This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

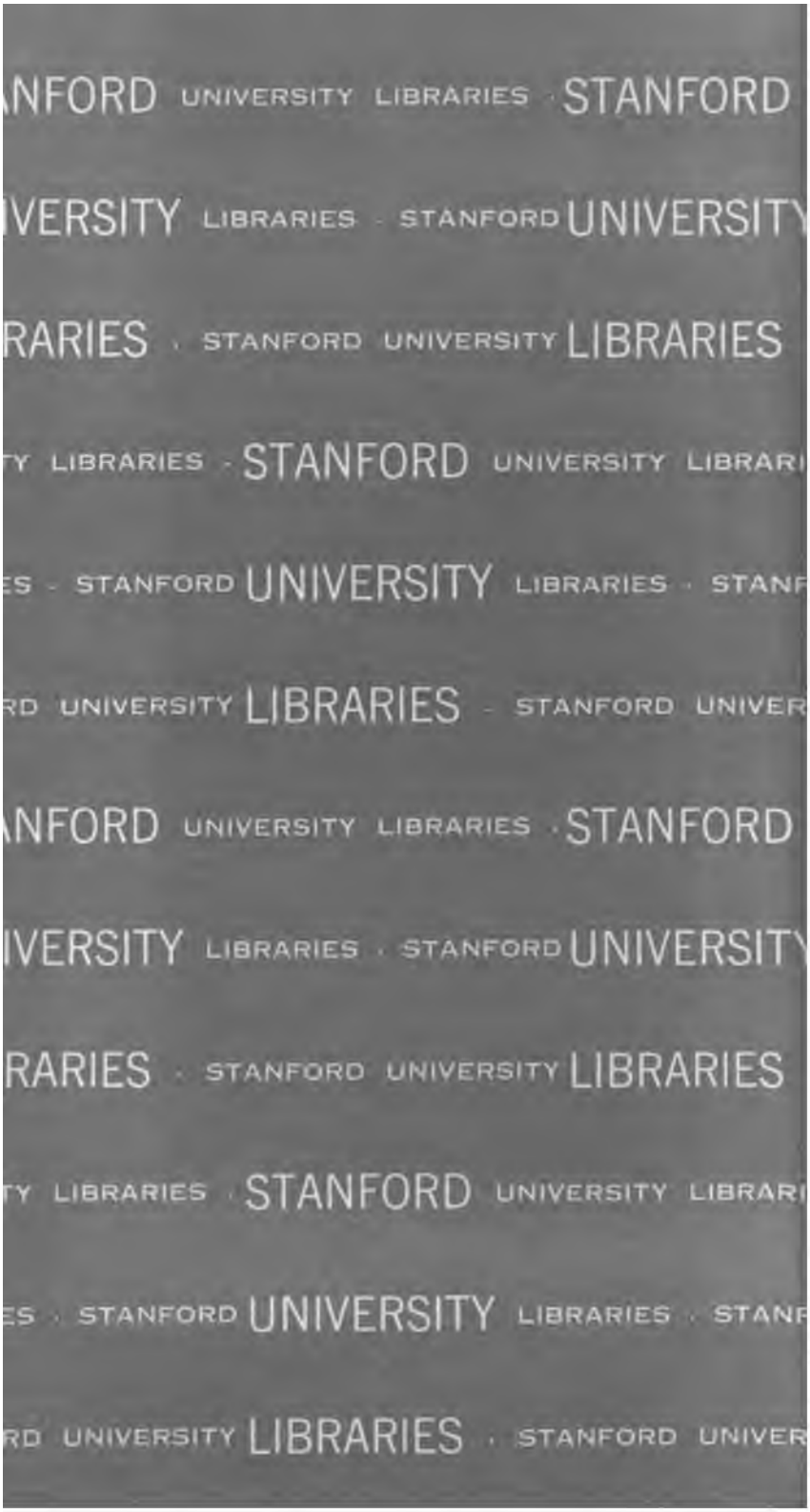
NFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD
VERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY
RARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
TY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARI
ES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANF
RD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVER
NFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD
VERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY
RARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
TY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARI
ES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANF
RD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVER

ANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD
NIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSIT
BRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
ITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRA
IES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STAN
ORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVE
ANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD
NIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSIT
BRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
ITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRA
IES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STAN
ORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVE

Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung
im deutschen Protestantismus

Zweiter Band

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Erich Foerster:

Die Entstehung der Preußischen Landeskirche. In 2 Bänden. Erster Band. 8. 1905. M. 7.60. Geb. M. 9. — Zweiter Band. 8. 1907.

Der evangelische Sinn unserer Kirchenverfassung. 8. 1904. M. —.25. (Hefte zur Christlichen Welt. 51.)

Weshalb wir in der Kirche bleiben! Ein Wort zur Verständigung an die Veranstalter und Besucher der Landeskirchlichen Versammlung in Berlin und ihre Gesinnungsgenossen in den deutschen evangelischen Landeskirchen. 8. 1905. M. 0.40. (Hefte zur Christlichen Welt 54.)

Der Schulantrag. Zwölf Thesen zur Verständigung im nationalliberalen Lager. Klein 8. 1904. M. —.40.

Das Christentum der Zeitgenossen. Eine Studie. Zeitschrift für Theologie und Kirche. 1899. Heft 1. Zweiter Abdruck. 8. 1902. M. 1.50. Gebunden M. 2.30. Eine Darstellung und Analyse der Auffassung und Wertschätzung des Christentums unter den hervorragendsten Zeitgenossen in der Welt der geistigen Arbeit, der Politik und der schönen Literatur wie **Carrière, Ernst Curtius, Eucken, Paulsen, Riehl, Roscher, Sohm, Treitschke. — Bismarck, Jolly, Moltke, Roon. — Dahn, Ebner-Eschenbach, Heyse, Jordan, Spielhagen, Storm, Kretzer, Sudermann, Gerhart Hauptmann.**

—

Die Möglichkeit des Christentums in der modernen Welt. 8. 1898. M. 1.20. Gebunden M. 2.—.

Lebensideale. 8. 1901. M. 2.—. Gebunden M. 3.—.

Inhalt: Einleitung — Das Erbe der Antike. — Das Erbe der israelitischen Religion: Das Evangelium — Das Lebensideal des Mittelalters. Das Lebensideal Luthers. Das Lebensideal der Aufklärung und des geschichtlichen Sinns.

Das Ziel des Wollens. Predigten gehalten in der deutschen evangelisch-reformierten Kirche zu Frankfurt a. M. 8. 1902. M. 2.20. Gebunden M. 3.—.

Inhalt: 1 Festtagspredigten: Weihnachten. Karfreitag (2); Ostern (2.); Pfingsten; Totensonntag. 2. 15 Sonntagspredigten.

Kirche Christi und Landeskirche. Zwei Vorträge von D. **Karl Müller** (Tübingen) und **Erich Foerster.** 8. 1895. M. —.60. (Hefte zur Christlichen Welt 16/17.)

Die evangelischen Kirchen und der Staat. Leit-, Zeit- und Streitsätze von **Schian, Foerster, Naumann, Katzer, von Soden, Baumgarten.** 8. 1905. M. —.50. Bericht über die Verhandlungen in der Versammlung der Freunde der Christlichen Welt am 27. und 28. September 1905 in Eisenach, erstattet von cand. theol. **H. Mulert.** (Hefte zur „Christlichen Welt" 52.)

Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung
im deutschen Protestantismus

Zweiter Band

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1907

BR 857
F7F6
v.2

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Der Theologiſchen Fakultät zu Marburg

zugeeignet

zum Dank für den dem Verfaſſer verliehenen

theologiſchen Doktortitel

Alle Beſten auch von den entgegengeſetzten Parteien wollen doch die durch unſere Reformation proklamierte Freiheit von menſchlicher Autorität feſthalten; alle wollen doch mit Wiſſen und Willen in den alten Zuſtand der Knechtſchaft in toten Werken und toten Buchſtaben nicht zurückkehren. Daher ſehe ich denn in allen unſern Differenzen nichts weniger als Auflöſung; im Gegenteil, ſie ſind die weinige Gährung, aus der erſt die rechte Veredlung hervorgehen wird. Der Prozeß . . wird dieſen Charakter auch immer behalten, ſolange wir den Sinn bewahren, alle Verſchiedenheiten, wie ſie ſich entwickeln, im Umfang unſrer Gemeinſchaft zuſammenzuhalten, um ſie in Streit und Liebe zu verarbeiten . . . Wir werden uns mit ſtärkern Schritten dem Zuſtande nähern, den ich für das eigentliche Ziel unſrer deutſch-evangeliſchen Kirche halte, nämlich als Gegenſtück zu der engliſchen und amerikaniſchen Vielſpaltigkeit in einer ganz freien Gemeinſchaft zu leben, welche gegenüber der katholiſchen Gebundenheit nur durch die evangeliſche Freiheit zuſammenhält.

Schleiermacher, 1881.

Vorrede.

Zu Beginn der Vorrede des zweiten, abschließenden Bandes wiederhole ich meinen Dank an alle hohen Behörden, die mir das darin verarbeitete reiche archivalische Material zugänglich gemacht haben. Diesen habe ich außer den in der Vorrede des ersten Bandes genannten noch dem Berliner Stadtarchiv zu bezeugen, das mir mit Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters die Akten des Magistrats betr. die Einführung der Agende anvertraute. Sehr schmerzlich ist mir, daß ich dem verewigten Herrn Probst, Wirkl. Geh. Rat D. von der Goltz, das vollendete Buch nicht mehr überreichen kann. Ich danke ihm, daß er mir durch seine Fürsprache die Akten des Oberkirchenrats zugänglich gemacht hat, und ich werde den eingehenden Brief, worin er sich mir über den ersten Band ausgesprochen hat, immer als ein wertvolles Dokument seiner Güte und seines Vertrauens bewahren.

Sodann habe ich einen Fehler zu verbessern, den ich gleichfalls in der Vorrede des ersten Bandes gemacht habe. Ich habe dort übersehen, daß Wangemann seinen sieben Büchern Preußischer Kirchengeschichte die Schrift über die Kabinettspolitik König Friedrich Wilhelms des Dritten hat folgen lassen, und daß diese auf grund archivalischer Studien verfaßt ist. Damit entfällt der Satz, daß der im vorliegenden Buche behandelte Zeitraum überhaupt noch nicht aus den Quellen beleuchtet gewesen sei.

Der erste Band ist Gegenstand einer großen Zahl von wohlwollenden Kritiken gewesen, aus denen zu lernen ich mich aufrichtig bemüht habe. Eine habe ich im zweiten gestreift (S. 90), die von Herrn Prof. Paul Schoen in der Theolog. Literaturztg. 1905, Nr. 23, nicht aus Widerspruchsgeist, sondern weil darin eine sachliche

Differenz berührt ist, die mir für das Verständnis und die Würdigung des modernen Kirchentums allerdings fundamental zu sein scheint. Ich kann aber die allgemeine Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich von den erschienenen Kritiken, besonders aus historischen und juristischen Federn, den Eindruck gewonnen habe, daß das Problem, welches in diesem Buche angefaßt ist, andre nicht so tief beschäftigt, wie mich. Es ist das Problem, daß überhaupt innerhalb des deutschen Protestantismus der Gegenwart Kirchen der Art bestehen, wie wir sie alle kennen. Diese Kirchen scheinen mir keineswegs die der Entwicklungstendenz der deutschen Reformation entsprechenden Formen religiösen Gemeinschaftslebens zu sein. Sie sind vielmehr das Erzeugnis rückwirkender Kräfte und sowohl den Ursprüngen des Protestantismus, wie seiner Geschichte während dreier Jahrhunderte gegenüber etwas Fremdes und Neues. Der deutsche Protestantismus ist immer noch im ersten Ringen um eine seinem Wesen angemessene kirchliche Existenzform. Mir ist diese Erkenntnis ein wertvoller Gewinn. Denn wenn die schweren Mängel, unter denen heute eigentlich alle leiden, die in diesen Landeskirchen leben, unabtrennbar wären von ihrem Wesen — wie könnten wir dann auf die Dauer daran festhalten?

Frankfurt am Main, Weihnachten 1906.

D. Erich Foerster,
Pfarrer.

Inhalt.

Seite

Vorrede V

Verzeichnis der zitierten Bücher XI

Kapitel 1. Die Provinzialsynoden . . . . . 1— 26

Nicolovius' Programm S. 1; Berufung der Synoden S. 3; Verlauf der Prov.synoden S. 7; Ihre Tendenz S. 11; Entscheidung gegen Landessynode S. 13; Gründe des Scheiterns der synodalen Pläne S. 15–26.

Kapitel 2. Der Fortgang der Union . . . . . 26— 54

Hemmungen S. 26; Versuche zu ihrer Beseitigung S. 28; Neuer Anstoß durch die Badische Union S. 31; Instruktion S. 33; Anhebender Widerstand des Konfessionalismus, Cl. Harms S. 36; Streit über die symbol. Bücher S. 37; Schleiermachers Eingreifen S. 39; Breslauer Synode S. 43; Aufnahme im Ministerium S. 45; Neuformulierung der Verpflichtungsform S. 49; Stand der Verpflichtung S. 51; Stillstand der Union S. 53; Ergebnis S. 54.

Kapitel 3. Die Entstehung der Agende . . . . . 55— 69

Die Agende das Werk des Königs S. 55; Die Agende von 1821 S. 57; Ihre Einführung im Dom S. 59; Ihre weitere Verbreitung S. 60; Bedenken im Schoß des Ministeriums S. 61; Zweite Auflage S. 62; Ordinationsformular S. 63; Widerspruch des Ministeriums dagegen S. 65; Anhang S. 67; Stimmung bei den Ratgebern des Königs S. 68.

Kapitel 4. Der literarische Streit über die Agende . . . . 70— 92

Literaturangabe S. 70; Herausforderung des öffentlichen Urteils S. 72; Die Kritik unter dogmatischen Gesichtspunkten S. 73; unter praktisch-kirchlichen S. 79; unter religiösen S. 79; unter rechtlichen S. 80; Ergebnis: Umbildung der Theorie vom Kirchenregiment des Landesherrn S. 88.

Seite

Kapitel 5. Die Einführung der Agende . . . . . 93—210

Erfolg der ersten Umfrage S. 93; Bericht Altensteins vom 7. Okt. 1823 S. 95; Aufnahme der Kritik bei dem Könige S. 97; Zweite Umfrage S. 98; Förderung der Ag. durch den König S. 99; Stellung des Ministeriums S. 100; Neanders S. 101; Erfolg der 2. Umfrage S. 101; Das Recht der Gemeinden S. 102; Konflikt mit dem Berliner Magistrat S. 103; Erfolg in Pommern S. 115; Plan des Pommerschen Generalkonsistoriums S. 116; Zugeständnis des Königs S. 117; Mitwirkung der Stände? S. 118; Kamptz' Gutachten S. 119; Ministerielle Denkschrift S. 120; Enquete über den Stand der Liturgie S. 121; Neanders Plan zur Förderung der Agende S. 125; Bericht des Ministers vom 10. Mai 1825 S. 128; KO vom 28. Mai 1825 S. 130; Schleiermachers Stellung S. 131; Seine Erklärung v. 21. Juli S. 133; Eingabe der „Zwölfe" v. 17. Okt. 1825 S. 134; Aufnahme bei Altenstein S. 135; Neue Vorstellung ad Regem vom 1. März 1826 S. 137; Randbemerkungen des Königs S. 139; Disziplinarverfahren S. 140; Neue KO vom 9. Juli 1826 S. 141; Bedenken des Ministeriums dagegen S. 141; KO v. 27. Febr. 1826 S. 144; Allgemeiner Widerspruch S. 145; Protest der Zwölfe v. 27. Juni 1826 S. 146; Umschwung S. 148; Pommerscher Nachtrag S. 149; Parallelformulare S. 150; „Luther in Beziehung auf die Pr. Kirchenagende" S. 151; Schleiermachers Kritik S. 156; Der König nun zu gesetzlicher Einführung geneigt S. 160; Altensteins Bericht vom 21. Mai 1827 S. 161; Provinzialkommissionen S. 164; Ausgang der Opposition der Zwölfe S. 165; Prozeß des Magistrats wider das Konsistorium S. 167; Ministerkonferenz S. 171; Verweis der Zwölfe S. 173; Rettung Schleiermachers durch Motz S. 175; Lösung des Konflikts S. 176; Allgemeine Annahme der Agende S. 178; Letzte Einzelgefechte S. 179; Bleibende Schwierigkeit im Westen S. 181; Unumgänglichkeit einer Mitwirkung der Synoden S. 185; Berufung und Zustimmung der Synoden S. 187; Generelle Konzessionen S. 190; Inhalt der Provinzialagenden S. 195; Ihre Publikation S. 198; Eindruck der Agende in Baden und Bayern S. 200; Beurteilung des Ergebnisses S. 201; Schlußbetrachtung S. 204.

Kapitel 6. Die Durchführung des Landesherrlichen Summepiskopats in der Verfassung . . . . . 210—237

KO v. 22. Januar 1823 betr. Wiederherstellung der

Seite

Bischöfe S. 210; Nicolovius' Gutachten S. 211; Bericht Altensteins S. 214; Ernennung von Bischöfen in Pommern und Sachsen S. 217; Titelfragen S. 218; KO vom 7. Febr. 1828 betr. Generalsuperintendenten S. 220; Bericht des Ministers S. 221; Ernennungen S. 222; Charakter der neuen Einrichtung S. 223; Veränderung der Stellung der Konsistorien S. 224; Neuregelung der Disziplinargewalt S. 225; Veränderung der Stellung der Geistlichen und Gemeinden S. 227; Gewalt über die Lehre S. 232; Eingliederung der Synoden im Westen in das Landesherrl. Kirchenregiment S. 234.

pitel 7. Die Ausprägung des Bekenntnisstandes und der Kampf gegen die Separation . . . . . 238—321

Unklarheit über das Verhältnis von Union und Agende S. 238; Säkularfest des Augsb. Bek. S. 240; Schleiermachers Predigten über das A. B. S. 242; Des Königs Stellung zum Bekenntnis S. 246; Der Hallische Streit S. 247; Ehrenbergs Anklage der Ev. Kztg. S. 250; Der schlesische Kirchenstreit S. 251; Wurzel der Opposition S. 252; Scheibel S. 254; Beginn des Streites S. 260; Erste Erwägungen von Maßregeln gegen das Konventikelwesen S. 261; Erste Phase des Streites bis zu Scheibels Dienstentlassung S. 262—278; Beurteilung des Verhaltens auf beiden Seiten S. 278; Zweite Phase bis zur militärischen Expedition nach Hönigern S. 281—300; Beurteilung S. 301; Dritte Phase bis zum Ende der Regierung des Königs S. 303—315; Schluß S. 316—321.

eilagen:

1) KO vom 9. April 1822 betr. Union 322
2) Instruktion über die Union, v. 12. Sept. 1822 . . . 324
3) Originalaufsatz des Königs über die Liturgie, 1823 . 345
4) Gesamtbericht des Ministeriums über die Aufnahme der Agende v. 7. Okt. 1823 350
5) Aufsatz des Königs über etwa zu gestattende Aenderungen in der Agende v. 28. Mai 1825 392
6) Gutachten über das Rechtsverhältnis der liturgischen Angelegenheiten 1825 394
7) Bericht des Ministers vom 10. Mai 1825 407
8) Entwurf einer Verfügung vom 10. Mai 1825 . . . 413
9) Ergänzungsbericht dazu vom 10. Mai 1825 . . . 417
10) Randbemerkungen des Königs zu der Eingabe der 12 Berliner Prediger vom 1. März 1826 423

Seite

11) Gutachten über das Ordinationsformular 426
12a) Vorstellung des Magistrats zu Berlin v. 29. Jan. 1827 433
b) Klageschrift des Magistrats wider das Kgl. Konsistorium vom 22. Dezember 1826 446
13) Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines Gutachtens über die Herstellung evang. Bischöfe . . 456
14) Bericht über die Einführung von Generalsuperintendenten vom 23. Juli 1828 470
15) Bericht des Ministers über die Förderung der Union bei Gelegenheit der Säkularfeier des Augsb. Bek.; vom 16. April 1830 478
16) Betrachtungen des Ministers über den Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geistlichen; v. 10. August 1830 484
17) Randbemerkungen des Königs dazu 504
18) Bericht des Ministers über die Scheibelschen Unruhen vom 30. Juni 1831 505
19) Bericht des Ministers über den anhaltenden Widerstand der schlesischen Separatisten; v. 11. Oktober 1834 . 511
20) Ergänzungsbericht dazu; v. 13. Oktober 1834 . . . 516
21) Bericht des Ministers über unerläßliche militärische Expedition nach Hönigern; vom 4. Dezember 1834 . 518
22) Schreiben des Konsistorialrats Hahn über den Verlauf der Expedition; v. 25. Dezember 1834 523
23) KO vom 7. Februar 1835 527

Namen- und Sachregister zu Band I und II . . 528

Verzeichnis

der wiederholt und in abgekürzter Form zitierten Bücher, soweit sie nicht schon Bd. I, S. XIII angeführt sind.

Brandes, Geschichte der evangelischen Union in Preußen, Gotha 1872 f., 2 Bde.

Eilers, Gerd, Meine Wanderung durchs Leben, Leipzig 1856 ff.. 6 Bde.

Hase, Karl von, Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen, herausg. von Prof. Dr. G. Krüger, Leipzig 1892. 3. Teil, 2. Abt., 2. Hälfte.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854.

Lisco, Zur Kirchengeschichte Berlins, Berlin 1857.

Lüttgert, Die evangelische Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, Gütersloh 1905.

Ritschl, Albrecht, Geschichte des Pietismus, Bonn 1880 f., 3 Bde.

Scheibel, Johann Gottfried, Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmengeschichte, Breslau 1819, 1. Abt.

Derselbe, Aktenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union, Leipzig 1834, 2 T. in 1 Bd.

Derselbe, Mitteilungen über die neueste Geschichte der Lutherischen Kirche. Altona 1835 ff., 2 Bde.

Derselbe, Luthers Agende und die neue Preußische, Leipzig 1836.

Schenkel, Friedrich Schleiermacher, Ein Lebens- und Charakterbild, Elberfeld 1868.

Schleiermachers Leben in Briefen, herausg. von Wilhelm Dilthey, Berlin 1861 ff., 4 Bde.

Steffens, Heinrich, Was ich erlebte, Breslau, 1840 ff., 10 Bde.

Tröltsch, Ernst, in: Kultur der Gegenwart, T. I, Abt. IV, Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit. Berlin u. Leipzig, Teubner 1906.

Wangemann, Sieben Bücher Preußischer Kirchengeschichte, Berlin 1859 ff., 3 Bde.

Derselbe, Geistliches Regen und Ringen am Ostseestrande, Berl. 1861.

Derſelbe, Die kirchliche Kabinetspolitik des Königs Friedrich Wilhelms III., Berlin 1884.
Derſelbe, Drei Preußiſche Dragonaden wider die Lutheriſche Kirche, Berlin 1884.
Woltersdorf, Zur Geſchichte der evangeliſch-kirchlichen Selbſtändigkeitsbewegung, herausg. von D. Jul. Webſky, Berlin 1905.

Berichtigung.

S. 248, Anm. 1 lies ſtatt Nr. 17 und 18: Nr. 16 und 17.

Kapitel 1. Die Provinzialsynoden.

Im März 1819 hat Nicolovius im Rückblick auf die ersten Provinzialsynoden neun „Wünsche für das protestantische Kirchenwesen in Beziehung auf den Staat" niedergeschrieben, sei es um sich selber über die nächsten Schritte klar zu werden, sei es um Altenstein darüber Vortrag zu halten. Seine Wünsche sind diese:

1. Ungestörte Entwicklung des Synodalwesens bis zu dem für eine Generalsynode allerhöchst bestimmten Termin. — Dies hätte bedeutet bis 1821 oder 1822, da die erste Generalsynode „nach fünfjähriger Tätigkeit" der Kreis- und Provinzialsynoden berufen werden sollte[1]).

2. Fortgesetzte Sorgfalt bei Besetzung der theologischen Lehrstellen auf den Universitäten und der geistlichen Ratsstellen in den Konsistorien und Regierungen.

3. Fortgesetzte milde Unterstützung der Theologie Studierenden.

4. Befreiung der theologischen Kandidaten, d. h. der pro lic. conc. Geprüften von jeder Militärpflicht.

5. Verbesserung der ärmlichen Pfarrstellen, oder wenigstens Stiftung eines Fonds zur Unterstützung von Geistlichen in Notfällen.

6. Aufhebung der Titel (Bischof)- und Ordensverleihungen an Geistliche.

7. Verständige Erneuerung oder Abfassung einer Sabbatsordnung.

8. Allmähliche Abänderung der Verfassung der Konsistorien und Kirchen- und Schulkommissionen inbetreff der katholischen Ratsstellen.

9. Durchgreifende Anstalten zur Verbesserung der Kirchenmusik, vorzüglich des Kirchengesanges.

Das war ein Programm der inneren Ruhe und der Geduld, ganz der Sinnesart von Nicolovius entsprechend. Ihm lag die Voraussetzung zugrunde, daß der Staat direkt nichts Geistliches machen und schaffen kann, daß er sich darauf beschränken muß, äußere Notstände abzustellen, Mittel darzureichen und die rechten

1) Bd. I, S. 255.

Persönlichkeiten an die rechten Stellen zu bringen, besonders auch die theologischen Fakultäten zu heben. Das Uebrige muß der Staat von selbst werden und wachsen lassen, und je mehr er sich zurückhält, desto besser dient er der Sache. Es ehrt Nicolovius, schon in diesem Zeitpunkt die Bedenklichkeit des Verfahrens erkannt zu haben, mit Titeln und Orden den Ehrgeiz und die Eitelkeit unter den Geistlichen zu reizen. Er sollte in den kommenden Jahren noch oft und dringend Anlaß empfinden, diese gutgemeinte aber verderbliche Praxis schmerzlich zu bedauern.

Bei weitem der wichtigste Punkt aber ist Nicolovius' Forderung, den Synoden eine Reihe von Jahren ungestörter Entwicklung zu gönnen. Offenbar versteht man diese betonte Forderung nur dann recht, wenn man sie als Widerspruch zu der Ansicht faßt, die Synoden wieder eingehen zu lassen und die erwünschten Reformen, sonderlich der Liturgie, durch obrigkeitliche Leitung zustande zu bringen. In der Tat zeigt das die Erläuterung, womit Nicolovius sie zu begründen für gut fand:

> Wer die Lage der Sache gekannt, und was von den Synoden zu erwarten war, sich klar gemacht hat, wird mit dem bisherigen Erfolg nicht unzufrieden sein. Die Regierung hat die Wichtigkeit der Sache anerkannt, die Geistlichen sind erweckt worden, Ideen sind unter ihnen in Umlauf gebracht, Schriftsteller sind in das Interesse gezogen, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bis zur Generalsynode die Ansichten sich geordnet und berichtigt haben werden, und der Regierung guter Rat nicht fehlen könne. Zänkereien und Anmaßungen sind vorgekommen, aber nicht einmal in dem Maße, wie es zu besorgen war, da die Eiteln zuerst hervortreten, und die Weisen eine geraume Zeit zu schweigen pflegen. Offenbar hat Ernst nun die Oberhand gewonnen, und eine gute Entwicklung ist vorhanden, die gehegt und geschont zu werden verdient. Einmischung in das Innerste der Kirche, z. E. Anordnungen über Liturgie würden jetzt unzeitig sein und dem sicher zu erwartenden spätern Bessern hindernd in den Weg treten.

Nicolovius hatte [1]) den Weg der Synodalordnung keineswegs mit großer Begeisterung betreten, aber, da die Sache nun einmal angefangen, wollte er sie auch ausreifen lassen und abwarten, was sie für Früchte tragen würde. Mit dieser gewiß zutreffenden An-

1) S. Bd. I, S. 181 f.

sicht aber stand er, wie wir sehen werden, innerhalb des Ministeriums ziemlich allein, und er war leider nicht der Mann, im Widerspruch zu andern seine Meinung durchzudrücken, sondern nur zu geneigt, sich von andrer Aengstlichkeit und Bedenklichkeit anstecken zu lassen.

Und zur Aengstlichkeit hatten die Synoden schwachen Geistern allerdings reichlich Anlaß gegeben.

Nach der KO vom 27. Mai 1816 und der Ministerialverfügung vom 2. Januar 1817 [1]) sollten die Provinzialsynoden jährlich zusammentreten. Die Vorbereitungen dazu nahmen aber noch so viel Zeit in Anspruch, daß die ersten erst im Spätherbste 1818 gehalten werden konnten. Die KO vom 27. Mai hatte ausdrücklich angeordnet, daß die Provinzialsynoden von den Generalsuperintendenten geleitet werden sollten. Solche aber gab es nur noch in wenigen Regierungsbezirken: in Westfalen, wo sie gewählt waren, einen lutherischen, Bädeker, und einen reformierten, Reinhardt; in Pommern einen in Greifswald, Ziemssen, und einen in Stettin, den greisen und abgängigen Ringeltaube; in Ostpreußen einen, Borowsky; in Sachsen waren von fünf herkömmlichen Generalsuperintendenturen drei allmählich eingegangen, Halberstadt, Heiligenstadt, Stendal, und nur noch zwei besetzt, in Magdeburg, wo D. Westermeier, und in Wittenberg, wo D. Nitzsch (der Aeltere) fungierte. Wenn nun der Minister auch den Synoden der rheinischen Provinzen gestatten wollte, ihre Präsides selbst zu wählen, so mußte doch in den andern Provinzen die Lücke ausgefüllt werden, ehe die Synoden zusammentreten konnten. Die Konsistorien beantragten für die Provinzen Brandenburg und Schlesien die Ernennung von je 3 Generalsuperintendenten, für Westpreußen und Posen je einen. Einige Konsistorien regten an, neben lutherischen auch reformierte Generalsuperintendenten zu ernennen, welchem Wunsche im Schoße des Ministeriums — von Ribbeck — widersprochen wurde. Alle forderten ein Gehalt für sie von wenigstens 300 Talern jährlich. Nicht ohne Beigeschmack war ein Antrag der Berliner Kreissynode, die Generalsuperinten-

1) S. Bd. I, S. 254 f.

dentenwürde als ein rein kirchliches Amt nur solchen Männern zu verleihen, welche kein Staatsamt bekleideten und nicht Mitglieder der Provinzialbehörden oder des Ministeriums wären. Wohl begreiflich, daß der Referent des Ministeriums, Ribbeck, dazu äußerte, er halte das Gegenteil für richtig.

Sollten indessen die Provinzialsynoden nicht gar zu lange hinausgeschoben werden, so mußten alle diese Anträge einstweilen ad acta gelegt werden. Ihre Durchführung hätte die Beratung einer Menge sachlicher und persönlicher Fragen nicht nur im Ministerium, sondern auch im Staatsministerium, und Vorlagen bei dem Könige erfordert. Der Minister entschied sich deshalb, die Ernennung von Generalsuperintendenten einstweilen aufzuschieben und zunächst nur für die bevorstehenden Provinzialsynoden Präsides zu bestimmen [1]).

Zeitraubender noch und auch sachlich bedeutsamer war die Vorbereitung des Beratungsstoffes. Nach dem Willen des Ministeriums sollten sich die ersten Kreis- wie Provinzialsynoden mit dem schon 1817 veröffentlichten „Entwurf einer Synodalordnung" [2]) selbst beschäftigen. Das Ministerium hatte ihnen aber außerdem auch noch den „Entwurf einer Kirchenordnung" in Aussicht gestellt [3]). Einen wirklich formulierten Entwurf konnte man nun in so kurzer Zeit unmöglich zustande bringen. Ehrenberg begnügte sich, eine „Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung" auszuarbeiten, die nicht viel mehr als einen Leitfaden für die Beratungen bot, aber auch als solcher unbrauchbar war, da zur Bewältigung des vorgelegten Stoffes jahrelange Arbeit erforderlich gewesen wäre [4]). Die Anleitung gruppierte den Stoff unter sechs Abschnitte: Von der Gemeinde und dem Presbyterio; Von dem Prediger und dessen Amte; Vom öffentlichen Gottes-

1) Min.-Verf. an die Konsistorien vom 10. Mai 1817; Bericht Ribbecks betr. Ernennung vom Generalsuperintendenten ad Regem vom 12. April, nicht abgegangen; Min.-Verf. v. 25. Sept. 1818.

2) S. Band I, S. 258 f.

3) Min.-Verf. v. 10. Mai 1817.

4) Abgedruckt bei Gaß, Jahrb. des protestant. Kirchenwesens für Schlesien 1818, S. 219 ff., und bei Scheibel, Aktenmäßige Geschichte, Leipzig 1834, Teil 2, S. 5 ff.

dienste und den heiligen Handlungen; Von der Pfarrschule und ihren Lehrern; Von den untern Kirchenbedienten; Von der Kirchenzucht. Innerhalb dieses Rahmens gab die Anleitung eine Reihe von Thematen, Fragen, in einzelnen Punkten auch Vorschlägen und daneben die in Betracht kommenden Stellen des LR, damit sich die Synoden auch über deren etwaige Abänderungsbedürftigkeit äußern könnten. Von der Union war darin nicht die Rede, doch waren Beratungen darüber außerdem von den Synoden erfordert.

Obgleich die Anleitung auf eigne Stellungnahme vorsichtig verzichtete, ist doch gleich in ihren ersten Worten die kollegialistische Grundanschauung deutlich erkennbar. Erstes Thema sollte sein: Begriff der Gemeine in reinkirchlichem Sinne als eines freien Vereins zum gemeinschaftlichen Gottesdienste und zum gemeinschaftlichen Genuß der Sakramente — im Unterschiede von der Parochie, welche in der Regel durch örtliche Grenzen bestimmt wird. Darf ein solcher Unterschied ferner in der Wirklichkeit stattfinden? Und wer ist Mitglied einer Gemeine in dem rein kirchlichen Sinne? Alle Konfirmierten, soweit sie sich nicht losgesagt haben, oder nur die Kommunikanten? Sollen Gemeinderegister geführt, bei Veränderung des Wohnortes und Austritt Entlaßscheine erteilt werden? Wie soll man es bei Uebertritten halten? Welches sind die Pflichten der Gemeindeglieder, besonders finanzieller Art, welches ihre Rechte?

Das Presbyterium ist die Repräsentation der Gemeinde. Welches soll die Qualifikation zum Mitgliede des Presbyteriums sein? Ueber Pflichten und Rechte des Presbyteriums machte die Anleitung dann praktische und gute Vorschläge. Es sollte nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung für den Bestand der Gemeinde verantwortlich sein, sondern auch über der kirchlichen Ordnung und Sitte wachen und dem Prediger in der Seelsorge „als Hüter der Gemeinde" beistehen. Im besondern sollte eine kirchliche Armenpflege eingerichtet werden. Eine offene Frage blieb das Verhältnis des Presbyteriums zu den Patronen.

Im zweiten Abschnitt stehen voran die Fragen nach dem Verfahren bei Erledigung von Pfarrstellen, Vakanzverwaltung

und Stellenbesetzung. Wie soll sich bei Ernennung und Berufung durch das Patronat die Konkurrenz der Gemeine gestalten? Wie soll die Wahl gestaltet werden, wie weit ein Einspruchsrecht gelten, wer soll den Prediger einführen?

Bei der inhaltlichen Bestimmung des Pfarramts wird besonders hingewiesen auf den Religionsunterricht und die damit zusammenhängenden Fragen und auf die Abgrenzung des Wirkungskreises unter mehreren Predigern einer Gemeine.

Darauf folgen Fragen über den Kultus. Allen voran die wichtigste: Sind liturgische Formulare allgemein einzuführen, und bei welchen Handlungen sind die Prediger zu deren Gebrauch zu verpflichten? Wer soll die Formulare verfassen, und für welchen Bereich sollen sie gelten? Weiter aber sollte alles, was mit dem Kultus in Verbindung steht, zur Beratung zugezogen werden: das Gesangbuch, die Perikopen, die Sonntagspolizei, der Ausschluß vom hl. Abendmahl, die Seelsorge der Taubstummen u. s. w.

Was die Anleitung über die Angelegenheiten der Pfarrschule und der untern Kirchenbedienten sagt, übergehen wir. Zum Schluß stellte sie ganz kurz über die Kirchenzucht die Fragen: Welche Strafen kann die Kirche verhängen? Ausschließung vom hl. Abendmahl und von der Taufzeugenschaft? Oder auch Ausschließung von der Gemeinde mit namentlicher Bekanntmachung von der Kanzel und Warnung vor dem Umgange mit dem Ausgeschlossenen? Sind solche Kirchenstrafen bei der Stimmung und dem Bedürfnis der Zeit anwendbar? Auf welche Vergehungen? Und wer — Presbyterium oder Synode oder geistliche Staatsbehörde — soll die Zucht ausüben?

Selten wohl ist Synoden eine ähnlich bunte Fülle von Beratungsgegenständen gestellt worden, wie in dieser Anleitung. Und dabei sollten sie nicht nur in allen Punkten das Bestehende und Uebliche feststellen, sondern auch über Reformen Vorschläge machen.

Die Vorlage fand bei Nicolovius und bei dem Minister nicht sehr lebhaften Beifall. Jener fürchtete, der Entwurf könnte durch die Frageform das Mißverständnis hervorbringen, man wolle lauter Neues:

Mehrere Provinzen unseres Staates genossen das Glück, unter Leitung der Reformatoren kirchlich eingerichtet zu werden, und da jene religiös so sehr lebendige Zeit zu dergl. Einrichtungen weit geeigneter war als die unsrige kaum wieder erwachende, so ist nicht zu zweifeln, daß die Aufmerksamkeit auf das damals Bestimmte, durch Sorglosigkeit und Verkehrtheit Untergegangene oder in Vergessenheit Gebrachte, viel Vortreffliches hervorrufen könnte.

Der Minister aber bestimmte, daß sich die Beratung der Synoden zwar im allgemeinen an die vorgelegte Ordnung binden sollte, daß aber die Ausarbeitung selbständiger Entwürfe dadurch nicht ausgeschlossen werden dürfte [1]).

Endlich war vor dem Stattfinden der Provinzialsynoden noch eine letzte Frage zu erledigen — und nicht die wenigst wichtige, die der Kosten. Sie wurde dadurch glatt gelöst, daß der König auf den Antrag des Ministers die Uebernahme der Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den Provinzialsynoden auf die Diäten- und Fuhrkostenfonds der Regierungen genehmigte [2]).

Wie war nun der Verlauf der Synoden? Nur zwei von ihnen, die von Jülich-Cleve-Berg zu Duisburg und der Grafschaft Mark zu Lippstadt, haben ein Protokoll ihrer Verhandlungen im Druck veröffentlicht [3]), von den andern 14 zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Frankfurt, Bunzlau, Glogau, Schweidnitz, Magdeburg, Erfurt, Wittenberg, Koblenz liegen nur die geschriebenen Protokolle vor. Aus ihnen allen hat Ribbeck eine „Zusammenstellung der Hauptpunkte aus den Verhandlungen der Provinzialsynoden" gearbeitet, die die Ergebnisse übersichtlich und ordentlich erkennen läßt [4]). Sie sind für uns vor allem des-

1) Ehrenbergs „Anleitung ꝛc.", fertiggestellt am 11. Juni 1818, von Nicolovius begutachtet am 25. Juni, vom Minister genehmigt am 6. Juli, an die Konsistorien versandt am 16. Juli.

2) Cab.-O. v. 9. Dez. 1818.

3) Crefeld 1818; der Minister mißbilligte den Druck in einer Verf. an den Oberpräsidenten Grafen zu Solms-Laubach vom 9. Oktober 1819. Und Essen, 1819.

4) Die sehr mühsame Arbeit beschäftigte Ribbeck vom Juli 1821 bis zum 14. Februar 1822 und geschah auf Wunsch Altensteins, der von ihrem Ausfall seine Entschließungen abhängig machen wollte, ob die Generalsynode zusammengerufen werden sollte (Schreiben von Nicolovius an Ribbeck vom 26. Juli 1821).

halb wichtig, weil wir uns danach ein einigermaßen richtiges Bild von den Anſichten und Tendenzen der Geiſtlichkeit des Landes machen können.

Da tritt uns zuerſt entgegen, daß die Landesgeiſtlichkeit in ihrer großen Mehrheit hinter dem Unternehmen der Union ſtand. Allgemein wurde der Erfolg des Unionsaufrufs feſtgeſtellt. Nicht nur, daß ſich die Geiſtlichen beider Konfeſſionen überall zu gemeinſchaftlichen Kreis- und Provinzialſynoden vereinigt hatten (nur die franzöſiſche Geiſtlichkeit in Berlin und den Marken hatte ſich abgeſondert), es konnte auch berichtet werden, daß viele [1]) Gemeinden, in Litthauen, Weſtpreußen, Pommern, Brandenburg, nahezu alle in Weſtfalen und den rheiniſchen Provinzen, den Unionsritus angenommen hätten. Geringer war der Erfolg in der Provinz Sachſen, direkt ungünſtig und ablehnend die Stimmung im Rbez. Merſeburg. Nur hier ſprach man ſich gegen den Fortgang der Union aus. Auf andern Synoden wurden wohl Vorbehalte gemacht — in Poſen reſervierten ſich die Reformierten ihre Sonderverfaſſung, in Stettin und Schweidnitz wünſchte man ein langſames Tempo, Oſtpreußen erklärte, kein großes Bedürfnis nach Union zu verſpüren, — aber davon abgeſehen war nicht zu verkennen, daß die Union in der großen Majorität der Geiſtlichkeit des Landes begeiſterten Anhang hatte.

Freilich, daß die Ausprägung der Union im kirchlichen Leben bei aller Einſtimmigkeit große Schwierigkeiten biete, das wurde doch ſchon hier deutlich. Denn worin ſollte die Union in die Erſcheinung treten, wenn, wie vier Synoden empfahlen, die liturgiſchen Gebräuche als Adiaphora den einzelnen Gemeinden überlaſſen bleiben ſollten, und wenn man ſogar vorſchlug, weil eine Einigung über die Spendeformel offenſichtlich nicht zu erreichen ſei, auch hierin jeder Gemeinde das Herkommen zu belaſſen?

Eine Reihe von Fragen bezogen ſich auf Agende und Liturgie. An ihre Spitze ſtand die Prinzipfrage: Sollen die Prediger bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienſtes, der Sakramente und heiligen Handlungen an den Gebrauch feſtſtehender Formulare

1) So gar viele waren es jedoch nicht. S. darüber Kap. 2.

gebunden sein? Wie wenig gerecht der in den folgenden Jahren so hartnäckig erhobene Vorwurf des Eigendünkels gegen die Prediger war, beweist, daß diese Frage von 11 Synoden mit Ja, nur von 3 mit Nein beantwortet wurde. 7 wollten provinzielle, 5 eine Landesagende. Alle nahmen als selbstverständlich an, daß sie von den Synoden ausgehen müßten. Am Gang des öffentlichen Gottesdienstes wollte man nirgends — eine sehr bedeutsame Antwort — etwas geändert haben. Die Reihenfolge sollte bleiben, wie man es gewöhnt war, in den meisten Provinzen also: Gesang — Gebet — Schriftverlesung — Predigt — Allgemeines Kirchengebet — Segen.

Ueber die Frage, wie die Pfarrstellen besetzt werden sollten, war man recht uneins. Die meisten Synoden wünschten allerdings bei den Stellen Königlichen und des Privatpatronats Beteiligung der Gemeinden an der Wahl in irgend einer Weise. Aber 5 hielten Ernennung ohne Mitwirkung der Gemeinde für geeigneter. Und vereinzelt wurde auch erklärt, die Patronatsrechte seien unverträglich mit der neuen Kirchenordnung; am richtigsten sei, es überall so zu halten, daß das Presbyterium der Gemeinde einige Kandidaten zur freien Wahl präsentiere.

Daß nahezu alle Synoden die Abschaffung der herabwürdigenden Accidenzen nachdrücklich wünschten, überrascht nicht, da wir wissen, wie hart dieser Uebelstand auf den Predigern drückte.

Diese Themata aber standen doch nicht im Mittelpunkte der Beratungen der Synoden; einige waren bei ihren Versammlungen gar nicht mehr zu ihnen gekommen, weil die Beratung der Synodalordnung ihre ganze Zeit in Anspruch genommen hatte.

Die grundlegende Zweckbestimmung der Synoden in den §§ 1—3 des Entwurfs[1]) war nur auf drei Synoden (Pommern, Erfurt, Merseburg) genügend befunden worden. Alle andern forderten weitergehende Machtbefugnisse. Noch am bescheidensten erklärte man in Berlin und Bunzlau: „Die Synoden sollen nicht bloß beratende, sondern auch verwaltende und Disziplinarinstitute sein". Frankfurt und Magdeburg wollten sie als kirchliche Be-

1) S. Bd. I S. 258.

hörden zur Beratung und Invorschlagbringung nötiger Kirchengesetze angesehen wissen. In Schweidnitz aber beanspruchte man, daß die Kirche sich durch sie als ihre Repräsentanten zu einer ihrer selbst würdigen Verfassung frei gestalte und ihre Wohlfahrt selbständig befördere. Und die drei westlichen Synoden forderten unverhohlen das volle Kirchenregiment, „daß die Kirche sich selbst durch frei gewählte Stellvertreter regiere, die sich zu gewissen Zeiten versammeln und dann die gesetzgebenden und richtenden Behörden der Kirche sind."

Weltliche Mitglieder wollten 11 Synoden zugezogen sehen, um dem Vorwurf der erstrebten Hierarchie zu entgehen. Aber die geistlichen Staatsbehörden wollten 12 auf eine bloße Aufsicht beschränken. Die Magdeburgische urteilte sogar, der Staat bedürfe bei Durchführung der repräsentativen Verfassung gar keiner besondern Behörden mehr für kirchliche Angelegenheiten. Und auch die Westfälische und Berlinische wollten die Konsistorien durch die Moderamen der Synoden ersetzt sehen.

Dem entsprechend konstruierte man sich auch die Landessynode. Doch zeigte sich hier gleich der schärfste Unterschied zwischen den westlichen und den übrigen Provinzen. Während diese den Abschluß der Kirchenverfassung in einer obersten Synode für das Staatsganze alle für selbstverständlich hielten, urteilten jene in echtem rheinisch-westfälischen Partikularismus, eine Landessynode sei zwecklos, ja gefährlich. Die andern Synoden betrachteten die Landessynode als Versammlung aller Generalsuperintendenten mit oder ohne Beifügung sei es gewählter weltlicher Deputierter, sei es einiger vom König ernannter Räte. Sie sollte unmittelbar unter dem Könige stehen, aber nicht unter einem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dies vielmehr durch ihren ständigen Ausschuß ersetzen. Der Präses sei zu wählen, die Meinungen gingen auseinander, ob es ein Geistlicher mit dem Titel Bischof oder ein weltlicher Präsident sein solle.

Das also war der Inhalt der ersten Synodalverhandlungen im 19. Jahrhundert. Sind sie nicht wie ein Vorspiel zu allen folgenden? Wir begegnen hier zuerst einem charakteristischen Zug des modernen Kirchentums, nämlich der Verengerung des Interessenkreises auf die

Kirche selbst. Der alte Protestantismus ist nicht sowohl kirchenbildend als volksbildend gewesen. Das Problem, das ihn bewegt, ist die Durchdringung des Volksganzen mit heiligem Geist. In Luthers Schrift von des christlichen Standes Besserung ist diese umfassende Aufgabe der Volkserziehung in großartigster Weise angefaßt. Alle politischen und sozialen sind zugleich kirchliche Angelegenheiten, der ganze Umkreis des gesellschaftlichen Lebens fällt in den Bereich der Reformation; die Aufgabe der Kirche ist, für alles die höchsten Maßstäbe und die letzten Ideale auf Grund des Wortes Gottes aufzustellen. Schon der Pietismus hat auf die Durchführung dieser Aufgabe verzichtet. Im Mittelpunkt seines Interesses steht neben der Seelenleitung der Einzelnen die Erhaltung und der Ausbau der Konventikel. Alles Andre wird sozusagen aus dem Kirchlichen ausgeschieden. Wie viel mehr aber ist das moderne Kirchentum nur mit sich selbst beschäftigt! Alles dreht sich in ihm um die Formen seines Daseins, um die Verfassung [1]).

Und auf was für merkwürdige Gedanken war man dabei geraten. Wir Heutigen empfinden auf den ersten Blick die Phantastik, die Unmöglichkeit dieser Pläne, — von dem im politischen Leben so völlig ungeschulten Geschlecht jener Tage dürfen wir aber solchen Realismus nicht verlangen. Die Synoden hatten den Hauptfaktor der Rechnung völlig übersehen, nämlich den König. Altenstein und Nicolovius aber mußten sich bei Kenntnisnahme all dieser den Königlichen Intentionen stracks zuwiderlaufenden Anträge und Ansprüche mit steigender Besorgnis fragen, wie sie auf den Monarchen wirken würden, wenn er davon erführe, oder wenn sich gar die Landessynode für ähnlich weitgehende Projekte aussprechen würde. Aus dieser Sorge heraus entstand die Ueberlegung, ob überhaupt die Abhaltung einer Landessynode rätlich sei. Nicolovius hatte, trotzdem auch er diese Bedenken teilte, schon einen Bericht und Antrag an den König auf Einberufung der Landessynode entworfen, aber Altenstein bestimmte ihn persönlich, ihn zurückzuziehen und statt dessen erst in eine genaue Ueberlegung des

1) Tröltsch, Kultur der Gegenwart I, 4. S. 437: „In dem ganzen Zeitraum seit der Aufklärung ist die erste Aufgabe der Kirche ihre rechtliche Reorganisation gewesen".

voraussichtlichen Ganges der Landessynode einzutreten. Eben diesem Zwecke diente Ribbecks mühsamer Aufsatz. Nicolovius faßte die aufgetauchten Besorgnisse dahin zusammen, daß einige Synoden ein vorherrschendes Bestreben nach äußern Verfassungsformen kundgegeben hätten, einige die frühere Stellung katholischen Landesherren gegenüber auch fernerhin ungeachtet der wesentlich veränderten Verhältnisse gegen die evangelische Regierung zu behaupten geneigt wären, einige sogar an eine Appellation an das Publikum zu denken schienen. Diese Richtungen aber seien nicht nur Abweichungen vom rechten Wege, sondern brächten vor allem dadurch Gefahr, daß sie, wenn sie sich bei der Generalsynode geltend machen wollten, des Königs Mißfallen erregen und das huldreiche Vertrauen zu der Geistlichkeit, das die Allerhöchste Anordnung der Synoden veranlaßt habe, stören müßten; „ein um so unglücklicheres Ereignis, da S. Majestät bisher mit der huldreichsten Gnade und Sorgfalt das Wohl der Kirche und ihrer Diener beherzigen und fördern“ [1]).

Diese Bedenken über den Ausgang der Landessynode schufen im Ministerium eine nervöse gereizte Stimmung gegen die Sache. Das mußte das Konsistorium in Köln erfahren, als es am 4. Oktober 1821 ganz unbefangen um baldige Zusammenrufung der Landessynode bat, damit auf ihr dem unbequemen und lästigen Bestehen von zweierlei Kirchenverfassung auf beiden Rheinseiten ein Ende gemacht würde. Sein Vortrag wurde dahin beurteilt, es sei unermüdlich in Versuchen, der künftigen Verfassung vorzugreifen, und sein Lohn war eine ganz kurze, schroffe Antwort vom 24. Oktober.

Doch noch bis Ende 1822 rechnete das Ministerium mit dem baldigen Zusammentritt einer Landessynode, wie ein von Eylert gearbeiteter Entwurf einer KO und eine Ministerialverfügung an das Breslauer Konsistorium, vor allem aber der Entwurf der In-

1) Nicolovius' Entwurf eines Berichts an den König vom 20. Juli 1821; Schreiben an Altenstein vom selben Datum; Ausführliches Schreiben an Ribbeck nach mündlichem Vortrag bei Altenstein und in dessen Auftrag vom 26. Juli 1821.

struktion über die Union[1]) zeigen.

Soviel sich erkennen läßt, hat Altenstein dem Könige keinen eingehenden Bericht über die Resultate der Provinzialsynoden erstattet. Wir wissen[2]), daß der König die Synoden von vornherein nur als Mittel der von ihm geforderten liturgischen Reform angesehen hatte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er von den weitgreifenden Anträgen der Provinzialsynoden auf Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Staat überhaupt etwas erfahren hat. Er erließ, angeregt durch eine ihm geschickte Schrift über die Verbesserung der Liturgie, am 4. Okt. 1821 eine KO an Altenstein, worin er Anzeige erwartete, in welcher Lage die Angelegenheit der Liturgie, worüber die Provinzialsynoden seit mehreren Jahren beraten hätten (in Wahrheit hatten sie sich kaum damit befaßt), sich befinde. Er erinnerte zugleich daran, daß die Frist, binnen der diese Beratungen zu einer Generalsynode vorbereitet sein sollten, abgelaufen sei.

Aber grade diese Verknüpfung der Synoden mit der Angelegenheit der Agende mußte jenen verhängnisvoll werden. Je hartnäckiger das Gros der Geistlichkeit sich in der Ablehnung bewies, desto geringer mußte die Aussicht werden, daß sich der König entschließen könnte, einen Teil des Kirchenregiments in diese Hände zu legen, die sein Lieblingswerk so schonungslos kritisierten. Der erste, der einsah und aussprach, daß, wenn man die Agende durchsetzen wolle, keine Reichssynode einberufen werden dürfe, war Eylert. Mitten aus der Arbeit heraus, die im Laufe d. J. 1822 aus allen Teilen des Landes eingegangenen Erklärungen über die Agende von 1821 durchzulesen und zu prüfen, schrieb er an Kabinettsrat Albrecht[3]), daß die Allerhöchste Anordnung zur Zusammenberufung einer Reichssynode noch länger zurückgehalten werden möge. „Immer klarer wird mir die Ueberzeugung, daß

1) Der Entwurf zu der vom 9. April 1822 datierten KO, worin der König jedoch grade die auf die Generalsynode hinweisende Stelle gestrichen hat; Entw. einer Instruktion über die Union vom 12. September 1822; Min.-Verf. vom 12. Dezember 1822.

2) Bd. I, S. 202 f.

3) 19. Febr. 1823.

die Sachen, so wie sie jetzt liegen, zu einer solchen allgemeinen Kirchenversammlung noch nicht reif sind, und daß sie, sollte sie in diesem Jahre gehalten werden, das Resultat der alten Konzilien liefern würde. Der Herr Probst Ribbeck ist ganz mit mir darin einverstanden." Dies war, wie wir sogleich sehen werden, freilich nicht ganz richtig.

Die Entscheidung, auf die Einberufung einer Generalsynode zu verzichten, ist dann im April 1823 erfolgt, nachdem Eylert und Ribbeck eine vollständige Uebersicht über die fast durchweg ablehnende Haltung der Geistlichkeit gegenüber der Agende gewonnen hatten. Beide Referenten waren über das weitere Vorgehen geteilter Meinung. Ribbecks Entwurf eines Berichts an den König hob hervor, wie gering die Aussicht auf allgemeine Einführung der neuen Agende auf dem Wege freiwilliger Annahme durch die Geistlichen sei. Er verschwieg nicht, daß völlige Gleichmäßigkeit des Gottesdienstes wegen der geschichtlichen Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen, z. B. in Ostpreußen und im Rheinland, ohne Gefahr und Nachteil nicht angeordnet werden könnte, und mündete in dem Antrag auf Berufung einer Generalsynode zur gesetzlichen Lösung der Frage.

Eylerts Votum ging davon aus, daß der König unter keinen Umständen verstimmt werden dürfe. Der Bericht solle deshalb die Zerfahrenheit in der evangelischen Kirche recht drastisch schildern und damit die ungünstige Aufnahme der Agende entschuldigen. Er solle sich die erhobenen Widersprüche nicht aneignen, aber die Bedenken, die aus der Verschiedenheit der Verfassung in den einzelnen Provinzen herrührten, gründlich aufführen und die Einsetzung einer kleinen Kommission empfehlen, mit dem Auftrag, die Agende durchzuprüfen. Danach solle der Landesherr die Agende befehlen. Ausdrücklich warnte Eylert vor der Berufung der Synoden.

Altenstein trat Eylert bei. Nach dessen Vorschlag wurde der Bericht über den Stand der Agendeangelegenheit abgefaßt, der vom 7. Oktober 1823 datiert ist, und dem wir weiter unten bei der Schilderung des Verlaufs der Agendesache wieder begegnen werden. Von jetzt ab rechnete man zur Durchsetzung der Agende

nicht mehr mit Synoden, sondern mit Kommissionen oder Generalkonsistorien.

Nachdem aber der Plan einer Landessynode fallen gelassen war, mußten auch die Provinzialsynoden ihre Lebenskraft einbüßen, zumal das Ministerium ihnen jede Beachtung weigerte. Wo sie sich noch eine Zeit lang hielten, waren sie doch nichts anderes als Konservatorien der Geistlichkeit unter sich. Am allertraurigsten aber war, daß Altenstein auch die Ansätze zu presbyterialer Ausgestaltung des Gemeindelebens wieder verkümmern und absterben ließ. Auf einen Bericht des Brandenburgischen Konsistoriums vom 3. Juli 1827 „über das Fortbestehen der Presbyterien" verfügte der Minister am 2. August 1827, er trete der Ansicht bei, daß es ratsam scheine, die Presbyterien vorerst im stillen eingehen zu lassen.

Man sollte meinen, daß die Zurücknahme der so klaren und eindeutigen Königlichen Verheißung vom 26. November 1816 [1]) in der Bevölkerung einen tiefen und nachhaltigen Eindruck hätte machen müssen, daß ihre Erfüllung laut und energisch verlangt worden wäre. Aber wenn schon auf politischem Gebiete die Beobachtung gemacht ist, daß das Preußische Volk nach dem heroischen Aufschwung der Befreiungskriege viel zu sehr mit der Ausbesserung der zurückgebliebenen Schäden und der Heilung wirtschaftlicher Nöte beschäftigt gewesen ist, um dem Versumpfen der Verfassungsfrage intensive Beachtung zuzuwenden [2]), und daß es mit merkwürdigem Gleichmut ertrug, daß der König ihm die in großer Stunde versprochenen Reichsstände schuldig blieb, so gilt dies auf kirchlichem Boden noch viel mehr. Vergeblich suchen wir nach Stimmen lebhafteren Widerspruchs und sehnlicheren Verlangens. Es ergab sich — vielleicht ist es schmerzlich, aber jedenfalls ist es so, — daß das Streben nach Ausbau der kirchlichen Verfassung, nach Ergänzung des obrigkeitlichen Kirchenregiments aus breiteren Schichten doch nur in sehr kleinen, im wesentlichen pastoralen Kreisen Wurzel geschlagen hatte.

1) S. Bd. I, S. 255.

2) Schleiermachers Briefwechsel mit Gaß, S. 177; Treitschke, Bd. IV, S. 186 f.

Es ist im Osten nur der kleine Kreis Schleiermachers [1]) und seiner Freunde und Anhänger. Anders allerdings war es im Westen, wo die synodalen Bestrebungen sich auf eine alte und bewährte Tradition stützten [2]), und hier allein kamen sie denn auch zu einem teilweisen Siege.

Diese Beobachtung der Gleichgültigkeit, ja eines gewissen Mißtrauens des Volkes gegen die synodalen Tendenzen führt uns zu einer Erkenntnis der innern Gründe, die ihr Scheitern bedingten.

Betrachtet man nicht nur die Synodalberatungen, von denen uns nur knappe Resultate bekannt sind, sondern auch die sie begleitenden Schriften, so bemerkt man bald, daß hier zwei grundverschiedene Strömungen nebeneinander laufen. Die erste [3]) ist die von mir bereits früher charakterisierte auf Wiederbelebung eines durch äußere Machtmittel gestärkten Kirchentums. Wir haben schon früher Schuderoffs Schriften erwähnen müssen. Wir wissen auch schon, daß er sich grade im Jahre 1817 mit dem umfassenden Plan einer Neuordnung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland, „auf spekulativer Grundlage" an die Gesandten beim Bundestage gewandt hat [4]). Zu gleicher Stunde entfloß seiner Feder eine Streitschrift, fast müßte man sagen: ein Pamphlet, das das bedenkliche, bis heute unsäglich oft wiederholte Stichwort ausgab: Gegen die Juristenherrschaft in der Kirche, und unter Anhäufung aller unmutigen Aussprüche Luthers wider Juristen und Kanonisten die Abhängigkeit der Geistlichkeit von der Landesregierung als Grund des Verfalls der Kirche anklagte [5]).

Unschwer findet man den Einfluß dieser Theorieen nicht nur

---

1) Vor allem: Ueber das liturgische Recht ev. Landesfürsten, 1824, S. W. I, 5. S. 477—535.

2) Lüttgert, S. 70 ff. Bäumer, Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Wert. Hamm, 1823.

3) Man vergleiche, um einen Eindruck davon zu haben, wie eng sich die synodale Selbständigkeitsbewegung mit der auflebenden pietistischen Orthodoxie berührte, auch die Vorgänge außerhalb Preußens; z. B. in Hessen und Hannover (bei Woltersdorf, S. 58 ff).

4) S. Bd. I. S. 91 ff.

5) Die Juristen in der protestantischen Kirche. Zeitz, 1817.

in vielen Aeußerungen und Beschlüssen der Synoden, sondern auch in literarischen Auslassungen jener Tage wieder. Es ist durchaus die herrschende Anschauung. Einer der treusten Anhänger Schuberoffs und Mitarbeiter seines Journals, Joh. Christoph Greiling, richtete in diesem Sinne ein „Sendschreiben an die Synoden der Preußischen Monarchie[1]), worin er allerdings dem Laienelement in gewählten Aeltesten einen stärkern Anteil an der Regierung der Kirche zugestand als Schuberoff, der ausschließlich die organisierte Lehrerschaft dazu berufen fand. Er näherte sich damit bewußt der reformierten Presbyterialverfassung. Immerhin wäre auch in seinem System die Geistlichkeit der herrschende Faktor geblieben, die Kirche dem Staat gegenüber völlig selbständig, die Konsistorien in Synodalausschüsse verwandelt worden; die Spitze des Gebäudes sollte ein Bischof als Präsident des ständigen Ausschusses der Landessynode oder Oberkonsistoriums unmittelbar unter dem König als Oberbischof sein.

In ganz ähnlichem Geleise laufen die „Freimütigen Gedanken über Zweck und Einrichtung der Synoden" des Glogauer Pastors D. L. Köhler[2]). Sein Landsmann und Namensbruder Karl August Köhler dagegen erklärte in seinen „Wünschen und Vorschlägen der ersten Synode"[3]) weltliche Mitglieder für überflüssig und erwartete die Auferbauung der gebeugten und zerfallenen Kirche Christi ausschließlich von den Geistlichen, in deren Händen er die gesamte Kirchengewalt konzentriert zu sehen wünschte. Und ebenso forderte Joh. Friedrich Lange, Prediger in Kasselsdorf in seiner „Würdigung einiger Gegenstände in Hinsicht auf unsere protestantische Religion"[4]) die Einsetzung einer allerhöchsten Religionsbehörde, nur aus Theologen bestehend, die das Zentrum des Protestantismus bilde. Wer sich ihren Sentenzen nicht fügen wolle, trete aus dem Protestantismus aus.

Charakteristisch ist auch, daß in all diesen Schriften und auch von den Mehrheiten auf den meisten Synoden die Erneuerung

1) Halberstadt 1818.
2) Glogau 1817.
3) Liegnitz 1817.
4) Görlitz 1818.

einer strammen Kirchenzucht als eine der wichtigsten Reformen gefordert wurde. Und zwar Kirchenzucht bis zur Ausschließung aus der Gemeinde und der Unfähigkeit zum Eide [1]).

Diese Bestrebungen hängen, wie ich nachdrücklich betonen möchte, nicht etwa mit einer theologischen Schule zusammen. Wir finden sie bei offenbaren Rationalisten, aber ebenso auch bei Männern, die dazu nicht gezählt werden können. Wohl zu beachten ist, daß auch der spätere Führer der Altlutheraner, Scheibel, sich in ganz ähnlichen Bahnen bewegt [2]). Es scheint mir überhaupt, als ob der Einfluß des Rationalismus auf die Preußische Geistlichkeit erheblich überschätzt würde. Wenigstens der Rationalismus im Sinne Tellers und Nicolais, der Berliner Monatsschrift und der Allg. Bibliothek ist keineswegs in sehr weiten Kreisen herrschend gewesen. Dies ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf beiden Seiten konstatiert worden. Ich weise nur hin auf das Zeugnis Semmlers in seiner „Verteidigung des Religionsedikts" [3]) und die kleine weitverbreitete Streitschrift „Herzenserleichterung zweier Menschenfreunde über Lavaters Glaubensbekenntnis" [4]) und andererseits auf de Marées' Unfug sog. Aufklärer [5]). Diese Zeugen sind einig in der These, daß die Mehrheit bei den Altgläubigen sei. Und dies Verhältnis hat sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gewiß nicht zugunsten der „Neologen" verschoben.

Es kommt hinzu, daß sich führende Rationalisten scharf gegen die synodale Bewegung wandten, vor allem Brettschneider, der statt einer besondern Kirchenvertretung vielmehr Beteiligung der politischen Volksvertretung am Kirchenregiment forderte [6]).

Will man diese Tendenzen auf Aufrichtung einer selbständigen Kirche und Ausbau ihrer Verfassung überhaupt mit einer kirchlichen Bewegung in Zusammenhang bringen, so wird man darin nur

1) Schuderoff, Ueber Kirchenzucht, Leipzig 1809; Fritzsche, Freimütige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage, ob die vorgeschlagene Kirchenzucht anwendbar sei. Frankfurt a. O. 1818.

2) S. Kap. VII.

3) 1788, S. 112.

4) 1785.

5) Berlin 1792, S. 104.

6) S. bei Woltersdorf, S. 54.

Gedanken und Stimmungen erkennen können, die der Pietismus in Kurs gesetzt hat, die aber dann, von ihm losgelöst, auch in ganz anders gerichteten Kreisen ihre Wirkung getan haben. Der Pietismus ist es gewesen, der sich die naturrechtliche Vertragstheorie auch zur Konstruktion der Kirche am bestimmtesten angeeignet hat. Er hat im Eifer gegen die Cäsareopapie den Gedanken der Trennung zwischen Staat und Kirche zuerst durchdacht und die Selbstregierung und Unabhängigkeit seiner Konventikel von der staatlichen Polizei gefordert. Er ist voll Klagen über den Verfall der Kirche Christi und er sucht den Grund dieses Verfalles nicht sowohl auf dem Gebiet der Lehre als auf dem der Verfassung, in der durch den Mangel an Zucht und Zusammenhalt herbeigeführten Unreinheit der Kirche. Das alles aber sind Urteile, die in den Schriften der Vertreter des synodalen Prinzips, wenn auch abgeschwächt und verflacht, immer wieder auftreten. Nur wenden sie sie, die eigentlich von den Konventikeln abstrahiert sind, nun auf die Kirche im Ganzen an.

Aber diese Strömung konnte nicht zum Siege gelangen, oder doch nur, wenn sie sich selbst veränderte. Ein Zwangskirchentum, wie es hier erstrebt wurde, ist auf dem Boden des lutherischen Protestantismus nur *mit* dem Staat, nicht aber *gegen* den Staat denkbar und ausführbar. Es gab hier nur ein Entweder-Oder: Wem die Erneuerung des alten orthodoxen Kirchenzwanges die Hauptsache war, der mußte sich aufs engste an den Landesherrn anlehnen und sich von ihm die Gewalt leihen lassen, deren es zur Durchsetzung dieses Ideals bedurfte; wer aber wirklich die Emanzipation der Kirche vom Staate erstrebte, der mußte damit auch auf jede Zwangsgewalt für die Kirche zu verzichten den Mut haben.

Dies gezeigt zu haben, ist das Verdienst einer kleinen eindrucksvollen Schrift eines hohen Beamten, des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Bülow[1]). Bülow ist ein entschiedener Anhänger des Religionsedikts und strenger Verpflichtung auf die symbolischen Bücher; er fordert eine stramme Aufsicht über

1) Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. Magdeburg 1818. 190 S.

die Lehre der Geistlichen. Aber eben deshalb fordert er auch den engsten Zusammenhang zwischen Staat und Kirche und bekämpft er die „neue bischöfliche Hierarchie“: „Das Ganze ist nichts als ein neuer Versuch, das uralte Streben der Geistlichkeit zur Wirklichkeit zu bringen, das Priestertum unter der ganz fälschlich gebrauchten Benennung Kirche von dem Staate und dessen Verwaltung möglichst zu trennen, aus der Geistlichkeit einen Staat im Staate zu machen.“ Er wendet sich keineswegs gegen einen Zwang in kirchlichen Dingen, aber es soll der Zwang des Staates sein und nicht der Zwang der Geistlichkeit.

Jedoch, indem er die maßlosen Ansprüche der Geistlichkeit bekämpft, muß er dagegen nicht nur das Interesse des Staates anrufen, sondern auch die gesunde Abneigung der Laien gegen geistliche Bevormundung. Wie viel Richtiges liegt doch in dem, was er mit überraschend guter Kenntnis der Kirchengeschichte über die Reformation ausführt! Ihr Inhalt sei, schreibt er, der Bruch mit aller menschlichen Autorität in Glaubenssachen, um lediglich der auf die Heilige Schrift gegründeten, innern freien Ueberzeugung zu folgen. Das Wesen der Kirche mache die klare und reine Predigt des Evangeliums aus. Zwang in äußern Dingen führe nur zu Zwang der Gewissen und Seelen. Die Reformatoren schufen deshalb keine gleichförmige Kirchenverfassung, sondern ließen jedem Lande Freiheit, sich die äußere Gottesverehrung nach Gutdünken einzurichten. Niemals seien in der Kirche alle Gebräuche und Gewohnheiten gleich gewesen; dies sei auch unnütz, denn die wahre Kirche bestehe nicht in der Gemeinschaft äußerlicher Zeichen, sondern in Gemeinschaft der ewigen Güter im Herzen, wie des Glaubens, der Liebe, der Geduld, der Hoffnung. Das Kirchenregiment werde geübt mit Brauchen des Wortes ohne äußere Gewalt. „Je weniger Gesetze, je mehr gute Werke.“ „Viel Kirchenordnungen haben, ist noch nicht Kirchenordnung haben.“

Das sind in der Tat lutherische Gedanken. Lutherisch, fromm im Sinne Luthers, ist aber auch die Stellung Bülows zur kirchlichen Gegenwart. Gegenüber dem pietistischen Schelten und Anklagen der Zeit tritt bei ihm ein wohltuendes Empfinden für die Größe der Jahre, die er erlebt hat, hervor. Ich setze die männ-

lich-stolzen Worte her, mit denen er den Vorwurf der Irreligiosität gegen seine Zeit ablehnt. Die Geschichte der letzten 10 Jahre zeugt dagegen:

Das Volk und jeder Einzelne in demselben trug ein in jeder Rücksicht hartes und schweres Geschick mit der höchsten Treue gegen den König und das Vaterland, mit frommer Ergebung in den göttlichen Willen, mit fester Hoffnung auf Gottes Hilfe und ließ sich nicht hinreißen von dem Verderbnis seiner Unterdrücker. Keine Apathie, keine Schwachheit und Mutlosigkeit lag hierbei zu grunde. Denn als die rechte Zeit gekommen war, und der heldenmütige fromme König rief, da stand das Volk auf, nicht etwa zur Rache an einzelnen Bedrückern, zu heimtückischem Morden und zu habsüchtigem Raube, sondern um mit Gott in offenen Schlachten zu kämpfen auf Leben und Tod für das, was dem guten Menschen am teuersten ist, für Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Gewalt, für Sicherheit der Person und des Eigentums, für die Erhaltung vaterländischer Sitte, Ehre und Verfassung, für die Befestigung des Throns seines allgeliebten Königs. Während die Daheimgebliebenen nicht bloß mit Wünschen und frommen Gebeten, sondern mit den größten Anstrengungen und Aufopferungen zum Gelingen des großen heiligen Werks beitrugen, fielen auf den glorreichen Schlachtfeldern Tausende von Helden mit dem laut ausgesprochenen Glauben an Gott und seine Religion ... Vollkommen ist die Zeit nicht, aber der Vorwurf eines Verfalls der innern Religion ist „blinder Feuerlärm". Und auch mit dem gottesdienstlichen Leben ist es nicht so arg, wie es gemacht wird, sondern sehr verschieden.

Wie Bülow, so erhoben auch angesehene Theologen gegen die äußerste Konsequenz der Tendenzen Schuderoffs, nämlich gegen die geforderte zwangsweise Kirchenzucht, ihre Stimmen. Kein Geringerer als de Wette wandte sich gegen die geplante Beeinträchtigung der Laien[1]). Hanstein, der Probst von Berlin-Cölln, folgerte aus dem Hinweis auf Luthers fast verschollene und bis heute so viel mißverstandene Lehre von der Scheidung der zwei Regimente, daß die Kirche nur die Gewalt des Wortes habe und üben dürfe, alle äußere Gewalt aber dem Staate überlassen müsse[2]). Und Brescius, Generalsuperintendent der Niederlausitz, führte den Anwälten der Kirchenzucht zu Gemüte, daß ihre Herleitung kirchlicher Zwangsgewalt aus der Auffassung der Kirche als Verein unhaltbar sei:

1) Kayfers Reformationsalmanach, Erfurt 1817, S. 340 f.

2) Hanstein, Synodalpredigt nebst einem Nachwort über Kirchenzucht, Berlin 1818.

die Kirche sei nicht eine Gesellschaft von Menschen, die ihre Türen nach Belieben zuschließen könnte, sondern eine von Gott hergestellte Verbindung, also Stiftung[1]).

Mehr vom Standpunkt des platten Rationalismus bekämpften zwei anonyme Schriften, wohl von einem und demselben Verfasser[2]) herrührend, die Synodalbestrebungen. Neben bürgerlicher Gewalt und Gesetzgebung müsse eine besondere geistliche Gewalt und kirchliche Gesetzgebung notwendig auf katholische Bahnen drängen und den Geistlichen mit Funktionen belasten, die mit seinem Amt als Lehrer und Prediger unverträglich seien. Seit der Reformation sei das Dasein einer besondern Kirche überflüssig, „der Untergang der Kirche in den Staat ist von Gott beschlossen". — Endlich fehlte auch beißender Spott auf die hochkirchlichen Tendenzen nicht. In der Maske eines Freundes dieser Richtung empfahl eine Satire[3]) mit gut fingiertem Pathos zur Wiederherstellung der protestantischen Kirche Papsttum, Zölibat und Inquisition. Es gab Leute — selbst Bülow gehörte dazu —, die die kleine Schrift bitter ernst nahmen.

Diese Gegenäußerungen, besonders Bülows Angriff, blieben nicht ohne Eindruck auf die vornehmsten Führer von der andern Seite. Von Schuderoff, Küster, Köhler, Schaaf erschienen Gegenschriften[4]) und heftige Verwahrungen gegen den Vorwurf, Hierarchie zu erstreben. Neues brachten sie nicht mehr bei, sie begnügten sich

1) Brescius' Aufsatz in Fritzsche, Freimütige Bemerkungen (s. S. 18, Anm. 1).

2) Schreiben eines Landgeistlichen an einen Staatsrat über Synoden, Berlin 1817 (aus dem Journal f. Deutschland abgedruckt); Gedanken eines Landpredigers über Christentum, Kirche und Synoden, Berlin 1818.

3) Kirchhof, Auch einige Gedanken über die Wiederherstellung der protestantischen Kirche. Leipzig 1817.

4) Schuderoff, Ueber den innerlich notwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung nebst einem Sendschreiben an v. B., Ronneburg 1818; Küster, Ueber die Beschuldigung, daß protestantische Geistliche im preußischen Staate eine Priesterherrschaft gründen wollen, Berlin 1818; Köhler, K. A., Verteidigung gegen die Beschuldigungen des Herrn v. B., Berlin 1818; Schaaf, Ideen zur Synodalverfassung ꝛc., Magdeburg 1819, Herrn v. B. zugeeignet.

damit, abzuschwächen und Konsequenzen abzuwehren.

Ueberblickt man diesen Schriftenwechsel, so ergibt sich die Einsicht, daß die auf eine selbständige, vom Staat getrennte, allein von Synoden der Geistlichen mit wirksamer Gewalt regierte Kirche gerichteten Bestrebungen in einem so tiefen Gegensatz zu der alteingewurzelten lutherischen Auffassung von Staat und Kirche standen, daß sie daran scheitern mußten.

Aber in demselben Bett floß nun noch eine zweite Strömung dahin, die ich kurzweg die liberale nennen möchte. Wir erkennen sie in Schleiermachers kirchenpolitischer Theorie. Denn wenn auch er auf eine „recht freie Kirchenverfassung" dringt[1]) und sich darin mit den andern Führern der Synodalbewegung eins bekennt, so ist doch das, was er will, grundverschieden von dem oben gekennzeichneten Ziel. Der überragende Einfluß von Schleiermachers „Reden" — sind sie doch außer den Predigten das einzige von seinen Schriften, was wirklich Gemeingut der deutschen Bildung geworden ist — hat es dahin gebracht, daß Schleiermacher immer noch als Fürsprecher der englisch-amerikanischen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche betrachtet wird. Aber, obgleich ich die bekannte, aus den bitteren Erfahrungen des Agendenkampfes zu erklärende Ausführung seiner Praktischen Theologie[2]) nicht übersehe, so ist doch anderseits zweierlei nicht zu verkennen. Erstens, daß Schleiermacher die allgemeine Geltung und Durchführbarkeit dieses Systems schon in den Aeußerungen, die wir im ersten Bande erwähnt haben, stark eingeschränkt hat. Und zweitens, daß er die Mängel der englisch-amerikanischen Gestalt der Dinge später wiederholt scharf hervorgehoben hat. Er schreibt in den Anmerkungen zu den „Reden" (1821)[3]):

„Ich möchte mich jetzt keineswegs so ausschließend für die kleineren Gemeinschaften erklären und gegen die großen Verfassungen, nachdem ich jener mehr entwöhnt und in diese mehr eingelebt bin. Sondern wie es in England wohl am deutlichsten zutage liegt, daß es dort in beiden Fällen schlecht um das Christentum stehen würde, sowohl wenn die bischöfliche Kirche sich ganz auflöste und in die kleineren Gemeinschaften zerstreute, als auch wenn sie diese verschlänge, um allein zu bestehen, ..."

1) An Gaß, S. 172.
2) S. W. I, 13, S. 668 f.
3) S. W. I, 1, S. 373.

so kann man wohl nicht anders sagen, als daß solches Nebeneinander der wünschenswerteste Zustand ist. — Und ein andermal gibt er, die independentistische Theorie bestreitend, die Beobachtung wieder:

„Wo es keine große Kirchengemeinschaft gibt, sondern nur kleinere, wie in England und Amerika, ... da ist die Wissenschaftlichkeit der Geistlichen im Abnehmen“ [1]).

Dies ist aber ein starker Einwand, denn „die Verfassung ist die beste, die am meisten die freie Tätigkeit im Schriftverständnis befördert“ [2]). Und noch später hat Schleiermacher ganz ausdrücklich das Vorbild der „englischen und amerikanischen Vielspaltigkeit“, wegen der darin liegenden Versuchung zu immer neuen Separationen abgelehnt [3]).

Nicht viele enge Kirchen, sondern eine große deutsche evangelische Kirche, aber so frei, daß sie auch Mennoniten und Baptisten umfassen kann und keinerlei Anlaß zur Separation bietet, zeichnet er in diesem Zusammenhange als das Ziel der deutschen Entwicklung.

Weshalb aber hält er dann dies Ziel nur in Lostrennung vom Staate für erreichbar? Ich habe schon früher [4]) darauf hingewiesen, daß Schleiermachers Auffassung vom Staat an einer gewissen Enge leidet. Aber wie verständlich ist es, daß er den Staat mit der absoluten Militär- und Beamtenmonarchie identifiziert! Ja, konnte es anders sein, entsprach nicht diese Beurteilung dem tatsächlichen Stand der Dinge? Die Bekämpfung dieses Absolutismus ist die eigentlichste und kräftigste Tendenz seines kirchenpolitischen Handelns; daß auf diese Weise das evangelische Volk die Kirche nicht als seine Kirche, sondern als ein ihm auferlegtes Joch zu empfinden bekomme, seine immer wiederholte bittere Klage. Er hat es selbst nicht verhehlt, daß er sich dabei von derselben Grundanschauung leiten ließ, aus der der Konstitutionalismus, das Verlangen nach Reichsständen, entstanden ist. Und auch seine Gegner haben diesen Zusammenhang oft und scharf betont [5]).

1) S. W. I, 13, S. 531.
2) A. a. O. S. 558.
3) S. W. I, 5, S. 675, 701. 4) S. Bd. I, S. 84.
5) L. in Br. II, S. 362; An Gaß S. 178; Marheinecke, Ueber

Vollends offenbart sich der tiefliegende Unterschied zwischen Schleiermachers Tendenzen und denen andrer Führer der synodalen Bewegung, wenn wir auf seine Theorie vom Kirchenregiment achten. Sein scharfer Protest gegen Zensur, gegen bindende liturgische Ordnungen, gegen Bekenntniszwang, überhaupt gegen jeden Zwang zur Zugehörigkeit zu einer Kirche[1]): — alles dies zeigt doch deutlich, daß hier eine andre Idee von der Kirche vorschwebt, als die einer geistlichen Zwangsanstalt.

Der, wenn man auf die Formeln sieht, sehr groß scheinende Abstand zwischen den leitenden Gedanken Schleiermachers und der Steinschen Reform vermindert sich, wenn man auf die Einzelheiten achtet. Dort wie hier ist es abgesehen auf eine große, alle evangelischen Gemeinden umfassende Ordnung, innerhalb derer den mannigfaltigen kirchlichen Individualitäten freister Spielraum gewährt wird. Dort wie hier ist das Ziel, den öffentlichen Institutionen neues Leben einzuflößen, indem sie der Allmacht der Krone und des Beamtentums entzogen und auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Wir verstehen nun aber auch, daß diese Bestrebungen das Schicksal der liberalen, konstitutionellen Tendenzen teilen mußten, mit denen sie verwandt waren. Wenn Hardenbergs Verfassungspläne 1821 durch die reaktionäre Gegenbewegung endgültig zu Fall gebracht wurden, — wie sollten da Gedanken Aussicht haben, die viel weiter griffen als Hardenberg mit seinen beratenden Reichsständen! Mit diesen wurden sie zurückgestellt.

Der Versuch einer Reform der Kirchenverfassung auf presbyterial-synodaler Basis war gescheitert. Damit aber schien die Bewegung, der Kirche eine bessere Verfassung zu schaffen, überhaupt abgebrochen. Da führte der König mit einer von ihm selbst ausgehenden Anregung eine ganz neue Wendung herbei. Er griff auf die im Jahre 1812 nur vorläufig zurückgestellte Idee der Episkopalverfassung zurück. Am 22. Januar 1823 erging von Potsdam an das Staatsministerium folgende Königliche KO:

---

die wahre Stelle ꝛc., S. 28 f.; Augusti, Nähere Erklärung ꝛc. S. 16; Ammon, Die Einführung ... kirchenrechtlich beleuchtet S. 66.

1) S. W. I, 13, S. 533; 621; 632 ff.; 669.

Für das Wohl und das Ansehen der evangelischen Kirche scheint es mir angemessen zu sein, die Bischöfe in derselben wiederherzustellen und solche mit den Provinzialkonsistorien in Verbindung zu setzen. Wie dies am zweckmäßigsten, durch Bestimmung des Wirkungskreises der Bischöfe in Verbindung mit den Konsistorien, einzurichten, wie viel Bischöfe anzuordnen und welches Einkommen ihnen auszusetzen sein möchte, darüber will ich das Gutachten des Staatsministeriums zu meiner weitern Entschließung erwarten.

Kapitel 2. Der Fortgang der Union.

Der Aufruf vom 27. September 1817 hatte in Berlin und in den Provinzen, vornehmlich in den westlichen, freudige Aufnahme gefunden und war weit über die Grenzen Preußens hinaus als ein segensreicher Schritt anerkannt worden. Aber dem ersten Anfang folgte kein so schneller Fortgang. Zunächst machten sich Hemmungen spürbar von der natürlichen Trägheit und von materiellen und rechtlichen Schwierigkeiten.

Niemeyer brachte noch im Dezember 1817 bei Ueberreichung einer Schrift über die Union an den König zur Sprache, daß in Halle der Union ein Hindernis aus der Verschiedenheit der Pfarrbesoldungen erwachse. Der König überwies diese Anregung Altenstein zugleich mit dem durch einen Brief Borowskys hervorgerufenen Auftrag[1]), über die Umnennung bisher schlechtweg Reformiert oder Lutherisch heißender Kirchen an Orten, da die Union zustande gekommen, Vorschläge zu tun. Dies gab Altenstein Anlaß zu einem ersten zusammenfassenden Bericht *über Fortschritte und Hindernisse der Union*[2]).

---

1) KO an Altenstein vom 13. Dez. 1817. Am selben Tage genehmigte der König Borowskys Antrag, die bisherige reformierte Parochialkirche in Königsberg fortan *Burg*kirche zu nennen.

2) 16. April 1818.

Er stellte auf Grund der literarischen Kundgebungen fest, daß in einem großen Teil der Monarchie lebhafte Geneigtheit für die Union vorhanden sei. Daß dies Urteil richtig war, hat sich uns schon bei der Einsicht in die Provinzialsynodalverhandlungen ergeben. Aber trotzdem wußte Altenstein erst von wenig tatsächlichen Anfängen der Vereinigung zu berichten. Außer in Berlin waren solche gemacht in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, in Stettin, bei der Militärgemeinde in Königsberg, in Goldap und Heiligenbeil, in acht Orten der Provinz Posen, darunter Posen, Lissa, Rawitsch, Krotoschin, in Glogau, Tiefhartmannsdorf (Kreis Hirschberg), Zessel (Kreis Oels) und in Breslau insofern, als dort die theologische Fakultät mit Ausnahme eines Professors (Scheibel) gemeinsam das hl. Abendmahl gefeiert hatte, endlich in sehr vielen Gemeinden des Konsistorialbezirks Köln. Jedoch diese Anfänge, über die Altenstein sich nicht näher ausließ, bestanden wohl nur in Veranstaltung gemeinsamer Abendmahlsfeiern nach dem Berliner Ritus. Darüber hinaus war man nur in ganz vereinzelten Orten gegangen. Wir erfahren nichts Sicheres darüber, ob und in wie viel Gemeinden der neue Ritus an die Stelle des alten getreten war oder doch regelmäßig abwechselnd mit diesem gebraucht wurde. Union zweier Gemeinden auch in Ansehung des Kirchenvermögens, der Schulen und der Seelsorge konnte Altenstein nur in Goldap, in Wattenscheid (Grfschft. Mark), in Dinslaken, Hamminkeln, Ratingen, Rees, Wesel und Geldern nachweisen.

Woran lag es, daß die Union nicht schnellere Fortschritte machte? Wir werden sagen müssen, daß sich darin nur offenbarte, wie unzulänglich es war, die Union lediglich als eine Sache des Kultus zu betrachten und nicht von vornherein die Konsequenzen auf dem Gebiete der Lehre und besonders der Verfassung, wenn nicht sofort zu ziehen, so doch ins Auge zu fassen. Es bedeutet den Anfang dieser Einsicht, wenn Altenstein nun dem Könige folgende vier Hindernisse namhaft machte. Erstens sei vielfach bei Geistlichen und Gemeinden die Meinung verbreitet, eine Union sei ohne vorangehenden Ausgleich der Unterscheidungslehren unmöglich. Gegen diese falsche Meinung habe man nur die Mittel der Be-

lehrung. Zweitens werde befürchtet, daß bei einer Vereinigung die Gemeinden ihre besondern Rechte und Stiftungen einbüßen würden. Hiergegen sei eine ausdrückliche Erklärung nötig, daß jede Gemeinde ihre Rechte behalten könne. Drittens ständen die pekuniären Verhältnisse der Geistlichen, wie Niemeyer richtig beobachtet habe, im Wege. Die lutherischen Pfarrer seien im allgemeinen auf geringe Fixa und erheblichere Accidentien, die reformierten auf bessere Gehälter und wenige Accidentien angewiesen. Man befürchte nun wohl mit Recht, daß sich nach vollzogener Union die Glieder der lutherischen Gemeinde zu der reformierten halten würden, weil dort keine Accidentien, insonderheit kein Beichtgeld[1]), zu zahlen seien. Auf die Weise müßte die Union zu einer Minderung der Einnahmen der Kirche überhaupt und zu einer empfindlichen Schädigung der lutherischen Geistlichen im besondern ausschlagen. Altenstein zeigte, daß diese Sorge z. B. in Westpreußen, wo die Lage der lutherischen Geistlichen so wie so sehr gedrückt sei, der Union unübersteigliche Hindernisse bereite. Er empfahl zu ihrer Hebung den Erlaß fester und gleichmäßiger Stolgebührentaxen für alle Gemeinden und beantragte — dies war der Kernpunkt seines Berichts — Gewährung eines Fonds, auf den Einbußen infolge der Union in Form von Jahresrenten übernommen werden könnten. Endlich wünschte Altenstein eine Erlaubnis zur allmählichen Einführung der Union, indem den Gemeinden übergangsweise die Abwechslung zwischen dem alten und dem neuen Ritus gestattet werden möge[2]).

Auf diesen Bericht hat Altenstein nie eine Antwort erhalten. Zweimal hat er sich an den Fürsten Hardenberg mit der Bitte gewandt, eine Entscheidung darüber herbeizuführen[3]). Die Sache ging über diesen wegen der finanziellen Tragweite des Antrags. Hardenberg aber lehnte die Bildung eines besonderen Fonds über den zur Unterstützung der Geistlichen schon bestehenden, mit 100 000

1) Dasselbe war also trotz des Reskripts vom 2. Jan. 1817 bestehen geblieben, s. Bd. I, S. 256.

2) Diese Bitte hat Altenstein am 28. Febr. 1824 wiederholt, aber wiederum ohne Bescheid zu erhalten.

3) 16. Oktober 1818 und 4. April 1819.

lern jährlich dotierten hinaus[1]), ab. Altenstein mußte also sen Punkt zunächst fallen lassen. Er hat ihn in einem aber- ligen Bericht vom 16. August 1821 dahin beschränkt, daß, wo istlichen einer Konfessionsgemeinde bisher Königliche Dotationen währt seien, diese auch nach der Vereinigung unverkürzt weiter- geben werden möchten. Immer deutlicher aber hatte sich in- ischen herausgestellt, daß die Frage der Stiftungen entschieden rden müsse. Als ersten Schritt dazu beantragte er die Auf- ung der Vorrechte, die bisher den Reformierten am Joachims- schen Gymnasium und am Domkandidatenstift zugestanden hatten.

Diesen Antrag genehmigte der König (8. Mai 1822). Auch n er Altensteins Darlegungen über die aus den pekuniären Ver- tnissen der Geistlichen herrührenden Schwierigkeiten durch reichliche terstützungen zu Hilfe. Eine weitere wichtige Begünstigung der ion bestand in der Aufhebung der immer noch üblichen eidlichen terschrift der reformierten Prediger unter die Confessio Sigis- ndi und die Edikte von 1614, 1662 und 1664[2]).

Dazu kamen mehrere Ministerialverfügungen. Die Protokolle sächsischen Provinzialsynoden gaben Veranlassung, dem Magde- gischen Konsistorium eine Einwirkung auf die der Union ab- igten Superintendenten nahezulegen[3]):

Obgleich von Zwang bei der Union nicht die Rede sein könne und , so dürften doch die Superintendenten, wenn sie auch für ihre Per- erselben entgegen wären, nicht verabsäumen, die ihnen von Amts obliegenden Einleitungen zu treffen, daß die Geistlichen und Ge- n ihrer Diözesen Veranlassung erhielten, in dieser Angelegenheit rer eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu handeln und den neuen beim h. Abendmahl, wenn sie es ratsam und tunlich fänden, anzu- , ohne daran durch das Urteil oder Benehmen der Superinten- gehindert zu werden.

i einer andern Verfügung wurde angeordnet, nach Prüf- d Anstellung der Kandidaten festzustellen, ob der Kandidat on beigetreten sei oder kein Bedenken trage, ihr beizu-

---

[1]) Riedner, Die Ausgaben des preußischen Staates, S. 180.
[2]) v. 8. Nov. 1818. Vgl. Bd. I, S. 54 f.
[3]) S. 8. Verf. v. 1. Juni 1820.

treten[1]) —, was einem leichten Druck gleich kam. In einer dritten, daß bei Gemeinden, wo der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechslung mit dem alten eingeführt war, zu Geistlichen nur solche ernannt und bestätigt werden dürften, welche ihren Beitritt zur Union schriftlich dem Konsistorium erklärt hätten[2]), — was demselben Zwecke diente, indem dadurch die der Union Geneigten einen Vorteil erhielten.

Zur Förderung der Union war auch das Unternehmen der von Prof. Boeckel in Greifswald mit Unterstützung des Königs herausgegebenen Zeitschrift Ireneon bestimmt, die freilich bereits mit dem zweiten Bande einging, weil der Herausgeber infolge einer recht abfälligen Kritik Ehrenbergs an seiner Arbeit die Lust verloren hatte[3]).

Endlich sollten gewiß auch die zahlreichen Gnadenerweise und Auszeichnungen, mit denen der König jede Unterstützung der Union in Schrift und Tat belohnte, der Sache selbst dienen. Die goldene und die silberne Schaumünze zum Gedächtnis des Jubelfestes der Reformation erhielten ausschließlich Gemeinden, Behörden, Geistliche und Schriftsteller, die öffentlich für die Union eingetreten waren. Noch auffälliger war, daß der König von jedem Fortschritt persönlich Kenntnis nahm und durch eigenhändige K.-Ordres Lob austeilte. Ich zähle vom November 1817 bis zum August 1823 etwa 15 solcher anerkennender Ordres.

Immerhin ist durch alles dies der Fortgang der Union nicht wesentlich beschleunigt worden. Im Westen zwar folgten die meisten Gemeinden auf Anregung der Synoden den ersten Vorbildern[4]). Im Osten aber wurde nur an wenig Orten eine Vereinigung zustande gebracht[5]), so in Johannisburg (Rb. Gumbinnen), in Oppeln in Oberschlesien, im Oderbruch und Oranienburg, in Langenroda bei Artern. 1822, am 31. März, unierten

1) 8. März 1821 an die Regierungen.

2) 17. Okt. 1822.

3) KO v. 17. Dez. 1820, Schreiben Böckels an Alt. v. 13. Jan. 1822.

4) Lüttgert S. 128, Anm. 1.

5) Ueber den langsamen Fortgang der Union klagt auch Schleiermacher in dem nicht in die Gesamtausgabe aufgenommenen Aufsatz im Märk. Prov.-Bl. 1818, 8. Stück.

) zur großen Genugtuung des Königs die beiden zur Dreifal-
keitskirche gehörigen Gemeinden [1]). Uebrigens sind Altensteins
richte nachweislich unvollständig [2]).

Nun kamen im März 1822 Druckschriften mit dem Bericht
er den Vollzug der Union in Baden und die dort von der Ge-
ralsynode entworfene Unionsurkunde [3]) nach Berlin. Sie gaben
ien neuen Anstoß zur Verhandlung über die vom Könige ge-
bene Anregung. Im März 1822 hielt Eylert dem Könige dar-
er Vortrag [4]), er empfing den Befehl, eine KO an Altenstein
entwerfen. Offenbar hat der König Neigung gezeigt, über die
rchführung der Union einen Befehl ergehen zu lassen, und
ylert dagegen Einwendungen erhoben, — er war damals noch
rsprecher der Landessynode. In dem Begleitschreiben, womit
ylert den Entwurf der KO an Kabinettsrat Albrecht schickte,
ßt es:

Soll die gewünschte Vereinigung der Gemeinden nicht bald übereilt
d einseitig, bald nachlässig betrieben, sondern gründlich und fest basiert
rden, so ist der bezeichnete Weg nach meiner innersten Ueberzeugung
twendig. Er ist nicht so lang, als er zu sein scheint, und in einem
rteljahre können sämtliche Konsistorialberichte in den Händen des geist-
ben Ministers sein ... Mag, wie des Königs Majestät richtig bemerkten,
allen übrigen Fällen es besser und zweckmäßiger sein, wenn bestimmt
f o h l e n wird, wie es sein s o l l, so erfordert doch diese Sache, eben
il sie eine U n i o n ist, eine Einigung der Gemüter, und soll sie in
er Gemeinde, also vollständig zustandekommen, sodaß es im ganzen
eußischen Staate fortan nur Eine evangelische Kirche gibt, so sehe ich
n anderes Mittel, diesen großen Zweck zu erreichen, als das mit reifer
berlegung in Vorschlag gebrachte [5]).

Welches war der vorgeschlagene Weg? Eylerts Entwurf
der KO bestimmte, Altenstein solle von Eylert und Ribbeck
ie genaue Instruktion über die Union verfassen lassen, auf

1) Vgl. Schleiermachers S. W. I, 5, S. 455—461.

2) Das ergibt sich aus: Schreiber, Veillodter und Henning, Allgem.
ron. der dritten Jubelfeier der d.-ev. Kirche Bd. I II, Erfurt u. Gotha 1819,
eine ganze Reihe von Unionsbeschlüssen evang. Gemeinden im Westen
fgeführt sind. — Auch aus zahlreichen Einzelnotizen der Allg. Kztg.

3) Evang. Kirchenvereinigung im Großhzgt. Baden. Karlsruhe 1821.

4) Leider berichtet er darüber in seinen Charakterzügen nichts.

5) Schreiben Eylerts an Albrecht, 28. März 1822.

Grund derselben sollten dann die Konsistorien Beratungen der Presbyterien zuwege bringen und darüber berichten; ferner sollten Wahlen von zwei geistlichen und einem weltlichen Deputierten aus jedem Konsistorialbezirke vorgenommen und aus den Gewählten noch im Laufe des Jahres eine Generalsynode, vorzüglich zum Entwurf der Unionsurkunde, berufen werden.

In der vom 9. April 1822 datierten KO des Königs an Altenstein[1]) ist nun aber gerade diese Bestimmung über das Vorgehen im einzelnen gestrichen, es fehlt nicht nur das Wort Generalsynode, sondern auch die Anordnung einer Befragung der Presbyterien, einer Wahl von Deputierten durch die Gemeinden und einer Mitwirkung der Konsistorien. Die Unionsurkunde und was damit zusammenhing, sollte durch eine vom Minister zu berufende Versammlung angesehener Geistlicher und Männer weltlichen Standes entworfen und dem König in Vorschlag gebracht werden. Auch ist nicht die Rede von einer Instruktion über die Union, und der gemeinsame Abendmahlsritus als Hauptgegenstand der Beratung so nachdrücklich betont, als ob alle inzwischen aufgetauchten Rechts- und Finanzfragen nur außerwesentliche Gegenstände seien. Der damit befohlene Modus war nun freilich dem Vorgehen in Baden so unähnlich, daß die Anknüpfung der KO daran jedem Nachdenkenden auffallend sein mußte.

Eine besondere Erwähnung verdient noch die in der KO enthaltene Aechtung des Wortes Protestantisch. Schon früher ist erzählt, daß der König gegen die Benennung Protestantisch und Lutherisch für den Namen Evangelisch eingetreten war[2]). Damals war dies mit dem Wunsche, die Unterscheidungsnamen verschwinden zu sehen, begründet gewesen. Es ist bezeichnend für den bei dem König immer stärker sich entwickelnden Gegensatz gegen alles, was des Rationalismus verdächtig war, daß er nun für die Benennung Evangelisch nur noch den Unterschied von dem Ausdruck Pro-

1) S. unter den Beilagen Nr. 1.

2) Bd. I, S. 270, 274. Uebrigens war die Abneigung gegen den Namen Protestanten bei den Gegnern der Aufklärung zu Hause. Der Rat, ihn durch die Benennung Evangelische zu ersetzen, ist schon von de Marées, Unfug sog. Aufklärer, 1792, S. 58, gegeben.

testantisch geltend machte. Er verstand diesen als Widerspruch gegen alle menschliche Autorität in Glaubens- und Gewissenssachen, und deshalb war er ihm anstößig. Nach seiner Meinung war die Benennung Evangelisch die richtigere, weil sie zum Ausdruck brächte, daß sich das evangelische Bekenntnis auf die Heilige Schrift, auf das Evangelium, gründe. Er befahl [1]) deshalb, daß fortan im Geschäftsstil und bei der Zensur von Druckschriften und öffentlichen Blättern auf ein Verschwinden des alten, unpassenden Namens und seinen Ersatz durch den Ausdruck Evangelisch hingewirkt werden solle.

Die KO erregte im Ministerium lebhafte Bedenken. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß man die katholischen Schriftsteller doch nicht zwingen könne, einen Namen zu gebrauchen, dessen Zutreffen sie nicht zugeben könnten. Aber auch Ribbeck bedauerte, daß damit die Erinnerung an den frommen Mut der protestantischen Fürsten und ihren Widerspruch gegen die Römische Irrlehre — und dies allein besage der Name — ausgelöscht werden sollte. Und Nicolovius teilte diese Meinung. Die Sache ging bis an das Staatsministerium, da die KO des Königs ausdrücklich an dieses gerichtet war. Es deklarierte, über einen Vortrag Altensteins hinausgehend, den Sinn der KO dahin, daß die Behörden dahin zu instruieren seien, künftig bei Erwähnung der evangelischen Konfessionen und Kirchen des Inlandes in amtlichen Eingaben und Verfügungen, sowie in Druckschriften und öffentlichen Blättern die Benennung Protestantisch und Protestanten nicht zu dulden.

Altenstein, Eylert und Ribbeck ließen sich dadurch die Abweichungen der KO von dem Badischen Vorbild in ihrem Festhalten daran nicht beirren. Die beiden Geistlichen entwarfen eine Instruktion in 40 Paragraphen, nach der die Konsistorien überall Presbyterien teilweise nach weit von der „Synodalordnung“ [2]) abweichenden Regeln bilden, mit ihnen beraten und die Wahl von Deputierten zur Landessynode herbeiführen sollten. Darin war bis in alle Einzelheiten hinein Anleitung zur vollständigen

1) KO v. 3. April 1821.
2) Bd. I, S. 259.

Aufhebung des Konfessionsunterschiedes und zur Verschmelzung der reformierten und lutherischen Gemeinden und Geistlichkeiten gegeben.

Die Instruktion ist dem Könige am 12. September 1822 mit einem Begleitbericht Altensteins überreicht, worin dieser seine — übrigens geringfügigen — Abweichungen von Eylerts und Ribbecks Instruktionsentwurf geltend machte[1]).

Wäre diese Instruktion unter Königlicher Autorität publiziert und wäre nach ihr verfahren worden, so würde wohl in der Tat die Preußische Landeskirche nicht nur ein Verband lutherischer und reformierter Gemeinden unter einerlei Verfassung und bei gegenseitiger Abendmahlszulassung, sondern eine Kirche mit lauter unierten Gemeinden geworden sein.

Die Absicht der Instruktion war nämlich diese, es möchte in allen Gemeinden der Landeskirche zu einerlei Art der Abendmahlsfeier, eingeschlossen die Ordnung der Beichte und des Sonntagsgottesdienstes, und zur Ablegung der Namen lutherisch und reformiert sowie zur Aufhebung dieser Unterscheidungen innerhalb der Geistlichkeit kommen. An allen Altären, von der Memel bis zur Roer sollte fortan das Abendmahl mit denselben Einsetzungsworten — Christus spricht: Das ist mein Leib; Das ist mein Blut — und mit gebrochnem Brot gefeiert werden. Die Gebetsformulare und die Gottesdienstordnung wurden der Agende vorbehalten und dabei im Dunkeln gelassen, wieweit die Agende von 1821 zur Einführung kommen würde.

Dies war das Ziel, auf das die Beratungen der Presbyterien zu lenken Konsistorien und Pfarrern zur Pflicht gemacht wurde. Und dies Ziel hoffte man spätestens durch die Synode für alle evangelischen Gemeinden des Landes herbeizuführen. Aber man wünschte noch ein gut Teil mehr zu erreichen, nämlich neben der Union möglichst auch eine Kombination der Pfarrstellen, Gemeinden, Kirchen und des Kirchenvermögens. Die §§ 20—28 stellen mit umsichtiger Sorgfalt die dabei zu beobachtenden Grundsätze zusammen; Altenstein erkannte mit seinen Bedenken da-

1) S. unter den Beilagen Nr. 2.

gegen richtig, daß in ihnen der Schwerpunkt der Instruktion lag. Eylert und Ribbeck aber hatten recht, wenn sie auf Beibehaltung dieser Vorschriften drangen. Denn grade bei ihrer Erwägung springt in die Augen, daß die Union — mag man sie dogmatisch-theologisch zwiespältig beurteilen können — praktisch kirchlich einen großen Fortschritt anbahnte. Sie bot die Möglichkeit, die ungesunden und künstlichen Simultanverhältnisse zu beseitigen, verfallene Kirchen ohne Schädigungen des Gottesdienstes aufzugeben, lebensunfähige Zwerggemeinden in größere aufgehen zu lassen, überflüssige Predigerstellen einzuziehen oder die Arbeit gleichmäßiger einzuteilen, die dürftigen Predigergehälter durch Zusammenlegung aufzubessern und die Schulen durch Vereinigung zu heben. Es ist eine charakteristische Beobachtung, daß die Union in den nächsten Jahrzehnten fast ausschließlich dort Widerstand gefunden hat, wo der Wert dieser durch sie ermöglichten praktisch-kirchlichen Reformen nicht vor die Augen trat, wo nämlich die Schwierigkeit und Unzweckmäßigkeit des Bestehens lutherischer neben reformierten Gemeinden an einem Orte nicht in täglicher Erfahrung gespürt wurde.

Anderseits erkennt ruhige Ueberlegung bald, daß die Urheber der Instruktion nicht klar erfaßt hatten, wie groß und schwer das Unternehmen war. Nicht nur deshalb, weil es, wie jede Reform, in liebgewordene und gewohnte Verhältnisse einschnitt [1]), an die Vernünftigkeit und Selbstlosigkeit der Geistlichen und Gemeinden große Anforderungen stellte und doch die Notwendigkeit der Neuerung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen — nämlich nur da, wo reformierte neben lutherischen Gemeinden bestanden [2]) — augenscheinlich machen konnte. Sondern vor allem deshalb, weil es den Unterschied zwischen Reformiert und Lutherisch wirklich zu leicht nahm. Wie dem Könige, so lag auch den Verfassern der Instruktion dieser Unterschied lediglich auf dem Gebiet der Lehrmeinungen, der Theologie, d. h. auf einem Gebiete, das die In-

1) Vgl. das hübsche Beispiel, das Eylert (Charakterz. Bd. 3 Abt. 2 S. 180) aus Wetter erzählt.

2) Es gab in den Provinzen diesf. der Weser im ganzen nur 131 reformierte Gemeinden.

teressen des schlicht Frommen nicht berühre. Sie sahen nicht, daß doch auch ein Unterschied der frommen Empfindungs- und Ausdrucksweise, der Kirchlichkeit und Ethik geschichtlich gegeben war. Nur soll man, wo diese Einsicht fehlt, nicht gleich auf Rationalismus erkennen; suchten doch auch die Gegner der Rationalisten den Konfessionsunterschied wesentlich in Lehren. Erst die anhebende Entwicklung der historischen Theologie schärfte den Blick dafür, in den konfessionellen Sonderlehren eigentümliche Ausprägungen des religiösen Gefühls zu erkennen.

Doch war freilich auch damals schon deutlich zu sehen, daß zwischen Reformiert und Lutherisch nicht nur theologische „Spitzfindigkeiten" lägen.

Als erstes Wetterzeichen tieferen Erfassens dessen, was lutherisches Bekenntnis sei, pflegt man Claus Harms' im Sept. 1817 publizierte Thesen[1]) zu nennen. Wenn dies Urteil besagen sollte, daß den Thesen von Harms eine eigene sachliche Bedeutung zukäme, so wäre wohl ernster Widerspruch am Platze. Vergebens sucht man in diesen zugespitzten, gesucht geistreichen Sätzen einen klaren Gedankengang und eine geistige Kraft. Vergebens auch spürt man, verleitet durch die anmaßende Parallelisierung dieser Halbwahrheiten mit Luthers gewaltigen Thesen, nach einer Verwandtschaft mit Luthers Art. Der Verfasser reibt sich an allerlei ihm widerwärtigen Zeiterscheinungen, bald grob, bald höhnisch, wobei Großes und Kleines, Holsteinisch-Partikularistisches und Allgemeines, wahllos verarbeitet wird. Er erscheint vielmehr als ein polternder Querkopf denn als Prophet, in dessen Mantel er sich doch hüllt. Schleiermacher hat ins Schwarze getroffen, wenn er die Thesen nicht mit Blitzen, sondern mit Raketen verglichen wissen will. Was er[2]) und sein Schüler, der junge Sack[3]), dagegen teils ironisch, teils aus tiefer Entrüstung heraus geltend gemacht haben, ist so überzeugend und so überlegen, daß man nicht in Zweifel sein kann, auf welcher Seite in diesem Streit das größere christliche Recht liegt.

1) S. in seiner Selbstbiographie, Kiel 1851, S. 229.

2) S. W. I, 5. S. 328 ff.

3) Für die Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche. 1817.

Die Thesen erlangten aber eine weit über ihren innern Wert hinausgehende Bedeutung dadurch, daß sie das Signal zu einem heftigen Kampf über den Rationalismus und sein Recht in der Kirche wurden, worin sich die Parteien der „Vernunftgläubigen" und der Supranaturalisten, die unter den verschiedensten Namen auftraten, stärker von einander schieden, mancher auch, wie der Dresdner Oberhofprediger Ammon [1]) willkommene Gelegenheit fand, seine Parteizugehörigkeit erst selbst zu entdecken oder doch öffentlich zu bekunden.

Indem die Union in diesen Streit verflochten wurde, geriet sie in die übelste Lage. Denn sie wurde nun von den Anhängern des Alten als Abfall und Neuerung bekämpft, während die Wortführer des angegriffenen Rationalismus sie nur in dem Sinne billigten, daß sie zu einer vollständigen Unabhängigkeitserklärung von der symbolischen Ueberlieferung fortgebildet würde. Indem man sich dort gegen den Rationalismus auf die reformatorische Lehre berief, wurde man darauf aufmerksam, daß diese Autorität auch die Union ausschloß, und daß man sie gegen den verhaßten Vernunftglauben nur dann erfolgreich ins Feld führen konnte, wenn man zugleich die Union verwarf. Und natürlich wurde diese Verkoppelung auch auf der andern Seite nicht ungern gesehen und eben aus Gegensatz zu den symbolischen Büchern die Union lebhaft befürwortet.

Nur in den westlichen Provinzen, wo bei dem innigen Verhältnis der lutherischen und reformierten Gemeinden die Union aufs beste vorbereitet war, gelangte man zu klaren Formulierungen, vor allem in den Rheinischen Landen, weniger in Westfalen. Sowohl das Ansinnen wurde abgewiesen, „in Ansehung des Glaubensbekenntnisses etwas Neues herzustellen", wie das, in den symbolischen Büchern ein Hindernis der Union zu erkennen. Die von den Synoden erlassenen „Richtlinien" begnügten sich mit der Konstatierung, beide Konfessionen wichen nicht wesentlich von einander ab, und mit der Ordnung des Abendmahlsritus nach dem Berliner Vorbild. Die Einführung der Union in den ein-

1) Bittere Arznei für die Glaubensschwäche unsrer Zeit, 1818. Und: Ueber die Hoffnung einer freien Vereinigung beider protest. Kirchen. 1818.

zelnen Gemeinden blieb ihnen freigestellt [1]).

Die schärfsten Angriffe auf die Union kamen aus Leipzig und Dresden. Der Groll über den Verlust des 1815 an Preußen gefallenen Länderteils mit Luthers Stadt verband sich hier mit dem Bewußtsein, sozusagen traditionell die erste der lutherischen Kirchen darzustellen, und mit dem Anspruch, andern Kirchen diesen Charakter absprechen oder zuerkennen zu dürfen. Ammon stellte in einem seitenlangen Katalog die Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Lehrweise als fundamental dar, und Tittmann [2]) klagte entrüstet über die Vergewaltigung heiligster Gefühle in „den abgerissenen Länderteilen".

Bis zu welchen letzten Konsequenzen diese Zurückbesinnung auf das echte Luthertum und die Anklammerung an die stärksten Massivitäten der lutherischen Abendmahlslehre führte, zeigte mit blendender Helle die Schrift eines einflußreichen katholisierenden Romantikers [3]), der klagte, daß durch die Union die Gemeinschaft zwischen lutherischer und katholischer Kirche, die auf dem Gebiete der Abendmahlslehre bestanden hätte, zerrissen und damit die Hoffnung auf eine wahre Union und Verschmelzung von Lutheranern und Katholiken vernichtet würde.

So erhob der Konfessionalismus aufs neue sein Haupt. Es war ein nebelhaftes Gebilde, in dem sehr verschiedenartige Elemente sich verschmolzen. Die im 18. Jahrhundert immer vorhandene, aber matte, nun neu belebte Gegnerschaft gegen den Rationalismus, unklare romantische Schwärmerei für das Alte als Altes, das man doch nach seinem Inhalt nicht kannte und verstand, zähe Anhänglichkeit an überlieferte Formen, die im Handumdrehen mit dem Erbe der Reformation in eins gesetzt wurden, Erinnerung an vormalige einseitige Begünstigung der reformierten Kirche und durch das Jahr 1817 erweckte Liebe für die eigenartige Größe

1) Lüttgert, S. 126 ff.

2) Tittmann, Ueber die Vereinigung der evangelischen Kirchen. Sendschreiben an Schleiermacher, 1818.

3) Beckedorff, Briefwechsel bei Gelegenheit der Versuche zur Kirchenvereinigung. Leipzig 1818. Aehnlich, doch maßvoller das: Freimütige Bedenken eines Lutherischen über die Vereinigung u. s. w. Berlin 1818.

des alten Protestantismus, Sorge um vermeintlich gefährdete Vorrechte und der Geist des Widerspruchs gegen die von oben kommende Anregung und amtliche Einmischung in innerliche Fragen: alles dies verband sich mit einander zum Widerstand gegen die Union. Aber die stärkste Waffe dieser Opposition, die sie auch von Monat zu Monat besser gebrauchen lernte, war unzweifelhaft die Berufung auf die symbolischen Bücher. Denn darauf gründete sich die Klage über die Verletzung der Rechte der lutherischen Kirche und die Anklage der der Union geneigten Prediger auf Neologie oder gar auf Eidbruch. Gegner und Freunde der Union verbissen sich auf diesen Punkt; wie erstere sich deshalb gegen das Unrecht der Union verwahrten, so begründeten letztere [1]) damit die Forderung, die Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt abzuschaffen oder sie auf ein neues Dogma zu stellen.

Schleiermacher hat zuerst gesehen, daß unter allen Gefahren für die Union dies die ernsteste war. Schon Sack hatte diese Frage ins Auge gefaßt und ausgeführt, die Kontinuität der kirchlich-symbolischen Ueberlieferung dürfe freilich nicht abgebrochen, die Gewissensüberzeugung auch nicht eines Christen beschränkt werden, aber es sei der Irrtum der Epigonen der Reformation, daß sie das Höchste und Tiefste äußerlich gesetzlich fortpflanzen wollten. Die Hoffnung behalte ihr Recht, daß Gott die ewige Wahrheit zu seiner Zeit so lebendig machen werde, daß neue und bessere Bekenntnisschriften entstünden.

Schleiermacher war dann in der Gegenschrift gegen Ammon ausführlich auf diesen Punkt eingegangen [2]). Und er machte nun den eigentümlichen Wert und das bindende Ansehen symbolischer Bücher nochmals zum Gegenstand einer eignen Abhandlung im Reformationsalmanach auf 1819 [3]). Es ist eine der schönsten Ge-

1) Z. B. Brettschneider, Aphorismen über Union, 1819; Märtens, Protestation wider den Bannstrahl u. s. w. Halberstadt 1818; Meineke, Entwurf eines allgemeinen Symbols der vereinigten evangelischen Kirchen, Halberstadt 1819; u. v. a., bes. in der Jenaer Oppositionsschrift von 1818. Vor allem v. Cölln, Ideen über den Zusammenhang der Glaubenseinigung und Glaubensreinigung, 1824.

2) S. W. I, 5. S. 334 f.

3) S. W. I, 5. S. 423—453.

legenheitsschriften aus seiner Feder; schade nur, daß das 19. Jahrhundert so wenig daraus gelernt hat! Schleiermacher steht der bekenntnismäßigen Tradition vollkommen frei gegenüber, aber eben deshalb vermag er sie besser zu würdigen, als der Rationalismus, dem die Reibung an den symbolischen Büchern den Blick getrübt hatte, und die Orthodoxie, die bei jeder Kritik an ihnen den Boden unter den Füßen schwanken fühlte. Er vermag sie *aus sich selbst zu verstehen*. Er vertritt nicht einen schwächlichen Kompromiß zwischen Ueberschätzung und Geringschätzung, sondern eine neue selbständige Meinung. Er streitet wider zwei Ansichten. Gegen die, die den symbolischen Büchern bindendes Ansehen erhalten oder beilegen, ihren Inhalt zur gesetzlichen Norm der öffentlichen Lehre erklären und die letzte Periode der Kirchengeschichte ungelebt machen, „die Charaktere, die sie der Geschichtstafel eingegraben hat, wie mit einem Schwamme wegwischen und gleich als bei einem codex rescriptus die Schrift des 17. Jahrhunderts hervorzaubern wollen". Aber auch gegen die Theologen, die die Bekenntnisschriften nur als Denkmäler einer vergangenen Zeit geschätzt wissen und ihnen keinerlei sie über andere Literatur erhebendes Ansehen einräumen wollen. Auf der einen Seite die Sorge um den Verfall der Kirche, auf der andern um die Bedrückung des Einzelnen: — klassisch ist damit das ewige Dilemma evangelischer Kirchenpolitik formuliert, welches Interesse das übergeordnete sei, das der Kirche oder des Einzelnen.

Schleiermacher aber gibt keiner von beiden Parteien recht. Er bestreitet, daß die Gemeinden einen Schutz gegen die Lehrfreiheit der Geistlichen brauchen, und daß die Bindung an die symbolischen Bücher einen solchen Schutz biete. Dazu seien sie viel zu vieldeutig, und keine Instanz vermöge ohne Abfall vom Protestantismus den Anspruch auf authentische Interpretation zu erheben. Man komme auf diesem Wege zu Zwangsmaßregeln, die Erbitterung hervorrufen und binnen kurzem ins Gegenteil umzuschlagen pflegen, man verleite die Gemeinden zur Aufpasserei auf die Geistlichen, untergrabe damit die Voraussetzung aller Erbauung und stelle das Verhältnis zwischen Geistlichen und Gemeinden auf den Kopf. „Wenn wir uns auch aller priesterlichen Anmaßun-

gen entschlagen haben und uns gerne bescheiden, daß wir nur Diener der Gemeinden seien, so wollen wir doch eben mit unsrer Einsicht dienen und ziemet uns also nicht, uns von denen richten zu lassen, die von uns lernen sollen." Die Edelsten aus dem geistlichen Stande werden vor solcher Bindung zurückschrecken, die Leichtsinnigen getrost unterschreiben. Endlich wird das der Tod der Theologie sein und sie von aller andern fortschreitenden Bildung trennen. Aber es gibt bessere Mittel, den Unglauben oder wenigstens eine dürftige Ansicht vom Glauben weichen zu machen, nämlich die engere Verbindung des kirchlichen Ganzen. Man gebe den Gemeinden eine öffentliche Stimme, lasse alle, die darin nichts Anziehendes finden, mit Ehren draußen bleiben und sorge für eine bessere Erziehung. „Und so wollen wir uns überall nicht auf einen Eid verlassen, dessen niemand Herr ist, sondern auf die Kraft öffentlicher Einrichtungen und eines gemeinsamen Lebens."

Aber wenn Schleiermacher alle juridische Autorität der symbolischen Bücher mit schlagenden Gründen verneint, so weiß er sie doch mit geschichtlichem Sinn als Zeugnisse der ersten, größten Zeit des Protestantismus zu würdigen. Versteht man sie aus sich selbst, aus dem, was sie aussagen, bekennen wollen, so kann kein Zweifel sein, daß ihnen die Hauptsache die Abweisung der Römischen Irrtümer und Mißbräuche ist. So bilden sie Schranke und Schutz der evangelischen Kirche gegen den Rückfall in den Katholizismus. Und von den Lehrern der Kirche dürfe allerdings gefordert werden, daß sie sich in diesem Gegensatz mit ihnen einig bekennen und halten. Er bringt dazu folgende Verpflichtungsformel in Vorschlag:

Ich erkläre, daß ich alles, was in unsern symbolischen Büchern gegen die Irrtümer und Mißbräuche der Römischen Kirche — besonders in den Artikeln von der Rechtfertigung und den guten Werken, von der Kirche und der kirchlichen Gewalt, von der Messe, vom Dienst der Heiligen und von den Gelübden — gelehrt ist, mit der Heiligen Schrift und der ursprünglichen Lehre der Kirche völlig übereinstimmend finde, und daß ich, solange mir das Lehramt anvertraut ist, nicht aufhören werde, diese Lehre vorzutragen und über den ihnen angemessenen Ordnungen in der Kirche zu halten.

Ja noch mehr, fährt er fort, es müsse gewünscht werden, daß dieser Gegensatz dem ganzen Volk zu deutlicher Empfindung gebracht würde. Ein „fortgesetztes Leben in der Geschichte" werde sichrer als Verpflichtungsformeln vor jener losen Willkür bewahren, welche aus dem Verlust des geschichtlichen Sinnes zu entstehen pflegt.

Diese Ausführung Schleiermachers bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Umbildung des Kirchenbegriffs selbst. Die Kirche wird aus einer Lehrgemeinschaft eine Lebensgemeinschaft, sie verliert den ihr durch die intellektualistische Verengerung der Reformation von deren Epigonen aufgedrückten Charakter der Schule. „Allein die Kirche ist keine Lehranstalt. Sie ist ohne eigentlichen Zweck das gemeinsame religiöse Leben" [1]). Die geistige Einheit in ihr soll hinfort nicht mehr durch Eid und theologische Formeln, sondern durch gemeinsames Handeln gebildet werden. Es sind das dieselben kräftigen und gläubigen Gedanken, die er mit oft durchbrechender persönlicher Wärme in seiner Theorie vom Kirchenregiment ausgeführt hat [2]) und die auch in seinen Anmerkungen zur dritten Ausgabe der „Reden" wiederklingen [3]). Das sei, sagt er dort, „der Punkt, auf den es eigentlich ankommt, ob eine gemeinsame Lehre, über die die Mitglieder einer Gemeinschaft einig sind, notwendig sei für das religiöse Bewußtsein?" Die Frage wird verneint mit guten Gründen, nämlich mit dem Nachweis, daß es dann ja eine christliche Kirche nie eigentlich gegeben hätte. Denn immer war Streit um die Lehre. „Es bestand also die Gemeinschaft der Lehre während des Streites nicht, aber die Einheit der Gemeinschaft bestand doch." Auch soll niemand klagen über diese fehlende Lehreinheit. Die Gemeinschaft der Kirche bewährt sich gerade darin, daß alle Mitglieder sich um die Fortbildung der Lehre bemühen. „Es gehört zum Wesen der evangelischen Kirche, daß streitig gemacht wird, was früher schon feststand." Die reine Lehre ist niemals fertig und gegeben, sie ist eine Aufgabe, die alle Kräfte in Bewegung setzt. „Ein Symbol

1) Prakt. Theologie. S. W. I, 13. S. 788.
2) Prakt. Theologie. S. W. I, 13. S. 622–662.
3) S. W. I, 1.

ist entweder schädlich oder überflüssig." „Die Augsburgische Konfession als bindend für alle Zeiten anzusehen, ist ein Unsinn, der sich nicht größer denken läßt." Die Aufgabe eines evangelischen Kirchenregiments ist, „die Kirche immer mehr auf den Standpunkt zu erheben, daß sie fester Vorschriften für die Lehre nicht bedarf". „Den Satz: Ohne Dogma keine Kirche, halte ich für ein mechanisches und knechtisches Haften an der gegebenen Erscheinung." „Die evangelische Kirche bleibt nur eine evangelische, wenn sie die Beweglichkeit des Dogma annimmt; sie wird darum nicht in sich selbst zerfallen, sondern durch den Geist eins sein." Die Religionslehrer, ja sogar die Lehrer der Theologie an den Buchstaben der Bekenntnisse zu binden, ist Unglaube an die Gewalt des kirchlichen Gemeingeistes. Es ist „Unglauben an die Kraft des Wortes Christi und des Geistes, der ihn verklärt, wenn man nicht glaubt, daß jede Zeit von selbst sich ihre eigne angemessene Erklärung und Anwendung desselben bilde, sondern meint, man müsse sich an das halten, was eine frühere Zeit hervorgebracht hat".

Wollen wir uns wundern, daß dieser Versuch Schleiermachers, die schwierige Frage der Bekenntnisverpflichtung durch eine Feststellung der eigentlichen Tendenz der Bekenntnisschriften zu lösen, unbeachtet und wirkungslos geblieben ist? Ist doch selbst die Gegenwart noch nicht reif für diese einfachen Wahrheiten! In den beiden streitenden Parteien, über die sich Schleiermacher gestellt hatte, fuhr man fort, die Bekenntnisse teils als willkommene Wehr gegen „freidenkerische und naturalistische Abschweifungen", teils als Fessel für die Freiheit der protestantischen Lehrentwicklung anzusehen[1]).

Und schnell genug machte sich auch die lähmende Wirkung dieser Unklarheit und Zwiespältigkeit auf den Fortgang der Union praktisch geltend. Am 1. und 2. Oktober 1822 wurde in Breslau

1) Mit Schleiermacher verteidigten die Union ohne Schaffung einer neuen Lehrgrundlage: Scheibler, Kurze und unparteiische Prüfung der vornehmsten und bekanntesten Einwürfe gegen die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, 1819; Meusel (Prof. in Erlangen), Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Religionsparteien, 1818; Stößner, Apologie des Vereins der beiden prot. Konfessionen, 1818.

eine vom Schlesischen Konsistorium berufene Provinzialsynode gehalten. Als Aufgabe war ihr vom Konsistorium die innere Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche gestellt. Man sieht schon aus dieser Themastellung, daß das Konsistorium, wie auch die Fakultät, von der Ansicht ausgingen, eine Union sei ohne theologische Grundlage, ohne Ausgleich der Unterscheidungslehren unmöglich. 50 Superintendenten und Pastoren waren mit den Professoren der theologischen Fakultät vereinigt; deren Dekan D. von Cölln führte den Vorsitz[1]). Die Verhandlungen waren streng theologisch-dogmatischer Art. Die Unterscheidungslehren wurden durchgegangen, festgestellt, worin und wieweit man einig sei, der Dissensus formuliert und auf seine Bedeutung hin geprüft. Man gewann so „eine gemeinschaftliche evangelische Norm" und verständigte sich zugleich darüber, daß die noch bleibenden Abweichungen und Ansichten nicht als unmittelbar evangelische Wahrheit gelten könnten, vielmehr der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit anheimfielen, und daher die kirchliche Gemeinschaft von ihrer Annahme nicht abhängen könne. Auf dieser Basis erklärte sich dann die Geistlichkeit der Provinz für evangelisch zu Einer Kirche vereinigt und verpflichtete sich feierlich, im ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit das schöne Friedenswerk nach bestem Vermögen befördern zu wollen. Das Hindernis der symbolischen Bücher suchte man dadurch aus dem Wege zu räumen, daß man ihnen nur „nach dem Maße ihrer Uebereinstimmung mit der H. Schrift" Autorität zuerkannte und als genügend zur Begründung kirchlicher Gemeinschaft die Annahme der H. Schrift als einziger Quelle der Lehre hinstellte.

Die Synode war nahezu einmütig in ihren Beschlüssen; nur ein einziger, der Breslauer Professor und Diakonus Scheibel, dissentierte und protestierte. Wie dachte man sich nun den Einfluß dieser Verhandlungen auf die Union? Auf welche Weise sollte diese innere Verständigung der Geistlichen unter sich im kirchlichen Leben sichtbar und wirksam werden? Darüber geben die Verhandlungen keinen rechten Aufschluß. Die Synode betrachtete ihr Werk

1) Die Verhandlungen sind als Manuskript gedruckt: Unionsverhandlungen der Synode zu Breslau. Br. 1822.

als eine Grundlegung der Union, eine Aenderung der Verfassung und des Kultus schloß sie ausdrücklich aus ihrer Beratung aus; einen einheitlichen Abendmahlsritus erklärte sie zwar für wünschenswert, aber nicht für notwendig. Dagegen erwartete man von der Veröffentlichung der Verhandlungen einen großen Eindruck auf die Gemeinden. Aber, selbst wenn dieser eingetreten wäre, auf welche Weise hätten die Gemeinden ihre Zustimmung zu dem Consensus der Geistlichkeit und ihre Geneigtheit zur Union betätigen sollen? Uebrigens bestanden in der ganzen Provinz nur 2 oder 3 reformierte Gemeinden.

Mit großem Hochgefühl über das gelungene Werk berichtete die Fakultät als Moderamen der Synode am 5. Oktober an das Schlesische Konsistorium über den Gang der Verhandlungen. Zugleich richtete sie am 12. Oktober 1822 ein Immediatgesuch an den König, worin mit Schwung und Wärme die Bedeutung der Synode dargestellt und daran die in diesem Zusammenhange recht kleinliche Bitte gefügt wurde, von der Einführnng der älteren lutherischen Amtstracht, der sog. Alben[1]), als eines unerwünschten Kennzeichens des Konfessionsunterschiedes, Abstand zu nehmen.

Um die Aufnahme dieser Eingabe im Ministerium zu verstehen, muß man zweierlei in Betracht ziehen. Einmal, daß inzwischen bereits in der zweiten Auflage der Agende von 1822 ein Ordinationsformular und darin ein Amtseid enthalten war, der die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher erneuerte. Der Ordinand sollte sich eidlich verpflichten:

Daß er keine andere Lehre predigen und ausbreiten wolle, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, sowie in den bekannten und in der Evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind u. s. w.

Wir werden noch näher darzustellen haben, daß diese Fassung

1) Der König hatte dieselbe auf Scheibels Wunsch genehmigt. (Eylert, Charakterz. III, 2. S. 115.)

selbst schon ein Kompromiß zwischen den noch weitergehenden Wünschen des Königs und den sorgenvollen Bedenken seiner geistlichen Räte gewesen war.

Eine zweite Königliche Entscheidung über die Geltung der Bekenntnisschriften war im August 1822 erfolgt. Ein schlesischer Prediger, der Diakonus Michler in Brieg, hatte an den König eine Eingabe gerichtet, die Union dadurch zu fördern, daß die Geistlichen nur noch auf die Heilige Schrift verpflichtet würden, — also ganz in demselben Sinne, von dem sich wenige Wochen später die Schlesische Synode erfüllt zeigte. Da in Schlesien vom Konsistorium bei Vokationen auf Stellen Königl. Patronats und bei Bestätigungen allgemein nach der Verfügung vom 27. Oktober 1813[1]) verfahren wurde, ging diese Anregung dahin, auch den Privatpatronen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, wie sie noch üblich war, zu untersagen.

Der König aber lehnte den Antrag mit folgender KO vom 16. September 1822 ab:

Ihre Eingabe vom 19. v. Mts. habe ich wohlgefällig aufgenommen, obwohl ich Ihrem darin enthaltenen Antrage nicht beipflichten kann. Allerdings ist die Heilige Schrift die Quelle des evangelischen Glaubensbekenntnisses, sie ist es aber auch für das Glaubensbekenntnis der katholischen und der griechischen Kirche und so vieler geduldeter christlicher Sekten. Worin das evangelische Glaubensbekenntnis sich von diesen unterscheidet, enthalten die Augsburger Konfession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher; und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der Heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evangelischen Glaubensbekenntnis entspricht. Die Auslegung der Heiligen Schrift ist ein besonderer Zweig der theologischen Gelehrsamkeit; wenn aber jeder Geistliche die unerschütterlich festzuhaltenden Glaubenswahrheiten nach dem Maß seiner Auslegungsfähigkeit deuten und diese seine individuelle Deutung durch Lehren und Predigen auf die Gemeinde übertragen wollte, wie solches leider seither so vielfältig geschehen ist, so kann der Inbegriff der evangelischen Glaubenswahrheiten in den Gemütern der Laien unerschüttert nicht bestehen; aller Sekten Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen; und es ist also auch deshalb für notwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evan-

1) S. Bd. I, S. 192.

gelium und zugleich auf die symbolischen Bücher als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der Heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken. Der Union der evangelischen Glaubensbekenntnisse wird diese Anordnung eher förderlich als hinderlich sein.

Die Stellung des Königs war, wie sich aus diesen beiden Akten und ganz ebenso aus den von Eylert mitgeteilten Gesprächen des Königs mit ihm[1]) ergibt, die, die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher beizubehalten, ja zu befestigen, aber dabei an die Stelle einzelner, namentlich aufgeführter vielmehr ihren Konsensus zu setzen. Von den Abweichungen und Gegensätzen innerhalb der symbolischen Schriften hatte er wohl keine rechte Vorstellung. Auch hierbei leitete ihn einfach die unbedingte Verehrung für das Alte, die er mit der Romantik teilte.

Als Eylert, dem diese Stellung des Königs natürlich bekannt und maßgebend war, nun die Verhandlungen der Breslauer Synode zu Gesicht bekam, sah er sofort, daß diese auf ein ganz anderes Ziel hinausliefen. Denn die Breslauer hatten ihre Aufgabe dahin aufgefaßt, es gälte, unter Verlassen der bisherigen konfessionellen Grundlagen, eine neue Grundlage für die Eine evangelische Kirche zu legen; — nicht unrichtig drückte sich Eylert aus, daß sie eine dritte Konfession geschaffen hätten. Der König aber wollte von einem Aufgeben der alten Symbole nichts wissen, noch viel weniger eine neue Lehrgrundlage herstellen, ihm schien ja die innere Union längst vorhanden und der Dissensus zwischen den lutherischen und reformierten Symbolen nur Theologenzank.

Noch wichtiger aber war ein Andres. Dem König war die Union die Herstellung gottesdienstlicher Gemeinschaft durch einen konformen Abendmahlsritus. Die Notwendigkeit eines konformen Ritus aber hatte die Synode verneint (S. 20; 26; 34). Daran nahm Eylert schweren Anstoß. Er führte aus:

Sollen sich die beiden Kirchen zu Einer gestalten, so bedarf es doch eines äußeren Kennzeichens, woran man sie als uniert erkennen kann. Das muß vernünftigerweise die gemeinsame Feier des Heiligen Abendmahls nach demselben Ritus sein. Ohne das muß den Gemeinden die

1) Charakterzüge, III, 2. S. 26 ff., bes. S. 36, und S. 207 f.

Vereinigung ihrer Geistlichen in der Lehre vom Abendmahl zweifelhaft erscheinen. Eine Union der dogmatischen Grundsätze haben wir längst gehabt. Wenn aber das Abendmahl in einer Provinz in der einen Kirche nach lutherischem, in der andern nach reformiertem Ritus begangen wird, so ist von Union keine Rede. Die Verschiedenheit des Ritus erhält das Bewußtsein des Konfessionsunterschiedes dauernd wach.

Da die Synode auf die Frage, auf die es einzig und allein ankomme, nämlich wie auf dem kürzesten Wege die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier zu bewirken sei, worin der bisherige Konfessionsunterschied verschwindet, keine Antwort gefunden habe, sei die Arbeit mißlungen. Auf diesem Wege werde die Union nicht zustande kommen[1]).

Auf grund dieses Votums schlug der Minister die Bitte der Fakultät ab, die Verhandlungen dem Könige vorzulegen. Die kurze und kühle Verfügung[2]) erkannte zwar das Bemühen der Synode um die Förderung der Union an, verhehlte aber nicht, daß der Minister in mehreren Punkten von den Ansichten der Synode abweiche.

Als sich die Fakultät dabei nicht beruhigen wollte und sich mit einer Immediatbeschwerde[3]) direkt an den König wandte, rechtfertigte Altenstein seine Ablehnung der Beschlüsse der Synode damit, daß darunter solche seien, die dem Bekenntnis der evangelischen Kirche zuwiderliefen — den Beweis mußte ihm die Abschwächung der Erbsündenlehre bieten —, oder das Ansehen der Bekenntnisschriften selbst zu entkräften suchten. „Eine Union, auf diese Grundsätze gebaut und von diesem Geiste beseelt, wird Ew. Maj. ebenso mißfällig sein, wie sie sich in ihren Wirkungen verderblich erweisen müßte“[4]). Altenstein verstand, wie man sieht, seinen Königlichen Herrn zu behandeln! Ich weiß nicht, ob auch aus seinem Eignen die Entdeckung der Ketzerei stammt, daß die Breslauer die Fortpflanzung der Sündhaftigkeit durch die physische Zeugung geleugnet hätten. Eylert ist daran unschuldig.

Der König hat sich nicht veranlaßt gesehen, die Immediat-

1) Votum von Eylert vom 27. Nov. 1822.
2) Verf. an das Konsistorium zu Br. v. 12. Dez. 1822.
3) Vom 4. Febr. 1823.
4) Bericht ad Regem vom 10. März 1823.

beschwerde der Breslauer Fakultät zu beantworten. Wenn diese gehofft hatte, durch ihr Vorgehen die Führung in der Unionsangelegenheit in die Hand zu bekommen und dem Beispiel der Berliner Synode von 1817 ein gleichwertiges zur Seite zu setzen, so hatte sie sich getäuscht. Ihrem Werk blieb Anerkennung und Oeffentlichkeit versagt. Der nachlebende Beurteiler wird nun zwar die Behandlung der Synode durch das Ministerium bedauern, aber doch zugeben müssen, daß der Versuch, als Grundlage für die Union eine neue Konfession aufzustellen, praktisch verfehlt war.

Ganz im Einklang mit der hierbei betätigten Auffassung von der im Konsensus der Bekenntnisschriften bereits vorhandenen Lehrgrundlage der evangelischen Kirche steht eine Ministerialverfügung vom 20. März 1823 [1]):

Um jedem möglichen Hindernis der Union für die Zukunft vorzubeugen, wird dem Konsistorium, wenn etwa in dem Bereiche desselben noch Verpflichtungen auf die unveränderte Augsburger Konfession und das Konkordienbuch stattgefunden haben, hierdurch aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die in das Amt tretenden Geistlichen von nun an bloß auf die Bekenntnisschriften der vereinten evangelischen Kirche, *soweit dieselben miteinander übereinstimmen*, verpflichtet werden.

Die Worte „der vereinten evangelischen Kirche" hielt Nicolovius für bedenklich, er wollte gesagt wissen: „der beiden evangelischen Konfessionen". Wohl mit Rücksicht darauf ist dann bei weitern Expeditionen der Verfügung die Fassung gewählt worden: „statt die symbolischen Bücher einzeln namhaft zu machen, künftig die Verpflichtung auf die heilige Schrift und den Lehrbegriff *der evangelischen Kirche*, wie er in den symbolischen Büchern derselben ausgedrückt ist, zu stellen" [2]).

Ueber den Sinn dieser Verfügung sind auch die Regierungen und Konsistorien nicht ohne weiteres im Klaren gewesen. Die Bestimmungen vom 27. Oktober 1813 [3]) hatten ja aus dem Wortlaut der von den Regierungen zu erlassenden Vokations- und Bestätigungsurkunden die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher längst entfernt; sollte nun wieder eine Verpflichtung, zwar nicht

1) An die Konsistorien zu Magdeburg und Berlin.
2) So an die Regierung zu Stralsund, 24. Juli 1823.
3) Bd. I, S. 192.

auf namentlich angeführte, so doch auf übereinstimmende symbolische Schriften eingefügt werden? Oder sollte die Verfügung jene Anordnung von 1813 nur auf die neuerworbenen Landesteile ausdehnen? Oder bezweckte sie, daß der Hinweis auf einzelne Symbole auch aus den Vokationsurkunden der Privatpatrone und etwaigen Ordinationsformularen entfernt würde? Die Regierung von Frankfurt, die darum nachfragte, erhielt den Bescheid, daß dies zuletzt Genannte in der Tat die Absicht der Verfügung sei, dagegen solle sie ihrerseits bei den Formen von 1813 bleiben.

Die Verfügung ist, wie mir scheint, ganz aus demselben Geiste geflossen wie Eylerts Referat über die Breslauer Synode: Verpflichtung auf die symbolischen Schriften, aber auf ihren Konsensus. So hoffte man, der Anklage auf Rationalismus begegnen und doch der Union einen Anstoß aus dem Wege räumen zu können.

Jedoch, diese Berechnung, wenn es die des Ministeriums war, erwies sich schnell als irrig. Am 23. Mai 1825 erhob einer der Privatpatrone aus den vormals Königlich sächsischen Landesteilen, Graf von Bünau in Wölkau (Rbez. Merseburg), Protest. Er erklärte die Formel „soweit die Bekenntnisschriften miteinander übereinstimmen" unklar, zweideutig, beunruhigend, gegen die bestehende kirchliche Verfassung und in das Recht des Patrons und der Kirchen eingreifend. Der Einspruch erregte in der Gegend großes Aufsehen, und die Regierung zu Merseburg bat um eine baldige generelle Entscheidung.

Und das Ministerium wich zurück. Es verfügte am 29. September 1825,

es sei mit dem Gebrauche der vorgeschriebenen Formulare nichts weiter beabsichtigt worden, als zu verhindern, daß von Geistlichen, deren Gemeinden künftig der Union beitreten wollen, der Ausführung dieses Wunsches nicht die Berufung auf den geleisteten Konfessionseid entgegengesetzt werden möge. Es könne aber in den Fällen, wo die Patrone oder die Gemeinden darauf bestehen, daß die Vokations- oder Bestätigungsurkunde in der früher gewöhnlichen Form ausgestellt werde, nachgegeben werden.

Es war eine erste, empfindliche Niederlage des Unionsgedankens!

Das Ministerium sah sich durch diesen unwillkommenen Zwischenfall veranlaßt, sich über den Gebrauch der Bekenntnisverpflichtung in der Monarchie zu orientieren. Es forderte (27. Nov.

1826) Bericht von sämtlichen Konsistorien und Regierungen, ob und namentlich auf welche symbolische Bücher der lutherischen oder reformierten Konfession die evangelischen Prediger bei der Ordinationshandlung, sofern diese nicht nach dem in der erneuerten Agende befindlichen Formulare verrichtet werde, oder auch durch die Bestätigungsurkunden verwiesen würden.

Wir verdanken diesem Schritt eine authentische und vollständige Uebersicht über den damaligen Stand einer Frage, die bis heute nicht zur Ruhe kommen will. Beschränken wir den Blick zunächst auf die östlichen Provinzen. Weder bei der Ordination, noch in den Bestätigungsurkunden wurde eine Verpflichtung auf symbolische Bücher geübt in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt. Bei Berufungen auf Stellen landesherrlichen Patronats und Bestätigungen wurden nahezu überall die Formulare vom 27. Oktober 1813 gebraucht. Nur im Bezirk Stettin hatte sich in den Bestätigungsurkunden der Hinweis auf die Augsburgische Konfession oder die in Pommern gültigen symbolischen Bücher, zu denen die Konkordienformel nicht gehört [1]), erhalten. Und in der Stadt Stralsund wurde der Ordinand verpflichtet, zu lehren nach dem Inhalt der heiligen Schrift und in Gemäßheit der symbolischen Bücher der evangelischen Kirche.

Weniger feste Auskunft konnten die Berichte über die Berufungsurkunden der Privatpatrone erteilen. In mehreren Bezirken hatte man ihnen Freiheit gelassen, die Vokationen abzufassen. So kam es, daß sie im Bezirk Breslau zuweilen die symbolischen Bücher im allgemeinen oder auch die Augsburgische Konfession anführten; dasselbe geschah hie und da in den Bezirken Posen und Bromberg und in der ganzen Provinz Sachsen; in Liegnitz wurde sogar noch auf die Konkordienformel zurückgegriffen.

Immerhin wird man zusammenfassend sagen können, daß im größten Teil der Preußischen Monarchie die Bekenntnisverpflichtung der Geistlichen damals erloschen war. Und es verdient Be-

1) S. Karl Müller: Die Symbole des Luthertums, Preuß. Jahrb., Bd. 63, 1889, S. 143.

achtung, daß dies keineswegs erst eine Neuerung war. Für die reformierten Kandidaten allerdings war die Nötigung zur Unterschrift der Confessio Sigismundi erst 1818[1]) beseitigt worden; in Ostpreußen hatte noch bis in die Erinnerung des Berichterstatters hineinreichend ein Hinweis auf die Repetitio corporis doctrinae von 1568 bestanden; in der lutherischen Kirche der Niederlausitz war bis 1823 noch eine Verpflichtung auf fünf Symbole, nämlich die Confessio Augustana, die Apologia, die articuli Smalcaldenses, die beiden Katechismen Luthers und die Konkordienformel üblich gewesen. In den andern Landesteilen aber war alles derartige schon seit langem abgekommen. Vollends war dies bei den Ordinationen der Fall, wenn hierbei überhaupt jemals eine derartige Verpflichtung stattgehabt hatte. Ehrenberg berichtete, daß bei den reformierten Ordinationen im Dom niemals auf symbolische Bücher hingewiesen sei; ebenso war in der Niederlausitz die Ordinationsfrage nur, ob der Kandidat nach Gottes Wort lehren, wandeln und wirken wolle; und im Bezirk Berlin und Potsdam wurden die lutherischen Kandidaten mit den Worten ermahnt, „das Evangelium nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche zu predigen und die Sakramente der genannten Kirche nach dem Befehl und der Einsetzung Christi zu verwalten".

Die Berichte aus Westfalen und der Rheinprovinz liefern ein nicht unwesentlich verschiedenes Bild. Zwar fand auch hier in den Bezirken Münster, Minden, Koblenz, Trier, Düsseldorf und Aachen keine förmliche Verpflichtung statt. Doch wurden die Kandidaten bei der Ordination hie und da auf den Heidelberger Katechismus verwiesen, oder es wurden die Prediger vor der Rezeption in Kreis- und Provinzialsynoden verpflichtet „auf das Wort Gottes, wie es in der Augsburgischen Konfession und dem Großen und Kleinen Katechismus Luthers — oder: wie es im Heidelberger Katechismus vorgetragen — oder: enthalten ist". Bei den lutherischen Geistlichen der Grafschaft Mark hieß die Verpflichtung, „die Lehre des Christentums rein und lauter nach der Heiligen Schrift und mit Berücksichtigung der symbolischen Bücher vorzutragen". Im Bezirk Köln

1) S. o. S. 29.

waren bis 1817 die lutherischen Geistlichen auf ein Glaubensbekenntnis mit Hinweis auf das Konkordienbuch verpflichtet worden, und die reformierten hatten die Kirchenordnung zu unterschreiben, worin der Heidelberger Katechismus als Begriff der reformierten Lehre genannt war. Es hatte sich also in den synodal organisierten Kirchen mehr Lehrverpflichtung erhalten als unter dem Konsistorialregiment.

Eine praktische Folge hat diese interessante Feststellung nicht gehabt. Der Fortgang der Union geriet ebenso, wie die Entwicklung der Synoden, ins Gedränge durch die über die Agende entbrannten Streitigkeiten. Aus dem Jahre 1826 wissen wir nur noch von einer Verfügung darüber: Aufgetauchte Bedenken, daß die Union als Vorwand gebraucht werden könnte, sich dem bestehenden Parochialverbande zu entziehen, veranlaßten die Versicherung, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Konfessionsveränderung anzusehen sei und kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Eine neue Parochialeinteilung könne nur durch förmliches Uebereinkommen der Parochianen unter Aufsicht der Behörden bewirkt werden [1]).

Am 22. Januar 1827 übersandte der König dem Minister eine neuere Schrift über die Badische Union, damit von ihr auch bei der inländischen Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen Gebrauch gemacht werden könne, „die leider! nur zu langsam fortschreitet". Die Folge war eine kurze, energische Note an alle Oberpräsidenten. Da empfahl der Oberpräsident von Klewiz in Magdeburg dringend, die Union liegen zu lassen, bis die Agendensache zum Ziele gelangt sei. Und ähnlich äußerte sich auch Schön. Dieser Anregung gab das Ministerium statt. Die Union blieb liegen, bis die Säkularfeier der Augsburgischen Konfession 1830 dem Unternehmen einen neuen Impuls lieh.

Was bis dahin erreicht war, war ganz unbedeutend. Denn man kann doch unmöglich als Wirkung des Unionsaufrufes ansehen, was längst vor 1817 verwirklicht war. Wir streifen nur, daß schon das ALR (T. 2 Ti. XI § 39) bestimmt hatte: „Prote-

1) Min.-Verf. v. 2. Mai 1826 (Annalen, 1826, S. 351).

ſtantiſche Kirchengeſellſchaften des Augsburgiſchen Glaubensbekenntniſſes (zu denen auch alle Deutſchreformierten gehörten) ſollen ihren Mitgliedern wechſelſeitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht verſagen, wenn dieſelbe keine Kirchenanſtalt ihrer eignen Religionspartei in der Nähe haben". Aber weiter: auch die Vereinheitlichung der ſtaatlichen Kirchenregierung, ihre ſtraffe Zentraliſation in einer Spitze, die Beſeitigung des Konfeſſionsunterſchiedes auf allen Stufen der Behördenorganiſation, die Einrichtung gemeinſamer Kandidatenprüfungen: das alles hatte die Steinſche Reorganiſation geſchaffen. Sie hatte damit dem Grundſatz der Einheit der evangeliſchen Kirche im Lande die ſtaatliche Anerkennung gegeben. Nach dieſem Grundſatz war dann auch in den wiedergewonnenen Landesteilen nach 1815 die ſtaatliche Kirchenregierung eingerichtet worden. Nehmen wir dazu, daß die Verpflichtung auf ſymboliſche Bücher in den Vokations- und Beſtätigungsurkunden der ſtaatlichen Organe geſtrichen worden war, — ſo erkennen wir: ſoweit die Macht des Staates reichte, war die Union bereits vor 1817 durchgeführt. Und dies iſt bis heute die eigentliche Subſtanz der Preußiſchen Union.

Was hatte dem der Aufruf vom 27. September 1817 hinzugefügt? Das war wenig genug. Unierte Gemeinden nach dem Beiſpiel der Potsdamer Hof- und Garniſongemeinde waren nur ganz vereinzelte entſtanden. Zur Annahme eines einheitlichen Abendmahlsritus war man nicht einmal in einer großen Stadt, geſchweige denn in einer Provinz oder dem Lande gelangt. Abgeſehen von der Aufhebung einzelner konfeſſioneller Sonderprivilegien kann nur noch die Zuſammenfaſſung der Landesgeiſtlichkeit in evangeliſchen Synodalkörpern als Frucht des Unionsaufrufs genannt werden, und gerade darauf verzichtete man ſogleich wieder. Darüber hinaus aber war ſogar das vorher ſo ſtark und allgemein vorhandene Gefühl der Einigkeit im Weſentlichen der Lehre durch die konfeſſionelle Polemik geſtört und verwirrt worden. Man iſt verſucht, zu urteilen, daß das im September 1817 in ſo gehobener Stimmung eingeleitete Unternehmen mißlungen war.

Kapitel 3. Die Entstehung der Agende.

In den letzten Wochen des Lebens König Friedrich Wilhelms hat einer seiner vertrautesten und nächsten Diener, der Oberhofmarschall von Schilden, einen Erlaß an den Kronprinzen entworfen, worin sich der König mit folgenden Worten an seinen Sohn wendet:

Da durch Gottes gnädigen Beistand die von Mir erneuerte Agende in der Mehrzahl der Kirchen Meines Reichs jetzt eingeführt ist, so verordne ich, um die Segnungen derselben auch auf die Nachkommen zu bringen, daß alle Könige aus meinem Hause, welche Gott nach mir auf den Thron von Preußen erheben wird, diese erneuerte Agende kräftiglich schützen und auf ihre Beibehaltung wachen sollen. Ich erwarte dieses zunächst von dir, mein lieber Sohn! Deine Frömmigkeit, Dein Sinn für das Kirchliche, Deine Liebe zu mir, sind mir auch ohne diese Aufforderung Bürge, daß Du die Agende aufrecht erhalten werdest.

Ich rechne also ganz auf diese Gesinnungen und besonders auf die kindlichen Gefühle, die Du mir immer so treu bewiesen hast.

Meine Vorfahren in der Regierung ordneten nach dem Rate der Reformatoren Kirchenagenden an, die lange zur allgemeinen Erbauung dienten. Eine von Neuerungssucht erfüllte spätere Zeit entfernte sich indessen soweit von ihnen, daß das Andenken derselben fast erloschen war, als ich den Thron bestieg.

Nicht allein die äußere kirchliche Ordnung war der Willkür hingegeben, sondern auch die reine geoffenbarte Lehre gefährdet. Erst nach schweren Prüfungen, nach Kriegen, deren segenvolles Ende sichtbarlich durch Gottes Hülfe herbeigeführt ward, war es mir möglich geworden, meine unmittelbare Aufmerksamkeit der evangelischen Kirche zu widmen. Gott führte zu gleicher Zeit den Anfang einer Union beider evangelischer Konfessionen in meinen Staaten herbei und wird solche unter seinen weitern gnädigen Schutz nehmen.

Durch eine Fügung fand ich selbst in einer Landkirche die fast unbekannt gewordenen Agenden meiner Regierungsvorfahren wieder auf. Das Schriftgemäße, das Altertümliche und Ehrwürdige derselben sowie die sie begleitende Autorität der Reformatoren schienen mir ganz geeignet, die wechselnden liturgischen Ansichten und Vorschläge der neuesten Zeit zu überwiegen.

In dem Geiste jener ältern, wahrhaft evangelischen Agenden, zum Teil aus ihnen wörtlich entnommen, entstand die erneuerte Agende, von mir selbst aufgesetzt, nachher von würdigen Geistlichen geprüft.

Ihre Fortdauer gewährt also nicht allein eine notwendige heilsame

Einheit in der äußern Gottesverehrung der evangelischen Kirche, sondern sie befördert auch zugleich die Aufrechterhaltung der reinen geoffenbarten Religion Jesu Christi.

Und so übergebe ich diese Agende hierdurch dem Gewissen und der Religiosität meiner Nachfolger auf dem Throne. Sie werden durch die Befolgung meines Willens ihr eignes Heil sowie das ihrer Unterthanen für diese und die zukünftige Welt vermehren und zeitlich und ewig sich meinen und des Volkes Segen dadurch ererben.

Dieser Erlaß[1]), den Schilden sicherlich ganz nach den Ansichten und Aeußerungen des Königs formuliert hat, wirft in mehr als einer Beziehung Licht auf die Entstehung der Preußischen Agende. Er ist nicht nur ein authentisches Zeugnis für die eigne Initiative des Königs bei der Abfassung der Agende, für seine Absichten dabei und die Bedeutung, die er ihr beilegte, sondern er erklärt auch, und zwar als einziges Dokument dafür, die außerordentliche Veränderung in den liturgischen Ansichten des Königs zwischen 1817 und 1821, nämlich *seinen Anschluß an die ältere lutherische*, aus vorreformatorischer Zeit stammende *Gottesdienstform*.

Die Liturgien aus dem Jahre 1816 und 1817[2]) zeigen davon noch keine Spur. Sind darin auch bereits einige Anleihen bei den lutherischen Formen gemacht, — wie der Schmuck des Altars, die Perikopen, die Salutatio, die Chöre, — so ist doch im wesentlichen der Gang des Ganzen beibehalten worden, der sich im 17. und 18. Jahrhundert, nicht ohne reformierten Einfluß in den lutherischen Gemeinden eingebürgert hatte. Und die Abweichungen davon stammen nicht aus Annäherung an das ursprünglich Lutherische. Erst nach dem Jahre 1817 hat der König

1) Daß er dem Regierungsnachfolger in der Tat überreicht ist, geht daraus hervor, daß eine Auslassung im Allgemeinen Kirchengebet am 21. Juni 1840 dem Garnisonprediger Ziehe vom Generalkommando des Gardekorps mit folgenden Worten verwiesen wurde: „Da S. M. auf Grund des Allerhöchstdemselben 24 Stunden nach dem Hintritt des Höchstseligen Königs Majestät übergebenen Nachlasses als Allerhöchstdessen letzter Wille, den Befehl erteilt haben, daß die Liturgie ganz in der bis dahin bestandenen Weise fortbestehen solle, — so haben S. M. dies sehr mißfällig bemerkt."

2) Bd. I, S. 231 f., 240 ff.

die „fast unbekannt gewordenen Agenden seiner Regierungsvorfahren" kennen und schätzen gelernt. Ja, wir können diesen Termin wohl noch etwas näher bestimmen. In der Garnisonkirche zu Berlin sind handschriftlich zwei Liturgien[1]) erhalten, die eine mit der Bemerkung, „wie sie vom 1. Februar 1819 ab auf des Königs Befehl gehalten wird", die andere, „vom 5. September 1819". Beide zeigen, daß der König sich anhaltend mit der Gestaltung der Liturgie weiter beschäftigte und daß er zugleich damals noch an dem Typus von 1817 festhielt. Denn beide unterscheiden sich von der Domliturgie 1817 nur durch geringe Veränderungen und Verkürzungen, worunter am wichtigsten die Weglassung jeder Einleitungsformel zum Glaubensbekenntnis ist.

Es ergibt sich daraus, daß der König erst etwa im Jahre 1820 den beschriebenen Fund gemacht hat, wodurch er zu neuer Tätigkeit auf liturgischem Gebiete angeregt ist.

Was der König selbst in dem oben zitierten Erlaß über den Eindruck bekundet, den ihm diese alten Agenden gemacht haben, findet seine Bestätigung in der Menge von Auszügen, vergleichenden Zusammenstellungen und Uebersetzungen daraus, die in seinem Nachlaß[2]) enthalten sind. Zu den erst gefundenen Agenden hinzu ließ er sich kommen, was auf der Kgl. Bibliothek von alten Kirchenordnungen zu finden war. Außer den Agenden seiner Vorfahren — gemeint sind wohl die Joachims II. von 1540 und Johann Georgs von 1572 — benutzte er bei seinen Studien vor allem die Pommersche Kirchenordnung von 1563, Luthers Formulare von 1523 und 1526, die Russische Agende, Le Paroissien, die Gebete der colonie française, natürlich auch die Preußischen Kirchengebete von 1717. Dazu kamen ein wenig später die englische und die schwedische Liturgie, die beide stark einwirkten, und im Lauf der Zeit noch andere.

Auf dieser Grundlage nun schuf der König ganz selbständig und ohne Beirat die neue Liturgie. Es ist kein Zweifel möglich: die „Kirchenagende für die Königlich Preußische Armee, Weih-

1) Ich verdanke ihre Kenntnis Herrn Militäroberpfarrer Goens in Berlin.

2) Eine dieser Tabellen bei Wangemann, Kabinettspolitik, S. 110 f. Doch hat W. sie falsch datiert.

nachten 1821“ [1]), ist sein eigenstes Werk. Eylerts Mitwirkung [2]) beschränkte sich auf die Lesung der Druckkorrekturen, die Verbesserung von Schreibfehlern und die Zurechtstellung einzelner Bibelstellen nach dem Text der Lutherschen Uebersetzung, die besonders da nötig war, wo der König aus fremden Sprachen übersetzt hatte. Außerdem verfaßte er die Vorrede, die sich jedoch vom König eine starke Verkürzung gefallen lassen mußte.

Die Agende enthält nach der Vorrede allgemeine Bemerkungen über die Dauer des Gottesdienstes, die Anordnung des Altars und die Bildung von Chören. Darauf folgt die Liturgie zum Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier, zur Vorbereitung, eine Tauf- und eine Trauform. Dann die drei Glaubensbekenntnisse (Apostolikum, Nicänum, Athanasianum), ein Katechismus für evangelische Christen, nämlich die biblischen Texte zu den fünf Hauptstücken ohne Erklärung, die 10 Gebote aber trotzdem nicht im biblischen, sondern im Lutherschen Wortlaut, und die Sprüche Matth. 22, 37—39; Joh. 20, 21—23 zur Begründung der Absolution; Röm. 13, 1—2 und 1 Petr. 2, 13 bis 14. Endlich 16 Gebete vor der Epistel an Festtagen und der Musikanhang.

Ziemlich gleichzeitig mit der Agende erschien das „Kirchenbuch nebst einem Katechismus und einer Sammlung biblischer Sprüche und Gebete zur häuslichen Andacht und Erbauung für die Kgl. Preuß. Armee“ [3]). Es enthält unter Weglassung von zwei Anmerkungen einen wörtlichen Abdruck der Liturgie zum Hauptgottesdienst, zur Abendmahlsfeier und zur Vorbereitung, sowie des Gebetsanhanges und des Katechismus. Außerdem eine Sammlung von Gesängen und biblischen Sprüchen, „eine kurze Glaubens- und Sittenlehre für christliche Soldaten“ in dem Schema: Glaube, Liebe, Hoffnung, endlich einige Gebete. Unter den Gesängen fehlen die schönsten Lieder Luthers, z. B.: Vom Himmel hoch, Gelobet seist du, Jesu Christ, Ein feste Burg; andere, wie Paul Gerhardts O Haupt voll Blut und Wunden, Befiehl

1) Berlin, bei Dieterici, 4°.

2) Die von Offelsmeyer festzustellen, fehlt jeder Anhalt.

3) Potsdam, Horvath u. S. 1822. 16°.

du deine Wege oder Nun danket Alle Gott, sind bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Soweit also reichte bei Eylert, der Lieder und Sprüche zusammenstellte, der Respekt vor dem Alten, Ehrwürdigen nicht, auf diesem Gebiet, wo es am nötigsten war, die willkürlichen Veränderungen zu beseitigen.

Die Veröffentlichung dieser Liturgie mußte im Ministerium überraschen, denn noch in einer Ordre vom 4. Oktober 1821 hatte der König „an die hoffentlich bald zu erwartende Liturgie für die evangelische Kirche in Meinen Staaten, worüber die Provinzialsynoden seit mehreren Jahren sich beraten haben", erinnert. Wie verhielt sich die nun publizierte Ordnung dazu? Ueber des Königs Meinung sollte bald Klarheit entstehen.

In einer KO vom 9. Januar 1822 befahl er, daß — nach dem Vorgange der Garnisonkirche in Potsdam — auch im Dom, erstmalig am Ordensfeste, 20. Januar, und von da ab immer, der Gottesdienst nach der ohnlängst abgedruckten Liturgie gehalten werden sollte, die bloß eine Erweiterung der seit 1817 in der Domkirche eingeführten sei. Dies letztere war nun doch nicht richtig. Die Domgeistlichen, Ehrenberg, Thérémin und Sack, wandten sich in einer Vorstellung vom 17. Januar direkt an den König mit der Bitte, von der Einführung der Liturgie abzustehen, bis eine gesetzliche Ordnung für die Landeskirche herbeigeführt wäre oder die Synode sich über die Bekenntnisgemäßheit der Agende ausgesprochen hätte, die ihnen nicht zweifelfrei sei. Der König sandte am 19. Januar diese „unerwartete" Vorstellung an den Minister mit dem Auftrag, die Domgeistlichen zu bescheiden, daß es bei seinem Befehl verbleiben müsse. Die Ordre ist so charakteristisch, daß wenigstens das Hauptstück daraus hier stehen muß:

Die neu abgedruckte Liturgie ist bloß eine Erweiterung der kürzeren, die seit einigen Jahren auch in der Domkirche, in beiden Gemeinden derselben [1]), eingeführt war; es ist nichts darin aufgenommen, was nicht in den älteren evangelischen Kirchenordnungen enthalten wäre; sie ist bloß aus dem fast ganz erloschenen Sinn für Herstellung der seit der Reformation in der evangelischen Kirche des In- und Auslandes, zum Teil von

1) Die Petrigemeinde benützte die Domkirche mit, da ihr eignes Gotteshaus noch nicht wieder hergestellt war.

den Reformatoren selbst, eingeführten liturgischen Formen, welche lediglich Willkür einer aufsichtslosen Geistlichkeit abgeändert oder unbeachtet gelassen hat, hervorgegangen, von angesehenen Geistlichen geprüft und, eben weil sie bloß das ehrwürdige Alte herstellt, bewährt gefunden; dem evangelischen Landesherrn stehet das Recht, die liturgischen Formen nach seinem Ermessen zu bestimmen, unbestritten zu; in diesem Falle, wo von keiner neuen Form, sondern bloß von Herstellung der alten, im Geist der Zeit willkürlich abgeänderten Ordnung die Rede ist, um so mehr: und Ich werde Mich daher durch dergleichen Demonstrationen, die keinen andern Zweck haben können, als daß alles bei der jetzigen allgemeinen Unregelmäßigkeit verbleibe, nicht abhalten lassen, in der Abstellung dieser Unordnung vorzuschreiten ... Gewissenszwang im Glauben und Herstellung früherer Formen, nach welchen der Gottesdienst in der evangelischen Kirche abzuhalten, weiß Ich sehr wohl von einander zu unterscheiden ...

Die Verhandlung des Ministers mit der Domgeistlichkeit führte zu dem Ziele, daß sie erklärte, sich zu fügen. Doch behielt sie sich eine ausführliche Begründung [1]) ihrer Bedenken vor. Die Geistlichkeit der Petrigemeinde bezeugte ihre Bereitwilligkeit zur Benützung der Agende. Die Mitteilung des Ministers darüber erregte des Königs Wohlgefallen [2]): „Ich habe, auch in der Unionsangelegenheit, fast immer mehr Bereitwilligkeit von seiten der Geistlichkeit der evangelisch-lutherischen Konfession wahrgenommen, als von seiten der reformierten, obwohl das Hauptunterscheidungszeichen des Brotbrechens, welches in der reformierten Gemeine schon bestand, von der lutherischen erst anzunehmen war". Das war freilich, soweit die Agende in Frage kam, nicht verwunderlich, da diese den Reformierten eine ihnen ganz fremde Gottesdienstform darbot und manches enthielt, was sie von jeher streng abgelehnt hatten.

Nun folgten Schlag auf Schlag Kabinettsordres, die die Einführung und Verbreitung der Agende zum Ziel hatten. Am 14. Februar befahl der König den beiden Ministern des Kultus und des Krieges, die Einführung der neuen Agende für die Armee augenblicklich zu veranlassen. Es sollte den Militärpredigern und denjenigen Zivilpredigern, die Militärgottesdienst hielten, zur strengen Pflicht gemacht werden, sich keine willkürlichen Abwei-

1) Sie ist nie erfolgt.

2) KO v. 22. Januar 1822 an Altenstein.

chungen von den Vorschriften der Agende zu erlauben. Am 19. Februar ordnete er ihre Verteilung unter sämtliche Geistliche der Landeskirche an:

Damit die für die Kgl. Armee in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und in der hiesigen Domkirche für beide dazugehörige Gemeinden neuerdings eingeführte Agende allgemeiner bekannt werde, will ich Ihnen hierdurch auftragen, jedem Konsistorio einige der beikommenden Exemplare zu übersenden, um sie den Superintendenten, die sie unter den Pfarrern ihres Sprengels zirkulieren lassen können, mitzuteilen. Bei der jetzt vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen werde Ich es mit besonderem Wohlgefallen erkennen, wenn die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht wird; die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesamten evangelischen Kirchenwesens soll aber dadurch nicht aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden.

Denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen die Einführung der Agende erfolgt, will Ich ein Exemplar derselben zum immerwährenden Andenken verehren und nach Verlauf von 3 Monaten Ihre Anzeige vom Erfolge dieser Meiner Bestimmung, mit namentlicher Angabe der Superintendenten, Pfarrer und Kirchen, in welchen die Agende eingeführt ist, erwarten.

Durch diese KO's war das Ministerium zu einer Beurteilung der Agende geradezu provoziert. Und es ist aufs tiefste zu bedauern, daß dieser Zeitpunkt zu einer grundsätzlichen und eingehenden Kritik durch die zunächst Berufenen verpaßt worden ist. Ja, es ist nahezu unbegreiflich, daß Ehrenberg nicht die Gelegenheit benützte, seine Bedenken von Amts wegen vorzutragen. Hatte die ungnädige Aufnahme der Eingabe des Domministeriums genügt, die Widerstandskraft der maßgebenden geistlichen Räte zu brechen?

Ehrenberg und Ribbeck beschränkten sich darauf, einige der ärgsten dogmatischen Anstöße zu rügen. Im Abendmahlsformular wandten sie gegen die Wendung „wer an die dabei empfangenen Zeichen Jesu Christi glaubt“ [1]) ein, Glaube an Zeichen sei unevangelisch. In der Taufliturgie beanstandeten sie den Satz des Gebets „Du hast dem Wasser die geheiligte Kraft zu einer

1) 1. Auflage S. 20, Z. 4.

seligen Vertilgung der Sünden beigelegt“ [1]); er stammte aus der englischen Liturgie. Das widerstreite den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, wonach nicht das Wasser, sondern das Wort, das zum Wasser hinzukomme, das Sakrament mache. Gegen den Exorzismus, der sich zweimal in der Taufliturgie fand [2]), einmal in Gebetsform, einmal als Beschwörungsformel, erklärten sie, er sei in der Confessio Sigismundi ausdrücklich verworfen, in den lutherischen Kirchen abgekommen. Auch vermißten sie am Anfang des Formulars das Zitat der Einsetzungsworte Mth. 28, 18—20.

Kann man sich wundern, daß der Minister diese Einwendungen nicht eben erheblich fand? Er schrieb darüber an Eylert [3]) und erbat sich von ihm ein mündliches Gutachten. Da dies, wie vorauszusehen, den erhobenen Anstößen kein Gewicht beilegte, zögerte er, dem König Vortrag zu halten. Erst als er erfuhr, daß eine zweite Auflage der Agende im Werke sei, bei der der König sowieso einzelne Verbesserungen vornehmen wollte, reichte er die Eingabe der geistlichen Räte ein [4]). Und der König nahm sie freundlich auf und sagte ihre Berücksichtigung zu [5]).

Er ordnete für die 2. Auflage, die dann unter dem Titel „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin“ [6]) erschien, folgende Verbesserungen an [7]):

Der Eingangsspruch „Gesegnet sei das Reich des Vaters und des Sohnes“ wurde in das einfachere „Im Namen des Vaters u. s. w.“ verwandelt.

Bei dem Gebet des Herrn blieb die Anrede reformiert, die letzte Bitte aber erhielt die Fassung Luthers.

Am meisten war die Taufform verändert. Hier war vorangestellt der apostolische Gruß, dann sollte die Taufrede folgen mit Hinweis auf die Einsetzungsworte; der Exorzismus war in der

1) S. 33, Z. 3.
2) S. 32, Z. 1 und S. 33, Z. 13—15.
3) 23. Februar.
4) 4. April 1822.
5) Schreiben Eylerts an Altenstein, v. 8. April 1822.
6) 2. Auflage, Berlin, 1822. 4°.
7) Eylert an Altenstein 27. April 1822.

milderen Form beibehalten: „Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste"; im Gebet hieß es nun: „Du hast das Wasser der Taufe zu einer seligen Vertilgung der Sünden geheiligt und eingesetzt". Diese beiden Zugeständnisse räumten die dagegen erhobenen Einwände freilich nicht fort; vollends hatte sich der König zu einer Aenderung der angefochtenen Stelle der Abendmahlsliturgie nicht bewogen gefühlt. Die andern Abweichungen der zweiten von der ersten Auflage sind gänzlich unerheblich.

Wenige Tage aber nach dieser den geistlichen Räten immerhin nicht unwillkommenen Mitteilung Eylerts erhielten sie durch Witzleben den handschriftlichen Entwurf weiterer Formulare für Ordination, Konfirmation, Krankenkommunion und Begräbnis, der ihre Bedenken aufs höchste steigerte. In der Tat war das Ordinationsformular derart, daß es für Eylert den schwersten Vorwurf involviert, dem nicht an der Schwelle mit Einsetzung seiner Vertrauensstellung bei dem Könige gewehrt zu haben. Der König hatte dabei nahezu wörtlich das Ordinationsformular der Schwedischen Kirchenverfassung benützt. Er hatte ihr das von den Ordinanden zu sprechende Glaubensbekenntnis, die an sie zu richtenden Fragen, den Amtseid mit der Verpflichtung nicht nur auf die drei ökumenischen Symbole und die Augustana invariata, sondern auch auf das Konkordienbuch, und die Verbindung desselben mit dem Eid auf Königs- und Staatstreue entnommen. Von ihm selbst stammte die Einfügung im Diensteide, daß er sich als „oberster Bischof" bezeichnete, während die schwedische Agende den Landesherrn nur als Schutzherrn tituliert. Der Wortlaut des Amtseides sei mitgeteilt:

Ich, N. N., der ich zum heiligen Predigtamt jetzt berufen und angenommen werde, gelobe und schwöre bei Gott und seinem Evangelium, daß ich dabei weder insgeheim selber hegen noch vor meinen Zuhörern eine andre Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lautrem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen, so wie in der unveränderten Augsburgischen Konfession vom Jahre 1530 und dem liber concordiae, so wie solche die evangelische Kirche in den Landen S. Majestät, des Königs von Preußen, meines Königs und

Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen hat, und in deren Geist die vorgeschriebne und eingeführte Kirchenagende vom Jahre 1822 abgefaßt ist.

Auch will ich mit allem Fleiß und Treue die Katechismuslehre bei der christlichen Jugend treiben, sie zu würdigen Mitgliedern der vereinigten evangelischen Kirche zu bilden, sie als solche aufnehmen, meine Zuhörer aus Gottes Wort unterweisen, nach der Einsetzung und Anordnung Jesu Christi die heiligen Sakramente austeilen und alle abweichende willkürliche Lehren als Gift der Seele fliehen.

Desgleichen will und werde ich getreu sein meinem rechtmäßigen Könige, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem großmächtigsten Landesherrn und obersten Bischof, also, daß ich des Königs Nutzen und Bestes suche und fördere auf jegliche Weise. Mit Leben und Blut, mit Lehre und Beispiel, mit Wort und Tat will ich die Königliche Macht und Würde verteidigen, wie es in unserer heilsamen monarchischen Regierungsform festgestellt ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas obhanden sei zur Aenderung oder Aufhebung dieser trefflichen Grundverfassung, in welcher das Wohl des Staates bestand und bestehet; und dem ich in allen Punkten gehorchen und nachkommen will und werde. Desgleichen will ich, so viel an mir ist, Gehorsam schaffen seiner Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinetwegen zu gebieten und zu befehlen haben; auch alle meine Pfarrkinder und Gemeineglieder anhalten, jederzeit recht zu denken und zu reden über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist. Auch will ich dahin streben, in der mir anvertrauten Gemeine die rechte und gehörige kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, den von Seiner Königlichen Majestät publizierten Gesetzen gemäß; will sie ermahnen zur Uebung der Gottseligkeit, des Landesfriedens, eines frommen Lebens und Umganges und gegenseitiger Liebe und Einigkeit; ich will zu Gott beten für die hohe Obrigkeit, und alle meine Gemeinglieder erinnern an die ihnen obliegende untertänige Treue und zu Gehorsam und Folgsamkeit sie ermahnen.

Auch will und werde ich meinen geistlichen Vorgesetzten gebührende Ehre und Gehorsam erweisen und allem, was mir in meinem Amte auferlegt wird, getreulich nachkommen. Durch Ränke und gesetzwidrige Mittel will ich meine Beförderung nicht suchen. Jährlich und täglich will ich in der Erkenntnis des Wortes Gottes und der Glaubensartikel und in den andern mir notwendigen Wissenschaften fortzuschreiten suchen. Mit Gottes Gnade will ich das Wort der Wahrheit recht austeilen und mein Amt redlich ausrichten; auch mich befleißigen eines reinen, frommen, nüchternen, schicklichen und einem rechtschaffenen Lehrer anständigen Lebens, also daß ich darin mit einem guten Beispiele anderen vorgehen kann.

In weltliche und für mein Amt sich nicht passende Sachen, die einem Geistlichen und Lehrer nicht wohl anstehen, will ich mich nicht mengen.

Fehle ich in dem einen oder anderen Stück, und meine Vorgesetzten halten es mir vor und warnen mich, so will ich mit Gottes Hilfe mich gerne bessern.

Solchen Zusagen und allem, was sonst die Kirchenordnung vorschreibt, will und werde ich nach aller meiner Kraft und Gnade, die Gott verleihet, getreulich nachkommen, wie es einem aufrichtigen und rechtschaffenen christlichen Geistlichen geziemt und vor Gott und Menschen zu verantworten ist, ohne alle Erfindung und arge List, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Amen.

Ribbeck und Ehrenberg waren aufs äußerste betroffen. Da Altenstein in des Königs Namen schleunigst um eine Aeußerung ersucht [1]) hatte, legten sie ihre schweren Bedenken in einem Gutachten [2]) nieder. Darin hieß es: Kein redlicher Mann könne beschwören, keine Zweifel an der symbolischen Lehre „insgeheim hegen zu wollen", da die Ueberzeugung eines Mannes nicht von seinem Willen abhänge, sondern von der Einsicht, die ihm geworden. Die symbolischen Schriften, fuhren sie fort, enthielten nicht bloß die Schriftlehren, sondern auch nähere Bestimmungen und Entwicklungen derselben, die nicht mit jenen gleiches Ansehen haben könnten. Es müßte durchaus dem Gewissen der Geistlichen überlassen bleiben, wie sie sich damit abfinden wollten (vgl. ALR. II, 11, § 73, 74). Die Verpflichtung der Ordinanden auf die symbolischen Bücher in älteren liturgischen Schriften hätte nur den Sinn eines Mittels zum Schutz gegen den Abfall zur Römischen Kirche gehabt. „Sollten die Geistlichen nun auch noch jetzt, nachdem der Geist des freien Forschens in der Schrift allenthalben rege geworden ist, und die Hilfsmittel des Bibelstudiums sich so bedeutend vermehrt haben, sich jener Verpflichtung unterworfen glauben, so würde das gewissenhafte Männer vom geistlichen Amte zurückschrecken und nur Leichtfertige sich um dasselbe bemühen."

Man solle das Gelöbnis so fassen:

> einzig und allein die Lehre, welche gegründet ist in dem lautern und klaren Worte Gottes, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, zu predigen und auszubreiten, gemäß

1) Altenstein an Nicolovius, 24. IV. 1822.

2) 1. Mai 1822.

den in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, der Augsburgischen Konfession und dem Heidelberger Katechismus, ausgesprochenen Grundbegriffen des christlichen Glaubens.

Das Nicänische und Athanasianische Symbol dürften unerwähnt bleiben, da nicht alles, was sie enthalten, „zum Ewigen des Christentums" gerechnet werden könnte. Noch weniger dürfte die formula Concordiae als Norm der evangelischen Kirche geeignet sein, da dieselbe nicht einmal von der ganzen Lutherischen Kirche angenommen sei, sich aber sogar ausdrücklich gegen die Reformierte Lehre richte, also die Union gefährden würde:

Wo die Union beider evangelischen Konfessionen bisher zustande gekommen ist, scheint keine andre Vorstellung davon die herrschende gewesen zu sein, als daß das Gemeinschaftliche in der Lehre festgehalten und ausgesprochen, die geringe Abweichung aber der Einsicht und dem Gewissen eines jeden anheimgegeben werden soll. Um so nötiger ist es bei der Verpflichtung der Geistlichen auf die Augsburgische Konfession und den Heidelberger Katechismus durch eine solche Fassung des Ausdrucks, wie sie in der oben vorgeschlagenen Eidesformel versucht worden ist, dafür zu sorgen, daß der evangelische Geistliche sich nicht genötigt glaube, auf den Buchstaben jener Bekenntnisschriften zu schwören, denn es würde nicht an Reformierten fehlen, denen die buchstäblich genaue Annahme der in der ersten derselben ausgesprochenen Lehre von der Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl, ungeachtet der hier möglichen, auch für die Reformierten befriedigenden Deutung, bedenklich wäre. Auch würden die bisher lutherischen Geistlichen durch eine strenger bindende Eidesformel in der bisher genossenen evangelischen Gewissensfreiheit beschränkt werden, indem bis jetzt die Verpflichtung dieser Geistlichen auf die Augsburgische Konfession in mehreren evangelischen Staaten nur in dem Sinne stattfand, daß die Prediger angelobten, ihr gemäß zu lehren, insofern sie mit dem Worte Gottes übereinstimmt.

Weiter stellten sie vor, die Erwähnung der Agende in diesem Zusammenhange sei unpassend, der Diensteid sei bisher nicht mit der Ordination als einem rein kirchlichen Geschäft verbunden gewesen, sondern mit der Einführung in ein bestimmtes Amt, und so bleibe es besser; die Bezeichnung des Königs aber als obersten Bischofs werde in einem Teil Westfalens, wo die Presbyterialverfassung herrsche, unangängig sein, auch müsse es zweifelhaft scheinen, ob man gut tue, eine solche bestimmte Erklärung für das Episkopalsystem zu fordern, da doch die Ansichten der Kirchenrechtslehrer hierüber geteilt seien.

Altenstein überreichte dies Gutachten Witzleben zur Vorlage an den König; auch Eylert, fügte er hinzu, teile im wesentlichen die Ansichten der beiden Räte.

Doch nur in wenigen Punkten gab der König nach. Er strich den Ausdruck „insgeheim selbst hegen" und formulierte den Hinweis auf die symbolischen Bücher so: „verzeichnet . . . in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind" [1]). Von dem Nicaenum und Athanasianum, der Erwähnung der Agende, dem Titel des obersten Bischofs und dem Diensteid ging er nicht ab. So war nur grade das Allerschlimmste abgewendet; die geistlichen Räte täuschten sich nicht darüber, daß das Ordinationsformular der Agende den heftigsten Widerstand bereiten würde.

Aber auch mit den geschilderten Verbesserungen und Vermehrungen in der zweiten Auflage ist die Entstehungsgeschichte der Agende noch nicht abgeschlossen gewesen. Im November 1823 teilte Witzleben Eylert einen Anhang oder Nachtrag zur Liturgie mit. Um dem in mancherlei Eingaben und literarischen Stimmen geäußerten Einwand gegen die Monotonie der Liturgie zu begegnen, bot er eine reichere Auswahl von Sprüchen, Gebeten, Sündenbekenntnissen zum wechselnden Gebrauch dar. Außerdem einen Auszug aus der Liturgie. Der König hatte die Notwendigkeit eingesehen, auch für die Gemeinden zu sorgen, die zur Bildung von Chören nicht imstande waren. Schon durch KO vom 6. August 1823 hatte er nachgegeben, daß überall, wo dies der Fall, die vorgeschriebenen Responsorien statt des Chors vom Kantor, Küster oder Schullehrer abgelesen würden. Jetzt suchte er dem Bedürfnis durch einen Auszug zu genügen, der eigentlich nichts andres ist, als die große Liturgie ohne Chöre. Freilich wirkt sie nun erst recht als buntes Konglomerat, und man begreift nicht, weshalb der Prediger, der doch alles hinter einander ablesen soll, statt ein zusammenhängendes Gebet zu sprechen,

1) S. o. S. 45.

dreimal von neuem dazu ansetzen muß. Uebrigens wollte der König den Auszug nur ausnahmsweise, nur in Landgemeinden oder in entlegenen Filialen, wo es an Chören oder an Zeit fehle, die größere Liturgie zu halten, gestattet sehen. Die Zusammenstellung der Gebete und Sprüche, wie der Auszug selbst, war wieder eine ganz persönliche Arbeit des Königs. Eylert erhielt erst das fertige Manuskript.

Er war gegen die Veröffentlichung, denn er fürchtete, sie würde die Zweifel an der Beständigkeit der Agende vermehren und dadurch ihrer Annahme Schwierigkeiten bereiten [1]). Aber der König blieb bei seinem Vorhaben, wohl in der Hoffnung, damit grade der allgemeinen Annahme der Agende die Wege zu bahnen [2]).

Mit wie großer Befriedigung der König auf sein nun, wie er meinte, abgeschlossenes Werk blickte, kann nichts deutlicher illustrieren, als der Originalaufsatz, mit dem er sich selbst sozusagen die Liturgie kommentierte [3]). Der kleine Aufsatz zeigt zugleich, wie unverständlich ihm die Vorwürfe des Katholisierens, der Monotonie, des opus operatum sein mußten. Er legte sein ganzes frommes Gemüt — aber freilich sein von historischen und dogmatischen Kenntnissen ganz freies Laiengemüt — hinein.

Nicht ebenso wohl zumute war den Räten des Königs. Sie waren weder von dem Werk selbst so befriedigt, noch einverstanden mit dem persönlichen Vorgehen des Monarchen. Selbst Eylert schrieb am 5. Dezember 1823 an den Minister:

Ueber das Beunruhigende, welches für mich in der von mir verlangten nahen und unmittelbaren Teilnahme an der Angelegenheit der Kir-

1) E. an Witzleben, 18. Nov. 1823.

2) Anhang von Gebeten, Sprüchen u. s. w. aus mehreren ältern Agenden zusammengetragen und zum Gebrauche für die Liturgie an Sonn- und Festtagen eingerichtet; nebst einem Auszuge aus der Liturgie für Kirchen, denen es am Notwendigsten mangelt, um sie vollständig abzuhalten. Berlin 1823. 4°. Gleichzeitig erschien eine zweite Ausgabe des oben geschilderten Kirchenbuchs in 16°, ein genauer Abdruck aus der zweiten Auflage der Agende mit den Sprüchen und Gebeten des Nachtrags; im übrigen der ersten Ausgabe des Kirchenbuchs gleich. Sie ist von der ersten äußerlich nicht zu unterscheiden, weil sie nicht als zweite Ausgabe bezeichnet ist und dieselbe Jahreszahl (1822) trägt, wie die erste.

3) S. unter den Beilagen Nr. 3.

chenagende liegt, habe ich mich offen und ehrlich gegen Ew. Exzellenz mündlich ausgesprochen. Mir bleibt bei solchen gebietenden, freilich ehrenvollen, aber auch sehr ängstlichen Verhältnissen nichts andres übrig, als jedesmal nach meiner besten Einsicht und Ueberzeugung zu handeln, und Ew. Exzellenz jedesmal das Verlangte, was ich tat, offen vorzulegen.

Freilich war diese Ueberzeugung sehr schmiegsam!

Und Altenstein antwortete ihm darauf:

Ich pflichte Ihrer Ansicht ganz bei. In dem Königlichen Gange dieser Angelegenheit muß durchaus bloß der König erscheinen und sprechen ... Ganz ein andrer Fall war, wenn der König das Ganze einem einzelnen Manne übertragen, dessen Rat und Werk billigen und unterstützen wollte, wie es in solchen Dingen wohl früher der Fall war. So wie die Sache eingeleitet ist, läßt sich nicht mehr zurückgehen, und es ist auch kein Grund dazu vorhanden, allein es muß auch konsequent dabei geblieben werden. Ich habe daher immer großes Bedenken bei der Art gehabt, wie der Versuch angestellt worden ist, und noch größeres bei den erschienenen Schriften.... Ich wünsche, daß Ew. — sich ganz über das Schicksal der Sache, die uns so sehr am Herzen liegt, beruhigen mögen. Es betrifft das Wohl von Millionen und künftigen Generationen. Sind wir uns bewußt, rein und treu nach unsrer Einsicht zu handeln, so können wir auch vertrauen, daß Gott uns in unserm Irrtum als Werkzeug seines Werkes, um das es sich hier handelt, gebraucht. Viel Gutes wird nur durch Schmerzliches bewirkt; es liegt in dem Wesen des Menschen, nur das zu wünschen, was er für das Leichtere hält; was das wahrhaft Leichtere ist, gibt die Vorsehung. Quält mich ein Zweifel, so ist es der, ob ich wirklich die Kraft habe, das, was mir mein Glaube hiernach zur Pflicht macht, auszuführen . .

Ein Brief, der im Grunde doch nichts andres zeigt, als daß Altenstein zu schwach war, seine Ueberzeugung von dem, was richtig sei, kräftig zu vertreten, und daß er dies Gefühl der Schwäche sich selbst mit recht leeren Reflexionen zu verbergen suchte.

Nicolovius aber hatte schon am 22. Mai 1823 offen an Altenstein geschrieben, seine Ueberzeugung sei nicht, daß die Einführung einer allgemeinen Agende oder der vorliegenden möglich und wünschenswert sei.

Wie begründet diese Urteile und Sorgen der berufenen Männer waren, zeigte die öffentliche Kritik der Agende, die lauter und lauter das Erzeugnis der stillen Arbeit im Kabinett des Königs umtobte.

Kapitel 4. Der literarische Streit über die Agende.

Die fast unübersehbare Literatur über die Agende vollständig anzuführen und zu behandeln, ist nicht möglich, auch nicht nötig, denn die meisten Schriften und Aufsätze haben nur ganz ephemeren Wert. Doch seien wenigstens die bekanntesten und gehaltvollsten Schriften hier genannt.

Unbedingt für die Agende mit Rücksicht auf ihren Inhalt sind die Schriften von Mann, Superintendent in Straußberg, Ueber die — Liturgie und Agende, Berlin 1822; Behrends, Ueber Ursprung, Inhalt und Einführung der Kirchenagende, Magdeb. 1823; ferner: Ueber die neue Berl. KA, ein Gespräch zwischen einem Schullehrer und dem Landmann Caspar, Wittbg. 1824; Schenk, K. G. F., Einige Worte der Liebe, Schwerte 1824; Redlich, Christian Fürchtegott [pseudonym], Verteidigtes Ja oder Erklärung eines evangel. Geistlichen über die erneuerte Agende, Zwickau 1828 (aus den ehemals sächsischen Landesteilen); Hülsemann, W., Die Pr KA in Hinsicht auf die ev. Kirche Westphalens erwogen, Essen 1825 (fast die einzige Schrift für die Agende aus den westlichen Provinzen); Die Liturgie, eine Nationalangelegenheit, Dessau 1829 (preist die Lit. als Einheitsband zwischen den zerrissenen deutschen Ländern).

Gegen die Agende, vornehmlich unter dogmatischen und liturgischen Gesichtspunkten: Nitzsch, C. J., Theologisches Votum über die neue Hofkirchenagende, sachlich, historisch gut orientiert, inhaltsreich, von großen Gesichtspunkten ausgehend, bei weitem die beste Schrift über die A; J. L. Funk, Historische Beleuchtung der Agenden, Neustadt 1817, wertvoll durch den geschichtlichen Nachweis, daß die alten Agenden, nur um einen schroffen Bruch mit dem Herkommen zu vermeiden, viele Stücke der katholischen Gottesdienstordnung beibehalten haben, die dann allmählich ausgeschieden wurden; Versuch zur Beantwortung der Frage: Kann die Liturgie . . . angenommen werden? Lpzg. 1824: die Agende sei unlutherisch; Tzschirner, Gutachten über die Annahme der Pr A, Leipzig 1824; Betrachtungen und Winke über den relig. Geist unsrer Zeit, Frankf. a. M. 1822; Appel, De jure liturgico, Lpzg. 1825, überhaupt gegen eine Agende; Schaaff, L., Die KAgendensache im Preuß. Staate, Lpzg. 1824, vermittelnd; ebenso: Metakritische Beobachtungen über die neue Pr A., Lpzg. 1824; dagegen: Bemerkungen zu den M B, Lpzg. 1824. Aus den westlichen Provinzen und von ihrem Standpunkt aus: Sendschreiben an einen Diener des göttlichen Worts über K-verfassung und Liturgie [wohl an Eylert gerichtet], Frankfurt a. M. 1824; Freimütige Erklärung einer protestant. Gemeinde in Westfalen, Lpzg. 1828; Fliedner, Theodor, Liturgische Mitteilungen aus Holland

und England, Essen 1825, vom Standpunkt der reformierten Konfession, beachtenswert wegen der scharfen Beobachtungen über die schädlichen Wirkungen der anglikan. Lit. Aus Laienkreisen: Ueber die kathol. Richtung der KA. Bedenken evangel. Christen, Lpzg. 1826, charaktervoll und wuchtig.

Ueber das jus liturgicum des Landesherrn: Schultheß, Ueber die Rechte des Staats in Hinsicht auf Liturgie und Gottesdienst, Zürich, 1822; Feuerbach), Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der prot. Kirche von Dr. F. Nürnberg, 1823; [Augusti], Kritik der neuen Pr KA, von einem Freunde der Wahrheit und Geschichte, Frankf. a. M. 1823, lobt die A inhaltlich und vertritt das j. l. als Majestätsrecht des Landesherrn. Dagegen zahlreiche Erwiderungen, z. B. Tzschirner s. o.), Schröter, W., Was ist von der Kritik . . . zu halten? Jena 1824; Ueber das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen, Braunschw. 1827; Simons, Gegen die Kritik . . ., Wiesbaden 1824, sehr leidenschaftlich; vor allem [Schleiermacher] Pacificus Sincerus, Ueber das liturg. Recht evang. Landesfürsten, ein theolog. Bedenken (S. W. I, 5. S. 477–535). Auf diese Gegenschriften erwiderte Augusti in der Näheren Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, bes. liturg. Dingen, Frankf. a. M. 1825, mit schärfster Polemik gegen Kollegialismus in jeder Form und Synodalverfassung, was abermals mehrere Gegenschriften hervorrief. In ähnlichem Sinne wie Schleiermacher: Ideen zur Beurteilung der Einführung der Preuß. Hofkirchenagende aus dem sittl. Gesichtspunkte, Lpzg. 1824, doch gerade von der Anerkennung der bischöfl. Gewalt des Landesherrn aus gegen die A der Hofkirche protestierend. — Gegen Schleiermacher: Wer hat das Recht und die Verpflichtung, der ev. Landesgemeinde eine gemeinschaftl. Agende zu geben? Von e. Preuß. Rechtsgelehrten. Berl. 1825, rechtfertigt das liturgische Recht des Landesherrn aus der Succession in die bischöfl. Gewalt und die politische Heilsamkeit einer gemeinsamen Lit. Ebenso: Ueber Veränderungen in der Lit. An e. evang. Geistlichen von einem Laien (Jurist) 1824; Rosenauer, H., Vom Liturgierecht ev. deutscher Fürsten, Bonn 1825, Anhänger der Konsistorial-, Gegner der Synodalverfassung; vor allem v. Kamptz, Ueber das bischöfl. Recht in der ev. K. in Deutschland (Bd. 61 der Jahrb.), Berlin 1828[1]), worüber im Text Näheres.

---

1) Hierbei sei bemerkt, daß der Aufsatz in den Jahrbüchern ohne Verfassernamen erschienen ist. Dies hat zu dem Irrtum geführt, ihn Nicolovius zuzuschreiben (z. B. Hinschius in Kochs Landrecht, 1886, Bd. IV, Anm. 171 zu § 13 des Tit.). Ein solcher Aufsatz von Nicolovius existiert nicht, auch ist seine Ansicht von der Sache eine andre, als die der Jahrb. An Kamptz's Verfasserschaft ist kein Zweifel wegen der Uebereinstimmung des Aufsatzes mit seinen amtlichen Gutachten. Außerdem ist der Aufsatz

Ganz im selben Geiste wie Augusti: v. Ammon, Die Einführung der Berliner HofkirchenA geschichtlich und kirchlich beleuchtet, Dresden 1825; und Dieselbe .... kirchenrechtlich beleuchtet, Dresden 1826, doch unter Ablehnung der territorialistischen Begründung des j. l.; Marheineke, Ueber d. wahre Stelle des liturg. Rechts, Berlin 1825. Den Standpunkt Schleiermachers vertritt mit juristischen Gründen Falck, N., Aktenstücke betr. die neue Pr KA, Kiel 1827, in der Einleitung; und agitatorisch geschickt Schulz, David, Vollgültige Stimmen gegen die evang. Theologen und Juristen unsrer Tage, welche die weltl. Fürsten wider Willen zu Päpsten machen oder es selbst werden wollen, Lpzg. 1826, mit zahlreichen Zitaten aus den symbol. Büchern.

Ueber die Veröffentlichungen des Berliner Magistrats und der 12 Berliner Prediger; des Königs eigne Schrift: Luther in Beziehung auf die Pr KA, Berl. 1827, mit Gegenschriften, und Eylerts Ueber Wert und Wirkung d. Agende nach dem Resultate einer zehnjähr. Erfahrung, Potsd. 1830, später.

In Ausführung der KO vom 19. Februar 1822 hatte Altenstein die Agende an die Provinzialkonsistorien und durch diese an die Superintendenten verteilen lassen, mit dem Auftrag, sämtliche evangelische Geistliche des Landes zu einer Erklärung aufzufordern. Aus diesem modus procedendi, der sich freilich nicht gradezu auf den Wortlaut der KO berufen konnte, hat man Altenstein später einen Vorwurf gemacht. Motz [1]) hat es als einen schweren Fehler bezeichnet, daß der Minister, statt eine einfache Annahme oder Nichtannahmeanzeige zu fordern, den Geistlichen Gelegenheit gegeben habe, ihre Bedenken zu äußern. Und der König hat sich diesem Urteil in der milderen Form, daß der Minister seinen Willen mißverstanden habe, angeschlossen [2]).

Wenn damit gemeint sein soll, daß ohne dies die Kritik an der Agende weniger laut und heftig geworden wäre, so ist dies gewiß nicht richtig. Die Konsistorien hätten es sich doch auf keinen Fall nehmen lassen, ihre Bedenken vorzutragen, und die literarische Bewegung für und wider die Agende wäre auch ohne diesen Appell

---

nichts als eine Erweiterung und Begründung der von ihm in den Annalen, 1827, S. 834 geschriebenen Rezension der Schrift von Falck (s. o.).

1) Brief an Witzleben v. 6. Dez. 1823.

2) KO v. 24. Febr. 1824.

in Fluß gekommen; ja sie wäre wohl noch stärker geworden, wenn die Geistlichen nur auf dem Wege der Oeffentlichkeit ihr Urteil hätten zum Ausdruck bringen können.

Ich gebe im Folgenden einen Ueberblick über die Beurteilung der Agende, wie sie sowohl in jenen Erklärungen der Landesgeistlichkeit als literarisch ans Licht getreten ist. Die Kritik war von viererlei Art: die Agende wurde unter dogmatischen, praktisch-kirchlichen, religiösen und rechtlichen Gesichtspunkten angegriffen und verteidigt. Ich will nicht alle Gründe und Gegengründe vollzählig registrieren, sondern nur die wichtigsten und öfters wiederholten Argumente ordnen und einigermaßen beleuchten. Die Einzelheiten studiere man an der Zusammenstellung, die im Ministerium für den König gearbeitet ist [1]).

Es handelt sich zunächst um das Verhältnis der Agende zum Dogma. Der König und seine Berater hatten geglaubt, diese Frage damit beiseite schieben zu können, daß die Formulare und Gebete der Agende ja durchweg aus älteren, großenteils der klassischen Zeit angehörenden Vorlagen entnommen seien. Also müßten sie, so schlossen sie, rechtgläubig sein. Sie übersahen dabei, daß sich der ihnen geläufige Gedanke einer wesentlichen Uebereinstimmung zwischen lutherischem und reformiertem Bekenntnis unmöglich auf die Vergangenheit zurückübertragen ließ, und daß Punkte, in denen seit alters eine Verschiedenheit der konfessionellen Lehren und Gebräuche bestanden hatte, unter keinen Umständen im Sinne der einen oder andern Konfession entschieden werden durften, wollte man nicht eine lutherische oder reformierte Agende, sondern eine evangelische schaffen. Sie übersahen noch mehr, daß das Dogma eine Entwicklung durchgemacht hatte und daß eine einfache Repristination unter Verleugnung dieser Entwicklung unmöglich war. Die erste Rücksicht hätte mindestens die Wiedereinführung des Exorcismus, des Kreuzschlagens, des Altarschmucks und des Erdwurfs, die letztere die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher, überhaupt die außerordentliche Verschärfung der Lehrverpflichtung

1) S. unter den Beilagen Nr. 4 den Bericht vom 7. Oktober 1823 nebst Anlagen.

und die ſtarke Betonung der Anſelmiſchen Satisfaktionslehre, beide die maſſive Auffaſſung von den Sakramenten, die in den Tauf- und Abendmahlsgebeten zum Ausdruck kam, verbieten müſſen, — von unbedeutenderen Einzelheiten ganz abgeſehen. Wenn die reformierten Theologen jene Gebräuche für unannehmbar erklärten und alle nicht ſtreng ſymbolgläubigen Theologen, und zwar ſowohl die mehr rationaliſtiſchen wie die aus der Schule Schleiermachers, dieſe Formeln ablehnten, ſo handelten ſie nur nach Pflicht und Gewiſſen und vertraten damit nicht nur ihr eignes Intereſſe, ſondern die ſchuldige Rückſicht auf alle die Chriſten, deren Glaube mit dem der lutheriſchen ſymboliſchen Bücher nicht völlig übereinſtimmte. Unzweifelhaft hatten ſie recht, wenn ſie in der Zumutung, ſich hierin der Agende zu fügen, einen Eingriff in die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit erblickten. Die Scheidung von liturgiſchen und dogmatiſchen Fragen, wie ſie die Juriſten behaupteten, läßt ſich überhaupt nicht durchführen. Jedes Gebet, wenn es nicht leeres Wortgeklingel ſein ſoll, iſt Ausdruck einer beſtimmten Ueberzeugung und Frömmigkeit. Und ſo zeigte ſich denn auch bei den Verteidigern der Agende ein merkwürdiges Schwanken. Bald wurde ihr nachgerühmt, daß ſie den alten, rechtgläubigen Lehrbegriff kräftig zum Ausdruck bringe, alſo eine beſtimmte dogmatiſche Tendenz der Agende anerkannt, bald behauptet, daß ſie in das Gebiet des Glaubens überhaupt nicht eingreife.

Aber der konfeſſionelle Unterſchied griff noch viel weiter. Nicht nur einzelne Lehrformeln und Gebräuche, ſondern der ganze Typus des Sonntagsgottesdienſtes mußte Anſtoß erregen, weil er der reformierten Tradition gradewegs entgegen war und die geſchichtliche Entwicklung der lutheriſchen Liturgie ignorierte. Ja, ſelbſt das mußte fraglich erſcheinen, ob die neue Agende ſich überhaupt auf ein geſchichtliches Vorbild berufen durfte und nicht vielmehr ſowohl dem ältern und dem fortgebildeten lutheriſchen, wie dem ältern und fortgebildeten reformierten Ritus gegenüber ein völlig Neues darſtellte. Lobredner der Agende rühmten ihre „Altertümlichkeit“; ſoweit Sprache und Stil damit gemeint war, hatten ſie recht, aber die alten Bauſteine waren nach einem Plan zuſammengefügt, der keineswegs dem alten Riß feinfühlig abge-

lauscht war. Dies bis ins Einzelne nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst des „Theologischen Votums über die neue Hofkirchenagende" von Carl Immanuel Nitzsch [1]), der inhaltreichsten und am meisten durchdachten Schrift über die Agende, der die Gegner bis in unsre Tage die kräftigsten Gründe entnommen haben. Er unterschied einen ältern und einen jüngern lutherischen und reformierten Ritus und fünftens einen aus beiderlei Elementen erwachsenen gemischten Ritus jüngeren Ursprungs und zeigte, daß jeder derselben von der Ordnung der Agende tiefgreifende Verschiedenheiten aufweise. Kardinalpunkte sind dabei die Stellung des Sündenbekenntnisses am Anfang und die Ausschaltung des Gemeindegesangs aus der Liturgie — beides Neuerungen ohne Vorgang in der Geschichte der ganzen evangelischen Kirche. Nur Bucer und Calvin kannten ein solches Sündenbekenntnis am Anfang jedes Gottesdienstes [2]). Nitzschs Untersuchungen sind dann von andern fortgesetzt worden, indem man in derselben Weise den anglikanischen Ritus heranzog und dabei zu dem gleichen Ergebnis gelangte.

War es berechtigt, anstelle dieser abweichenden Formen eine neue, mehr oder minder nah an eine einzelne der älteren angeschlossene, zu setzen? Die Frage war gleichbedeutend mit der, ob die Abweichungen einen innerlichen Grund hatten, ob die Verwerfung der älteren lutherischen Form bei den Reformierten von Anfang an und ihre allmähliche Umbildung bei den Lutheranern im Laufe der Zeit sich auf ein sachliches Recht berufen durfte. Kein Zweifel, daß diese Frage zu bejahen ist, und daß der König nur bei Unkenntnis der Geschichte hierin lediglich ein Walten der Willkür sehen konnte. Das liegt für die Reformierten auf der Hand; ihre Ablehnung des Römischen Ritus im ganzen und einzelnen war gradenwegs aus ihrem radikalen Bruch mit der Tradition und dem Grundsatz der Biblizität des Gottesdienstes erwachsen. Aber auch für die Lutheraner ließ sich das beweisen: Wenn Luther

1) Bonn 1824.

2) Erichson, D. altstraßburgische Gottesdienstordnung. 1894. S. 6, 22, 28.

soviel von der bestehenden Gottesdienstordnung beibehielt, als sich ohne Verleugnung der neuen Heilserkenntnis eben tragen ließ, so war das doch nicht mehr als ein Zugeständnis. Insonderheit war die Gottesdienstordnung Joachims II. von ihm geduldet, aber keineswegs gebilligt worden. Eine allmähliche Umbildung und Ausscheidung katholischer Bestandteile war schon im Zeitalter der Reformation selbst in vielen ihr erschlossenen Ländern erfolgt, und irgendwelchen selbständigen Wert hatte der Reformator weder seiner Liturgie, noch irgend einer andern beigelegt. Die Agende von 1540 hatte sich nie einleben können, der Widerstand gegen das Interim die Abneigung gegen die Formeln katholischen Ursprungs außerordentlich verschärft, und wie das Volk, so hatten die Fürsten es immer gern gesehen, je mehr von der Messe abkam.

Der Vergleich der Agende mit den liturgischen Anordnungen der Reformatoren aber rief noch einen weiteren Einwand hervor. War es denn richtig, was die Vorrede so stark hervorhob, daß die Agende, indem sie Gleichförmigkeit der Zeremonien bezweckte, sich dafür auf die Reformatoren berufen durfte? Unzweifelhaft hatten sie Kirchen- und Gottesdienstordnungen geschaffen; aber war wirklich ihre Meinung, damit ein neues Gesetz aufzurichten und jeder, auch der geringsten Abweichung vom Buchstaben einen Damm vorzubauen? Auch dies wurde mit Fug und Recht bestritten. Schon aus dem Ministerium war dem König entgegengehalten worden, daß die Territorien jener Zeit sich nicht ohne weiteres mit dem großen Preußischen Staat gleich behandeln ließen, in dem Landesteile von verschiedenster Kultur zusammengeschweißt waren. In der Literatur äußerte sich nun noch viel lebhafter der Protest gegen gewaltsame Vereinerleiung. Wenn doch die klassische Zeit Kirchen- und Gottesdienstordnungen von großer Mannigfaltigkeit *neben* einander hatte entstehen lassen, warum sollte nun alles nach einerlei Regel zugeschnitten werden? Warum sollten alle provinziellen Eigentümlichkeiten ausgemerzt und ein spezielles lutherisches Schema allen andern lutherischen und gar den reformierten Gemeinden aufgedrängt werden? Es war nicht unberechtigter Partikularismus, sondern eine tiefbegründete Pietät, die sich

dagegen wehrte. Was man für solche Vereinerleiung beibrachte, waren nicht kirchliche, sondern politische Motive. So, wenn ein glühender Patriot darin ein willkommenes Einheitsband des zerrissenen Vaterlandes und ein Mittel zur Verschmelzung der zerstückelten deutschen Gaue zu einer großen Allgemeinde pries und sich sogar zur Forderung einer einheitlichen Liturgie für alle deutschen Staaten verstieg.

Und ebenso wenig ließ sich die Forderung buchstäblichen Gebrauchs der Formulare rechtfertigen. Eine vollständige liturgische Willkür zwar wagten nur sehr vereinzelte Stimmen für den Prediger zu fordern; auch von den Gegnern der Agende wurde eine festere Ordnung als dringendes Bedürfnis anerkannt. Aber sie wollten sich die Freiheit wahren, den Wortlaut der Formulare der Individualität des Predigers und der Gemeinde anzupassen, sie wollten sich vor allem neben dem festen das freie Gebet nicht nehmen lassen, und sie forderten um der Verschiedenheit der Gemeinden und der Gelegenheiten willen die Möglichkeit einer Wahl zwischen mehreren Formularen und seelsorgerliche Bewegungsfreiheit.

Wenn dies ausgeschlossen sein sollte, wenn auf die buchstäblich genaue Abhaltung einer und derselben Liturgie Sonntag für Sonntag bei völliger Passivität der Gemeinde so großer Wert gelegt wurde, war dann nicht auch der Einwand berechtigt, die Liturgie werde zum opus operatum, der Prediger zum Priester, und es spräche sich darin eine nicht evangelische, sondern katholische Schätzung der Gottesdienstordnung aus? War sie nicht damit aus der Stelle des dienenden Gliedes, einer Anleitung zur Vorbereitung auf den gesegneten Empfang des Wortes Gottes und zu seiner dankbaren Aneignung, in den Mittelpunkt des Gottesdienstes gerückt? Und war daneben nicht, was immer als Hauptstück evangelischen Gottesdienstes gegolten hatte: die Predigt und der Gemeindegesang, ungebührlich verkürzt, ja gradezu zur nur geduldeten Nebensache herabgedrückt? Wenn die Gegner der Agende ihr Hintansetzung der Predigt vorwarfen, so machten sie ihr keinen bösen Leumund: in der Tat hielt ihr Urheber die Liturgie für den unentbehrlichen, die Predigt für den entbehrlichen

Bestandteil des Gottesdienstes [1]). Und ausdrücklich setzte die Agende den Fall, daß beim Gottesdienst allein die Liturgie ohne Predigt abgelesen werde (S. 26—27). Damit aber reizte sie das allgemeine Empfinden zu heftigstem Widerspruch; denn noch mehr, als wir Heutigen, verstand jene Zeit als Wesen des Gottesdienstes die Belehrung über die Religion, noch fremder war ihr das Moment der Anbetung darin.

Alle diese bisher wiedergegebenen Einwendungen gegen die Agende: die Erneuerung des Systems des Hauptgottesdienstes und vieler einzelner Gebräuche und Formeln, die dem Volk nur noch aus der katholischen Kirche bekannt waren, die Forderung der strengen Einheitlichkeit und buchstäblichen Befolgung der liturgischen Ordnung, endlich die Hintansetzung der Predigt und des Gemeindegesanges — fanden eine einheitliche Formel in dem besonders in Gegenden mit gemischter Bevölkerung laut erhobenen Vorwurf, die Agende katholisiere, und gaben Anlaß zu ihrer Paralleliſierung mit dem Interim.

Mit diesem Vorwurf eng zusammen hängt ein zweiter, der gleichfalls einen dogmatischen Gesichtspunkt geltend macht. Es wurde behauptet, die Agende durchkreuze die Union. Sie wecke gewaltsam das konfessionelle Bewußtsein und unterbinde dadurch den durch den Aufruf vom 17. September 1817 in Gang gebrachten Prozeß freiwilliger, brüderlicher Verschmelzung der beiden Parteien. Ehe sich die Gemeinden eine so fremdartige Agende auferlegen ließen, würden sie lieber auf die Union verzichten, in der Hoffnung, sich dann leichter ihre bisherige liturgische Art erhalten zu können. Soweit dieser Einwand sich überhaupt gegen den Versuch richtete, eine einheitliche Gottesdienstordnung aufzustellen, kann man ihm wohl kein großes Gewicht beilegen. Denn wenn die Union nicht lediglich auf dem Papier vollzogen werden sollte, mußte doch für sie ein liturgischer Ausdruck gefunden werden. Auch in Baden und der Pfalz [2]) war man dahin gelangt.

1) S. Bd. I, S. 207 f. und Eylert, Charakterzüge III, 1 S. 373 ff.

2) Ev. Kirchenvereinigung im Großhzgt. Baden. Karlsr. 1821, S. 4, 8—15; Vereinigungsurkunde der protest. Kirche der bayr. Pfalz. Neustadt 1861, S. 10 ff.

Was bedeutete die Geneigtheit zur Union, wenn sie nicht die Geneigtheit dazu einschloß? Es ist nicht zu verkennen, daß sich hinter den Angriffen auf die Agende vielfach von vornherein der Widerstand gegen die Union mit verbarg, daß man sie anfocht, weil man mit der Union so weit nicht gehen wollte.

Aber ganz berechtigt war der Einwand, daß der Inhalt dieser Agende sich nicht mit dem Unionsunternehmen deckte. Denn in einer unierten Agende durften nicht Gebräuche und Formeln vorgeschrieben sein, die eine oder die andre Partei verletzten. Dies aber war hier der Fall. Die Lutheraner beschwerten sich über die Spendeformel, sowie über das Abendmahls- und Beichtformular, die Reformierten über den Exorcismus, den Ordinationseid und vieles andre noch.

Uebergehen wir kurz eine Menge von Einwänden, die aus den äußern Verhältnissen der Gemeinden hergenommen waren. Es fehle, besonders da, wo ein Geistlicher mehrere Filialen zu bedienen habe, an Zeit zu einer ausgeführten Liturgie, oder es werde ihm damit eine zu große körperliche Anstrengung zugemutet. Die Gemeinden seien zu arm an Geld und an persönlichen Kräften, die erforderlichen Chöre zu bilden und den Altarschmuck zu beschaffen u. s. w., — alles Beschwerden von geringem oder von gar keinem Gewicht. Mehr Rücksicht forderte der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Schonung kirchlicher Sitten, wie auf die Gefahr eines passiven Widerstandes der Gemeinden und eines Verlustes an Vertrauen für die gegen den Willen der Gemeinden handelnden Geistlichen.

Ebenso dürfen wir die wenigen von der Rücksicht auf die religiöse Zeitlage diktierten Bedenken nur streifen. Es ist immerhin beachtenswert, daß in der Literatur über die Agende ein deutliches Bewußtsein dafür hervortritt, in einer religiös bewegten, ja gärenden Zeit zu leben [1]). Einige blicken dabei besorgt auf die Uebertritte zur katholischen Kirche wie auf die Verherrlichung des Mittelalters durch die Romantiker, andre weisen auf das zunehmende Konventikelwesen hin. Viele haben den Um-

1) Ein sehr hübsches Zeugnis dafür findet sich in Tiecks Novelle: Die Verlobung (Berl. Taschenkalender auf 1823, S. 257).

schwung der Zeit ins Religiöse beobachtet. Aber aus diesen Beobachtungen werden die verschiedensten Folgerungen gezogen: Einige urteilen, eben mit Rücksicht auf die vorhandene religiöse Gärung sei jede weitere Beunruhigung der Kirche sorgfältig zu vermeiden; andre aber meinen, grade deshalb sei eine Verbesserung des Gottesdienstes und eine Zurückführung der Geistlichen zu der kräftigeren Lehrart der Vorfahren dringend notwendig. Einige folgern aus dem Charakter der Zeit, daß die Agende mit Recht nur Formulare der ehrwürdigen Vergangenheit aufgenommen habe, denn eine eben erst wieder zum Leben erwachte Zeit sei außer stande, Eignes und Neues zu produzieren. Und andre wenden dies dahin, daß man grade umgekehrt in solcher Zeit gut tue, abzuwarten, was sie Neues erzeugen werde, und nicht künstlich die erwachte Schaffenskraft einzudämmen. Im ganzen wird man sagen dürfen, daß den religiös erweckten Kreisen an der Agende ihre Altertümlichkeit sympathisch war — die Vorliebe für das Alte war ja überhaupt ein Charakteristikum dieser romantischen Frömmigkeit —, daß sie aber Widerwillen gegen den ausgeübten Zwang und die damit verbundene häßliche Unwahrhaftigkeit bei dem Betrieb der Agendensache empfanden.

Der Kernpunkt des Streites um die Agende aber war nicht dogmatischer, praktisch-kirchlicher oder religiöser, sondern rechtlicher Art. An der Agende entzündete sich eine heftige und tiefgreifende Auseinandersetzung über das Recht des Landesherrn nicht nur in liturgischen, sondern überhaupt in kirchlichen Dingen.

Wir haben im ersten Bande unserer Darstellung erzählt, wie das Bedürfnis nach neuer liturgischer Ordnung seit mehreren Jahrzehnten ausgesprochen war. Es war zugleich mit dem Wunsche nach Union laut geworden schon zu einer Zeit, da noch der Berliner Rationalismus die unbestrittene Herrschaft in den kirchlichen Oberbehörden innegehabt hatte, es war wieder und wieder anerkannt worden und auch an Versuchen, es zu befriedigen, hatte es nicht gefehlt. Wir erinnern uns zugleich, daß im Verlauf dieser Versuche klarer und klarer als der einzige Weg zum Ziele die synodale Verfassung der Landeskirche erkannt worden war, weil man nur auf diese Weise das Organ gewinnen zu können glaubte,

das zur Einführung einer neuen Liturgie befugt wäre. Das Bedürfnis nach liturgischer Reform hatte ja dem Ministerium Schuckmann geradezu als Vorspann der Verfassungsbestrebungen gedient; seine letzte Aeußerung über die Liturgie war die Verweisung an die 1817 ins Leben gerufenen Synoden [1]).

Schon diese Anschauung ist nun aber eine Fortbildung der älteren, im ALR zur Ausprägung gelangten Rechtsauffassung, wonach die einzelne Kirchengesellschaft zur Einführung dienlicher Ordnungen wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes zuständig sein sollte.

Mitten zwischen inne liegt der Standpunkt der KO vom 18. Juli 1798, welche dem Kirchenregiment wenigstens eine Initiative zur liturgischen Reform zuerkannte, die Annahme von Neuerungen aber nach wie vor zur Kompetenz der einzelnen Gemeinden rechnete.

Ob man nun die Machtbefugnis der Gemeinde oder einer Synode in den Vordergrund schob, immer ging man von der Theorie des Naturrechts aus, wonach das jus liturgicum zur potestas ecclesiastica, d. h. zum natürlich gegebenen Recht der Kirchenglieder gehört. Mit der eben skizzierten Nuance ist diese Ueberzeugung Anfang des 19. Jahrhunderts ganz allgemein angenommen; sie äußert sich mitunter auch in dem bedenklichen Satze, daß die Ordnung der Liturgie ein Recht der Kirche im Gegensatz zu dem Recht des Staates sei, womit dann also — eine ganz moderne Erscheinung — zweierlei Recht: Staatsrecht und Kirchenrecht, und zweierlei verschiedene Rechtssubjekte gesetzt werden.

Dieser Ueberzeugung, die, wie gesagt, ja nicht nur eine theoretische, sondern die gesetzlich und in so und soviel Kabinettsordres und Ministerialverfügungen festgelegte und in der Praxis betätigte war, mußte am Inhalt der Agende der Homagialeid im Ordinationsformular, aber mehr noch die Art und Weise, wie die Agende entstanden und publiziert war, äußerst zuwider sein. Vollends der Gedanke ihrer Einführung durch obrigkeitlichen Befehl mußte den schärfsten Widerspruch hervorrufen. Der Wider-

1) S. Bd. I, S. 247.

ſpruch war aber doppelter Art, je nachdem er von der älteren oder von der jüngeren kollegialiſtiſchen Anſchauung ausging. Der erſtere, folgerichtigere und wuchtigere wollte jeder einzelnen Gemeinde das Recht gewahrt ſehen, ihre Liturgie ſelbſtändig zu ordnen oder mindeſtens Neuerungen nach eigenem Willen anzunehmen oder abzulehnen. Hier wurde alſo das Unternehmen einer Landesagende ſelbſt beanſtandet; denn es war klar, daß eine ſolche auf dieſem Wege niemals zuſtande kommen konnte.

Der zweite behauptete, eine neue Liturgie und Agende könne nur ein Werk der Kirche, d. h. der in Synoden verfaßten Kirche ſein. Die letzteres vertraten, konnten ſich freilich auf das ALR eigentlich nicht berufen; inſofern war ihre Poſition erheblich ſchwächer als die der Anhänger der erſten Meinung. Sie näherten ſich jedoch dieſen, indem ſie den Synoden nicht eigentlich die Aufſtellung einer neuen, feſten liturgiſchen Ordnung zur Aufgabe ſtellten, ſondern nur die Sammlung und Sichtung der im Gebrauch befindlichen Formen zur freien Auswahl der Prediger, die Herſtellung eines codex liturgicus, alſo mehr eine wiſſenſchaftliche Arbeit, als eine geſetzliche Norm.

Beide bekämpften ein jus liturgicum des Landesherrn. Aber ihnen traten nun gewichtige Anwälte dieſes Rechtes, vor allem aus den Reihen der Juriſten, entgegen. Es war unbeſtreitbar, daß in der Reformationszeit Kirchenordnungen, inbegriffen agendariſche Ordnungen, von den Landesherren erlaſſen worden waren. Dieſer Tatbeſtand erlaubte verſchiedene Erklärungen. Als ſolche boten ſich die überlieferten kirchenrechtlichen Syſteme an: das territorialiſtiſche, das epiſkopale und das kollegialiſtiſche. Von dieſen aber ſchied das erſte aus. Nur ein Einziger trat dafür ein, der Bonner Theologe Auguſti, aber ſo unverſtändig und grob, daß er das Syſtem für lange Zeit hinaus diskreditierte. Er folgerte nämlich aus der Behauptung, das Kirchenregiment ſei ein landesherrliches Majeſtätsrecht, das von Natur wegen dem Regenten, auch dem heidniſchen und türkiſchen, zuſtehe, daß der Regent es völlig willkürlich üben könne. D. h. er riß es los von ſeinem religiöſen Untergrunde, von dem Beruf der chriſtlichen Obrigkeit, aus dem es die Reformatoren abgeleitet hatten.

Bei diesen war die Anrufung der Obrigkeit, innerhalb des gemeinen christlichen Körpers für Ordnung des Gottesdienstes und Kirchenwesens im Lande zu sorgen, Ausfluß einer vertieften Auffassung vom Wesen der Obrigkeit. Augusti aber machte daraus einen Privatbesitz des Fürsten, er identifizierte in einer sowohl den Reformatoren wie den Zeitgenossen fremden, ja unerträglichen Weise die Obrigkeit mit der Laune des Fürsten. Gegen diese Behauptung ist zu sagen, daß sie auf einem vollen Mißverständnis des gesunden Gedankens beruhte, der dem Territorialismus zugrunde liegt. Aus dem Territorialismus wäre nämlich zu folgern gewesen, daß dem Landesherrn die liturgische Ordnung in den evangelischen Gemeinden gleichgiltig sein müsse, da die salus publica davon nicht berührt würde. Das hätte der Meinung der alten territorialistischen Lehrer, J. H. Böhmer und Pufendorf, besser entsprochen, denn sie waren weit davon entfernt, den Monarchen zum Tyrannen zu machen, und indem sie seine Gewalt über die Kirche ausschließlich aus dem Interesse des Staates ableiteten, setzten sie ihr zugleich bestimmte Grenzen [1]).

Bessere Vertreter des Territorialismus waren die treusten Schüler Steins, die Oberpräsidenten Sack und Schön, die die Einführung der Agende auf dem Weg der Gesetzgebung und vor die Stände verwiesen wissen wollten. Aber in der literarischen Diskussion ist ihnen niemand an die Seite getreten.

So blieben zur Erklärung des bestehenden landesherrlichen Kirchenregiments nur die Auskunft, die schon die Lehrer des Kollegialismus gefunden hatten, es beruhe auf Uebertragung des eigentlich den Kirchengliedern zustehenden Rechtes auf den Landesherrn, und die Ableitung aus der an den evangelischen Landesherrn übergegangenen bischöflichen Gewalt. Letzteres vertrat eindrucksvoll Herr von Kamptz in einem Separatgutachten, das ziemlich unverändert einige Jahre hernach in seinen Jahrbüchern veröffentlicht wurde.

Kamptz' Aufsatz ist zweifellos unter der ganzen Literatur über diese Frage der einzige, mit dem noch heute ernstlich sich zu

1) S. bei Rieker, S. 136 und S. 254—265; und Bd. I, S. 6 ff.

beschäftigen lohnt. Scharfsinn und präzise Formulierung der Gedanken, folgerichtige, ohne Sprung und doch ohne Aufenthalt fortschreitende Entwicklung, Reinhaltung der juristischen Betrachtungsweise von anderswoher stammenden Einflüssen und dabei eine außerordentliche Beherrschung des Materials: das sind Vorzüge, die kein Leser bestreiten wird, auch wenn er dem Resultat der Beweisführung nicht zustimmt.

Das Beweisthema ist, daß das Episkopalrecht des Landesherrn die nach positivem Recht (und dies allein kann die Entscheidung abgeben) wirklich bestehende Verfassung der evangelischen Kirche, wie in Deutschland, so in Preußen ist.

Daß der Landesherr die höchste Kirchengewalt tatsächlich besitzt, bildet den Ausgangspunkt des Verfassers. Wie diese Tatsache zu erklären ist, ob durch das Territorial- oder Episkopal- oder Kollegialsystem, ist einerlei; im besondern sind die letztern — das ist sehr fein beobachtet — nur durch eine kaum ins Gewicht fallende Abweichung in der Ableitung der potestas ecclesiastica des Landesherrn verschieden. Der Territorialismus aber verkennt die Tatsache, daß der Landesherr die potestas ecclesiastica nicht als Landesherr und als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Oberhaupt der Landeskirche, als eignes, mit der Landeshoheit zwar verbundenes, aber von ihr unabhängiges bischöfliches Recht besitzt. Warum bestreitet Kamptz den Territorialismus? Etwa in der Absicht, die liturgischen Angelegenheiten der Gewalt des Landesherrn zu entziehen? Im Gegenteil. Sondern um den Landesherrn im Gebrauch des liturgischen Rechts grade zu entschränken, um seine Unabhängigkeit als Inhaber des Kirchenregiments vom Landrecht und — füge ich hinzu — von Staatsrat und Ständen zu sichern. Kamptz glaubt beweisen zu können, daß die oberste Kirchengewalt stets als bischöfliche angesehen und auch ausdrücklich so genannt sei, und er stützt diese historische These in der Tat mit einer Menge beachtenswerter Einzelnachweise. Er verweist nämlich darauf, daß es gegen Akte der kirchlichen Gewalt des Landesherrn niemals eine Berufung an das Reichskammergericht gegeben habe, daß sie damit als nicht zum Lehn gehörig anerkannt, vielmehr oft und ausdrücklich auf die Religionsverträge

begründet worden sei. Auch führt er Fälle an, wo die Landeshoheit verloren gegangen, die Kirchengewalt aber unangetastet geblieben sei. Diese Unterscheidung, an der ja nicht zu zweifeln ist, glaubt nun Kamptz nur durch die Annahme der bischöflichen Succession erklären zu können. Er übersieht dabei, daß die territorialen Obrigkeiten der Reformationszeit, als sie die sozusagen vakant gewordene Ordnung des Kirchenwesens an sich zogen, nach juristischen Gründen nicht fragten, sondern einfach aus einer Notlage als zunächst Verpflichtete handelten, und daß die Episkopaltheorie erst nachträglich ersonnen wurde. Die behauptete Selbständigkeit des Landesherrn als Trägers der Kirchengewalt erklärt sich tatsächlich nicht aus dem Unterschied landeshoheitlicher und bischöflicher Rechte, sondern aus der beginnenden Emanzipation der Territorialstaaten von der Reichsgewalt. Die Episkopaltheorie war nichts als ein Mittel, eine Waffe in dem Kampfe zwischen diesen beiden Mächten [1]).

Ebenso steht es nach Kamptz auch mit dem Charakter der obersten Kirchengewalt in Preußen. Hierbei muß er sich mit den ihm natürlich unbequemen Sätzen des ALR auseinandersetzen. Er bestreitet nicht, daß auf ihre Formulierung die naturrechtliche Theorie einen verwirrenden Einfluß geübt habe, aber er will doch behaupten, daß auch die Urheber des LR, wiewohl vielleicht persönlich ungern, an der überkommenen Grundlage des landesherrlichen Episkopalrechts nichts geändert haben und nichts haben ändern können. Diese Behauptung ließ sich freilich nur bei sehr künstlicher Interpretation rechtfertigen, insonderheit mußte Kamptz den viel behandelten § 46 geradezu in das Gegenteil seines Sinns umkehren, um die liturgische Selbständigkeit der einzelnen Kirchengesellschaften verneinen zu können. Er bezog diesen Terminus überhaupt nicht auf die einzelne Gemeinde, sondern auf die Kirche als Ganzes, und argumentierte dann weiter, daß über das Wie der Ausübung des liturgischen Rechtes innerhalb der Kirche, ob

1) Vgl. dazu Rieker, S. 135, S. 224, S. 288. Und desselben Aufsatz über Staat u. Kirche nach luth. ref. mod. Anschauung (Hist. Vierteljahrsschrift 1899 S. 375).

durch den Landesherrn oder durch andere Organe, damit nichts ausgesagt sei. Die Meinung ist also die: das LR stellt der evangelischen und der katholischen Kirche frei, wie sie ihre liturgischen Angelegenheiten ordnen wollen. Die Verfassung der katholischen Kirche legt diese Befugnis in die Hände des Bischofs; anstelle des Bischofs steht in der evangelischen kraft Succession der Landesherr; also übt er das jus liturgicum. Das Kirchenregiment des Landesherrn ist kein staatliches, sondern ein innerkirchliches Amt, — m. W. taucht hier zum ersten Male diese Auffassung auf, die inzwischen so weit um sich gegriffen hat[1]). Endlich bekämpfte Kamptz auch die Ausnehmung der Kirchenverfassung in Cleve-Mark von dem landesherrlichen Episkopalrecht. Das Resultat ist also, daß für den ganzen Umfang der Monarchie das bischöfliche Recht des Kirchenregiments, inbegriffen das Recht liturgischer Ordnung, bei dem Landesherrn sei.

Sehr interessant ist, wie er dem Einwurf begegnet, daß dann der Landesherr zum Regenten in Glaubens- und Gewissenssachen, zu einem neuen Papst, gemacht würde. Er hält den Gegnern die Alternative entgegen: Entweder gehöre die Ordnung des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes überhaupt nicht zu solchen Sachen, — dann verletze auch das landesherrliche bischöfliche Recht die Glaubensfreiheit nicht. Dies konnte Kamptz freilich nur bejahen, wenn er von dem Inhalt der Agende ganz absah, denn z. B. der Ordinationseid griff doch unzweifelhaft in dies Gebiet ein. Oder sie gehöre doch dazu, — dann dürfe man auch die Kirchengesellschaft oder ihre Vertretung nicht zur Regentin machen, weil dann wieder ein Glaubenszwang herauskommen würde. „Was nach evangelischen Grundsätzen, wenn es von oben herab kommt, unrecht ist, ist auch unrecht, wenn es seitwärts oder von unten hinauf kommt." Ueber Glauben und Gewissen kann es überhaupt keine Rechtsgewalt geben. Kamptz hat damit den schwachen Punkt bei den Anhängern der Synodalverfassung mit sicherem Blick getroffen. Man durfte nicht zugleich namens der bedrohten Glau-

1) Besonders scharf formuliert Kamptz diese Theorie in der Ann. 1827, S. 834, stehenden Rezension von Falcks Aktenstücken.

bens- und Gewissensfreiheit und für die rechtliche Gewalt der Synoden streiten.

Was wandten nun gegen diese und ähnliche Ausführungen die Gegner ein? Wir übergehen, daß sie diese Theorien türkisch schalten oder sie dahin auslegten, daß der Landesherr zum Papst gemacht würde. Wir übergehen auch, was sie dagegen, sei es aus der Vernunft und Natur der Sache, sei es aus dem Wesen des Christentums und des Protestantismus vorbrachten, denn durch solche Erwägungen konnte der rechtliche Tatbestand höchstens als änderungsbedürftig erwiesen, nicht aber in seinem Bestande erschüttert werden. Auch wurde hierbei wohl vieles als sicher vorgetragen, was gar sehr des Beweises bedurfte, und nach subjektivem Ermessen konstruiert, was nie geschichtlich wirklich gewesen war. Von Gewicht und — fügen wir gleich hinzu — von teilweisem Erfolg aber waren drei Argumente.

Zunächst der immer wiederkehrende Hinweis auf den § 46 des LRs. Mochte es in der weiteren Vergangenheit mit dem liturgischen Recht der Gemeinden wie immer gestanden haben, hier war eine positive gesetzliche Bestimmung gegeben, die jedem Versuch, den Gemeinden wider ihren Willen eine Agende aufzudrängen, ein unübersteigliches Hindernis entgegensetzte. Umdeutung und Ignorierung eines so klar ausgesprochenen Rechtssatzes war unmöglich; Kamptz' Interpretation des Terminus Kirchengesellschaft setzte sich vorerst noch nicht durch. Die Regierung mußte sich entschließen, diesen Stein des Anstoßes durch eine Deklaration aus dem Wege zu räumen[1]), damit aber, wenn auch verschämt, der Stellungnahme der Gegner recht zu geben. Außerdem aber verharrte sie auch mit Rücksicht auf dies Hindernis so hartnäckig auf der Fiktion einer freiwilligen Annahme der Agende durch die Gemeinden.

Sodann der geschichtlich urkundliche Beweis einer Ausnahmestellung der evangelischen Kirche in den westlichen Provinzen. Die Verteidiger der landesherrlichen jus liturgicum hatten ihren Standort mit Geschick und Glück im positiven Recht genommen; von

1) S. im folgenden Kapitel.

derselben Basis aus wurde ihnen nun die Geltung dieses Rechts für die westlichen Provinzen bestritten. Auch hierbei unterlag im Streit der Meinungen Kamptz' Auffassung. Die ganze Geschichte jener Kirchen sprach zu deutlich gegen eine über das jus circa sacra hinausgehende landesherrliche Befugnis. Der nachdrückliche Ernst und die Einmütigkeit, womit die Synodalverfassung hier als zu recht bestehend verfochten wurde, zwang das Ministerium dazu, die Behauptung eines unbeschränkten jus liturgicum des Landesherrn für diesen Teil der Monarchie fallen zu lassen.

Drittens aber, und das wurde am wichtigsten: es wurde den Anwälten des landesherrlichen jus liturgicum das Bestehen desselben zwar zugegeben, aber zugleich vorgehalten, daß dies Recht auch in der lutherischen Kirche von Anfang an mit gewissen Garantien umgeben gewesen sei, und daß es den Landesherren niemals als ein unbeschränktes zugestanden habe, auch nicht als ein solches von ihnen beansprucht worden sei. Nitzsch wies schlagend nach, daß auch in der Reformationszeit die lutherischen Landesherren nicht aus eigner Machtvollkommenheit liturgische Veränderungen vorgenommen, sondern dabei auf Anrufen der Theologen gehandelt und sich ihres Rats und ihrer Mitwirkung bedient hatten. Andere traten ihm bei mit der Betonung, daß gerade die eigentümliche Herkunft des landesherrlichen jus liturgicum die Anwendung äußrer Mittel zu ihrer Verbreitung, als Belohnungen, Orden, Drohungen, Strafen verwehren müsse. Die Abfassung der Agende im Kabinett und gar ihre zwangsweise Einführung bei notorischem Widerspruch des überwiegenden Teils der Landesgeistlichkeit hätte jener Tradition widersprochen; sie zwang, wenn man den Weg der Synoden nicht gehen wollte, zur Befragung der Konsistorien oder geistlicher Kommissionen.

So endete der durch die Agende entfachte Streit über das jus liturgicum des Landesherrn zwar nicht mit dem Siege des synodalen Gedankens. Im Gegenteil: auch die schwachen Ansätze zu eigenkirchlicher Organisation wurden — wie wir gesehen haben — grade durch den Agendensturm hinweggefegt. Aber der Streit endete auch nicht mit einem vollen Siege der potestas ecclesiastica des Landesherrn als Landesherrn.

Die Auffassung des Kirchenregiments, die durchdrang und die seitdem herrschend geworden ist, ist vielmehr sowohl von der kollegialistischen Theorie, wie von der Doktrin des Altluthertums charakteristisch verschieden.

Die Konstruktion des Kirchenregimentes aus der Vereinsgewalt der Kirchenglieder, die von den namhaftesten Rechtslehrern des 18. Jahrhunderts gelehrt worden war, die im ALR deutliche Spuren hinterlassen hatte und die Basis der im vorigen Bande geschilderten Selbständigkeitsbewegung gewesen war, — sie war erschüttert. Die darin erkennbare Tendenz war auf den Weg des Kompromisses gedrängt, zum Anschluß an das bestehende Kirchenregiment des Landesherrn, zum Verzicht auf ihr letztes, freikirchliches Ziel. Auf diesem Wege, in dieser abgeschwächten Form schritt sie weiter fort und erreichte die Angliederung synodaler Organe zuerst in den westlichen Provinzen, dann in der ganzen Monarchie, aber nicht den Umsturz des landesherrlichen Kirchenregiments. Das Rückgrat der Kirchenverfassung blieb dabei auch im Westen und überall bis heute das landesherrliche Regiment.

Aber auch die Ableitung des Kirchenregiments aus dem Wesen des Staates, wie das Altluthertum gelehrt und wie Stein wieder kraftvoll behauptet hatte, war nun aufgegeben. Das Kirchenregiment, die Fürsorge für die rechtliche Existenz des evangelischen Gemeinschaftslebens, gilt nicht mehr als Staatsaufgabe. Es ist vielmehr eine Privatsache des Fürsten, die er nach einer Ansicht ganz selbständig, nach der andern, besseren und siegenden, mit Hinzuziehung geistlicher Ratgeber zu betreiben hat. Es ist ein Annex, ein Anhängsel der Landeshoheit. Es beruht auf einem privaten Besitztitel, an dem keine Gesetzgebung des Staates und keine Verwandlung seiner Verfassung etwas ändert. Wie dieser Besitztitel gefaßt wird, — Succession in die bischöfliche Jurisdiktion, Uebertragung der jura collegialia der kirchlichen Vereinsglieder oder, wie man verhüllend, aber in der Sache gleichartig sagt: Anerkennung als Oberältester oder Schirmherr seitens der Kirche —, das ist dabei völlig gleichgültig. Jedenfalls ist es eine kirchliche, nicht eine staatliche Funktion; der Landesherr übt sie nicht, weil sie zu seinem landesherrlichen Beruf gehört, sondern

obgleich er Landesherr ist; der Staat ist dabei nur erlaubend, duldend, gewähren lassend.

Fragt man, weshalb denn überhaupt diese Unterscheidung gemacht wird, so kann aus dem Verlauf des Agendenstreites nur die Antwort gegeben werden: Im Interesse der Person des Landesfürsten, der nach völlig unbeschränkter Betätigung seiner persönlichen kirchlichen Neigungen verlangte. In späterer Zeit hat man diese Scheidung oft mit dem notwendigen Schutz der evangelischen Kirche vor dem interkonfessionellen[1]) oder gar weltlichen Staat begründet. Davon ist in dem Agendenstreit nicht die Rede. Vielmehr wird das persönliche Kirchenregiment des Königs von seinen Schildhaltern in dem Sinne verfochten, daß die kirchlichen Angelegenheiten ihm gleichsam auszuliefern seien. Der Landesherr soll grade gegen den Anspruch der Geistlichen und Gemeinden, in liturgicis mitzureden, geschützt werden. Und dasselbe Urteil liegt zugrunde, wenn die Gegner diese These damit bekämpfen, daß die Kirche damit zur reinen Hofkirche gemacht werde.

Es ist ein merkwürdiges Mißverständnis, wenn die Verteidiger des landesherrlichen Kirchenregiments sich für ihre Theorie auf die reformatorische Forderung der Scheidung der zwei Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, berufen, und wenn man ihnen dies bis heute nachredet. Bedeutete nämlich dieser Satz wirklich, daß die Regierung politischer Angelegenheiten und die Regierung aller mit dem Bestand evangelischer Gemeinden zusammenhängender Angelegenheiten scharf getrennt sein sollen, so wäre die einzig entsprechende Gestaltung der Dinge die freie Kirche im religionslosen Staat. Dann wäre ihr wahrlich nicht durch die Einrichtung eines doppelten Instanzenzuges genügt. Denn wie kann die Scheidung beider Gewalten als vollzogen gelten, solange sie an einem und zwar dem wichtigsten Punkte sich vermischen, nämlich in der Person des Landesherrn? Und wie könnte man dann den Reformatoren den Vorwurf der gröbsten Inkonsequenz ersparen, daß sie theoretisch die Scheidung zwischen Staat und Kirche verlangt und praktisch den Landesherrn und seine Be-

1) So auch Rieker, S. 355 f.

amten zur Visitation aufgerufen hätten! Aber dies ist ja gar nicht der Sinn jenes Satzes, sondern das, daß Predigt und Seelsorge sich nicht in weltliche Händel mischen und darüber Gesetze aufrichten sollen, — und daß anderseits der Landesherr, und das heißt für die Reformatoren: der Staat, sich darauf beschränken soll, die Welt des Leiblichen zu regieren, und die Seelen Gott und seinem Wort zu überlassen hat.

Die Entscheidung darüber, ob der Landesherr das Recht hatte, die Agende zwangsweise einzuführen, hängt, *wenn man diesen Maßstab anlegen will*, einzig und allein davon ab, ob die Gottesdienstordnung zu den Dingen gehört, die menschlicher Rechtsgewalt *nicht* unterstehen. Ist das nicht der Fall, so ist es eine untergeordnete, eine politische Machtfrage, wie und durch wen dies Recht geübt wird, ob durch den Staat, den Landesherrn, eine Synode oder durch diese zusammen, ob durch Staatsgesetz oder Kirchenvereinsstatut, — das eine ist so wenig und so viel evangelisch wie das andre. Ist es aber der Fall, so ist damit überhaupt das Recht einer liturgischen *Rechts*ordnung, ganz gleich von wem sie ausgeht, verneint.

Die Frage ist aber nicht ganz einfach zu entscheiden. Eine ganze Reihe von Aeußerungen der Reformatoren läßt sich so deuten, als ob sie die Ordnung des Gottesdienstes als reine Sache dieser Welt angesehen und ganz unbedenklich die Kompetenz der Landesobrigkeit darüber anerkannt hätten. Anderseits zeigen nicht nur einzelne Aeußerungen, sondern der heftige Widerstand gegen das Interim, daß daneben auch eine andre Empfindung bestand, und liturgische Ordnungen keineswegs als bloße Adiaphora betrachtet wurden. Dieses, aber nicht jenes Urteil hat sich in der Geschichte der evangelischen Kirche als das richtige durchgesetzt. Und wer überhaupt die allmähliche Erweiterung des Gebietes der Glaubens- und Gewissensfreiheit als eine Errungenschaft des modernen Geistes anerkennt, der kann auch darin nur einen Fortschritt sehen, daß die Zeitgenossen Schleiermachers sich gegen den Eingriff der Rechtsgewalt in ein Gebiet sträubten, das die Reformatoren ihr vielleicht noch mit passiver Duldsamkeit überlassen hätten. So ergibt sich, daß der Widerstand gegen die zwangs-

weise Auferlegung der Agende ganz auf der Linie der reformatorischen Forderung lag, geistliche und weltliche Gewalt nicht zu vermischen. Es ergibt sich aber auch, daß dies folgerecht zu der Einsicht führen muß, daß die Ordnung des Gottesdienstes auf dem Wege des Zwanges und Gesetzes überhaupt mit einer zart und tief verstandenen evangelischen Glaubensfreiheit unvereinbar ist.

Die moderne Auffassung vom landesherrlichen Kirchenregiment, die sich im Agendenkampfe gebildet und, wie wir im folgenden Kapitel zu schildern haben, tatsächlich durchgesetzt hat, ist zugleich der bei weitem wichtigste Ertrag dieses Kampfes. Sie hat in den Jahren 1848—1850 die Handhabe geboten, trotz der Aufrichtung des konfessionslosen Verfassungsstaates das landesherrliche Kirchenregiment beizubehalten [1]) und den Unterschied zwischen dem Landesherrn als Staatsoberhaupt und als Summepiskopus in einer doppelten Behördenorganisation durchzuführen. Sie hat weiterhin zur Rechtfertigung für die Aufrichtung einer kirchlichen Rechtsgewalt über geistliche Dinge gedient; was man dem Staat nicht zugestehen wollte, Gesetze zu geben über Lehre und Kultus, das gestand man dem landesherrlichen Kirchenregiment zu, ja das forderte man von ihm in weitestem Umfange. So wurde der Sieg des landesherrlichen jus liturgicum der Kristallisationspunkt der Bestrebungen, das Leben der Kirche auf dem Wege des Rechts zu normieren, Fragen der Theologie, der öffentlichen Lehre, des Gottesdienstes durch Gesetze zu entscheiden, — freilich durch „Kirchengesetze" statt durch „Staatsgesetze". Eine außerordentliche Einbuße an dem feinen Gefühl dafür, daß nach der evangelischen Grundanschauung das Gebiet, das dem Recht untersteht, seine bestimmten Grenzen hat, ist die Folge gewesen. Wer diese bis in die Gegenwart reichende Entwicklung im Auge hat, wird die Bedeutung jener Kämpfe um das jus liturgicum nicht leicht zu hoch einschätzen können.

1) Vgl. Rieker, Die Krisis des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 und ihre kirchenrechtliche Bedeutung. D. Ztschrift f. Krecht X, 1. 1890.

Kapitel 5. Die Einführung der Agende.

Schon die ersten Berichte der Konsistorien, die Ende 1822 im Ministerium eingingen, zeigten den geistlichen Räten, die sie durchzuarbeiten hatten, wie ungünstig und wie erregt die Stimmung im Lande und bei der Geistlichkeit war. Wenn auch mit sehr verschiedener Motivierung, war diese Ablehnung allgemein in den Bezirken Münster, Coblenz, Köln ebenso wie in Brandenburg, Schlesien und Westpreußen. Etwas milder hatten sich die Konsistorien von Ostpreußen, Posen und Sachsen geäußert. Aus einer bunten Fülle einzelner Bedenken traten als die schwerwiegendsten hervor: die Aehnlichkeit der Liturgie mit der Messe, die Beschränkung des Gemeindegesanges und der Predigt, die Behauptung eines jus liturgicum des Landesherrn und die Nichtachtung gegen die Synoden. Nur 389 Geistliche, nicht ganz der sechszehnte Teil der Landesgeistlichkeit, hatten sich zur Annahme der Agende bereit erklärt, andere die Annahme an mehr oder minder schwere Bedingungen geknüpft, die meisten sie unter scharfer Kritik abgelehnt. Und die Konsistorien stimmten alle dem Votum der Geistlichen bei. Gewissenhaft und charaktervoll traten sie dem unverkennbaren Wunsch und Meinen des Monarchen entgegen. Ich greife aus ihren Berichten einen, den des Breslauer Stadtkonsistoriums, erstattet vom Oberbürgermeister von Kospoth, heraus, weil er auch im Hinblick auf die dortigen Kämpfe im folgenden Jahrzehnt von Wert ist.

Er schildert die in Breslau bestehende, aus reformatorischer Zeit stammende gottesdienstliche Verfassung, wie wir sie schon früher durch den Bericht Merkels [1]) kennen gelernt haben. Diese Ordnung sei den alten Breslauern ans Herz gewachsen, und sie würden sich nicht davon trennen wollen. Sie schließe einen sehr löblichen und die Andacht fördernden Wechsel in sich und vermeide dadurch die in der Agende herrschende Monotonie, die vollends unerträglich werden würde, wenn in jedem der drei her-

1) Bd. I, S. 246.

kömmlichen Sonntagsgottesdienste eine und dieselbe Liturgie gehalten werden sollte. Außerdem werde die Agende ein Hauptmittel der Erbauung, Gemeindegesang und Orgel, außer Wirksamkeit setzen und die Gemeinde dadurch erbittern. Größern Anstoß noch werde die völlig veränderte Form der Beichte und Kommunion haben. Die Predigt würde verkürzt erscheinen, und es sei unevangelisch, darüber Vorschriften machen, sowie die Freiheit des Liturgen ganz abschneiden zu wollen. Die Rücksicht auf die Gemeinden in der evangelischen Kirche sei eine heilige Sache. Sie hätten in dem, was ihre Erbauung betrifft, ein Wort mitzusprechen. Da nun an ihre Einwilligung nicht zu denken sei, so — schloß der Bericht — „hoffen wir von dem echt evangelischen frommen Sinne unsers Königs, daß er uns nicht nötigen werde, etwas gegen unsre Ueberzeugung in unsre kirchliche Andacht aufzunehmen, was doch nur störend sein würde".

Während das Ministerium von Widersprüchen gegen die Agende bestürmt wurde, drängten sich an den König selbst zunächst nur die beifälligen Aeußerungen heran. Als der allererste wohl hat im April 1822 der Superintendent Mann zu Straußberg den König namens aller Geistlicher seiner Synode, in der dortigen Superintendentur die neue Agende einführen zu dürfen. Er schrieb dann weiterhin eine Schrift zur Empfehlung der Agende, die er dem Könige überreichte. Im Juli 1822 richtete die französische Gemeinde in Berlin den Gottesdienst in ihrer Kirche am Gensdarmenmarkt nach der neuen, ins Französische übersetzten Liturgie ein. Anfang 1823 wurde ihm ein die Agende hoch rühmendes Manuskript von dem Prediger Behrends in Nordgermersleben vorgelegt. Ebenso im Oktober 1823 der Aufsatz eines Kandidaten Goltz aus Neuenkirchen in Pommern. Alle diese Zuschriften, sowie einen großen Teil der Literatur, las der König mit einer inneren Erregung, wie sie nur je ein Autor über die Aufnahme eines Lieblingswerkes empfunden hat[1]), hoch er-

1) KO vom 22. April 1822 an Sup. Mann, vom 17. Juli 1822 an die französ. Gemeinde in Berlin, v. 6. Januar 1823 an Sup. Mann über seine Schrift, sowie an den Minister mit dem Befehl, dieselbe verteilen zu lassen; v. 6. April 1823 ebenso über die Schrift von Behrends; v. 21. März

freut über jede Zustimmung und ärgerlich über jeden Widerspruch.

Erst mit dem Datum des 7. Oktober 1823 erstattete Altenstein dem König eingehenden Bericht über den Erfolg der durch die KO vom 19. Februar 1822 befohlenen Verteilung der Agende. Die im Schoß des Ministeriums der Berichterstattung vorhergegangenen Verhandlungen haben wir schon früher [1]) gestreift, auch erzählt, wie dabei der von Ribbeck vertretene Gedanke einer Verweisung der Sache an die Generalsynode Eylerts Ansicht unterlag. Ganz nach dessen Vorschlag ist der Bericht ausgefallen. Er zerfällt in mehrere Teile und hat den Umfang eines stattlichen Aktenstücks. Er enthält erstens ein Verzeichnis derjenigen Zivilgemeinden — 520 —, deren Geistliche — 389 — sich unbedingt zur Annahme der Agende bereit erklärt und ein Exemplar derselben erbeten hatten. Indessen verhehlte das Ministerium nicht, daß es ihm zweifelhaft sei, ob nicht auch unter diesen Geistlichen eine größere Zahl von solchen sich befinde, die die Agende nur unter der Voraussetzung angenommen hätten, gewisse Modifikationen vornehmen zu dürfen.

Sodann gibt der Ministerialbericht eine Uebersicht über die Bedingungen, an die die große Mehrzahl der Geistlichen die Annahme der Agende geknüpft, und die Gründe, womit sie ihre Ablehnung gerechtfertigt hatten. Er eignet sich diese Gründe nicht selbst an, aber er unterstreicht sie doch so stark, daß kein Zweifel daran sein kann, man hielt die Schwierigkeit, *diese* Agende ungeändert und auf dem Wege freiwilliger Annahme durch die Geistlichen einzuführen, für unüberwindlich.

Endlich sind dem Berichte vier besonders charakteristische Sonderberichte beigefügt, der des ostpreußischen Konsistoriums, der sich für Beibehaltung der alten Preußischen Agende von 1789 aussprach, der ganz besonders ernst gehaltene und entschiedene des Superintendenten Back in Simmern (Niederrhein) gegen die Agende, der des Konsistorialrats Neander in Merseburg über die in der

---

1823 an Pastor Groschke zu Stöbritz bei Luckau, v. 8. Oktober 1823 an den Minister mit dem Befehl, die Goltzsche Schrift drucken zu lassen u. s. w.

1) S. o. S. 14.

dortigen Diözese erfolgte Annahme der Agende und über einige notwendige Aenderungen und die Zirkularschreiben, wodurch Sup. Tiemann in Halle in seinem Bezirk für die Annahme der Agende gewirkt hatte.

Allem voran geht ein Vortrag Altensteins, worin er seine eigne Meinung über den Stand der Sache darlegt. Er ist sichtlich bemüht, ihn günstiger hinzustellen, als er eigentlich ist, indem er viele der geltend gemachten Bedenken als leicht zu hebend behandelt. Sehr bezeichnender Weise vermeidet er jedes Eingehen auf die sachliche Kritik der Agende, hebt aber um so stärker die Schwierigkeiten hervor, die aus der Verschiedenheit der kirchlichen Lage und Verfassung in den einzelnen Provinzen, aus der Union und aus der augenblicklichen Bewegung des religiösen Geistes erwachsen. Alle diese Schwierigkeiten hält Altenstein für überwindbar, aber nicht auf dem bisher beschrittenen Wege, auch nicht durch Einberufung der Synoden, wohl aber durch Beratung einer engeren geistlichen Kommission, die die Agende durchzusehen, zu vervollständigen, den provinziellen Bedürfnissen anzupassen hätte, wodurch dann der König in die Lage versetzt würde, die Einführung ohne weitere Umwege anzuordnen.

Man sieht, Altenstein will auf den Weg hinaus, auf dem im Reformationszeitalter Kirchenordnungen zustande gekommen sind: der König soll sie unter dem Beirat der Theologen erlassen. Wenn er hoffte, auf diese Weise dem Wunsche des Königs nach Einführung seiner Agende wenigstens teilweise zur Erfüllung zu helfen, so war dies nur möglich, weil er glaubte, die Kommission so zusammensetzen zu können, daß er für ihre Gefügigkeit gegen die Wünsche des Königs garantieren durfte. Es war nicht viel mehr als ein Scheinmanöver, um der Agende aus dem Kabinett nachträglich die theologische Sanktion umzuhängen und den König persönlich gegen die Kritik zu decken. Auf eine wirkliche Berücksichtigung dieser Kritik war es dabei nicht abgesehen, Altenstein konnte versichern, er zweifle nicht, die Kommission werde der Absicht des Königs genügen und vollkommen entsprechen. Zu allem Ueberfluß aber blieb ja, wenn selbst diese Kommission noch zu weitgreifende Anträge auf Abänderung der Agende stellen sollte,

noch das Ministerium da, um sie abzuschwächen und unschädlich zu machen [1]).

Aber nicht einmal für diesen Weg ließ sich der König sogleich gewinnen. Seine Randbemerkungen zu dem Ministerialbericht zeigen, daß er sich gegen die Kritik an der Agende vollständig und nicht ohne Leidenschaft verschloß. Mit unbelehrbarer Zähigkeit setzte er nahezu allen Wünschen sein „Unstatthaft" entgegen und ließ er die ernstesten Gründe als bloßes „Geschwätz" von sich abprallen. Achtung vor theologischer und kirchenhistorischer Wissenschaft besaß er nicht, und sein intimster Ratgeber war nicht geeignet, sie ihm einzuflößen. So glaubte er ohne jedes tiefere Eingehen auf die Sache die Erklärungen der Geistlichen mit der Bemerkung abtun zu können, sie „enthielten die widersprechendsten Ansichten". Aber dies Urteil, auch wenn Eylert es nachspricht [2]), ist nicht zu halten. Im Gegenteil, bei einer genauern Durchsicht der über die Agende abgegebenen Urteile wird man den Ernst der Kritik, ihre gute und geschichtlich zutreffende Begründung und vor allem grade ihre Einhelligkeit anerkennen müssen. Diese Kritik hätte wahrlich verdient, berücksichtigt zu werden, sie lieferte den Beweis, daß durch die Mitarbeit der Geistlichkeit die liturgische Frage eine befriedigende Lösung hätte finden können. Aber der

---

1) Aus dem umfassenden Gesamtbericht teile ich als Beilage 4 mit:
1. Den Vortrag des Ministers vom 7. Oktober 1823.
2. Einleitung zur Uebersicht über die gestellten Bedingungen und Bedenken (im Auszug).
3. Uebersicht der gestellten Bedingungen.
4. Uebersicht der erhobenen Bedenken.

Was Wangemann (Kabpol. S. 158) über Altensteins Vortrag schreibt, ist irrig; insonderheit ist darin die Frage der Spendeformel überhaupt nicht erwähnt, wohl aber in der Uebersicht, wo sich auch des Königs „Unstatthaft" ganz deutlich findet.

2) Charakterzüge III, 1, S. 348 ff. Eylerts Bericht über die Agendenangelegenheit ist ebenso konfus, wie sein ganzes Buch. Er wirrt sogar den 1817 gestorbenen Sack mit hinein (S. 347). Seine Schilderung des dem König erstatteten Berichts ist ganz falsch. Es ist deshalb schwer zu sagen, ob die mit untergemischten Aussprüche des Königs als einigermaßen authentisch gelten dürfen. Sicher nicht z. B. die Ablehnung des Titels Oberster Bischof (S. 363), die E. ihm unterstellt.

König beharrte auf seinem Vorhaben, eben diese seine Agende den evangelischen Gemeinden des Landes als einheitliche Norm des Gottesdienstes aufzudrängen und die Geistlichen an ihren buchstäblichen Gebrauch zu binden.

Die KO vom 24. Februar 1824 gab auf Altensteins Antrag, eine geistliche Kommission zu berufen, überhaupt keine Antwort, obgleich auch Motz in dem schon erwähnten Briefe an Witzleben [1]) gleichfalls dazu geraten hatte. Vielmehr verwies der König den Minister zum zweiten Male auf den Weg einer Umfrage bei den Geistlichen, wovon er jetzt, nachdem der Anhang [2]) eine Reihe von Bedenken berücksichtigt hatte, besseren Erfolg hoffte. Der Minister sollte ihnen aber nicht wieder Gelegenheit zur Darlegung ihrer Ansichten geben, sondern nur eine einfache Erklärung über die Annahme erfordern. Ein bestimmter Befehl war vermieden, nur für den evangelischen Gottesdienst in allen Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Strafanstalten, die aus Staatskassen erhalten würden, wurde der Gebrauch der Agende angeordnet. Wohl aber war der Umfrage bei den Geistlichen durch folgende Drohung Nachdruck verliehen:

Uebrigens gibt nicht nur der von Ihnen erstattete Bericht mit seinen Anlagen zu erkennen, sondern es ist Mir auch sonst bekannt geworden, daß die Einführung der Liturgie nicht sowohl von den Gemeinden, als vielmehr von den Predigern verhindert wird. Wenn ich nun bisher die Annahme der Agende und die Einführung der darin enthaltenen Liturgie von der ferneren Entschließung der Pfarrgeistlichen abhängig gemacht habe, so konnte ich doch voraussetzen, daß von ihnen kein Hindernis, wie durch Abraten der Gemeinde, würde aufgestellt werden, und ich kann daher Mein gerechtes Mißfallen darüber nicht zurückhalten. Sie werden dies der evangelischen Geistlichkeit durch die Konsistorien bekannt machen und ihr andeuten lassen, daß Ich ein solches Benehmen nicht ungerügt lassen werde.

Dementsprechend verfügte nun das Ministerium unter dem 24. März 1824 an die Konsistorien bei Uebersendung des Anhangs und der zweiten Auflage der Agende, es hoffe, diese Veränderungen würden die Annahme der Agende befördern, und es erwarte, die Geistlichen würden sich nunmehr bei den Gemeinden

1) S. 72; der Brief ist vom 6. Dez. 1823.
2) S. o. S. 67 f.

darum bemühen und dem Königlichen Willen keine Schwierigkeiten in den Weg stellen. Weiter ordnete es (10. Juli 1824) die Einrichtung von Gesangslehrkursen durch besonders begabte Kantoren zur Ausbildung schwächerer Vorsänger und Küster an, damit diese auch in kleinern Städten und Dörfern liturgische Chöre bilden könnten.

Unterdessen fuhr der König fort, wo er immer konnte, für die Agende Stimmung zu machen und Mißverständnisse darüber oder Hindernisse ihrer Einführung zu beseitigen. Er befahl die Verbreitung der anonymen Schrift, „Kritik der neuen Preußischen Kirchenagende" von Augusti, die leider seinen vollen Beifall fand. Er schickte den Oberpräsidenten von Motz in Magdeburg persönlich nach Bergwitz und Klitschena, sich zu erkundigen, weshalb die dortigen Gemeinden die erst angenommene Liturgie wieder aufgegeben hätten, und sie bei Androhung des Verlustes des Königlichen Vertrauens zur Zurücknahme dieser Maßregel zu bewegen, gegen etwaige fremde Einflüsse dabei aber mit Schärfe vorzugehen. Er rügte, daß der Landrat Graf Schwerin in Putzar auf eine Reihe von Pastoren eingewirkt habe, die Agende nicht anzunehmen; Landräte seien nicht befugt, über kirchliche Dinge zu urteilen. Er legte am 3. März 1824 dem Oberpräsidenten Sack unter Bezugnahme auf eine Schrift des Oberpredigers Strehz zu Massow nahe, die bevorstehende Säkularfeier der Einführung des Christentums in Pommern zur Verbreitung der Agende nutzbar zu machen. Er ließ Nicolovius durch Albrecht am 18. März mitteilen, er wolle denjenigen Superintendenten, in deren ganzer Diözese die Agende angenommen sei, ein besonders ausgestattetes Exemplar verehren. Er verlangte von Altenstein, daß den Pfarrern in Simmern das Königliche Mißfallen ausgesprochen würde, weil eine von der dortigen Gemeinde gemachte Eingabe gegen die Agende den Vorwurf einer Annäherung an den Katholizismus erhoben hatte. Er gab dem Justizminister auf, gegen den Pfarrer Simons in Puderbach gerichtlich vorzugehen, weil er in einer Schrift über die Agende die Gemeinden und Pfarrer aufgefordert hätte, sich der Agende zu widersetzen. Er inhibierte die Beratung über die Agende, die auf die Tagesordnung der Provinzialsynode des Konsistorialbezirks

Köln gestellt war. Er machte den Minister darauf aufmerksam, daß die Unionsurkunde der Gemeinde Düsseldorf nur mit dem Vorbehalt zu bestätigen sei, daß im Falle der durch Gesetz erfolgenden Einführung einer Agende diese auch dort angenommen werden müsse. Der Superintendent der Diözese Bleicherode erhielt eine Rüge, weil dort nur zwei Geistliche die Agende angenommen hatten; das Konsistorium in Königsberg, weil die Uebersetzung der Agende ins Polnische und Litthauische ungebührlich verzögert würde [1]). — Dazwischen gingen zahlreiche Geschenke von Kruzifixen, Leuchtern und Geldbeihilfen zur Beschaffung von Altären und Chören. Um alle aus materiellen Notständen herrührenden Anstände zu beseitigen, befahl der König sogar die Errichtung eines Fonds von 3000 Talern [2]).

Mit schwerer Sorge wurde im Ministerium der Gang der zweiten Rundfrage verfolgt. Und zwar vor allem auch mit Sorge um die moralische Wirkung der ausgesprochenen Drohung. Einem Privatbriefe von Nicolovius an Altenstein vom 20. Juli 1824 entnehme ich die Aeußerung, daß ihn Angst beschleicht

in einem Zeitpunkt, wo die Geistlichkeit unsres Landes so sehr in Versuchung geführt worden und würdige Mitglieder derselben durch ihre Bedenken über Maßregeln der Regierung unangenehm, leichtsinnige und ehrsüchtige aber durch ihr Hervortreten angenehm geworden sind, und wo vielleicht die besten sich bewogen finden, einem Ruf ins Ausland zu folgen..

Und Altenstein schrieb in denselben Tagen (29. Juli) an Schilden:

Die Agendenangelegenheit bringt mich beinahe zur Verzweiflung. Sie geht äußerlich vorwärts, wird aber innerlich immer schlimmer. Immer mehr wird sie als Gegenstand der Spekulation betrachtet, und dieses erbittert sehr achtbare Gemüter.

1) KO v. 15. Nov. 1823 an Altenstein; KO v. 21. Jan. 1824 an Motz und v. 15. März 1824, worin Motz über den erzielten Erfolg (s. Wangemann, Kabinettspolitik, S. 169 ff.) belobt wird; v. 7. Juli 1824 an Graf Schwerin; v. 3. März 1824 an Oberpr. Sack; Schreiben von Albrecht an Nicolovius v. 18. März 1824; KO v. 11. Mai 1824 an Altenstein; v. 31. August an diesen und den Justizminister; v. 21. Okt. 1824 an Altenstein (dementsprechend Min.-Verf. v. 23. Okt.); v. 7. Januar 1825 an denf., u. a.

2) Antrag Altensteins v. 20. Juli 1824, KO vom 24. Juli. (Von Niedner nicht erwähnt).

Weniger skrupulös aber behandelte sie der Mann, der selbst als erster für sein geschicktes Eintreten [1]) zugunsten der Agende Lohn geerntet hatte, der Merseburger Konsistorialrat Daniel Amadeus Neander [2]), den Altenstein als Nachfolger des am 23. Februar 1821 verstorbenen Hanstein 1824 ins Ministerium berufen hatte, und dem er sogleich das Referat über die Agende übertrug. Fortan wurde er der eigentliche Leiter aller Maßregeln zur Durchsetzung der Agende, Altensteins rechte Hand und bald auch in Konkurrenz mit Eylert ein geschätzter Vertrauensmann des Königs. Ein gewandter Vermittler, der ohne jedes sachliche Interesse für und wider die Agende sie lediglich als Objekt der Politik handhabte, und bei dem man den Eindruck hat, daß keine Empfindung in ihm stärker war, als die Freude an der eignen Klugheit und Kunst, die verwickeltsten Widerstände zu beseitigen [3]).

Welches war nun der Erfolg der erneuten, durch die Drohung des Königs so nachdrücklich unterstützten Umfrage? Er war nach den Provinzen sehr verschieden; wie in den westlichen, verharrten die Geistlichen in Westpreußen und Schlesien fest bei der Ablehnung; in Sachsen und Pommern [4]) aber ließen die meisten ihre Bedenken fallen und erklärten, die Agende annehmen zu wollen. Freilich blieb dabei immer noch ein in den Berichten des Ministeriums verschleierter Unterschied zwischen Annahme und Einführung. Das Ministerium war zufrieden mit der Annahmeerklärung, eine Kontrolle über den tatsächlichen Gebrauch wurde nicht geübt. Aber nun erhob sich eine neue große Schwierigkeit: durften denn die Geistlichen eine neue Gottesdienstordnung einführen? Man vergegenwärtige sich, daß bisher nichts weiter vorlag, als eine privatim erschienene Agende, die von den Königlichen Behörden empfohlen war, aber an keinerlei Gesetz oder publiziertem Königlichen Befehl Rückhalt hatte! Hieß

1) S. o. S. 95.

2) Geb. in Lengefeld 17. Nov. 1775, gest. am 18. Nov. 1869.

3) Noch aus eigner Bekanntschaft charakterisiert ihn K. v. Hase, Kgesch. auf d. Grundlagen akad. Vorlesungen, Dritter Teil, II, 2 S. 531. Leipzig 1892.

4) Wie es dabei zuging, dazu vgl. bei Wangemann, 7 Bücher, Bd. I, S. 111, ein authentisches Zeugnis.

es nicht, die Geistlichen zu Herren in der Kirche machen, wenn es allein von ihnen abhängen sollte, welche Ordnung des Gottesdienstes gehalten würde?

Dazu kamen die berühmten §§ 46—48 aus dem XI. Titel des LR. Mehr noch, man darf sagen, es war communis opinio, daß neue Gottesdienstordnungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und wohl auch mit dem Patron eingeführt werden könnten. So dachten auch die Behörden. Die Brandenburgische Konsistorialverfügung vom 25. Juli 1822, die die 1. Auflage der Agende in die Hände der Geistlichen legte, schrieb ausdrücklich vor, ihre Einführung könne nur im Einvernehmen mit Patron und Gemeinde erfolgen. Freilich — hatten denn die Gemeinden ein Organ, ihre Zustimmung auszusprechen oder zu versagen? Mit Staunen hören wir, daß es selbst in Berlin, unter den Augen des Ministers, zur Bildung von Presbyterien noch nicht gekommen war. Konnte aber aus ihrem Fehlen ein Recht der Geistlichen abgeleitet werden, sich überhaupt um die Einwilligung der Gemeinden nicht zu bemühen, zumal notorisch war, daß diese bei ihrer altgewohnten Ordnung zu bleiben wünschten? Und wenn schon die Gemeinden ignoriert werden durften, — auch der Patron? Durfte dieser nicht in Ermangelung eines andern Organs beanspruchen, als Vertreter der Gemeinde zu gelten? Sicherlich war dies nach der Städteordnung Steins wenigstens für die städtischen Patronate der Fall. Denn sie hatte ja ausdrücklich (§ 179) die Einsetzung von gemischten Deputationen zur Versorgung der kirchlichen Angelegenheiten im Unterschied von den bloß mit den Externa befaßten Kirchenvorstehern angeordnet, und wenn die Deklaration vom 7. November 1811 auch die Bedeutung dieser Bestimmung eingeschränkt hatte, so hatte doch auch sie wenigstens für die Patronatskirchen den Magistrat, resp. die Deputation als legitime Vertretung anerkannt [1]).

Es war daher keinesfalls eine Kompetenzüberschreitung, sondern ein Akt pflichtmäßiger Wahrnehmung verliehener Rechte, wenn die städtischen Behörden Berlins verlangten, über die Einführung der neuen Liturgie in städtischen Patronatskirchen gehört

1) Bd. I, S. 147, 180.

zu werden, zumal sie den Beweis in Händen hatten, damit den Wunsch ihrer Gemeinden zu vertreten.

Am 21. Januar 1824 zeigte das Geistliche Ministerium der Nikolai- und Marien-Kirche dem Magistrat an, daß es beschlossen habe, die Agende anzunehmen und sie am bevorstehenden Palmsonntag einzuführen. Dieselbe Anzeige lief am 26. Februar von den Ministerien der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche ein. Am 4. März ordnete der Minister an, daß in der Nikolai- und Marienkirche an einem von Witzleben mit Zuziehung der Geistlichen ausgewählten Platze ein kleiner Altartisch aufgestellt werden sollte, von dem aus die Liturgie verlesen werden würde. Der König verehrte auf die auch Ihm direkt erstattete Meldung[1]) der Geistlichen, erfreut von der Annahme der Agende, der Nikolai- und Marien-, sowie der Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche je ein Prachtexemplar mit eigenhändiger Widmung zum Geschenk. In der begleitende KO (vom 21. Januar 1821) sprach der König aus, er habe die Annahmeerklärung um so lieber empfangen, als es ihm nicht angenehm gewesen sei, seine Residenz hierin bisher gegen andere Städte und Ortschaften nachstehen zu sehen. Uebrigens gestattete er, daß der Gottesdienst zunächst nach dem „Auszug aus der Liturgie" abgehalten würde, auch daß man ein Lied in ihren Lauf einschalten möchte. Das Ministerium erteilte der Geistlichkeit die Genehmigung ihres Vorhabens am 4. März.

Die Anzeige der Geistlichen erregte bei dem Magistrat sofort lebhaftes Befremden, er vermißte eine Feststellung über das Einverständnis der Gemeinde. Dazu war er um so mehr berechtigt, als die oben erwähnte Verfügung des Konsistoriums vom 25. Juli 1822, die die Geistlichen zur Erklärung aufforderte, ob sie die Agende annehmen wollten oder nicht, folgenden Passus enthielt:

Es wird dabei vorausgesetzt, daß diejenigen Geistlichen, die von der Agende Gebrauch machen wollen, hierin mit ihren Gemeinden und resp. Patronen einverstanden sind.

Der Magistrat nahm den Standpunkt ein, daß dieses Einverständnis unerläßliche Voraussetzung zur Einführung der Agende

1) Vom 21., 31. Januar.

sei. Er fühlte sich zur Repräsentation der Gemeinde als Patron um so mehr verpflichtet, als ein anderes Organ der Gemeinde nach der bestehenden Kirchenverfassung nicht vorhanden sei, und ein Gesetz über Einführung der Agende bisher nicht vorliege. Das Recht der Gemeinde aber gründete er auf die §§ 46 und 47 des LR und die Analogie der Religionsgesellschaften zu anderen Korporationen. Er bestritt deshalb die Befugnisse der Geistlichen, einseitig mit den Staatsbehörden Verträge schließen zu können, da sie nur Mitglieder und Beamte der Kirchengesellschaften, nicht aber ihre bevollmächtigten Vertreter seien. Weiter berief er sich auf die ihm als Patron durch § 568 befohlene, „unmittelbare Aufsicht über die Kirchen und Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung", und schon in seinem ersten Gutachten faßte der Referent des Magistrats ins Auge, daß äußersten Falls „bei einem Gegenstand, welcher auch Glaubensnormen betrifft, die Gemeinde in ihren Rechten bei dem weltlichen Richter Schutz suchen und finden müßte" [1]).

Der Kirchenvorstand der Nikolai- und Marien-Gemeinde, über die Sachlage und seine Auffassung befragt, teilte (am 18. März) mit, daß die Geistlichkeit in Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand behauptet habe, die Agende könne sehr wohl ohne Wissen und Zustimmung der Gemeinden, lediglich auf Befehl des Landesherrn als obersten Bischofs, eingeführt werden. Außerdem hatte die Geistlichkeit versucht, eine Reihe einzelner Bedenken des Kirchenvorstandes zu entkräften. Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, darunter der würdige Buchhändler Elsner, baten in Sondereingaben aufs dringendste, der Magistrat möge die Geistlichkeit darauf hinweisen, daß die Gemeinde g e g e n die Einführung der Agende sei, und sie ermahnen, in Hinblick auf die sicherlich eintretenden Nachteile davon Abstand zu nehmen. Weiter liefen beim Magistrat mehrere Petitionen mit Unterschriften von Hausvätern und

1) Nach den im Magistratsplenum erstatteten Berichten der Stadträte Dieterich und de Cuvry. Letzterer ist der Verf. aller späteren Eingaben und Vorstellungen. — Obige Darstellung gründet sich auf die Magistratsakten, die bisher nur einmal, von D u n c k e r im 3. Bande des Städt. Verwaltungsberichtes über die Jahre 1861—1876, B. 1881, benützt sind.

Bürgern ein, welche sich im gleichen Sinne aussprachen [1]).

Auch die Stadtverordnetenversammlung sprach am 1. April die Erwartung aus, der Magistrat werde nichts unterlassen, „die zwangsweise Einführung der Liturgie durch die Geistlichkeit ohne Zustimmung der Patrone und der Gemeindeglieder zu verhindern". Das Konsistorium aber erklärte eine Befragung der Gemeinden für untunlich und seine oben angezogene Verfügung für mißverstanden [2]). Darauf trug der Magistrat dem König in einer Eingabe vom 2. April vor, daß nach seiner Meinung die Einführung der Agende ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig sei, und daß er, als Patron, diese Zustimmung so lange zu erteilen Anstand nähme, bis die Stimmung der Gemeinde aufgeklärt sei. Er verhehlte dabei nicht, daß, wie aus den eingelaufenen Eingaben hervorgehe, die Gemeinde im allgemeinen der Agende abgeneigt sei. Zugleich forderte er die Geistlichen Ministerien der genannten Kirchen auf, die Einführung der Agende bis nach allerhöchster Entscheidung zu sistieren.

Das Ministerium der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche berief sich dagegen am 28. März auf die bereits erfolgte Genehmigung der Einführung der Agende durch KO des Königs vom 6. Februar. Und das Ministerium der Nikolai- und Marien-Kirche erklärte (6. April), daß es kein gesetzlich erlaubtes Mittel kenne, die Zustimmung der Gemeinde zu erforschen.

Der König beschied den Magistrat durch KO vom 6. April 1824, daß die Einführung der Liturgie seinen Bestimmungen völlig angemessen sei;

um so mehr, als in Berlin, wenig Fälle ausgenommen, kein Pfarrzwang stattfindet, mithin für keine Kirche eine geschlossene Gemeinde vorhanden ist, die über die Einführung der Liturgie gefragt werden könnte.

Er tadelte, daß die befohlene Aufstellung des Altars und damit im Zusammenhang eine Aenderung der Kirchensitze in der Nikolaikirche nicht sofort nach der Verfügung des Ministers vom 4. März vorgenommen sei.

Eine KO vom gleichen Tage (an Nicolovius) teilte dem Mini-

1) Vom 10., 17. Februar, 31. März, 8, 17. April, 6. Mai 1824.
2) Verf. vom 28. März.

sterium Abschrift des an den Magistrat ergangenen Bescheides mit, fügte aber hinzu, die Einführung der neuen Liturgie solle in den beiden genannten Kirchen bis nach Ostern ausgesetzt und dann mit dem Auszug aus der Liturgie der Anfang gemacht werden. Die vollständige Liturgie solle erst dann an die Stelle treten, wenn die Singechöre völlig eingeübt seien.

Der Magistrat antwortete umgehend (am 13. April), er habe zwar die Aufstellung des Altars sowie die Veränderung der Kirchenstühle nunmehr sofort angeordnet, aber er fühle sich verpflichtet, nochmals seine Bedenken in Absicht der Einführung der Liturgie vorzutragen.

Wir mögen, — führte der Magistrat aus, — nicht in Abrede stellen, sollte auch die Besorgnis der Stadtverordneten vor erwachsenden Spaltungen zu weit gehen, daß wenigstens der religiöse Sinn, welcher durch die Liturgie erweckt und belebt werden soll, dadurch im Gegenteil geschwächt und unterdrückt werden kann, wenn die Gemeinde daran einen Anstoß findet; und aus reiner Absicht zur Beförderung wahrer Frömmigkeit wagen wir es daher nochmals anheim zu stellen, ob vor Einführung der Liturgie nicht erst die Gemeinde zu hören sein dürfte, zumal nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen es den Kirchengesellschaften überlassen ist, wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen mit Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung des Staats einzuführen, und die Gemeinden deshalb wohl erwarten und sich berechtigt halten mögen, daß sie über solche Einrichtungen, welche von ihnen selbst nicht ausgehen, wenigstens gefragt werden.

Auch sei es eine irrige Annahme, daß in Berlin kein Pfarrzwang bestehe, vielmehr gehöre zu den einzelnen Kirchen allerdings eine geschlossene Gemeinde, und es sei deshalb sehr wohl möglich, eine Erklärung der Gemeinde herbeizuführen. Diesen Bericht übersandte der König durch KO vom 8. Mai an den Minister.

Er verlangte ein Gutachten der Geistlichkeit der beiden Kirchen und des Ministers und äußerte seine eigene Meinung dahin:

Nach der Meinung des Magistrats kann die Einführung der Liturgie nicht ohne Zustimmung der Gemeine geschehen, gleichwohl leuchtet es von selbst ein, daß eine gemeinsame Liturgie niemals eingeführt werden kann, wenn jede Gemeinde befragt werden soll; da es undenkbar ist, daß alle Gemeinden und jedes einzelne Mitglied derselben, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit irgend einer noch so ersprießlichen Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes einverstanden sein sollten; auch ist bei der Ein-

führung der älteren Liturgien niemals eine Gemeine befragt worden und die in den Berichten des Magistrats angeführte Stelle des Allgem. Landrechts findet, wie der § 48 des angezognen Titels ergibt, bloß auf polizeiliche Anordnungen in betreff des öffentlichen Gottesdienstes Anwendung [1]).

Inzwischen hatte die Geistlichkeit der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche durch Kabinettsrat Albrecht die Frage des Königs empfangen, ob es dabei bleibe, daß am Sonntag, 25. April, die Liturgie dort zur Einführung kommen werde. Sie hatte darauf bejahend geantwortet, auch von Albrecht nochmals die ausdrückliche Bestätigung erhalten, daß dieses Vorgehen vom König nunmehr trotz des Einspruchs des Magistrats mit voller Zuversicht erwartet würde. Darauf gestützt erklärte die Geistlichkeit, dem Wunsche des Magistrats auf Aufschub der Einführung nicht entsprechen zu können, vielmehr die Liturgie „unsichtbar" einführen zu wollen [2]).

Der Magistrat lehnte die Verantwortung für die entstehenden Folgen ausdrücklich ab und beschwerte sich bei dem Konsistorium über die Eigenmächtigkeit der Geistlichen [3]); und in der Tat machte sich in der Friedrich-Werderschen Gemeinde eine lebhafte Bewegung geltend. Eine mit zahlreichen Unterschriften der angesehensten Gemeindeglieder bedeckte, scharfe Eingabe an den Magistrat legte gegen das gesetzwidrige Vorgehen der Geistlichkeit Protest ein und verwahrte die weltlichen Gemeindeglieder dagegen, ohne weiteres auf die Stufe gestellt zu werden, die in der katholischen Kirche die Laien einnähmen. Die Unterschriebenen forderten im Falle der Einführung der Liturgie die Entbindung von der Zugehörigkeit zur Friedrich-Werderschen Kirche und die Gestattung zum Beitritt zu einer anderen Gemeinde, die den alten Ritus beibehielte [4]). Unter dem Eindruck dieser Vorstellung wandte sich der Magistrat nochmals mit einer dringenden Eingabe (am 18. Mai) an den König, worin er auch vor ihm die Verantwortung für die Folgen

1) Von dem, was Wangemann (Kabpol. S. 128 Anm.) als Inhalt dieser KO berichtet, findet sich nichts darin.

2) An den Magistrat, 23. und 24. April.

3) 25. April.

4) 6. Mai.

des eigenmächtigen Handelns der Geistlichkeit ablehnte. Sie machte den König so wenig irre, daß er das eingeforderte Gutachten der Geistlichkeit nicht einmal abwartete, vielmehr dem Minister unter dem 9. Juni auftrug, den Magistrat ablehnend zu bescheiden und ihm dabei noch einmal die Gründe zugunsten der Liturgie vorzuführen.

Die Liturgie und Agende bestimmt nur die übereinstimmende Form des Gottesdienstes und ruft das Jahrhunderte hindurch in der evangelischen Kirche Bestandene wieder ins Leben, damit der eingerissenen verderblichen Willkür so vieler Geistlichen, zum Heil der evangelischen Landeskirche, ein Ende gemacht werde. Von neuer Lehre und Gewissenszwang ist also gar nicht die Rede; vielmehr gereicht es Allen, die christliche Erbauung suchen, zur Befestigung und Beruhigung, daß den evangelischen Gemeinen hier aus der H. Schrift selbst und aus den alten, von Meinen gottseligen Vorfahren gegebenen Agenden wieder gegeben wird, was sie früher hatten, und welches eine achtlose, verirrende Willkür in großen Verschiedenheiten ihnen genommen und damit das heilige Band der kirchlichen Geistesgemeinschaft zerrissen hat.

Der Minister erledigte sich dieses Auftrages am 19. Juni, indem er an den Magistrat zwei Schreiben, ein amtliches und ein persönliches, richtete.

In ersterem erklärte er, die von dem Magistrat wiederholt vorgetragene Frage, ob die Einführung der Liturgie ohne Zustimmung der Gemeinde geschehen könne, müsse nach allerhöchster Entscheidung bejahend beantwortet werden.

Die Gründe davon liegen in der Natur der Sache. Abgesehen von der Schwierigkeit, welche eine desfallsige Befragung der Gemeinde, vornehmlich in größeren Städten, haben würde, wo die zum Gottesdienst einer Kirche sich haltenden Personen und Familien oft ganz andere sind, als die in dem Kirchensprengel wohnenden und eingepfarrten, leuchtet es von selbst ein, daß eine gemeinsame Liturgie niemals eingeführt werden könnte, wenn jede Gemeinde darüber befragt werden sollte. Es ist undenkbar, daß alle Gemeinden und jedes einzelne Mitglied derselben männlichen oder weiblichen Geschlechts mit irgend einer noch so ersprießlichen Anordnung des Gottesdienstes einverstanden sein sollten. Auch könnte hier, wenn man im ganzen oder im einzelnen die Entscheidung irgend wie von der Stimmenmehrheit abhängig machen wollte, weit leichter wie in anderen bloß bürgerlichen Dingen der Fall eintreten, daß die einsichtigeren und sachkundigeren Gemeindeglieder von den mit dem Gegenstand weniger bekannten oder von seiner Wichtigkeit und Heilsamkeit weniger durch-

drungenen überstimmt würden. Deshalb wird diese Angelegenheit am sichersten und gedeihlichsten von oben geordnet werden.

Der Minister rechtfertigte diesen Satz durch die Geschichte der evangelischen Kirchenordnungen und betonte, daß auch die neue Agende, wenn auch nicht sogleich zur Einführung befohlen, doch eine mit dem Ansehen des Landesherrn bekleidete Anordnung sei. Sodann belehrte der Minister den Magistrat über die Absicht und die Vorzüge der Agende und wandte sich endlich gegen die Auslegung des § 46 durch den Magistrat:

Ein Widerspruchsrecht der Gemeinde kann daraus nicht gefolgert werden; denn wenngleich § 46 den Kirchengesellschaften nachläßt, wegen der Form und Feier des Gottesdienstes die dienlichen Ordnungen einzuführen, so stellen doch die folgenden §§ diese Befugnis unter die Bedingung der vorgängigen Prüfung und Genehmigung des Staats, und es ist durch jene Gestattung den Kirchengesellschaften keineswegs ein ausschließliches Recht zu liturgischen Anordnungen beigelegt, so daß solche auch nicht ohne desfallsige Anträge der Gemeinden von dem Landesherrn getroffen werden könnten.

In dem persönlichen Schreiben versuchte der Minister, den Magistrat für die Intentionen des Königs zu gewinnen, damit durch solche Mitwirkung des Patrons der Widerspruch in den Reihen der Gemeindeglieder besänftigt und die Geistlichkeit der betreffenden Kirchen von der unverschuldeten Kränkung bewahrt würde, daß sich ein Teil der Gemeinde von ihnen abwendete.

Wenn auch die bisherige Ordnung ihrer Kirchen untadelig war, so läge ihnen doch ob, zur Beförderung der von des Königs Majestät aus wahrhaft frommem Sinn gewollten Herstellung des älteren Bewährten und der so heilsamen Gleichmäßigkeit in den kirchlichen Formen ihrerseits die Hand zu bieten und darin anderen Geistlichen und Gemeinden, die der Rückkehr zu einer besseren Ordnung mehr bedürften, ein gutes Beispiel zu geben.

Nur wenn man das Bedürfnis der evangelischen Gesamtkirche des Landes im allgemeinen überblickt, gewinnt man eine richtige Ansicht des einzelnen in dieser Angelegenheit, und die Unbequemlichkeit, welche das Ungewohnte für manche eine Zeitlang haben mag, wird weit überwogen von den Vorteilen, welche dadurch für die Gesamtheit bezweckt werden und zu erlangen stehen.

Ehe dieser Bescheid einging, hatte der Magistrat an das Ministerium eine abermalige Beschwerde über die Geistlichkeit der

Dorotheenstädtischen und Friedrich-Werderschen Geistlichkeit gerichtet, da das Konsistorium sich außer stande erklärt hatte, dieselbe im Gebrauch der neuen Liturgie zu hindern[1]). Auf die beiden Erlasse des Ministeriums antwortete der Magistrat nun wiederum auf doppelte Weise, mittelst einer offiziellen Eingabe an das Ministerium und mittelst eines Privatschreibens an den Minister, beide datiert vom 13. Juli 1824[2]).

In der ersteren will er auf das Ansinnen, für die Annahme der neuen Agende zu wirken, als Patron der Gemeinden, auf deren Rechte es lediglich ankommt, antworten.

Er ist der Meinung, daß die Agende allerdings in die Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche eingreife, denn in der Agende werden unzweifelhaft Glaubensgegenstände zur Sprache gebracht, über die Zweifel und Zwiespalt in der Kirche besteht. Der Glaube aber könne nach dem LR niemals Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Der Magistrat will daher nicht glauben, daß der König wirklich geneigt sein könne, die Agende zu befehlen. Die Freiwilligkeit der Annahme aber werde zum Schein ohne Befragung der Gemeinden, wogegen der Magistrat feierlich protestiere, im Einklang mit Luther und gestützt auf das positive Recht. Der Magistrat beruft sich abermals auf LR T. 2 Ti. XI § 46—48 und bestreitet die Theorie von dem liturgischen Recht als Hoheits- oder als bischöfliches Recht.

Da also der Magistrat ein Recht des Landesherrn, der evangelischen Kirche, sei es in Glaubenssachen, sei es in liturgicis, Gesetze zu geben, nicht anerkennen kann, weigert er seine Mitwirkung bei Einführung der Agende und protestiert gegen sie allein durch die Geistlichen, die hiezu nicht befugt seien.

Endlich wird mit guten Gründen der Geschichte und der evangelischen Lehre die Meinung bekämpft, daß Allgemeinheit der liturgischen Formen wünschenswert sei, und mit scharfem

1) Verf. des Kons. v. 26. Mai; Beschwerde des Mag. v. 25. Juni 1824.

2) Erstere ist gedruckt in dem „Bedenken von zwölf evang. Predigern, sowie vom Magistrat in Berlin über die Einführung der neuen Kirchenagende", Leipzig 1826, und am 15. Juli der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, die dem Magistrat dafür einen feierlichen Dank votierte und ihn bat, auch fernerhin die Rechte der Gemeinde zu vertreten.

Schlaglicht die ohne Vorgang seiende Neuerung beleuchtet, eine Agende ohne theologischen Beirat aus dem Kabinett zu erlassen. Mit warmen Worten bittet der Magistrat den Minister, sich der Rechte der evangelischen Kirche väterlich anzunehmen und zu vermitteln, daß die Gemeinden über die Annahme der neuen Liturgie und Agende gehört werden.

Dieser inhaltsreichen Vorstellung fügte das an den Minister persönlich gerichtete Schreiben noch schwerer wiegende Argumente gegen die Liturgie und Agende hinzu. Nur einige Sätze daraus seien hier wiedergegeben.

Daß es dem Geiste der evangelischen Kirche nicht gemäß sei, in ihr, abgesehen von weltlichen Dingen, ein Oberhaupt anzuerkennen, darüber sollte billigerweise in einem Staate, dessen Landesherr der evangelischen Kirche angehört, sowie überhaupt unter Bekennern dieses Glaubens eine Verschiedenheit der Meinungen gar nicht obwalten.

Mit einer ganzen Anzahl wuchtigster Lutherzitate wird dieser Satz gestützt und dann fortgefahren:

Wollte man dem ungeachtet das liturgische Recht der Fürsten als einen Bestandteil des Hoheitsrechtes betrachten, so würden dem Landesherrn entweder gleiche Rechte auch über seine katholischen Untertanen zustehen müssen, oder die evangelischen würden sich in einer abhängigeren Lage befinden als jene. Ersteres ist nun bestimmt nicht der Fall und letzteres würde gar dahin führen können, evangelische Glaubensgenossen zu bestimmen, lieber katholisch zu sein, um nicht einer steten Gewissensunruhe in Hinsicht der, nach Willkür und persönlicher Ansicht eines jeden Regenten abzuändernden gottesdienstlichen Form ausgesetzt zu sein.

Da nun auch von der Ausübung eigentlicher Episkopalrechte gar nicht die Rede sein kann, weil diese Kirche keinen Papst anerkennt,

so finden wir überall, daß dem Landesherrn kein Recht zusteht, der evangelischen Kirche, sei es in Glaubenssachen, sei es in Rücksicht der gottesdienstlichen Formen, Gesetze zu geben.

Diese Ueberzeugung zwingt den Magistrat dazu, nicht nur die Einführung der Agende nicht zu fördern, sondern ihr Widerstand zu leisten und sich von den Kirchen, in denen sie zwangsweise eingeführt wird, und den Geistlichen, die sie gesetzwidrig einführen, fern zu halten. „Unsere Ansicht hierüber ist reine Gewissenssache, bei welcher bloß die innere Ueberzeugung zu sprechen hat, weder die Dankbarkeit noch ein anderes Gefühl.“ — Bei so ernster Auffassung der Sache und so guten Gründen kann der

Magistrat sich nimmermehr von seiner Pflicht entbinden lassen, für die heiligsten Rechte der seinem Schutz befohlenen Gemeinden einzutreten.

Was bliebe uns übrig, als auch offiziell die Rechte unserer Gemeinden vollständiger zu verteidigen, als es bisher geschehen ist, und selbst zu den Füßen des Monarchen ehrfurchtsvoll, aber mit gleicher Offenheit unsere vorstehenden Gründe niederzulegen, wenn E. E. nicht als Schirm und Schutz der evangelischen Kirche die Rechte derselben wahrzunehmen und dem weiteren Vorschreiten dieser Angelegenheit durch die kräftigste Interzession bei Seiner Majestät zu wehren die Gnade haben wollten. Wie schmerzlich würde es uns aber sein, wenn wir uns gezwungen sehen sollten, mit den voraus angeführten, nach unserer besten Ueberzeugung rechtsbegründeten Ansichten öffentlich aufzutreten, eine vermeintliche und anscheinend nicht ohne Vorliebe geltend gemachte Prärogative zu bestreiten und zu dem letzten Mittel unsere Zuflucht zu nehmen, welchen der Rechtsgang der Kirche und ihren Gemeinden nicht abschneiden wird.

„Unverzeihlich" nannte Altenstein diesen Schritt des Magistrats. „Die Geistlichen getrauen sich nicht vorzuschreiten, alles ist aufgeregt, man befürchtet wenigstens Unanständigkeiten[1])." In der Tat baten die Geistlichen der Nikolai- und Marienkirche, einstweilen von der Einführung der Liturgie abzustehen, während die der Friedrich-Werderschen und Dorotheenstädtischen den Einspruch des Magistrats ignoriert und die Agende in Gebrauch genommen hatten. Altenstein trug auf „ernstliche Maßregeln" gegen den „verwilderten" Magistrat bei dem Könige an. Sein Bericht[2]) ist nicht nur deshalb merkwürdig, weil Altenstein trotz seiner scharfen Sprache wider den Magistrat dringend riet, seinem Einspruch zu willfahren und die Liturgie vorerst nicht einzuführen, sondern vor allem, weil er der Interpretation der §§ 46—48 Ti. XI des ALR, wie sie der Magistrat geübt hatte, gegen die Aeußerung der KO vom 8. Mai, beitrat. Er beantragte, um dies Hindernis für die Folgezeit aus dem Wege zu schaffen, eine gesetzliche Deklaration dieser Paragraphen, „daß die in dieser Gesetzesstelle den Kirchengesellschaften zugestandene Befugnis auf liturgische Anordnungen nicht zu beziehen sei". Weiter rügte er den Anspruch des Magistrats, sich als Patron zum Vertreter der Ge-

1) Brief an Schilden, 29. VII. 1827.
2) V. 26. Juli 1824.

meinden aufzuwerfen, und bat um einen Tadel dieser unbefugten Anmaßung.

Auf die Eingabe des Magistrats vom 25. Juni antwortete er am 2. Juli so kurz wie nur möglich:

Ohne auf die darin vorkommenden Aeußerungen, ausgesprochenen Meinungen und enthaltenen Anträge näher einzugehen, bezieht sich das Ministerium lediglich auf die Entscheidung vom 19. Juni.

Ein Eingehen auf den vom Magistrat übermittelten Antrag von Gliedern der Werderschen Gemeinde, vom Pfarrzwange ausgenommen zu werden, lehnte er rund ab; der Magistrat hätte die Petenten an das Konsistorium verweisen sollen, da dieser Antrag nicht zu seinem Ressort gehöre[1]). Und eine weitere Verfügung vom 26. Juli tadelte in herben Worten den Ton des Magistrats in den Eingaben vom 13. Juli und den darin bekundeten Mangel an Ehrerbietung und drohte die strengsten gesetzlichen Maßregeln an[2]).

Des Königs KO vom 31. August erklärte sich einverstanden mit Erlaß der geforderten Deklaration durch die Gesetzsammlung[3]) und übertrug dem Ministerium, den Magistrat wegen seiner Anmaßung zu rektifizieren und nachdrücklich in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Ferner aber befahl der König, um dem Magistrat seine Ungnade moralisch und materiell fühlbar zu machen:

daß der Probst Ribbeck in einer diesfälligen Versammlung des Magistrats dem Direktor der Abteilung des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Nicolovius die beiden als landesherrliches Geschenk den genannten Kirchen verehrten Exemplare der Agende zurückliefere, und darüber ein Protokoll aufgenommen, in demselben aber ausdrücklich vermerkt werde, daß darum die Einführung der Liturgie in den gedachten beiden Kirchen keineswegs aufgehoben, die Zeit der Einführung jedoch Meinem weiteren Beschlusse vorbehalten, die Zurücklieferung der Agende indessen angeordnet sei, weil, bei dem widerstrebenden und ungebührlichen Benehmen des Magistrats als Patrons dieser Kirchen und anderer unberufener Wortführer, diese sich des landesherrlichen Geschenks der Agende unwert bezeigt hätten ....

1) Der Mag. an den Min. 20. Juli; der Min. an den Mag. 29. Juli.

2) Der Mag. verwahrte sich gegen diese Vorwürfe sehr energisch am 10. August.

3) Sie ist in dieser nicht publiziert worden.

Schließlich ist dem Magistrat in Berlin zu eröffnen, daß seine Verbindlichkeit als Patron der Werderschen deutschen Kirche, für die Herstellung derselben zu sorgen, in Anspruch genommen werden soll; denn wenn derselbe auch nicht verpflichtet werden kann, diese Kirche mit solchem Kostenaufwande bauen zu lassen, als Ich dies angeordnet habe, so lag es ihm doch ob, sie mindestens so einfach wie vor ihrer gänzlichen Baufälligkeit und diesfälligen Schließung aufbauen zu lassen und die den Patron gesetzlich treffenden Kosten anzuweisen; der Betrag dieser Kosten kann also ausgemittelt und der Magistrat gesetzlich zu deren Aufbringung angehalten werden.

In der Werderschen und Dorotheenstädtischen Kirche dagegen sollte es bei der bereits erfolgten Einführung der Liturgie unabänderlich verbleiben.

Demgemäß wurde der Magistrat beschieden. Drei Verfügungen vom 3. September brachten die KO zur Ausführung. In der ersten wurde dem Magistrat die befohlene feierliche Rückgabe der Königlichen Geschenkexemplare angezeigt; in der zweiten ihm die Schranken und Pflichten des Patrons vorgehalten, seine Inanspruchnahme für die Kosten des Baus der Werderschen Kirche angekündigt und fernere Einwirkung auf die Sache der Liturgie gemessenst untersagt, da ihm als bloßen Mitglied, nicht aber als Repräsentanten der Kirchengesellschaft keinerlei jus liturgicum zustehe. Die dritte Verfügung, an die Werdersche Geistlichkeit gerichtet, enthielt den Befehl, im Gebrauch der neuen Liturgie fortzufahren.

Die Versammlung, in der Nicolovius die beiden Geschenkexemplare aus Ribbecks Hand in Gegenwart des vollzählig versammelten Magistrats zurücknahm, fand am 14. September statt. Obgleich dabei ausdrücklich zu Protokoll festgestellt war, daß die Einführung der Liturgie in den gedachten Kirchen keineswegs aufgehoben sei, S. Majestät jedoch die Zeit der Einführung weiteren Beschlüssen vorbehalte, — war das Endergebnis doch, daß der Magistrat einen nicht zu unterschätzenden Sieg erfochten hatte. Er hatte verhindert, daß die Frage, ob die Gemeinden ein Recht hätten, bei liturgischen Anordnungen gehört zu werden, stillschweigend und präjudizierlich verneint wurde. Und er hatte dabei die Stimmung in den kirchlichen Kreisen auf seiner Seite; die Stadtverordneten und die Kirchenvorstände bezeugten dies in Eingaben,

die teils an den Magistrat[1]), teils an den König[2]) gerichtet waren. Ja, der Vorstand und mehrere angesehene Glieder der Nikolaigemeinde ließen sich nur schwer vom Magistrat in dem Verlangen beschwichtigen, daß der zweite Altar und die sehr unpraktische Veränderung des Gestühls wieder beseitigt würden[3]). Würdig und ernst gab der Magistrat in einem Schreiben vom 26. Oktober dem Ausdruck, daß er bei seinem Schmerz über die Ungnade des Königs seine Beruhigung darin finde, nach innerster Ueberzeugung vor Gott nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben.

In der KO vom 31. August hatte der König sodann eine Untersuchung über Ursprung und Legitimität der in den beiden umstrittenen Kirchen herkömmlichen Gottesdienstordnung befohlen. Die Nachforschungen darüber aber verliefen vorerst im Sande, oder vielmehr sie mündeten in eine allgemeine Enquête ein. Auch der Gedanke einer Kommission für Einführung der Liturgie in Berlin „ruhte, ohne aufgegeben zu sein". Er kam gleichfalls erst in andrer Form zur Ausführung. Die Idee vervollständigte sich allmählich bei dem Könige dahin, daß Provinzialkommissionen vorzüglich aus Geistlichen gebildet werden möchten, um die Liturgie zu verbreiten[4]).

Anders als in Breslau liefen die Dinge in Pommern. Die großen Städte freilich, Greifswald und Stettin, versagten sich auch hier dem Wunsche des Königs. Als in Greifswald einer der Geistlichen, Prof. Dr. Böckel, mit der Agende einen Versuch machte, nahm die Zahl der Kirchgänger so sichtbar ab, daß er schleunigst wieder zu den alten Formen zurückkehrte. In Stettin war der angesehene französisch-reformierte Prediger Riquet der Träger des Widerstandes, die andern Prediger wagten in der Befürchtung, daß dann alle angesehenen Gemeindeglieder sich zur französischen Gemeinde schlagen würden, nicht, die Agende zu gebrauchen[5]).

---

1) Vom 15. Juli, 26. Juli 1824.

2) S. Wangemann, Kabpol., S. 123. Auch Kottwitz schrieb in gleichem Sinne an den König.

3) 30. Aug. 1824; abermals 12. Januar 1826.

4) Brief Schildens an Altenstein v. Oktober 1824.

5) Bericht des Generalsup. D. Ziemssen in Greifswald an den Oberpräsidenten v. 22. Juli 1824; des Oberpräsidenten Sack an Alt. v. 24. Juli.

Wie deutlich zeigt sich hierin die weitgehende Abneigung auch der Laien gegen die Agende! Anders war es auf dem platten Lande. D. h. ob wirklich die Stimmung günstiger war, bleibe dahingestellt; jedenfalls waren die Gutsbesitzer, Bauern und Arbeiter weniger geneigt, Widerspruch zu erheben. Einen großen Teil der Geistlichen aber gelang es dem geschickten Verfahren Sacks zum Verzicht auf Widerspruch zu bestimmen. Schon im Laufe des Jahres 1824 konnte er von erfreulichem Fortgange der Agendensache berichten; am Schluß des Jahres war in 1136 Kirchen von 1311 der Provinz die Agende angenommen. Die Geistlichen der noch übrigen 175 hatten die Einführung von Zugeständnissen abhängig gemacht, die Sack als leicht erfüllbar hinzustellen wußte.

In der Freude darüber griff der König nun auf den Antrag Altensteins vom 7. Oktober 1823 zurück, die Einführung der Agende durch das Mittel geistlicher Kommissionen zu bewerkstelligen, modifizierte ihn aber dahin, ein solches „Generalkonsistorium" nicht für die gesamte Monarchie, sondern nur zunächst für die eine Provinz Pommern, gewissermaßen zur Belohnung für das ihm gezeigte Entgegenkommen, anzuordnen. Ein Vorgehen, das für den Charakter des Königs und die Auffassung, die er von seiner Herrscherstellung hatte, ungemein bezeichnend ist!

Die KO an Altenstein vom 31. Oktober 1824 lautete in ihren wesentlichen Stücken:

Ich habe mit besonderem Wohlgefallen von dem erfreulichen Fortgange Kenntnis genommen, welchen die Einführung der erneuerten Agende in Pommern gehabt hat. Bei diesem glücklichen Resultat wünsche Ich nicht allein, die noch in wenigen Orten vorhandenen Schwierigkeiten baldigst beseitigt, sondern auch etwaige, durch altes Herkommen dem Lande lieb und ehrwürdig gewordne Gebräuche erhalten zu sehen, soweit dies mit dem allgemeinen Gesichtspunkte, Erlangung übereinstimmender liturgischer Formen zur Verbannung der Willkür, vereinbar ist. Ich beabsichtige daher, unter Ihrer oberen Leitung und unter dem speziellen Vorsitz des Oberpräsidenten Sack hier in Berlin ein Generalkonsistorium für die Provinz Pommern zu versammeln und von demselben dasjenige begutachten zu lassen, was zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke dienen kann.

Hierbei sind folgende Hauptbestimmungen zu berücksichtigen. Die erneuerte Agende ist für sich als ein unveränderlicher Grund-

typus zu betrachten. Es können indes altherkömmliche Gebete, Formeln und Gebräuche zur Beibehaltung vorgeschlagen werden, wenn sie eine analoge Stelle in der Agende finden, und der betreffende Religionsakt also durch deren Einschaltung nicht wesentlich verändert wird. Dergleichen Vorschläge sollen, sobald sie Meine Genehmigung erhalten haben, als Zusätze betrachtet, in einem besonderen Anhange abgedruckt und den Geistlichen der Provinz Pommern zum beliebigen Gebrauch überlassen werden.

Die KO bezeichnet eine bedeutsame Wendung in der Behandlung der Agende. Es lag darin ein erster stillschweigender Verzicht auf strenge liturgische Gleichförmigkeit innerhalb der ganzen Landeskirche, eine Rücksichtnahme auf das provinziell verschiedene Herkommen und vor allem eine leise Anerkennung, daß die Agende abermaliger Beratung durch theologische Sachverständige bedürfe. Wohl verständlich, daß das Ministerium über diesen Erlaß sehr befriedigt war: bot sich hier doch ein Weg, der gangbar schien, die entstandenen Wirren zu lösen. Zumal ein Schreiben Albrechts an Altenstein in Aussicht stellte, daß wie in Pommern, so nach und nach auch in andern Provinzen vorgegangen werden solle [1]).

Wie der König das angedeutete Zugeständnis verstanden wissen wollte, zeigt deutlich die im weitern Verlauf an den Pommerschen Oberpräsidenten erlassene KO vom 28. Mai 1825. Sie enthielt den Auftrag, ein Generalkonsistorium von Pommerschen Geistlichen vorzubereiten, mit demselben einen Anhang zur Agende zu vereinbaren und zur Genehmigung vorzulegen, „damit alsdann die erneuerte Agende mit den in einem Anhange aufzunehmenden Modifikationen allgemein in Pommern durch landesherrliche Anordnung eingeführt werden kann". Dieser Anhang dürfe aber den Grundtypus der Agende nicht verletzen und ihre Tendenz, die eingerissene Willkür zu beseitigen, nicht schädigen. Nur „althergebrachte kirchliche Formen und Gebräuche" sollten dabei berücksichtigt werden. In einem eigens von ihm entworfenen Aufsatz bestimmte der König genau die Punkte, in denen er Modifikationen gestatten wollte [2]).

Dies Nachgeben hat den König schwere Selbstüberwindung

1) Vom 30. Juni 1825.

2) S. unter den Beilagen Nr. 5.

gekostet, er selbst bezeichnete es später als eine Schwäche und er opferte damit ein großes Stück seiner Freude an dem von ihm verfaßten Werke [1]). Unzweifelhaft ließen sich innerhalb des so erweiterten Rahmens eine ganze Anzahl der schwersten Anstöße beseitigen, aber zulänglich war das gemachte Zugeständnis doch nicht. Immer noch blieb die Verurteilung der Gemeinde zu völliger Passivität, die fremdartige Stellung des Sündenbekenntnisses, die Verweisung der Predigt an den Schluß und vieles andre noch. Immerhin hatte das Ministerium damit eine sehr willkommene Handhabe erhalten. Es durfte sich die damit geschaffne Aussicht auf erneute theologische Beratung nicht wieder rauben lassen. Als daher der Pommersche Oberpräsident dem König gegen die Berufung eines Generalkonsistoriums aus Geistlichen Bedenken vortrug und statt dessen empfahl, die Agende den Landständen, vielleicht unter Zuziehung theologischer Gutachter, zur Annahme und Ausstattung mit Gesetzeskraft vorzulegen, trat das Ministerium mit größter Entschiedenheit dagegen auf. Ein Gutachten Neanders verwarf, daß die Sache der Agende dem kirchlichen Verein entzogen und Versammlungen anheimgegeben würde, die nur für weltliche Zwecke bestimmt seien. Er erwartete von der Einberufung der Generalkonsistorien den segensreichsten Erfolg, ja schilderte sie als das einzige Mittel, überhaupt vorwärts zu kommen.

Gewiß hatte Neander damit recht, wenn er zu allererst eine theologische Beratung der Agende erforderlich erachtete, aber war Sacks Antrag damit unvereinbar? Das Richtige wäre grade gewesen, die vermehrte, geprüfte und durchgesehene Agende dann zur gesetzlichen Einführung an die Landstände zu bringen. Das hätte auf der Linie der Steinschen Reorganisation des Verhältnisses von Staat und Kirche gelegen. Der von Neander gemachte Unterschied zwischen dem kirchlichen Verein und nur für weltliche Zwecke bestimmten Versammlungen war Männern, wie Sack und Schön, der noch viel bestimmter und hartnäckiger den Anspruch der Stände

1) Schilden an Altenstein aus dem April 1827: „Der König hat eigentlich einen Widerwillen gegen die Aenderungen der Agende (Pommersche Modifikationen, Tauf-, Ordinationsform); er nannte es heute morgen selbst eine Schwäche, daß er nachgebe".

vertrat, die Agende vorgelegt zu erhalten[1]), fremd. Sollte die Agende gesetzlich eingeführt werden, so war es nach ihrer Auffassung vom Wesen des Staates eben unmöglich, die Stände zu umgehen. Und sie konnten sich dabei mit Fug und Recht auf das Gesetz vom 5. Juni 1823[2]) stützen, wo ausdrücklich zugesagt war, daß alle Gesetzentwürfe, welche die Provinz angehen, zur Beratung an die Provinzialstände gelangen würden. Die künstliche und innerlich unwahre Unterscheidung zwischen Staatsgesetz und Kirchenordnung, — zwischen weltlichen Dingen, die dem Landesherrn als solchem und den Landständen, Staatsbehörden, Magistraten u. s. w. befohlen sind, und geistlichen Dingen, für die der Landesherr als membrum praecipuum des kirchlichen Vereins oder Landesbischof mit oder ohne theologischen Beirat zuständig ist, machten sie nicht.

Aber eben diese Unterscheidung war für das Handeln des Ministeriums grundlegend, wie wir nun aus Beratungen in seinem Schoße erkennen, die geschildert werden müssen, ehe die Folgen der Königlichen Anregung provinzieller Generalkonsistorien zur Sprache kommen.

Es ist schon erwähnt, daß Altenstein[3]) bei dem Könige um eine Deklaration der §§ 46—48 Ti. XI T. II des ALR vorstellig geworden war und der König auch seine Bereitwilligkeit[4]) dazu erklärt hatte. Gegen diesen Vorschlag aber hatte sich ein vom König erfordertes Rechtsgutachten von Kamptz gerichtet, wovon wir einen wesentlichen, später veröffentlichten Teil gleichfalls schon geschildert haben[5]). Kamptz hatte, gestützt auf seine prinzipiellen Darlegungen, die beantragte Deklaration für überflüssig erklärt[6]), da er den betr. Paragraphen einen anderen Sinn unterlegte, statt dessen aber Einführung der Agende durch Befehl des Königs kraft bischöflichen Rechts empfohlen. Dies Gutachten veranlaßte nun im Mini-

1) Schreiben Altensteins an Schilden v. 20. Juni 1826.
2) G.-S. S. 129.
3) 26. Juli 1824.
4) KO v. 31. August 1824.
5) S. 83 f.
6) 13. August 1824.

sterium eine abermalige Erwägung über die Rechtsverhältnisse der liturgischen Angelegenheiten in Preußen, deren Niederschlag eine ausführliche Denkschrift bildet, die man wohl als prinzipielle Grundlage alles weitern Vorgehens betrachten darf[1]).

Sie geht aus von den zitierten Paragraphen des LR, begründet die Auffassung, daß darin tatsächlich von dem Recht der Einzelgemeinden, die Gottesdienstordnung selbständig zu bestimmen, die Rede sei, und rechtfertigt die vorgeschlagne Deklaration. Darüber hinaus aber vertritt sie in umständlicher und manchmal gradezu verhüllender Ausführung folgende Grundsätze:

1) Der einzig sichre Rechtszustand in liturgischen Dingen ist das Bestehende. Das Bestehende gegen Willkür zu schirmen, ist zweifellos wie Recht so Beruf der Obrigkeit.

2) Wie aber steht es mit dem Recht, das Bestehende zu ändern und Neues einzuführen? Zweifellos ist hierbei wieder das jus negativum des Landesherrn, alle Neuerung zu verbieten, da keine Aenderung ohne seine Genehmigung erfolgen darf.

3) Kann auch das jus liturgicum positivum, Aenderungen herbeizuführen, für den Landesherrn in Anspruch genommen werden? Dagegen scheint jedenfalls zu sprechen die Erwägung des Wesens der evangelischen Kirche wie mehrere ausdrückliche Erklärungen des Königs, dies Recht nicht für sich fordern zu wollen.

4) Es ist nicht anzuraten, eine solche Befugnis für den Landesherrn in Anspruch zu nehmen. Denn die Grenze zwischen dem liturgischen und dem Gebiet des Glaubens, das menschlichen Gesetzen unzugänglich, ist zu fließend. Der Staat könnte die Liturgie sogar als res merae facultatis der Kirchengemeinde ansehen, wenn es sich nicht um die anerkannte Landesreligion handelte. Aber auch in dieser hat er das gewisse Recht nur für sich bei Ausübung des schon erwähnten jus negativum. Ein weitergehendes läßt sich weder aus der landesherrlichen Gewalt, noch aus der Stellung

---

1) S. unter den Beilagen Nr. 6. — Sie ist erst nach dem Mai 1825 niedergeschrieben, da sie auf die KO vom 28. Mai (s. u.) Bezug nimmt. Von wem sie entworfen ist, war leider nicht zu ermitteln. Altensteins Hand ist aber im Ausdruck und Stil an manchen Stellen unverkennbar.

als oberster Bischof, noch aus der Uebertragung durch die Kirche ableiten.

5) Der Landesherr kann seinen Beruf in liturgicis nur aus seiner Stellung als membrum praecipuum seiner Kirchengesellschaft[1]) ableiten. Er hat kein andres Recht, als jedes Mitglied der Kirche auch, aber sein Auftreten hat voraus, daß es die Genehmigung des Staatsoberhauptes schon voraussetzt. Er darf nicht positiv befehlen, aber alle Vorteile seiner Stellung für seine Ueberzeugung wirken lassen, und nicht sowohl seine potestas legislatoria als den Inhalt der Agende geltend machen.

Es braucht wohl nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, wie der Begriff des Membrum praecipuum hier in ganz anderm Sinn verwertet wird, als in der reformatorischen Doktrin. Diese kennt überhaupt nur drei membra, Obrigkeit, Lehrstand, Hausstand, unter denen die erstgenannte das membrum praecipuum ist; hier handelt es sich um viele Tausend membra, nämlich die einzelnen Personen, die Mitglieder der Kirche sind. Und nicht als Träger der Staatsgewalt, im pflichtmäßigen Gebrauch des Schwertes, sondern im Gegenteil unter Außergeltungsetzung seiner obrigkeitlichen Macht, lediglich als unverantwortliche Privatperson vornehmsten Standes innerhalb des kirchlichen Vereins wird hier der Monarch betrachtet.

Auf diese Basis sollte sich das Vorgehen gründen, das Neander am 19. April 1825 dem Minister in einem ausführlichen Bericht über die Förderung der Agendenangelegenheit empfahl.

Neander stützte sich dabei auf die Ergebnisse einer Rundfrage, die der Minister wohl infolge der gelegentlich des Berliner Konflikts gegebenen Königlichen Anregung[2]) veranstaltet hatte.

Am 27. November 1824 hatte der Minister von sämtlichen Konsistorien schleunige Berichterstattung gefordert „über alle innerhalb des Bezirks auf dem Grund einer gesetzlichen und verfassungsmäßigen Einführung zur Anwendung kommenden Agenden, um die Haltbarkeit der Berufung auf solche prüfen zu können". Zu-

1) Der Ausdruck wird hierbei ganz harmlos gleichbedeutend mit Landeskirche gebraucht.

2) S. o. S. 115.

gleich sollte eine Untersuchung über den bisherigen Gang des öffentlichen Gottesdienstes und die angewandten liturgischen Formulare an den Orten angestellt werden, wo die neue Agende noch nicht angenommen war.

Das Ergebnis ist in hohem Maße interessant; läßt es uns doch erkennen, wie der Stand der Liturgie war, ehe die Agende über diese vielgestaltige, lebensvolle Entwicklung ihre Einförmigkeit breitete.

In Ostpreußen galt die 1741 verfaßte, 1780 und 1789 neuaufgelegte Preußische Kirchenagende, in der die Formulare der von Herzog Albrecht erlassenen, von den Ständen angenommenen Kirchenordnung von 1568, — sämtlich aus der Kursächsischen Agende stammend, — mit den 1705 in Berlin herausgegebenen Kirchengebeten vereinigt waren. Die Ordnung hatte also zweifellos gesetzliche Grundlage. Doch gab das Konsistorium an, viele Geistliche gebrauchten andere, auch selbstgefertigte Formulare, der Gang des öffentlichen Gottesdienste aber habe sich dahin vereinfacht, daß er in allen Kirchen der Provinz aus Loblied, Hauptlied, Altargebet, Luthers Glaubenslied, Predigt, Allgemeinem Kirchengebet, Abendmahl und Segen bestünde.

In Westpreußen wurde auf dem Lande allgemein die erwähnte Preußische Agende von 1789 gebraucht; in Danzig und Elbing galten von den Stadtobrigkeiten eingeführte Agenden[1]), in Culm benützten die Geistlichen die nicht rechtlich eingeführte Privatagende von Frosch, 1802.

In Altpommern galt bei den lutherischen Gemeinden die Ordnung der heiligen Aemter und Zeremonien gestellt für die Kirchen in Pommern 1568[2]); sie wurde gewöhnlich in der verkürzten Gestalt des Rotheschen Predigerhandbuchs von 1769 benützt. In Neuvorpommern war man zu einer festen Norm nicht gelangt. Gegen die Einführung der Pommerschen Agende

1) Verordnung Eines ... Rats, die Einrichtung der geistlichen Amtsgeschäfte und Kirchengebete betr. Danzig 1708 und 1753; Gebete und Formulare, auf Anordnung des Rats, Danzig 1811; Kirchenagende der Stadt Elbing, 1767.

2) Ausgabe von 1691.

hatte man seinerzeit in Stralsund heftig protestiert. Spätere Versuche, eine neue Liturgie einzuführen, waren gescheitert. Jetzt benützte man in Stralsund die dort vom Rat 1795 genehmigten „Anreden und Gebete", die der Superintendent Colberg verfaßt hatte, daneben ein kleines, doch nicht autorisiertes Handbuch des Generalsuperintendenten Schlegel oder — diese war in der Provinz am verbreitetsten — eine von demselben auf Veranlassung der Stände 1797 gefertigte Sammlung von Formularen, die jedoch auch nicht förmlich eingeführt war.

Die deutsch-reformierten Gemeinden in Pommern, wie überall, hielten sich an die Preußischen Kirchengebete von 1705 und die Preußische reformierte Agende von 1717.

In der Provinz Sachsen hatten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ältere Agenden gegolten, die alle auf den Typus der Kursächsischen zurückgingen. Seitdem war Willkür eingerissen, die Prediger hatten sich an alle möglichen Agenden angelehnt, z. B. die Adlersche[1]), an Handbücher von Zollikofer, Frosch, Sonntag, Busch u. s. w. Als gesetzlich eingeführt oder doch von alten Zeiten herkömmlich zählte das Konsistorium aus den verschiedenen Teilen der Provinz nicht weniger als 14 Agenden auf: die Agende für die Primatischen erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg, 1667; die Agende des Herzogtums Magdeburg von 1680, rev. 1740; eine nur geschriebene Sammlung von Altargebeten von 1800; die Kurpfälzische Agende; die alte Kursächsische von 1539 und die neue von 1812; die Halberstädtische von 1743; die des Grafen Georg Ernst zu Henneberg von 1713; die Agenda Schwarzburgica von 1605; die Braunschweigisch-Lüneburgische Kirchenordnung von 1739; die Kirchenordnung des Herzogs Friedrich von Lüneburg, 1741, und des Herzogs Julius von Wolfenbüttel, 1569; die Agende für die Grafschaft Mansfeld von 1718, endlich die Seilersche und Buschs Privatagende.

Das Konsistorium von Brandenburg blieb die Antwort schuldig, weil es in seinen Archiven keine Auskunft finden könne. Hier war in den meisten Kirchen die sog. Golzsche Agende in

1) Aus Schleswig-Holstein.

Gebrauch, eine freie Bearbeitung und Verkürzung der Agende Johann Georgs von 1540. Eylert sowohl wie Altenstein erklärten sie, mit sehr zweifelhaften Gründen, für eine nicht autorisierte Privatagende[1]).

In Schlesien hatte sich der evangelische Gottesdienst unter einer katholischen Landeshoheit ganz aus sich selbst gebildet, und von dieser war, wenn sie die Erlaubnis zum Bau einer evangelischen Kirche erteilte, nie eine andere Bedingung gestellt worden, als daß die Gemeinde bei der Confessio Augustana bleiben solle. Die Gemeinden aber hatten überall die alte Kursächsische Agende angenommen, und man hatte sie mit großer Treue, ohne Abweichungen beibehalten. In der Lausitz galt die 1812 eingeführte Sächsische Agende.

In der Provinz Posen galt, abgesehen von den Unitätsgemeinden, die ihre eigne Ordnung hatten, die Kursächsische Agende; doch waren daneben sehr verschiedene Formulare, auch private, ohne gesetzliche Einführung in Gebrauch. Der Zustand erklärt sich, fügte das Konsistorium hinzu, aus den Heimatbeziehungen der ersten protestantischen Einwanderer.

Viel bunter noch war das Bild, das die drei westlichen Provinzen lieferten. Die drei Konsistorien zu Koblenz, Köln, Münster hoben aufs stärkste hervor, daß in ihren Bezirken der gesetzliche Zustand die volle liturgische Freiheit sei. Daß eine Sanktion der von den Synoden und Gemeinden aufgestellten Ordnung durch die Staatsbehörde nicht erforderlich gewesen sei, folgerten die Konsistorien aus der kurfürstlich bestätigten Cleve-Märkischen Kirchenordnung von 1662 und aus Art. 8 des Religionsrezesses zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg vom 26. April 1672. In immer ungestörtem Gebrauch dieser liturgischen Freiheit hatten nun fast alle Synoden und die Ministerien der größeren Städte selbständige Liturgien aufgestellt oder solche älteren Ursprungs angenommen. Das war ebenso bei den refor-

1) Schreiben Eylerts an Albrecht v. 23. Nov. 1824, Altensteins an Schilden vom 20. Juni 1826. Dagegen s. die Ausführungen der Magistratseingabe v. 29. Januar 1827 unter den Beilagen Nr. 12.

mierten wie lutherischen Gemeinden der Fall. Dazu kamen noch all die verschiedenen von den früheren Herrschaften der allmählich im Preußischen Staat aufgegangenen Territorien herrührenden Kirchenordnungen. Wir brauchen ihre große Zahl nicht aufzuführen, denn im Grunde war der bestehende Zustand doch ein sehr einheitlicher: Nahezu überall war die einfache reformierte Ordnung des Gottesdienstes in Uebung oder die ältere lutherische Form nach diesem Muster verkürzt und vereinfacht. Für die amtlichen Handlungen aber galt: „Die meisten Prediger haben gar keine Formulare, und die Gemeinden verlangen das gradezu." Die erst jüngst unter französischer Herrschaft entstandenen Gemeinden Köln, Neuß, Bonn, hatten auf eigne Hand Versuche gemacht, die älteren Formen zu bereichern und besonders die großen Feste durch Ausgestaltung der Liturgie zu schmücken.

In der Beurteilung des herrschenden Zustandes waren die drei Konsistorien nicht ganz einig. Köln und Koblenz schrieben:

Die Freiheit ist so tief eingewurzelt, daß die größte Gefahr besteht, eine Agende werde große Haufen der Gemeinde aus der Kirche vertreiben.

Münster dagegen berichtete:

Der Wunsch nach einer festeren Ordnung ist im Bezirk sehr lebendig; die neue Agende aber weicht zu weit vom Herkommen ab, als daß sie angenommen werden könnte.

Nach Durchsicht dieses Materials entwarf Neander einen neuen Plan zur Beförderung der Agende, der sich allerdings formell innerhalb der Schranken der erwähnten Denkschrift hielt, in Wahrheit aber auf einen kaum verhüllten Zwang hinauslief.

Neander ging nämlich davon aus, daß jedenfalls das landesherrliche jus circa sacra die Genehmigung aller *Abweichungen vom Bestehenden* in sich begreife. Als das Bestehende aber wollte er nur die ausdrücklich und nachweislich von zweifellosen Inhabern landesherrlicher Gewalt sanktionierten agendarischen Ordnungen anerkennen. Er beanspruchte daher für den Landesherrn und die Regierung das Recht, jede nicht auf solche Weise sanktionierte Liturgie und jede Abweichung vom Buchstaben der sanktionierten zu verbieten. So konnte er die Geistlichen vor ein unentrinnbares Entweder-Oder stellen: Entweder der buchstäbliche

Gebrauch einer solchen alten Ordnung — oder Annahme der neuen Agende. Dort aber, wo die evangelischen Gemeinden unter katholischen Landesherrn gestanden hatten, wurde ihnen jeder Rechtsboden ihrer liturgischen Ordnungen entzogen.

Neander zweifelte nicht, daß, vor eine solche Wahl gestellt, die meisten Geistlichen „freiwillig" die neue Agende vorziehen würden, denn er wußte so genau wie nur einer, daß die Rückkehr zum buchstäblichen Gebrauch der teilweise Jahrhunderte alten Formen unmöglich war. Auf diese Weise konnte man also zur allgemeinen, noch dazu „freiwilligen" Annahme der Agende kommen, ohne einen landesherrlichen Befehl dazu in Bewegung zu setzen.

Neander trug diesen Anschlag dem Minister in einem Bericht vom 9. April 1825 vor:

> Ich bin durch keine der öffentlich bekannt gemachten Schriften überzeugt worden, daß das Recht, für eine christliche Kirche die Liturgie anzuordnen, ein reines Majestätsrecht sei und ohne alle weder durch die kirchliche Verfassung bedingte noch durch eine vom Landesherrn sich selbst vorgezeichnete Einschränkung geltend gemacht werden könne: —

so wehrte er den weitergehenden Ansichten, wie sie von Augusti, Marheinecke und Ammon geäußert waren und bei dem Könige Beifall gefunden hatten. Aber ungezweifelt steht dem Staatsoberhaupte das in dem jus circa sacra liegende Genehmigungsrecht zu; und ebenso unbezweifelt ist der evangelische Landesherr herkömmlich, wenn es sich auch theoretisch nicht befriedigend erklären läßt („aber das tut dem praktischen Gebrauch keinen Eintrag"), im Besitze des Kirchenregiments, von welchem das liturgische Recht einen Teil ausmacht. Dies Kirchenregiment läßt sich auf doppelte Weise üben: in der Modalität der Gesetzgebung und durch moralischen Impuls. Sollte der erste Weg gewählt werden, so würde, um nicht die evangelische Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verletzen, nötig sein, 1. das Verfahren an Formen zu knüpfen, die möglichste Rücksicht auf das Interesse der kirchlichen Gesellschaft bekunden; 2. den Inhalt der Agende von allem frei zu halten, was in das Konfessionsgebiet modifizierend oder störend eingreift, weil das Bekenntnis sich zum Glauben verhält wie das Wort zum Gedanken; 3. alle deutlichen und allgemein gerügten Uebelstände für die Erbauung zu entfernen und bei der Vorschrift

über den Gang des Gottesdienstes das dem vorherrschend Gebräuchlichen zu Fremde zu vermeiden.

In dieser dreifachen Beziehung halte ich aber die Agendenangelegenheit nicht für reif genug, um ihre Förderung durch den Zutritt gesetzlicher Bestimmungen anzuraten.

Ganz anders steht es mit dem Wege der freiwilligen Annahme.

Also dieselbe Agende, deren gesetzliche Einführung die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Neanders eignem Urteil kränken würde, ist doch reif und gut genug, „freiwillig angenommen" zu werden, d. h. Neander schiebt die Verantwortung für Einführung der von ihm selbst für sehr unvollkommen gehaltenen Agende, die er für die Regierung zu schwer findet, — auf die einzelnen Geistlichen ab! Man sollte meinen, er müßte es dann wenigstens ganz allein in die Freiheit der Geistlichen stellen, ob sie diese Verantwortung übernehmen wollten oder nicht. Aber weit entfernt! er entwickelt nun seinen Plan, die Geistlichkeit durch eine, von ihm bereits im Konzept vorgelegte, öffentliche Aufforderung vor das oben gezeichnete Entweder-Oder zu stellen. Er verschärft aber dies Entweder-Oder noch, indem er mit der zweiten Alternative die Bekanntmachung von in Aussicht stehenden Erweiterungen und Ergänzungen der Agende verbindet. Also entweder buchstäbliche Bindung an eine nachgewiesenermaßen sanktionierte Form, oder Annahme der Agende, die für jedes den Gemeinden teure Herkommen in Zukunft Platz haben wird!

Bot dieses Vorgehen mehr als einen Schein der Freiheit? Hören wir, was Neander selbst zur Empfehlung seines Plans dem Minister vortrug:

Solche Art der Einwirkung hat das strenge Recht für sich und geht von einem Grundsatz aus, der nicht gemißbilligt werden kann. Sie bringt für alle, die sich bis jetzt mit dem bloßen Ablehnen begnügt haben, den Augenblick einer entscheidenden Krise, sie gibt den trägen Pfarrern, die von dem Eingewohnten nicht lassen mögen, einen kräftigen Impuls und denen, die sich vor Patronen und Gemeinen zu scheuen haben, einen festen Stützpunkt. Da nun die neue Agende in vielen Beziehungen vor den einzelnen alten, wenigstens in den Augen des Unbefangenen, manches voraus hat, und der Wiedereinführung der letztern nicht geringe äußere und innere Schwierigkeiten entgegenstehen, so darf man der Hoffnung Raum geben, daß an

den meisten Orten die Entscheidung für die neue ausfallen werde.

Erwähnen wir noch, daß Neander dies Vorgehen auch in den westlichen Provinzen für anwendbar erklärte[1]), denn das landesherrliche jus circa sacra stand ja auch dort außer Frage, und das bestrittene jus liturgicum positivum kam hierbei nicht zur Anwendung, und fortan alle in ein Pfarramt Berufenen auf die in der betreffenden Gemeinde bestehende Ordnung verpflichtet wissen wollte, so übersehen wir vollständig den — ich finde keinen andern Ausdruck — listigen Plan, der der Agende trotz aller zugestandenen Berechtigung des daran geübten Tadels zur allgemeinen Annahme verhelfen sollte.

Altenstein griff den Vorschlag Neanders mit beiden Händen auf, ohne daß Nicolovius und Ribbeck Gelegenheit fanden, sich dazu zu äußern. Nicolovius' Hand ist rein von der Schuld an diesem Vorgehen. Aber die Sache verbitterte ihm viele Stunden und drückte ihn schwer. „Viele Menschen sind schon durch diese Sache schlecht geworden, viele werden durch sie noch unglücklich werden" hörte man ihn sagen[2]). Der Minister legte dem König am 10. Mai 1825 die von Neander entworfene Aufforderung[3]) vor und begleitete sie mit einem doppelten Bericht[4]). Durch dreierlei Momente hoffte er eine günstige Wirkung hervorzurufen: durch die von Neander empfohlene Nötigung zu einer Entscheidung zwischen der neuen Agende und dem buchstäblichen Gebrauch der von alters sanktionierten Ordnung, durch den Hinweis auf die große Zahl bereits vorliegender Annahmeerklärungen, durch die

1) Neander hatte schon vorher scharfe Verfügungen an die drei westlichen Konsistorien gerichtet, worin er den Grundsatz aufstellte, als Rechtsboden könnten nur Agenden gelten, die durch solche Behörden bestätigt seien, die das jus circa sacra gehabt hätten. Verfügungen, die genau genommen, den westlichen Gemeinden den Boden ihrer Existenz unter den Füßen wegzogen.

2) Eine der wenigen konkreten Mitteilungen aus der Denkschrift seines Sohnes (S. 296), die leider und wohl nicht ohne Absicht von Nicolovius' Verhalten zur Agendenangelegenheit nur in verschwommenen Allgemeinheiten redet.

3) S. unter den Beilagen Nr. 8.

4) Desgl. Nr. 7, 9.

Verheißung einer Erweiterung der Agende mittels provinzieller Nachträge.

Aber Altenstein kam den Gegnern der Agende in seinem Bericht doch noch ein gut Stück weiter entgegen, als Neander vorgeschlagen hatte. Er trug dem Könige, wenn auch mit einer gewissen Zaghaftigkeit und der Begründung, daß man auf einmal bestehende Vorurteile, auch wenn sie an sich unberechtigt seien, Rücksicht nehmen müsse, doch vor, daß es bloß mit der Gestattung, provinzielle liturgische Eigentümlichkeiten beizubehalten, nicht genug sei. Vielmehr enthalte die Agende in einigen Hauptpunkten Bedenklichkeiten, die *generell* zu beseitigen er empfehlen müsse. Sein Wunsch ging auf vier Punkte: die Gestattung des herkömmlichen Abendmahlsritus, damit der Schein vermieden würde, als wolle die Agende die Union erzwingen; die Umstellung der Predigt vor das Allgemeine Kirchengebet und die Zulassung des Gebrauchs der abgekürzten Liturgie, damit dem Vorurteil Raum gegeben würde, das Predigt und Gesang höher achte, als den Akt der Anbetung; die Erlaubnis zur Unterlassung des Kreuzschlagens, zur Weglassung der brennenden Lichter auf dem Altar und des Exorzismus bei der Taufe; die Umarbeitung des Ordinationseides.

Die Randbemerkungen des Königs zu diesen Berichten und dem beigelegten Entwurf einer Ministerialverfügung zeigen zunächst, daß der Vorschlag eines kräftigen Drucks auf die Geistlichen dem König sehr genehm war. Ja, er verschärfte ihn noch, indem er den Geistlichen auch den von Altenstein vorgeschlagenen, Neanders Plan erweiternden Ausweg verweigerte, für eine nicht nachweislich vom Landesherrn genehmigte, aber herkömmliche Liturgie nachträglich die Genehmigung nachzusuchen. Weiter erkennt man, wie gereizt der König durch den Widerspruch gegen sein Werk war und wie wenig geneigt, demselben das leiseste Recht zuzuerkennen, denn auch in den von Altenstein zu genereller Abänderung empfohlenen Punkten wich er nicht; er behandelte die Bedenken dagegen als Ausflüsse eigensinniger Ignoranz.

Die von ihm an den Minister erlassene KO vom 28. Mai [1])

1) Kamptz' Annalen 1825, S. 379.

enthielt denn auch nicht die von diesem so dringend gewünschte Verheißung eines Eingehens auf die genannten Bedenken und Beschwerden. Sie gab nur der Befriedigung über die schon so weit fortgeschrittene Annahme der Agende Ausdruck, stellte den Konsistorien, Superintendenten und Pfarrern, die dafür eingetreten waren, die Gunst des Königs in Aussicht und äußerte am Schluß, der König zweifle nicht, daß auch die noch übrigen Pfarrer und Gemeinden nachfolgen würden, die „die erneuerte Agende gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht angenommen haben". Außerordentlich bedeutsam ist darin die Motivierung der Agende mit dem Wunsch, der evangelischen Kirche

den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, wiederzugeben, und die treuen evangelischen Untertanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür zu schützen.

Traurig, aber wahr —: der König war ganz in die Bahnen des Religionsedikts geraten, auch in dem gegen Andersdenkende angeschlagenen Ton!

Zugleich mit dieser KO ließ der Minister an die Konsistorien die besprochene, nach den Bemerkungen des Königs umgearbeitete, jetzt vom 4. Juli 1825 datierte Verfügung ergehen. Er begleitete sie mit einem vertraulichen Erlaß an sämtliche Oberpräsidenten, worin er wenigstens die wichtigsten, von ihm dem König vorgetragenen Bedenken gegen die Agende aus dem Wege zu räumen suchte. Er führte darin aus, mehrere Geistliche und Gemeinden, welche die Union noch nicht angenommen hätten, lehnten die Agende nur in der Befürchtung ab, daß mit dem darin vorgeschriebenen Abendmahlsritus indirekt die Union eingeführt werden sollte. So sehr der König aber auch den Fortgang der Union wünsche, beabsichtige er doch keineswegs, sie mit der Agende zu erzwingen. Geistliche und Gemeinden seien darüber in geeigneten Fällen aufzuklären. Weiterhin beabsichtige der König, die Beibehaltung einzelner Teile des bisherigen gottesdienstlichen Rituals, insofern solches in früheren landesherrlich bestätigten Agenden begründet und mit dem Grundtypus der erneuerten Agende vereinbar sei, zu gewähren. Es würden zur Feststellung dieses Materials, wie

in Pommern, so auch in andern Provinzen Generalkonsistorien berufen werden. Auch von dieser Andeutung sollten die Oberpräsidenten zur Zerstreuung vorhandener Bedenklichkeiten Gebrauch machen. Endlich aber enthielt der Erlaß an die Oberpräsidenten noch folgenden, sehr bösen und für die Konsistorien peinlichen Passus: der auffallend geringe Fortgang der Agendensache in einigen Konsistorialbezirken errege den Verdacht, daß es die Behörden an dem erforderlichen Eifer fehlen ließen. Es sei zu befürchten, daß dadurch das Mißfallen des Königs, wie über die Konsistorien und ihre Mitglieder, so auch über die beteiligten Geistlichen erweckt und für diese unangenehme Folgen herbeiziehen würde. Darauf sollten die Oberpräsidenten warnend hinweisen. Ganz besonders wurde dies dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eingeschärft.

Einer der ersten, die daraufhin vom Brandenburgischen Konsistorium zur Erklärung aufgefordert wurden[1]), war Schleiermacher.

Es ist hier der Ort, in kurzen Strichen[2]) die Stellung zu zeichnen, die er zum Gang der Dinge seit 1817 eingenommen hatte. Schon 1815 war er aus dem Ministerium entfernt worden; als dann Altenstein Minister geworden war, hatte dieser nichts getan, mit ihm Fühlung zu gewinnen. Er hatte den persönlichen Einfluß auf das Kirchenregiment völlig verloren. Nur in seiner Eigenschaft als Präses der Berliner Synode und als Vertrauensmann eines großen Teils der Geistlichkeit und dann vor allem

1) 21. Juli 1825.

2) Ich darf mich umsomehr kurz fassen, als die Darstellung Schenkels, S. 415—573, einer Berichtigung kaum bedarf. Schenkel gründet sie hauptsächlich auf den Inhalt von Schl's. Leben in Briefen, Bd. II und IV, und von Schl's. Briefwechsel mit Gaß. Bemerkt sei nur, daß Schenkel, dem dafür nur Eylerts Charakterzüge als Quelle vorlagen, über die Entwicklung der Agendensache nicht genau orientiert sein konnte. Und ferner, daß auch Schleiermacher selbst in Einzelheiten nicht eingeweiht und über die Absichten und Beratungen des Ministeriums nur auf Hörensagen angewiesen war. — Der Darstellung Schenkels war übrigens schon die eingehende, mit manchem urkundlichen Material ausgestattete in der Monatsschrift für die unierte evangel. Kirche, Bd. V, 1848, S. 251 ff., vorausgegangen.

durch seine Feder vermochte er zu wirken. Wir haben schon beobachtet, wie er in Berlin dem Unionsaufruf des Königs durch sein kraftvolles Auftreten die Wege gebahnt und dann das Recht der Union gegen Ammon und das Recht der pietätvollen Unabhängigkeit von den symbolischen Büchern gegen die wieder erstarkende konfessionalistische Richtung verfochten hatte. Doch wurde ihm auch die Freude an der Union von vornherein durch den Unwillen über den ungeschickten Eifer und den versuchten Zwang der Behörden getrübt. Wir kennen auch sein Urteil über den Entwurf einer Synodalordnung. Mit großer Befriedigung hatte ihn dann der Verlauf der ersten Brandenburgischen Provinzialsynode erfüllt, namentlich deshalb, weil sie die Aufhebung des landesherrlichen Kirchenregiments und seine Uebertragung an die Synoden gefordert hatte. Um so mehr verstimmte und kränkte ihn die Nichtachtung und Ungunst, die von oben den Synoden entgegengebracht wurde, und das immer deutlicher werdende Vorhaben, sie wieder einschlafen zu lassen. Das Erscheinen der Agende erregte ihn tief; er äußerte sich mit größter Geringschätzung über „das Ding", mit Entrüstung über den Versuch, sie den Geistlichen und Gemeinden mittels offenen oder verhüllten Zwanges aufzudrängen. Als die Sorge größer wurde, das „Machwerk" könnte doch allgemein werden, griff er dann als ‚Pacificus Sincerus' in den Streit ein. Die Schrift richtete sich mit großer Schärfe gegen ein persönliches landesherrliches Kirchenregiment, gegen ein Kirchenregiment des Kabinetts. Die ungeheure Gefahr für die Kirche, die darin lag, glaubte er nur auf die Weise abwenden zu können, daß der Gemeinde eine Verfassung gegeben würde, mittels derer sie ihre Angelegenheiten selbständig verwalten könnte, d. h. eine in sich abgeschlossene repräsentative Presbyterial- und Synodalordnung.

Die Schrift war so gut wie erfolglos. Ich bezweifle stark, daß Eylerts Mitteilungen richtig sind, wonach der König sich beifällig darüber geäußert habe [1]). Tiefer noch bedrückte Schleiermacher, daß sein Protest auch innerhalb der Geistlichkeit keinen

1) Charakterzüge III, 1. S. 362.

enügenden Wiederhall fand; bitter beklagte er sich über „die Masse von Niederträchtigkeit, Kleinlichkeit und Unwissenheit in llen kirchlichen Dingen, namentlich bei der Geistlichkeit". Die Meisten beugten sich mit gebrochner Ueberzeugung, als sie sahen, aß ihnen andernfalls die Ungunst des Königs und des Miniteriums drohte. Besonders erschwerte seine Stellung, daß sein Spezialkollege an Universität und Kirche, Marheineke, nicht nur ich selbst zur Annahme der Agende bereit erklärt [1]), sondern auch n einer an persönlichen Spitzen und Verdächtigungen gegen Schleiermacher reichen Schrift dessen grundsätzlichen Standpunkt ekämpft hatte.

Nun durch die Konsistorialverfügung vom 21. Juli 1825 zu bermaliger persönlicher Entscheidung gezwungen, antwortete er nit einer kurzen männlichen Erklärung [2]). Sie lief in den Antrag aus, den Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche bei seiner isherigen gesetzmäßigen Einrichtung zu belassen und zu beschützen. Diese Ordnung beruhe mit geringen, bei Einführung der Union emachten und dem Konsistorium vorgelegten Ergänzungen auf den Kirchengebeten Friedrich Wilhelms I. und dessen Agende, die zweifelos obrigkeitlich genehmigt wäre. Uebrigens nehme er für sich in Anspruch, diese Ordnung ohne knechtische Buchstäblichkeit gebrauchen u dürfen. Außerdem würde nicht nur der reformierte Teil der Gemeinde die Entziehung der überkommenen Ordnung und die Einführung einer dem Meßkanon ähnlichen Form als eine Beeinträchtigung empfinden, sondern auch der längst ebenso gewöhnte utherische Teil.

Gleichzeitig mit Schleiermacher waren auch die übrigen Geistlichen Berlins zur Erklärung aufgefordert worden, die die Agende is dahin nicht angenommen hatten. Es waren deren 12 [3]). Sie

1) Ich kann dabei nicht unterlassen, mitzuteilen, daß Marheineke seine em Superintendenten eingereichte Erklärung über die Liturgie, worin er ufs schärfste das jus lit. des Landesherrn, die Untertanenpflicht, sich den Anordnungen des Monarchen zu fügen, seine Inkompetenz, die Lit. zu eurteilen, und sein unbedingtes Vertrauen zur höchsten Autorität betonte, – am 11. Febr. 1824 dem König persönlich zusandte.

2) 13. Sept. 1825; abgedruckt bei Falck, u. Leben in Br. IV, S. 446 f.

3) Berlin hatte damals 20 Kirchen mit 46 Geistlichen; von diesen

entschlossen sich, ohne Arg, daß ihnen dies übel gedeutet werden könnte, zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen und richteten am 17. Oktober 1825 an das Konsistorium eine von Hoßbach verfaßte Eingabe mit der Bitte, diese dem Ministerium vorzulegen [1]).

Ihren Ausgangspunkt bildet die Ministerialverfügung vom 4. Juli, die die Geistlichen vor die Alternative stellte, entweder die neue Agende anzunehmen oder zum strengen, buchstäblichen Gebrauch der in verfassungsmäßigem Wege früher eingeführten und mit landesherrlicher Genehmigung versehenen Agenden zurückzukehren.

Die Unterzeichner sind nicht in der Lage, die neue Agende annehmen zu können, sie fühlen sich durch die Nichtachtung, womit in der angezogenen Verfügung die die Agende verwerfende Ansicht behandelt wird, gekränkt und wollen ihr Verhalten durch ihre gemeinsame Denkschrift vor Mit- und Nachwelt rechtfertigen.

Diese zerfällt in drei Teile. Im ersten erklären sich die Verfasser mit ernsten Worten zwar gegen Willkür, aber für evangelische Freiheit, anerkennen die Notwendigkeit eines festen Gottesdiensttypus, fordern aber innerhalb desselben das Recht der freien Regung und provinzieller Eigentümlichkeiten. Sie berufen sich dafür auf die Geschichte, sonderlich auf klassische Aussprüche Luthers selbst. Eine solche feste Ordnung der liturgischen Formen aber könne nur von der Kirche selbst ausgehen, d. h. von synodalen Beratungen. Die dargebotne Agende aber sei, wie es scheine, nicht kirchlichen und theologischen Ursprungs, sie habe schwere Mängel, und daß ein großer Teil der Geistlichkeit den anfänglich erhobenen Widerspruch zurückgenommen habe, sei nur den Drohungen und dem versteckten Zwange zuzuschreiben, der nun in der

---

hatten 20 die Agende angenommen und eingeführt, 10 sie angenommen und noch nicht eingeführt, 4 sie bedingt angenommen und 12 sie abgelehnt. Ihre Namen: Schleiermacher (Dreifaltigkeit), Schultz (Sophien), Lisco (Gertrauden), Hoßbach (Jerusalem und Neue), Schleemüller (desgl.), Pischon (Friedrichswaisenhaus), Wilmsen (Parochial), Couard (Georgen), Ideler (Sophien), Jablonski (Parochial), Hetzel (Luisen), Noodt (Nicolai).

1) Gedruckt Leipzig 1826, und bei Falck.

angezogenen Verfügung deutlich hervortrete, da sie nur die Wahl zwischen der neuen Agende und der strenggenommen unmöglichen Wiederaufnahme alter Agenden lasse.

Im zweiten Teile werden eine Fülle einzelner stilistischer und theologischer Anstöße aufgeführt, mit besonderm Nachdruck der Exorzismus und der Ordinationseid angefochten, sodann aber als mit dem Wesen evangelischen Gottesdienstes unverträglich bekämpft die Zerreißung in zwei Teile, Altar- und Kanzeldienst, die Anpassung an das altkatholische Muster, die die Union und ihre liturgische Fortbildung unterbreche, die Passivität der Gemeinde, die Verkürzung der Predigt und besonders warm und dringend die Vernichtung des freien lauten Herzensgebetes des Predigers. Alles in allem trage der Gottesdienst nach der Agende den Charakter eines opus operatum und müsse sich den Vorwurf der Katholisierung gefallen lassen.

Der dritte Teil enthält das Schärfste. Offen wird gesagt, daß der behauptete Umschwung der Stimmung bei der Mehrzahl der Geistlichen wohl auf nicht ganz reine Motive zurückgehe, freimütig betont das Unrecht, so tiefgreifende Veränderungen ohne Zustimmung der Gemeinden, ja, wie notorisch sei, im Widerspruch zu ihnen vorzunehmen. Den Schluß macht der Appell an das Konsistorium, das Interesse der Geistlichen und Gemeinden in dieser ernsten Sache kraftvoll und furchtlos zu vertreten.

Die unterschriebenen Geistlichen an städtischen Patronatskirchen teilten ihre Eingabe auch dem Magistrat mit und machten überhaupt kein Hehl daraus; sie erschien wenige Monate nachher zusammen mit der Eingabe des Magistrats vom 13. Juli 1824 im Druck [1]).

Es ist sehr bezeichnend für Altenstein, wie er diese Eingabe aufnahm. Er wußte doch zu gut, wieviel sachliches Recht auf seiten der Unterzeichner stand! Wäre es ihm wirklich an einer friedlichen und der Kirche heilsamen Erledigung der schwierigen Sache gelegen gewesen, so hätte man denken sollen, er würde diese Eingabe dem König zum Beweise für die Unmöglichkeit der zwangs-

1) Leipzig bei Kollmann, 1826. Ohne Wissen des Magistrats, wie dieser dem Konsistorium mitteilte (28. Nov. 1826).

weisen Durchsetzung der Agende vorgelegt haben. Es konnte ja doch seines Eindrucks nicht verfehlen, wenn er hinzugefügt hätte, was unbestreitbar war, daß unter den Unterzeichnern die ausgezeichnetsten und angesehensten Berliner Prediger waren [1]), Männer, aller Neologie so fremd, wie Couard, dessen Predigten der Kronprinz besonders gern hörte, und Pischon, der sich sogar bei den Konventikelleuten der größten Sympathie erfreute [2])! Statt dessen betrachtete Altenstein die Eingabe von vornherein unter einem rein polizeilichen Gesichtspunkt. Er war höchst entrüstet darüber, daß die Unterzeichner hätten durch die Masse ihrer Stimmen wirken wollen und ihren Protest sogar dem Magistrat mitgeteilt hätten, sodaß er auch auswärts nicht unbekannt geblieben sei. Dies könne nicht ungeahndet bleiben [3]). Um strengere Maßregeln zu vermeiden, beauftragte er Ribbeck und Neander, mit den Unterzeichnern mündlich einzeln zu verhandeln und ihnen nahezulegen, „daß sie ihren Schritt wieder gut machten". Er wollte dabei von der Erörterung der Strafbarkeit ihres Verhaltens, wodurch sie ein gefährliches „Beispiel der Zuchtlosigkeit" gegeben hätten, ihre Stellung zur Agende ganz geschieden wissen, damit sie nicht als Märtyrer erscheinen könnten.

Zugleich wurde Schleiermacher aufgefordert, sich amtlich zu erklären, ob er der Verfasser der Schrift des Pacificus Sincerus sei, was er natürlich bejahte. Die Verhandlungen der Kommissare des Ministers mit den einzelnen Unterzeichnern hatten keinen Erfolg. Etliche, schrieb Altenstein [4]), haben sich gefügt, aber ganz

---

1) Nicolovius an Altenstein, 20. Sept. 1825: „Die Agendenangelegenheit in Berlin nimmt eine bedenkliche Wendung; grade die bedeutendsten Männer erklären sich nicht nur verschieden, sondern ablehnend". Man beachte, daß Nicolovius mit Schleiermacher in freundschaftlichsten Beziehungen stand und ein regelmäßiger Hörer seiner Predigten war (Denkschrift, S. 317; Leben in Br. Bd. 2, S. 390 u. S. 402).

2) S. die Eingabe Elsners bei Wangemann, Kabpol., S. 138. Es ist ein schwerer Irrtum Wangemanns, der seine ganze Darstellung trübt, wenn er in den Zwölfen die Häupter einer neologischen oder liberal-rationalistischen Opposition sieht.

3) Nach einem Brief Altensteins an Schilden v. 4. März 1826.

4) In demselben Briefe.

widerspenstig sei Schultz gewesen, darauf haben auch die ersteren ihre „vernünftige" Erklärung wieder zurückgenommen. In der Tat hatte sich Schultz in einer Eingabe vom 8. Februar 1826 nachdrücklich über seine Behandlung durch die Kommissare des Ministers, sonderlich durch Neander, bei seiner Vernehmung am 3. Februar 1826 beschwert.

Dem Könige hatte Altenstein von der Eingabe der Zwölfe keine Mitteilung gemacht. Sein Wunsch war, das Feuer im Geheimen auszulöschen. Deshalb scheute er sich auch, trotz der Erfolglosigkeit der Bemühungen seiner Kommissare mit strengen Schritten vorzugehen, um nicht, zumal vor dem Osterfest, „eine Beunruhigung der Gemüter heraufzuführen" [1]). Aber der König erfuhr doch von dem Vorgehen der Zwölfe. Witzleben, der während der ganzen Zeit mäßigend auf ihn eingewirkt und sich dabei auch nicht durch Briefe Eylerts hatte stören lassen, worin dieser gegen die „tückischen" Geistlichen hetzte, war durch Schultz gebeten worden, die Eingabe zur Kenntnis des Königs zu bringen. Dazu entschloß er sich nun freilich nicht, aber er regte die Zwölfe zu einer neuen direkt an den König gerichteten Vorstellung an, die er diesem vorlegte. Sie ist von Schleiermacher verfaßt und vom 1. März 1826 datiert [2]), im Ton ruhig, bescheiden und voller Ehrfurcht, in der Sache ebenso fest und entschieden, wie die Eingabe vom 17. Oktober 1825.

Ihr Inhalt ist kurz dieser [3]):

Die Verschiedenheit der gottesdienstlichen Formen habe keineswegs abgenommen, man habe nur eine Form mehr, auch werde die Liturgie, wo sie angenommen sei, trotzdem sehr willkürlich gebraucht.

Außerdem ist eine Unwahrheit in der Behandlung der Sache eingerissen, welche es unmöglich macht, auf einen begleitenden göttlichen Segen fromm zu vertrauen. Denn teils haben sich die Geistlichen bei Annahme der neuen Agende von dem zwar natürlichen, aber in einer Sache, wo alles Persönliche gänzlich beiseite gesetzt werden muß, nicht zu rechtferti-

1) Alles nach demselben Briefe.

2) Gedr. bei Falck und in Schl's Leben in Briefen Bd. IV, S. 450 f.

3) Die eingefügten Zahlen beziehen sich auf die Randbemerkungen des Königs unter den Beilagen Nr. 10.

genden (1) Bestreben, sich ihren Vorgesetzten gefällig zu erweisen, leiten lassen, teils aber haben die Vorgesetzten die Mittel, durch die auf die Untergebenen gewirkt worden ist, allzusehr vervielfältigt, welches wohl, da sie von der Voraussetzung ausgingen, daß der Widerstand der letztern in keiner Ueberzeugung begründet sei, erklärt werden kann, aber auf diesem Gebiet doch immer sehr bedenklich erscheinen muß. Zudem sind die Verhältnisse der Gemeinen zu ihren Seelsorgern häufig auf das Betrübendste zerrissen, so daß die Wirksamkeit der Geistlichen namentlich in diesem Stück ganz gelähmt ist, indem aus begreiflichen Gründen bei den Gemeinen das Vorurteil obwaltet, daß, wo ein Geistlicher für die neue Liturgie arbeitet, er dabei zunächst nur (2) seinen eignen Vorteil und seine äußre Ehre berücksichtige. Unter den Geistlichen selbst aber ist ein offener Zwist ausgebrochen, der nun desto mehr in Leidenschaftlichkeit und Parteiung auszuarten droht, als diejenigen, welche ihre Ueberzeugung von der Annahme der Liturgie abhielt, sich zugleich auf alle Weise äußerlich zurückgesetzt sehen (3); kurz es ist eine Zeit allgemeiner Prüfung und Sichtung in unsrer Landeskirche eingetreten (4).

Die Hindernisse gegen Einführung der Liturgie sind nicht Eigensinn der Geistlichen, sondern die pflichtmäßige Rücksicht auf die Gemeinden. Die Volksmeinung in allen (5) Gegenden mit gemischter Bevölkerung ist dagegen wegen der Aehnlichkeit mit dem Meßkanon (6) der Römischen Kirche. Allerdings haben auch viele der ältesten lutherischen Liturgien dieselbe Gestalt gehabt. Aber man hat bald eingesehen (7), daß diese Komposition durch das Unterbleiben der Meßhandlung, womit sie genau zusammenhängt, ihre Bedeutung verloren hatte. Es entstand eine spätere Form evangelischer Liturgien, worin sich die Gebete an die biblische Verlesung anschloßen, und zwar nicht mehr als eines vor und eines nach derselben. Der Widerstand in Schlesien, Preußen, Rheinland wird nicht anders (8) zu überwinden sein, als daß man die Liturgie dieser Form annähert. Ferner nimmt die Liturgie zuviel Zeit in Anspruch (Filialen!). Die abgekürzte Liturgie müßte als gleichwertig (9) bezeichnet, eventuell eine Verlesung für genügend erklärt werden. Auch sollte mit Rücksicht auf die Reformierten der Perikopenzwang (10) fortfallen, das Fürbittegebet, damit der Altardienst nicht zu lang werde (11), auch nach der Predigt gehalten werden dürfen, die Chorgesangstücke freigegeben werden. Endlich findet die Liturgie Widerspruch, wo feste Formen seit langer Zeit bestanden haben,

und den Gemeinden teuer sind; z. B. die reformierten (12) Liturgien. Das Empfehlenswerteste sei die Anfertigung eines corpus liturgicum für jede Provinz mit der neuen (13) Liturgie in beiden Gestalten, der provinziell-lutherischen und der allgemeinen reformierten zum wechselnden Gebrauch der Prediger.

Ueber den zweiten Teil der Agende wird gesagt: Die Formulare widersprechen in vielen Stücken der Union; Exorzismus und Kreuzschlagen müssen den Reformierten Anstoß geben. Ferner müßten die Formulare viel mannigfaltiger sein (14), die Konfirmation sollte man jedem Geistlichen freigeben, das Ordinationsformular fortlassen, mindestens den Eid darin abändern.

Zum Schluß bitten die Unterzeichner, daß in dem Gesetz, womit die neue Agende allein eingeführt werden könne, der Grundsatz der Buchstäblichkeit (15) gelinde deklariert werde. Die Sanktion des Königs sollte nicht ohne Mitwirkung einer Kommission (16) von Geistlichen in jeder Provinz erfolgen, welche entweder von den Geistlichen synodaliter gewählt, oder von den Konsistorien berufen sind; und es sollte gleich von vornherein festgesetzt werden, daß etwa alle 20 Jahre eine (17) Revision der Agende vorgenommen werden müsse.

Leider hatte sich Witzleben vollständig in der Hoffnung getäuscht, durch diese Vorstellung den Sinn des Königs den Zwölfen günstiger stimmen zu können. Im Gegenteil, der König empfand ihren Inhalt wie eine persönliche Beleidigung. Frechheit, Insolenz, Anmaßlichkeit, Eitelkeit, Maulerei, Widerspenstigkeit: das sind nur einige Ausdrücke aus den Randbemerkungen[1]), womit der König sie versah. Entrüstung, Hohn und Geringschätzung spiegeln sich darin. Unsinn über Unsinn — bemerkte er zu den ruhig und ernst vorgetragenen Tatsachen und Gründen. Es ist ein eigentümliches, aber tief schmerzliches Bild, das dieses Rencontre des wohlmeinenden aber übelberatenen und laienhaft ununterrichteten Königs mit dem charaktervollen Erneuerer der evangelischen Frömmigkeit und Theologie bietet!

Schilden übersandte die mit diesen Randbemerkungen ge-

1) S. unter den Beilagen Nr. 10.

schmückte Vorstellung in des Königs Auftrag an Altenstein, zunächst nicht amtlich, nur um dessen Meinung zu hören. Und Altenstein konnte sich in seiner Antwort[1]) nicht genug tun in Entrüstung „über den frevelhaften und listigen Versuch, bei dem Könige durchzusetzen, was bei ihm nicht erreicht war." Er empfahl dringend, daß der König gar nicht darauf eingehe, vielmehr den Zwölfen nur seine Mißbilligung ausdrücke, „über einen solchen Zusammentritt von Geistlichen, nicht um Schwierigkeiten zu beseitigen, sondern zu erregen und zu verstärken". Wieder vermied er ein Eingehen auf die einzelnen Beschwerdepunkte der Eingabe. Summarisch tat er sie als verkehrt ab. Nur eins hob er heraus, wohl um einem Mißtrauen des Königs gegen seine Berichte über den fortschreitenden Erfolg der Agende zuvorzukommen: es sei nicht wahr, daß die Agende nirgends ohne Abweichung gebraucht werde; allerdings hätten manche Geistliche sie nur nach und nach einführen können.

Nach Kenntnisnahme der Auffassung des Ministers ließ der König ihn auch amtlich von der Vorstellung der Zwölfe in Kenntnis setzen.

Inzwischen hatte die Publikation der Eingabe an das Ministerium vom 17. Oktober 1825 durch den Druck dem Minister die Handhabe zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Zwölfe geboten. Das Konsistorium forderte von jedem von ihnen eine Erklärung auf Amtseid, ob er an dem Abdruck teil hätte; alle erklärten, daß sie in der Tat ihre Zustimmung dazu gegeben und sich dazu berechtigt geglaubt hätten. — Ich bemerke hier, daß am 12. April 1822 eine KO das förmliche gerichtliche Verfahren gegen Geistliche nach dem ALR aufgehoben hatte[2]). Remotionen der Geistlichen seien auf Antrag der Konsistorien von den Provinzialbehörden auszusprechen. Die endgültige Entscheidung war in die Hand des Ministers gelegt worden.

Ehe wir aber von dem weiteren Verlauf des eingeleiteten Verfahrens berichten, muß von einem weiteren Schritt der Regierung die Rede sein, der zu dem indirekten Zwang der Verfügung

1) V. 4. März 1826; dies ist der Brief, aus dem schon oben zitiert ist.
2) S. Varrentrapp, Joh. Schulze, S. 334, und Kap. 6.

vom 4. Juli 1825 einen noch viel schärferen direkten hinzufügte und den Kampf gegen dies Verfahren auf seine letzte Höhe brachte.

Es war die Ungeduld des Königs persönlich, die dazu führte. Die Verfügung vom 4. Juli 1825 war noch nicht acht Tage an der Oeffentlichkeit, ihre Wirkung noch nicht abzusehen, als Altenstein am 9. Juli vom König eine KO empfing, worin im Anschluß an eine andere Angelegenheit — die Wiederbesetzung der Stelle des Pommerschen Generalsuperintendenten Ringeltaube — en passant folgendes gesagt wurde:

Ich will Sie zur Beförderung der Angelegenheit der Agende beauftragen, bei der Wiederbesetzung erledigter evangelischer Pfarrstellen darauf zu halten, daß nur solche Kandidaten dazu gelangen, die sich zur Annahme der Agende und Einführung der Liturgie bereit erklären, und daß keinem neu eingesetzten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwaigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werde.

Als Nicolovius diese KO zu Gesicht bekam, fühlte er sich gedrungen, aus der Reserve herauszutreten, die er bei den Beratungen zwischen Altenstein und Neander über die Verfügung vom 4. Juli beobachtet hatte. Er legte Altenstein seine Bedenken gegen diese KO vor:

Abgesehen von den geheimen Folgen auf Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit werden die sichtbaren Folgen sein ein scharfes Absondern der reformierten Gemeinden und Streit mit den Patronen.

In der Agende sei doch manches enthalten, was den Widerspruch sehr begründet erscheinen lasse. Die KO sei wohl im Militärkabinet ausgefertigt. Altenstein möge doch ja Aufschub erwirken, — das sei der Wunsch der ganzen geistlichen Abteilung, und zugleich empfehlen, den bestehenden Abendmahlsritus nicht anzutasten[1]).

Die daraufhin von Altenstein geforderten Vota von Neander und Ehrenberg erklärten sich gleichfalls beide gegen die Ausführung der KO. Neander hob hervor, selbstverständlich müßten neue Pfarrer in Gemeinden, wo die Agende bereits angenommen sei,

1) Brief von Nic. an Alt. vom 22. Juli 1825.

sich nach ihr richten, dies bedürfe keiner ausdrücklichen Verordnung. Auf diesem Standpunkt hatte das Ministerium schon längst gestanden[1]). Doch hatte es zugleich geurteilt:

Solange die Annahme und Einführung der neuen Agende der freien Entschließung der Geistlichen überlassen ist, folgt im Fall der Versetzung eines Predigers daraus, daß er bei seiner bisherigen Gemeinde die Agende eingeführt hat, nicht, daß er dazu auch bei seiner neuen Gemeinde verbunden sei.

Weiter führte Neander aus: Sollte die Verbindlichkeit zur Annahme der Agende etwa nur auf Stellen Königlichen Patronats beschränkt werden, so sei das einerseits bedenklich, weil es einen unliebsamen Unterschied statuiere, anderseits zwecklos, da dann die Privatpatronatstellen erst recht widerspenstig werden würden. Eine allgemeine Verpflichtung sei nur durch Gesetz angängig. Die bloße Forderung eines Versprechens des Kandidaten würde die bis jetzt soviel als möglich umgangne Frage: wieviel bei der freiwilligen Annahme der Agende auf die Einwilligung der Gemeinde ankomme, scharf herausstellen und auf die Spitze der Entscheidung führen. Der bisherige, mit gutem Erfolge begangne Weg, die Agende durch Anregung des freien Entschlusses zu verbreiten, aber würde dadurch unterbrochen werden. Von der Anwendung von Gewalt seien nur unliebsame Händel zu erwarten. — Schade nur, daß Neander diese Gründe nicht schon vor seinem Plane vom April und Mai 1825 erwogen hatte, gegen den sie sich mit nahezu dem gleichen Gewicht hätten geltend machen lassen!

Noch viel entschiedner votierte Ehrenberg: Ein solches Versprechen würde das Gewissen der Redlichen mit einem unerträglichen Druck belasten, und es würde das Vertrauensverhältnis zwischen Geistlichen und Gemeinden zu zerstören geeignet sein. In den westlichen Provinzen aber könnten die Folgen gradezu sein, daß sich die Gemeinden von den Geistlichen zurückzögen.

Altenstein konnte nun nicht anders, als diese Bedenken dem Könige vortragen. Er tat dies in einem Immediatbericht vom 29. Oktober 1825, worin er die in der KO befohlene Maßregel nur durch Gesetz für vollziehbar erklärte. Dann fuhr er fort:

1) Verf. an das Konf. zu Magdeburg vom 14. Okt., zu Königsberg vom 21. Okt. 1824; weiterhin Verf. vom 29. Okt. 1825 (Annalen S. 1015).

E. K. M. muß ich aber ehrfurchtsvoll anheimstellen, ob Allerhöchstdieselben die Erlassung eines solchen Gesetzes, welches den bisherigen Gang dieser Angelegenheit im Wege der freiwilligen Annahme der Agende teilweise wesentlich verändern würde, schon jetzt zu beschließen oder dieselbe vielleicht bis dahin auszusetzen geruhen wollen, bis die Beratungen der nach Allerhöchstdero Absicht zu berufenden Generalkonsistorien für die einzelnen Provinzen stattgehabt, und E. K. M. definitive Beschlüsse über die Resultate derselben bekannt gemacht worden sind. Ohne Zweifel werden dann die Bedenklichkeiten, welche bisher manchen sonst wohlgesinnten Geistlichen von der freiwilligen Annahme der Agende zurückgehalten haben, beseitigt, manche irrige Ansichten berichtigt sein, und vielleicht niemals oder doch weit seltner, wie es jetzt noch geschehen könnte, der Fall eintreten, daß ausgezeichnete, tüchtige und gutdenkende Geistliche aus überwiegenden Gründen den Gebrauch der Agende ablehnen zu müssen glaubten und deshalb für den Dienst der Kirche verloren gingen.

Auf eine solche allgemein günstigere Stimmung für die gute Sache würde ich vorzüglich dann mit voller Zuversicht rechnen, wenn E. K. M. allergnädigst geruhten, bei den vorerwähnten Beratungen auch eine nochmalige Durchsicht und Erörterung des Inhalts und der Ordinationsformel und des von den Geistlichen zu leistenden Diensteides zu befehlen. Die Verpflichtung auf die in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, welche in der lutherischen und in der reformierten Kirche nicht die nämlichen und in ihrem Inhalte zum Teil einander entgegen sind, beschwert das Gewissen manches noch nicht zur Union reifen und geneigten Kandidaten und Geistlichen; noch Mehrere stoßen sich daran, daß diese symbolischen Bücher eine Glaubensnorm genannt würden, da nach dem evangelischen Lehrbegriff allein und ausschließlich die Hlg. Schrift Norm des Glaubens sei, die Bekenntnisschriften aber nur Zeugnisse desselben wären und nur eine Norm der Lehre genannt werden könnten. Eine etwas veränderte Fassung dieser Stelle würde in Verbindung mit der schon früher E. K. M. von mir ehrfurchtsvoll in Antrag gebrachten Modifikation, daß den noch nicht unierten Predigern und Gemeinden, um nicht indirekte zur Annahme der Union gezogen zu werden, einstweilen die Beibehaltung des bisherigen lutherischen oder reformierten Abendmahlsritus gestattet wäre, gewiß viele Besorgnisse entfernen, der Agende viele Freunde erwerben und wesentlich dazu beitragen, ihr den Weg zur allgemeinen dankbaren Anerkennung und Annahme zu bahnen.

Insbesondere würde ein Gesetz über die Annahme der Agende heftigen Widerspruch in Westfalen und der Rheinprovinz hervorrufen. Altenstein empfahl deshalb dringend, davon abzusehen und fürs erste nur eine Belehrung der Kandidaten anzuordnen.

Einen gewissen Erfolg hatte diese Vorstellung, aber doch längst nicht den gewünschten. Vielleicht hätte sie kräftiger gewirkt, hätte Altenstein auch die moralischen Bedenken, die Nicolovius und Ehrenberg geäußert hatten, mit vorgetragen. Aber von dieser Seite ist dem Könige die Sache leider niemals beleuchtet worden. Die antwortende KO vom 27. Februar 1826 lautete:

Wo die Agende angenommen ist, darf nicht wieder davon abgegangen werden. Wenn also an einer solchen Kirche eine Pfarrstelle erledigt wird, darf der Geistliche, welcher sie erhält, den Gebrauch der Agende nicht wieder einstellen, auch in der darin vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen nichts ändern. Wenn demnach ein Kandidat des Predigtamts zu einer solchen Pfarre voziert wird, muß ihm dies bekannt gemacht werden, und er kann die Pfarre nur erhalten, wenn er sich verpflichtet, die an dieser Kirche angenommene Agende unabgeändert zu befolgen. Eben dieselbe Bestimmung findet statt, wenn ein Pfarrgeistlicher von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt wird, in welcher sie angenommen worden; er muß die gedachte Verpflichtung eingehen oder auf seiner Stelle bleiben. Wird ein Kandidat des Predigtamts zu einer Pfarre an eine Kirche berufen, in welcher die Annahme der Agende noch nicht erfolgt ist, so soll er zwar zur Beförderung ihrer Annahme angemahnt und nötigenfalls, wie Sie vorschlagen, über seine Bedenken belehrt, es soll ihm aber die Annahme der Agende nur da zur B e d i n g u n g gemacht werden, wo keine landesherrlich genehmigte Agende bisher eingeführt ist.

Hierdurch werden sich die in Ihrem Bericht vom 29. Okt. v. J. aufgestellten Zweifel erledigen, auch ist durch die Annahme der Agende der Unionsritus des Brotbrechens nicht als Bedingung ihrer Annahme angeordnet worden. Was aber die Abänderung des Ordinationseides betrifft, so nehme Ich vorjetzt noch Anstand, darüber etwas festzusetzen, und bemerke schließlich nur noch, daß die vorgedachten Bestimmungen ohne Unterschied, ob die erledigte Pfarre Kgl. oder städtischen oder gutsherrlichen Patronats ist, gelten, und daß selbige sich von selbst erledigen, wenn als Resultat des ganzen bisherigen Verfahrens die Einführung der Agende mit mehr oder weniger Modifikationen, wenn auch nur fürs erste provinzial, erfolgt sein wird.

Durften die schweren moralischen und rechtlichen Bedenken des Ministers und seiner Räte damit erledigt sein? Mußten sie nicht ihre Hand versagen, wenn sie die demoralisierende Wirkung eines solchen Befehls voraussahen? Sie taten es nicht. Am 14. April 1826 erging eine auch im Ton schroffe Verfügung [1]) an alle Kon-

1) K a m p t z, Annalen, 1826, S. 348.

sistorien und Regierungen, worin genau nach der Vorschrift der KO angeordnet wurde: 1) Wo in einer Gemeinde die Agende bereits angenommen ist, gilt als Bedingung zur Erteilung der Pfarre die Uebernahme der Verpflichtung, die Agende anzunehmen; 2) Wo sie noch nicht angenommen ist, aber auch keine notorisch oder nachweislich landesherrlich genehmigte Agende besteht, gilt dasselbe; 3) Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere, landesherrlich autorisierte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht ist, soll den zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber dazu ermahnt und über ihre Zweifel und Bedenklichkeiten gründlich belehrt werden.

Kann man sich wundern, daß diese Verfügung, als sie bekannt wurde, weithin Entrüstung emporrief? Das war doch offenbar Zwang in Glaubens- und Gewissenssachen! Nicht nur in den kirchlichen Zeitschriften erschienen scharfe Kritiken, sondern auch in den Behörden regte sich energischer Widerspruch. Einen ernsten und entschiedenen Protest sandte der sächsische Oberpräsident von Klewiz an Altenstein, — angeregt durch einen die Gewissensbedenken der Lutheraner gegen den Abendmahlsritus warm und fromm hervorhebenden Bericht des alten Nitzsch in Wittenberg[1]). Noch viel bitterer lautete die Klage, die am 14. Juni 1826 der Berliner reformierte Superintendent Marot einreichte, der sich bis dahin von dem Vorgehen der Zwölfe zurückgehalten hatte. Er erklärte, es sei eine Gewissensbedrückung der reformierten Konfession, die Uebertragung eines Pfarramts von der Annahme der Agende abhängig zu machen, da diese dem Lehrbegriff und Ritus der reformierten Kirchen widerspreche, was er selbst in dem Auszug aus der Liturgie, in Einzelheiten des Tauf- und Abendmahlsformulars, ganz besonders aber im Ordinationseid nachwies.

Soll es bei jener Verfügung bleiben, so befindet sich die reformierte Kirche in Gefahr, unterzugehen; sie wird genötigt, zur lutherischen über-

1) Vom 20. Januar 1826. Dennoch wurde die Liturgie gegen Heubners und Nitzschs Widerspruch am 15. Mai 1826 in der Schloßkirche zu Wittenberg eingeführt. Beide Geistlichen fehlten; ein Hilfsprediger mußte die Liturgie, ein Kandidat die Predigt halten.

zutreten, und sie genießt nicht mehr die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die ihr bisher von den Preußischen Regenten gewährt wurde. Ueberdies zerstöre die Verfügung das Werk der Union.

Mit dieser Eingabe machte es Altenstein anders, als mit der ersten Vorstellung der Zwölfe vom 17. Oktober 1825. Er legte sie dem Könige vor und schilderte dabei ihren Urheber als einen ausgezeichneten und verdienten Theologen. Und merkwürdig! obgleich die Eingabe doch durchaus der Vorstellung der Zwölfe entsprach, wies der König sie nicht als Geschwätz und Redensarten des Widerspruchsgeistes ab. Er beauftragte nicht nur Eylert, ein Schreiben an Marot zu entwerfen, das dann freilich nicht zur Absendung kam[1]), sondern er ging auch endlich auf den Gedanken ein, die Bedenken wegen des Ordinationseides wegräumen zu lassen: Eylert und Neander erhielten den Auftrag, unter Zuziehung der Dompredigers Strauß und Théremin das Ordinationsformular umzuarbeiten.

Vor allen anderen aber fühlten sich die Zwölfe durch die Verfügung vom 14. April herausgefordert, und auch durch die eingeleitete Untersuchung ließen sie sich — Ehre ihrem Andenken! — nicht abhalten, abermals laut und klar ihre Stimme zu erheben. In jeder Zeile ihrer gemeinsamen, wieder von Schleiermacher verfaßten Vorstellung an den Minister vom 27. Juni 1826[2]) spürt man den Schlag eines in heißer Liebe zur evangelischen Kirche und in schwerer Sorge um die Gewissensfreiheit und Wahrhaftigkeit ihrer Diener zitternden Herzens:

Jeder, dem die Aufrechterhaltung und Förderung des evangelischen Christentums eine ernste und heilige Angelegenheit ist, kann nicht anders, als mit blutendem Herzen an die Folgen dieser Verfügung denken, und muß über die Art, wie die Agende in Gang gebracht werden soll, wahrhaft erschrecken.

Einen letzten Angstruf wollen die Petenten an den Minister richten. Und nun legen sie mit durchbrechender Entrüstung dar, wie die Verfügung die Geistlichen und besonders die armen Kan-

1) Bei Wangemann, Kabpol., S. 122. Ich habe es nicht vor Augen gehabt.

2) Gedruckt bei Falck, in den Krit. Jahrb. von Röhr, Bd. 7, H. 5, und Leben in Br. IV, S. 459 ff.

didaten zur Gewissenlosigkeit verführen müsse.

Wir sagen unumwunden und sind gewiß, daß Ew. Exzellenz innere Ueberzeugung damit übereinstimmt (das war in der Tat schneidend), daß reformierte Prediger, welche die Agende angenommen, auf dem Standpunkt ihres Bekenntnisses und ihrer Kirchengemeinschaft und der von ihnen beschworenen Confessio Sigismundi nicht festgeblieben sind.

Diese Beeinträchtigung der reformierten Gemeinden verkehre die Union in das Gegenteil ihrer ersten Absicht. Denn damals sei die Absicht gewesen, daß der reformierte Typus neben dem lutherischen fortbestehen solle, bis vielleicht allmählich eine größere Ausgleichung der Gebräuche, aber gewiß nicht in der von der Agende beliebten Richtung, bewirkt worden wäre. Wenn dies dem Könige eindringlich aber ohne Wirkung dargestellt, wenn ihm ein Erfolg der Agende vorgespiegelt sei, den man künstlich gemacht habe, wenn auf schwache Gemüter durch unlautre Mittel eingewirkt sei, „so möge vor Gott verantworten, wer es verschuldet hat!" Die letzte Verfügung aber, die von einem wirklichen Zwange nicht mehr zu unterscheiden sei, was für Aussichten biete sie für unser kirchliches Leben, welchen Geist werde sie im geistlichen Stande züchten!

Dies ist nur ein Teil der Folgen, welche sich aus der in Rede stehenden Veränderung allmählich entwickeln werden, und Ew. Exzellenz sehen diese gewiß ebenso sicher voraus, wie wir. Unter Ihren Auspizien aber geschieht das alles! Wollen Sie in der Geschichte der Kirche Ihren Namen genannt haben in Verbindung mit diesem kläglichen Verfall? Auf Ihnen allein ruhet bei der Gestalt, welche die verwaltenden Behörden erhalten haben, und welcher leider! die kirchlichen Angelegenheiten auch unterworfen worden sind, die unmittelbare Verantwortlichkeit! Wollen Sie sie vor der Welt nicht nur, sondern auch vor Gott übernehmen?

Die Unterzeichner wollen sie nicht mit tragen. Sie bitten daher, der Minister möge bei dem Könige vorstellig werden, daß entweder die Annahme der neuen Agende, wie es anfänglich war, der Ueberzeugung eines jeden anheim gestellt würde, — oder, wenn dies nicht bewilligt werde, die Union wieder aufgelöst und jeder Geistliche in integrum restituiert würde, damit wenigstens der reformierte Gottesdienst die Zuflucht aller der evangelischen Christen bleibe, welche die neue Agende ihrer religiösen Ansicht nicht angemessen finden.

Sollte auch dieser Wunsch nicht erfüllt werden, so müßten sich die Unterzeichner doch von allem ferneren Anteil an der Union lossagen.

Doch als diese Eingabe an das Ministerium und bald darauf an die Oeffentlichkeit gelangte, war bereits die Wendung eingeleitet, die den aufs äußerste zugespitzten Konflikt zwar nicht zur Entscheidung brachte, aber auf den Weg einer Beilegung durch erträglichen Kompromiß hinüberführte.

Schon am 25. Dezember 1825 hatte eine KO des Königs auf Grund eines abermaligen Berichtes des Pommerschen Oberpräsidenten die Abfassung eines Nachtrags für die Provinz Pommern befohlen. Am 3. Mai 1826 konnte Altenstein dem König die von dem dortigen Konsistorium gestellten Aenderungs- und Ergänzungsanträge unterbreiten. Am 9. Mai überreichte Neander Schilden den Entwurf zu einem Taufformular aus dem Standpunkt der reformierten Konfession nach dem Muster eines Calvinischen Formulars in der Pfälzischen und der Preußischen reformierten Agende. Wenige Wochen nachher trat die Kommission zur Beratung des Ordinationsformulars zusammen. Obwohl Eylert, dem sich Théremin anschloß, zuerst gegen Neander und Strauß die Aenderungsbedürftigkeit des Formulars verneinte[1]), gab er nach lebhaften Debatten doch endlich nach, daß der Ausdruck „Glaubensnorm" umgestaltet werden müsse[2]). Der gemeinsame Bericht[3]) der vier Kommissare erklärte außerdem die Fassung der Bekenntnisverpflichtung für unvereinbar mit dem Stand des Unionswerkes, und nicht nur einzelne Ausdrücke in dem Homagialeid, sondern diesen selbst in seiner Verbindung mit dem Ordinationseid aus ethischen und historischen Gründen für unangebracht. Sie schlugen deshalb vor, entweder das Ordinationsformular — jedoch nach Korrektur des Wortes Glaubensnorm — für fakultativ nach dem Wunsch des Ordinanden, und zwar nur in unierten Gemeinden, zu erklären; oder aber das Ordinationsformular zwar als

1) Vgl. Eylerts Gutachten in diesem Sinne v. 28. Januar 1826 (bei Wangemann, Kabpol., S. 288).

2) Schreiben Neanders an Altenstein v. 29. Juli 1826.

3) Vom 24. Juli 1826; s. unter den Beilagen Nr. 11.

obligatorisch beizubehalten, aber den außerdem umgestalteten und dem Stande der Union angepaßten Eid davon ganz abzutrennen und vor die Behörden zu verweisen.

Endlich kam in diesem Bericht auch die Angst zu Worte, die der Protest der Zwölfe erregt hatte, die Angst vor einer Separation der reformierten Gemeinden. Die Kommissare gaben deshalb ihren Herzen einen Stoß und baten, der König möge, um den unüberwindlichen Bedenken der Reformierten entgegenzukommen, die Einfügung einiger älterer reformierter Formulare für Amtshandlungen in die Agende gestatten.

In einem Separatgutachten erbrachte Neander überdies den Nachweis, daß im 16. Jahrhundert ein Eid bei der Ordination nirgends, als in Schweden üblich gewesen sei.

Der Bericht der Kommissare zeigt nichts von Randbemerkungen des Königs, — er ließ es geschehen, daß an seinem Werke geändert wurde, aber er selbst enthielt sich der Teilnahme daran. Auch das Taufformular, das er sich im Dezember 1826 vorlegen ließ, überwies er ohne eigne Meinungsäußerung an die vier Kommissare, die es wesentlich nach Neanders Vorschlag annahmen. Sie wollten es allen denen zum Gebrauche freigegeben wissen, die am Exorcismus Anstoß nahmen, also nicht nur den Reformierten, und empfahlen deshalb als Ueberschrift: Taufform zum beliebigen Gebrauch[1]). Und nachdem einmal durch Gestattung von Parallelformularen der Grundsatz der starren Einförmigkeit durchbrochen war, zögerte der König nun auch nicht länger, noch weitre Zugeständnisse zu machen. Zu dem zweiten Taufformular kamen hinzu[2]) ein Abendmahls- und ein Trauungsformular.

Am 12. Februar 1827 übersandte der König Altenstein den Pommerschen Nachtrag mit dem Auftrag, ihn allen Geistlichen der Provinz zuzustellen. Wenn auch nicht alle, so waren doch die meisten Vorschläge des Pommerschen Konsistoriums genehmigt. Da der Nachtrag die Grundlage der Bewilligungen bilden sollte, die allen Provinzen zugestanden werden könnten, hatte der König außerdem manche Gegenstände aufgenommen und angedeutet, welche

1) 19. Januar 1827.

2) S. 47—62 der Brandenb. Agende von 1829.

jenes unberührt gelassen hatte [1]).

Am 21. April 1827 folgten die oben genannten Parallelformulare mit der Bestimmung, die Konsistorien sollten die Erlaubnis zu ihrem Gebrauch dort zu erteilen berechtigt sein, wo dies die Einführung der Agende erleichtern würde. Wie sehr dem König dies Zugeständnis gegen den Strich ging, zeigt noch einmal die „Anleitung, die Anwendung der nachgelieferten Formulare betreffend", die er damit verband. Sie lautete:

Ihre Anwendung wird in folgenden Fällen nachgegeben:

1. Bei nicht unierten Reformierten Kirchengemeinen, welche die erneuerte alte Kirchenagende bis jetzt noch nicht angenommen haben, weil sie fortdauernd Bedenken tragen, die in der Kirchenagende enthaltenen Formulare unbedingt anzunehmen;
2. bei nicht unierten Reformierten Kirchengemeinden, bei welchen die Kirchenagende zwar im allgemeinen eingeführt ist, die Formulare derselben aber zu gebrauchen Anstand genommen wird;
3. bei allen Kirchengemeinden beider Konfessionen, d. h. der Lutheraner und der Reformierten, die der Union öffentlich und förmlich beigetreten, und bei welchen also auch Geistliche angestellt sind oder angestellt werden können ohne Rücksicht auf den Konfessionsunterschied.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in vorgedachten Fällen diese Befugnis nur dann gegeben werden kann, wenn sie durch achtbare Mitglieder der Gemeine, von ihren Geistlichen unterstützt, dringend gewünscht und nachgesucht werden sollte.

Dabei aber ist denselben jedesmal bemerklich zu machen, daß sie besser getan hätten, ihre festgehaltenen Vorurteile zu besiegen, die mehr auf Wortunterschiede als auf etwas Wesentlichem beruhen, da die Agende überhaupt die Dogmen beider Konfessionen unangetastet läßt, und die Formulare derselben, welche aus der ältesten christlichen Zeit stammen, durch die deutschen Reformatoren in die evangelische Kirche übertragen wurden. In den Fällen, wo die Anwendung der nachgelieferten Formulare bewilligt wird, ist jedenfalls darauf zu achten, daß allem übrigen, was die Agende sonst vorschreibt, genau folge gegeben werde.

Die für Pommern gewährten Konzessionen wurden nun zusammen mit den gewährten Formularen für Abendmahl, Taufe und Trauung und dem neuen Ordinationsformular in Druck gegeben. Wie sich dieses zu dem von 1822 verhielt, blieb unausgesprochen. Es entsprach weder dem ersten noch dem zweiten der

1) Die Vorrede hatte Eylert verfaßt.

oben erwähnten Anträge der Kommission vollständig. Zwar waren der Amtseid und der Diensteid weggefallen, aber der kurze biblische Vorhalt der Agende von 1822 war nun erweitert und darin ein Lehrvorhalt aufgenommen, der leider nicht so klar lautete, wie ihn die Kommission formuliert hatte, und dessen schlechtes Deutsch noch heute die Erinnerung an die darum geführten Kämpfe wachhält. Er lautet:

... Es wird Euch folgendes vorgehalten: (1.) keine andere Predigt und Lehre ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Haupt-Symbolen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und Athanasianischen (hier werden, wie herkömmlich, die Symbolischen Schriften genannt) und in deren Geiste die Agende unserer evangelischen Landeskirche abgefaßt ist und der zu folgen Euch obliegt u. s. w."

Altenstein aber empfand richtig, daß diese Zugeständnisse von größter Bedeutung waren; mit lebhaftester Freude schrieb er darüber an Schilden, sie würden das letzte Hindernis für die allgemeine Annahme der Agende aus dem Wege räumen. „Die Genehmigung der ersten Provinzialagende ist ein wichtiger Abschnitt" [1]).

Während so das Ministerium unternahm, die noch zögernden reformierten Geistlichen und Gemeinden zu gewinnen, war gleichzeitig der König persönlich am Werke, den letzten Widerstand auf lutherischer Seite zu überwinden. Unter allen Vorwürfen, die man seiner Agende gemacht hatte, war ihm keiner bittrer gewesen, als der, die Agende sei unlutherisch. Um sich selbst und andre über Grund oder Ungrund dieses Vorwurfes zu vergewissern, trat der König in eine Prüfung der „gottesdienstlichen Vorschriften Luthers" ein. Er wünschte Januar 1826 eine vergleichende Zusammenstellung derselben mit der Agende. Historischer Betrachtungsweise fremd wollte er die Frage durch eine Art Statistik zur Entscheidung bringen. Neander überreichte ihm mittels Berichtes vom 15. Februar eine Tabelle mit erläuternden geschichtlichen Anmerkungen, sowie eine — sehr ad hoc gefertigte — Blumenlese

1) Briefe v. 15. Februar und v. 24. März 1827.

von Aeußerungen Luthers über den öffentlichen Gottesdienst. Die Tabelle stellte nebeneinander die Gottesdienstordnungen aus Luthers Formula missae von 1523, übersetzt von Paul Speratus; Luthers deutscher Messe und Ordnung des Gottesdienstes von 1526; der kursächsischen Ordnung des Gottesdienstes, entworfen 1539, im Gebiet Herzog Heinrichs eingeführt 1548, für das Kurfürstentum sanktioniert 1580; der Ordnung des Gottesdienstes für die Stadt Braunschweig von 1531; der Märkischen Kirchenordnung von 1540, die ein Schema des Gottesdienstes mit und eins ohne Feier des heil. Abendmahls bietet; endlich der Agende von 1822. In Anmerkungen erklärte er alle lateinischen und griechischen Ausdrücke und den historischen Ursprung der einzelnen liturgischen Stücke. Dabei behandelte er ausführlich das Confiteor, indem er darauf hinwies, es sei in der alten Kirche leise gesprochen, in der lutherischen Kirche aber als Teil des Allgemeinen Gebets hinter die Predigt gestellt worden, und die Stellung der Predigt, die nach Luthers formula missae ganz am Anfange des Gottesdienstes, nach den späteren Ordnungen hinter dem Credo gewesen sei.

Sein Urteil über das Ergebnis der Zusammenstellung lautete dahin, sie beweise sowohl hinsichtlich der einzelnen Bestandteile wie der Anordnung im wesentlichen Uebereinstimmung mit der neuen Agende.

Gegenstände, bei welchen der Beweis dieser Konformität sich nicht ganz streng dürfte führen lassen, scheinen mir folgende zu sein: 1. Es ist in den Liturgieen lutherischen Stils dem Gemeindegesang eine Stelle zugedacht, wie sie sich in der erneuerten Liturgie nicht findet; 2. Die Präfation mit dem darauf folgenden Sanktus, welche nach dem früheren konstanten Gebrauch, auch in der lutherischen Ordnung, zur Abendmahlshandlung gehört, ist in der erneuerten Agende zur gewöhnlichen Sonn- und Festtagsliturgie, wenn auch die Feier des Hlg. Abendmahls dabei nicht stattfindet, gezogen; 3. In der Stellung des Confiteor oder allgemeinen Sündenbekenntnisses findet sich ebenfalls eine Abweichung von den vier ersten Liturgieen. Die fünfte, die Märkische, hebt zwar damit an, läßt es aber auch an den Tagen, wo kein Abendmahl gehalten wird, ausfallen. In diesem Punkte stimmt die Liturgie von 1822 dagegen mit der von Calvin entworfenen Form zusammen [1]), welcher in seinem tractatus

1) Diese Beobachtung stammt aus Nitzschs Votum, s. o. S. 75.

theologicus das „Unsre Hilfe“ und das Sündenbekenntnis an die Spitze stellt. Diese Berücksichtigung des reformierten Gebrauchs dürfte das Hauptsächlichste sein, was gegen den Einwand geltend gemacht werden könnte, daß aus der nachgewiesenen Uebereinstimmung mit der lutherischen Form zugleich eine größere Entfernung von der einfachen reformierten erhelle, ein Einwand, dem ich bei den bereits laut gewordenen Ansichten des reformierten Teils der evangelischen Kirche nicht ohne Besorgnis entgegensehe.

Das waren eigentlich recht bedeutende Abweichungen der neuen Agende von der älteren lutherischen Ordnung. Der König suchte sie zu rechtfertigen, indem er zu dem ersten Punkt bemerkte:

Luthers Deutsche Messe ist ungefähr unser Auszug aus der Liturgie, in den die Gesänge der Gemeinde nach der Epistel und ›Wir glauben all‹ nach Belieben aufgenommen werden können. Unsre größere Liturgie ist eigentlich die lateinische Luthers, in der keine Gemeindegesänge angegeben, daher sie zum Anfang und zum Ende ihren Platz bekommen.

Die Verwendung der Präfation im gewöhnlichen Gottesdienst begründete er mit

dem Grundsatz, daß alles in der Liturgie aufzunehmen, so nicht gradezu auf die Kommunion Beziehung hat, und das gilt nach der Agende Johann Georgs von 1572 bis auf das Vaterunser.

Zum dritten Punkt berief er sich auf die Nürnberger Kirchenordnung von 1533, Johann Georgs von 1572 und die Pommersche von 1563: „diese fingen alle mit dem Confiteor an“, und fertigte endlich den Hinweis auf die Fremdheit des lutherischen Typus für die Reformierten mit dem Bonmot ab:

Da es nicht antievangelisch ist, so kann es auch nicht antireformiert sein, wie die Englische Kirche beweist.

Neander erwiderte darauf noch einmal (27. Februar 1826), daß das Confiteor am Anfang der von König angeführten drei Kirchenordnungen wahrscheinlich nur das leise gesprochene Privatbekenntnis des Priesters sei.

Aber schon vorher hatte er durch Schildens Vermittlung einen Originalaufsatz des Königs über Luthers Stellung zur Liturgie erhalten mit dem Auftrag, die von ihm gemachten Auszüge darein einzustellen. Er formte daraus eine Schrift, der er den Titel gab „Erinnerungen für Freunde Luthers“. Gegen zwei Stellen in dem Aufsatz des Königs hatte er Bedenken: gegen

den Passus[1]) über die Stellung der Predigt, worin die Abweichung der Agende von Luther zugestanden, aber zugleich entschuldigt worden war, — er hielt die versuchte Entschuldigung für unzulänglich; und gegen den Passus über die Spendeformel[2]), — er schien ihm so gedeutet werden zu können, als wolle die Agende zugleich die Union herbeiführen.

Beide Stellen fehlten also in dem „ersten Entwurf", den Altenstein am 30. März durch Schilden dem König vorlegen ließ. Dieser aber wollte sie nicht missen, nahm auch noch einige geringfügige Korrekturen vor und änderte den Titel. Am 19. April überreichte Altenstein dann die Reinschrift. Seine Annahme, der König werde den Aufsatz nochmals umarbeiten und fortsetzen, erfüllte sich nicht. Dagegen ging er auf ein von Altenstein und Neander vorgetragenes Bedenken wenigstens teilweise ein. Sie hatten Besorgnisse hinsichtlich der Wirkung des Aufsatzes auf die Reformierten geäußert. Man dürfe diese von der Neuen Agende nicht ausnehmen, da sich sonst alle ihr Abgeneigten zur reformierten Kirche schlagen würden. In dem Aufsatz müsse deshalb eine Zufügung aufgenommen werden, die den Reformierten die Agende annehmbar mache, nämlich die Verheißung, ihnen zugestehen zu wollen, was mit der Grundform der Agende irgend erträglich sei, und für Rheinland und Westfalen eine Provinzialagende zu bewilligen[3]). Der König machte darauf einen Zusatz am Schluß[4]), der freilich von der angedeuteten Verheißung nichts enthielt, sondern für die Agende die Autorität Zwinglis anrief, aus dessen Schriften er sich wieder das wichtigste Einschlagende hatte von Neander ausziehen und unterbreiten lassen.

Dankbar für die von diesem geleistete Hilfe übersandte er ihm mit einem warmen Anerkennungsschreiben am 6. Mai eine Bibel. Im November 1826 wurde das Schriftchen gedruckt.

Es erschien[5]) mit dem merkwürdigen, ungelenken Titel „Luther

1) Er steht in der Schrift auf S. 39—40.
2) Ebendort, S. 41.
3) Schreiben Altensteins vom 19. April.
4) S. 44—45.
5) Berlin, Mittler, 1827.

in Beziehung auf die Preußische Kirchenagende vom Jahre 1822 mit den im Jahre 1823 bekannt gemachten Verbesserungen und Vermehrungen" und mit dem Motto: „1. Cor. 14, 33: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens; 1. Cor. 14, 40: Lasset alles ehrlich und alles ordentlich zugehen; Eph. 4, 3: Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens".

Es enthält einen Aufsatz, dem ein Abdruck der Liturgie zum Hauptgottesdienst und zur Abendmahlsfeier mit den Sprüchen und Gebeten zur Auswahl und des Auszuges aus der Liturgie beigegeben ist.

Der ungenannte Verfasser will alle echten Anhänger und Verehrer Luthers überzeugen, daß die Liturgie und Agende sich auf seine Autorität stützen kann. Zu dem Zwecke vergleicht er die Formula missae von 1523 mit der ausführlichen Liturgie, die deutsche Messe von 1526 mit dem Auszug. Daraus soll sich nach seiner Meinung bis auf unwesentliche, durch praktische Erwägungen gerechtfertigte Abweichungen Uebereinstimmung ergeben. Auch für das Fehlen des Gemeindegesangs, das Kreuzschlagen, das Kyrie beruft sich der Verfasser auf den Vorgang und beifällige Aeußerungen Luthers. Besonders nachdrücklich und triumphierend aber wird sodann der Beweis angetreten, daß Luther keinerlei liturgische Willkür gewollt, vielmehr einerlei Weise des Gottesdienstes im Lande empfohlen habe. Genau danach sind die Kirchenordnungen aus der Zeit der Reformation verfahren. Die Agende stellt daher keine Neuerung dar, sondern ist die Rückkehr zu alten Autoritäten, die nur Vermessenheit antasten kann. Katholisierend kann die Ordnung nur nennen, wer lutherischer sein will, als Luther selbst, oder wer die evangelische Freiheit mit der Willkür verwechselt, gegen die er entschieden geeifert hat. Ein Zugeständnis wird den Tadlern gemacht, indem ihnen die Stelle im Abendmahlsformular preisgegeben wird „an die Worte und empfangenen Zeichen Jesu Christi glauben". Das Ordinationsformular wird mit Stillschweigen übergangen. Dagegen wird die Spendeformel gegen ihre Beanstandung in Schutz genommen. Endlich wird der Erfolg der Agende für sie ins Feld geführt, da sich bis Herbst 1826 schon $^6/_7$ aller Geistlichen des Landes für

die Agende erklärt hätten [1]), und der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich auch der Rest überzeugen lassen werde. Sollte es nicht geschehen, „so ist zu erwarten, daß unsere Regierung auf angemessene Mittel denken wird, um die Minderzahl der Mehrzahl anzuschließen". Die Bedenken der Reformierten aber werden zum Schluß mit dem Hinweis darauf abgefertigt, daß die Agende jedenfalls nichts Antievangelisches enthalte, daß Zwinglis Gottesdienstordnung ganz ähnlich sei, daß die Reformierten der lieben Einigkeit dies kleine Opfer bringen und an das Vorbild der englischen Kirche denken sollten.

Sollen wir in eine Kritik dieser von der Richtigkeit des eignen Standpunktes so überzeugten und doch die völlige Unfähigkeit historischen Verständnisses der Vergangenheit verratenden Schrift eintreten? Sie ist längst geschrieben, und so gerecht und

---

1) Nach der vom Minister am 16. Juni 1827 aufgestellten Spezialtabelle über die Agendenannahme bis 31. Dez. 1826 stand die Sache so: Von 5708 Predigern der Monarchie in 8473 Kirchen hatten die Agende angenommen

bei der 1. und 2. Umfrage:	3411	
„ „ 3. „	390	
nachträglich noch	105	
zusammen also	3906	in 6536 Kirchen.

Verweigert war die Annahme von 1802 Predigern in 1937 Kirchen. Das Verhältnis der Predigerzahl zu der Zahl der Kirchen zeigt, daß unter den Ablehnenden die meisten Stadtprediger waren. Unter den östlichen Provinzen war man am ablehnendsten in Schlesien, wo von 744 Predigern 509 bei der Ablehnung beharrten, und in Westpreußen (164 und 93); in den westlichen Provinzen ergab sich folgendes Bild:

	Zahl der Prediger	der Ablehnenden
Westfalen	: 338	224
Jülich-Cleve-Berg	: 211	210
Niederrhein	: 220	210

Die Tabelle ist sehr einseitig aufgestellt, indem alle Prediger als annehmend gerechnet wurden, die nicht gradezu abgelehnt hatten, dagegen die Fälle gar nicht gerechnet sind, in denen der Prediger die Agende zwar angenommen aber nicht hatte zur Einführung bringen können. Die Zahlenangabe in des Königs Schrift ist aber obendrein falsch; es kommen noch nicht $^5/_7$ heraus. Er hat wohl nach Kirchen gerechnet; aber auch dann ist seine Angabe stark nach oben abgerundet.

schlagend, daß nichts hinzuzusetzen bleibt: von Schleiermacher. Er hatte sich durch alle widerfahrene Kränkung und Bedrohung nicht mürbe und müde machen lassen; gerade darin, daß er noch einmal und gegen diese Schrift, deren Verfasser ihm wohl bekannt war, die Feder ergriff, zeigt sich, wie sehr ihm der Kampf gegen die Hofagende Gewissenssache war. Wie der König sich an die Laien gewandt hat, so auch er; wohl in keiner zweiten Schrift ist es Schleiermacher gelungen, so einfach, so populär, so warm zu schreiben, wie in dem „Gespräch zweier selbst überlegender evangelischer Christen über die Schrift: Luther in Bezug auf die neue Preußische Agende“ [1]). Wenn andre sich durch das Gerücht über den Verfasser den Mund verschließen lassen, er hält es für ehrerbietiger und aufrichtiger, ihn eben so derb anzufassen, wie jeden andern literarischen Gegner. Er schenkt ihm nichts. „Kindisch“ nennt er seine blinde Vorliebe für die neue Agende, offen sagt er, „daß auch auf diesem Gebiet nur solche als Schriftsteller auftreten sollen, welche die gehörige Schule gemacht haben“. Er rügt den krausen Stil und die kränkenden Ausdrücke der Schrift, gibt ihr den Vorwurf der Sophistik zurück und verspottet ihre Tendenz, selbst die Frauen zu Richtern anzurufen, wie das Herumschicken durch die Behörden. Ihrer Behauptung, die Agende stimme mit Luthers Anordnungen überein, stellt er die scharfe These entgegen, sie sei katholischer, als das, was Luther eigentlich gewollt habe, und sie gehe nicht auf seinem Wege weiter, sondern hinter ihn zurück.

Wo würde er jetzt die rechten, fortgeschrittenen Christen sehen, wenn er aufstünde? Offenbar doch in den reformierten Gemeinden und denjenigen lutherischen, welche sich jener Form angenähert, keineswegs aber da, wo die neue Agende regiert! Sondern wenn er dieser zuhörte, so möchte er wohl das ganze Geschlecht faule Christen schelten, daß sie in 300 Jahren noch nicht weiter gekommen wären;

daß sie, was er schonend beibehalten hat, obwohl es zu der reinen evangelischen Art nicht paßt, konservieren oder repristinieren, sich „auf Ruinen über den Charakter der Gegenwart erheben“ wolle. Und wie unkonsequent und willkürlich ist Luthers

1) S. W. I, 5, S. 539—625.

Autorität benutzt! Die Agende ist ihr gefolgt, wo es ihr paßte, und nicht gefolgt, wo es ihr nicht paßte. Die erste und zweite Ordnung Luthers will sie als gesetzliches Vorbild anerkennen, die dritte, die 1526 als Ziel angedeutete, worin seine Meinung recht eigentlich am reinsten zum Ausdruck kommt, ignoriert sie. Aus dem Zusammenhange gerissene einzelne Lutherworte sollen als Deckung dienen, seine prinzipiellen Darlegungen und vor allem sein eigenes Verfahren aber werden für nichts geachtet. „Ich möchte mit den Worten jenes Dämonischen fragen: Luthern kenne ich wohl, aber wer seid ihr?" Und wie also die Agende selbst des Nimbus der Uebereinstimmung mit Luther entkleidet wird, so wird dann mit schonungsloser Bestimmtheit der Widerspruch aufgedeckt, in dem ihre Verbreitung durch Zwang (denn „Verführung ist die wahre Gewalt") mit Luthers Art, mit der schuldigen Rücksicht auf die Pietät der Gemeinden und mit der gesunden Vernunft steht. Lutherisch ist, über solche Dinge kein Gesetz zu machen, was aber der Ordnung bedarf, der Verständigung, der gemeinsamen Beratung, zu überlassen. Lutherisch ist nicht, daß der Hof die Kirche regiert, und daß die Geistlichen als Unterbeamte kommandiert und mit Geldstrafen bedroht werden, die Gemeinden aber auf Allerhöchsten Befehl ihren Gottesdienst ändern müssen. Denn was die Agende bringt, ist Aenderung und willkürliche Neuerung, mag sie noch so sehr gegen Willkür eifern. Scharf und fest wird der Grundsatz verfochten, daß die inneren Angelegenheiten der Kirche sich überhaupt nicht nach Art der äußeren durch Gesetz und Befehl ordnen lassen.

25 Jahre zuvor hat Schleiermacher mit jugendlicher Inbrunst die Zerstörung der großen Kirchenkörper gefordert und kleine religiöse Vereine als die eigentlich allein angemessene Form des frommen Lebens gefeiert. Dann hat er zu hoffen gewagt, es könnte gelingen, dies schwerfällige Gebäude zu einer rechten Kirche umzubauen, worin alle religiösen Individualitäten in einem freien Gemeindeleben Raum finden möchten. Und er hat nicht nur gehofft, sondern gearbeitet. Die Hoffnung ist dahin. Auch von den Andeutungen, die verlautet sind, die Sache solle nun doch noch in sachkundige Hände gelegt werden, hält er nicht viel. Im Gegen-

teil, das Gerücht von der Einsetzung von Bischöfen durch Königliche Ernennung hat in ihm die Sorge geweckt, daß die Regierung der Kirche durch den Hof dauernd werden würde. Resigniert greift er zurück auf das Ideal der „Reden über die Religion". Er sieht den Zeitpunkt nahe, wo es Gewissenspflicht sein wird, aus der Kirche zu scheiden und den Versuch einer Neubildung auf dem Grunde voller Gewissens-, Lehr- und Kultusfreiheit zu machen. „Unsere Landeskirche ist auf dem Punkte, auf welchem sie jetzt nicht bleiben kann" [1]). Soll sie zurückgeschraubt werden auf den Zustand vor 1809, d. h. vor der Steinschen Reform?

Mit diesem Ausblick auf die Separation klingt Schleiermachers Schriftchen aus. Schwerlich hat es der König vor Augen bekommen.

Dagegen erfuhr er eine Kritik von einer andern Seite, die ihn sehr schmerzlich berührte. Der ehemalige Erzieher des Kronprinzen, Geheimrat Delbrück, Superintendent zu Zeitz, richtete an den König direkt am 18. Oktober 1827 einen Bericht, worin er zugleich namens des größten Teils der Geistlichkeit seiner Diözese die Agende ablehnte und die Schrift: Luther in Bezug auf die neue Preußische Agende scharf, ganz im Sinne Schleiermachers, kritisierte. Vergebens suchte der König ihn in einer mündlichen Unterredung zu anderer Ueberzeugung zu bringen. Am 26. Januar 1828 übertrug er Altenstein in einer sehr erregten Ordre, ihn zu belehren und ihm das Mißfallen des Königs auszudrücken. Altenstein bat [2]), der Sache keine übertriebene Bedeutung beizulegen, indem er Delbrück als einen eitlen, unklaren und flachen Kopf und blinden Nachbeter des „Wortführers einer bekannten Schule" hinstellte. Mit dieser Ansicht stimmte nicht ganz überein, daß Altenstein die offizielle Verfügung an Delbrück, worin diesem Verkennung seines Standpunktes als Superintendent, Leidenschaftlichkeit und Unkunde vorgerückt wurden, mit einem Privatbrief be-

1) Ganz ähnlich lauten die Worte der Anm. 26 zu der Ausgabe der Reden v. 1821, S. W. I, 1. S. 383.

2) Brief an Schilden zur Vorlage an den König vom 11. Januar 1828. Nachschrift vom 12. Januar: Daß nur ja der Kronprinz nichts davon erführe!

gleitete, der lauter Herzensgüte und Hochachtung atmete. Delbrück antwortete sehr würdig und im Gefühl eines guten Gewissens.

Für den König war die Sache durch seine Schrift erledigt, der Ungrund des Vorwurfes, die Agende katholisiere, erwiesen. Vollends beseitigte etwa in ihm aufgestiegene Bedenken der ihm vom Ministerium vorgespiegelte Erfolg der Agende. Er war der Meinung, seine Schrift mit ihren „unwiderleglichen Beweisen für die erneuerte Agende" werde den letzten Widerstand zerstreuen und ordnete deshalb ihre weiteste Verbreitung an,

da sie in einer sehr verständlichen Sprache abgefaßt ist und daher beim großen Publikum nicht ohne Wirkung sein wird [1]).

Altenstein ließ sie nicht nur an alle Superintendenten, sondern auch an alle die Geistlichen verschicken, die der Agende noch abgeneigt waren. Gleichzeitig befahl der König, nun die endliche allgemeine Einführung der Agende vorzubereiten. Eine ausführliche KO an den Minister vom 6. Februar 1827 lautete:

Aus Ihren von Zeit zu Zeit eingegangenen Berichten habe Ich mit besonderem Wohlgefallen und Zufriedenheit das stete Fortschreiten in der Angelegenheit der erneuerten A g e n d e vernommen, und höchst erfreulich war es Mir daraus zu ersehen, daß der alte echt evangelisch-christliche Sinn, wie ihn Luther und die andern großen Reformatoren jener Zeit wieder erweckten, sich in der Mehrzahl der evangelischen Gemeinden dadurch tätig erwiesen hat, daß bereits $^6/_7$ aller evangelischen Kirchen des Staates [2]) sich für die Agende erklärt haben. Aus eben diesen Berichten, gleichwie aus den vielen Flugschriften, die für und wider die Sache erschienen sind, habe Ich jedoch auch auf der andern Seite ersehen müssen, auf welche unrichtige und verleumderische Weise die Agende beurteilt und Meine wohlmeinende Absicht in Beförderung derselben gemißdeutet und verunstaltet worden ist. Dies gab mir die Veranlassung, dieselbe, ohngeachtet sie von mehreren in begründetem Ruf und Achtung stehenden Geistlichen, die Meine Ansichten und Absichten kannten, bearbeitet und zu Meiner Zufriedenheit ausgefallen war, von neuem mit besondrer Aufmerksamkeit beleuchten zu lassen, damit Ich Mich selbst so genau als möglich von dem Grunde oder Ungrunde der gegen sie gemachten Einwürfe unterrichten und überzeugen konnte; indem Ich keineswegs gesonnen bin, eine Angelegenheit in Schutz zu nehmen und zu befördern, die, wie man vorgab, dem Sinn des echten Reformationsgeistes, wie ihn Luther und seine Mitarbeiter gelehrt, zuwider sei. Die Unrichtigkeit dieser kecken Be-

1) KO an Altenstein vom 17. Februar 1827.

2) S. Anm. 1 auf S. 156.

auptung hat sich jedoch auf das Deutlichste und Vollkommenste durch die arüber angestellten sorgfältigen und gediegenen Forschungen ergeben, nd von neuem habe Ich Mich auf das Vollständigste überzeugt, daß iese von vielen so verschriene Agende nicht allein im Wesentlichen, sondern sogar beinahe wörtlich mit den früheren, im ersten Jahrhundert der irchenreformation erschienenen und von den damaligen Landesherren ingeführten Agenden übereinstimmt. Ja, was vielleicht den Wenigsten ekannt sein mag und ohnfehlbar ihren Wert erhöhet, ist der Umstand, aß sie nicht allein in den Hauptpunkten mit der von unserm großen Reormator, also von Luther selbst, in den Jahren 1523 und 1526 eingerichteten und als Norm empfohlenen Ordnung des Gottesdienstes zusammentrifft; sondern daß auch Zwingly in dieser Angelegenheit sich auf ähnliche Weise ausgesprochen hat. Nach jener Zeit sind diese Anordnungen nach nd nach verstümmelt worden und zuletzt ganz in die Vergessenheit übergegangen. An ihre Stelle ist Unordnung und Willkür getreten, die nun on den Widersachern als das Palladium der protestantischen Freiheit aut ausgerufen und gepredigt wird.

Mit Rücksicht auf die obigen Verhältnisse scheint Mir der jetzige Zeitunkt der geeignetste, die endliche allgemeine Einführung orzubereiten. Diese allgemeine Einführung wird durch folgende drei ntscheidende Gründe unterstützt:

1. durch die Autorität Luthers, mit dem die Ansichten Zwinglys über diesen Gegenstand im Wesentlichen übereinstimmen;
2. durch die Tatsache, daß die älteren Agenden, die zur Zeit der Reformation erschienen, von dem jedesmaligen evangelischen Landesherrn eingeführt worden sind;
3. dadurch, daß infolge der im Lande geschehenen Umfragen $^6/_7$ aller evangelischen Landeskirchen sich für die Annahme bereitwillig erklärt haben.

Ich bestimme daher, daß diese Angelegenheit provinzenweise ins Leben eten soll, nachdem zuvor den Provinzialkonsistorien die Punkte, welche er Provinz Pommern zugestanden, vorgelegt worden, und der Rückbericht on ihnen über das, was sie davon zu benutzen wünschen möchten, zu Meiner ferneren Beschließung eingegangen sein wird. Ihren näheren Vorschlägen hierüber sehe Ich entgegen.

Ueber den Gang, der dabei einzuhalten sei, erstattete der Minister Bericht am 21. Mai 1827. Auch er hielt „diesen Moment, wo die verteilte Schrift dem Besten die Bahn bricht, für öchst wichtig". Er riet aber auch, jetzt mit allen einigermaßen rträglichen Konzessionen hervorzutreten.

Alles, was S.-M. jetzt zu verwilligen geruhen, wird als ganz freie ntschließung mit dem lebhaftesten Danke erkannt werden. Spätere Mo-

difikationen sind weit mißlicher, weil sie die Hoffnung immer weitergehender Konzessionen veranlassen [1]).

Der Bericht schlug zunächst für die Provinz Pommern den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung vor:

daß die erneuerte Agende vom Jahre 1822 nebst dem im Jahre 1823 bekannt gemachten Anhange zu derselben, verbunden mit dem gegenwärtig herausgegebenen Nachtrage und den in diesem erhaltenen Erläuterungen und Festsetzungen, nachdem das Gutachten der geistlichen Provinzial-Behörde vernommen und durch die dem Konsistorio in Stettin zugefertigten und von ihm instruktionsmäßig zu verteilenden Formulare auch das etwaige Bedürfnis der noch nicht unierten reformierten und der förmlich unierten Gemeinden beider Konfessionen berücksichtigt worden, für die lutherischen und deutschreformierten Kirchen der Provinz Pommern als gesetzlich gültig zu betrachten sei, und daß zwar zu den wegen des vorschriftsmäßigen Gebrauchs derselben vielleicht noch erforderlichen Vorbereitungen die nötige Frist gestattet, aber nach Ablauf eines Jahres die Anzeige, daß sie in allen den gedachten Kirchen zur Anwendung komme, unausbleiblich erwartet werde.

Für die übrigen Provinzen erbat der Minister die Ermächtigung, den Konsistorien den Pommerschen Nachtrag als Grundlage der zuzugestehenden Bewilligungen zuzufertigen, damit sie ihn unter Zuziehung „erfahrener und wohlgesinnter", sorgfältig ausgewählter und zu bestätigender Geistlicher prüfen könnten. Wahrscheinlich werde dadurch ein neuer Anstoß zur freiwilligen Annahme gegeben werden. Die gesetzliche Anordnung könne dann nach und nach auf die einzelnen Provinzen ausgedehnt werden.

Dann fuhr der Minister fort und faßte damit die bleibende Hauptschwierigkeit an:

Die Notwendigkeit, bei der Fortleitung dieser Angelegenheit auf den in jeder Provinz vorhandenen Stand der Sache und auf die Eigentümlichkeiten, durch welche derselbe zum Teil bedingt ist, Rücksicht zu nehmen, tritt ganz besonders bei den Provinzen Niederrhein und Westfalen ein. In diesen Landesteilen bestand geschichtlich und vertragsmäßig für die evangelischen Kirchengemeinden — einige sehr geringe Ausnahmen abgerechnet — eine besondere Kirchenverfassung, deren wesentlicher Grundcharakter die Presbyterial-Einrichtung ist. Diese Kirchenverfassung ist von dem Einflusse der seit dem Anfange dieses Jahrhunderts stattgefundenen politischen Ereignisse nicht unberührt geblieben, und wenn sich auch im allgemeinen das erwähnte Grundprinzip derselben behauptet hat, so be-

1) Schreiben an Schilden v. 24. März 1827.

darf sie doch gegenwärtig eines geregelten Organismus für ihre Tätigkeit im Innern und eine deutliche Bezeichnung der Grenzen für ihre Wirksamkeit nach außen, namentlich dem Staate und den das kirchliche Oberaufsichtsrecht ausübenden Behörden gegenüber. Um dieses dringende und allgemein gefühlte Bedürfnis zu befriedigen, ist es nötig, die dasige Kirchenverfassung so zu ordnen und zu gestalten, daß mit möglichster Beibehaltung dessen, was früherhin gesetzlich bestand, auch auf das, was unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen notwendig und heilsam ist, sorgfältige Rücksicht genommen werde, eine Einrichtung, ohne welche sich in diesen Provinzen, nach dem Urteile aller Wohlmeinenden und Sachkundigen kein günstiger Fortschritt der Agendenangelegenheit erwarten läßt. Die Vorarbeiten dazu sind gegenwärtig ihrer Vollendung nahe, und ich werde nicht verfehlen, vor Abfassung des ganzen Werkes mir die Allerhöchste Entscheidung Ew. Königl. Majestät über die dabei festzuhaltenden Grundsätze alleruntertänigst zu erbitten. Da nun, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch von der Zufertigung des für Pommern bestimmten Nachtrages und der dazu gehörigen Formulare an die Konsistorien dieser Provinzen erst infolge der völlig geregelten Kirchenverfassung ein erwünschter Erfolg gehofft werden darf, und ohne dieselbe der Zweck dieser huldreichen Maßregel wo nicht durchaus, doch gewiß größtenteils verfehlt werden würde, so erlaube ich mir bei Ew. Königl. Majestät alleruntertänigst darauf anzutragen, daß Allerhöchstdieselben mir erlauben mögen, der gedachten Zufertigung des Nachtrages an die Konsistorien in den Provinzen Westfalen und Niederrhein noch so lange, bis das Erforderliche wegen der beabsichtigten Regulierung und Verbesserung der Kirchenverbesserung an die Behörden gelangt sein wird, Anstand zu geben.

In der antwortenden KO vom 23. Juni erklärte der König, er wolle in Pommern die Wirkung des Nachtrags noch weiter abwarten. Man gewinnt den Eindruck, daß der König, so brennend er die allgemeine Einführung der Agende wünschte, doch vor einem bestimmten Befehl und gesetzlicher Anordnung zuletzt immer wieder zurückschreckte.

Was die übrigen Provinzen der Monarchie anbetrifft, so bin ich mit Ihren Ansichten völlig einverstanden und authorisiere Sie: den Konsistorien der Provinzen, in denen sich die Mehrzahl der Kirchen für die Agende erklärt hat, den Nachtrag für die Provinz Pommern als Grundlage der zuzugestehenden Bewilligungen mitzuteilen und ihre Wünsche und Vorschläge zu vernehmen. Ich billige hierbei vollkommen, daß außer den Mitgliedern der Konsistorien noch einige andere erfahrene und wohlgesinnte Geistliche, nachdem dieselben vorher angezeigt worden, zugezogen werden, und gebe Ihnen auf, Mich fortwährend von dem Gange dieser wichtigen, Mir am Herzen liegenden Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

Damit war endlich getan, was fünf Jahre früher wahrscheinlich der Preußischen Landeskirche die ärgsten Erregungen und Streitigkeiten erspart hätte. Unverzüglich ging der Minister an die Beauftragung der Konsistorien und die Bildung provinzieller Kommissionen[1]). Fraglich konnte nur sein, ob nach der KO vom 23. Juni auch in Schlesien eine solche zu bilden sei, denn hier war die vom König gestellte Bedingung nicht gegeben, daß sich die Mehrzahl bereits für die Agende erklärt hätte. Bis Ende Dezember 1827 hatten von 744 Predigern in 728 Kirchen immer noch 509 in 475 Kirchen die Annahme verweigert. Der Minister legte deshalb dem dortigen Konsistorium ans Herz, eifriger und tätiger zu sein, und setzte auf Geheiß des Königs[2]) die Bildung einer Provinzialkommission einstweilen aus. Erst als der Oberpräsident Merkel, dadurch mit Grund verletzt, mit seinen Kommissaren am 25. Juni 1828 in Berlin gewesen war und „nach höchst unangenehmen Konferenzen" auf Altensteins Drängen die „unzweideutige Erklärung" gegeben hatte, „alles an die Durchführung der Agende in Schlesien setzen zu wollen", wenn ein provinzieller Nachtrag gewährt würde[3]), ward auch dort zur Bildung einer Kommission geschritten. Altenstein ahnte nicht, daß er den größten Fehler seiner Kirchenpolitik machte, als er die Warnungen von Merkel und Gaß in den Wind schlug und damit einen Sturm heraufbeschwor, den zu bändigen seine Kraft sich als zu schwach erweisen sollte.

In fortlaufenden Berichten orientierte Altenstein den König über die Zusammensetzung und den Zusammentritt der Kommissionen, und mit größter Aufmerksamkeit überwachte der König die Auswahl der zu den Beratungen zugezogenen Kommissare und sorgte dafür, daß nur ihm genehme Personen dazu ernannt würden[4]). Der Minister beobachtete mit Genugtuung, daß die so sorgsam

1) Verf. v. 29. Juni 1827.

2) KO v. 8. Febr. 1828 an Altenstein.

3) Schreiben von Altenstein an Schilden vom 28. Juli 1828.

4) Berichte vom 16., 24. und 26. Oktober und 20. Dezember 1827; KO vom 8. und 20. Februar 1828; 10. Juli 1828 (betr. Zuziehung Heubners zu den Beratungen in Sachsen); 24. Juli 1828 (betr. Schlesien).

vorbereiteten Verhandlungen der Kommissionen sich ganz auf der von ihm gewünschten Bahn bewegten.

Die Vollendung der Einführung der Agende ist im besten Gange. Auch die schwierigsten Punkte gestalten sich besser und besser,

schrieb er an Schilden [1]), nachdem er die Resultate der Beratungen des Brandenburgischen Konsistoriums eingesehen hatte. Mit einer gewissen Erleichterung sah er, daß das mühsame Werk sich nun dem Ende nahe.

Schon die Sammlung der ergangenen Kabinettsordres zeigt, welch eine Masse von Arbeit, von der nie ein geistlicher Minister eine Ahnung gehabt, dadurch veranlaßt ist. Zu befehlen ist leicht, aber zu bekehren ist schwer, und die Einführung der neuen Agende ist eine wahre Bekehrung, und zwar eine Bekehrung vom Verkehrtesten.

Er selbst hatte sich freilich ohne große Schwierigkeiten „bekehrt".

Die Brandenburgische Kommission schloß ihre Arbeiten am 18. März. Gleichfalls im März war die in Posen versammelt, — hier beharrten aber die Geistlichen und Gemeinden der Unität einstimmig bei ihrer Ablehnung. Sie beriefen sich auf § 32 des Reglements wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformierten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen vom 25. August 1796: „daß, wenn in der Liturgie oder in anderen kirchlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen erhebliche Veränderungen gemacht werden sollten, die Synode darüber vernommen werden müßte" [2]). In Sachsen tagte die Kommission am 16. Juni, in Ost- und Westpreußen, nachdem das Konsistorium zu Danzig ein scharfes Königliches Monitum „wegen auffallender Lässigkeit" erhalten hatte [3]), am 7. Juli, in Schlesien im September 1828 [4]). Ueberall waren der Pommersche Nachtrag und die Parallelformulare vom 21. April 1827 den Beratungen zugrunde gelegt. Ehe wir jedoch das Gesamtergebnis darstellen, kehren wir noch einmal zu den „Zwölfen" zurück und schildern den Ausgang ihrer Opposition und des wider sie eingeleiteten Verfahrens.

Die von dem brandenburgischen Konsistorium eingeleitete Unter-

1) 13. Mai 1828.
2) Vorstellung des Generalseniors Bornemann vom März 1828.
3) KO v. 26. Juni 1828.
4) Schlußbericht vom 9. Dezember 1828.

suchung „wegen des Abdrucks ihrer Vorstellung" vom 17. Oktober 1825 zog sich in die Länge[1]). Ob Altenstein nicht etwa im Sinn hatte, sie allmählich einschlafen zu lassen, und nur hoffte, der dadurch auf die Zwölf geübte Druck werde sie in ihrer Opposition lähmen? Die weit schärfere Vorstellung vom 27. Juni 1826 wurde jedenfalls vorerst in das Verfahren nicht mit einbezogen, Altenstein begnügte sich damit, bei der Weimarischen Regierung eine Rüge gegen Röhr zu fordern und zu erlangen, weil er sie in seinen Krit. Jahrbüchern abgedruckt hatte[2]). Aber ein unvorhergesehener Zwischenfall brachte den Widerspruch der Zwölfe aufs neue zur Sprache. In der ersten Hälfte des Jahres 1826 präsentierte der Magistrat zu Berlin den Prediger am Friedrichswaisenhause Pischon zum Diakonus an St. Nikolai und den Kadettenprediger Deibel zum Prediger an der Jerusalemskirche. Pischon war einer von den Zwölfen, Deibel zwar bis dahin als Kadettenprediger nicht mit ihnen gegangen, aber auf demselben Standpunkt insoweit, als er die Agende nicht wider den Willen der Gemeinde einführen wollte, für die er bestimmt war. Das Konsistorium aber glaubte, auf diesen Fall die Ministerialverfügung vom 14. April 1826, Nr. 2, anwenden zu müssen und forderte von den beiden Präsentierten die Erklärung, die neue Agende annehmen und einführen zu wollen.

Pischon wurde zugleich gedrängt, die Liturgie auch in der Waisenhauskirche anzunehmen, da diese zu den staatlich erhaltenen Erziehungsanstalten gehöre, in denen der König den Gebrauch der Agende am 24. Februar 1824[3]) befohlen hatte. Aber Pischon legte bei diesen Verhandlungen ein glänzendes Exempel von Charakterstärke ab; weder durch die angedrohte Versagung der Bestätigung für das Diakonat an St. Nikolai, noch durch die Drohung der Entfernung aus seinem derzeitigen Amte ließ er sich beugen. Er focht konsequent und mit guten Gründen die Anwendbarkeit der angezogenen Verfügungen auf seine Person, wie

1) Vgl. den Schriftwechsel zwischen dem Konsistorium und Schleiermacher, L. in Br. IV, S. 476 ff.

2) Brief an Schilden vom 12. Februar 1827.

3) S. o. S. 98.

auf die beiden genannten Kirchen an, und brachte mit seinen tiefernsten und frommen Ausführungen das Konsistorium in die peinlichste moralische Verlegenheit. Wie mußte es auf dieses wirken, als er ihm vorhielt, daß ja mehrere geistliche Räte im Konsistorium und im Ministerium, vornehmlich Ehrenberg, die Liturgie ebenso beurteilten, wie er selbst. Endlich, da das Konsistorium nicht nachgab, antwortete er auf beide Fragen mit einer bestimmten Weigerung: ohne Umarbeitung nähme er die Agende nicht an.

Ganz ebenso fest blieb Deibel bei der Ablehnung[1]).

Nunmehr versagte das Konsistorium die Bestätigung[2]), und auf die eingelegte Beschwerde des Magistrats, der in wiederholten Eingaben den bedrängten Predigern beigesprungen[3]) war, bestätigte das Ministerium diese Entscheidung am 21. November 1826 ohne Angabe von Gründen. Eine Immediateingabe Pischons an den König vom 14. September 1826, worin er bat, ihn doch nicht zum Bruch seines Eides auf die Confessio Sigismundi zwingen zu wollen, lehnte dieser rundweg ab. Der Magistrat aber wurde nun beim Kammergericht gegen das Konsistorium wegen unbefugter Störung in Ausübung der zuständigen Patronatsrechte klagbar[4]) und rechtfertigte diesen Schritt in einer ausführlichen, nach Form und Inhalt ausgezeichneten Vorstellung ad Regem vom 29. Januar 1827[5]). Mit sieghaften Gründen und von höchsten Gesichtspunkten aus wird hierin noch einmal alles zusammengefaßt, was gegen die Agende und vor allem gegen den bei ihrer Einführung angewandten Zwang zu sagen war, und dies in einem Tone, von dem man glauben möchte, er müßte wie in des Königs Herz so bei jedem protestantischen Gewissen Wiederhall gefunden haben.

---

1) Der ergreifende Briefwechsel zwischen Pischon und Deibel und dem Konsistorium in den Magistratsakten. — Auch der lutherische Waisenhausprediger Rötscher wurde in gleicher Weise bedrängt. Er verstand, mit großem Phlegma die Entscheidung hinauszuschieben, bis der Brandenb. Nachtrag auftauchte, vom 12. Mai 1826 bis 1. März 1828.

2) 17. August für Deibel; 2. und 28. Oktober für Pischon.

3) Magistratsvorstellungen vom 25. Juli, 18. August, 17. Oktober, 1. November.

4) 26. Dez. 1826. S. unter den Beilagen Nr. 12b

5) S. unter den Beilagen Nr. 12a.

Aber leider ist davon nicht viel zu spüren. Zwar hatte Eylert dem König empfohlen, die beiden Prediger mittels eines Gnadenakts, doch unter Vorbehalt späterer Einführung der Agende zu bestätigen[1]), und der Justizminister Graf Dankelmann, gestützt auf ein Votum des Kammergerichts[2]), berichtet, er müsse ablehnen, dem Kammergericht die Annahme der Klage zu verwehren, da die Gerichte über die Frage der Kompetenz gegen die Ansichten administrativer Behörden selbständig zu entscheiden hätten[3]). Aber der König, höchst unwillig darüber, hatte ein zweites Votum von Kamptz eingefordert[4]), und dieses war im Gegensatz dazu dahin ausgefallen, die Befugnis des Königs, die Qualifikation eines Geistlichen zu bestimmen, welche die Bestätigung in ein Pfarramt voraussetze, sei ein Ausfluß des jus episcopale und unterstehe als solches der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht[5]), — woraus nur wieder zu sehen ist, daß Kamptz's Ablehnung des Territorialismus dazu diente, dem König persönlich in kirchlichen Angelegenheiten die Hände frei zu machen. Nur ein Moment machte dem König zu schaffen, nämlich der in der Klageschrift des Magistrats stark hervorgehobene Einwand, daß in der KO vom 27. Februar 1826 von der Versetzung *eines bereits ordinierten Predigers* von einer Kirche, in der die Einführung der Agende und Liturgie noch nicht stattgefunden habe, zu einer anderen Kirche derselben Art wörtlich nicht die Rede gewesen war[6]).

Daß — hieß es in einer Ordre an Altenstein vom 25. Februar 1827 — diese Lücke durch Ihre Zirkularverordnung an die Konsistorien vom 14. April v. J. ad 2 ausgefüllt ist, hat Meinen Beifall; ob aber in dem vorliegenden Falle aus dem angeführten Grunde und weil der Status quo der Agendenangelegenheit in Berlin durch die Bestätigung der Wahl des

1) 8. Februar 1827.

2) Dankelmann an das Kammergericht 7. März; das Kammergericht an den Justizminister 10. März.

3) Bericht ad Regem vom 19. Febr. 1827.

4) Schilden an Altenstein 22. Febr. 1827.

5) Trotz der deutlich entgegenstehenden Bestimmung des cod. Frid. march. von 1748, Th. III, § 17 (D. Z. f. Kr. Bd. 2, S. 252). Kamptz berief sich auf LR T. 2 Ti. XI §§ 113, 143, 361, 336, 391.

6) Insofern die Ordre nur über *Kandidaten des Predigtamts* etwas bestimmt hatte.

Predigers Pischon für die Nicolai- und des Predigers Deibel für die Jerusalemskirche nicht verändert wird, auch bei der Lage der Sache die ihnen abgeforderte Erklärung vorigt noch keinen Erfolg haben kann, die gedachte Bestätigung, mit Vorbehalt der landesherrlichen Verordnung zur Einführung der Agende und Liturgie, nicht nachzugeben sein möchte, darüber will Ich Ihren gutachtlichen Bericht baldmöglichst vernehmen und dann das weitere beschließen.

Zugleich aber erklärte die Ordre:

Die Klage, welche der hiesige Magistrat wegen vermeintlicher Beschränkung seines Patronatsrechts durch Versagung der Bestätigung zweier von ihm gewählter Prediger bei dem Kammergericht angestellt hat, hätte nicht angenommen werden sollen, da die Entscheidung des vorliegenden Falles einer richterlichen Behörde nicht gebührt.

Vorher schon aber hatte der König bei dem Minister nach dem Ausgange der im Jahr 1825 eingeleiteten Untersuchung gegen die Zwölfe angefragt. Altenstein hatte in einer vorläufigen Anzeige vom 10. Februar erwidert, er halte die Sache zur Eröffnung eines Verfahrens nicht für reif und hoffe immer noch, daß die „Verirrten sich von selbst besinnen" und ihr Verhalten wieder gut machen würden. Der König wollte zwar nicht gelten lassen, daß, wenn die zwölf Prediger sich durch ihr Benehmen strafbar bezeigt hätten, ein späteres angemesseneres Benehmen in dieser Sache sie von dieser früheren Verschuldung befreien oder ihre Straffälligkeit mildern könne,
aber er überließ Altenstein, was er tun wolle[1]).

Aus einem Brief Altensteins an Schilden[2]) sieht man deutlich, daß es ihm vor allen Dingen darauf ankam, die Gerichte nicht zu Worte kommen zu lassen und dadurch die ganze Streitfrage vor der Oeffentlichkeit aufzurollen. Würde die Kriminaluntersuchung eingeleitet, so müßten die Zwölfe vorher suspendiert werden. Das würde aber bei der untersten Volksklasse Anlaß zu bedeutenden Unruhen geben und den Fortgang der Agendenangelegenheit ungünstig beeinflussen. Bei der Stimmung des Kammergerichts — gehörte dieses auch zur untersten Volksklasse? — sei aber sogar zu befürchten, daß der Kriminalsenat zu einem Freispruch gelangen könne. Deshalb sei es geraten, davon abzu-

1) KO v. 28. Februar 1827.
2) 25. März 1827.

sehen und sich auf ein Disziplinarverfahren zu beschränken. Ebenso aber werde das Schicksal der Agende aus der Hand gegeben, wenn der Klage des Magistrats vor dem Kammergericht freier Lauf gelassen würde, denn dann würde der Magistrat gewiß nur noch Gegner der Agende in die Stellen städtischen Patronats berufen, und diesem Beispiele würden alle der Agende abgeneigten Patrone in den Provinzen folgen. Altenstein sah also voraus, daß der Magistrat den Prozeß gewinnen würde, — ein sehr vielsagender Beweis für die damals geltende Auffassung des Bestätigungsrechts der geistlichen Behörden gegenüber den Präsentationen.

In vier eingehenden Berichten hat Altenstein diesen seinen Standpunkt bei dem Könige vertreten. Der erste lief in den Antrag aus, die Bestätigung der Prediger Pischon und Deibel auch auf dem Gnadenwege nicht zu gewähren; der zweite in den, der König möge die Unzulässigkeit des Rechtsweges aussprechen[1]). Altenstein machte diesen Akt der Kabinettsjustiz vor allem dadurch dem König annehmlich, daß er ihm die aus der Demagogenverfolgung hervorgegangene KO vom 12. April 1822 ins Gedächtnis rief, die dem Minister befahl, keinen Geistlichen und Schullehrer anzustellen, der politischer Vergehungen verdächtig sei. Diese Ordre sei nur ausführbar, wenn dem Minister die Bestätigung nach freiestem Ermessen vorbehalten bliebe. Außerdem stützte er sich auf den § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, welche die Entscheidung über die Bedürfnisse der Kirche in die Hände der Verwaltungsorgane gelegt habe[2]), und berief sich auf ein abermaliges Gutachten von Kamptz gegen die vom Justizminister angeführten Gründe. Der dritte Bericht erbat die Zustimmung

1) Der Prozeß wurde dadurch kompliziert, daß der Magistrat nicht nur das Recht des Konsistoriums bestritt, die Bestätigung an die Bedingung der Agendenannahme zu knüpfen, sondern dazu seinerseits das Recht beanspruchte, in die Vokation der gewählten Geistlichen die Bedingung aufzunehmen, sie dürften ohne Genehmigung des Magistrats keine Nebenämter, als solche, welche mit dem Kommunalschul- und Armenwesen in Verbindung stehen, übernehmen.

2) Bd. I, S. 138.

des Königs zu der Anordnung, in den Gottesdiensten des Friedrich-Waisenhauses die Agende sofort einzuführen, d. h. Pischon nicht nur die Bestätigung für Nicolai zu versagen, sondern ihn auch in seinem bisherigen Amte zur Annahme der Agende zu zwingen, „event. mit Strenge gegen ihn einzuschreiten"; — auch Altenstein berief sich auf die KO vom 24. Februar 1824 [1]), wonach die Agende in allen Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Strafanstalten einzuführen sei, „die aus Staatskassen erhalten werden"; das Friedrichswaisenhaus falle aber in diese Kategorie, da es mit von den Zuschüssen des Königs zum städtischen Armenwesen erhalten werde [2]). Endlich im vierten Bericht legte Altenstein vor, daß das Vorgehen der Zwölfe mit der Eingabe vom 27. Juni 1826 — diese stellte er jetzt in den Vordergrund — eigentlich nur durch eine Kriminalunterſuchung auf Grund des § 200 T. 2 Ti. XX ALR gesühnt werden könne, mit Rücksicht auf die oben erwähnten Bedenken aber ein Disziplinarverfahren vorzuziehen sei [3]).

Der König bestimmte darauf, daß in einer Konferenz der Minister Altenstein, Graf Dankelmann, Schuckmann und Kamptz folgende drei Fragen erwogen werden sollten: ob die Präsentation von Deibel und Pischon zu bestätigen, ob Pischon der Gebrauch der Agende im Waisenhaus unter Strafandrohung zur Pflicht zu machen, ob und wie gegen die Zwölfe wegen der Eingabe vom 27. Juni 1826 vorzugehen sei. Die Konferenz fand am 21. April statt. Die vier Minister waren einig darin, daß weder die rechtliche Lage gebiete, noch die politische Rücksicht erlaube, die beiden Geistlichen zu bestätigen; daß Pischon verpflichtet, die Agende zu gebrauchen, und wenn er sich weigere, mit Geldstrafe und event. mit Absetzung zu bedrohen sei; daß die 12 Geistlichen sich durch die Form ihrer Protestation — Zusammentritt, Verbreitung, Fassung — eines Vergehens gegen die Strafgesetze schuldig ge-

1) S. o. S. 98.

2) Das war, wie der Mag. nachgewiesen hatte, nicht richtig. (25. Juli 1826 an das Kons.)

3) Berichte an den König vom 28. März, 5. April, desgl., 17. April 1827. Kamptzs Gutachten vom 18. April, Dankelmanns Schreiben an Altenstein vom 30. März.

macht hätten, daß aber ein Kriminalverfahren wegen der Unsicherheit des Ausgangs und ein Disziplinarverfahren deshalb mißlich sei, weil dann die beleidigte Behörde selbst strafend auftreten müßte. In dem Bericht, der dem König erstattet wurde[1]), war noch einmal eingehend die Bedeutung der §§ 46—47 Ti XI des ALR behandelt worden. Der Justizminister hatte ausgeführt, daß dadurch das jus liturgicum des Landesherrn aufgehoben und den Kirchengesellschaften überwiesen sei. Erst als Altenstein dem die KO vom 8. Mai und vom 31. August 1824[2]) entgegenhielt, gab er nach und fügte sich dem Votum der drei andern Minister, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Eine Entscheidung, die schwerlich anders, denn als eine Rechtsverweigerung betrachtet werden kann, denn das Kammergericht war zweifellos zuständig, über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu befinden.

In einer KO vom 11. Juni genehmigte alsdann der König sämtliche Anträge Altensteins; die Form der Rüge der 12 Prediger übertrug er dem Staatsministerium festzusetzen. Dieses forderte das Brandenburgische Konsistorium auf[3]), den 12 Predigern einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Es sollte ihnen vorgehalten werden, sie hätten sich durch ihren Zusammentritt, die Mitteilung ihrer Eingaben an die Oeffentlichkeit und die Verletzung der schuldigen Achtung vor dem Könige einer strafbaren Handlung schuldig gemacht; der Gnade des Königs hätten sie zu verdanken, daß von einer Kriminalunterſuchung abgesehen sei, das Staatsministerium erwarte nun aber, daß sie ihr Verschulden einsehen und durch ihr ferneres Benehmen eine bessere Erkenntnis betätigen würden, widrigenfalls strafrechtliche Ahndung ausdrücklich vorbehalten blieb. Sie sollten dies, jeder in einer eigenen Erklärung, zusagen.

---

1) Vom 8. Mai 1827.

2) S. o. S. 107, 113. Sie waren nicht publiziert und dem Justizminister, wie dieser hervorhob, daher unbekannt geblieben. Eine spätere Verfügung des Justizministers (Annalen 1831, S. 255) hat übrigens ausdrücklich erklärt, Allerhöchste Kabinettsordres, sofern sie nicht publiziert worden, seien nur Anweisungen für den Verwaltungschef. Rechte und Verbindlichkeiten könnten darauf nicht gegründet werden.

3) 4. Juli 1827.

An das Kammergericht erließ der Justizminister eine Verfügung (19. Juni 1827) folgenden Inhalts:

Des Königs Majestät haben ..... durch allerhöchste KO vom 11. Juni zu bestimmen geruht, daß die Bestätigung der gedachten Wahlen zu versagen sei, und daß die von dem Magistrat angestellte, auf die Bestätigung gerichtete Klage, als mit der Ausübung des dem Landesherrn zustehenden liturgischen Rechts streitend, von selbst wegfalle.

An den Magistrat aber verfügte am 26. Juni Altenstein, binnen 6 Wochen nach Empfang zwei andere Subjekte zu den erledigten Pfarrstellen zu präsentieren, widrigenfalls sie ex jure devolutionis besetzt werden müßten!

Zugleich eröffne ich dem Magistrat, daß Inhalt und Form seiner Immediateingabe vom 29. Januar auf gleiche Weise verwerflich sind. Der Versuch des Magistrats, in ein außer dem Kreis seiner Amtsgeschäfte liegendes Gebiet einzugreifen, ist an sich sehr tadelnswert. Es spricht sich überdies aufs neue darin der Sinn des Widerstrebens gegen die Anordnung der Staatsbehörde aus, der dem Magistrat um so mehr zum Vorwurf gereicht, als religiöse Ueberzeugungen dabei zum Vorwand genommen sind. Ganz besonders strafbar macht ihn jedoch die höchst ungebührliche Art, wie die ganz unrichtigen Ansichten über die erneuerte Agende und die zu deren Einführung getroffenen Anordnungen vorgetragen werden. Wenn die gesetzliche Ahndung dieser Ausschreitungen nicht verfügt wird, so geschieht dies in der Erwartung, daß die bessere Ueberzeugung, des Widerstandes einzelner Uebelgesinnter ungeachtet, bald die Oberhand gewinnen und bewirken wird, daß der Magistrat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse nur das wahre Wohl der Stadt vor Augen haben und nicht fortfahren wird, durch die gesetzwidrige Einmischung in Angelegenheiten, welche seinem Berufe in jeder Beziehung fremd sind, das Mißfallen seiner Majestät zu verdienen.

Am 12. Juli empfingen die Zwölfe ihren Verweis. Altenstein schrieb dem König [1]), er hoffe, der Verein der Zwölfe werde sich nun wohl auflösen und die Bestdenkenden darunter dem Beispiel der anderen Provinzen folgen. Weniger wohl der erhaltene Verweis, als die gerade jetzt bekannt werdenden Zugeständnisse provinzieller Nachträge und einiger Parallelformulare bewirkten, daß sich von den Zwölfen sieben beruhigten. Ausdrücklich mit Beziehung auf den ihnen vom Konsistorium verheißenen Nachtrag gaben nun Pischon und Deibel eine „genügende Erklärung ihrer

1) 11. Juli 1827.

Bereitwilligkeit zur Beförderung und Annahme der Agende bei ihren künftigen Gemeinden" ab; umgehend erteilte das Ministerium die Bestätigung ihrer Vokationen[1]).

Die Klage des Magistrats war damit gegenstandslos geworden. Von anderer Art aber waren die eingereichten Erklärungen von Schleiermacher, Hoßbach und Noodt. Schleiermacher erklärte den Verweis nur als Akt der höheren Autorität ehren, aber sich von seiner Berechtigung nicht überzeugen zu können. Er könne sich in seinem Gewissen dessen nicht schuldig erkennen, was ihm vorgeworfen sei. Wenn sein Urteil von dem des Landesherrn und der Behörde abweiche, so müsse er für sich in Anspruch nehmen,

daß er, was zur Erbaulichkeit des öffentlichen Gottesdienstes gehöre, genauer untersucht und erforscht habe, als auch die verehrungswürdigsten Männer dies vermögen, welche ihre ganze Zeit den Geschäften eines andern Berufes widmen müssen.

Es sei seine Christen- und Berufspflicht gewesen, dies Urteil kräftig auszusprechen. Für die Zukunft könne und wolle er nichts anderes versprechen, als nach bestem Wissen und Gewissen, ohne sich und andere zu schonen, sich als als einen Verkündiger und Vertreter der anerkannten Wahrheit zu beweisen[2]). Altenstein schrieb darüber aus seinem Sommerurlaub an Schilden[3]):

Die Vorstellung des Prof. Schleiermacher enthält ausgezeichnet ausfallende Aeußerungen und ist, wie die Vorstellungen des Pred. Hoßbach und des Pred. Noodt, so unangemessen, daß es mir ratsam scheint, die gerichtliche Untersuchung gegen solche zu eröffnen. Ich habe darauf bei dem Königl. Staatsministerio angetragen, und daß über die ganze Vollziehung des Königl. Befehls und den weiteren Erfolg vor der Eröffnung der Untersuchung an S. Maj. den König berichtet werde. Die Vorstellungen der übrigen Geistlichen schienen mir diese Maßregel nicht zu erheischen, und finde ich namentlich die Vorstellung der Prediger Schultz und Ideler sehr gemäßigt. Es wird darauf ankommen, ob mir das Kgl. Staatsministerium in diesen Ansichten so beipflichtet, wie es bei einer vorläufigen Abstimmung rücksichtlich der Notwendigkeit, bei des Königs Majestät auf die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen den Prof. Schleiermacher und den

1) Erkl. v. 11. Oktober; Verf. des Min. vom 12. Oktober 1827.
2) L. in Br. IV, S. 470 ff.
3) August 1827.

Prediger Hoßbach [anzutragen], der Fall war. Wird die Sache mit Ernst und Konsequenz durchgeführt, so hoffe ich, soll es endlich gelingen, einige bösartige Geistliche unschädlich zu machen und den Besten ihre Freiheit wiederzugeben, welche sie durch den Verein verloren hatten.

Schleiermacher habe sich die Stimmen vieler frommer, ja selbst frömmelnder Männer zu verschaffen gewußt. Frömmelei führe leicht zum Liberalismus; jede Entfernung von der gewöhnlichen Ordnung und jedes Selbstgefühl, daß man das Bessere ergriffen habe, sei nach der menschlichen Natur bedenklich.

Die evangelische Kirche bedarf mehr als je einer festen Aufsicht. In den meisten Geistlichen steckt ein kleiner Papst, und es fällt solchen schwer, sich irgend etwas Anderem und Besserem unterzuordnen.

Aber bei diesem Versuche, Schleiermacher als „einen bösartigen Geistlichen" unschädlich zu machen, traf Altenstein glücklicherweise auf einen heftigen Widerstand im Staatsministerium. Hatte er schon vorher darüber klagen müssen, daß sein Vorgehen gegen die Zwölfe ihm sehr heftige Aeußerungen des Kronprinzen [1]) zugezogen habe, so trat nun im November 1827, als sein Antrag im Staatsministerium beraten wurde, Motz mit aller Entschiedenheit dagegen auf. Er entschuldigte das Handeln der Zwölfe mit dem Hinweis auf den Geist der Reformation und verfocht nachdrücklich Schleiermachers Satz, daß Rede und Schrift in kirchlichen Angelegenheiten mit einem andern Maßstabe gemessen werden müßten, als weltliche Dinge; gemeint war der Satz aus Schleiermachers Erklärung, er glaube nicht, daß dem Dienst der Kirche, welcher ein rein geistiges Verhältnis bilde, derselbe Grad und dieselbe Form der Unterwürfigkeit wesentlich sei, welche in dem eigentlichen Staatsdienste vielleicht unentbehrlich sein möge. Er riet dringend zum Absehen von jeder Verfolgung. Aeußerte sich Altenstein darüber auch sehr unwirsch an Schilden, so nahm er doch Abstand, sein Vorhaben gegen solchen Widerspruch durchzu-

1) In dem zitierten Briefe. — Schleiermacher erzählt (L. in Br., II, S. 401), daß sich der Kronprinz über seine Schrift an das Staatsministerium sehr zufrieden geäußert habe. Der Kronprinz stand überhaupt demonstrativ auf Seiten der Zwölfe. Der König ließ ihm verbieten, die Predigten von Couard zu besuchen (Schilden an Alt. ohne Datum, 1826).

setzen. Motz aber hat damit seinen großen Verdiensten eins hinzugefügt, das ihm nicht vergessen werden soll: durch ihn blieb die Regierung Friedrich Wilhelms vor dem Schandfleck bewahrt, den größten Theologen der evangelischen Kirche als einen „bösartigen Geistlichen" von Amt und Kanzel verjagt zu haben!

Auch noch ein andrer Plan, Schleiermacher und seine Freunde zu diskreditieren, war an Motz' ruhiger Einsicht gescheitert. Neander hatte sich persönlich durch die in der Eingabe der Zwölf vom 17. Oktober 1825 ausgesprochene Behauptung gekränkt gefühlt, viele Prediger hätten die Agende bei der zweiten Umfrage nur um der angedrohten Nachteile willen angenommen. Er verfaßte dagegen eine Ehrenrettung, für die er bei möglichst vielen Geistlichen Unterschriften sammeln wollte, um sie dann zu veröffentlichen zum Protest gegen „jene unerhörte Verdächtigung". Witzleben aber, dem er den Entwurf am 10. Januar 1827 zugesandt hatte, fragte Motz um Rat, und dieser riet dringend davon ab,

weil sonst nur zu erwarten sei, daß die Berliner Prediger mit der gewandten Feder des Herrn S. antreten würden.

Inzwischen erschien der Brandenburgische Nachtrag zur Agende und die KO vom 4. Januar 1829[1]). Sie brachte den Konflikt zur Lösung. Am 16. Februar nahmen die Geistlichen der Stadtsuperintendentur die Agende in einer Konferenz unter Vorsitz von Roß an, am 7. Februar die der Superintendentur Berlin-Cölln unter Neanders Leitung. Am 23. Februar versammelte Marot die Geistlichen der Friedrichstadt[2]) zu gleichem Zwecke. Dem Magistrat machten die Vorsitzenden Mitteilung und baten um die Einwilligung des Patrons; den Gemeinden sollte der einzuführende „Auszug" am Sonntag vorher vorgelesen und dann Gelegenheit angeboten werden, sich über etwaige Bedenken belehren zu lassen[3]). So wurde das Prinzip gewahrt. Neander berichtete dem Minister, daß sie, auch Hoßbach, sich zur Annahme bereit erklärt hätten:

1) S. u. S. 191.

2) Die Reformierte Superintendentur war 1827 aufgehoben und mit dieser vereinigt; Lisco, S. 149.

3) Protokoll der Versammlung am 16. Februar unter Roß' Leitung; Schreiben an den Magistrat vom 17., 19. und 24. Februar.

Nur Schleiermacher hat sich noch nicht definitiv erklärt und bemerkt, er habe noch nicht Zeit gehabt, durch Vergleichung des Nachtrags mit der Agende sich eine genaue Ansicht darüber zu verschaffen, wie sich der Gottesdienst gestalten werde. Nach einigen Tagen wolle er seine Erklärung (Marot hofft ebenfalls beifällig) abgeben... Für die Sache erscheint es mir ganz gleichgültig zu sein, ob Schleiermacher sich den übrigen anschließe, oder nicht. Die Agende wird und muß in kurzem in Berlin eingeführt werden, und da bleibt ihm doch nichts übrig, als sich in die Ordnung zu fügen oder von seinem geistlichen Amte zu scheiden, sonst käme wirklich eine neue Art von geistlicher — um nicht zu sagen — päpstlicher Oberherrschaft eines einzelnen Mannes heraus.

Es ist bekannt, daß sich Schleiermacher wenige Tage darauf gleichfalls zur Annahme, wenn auch unter nicht unbedeutenden Vorbehalten, bereit erklärt hat[1]).

So stand nun auch dem Friedensschluß des Magistrats mit dem König nichts mehr im Wege. Noch im November 1828, bei der Einführung des Probstes Roß in der Nikolaikirche, war der König auf Altensteins Rat gegen den dringenden Wunsch des friedfertigen Witzleben und Neanders der Feier demonstrativ ferngeblieben. Nun nach Eingang der Mitteilungen über die Erklärungen der Geistlichkeit faßte der Magistrat am 27. Februar 1829 den Beschluß,

er fände als Patron der Kirchen städtischen Patronats durch den Nachtrag und die besonders mitgeteilten Bewilligungen des Königs alle Bedenken beseitigt und halte alle Wünsche für erfüllt, welche bisher der Annahme der Agende und Liturgie entgegengestanden hätten, und nehme die dargebotene kirchliche Ordnung daher bereitwilligst an.

Die Geistlichen und Kirchenvorstände der Patronatskirchen erhielten die Aufforderung, sich nunmehr die Einführung der Agende angelegen sein zu lassen. An den König aber richtete der Magistrat folgende Vorstellung[2]):

Ew. K. Maj. erlauben wir uns alleruntertänigst vorzutragen, daß der Probst Roß uns den von Allerhöchstdenenselben für die Provinz Brandenburg genehmigten Nachtrag zu der erneuerten Kirchenagende mitgeteilt und uns gleichzeitig von den huldreichen Bewilligungen in Kenntnis gesetzt hat, welche E. K. M. in Bezug auf jenen Nachtrag durch die

1) Schenkel, S. 548 ff., Brandes, S. 398 ff., beide auf Grund von Schleiermachers Leben in Br. IV, S. 398 f., 485 ff. und Briefw. mit Gaß, S. 208 ff.

2) V. 27. Febr. 1829.

AKO vom 4. Januar d. J. auszusprechen geruht haben.

Mit dem ehrfurchtsvollsten und innigsten Danke für Ew. K. Maj. landesväterliche Huld und Gnade sehen wir in der hochwichtigen Angelegenheit unsre heißesten Wünsche erfüllt. Allerhöchstdero erhabne Güte und Weisheit hat zu dauerndem Heil der evangelischen Kirche eine Ordnung getroffen, welche die Gemüter aller treuen Untertanen zu neuer und der dankbarsten Verehrung verpflichtet, und die ihren segensreichen Einfluß auf die Mit- und Nachwelt betätigen wird.

Durchdrungen von dem tiefsten und gerührtesten Dankgefühl ist es uns als eine heilige Pflicht erschienen, einstimmig auszusprechen, daß gegenwärtig in jeder Beziehung alle früher geäußerten Wünsche erfüllt sind, deren gnädigste Berücksichtigung der neuen kirchlichen Ordnung eine allseitige und um so dankbarere Anerkennung sichern muß..... Indem wir wagen, Ew. K. M. diesen Vortrag unmittelbar alleruntertänigst einzureichen, zwingt uns ein lang und tief gefühltes Bedürfnis unsrer Herzen zu der kindlichen ehrfurchtsvollsten Bitte:

> sofern wir in dem früheren Gange der Angelegenheit durch eine zu eifrige Darlegung und Beeilung unsrer Wünsche E. K. M. Mißfallen zu unsrer tiefsten Betrübnis uns zugezogen haben sollten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, in angestammter Milde dem warmen Eifer, der E. K. M. vielleicht als Mangel an dem schuldigsten ehrfurchtsvollsten Vertrauen erschienen sein könnte, gnädigst zu Gute zu rechnen, was und in welcher Art unserseits gefehlt sein dürfte.

Der König erwiderte durch KO vom 30. März 1829:

Wenn der Magistrat in der Angelegenheit der erneuerten Kirchenagende die Grenzen seines Verhältnisses als Patron mehrerer Kirchen überschritt und sich eine Stellung zu geben versuchte, die weder durch Gesetz noch Herkommen begründet ist, so hat dies nur Meinen gerechten Unwillen erregen können. Aus der Vorstellung vom 27. v. M. ersehe Ich indessen, daß er ob zwar spät, sein Unrecht einsiehet, und daß ihm endlich der Zweck Meiner Anordnungen klar geworden ist. In dieser Rücksicht will Ich das Geschehene nicht weiter rügen, und der Magistrat wie die Bürgerschaft, deren Anhänglichkeit in den Zeiten des Glücks und des Unglücks nicht aus Meinem Andenken gekommen ist, können sich daher Meines Wohlwollens von neuem versichert halten.

Das war das friedliche Ende des Berliner Agendenstreites. Und nicht nur dieses. Nachdem der Widerstand an diesem Punkte, „dem Heerde der Reaktion", wie Altenstein sich ausgedrückt hatte, gebrochen war, war die Einführung der Agende im ganzen Osten der Monarchie gesichert. Der Bericht des Ministers über die erfolgte Annahme der Agende bis zum 30. Juni 1829 hatte aus den östlichen Provinzen, abgesehen von Pommern, wo nur 16 von

696 Predigern bei der Ablehnung verharrten, die man ruhig gewähren ließ, noch folgende Zahlen angegeben:

	Zahl der Geistlichen überhaupt	Zahl der ablehnenden
Ostpreußen	406	70
Westpreußen	165	91
Posen	122	11 (die Geistlichen der Unitätsgemeinden.)
Schlesien	745	493
Brandenburg	1159	178
Sachsen	1629	126.

Ein Jahr darauf hatten sich die Zahlen der Ablehnenden verringert in

Ostpreußen	auf	11
Westpreußen	„	5
Schlesien	„	6
Brandenburg	„	0
Sachsen	„	2.

1831 entschlossen sich auch die Posner Unitätsgemeinden noch zur Annahme der Agende [1]).

In kleinen einzelnen Scharmützeln lief der Widerstand im Lande aus.

Wir haben derer ja schon oben eine ganze Reihe kennen gelernt und beobachtet, wie der König persönlich in die einzelnen Fälle eingriff [2]). Anfang 1827 hatten zwei Gemeinden aus dem Kreise Schweidnitz, Mügeln und Lindwerder, in einer Immediateingabe um die Erlaubnis petitioniert, die Agende wieder abtun und die alte sächsische von 1812 wieder in Gebrauch nehmen zu dürfen. Der König übersandte ihnen die Schrift „Luther in Bezug auf die Agende" mit einer eigenhändigen KO, deren Hauptstellen lauten:

Die Gemeinde zu Lindwerder ist in einem nicht zu begreifenden Irrtum, wenn sie glaubt, daß durch die Einführung der in der Kirchenagende

1) KO v. 24. Nov. und 30. Dez. 1831. — Brief Altensteins an Schilden vom 11. Nov. 1830.

2) S. o. S. 99.

von 1822 aufgenommenen Liturgie eine neue Religion einzuführen beabsichtigt werde. Die Liturgie enthält nur die Vorschriften, nach welchen der kirchliche Gottesdienst gehalten werden soll, ohne die allergeringste Abänderung der evangelischen Glaubenslehre, und die Gemeinde zu Lindwerder, deren frommer in der Vorstellung vom 4. April ausgesprochner Sinn nicht zu verkennen ist, kann daher in ihrem Gewissen völlig beruhigt sein ... und werden der Gemeine die in beikommender Schrift angestrichnen Stellen zur besondern Beherzigung empfohlen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß Ich eifrigst bemüht bin, das seither unterdrückte alte Ehrwürdige im kirchlichen Gottesdienste herzustellen, statt, wie der Gemeinde zu Lindwerder vorgespiegelt sein mag, neue Lehren oder Formen dem alten echt evangelischen Glauben entgegen aufnehmen und ausbreiten zu wollen.

Ebenso wurde ein gleichartiges Gesuch der Gemeinde Sorau abgewiesen, und das Gesuch von Kirchenpatron und Gemeinde zu Gentikow und Mechow bei Kyritz wie später das des Obersten von Brünneck als Patrons der Kirche in Hermersdorf, Kreis Müncheberg, und der scharfe Protest des Patrons zu Strenz-Neuendorf, von Wedel-Piesdorf, mit dem Hinweis beschieden:

Die Kirchenpatrone und Gemeinden ...., deren Kirchen die erneuerte alte Agende ... angenommen haben, sind im Irrtum, wenn sie meinen, daß sie ein Recht hätten, ihrem Pfarrer die Kirchengebete und Formulare vorzuschreiben, welche derselbe beim Gottesdienst und bei der anderweitigen Ausübung seines Amts anwenden soll. Dies steht ihnen ebensowenig zu als ein Recht, dem Pfarrer Vorschriften über die Abfassung seiner Predigten zu machen. Kirchengebete, Formulare und Predigten sind Sache des Geistlichen; Kirchenpatrone und Gemeinden haben nur dann ein Recht zur Beschwerde, wenn der Geistliche Vorträge und Gebete hielte, die mit den biblischen Lehren in Widerspruch stehen, und dem Geistlichen liegt ob, die ihm vom Konsistorio, als seiner vorgesetzten geistlichen Behörde, vorgeschriebenen Kirchengebete und Formulare unabgeändert in Anwendung zu bringen. So war es seit Luthers Zeiten, und so muß es verbleiben...

In zwei dieser Fälle erhielt der Minister sogar den Auftrag, den Verfasser der Eingabe zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Nicht besser ging es der Gemeinde in dem Dorf Blankenberg bei Wustershausen, auch sie empfing ablehnenden Bescheid und scharfe Rüge für ihr „unpassendes Schreiben" [1]).

Anderseits förderte der König sein Werk durch Belobigungen

1) KO v. 24. April 1827, 26. Nov. 1827, 7. Dez. 1827, 20. Nov. 1829, 13. März und 28. Okt. 1830, 30. Nov. 1828.

und Unterstützungen. Grundsätzlich befahl er am 13. März 1828:

Vergünstigungen für Pfarrer und Gemeinden finden nur da statt, wo die Agende angenommen und die Liturgie eingeführt ist.

Dementsprechend wurden den Gemeinden alle etwaigen finanziellen Beihilfen, den Geistlichen alle Dienstauszeichnungen verweigert, wo dies nicht der Fall war. Der Dom in Magdeburg empfing zur Belohnung für die Annahme der Agende 1825 ein Kruzifix und zwei Leuchter von vergoldeter Bronze als Geschenk, die Gemeinde in Kemberg in Sachsen einen Altartisch. Ein weitergehender Antrag des Ministers, allen Kirchen, in denen die Agende angenommen sei, Kruzifix und Leuchter zu schenken, wurde vom König der Kosten halber abgelehnt. Auch mit den Geschenkexemplaren der Agende wurde ein Schluß gemacht. Die Gemeinden, die erst nach dem Januar 1825 die Agende angenommen hatten, erhielten nur „ein gewöhnliches Exemplar" [1]).

Immerhin, mochten auch durch dies Eingreifen des Königs zahlreiche kleine Brände im Entstehen erstickt, und nach der Besiegung der Opposition in Berlin die Einführung der Agende mittels provinzieller Ausgaben im Osten der Monarchie gesichert sein, — es blieb immer noch der Westen zurück. In allen Berichten des Ministers aus den Jahren 1826—1830 blieben dort die Zahlen der Ablehnungen konstant.

In Westphalen	von	338	Geistlichen	219,
„ Jülich-Cleve-Berg	„	211	„	210,
„ Niederrhein	„	220	„	209.

Seit dem Jahre 1827 hatte Altenstein mit den dortigen Verhältnissen nähere Fühlung gesucht durch den von Eylert zum Nachfolger Ribbecks empfohlenen [2]) Generalsuperintendenten Roß in Budberg. In ihm war der Mittelsmann zur Beilegung des Widerstandes der westlichen Kirchenkreise gewonnen. Er wurde nach anfänglicher Weigerung 1828 in die durch Ribbecks Tod am 28. Juni 1826 erledigte Stelle als Propst von St. Nikolai und Oberkonsistorialrat im Ministerium [3]) berufen, ein Mann,

1) KO v. 29. April 1826 an Oberpr. Klewitz in Magdeburg, KO v. 11. Nov. 1828, 11. Mai 1826.

2) Altenstein an Schilden 21. Nov. 1826.

3) Altenstein an Schilden, 10. Jan. 1827; Antrag des Ministers vom

Neander gleich an Gewandtheit, aber innerlich warm und fromm. Es gelang ihm in Gemeinschaft mit Ehrenberg, den Minister davon zu überzeugen, daß in seiner Heimat die Presbyterial- und Synodalverfassung zu Recht bestände, und ohne Synoden die Agende nicht durchzusetzen sein werde.

Wir haben schon erwähnt, daß der König im Jahre 1824 dem Pfarrer und der Gemeinde in Simmern sein Mißfallen hatte aussprechen lassen, daß sie gemeinsam eine Verwahrung gegen die Agende erlassen hatten, daß gegen den Pfarrer Simons in Puderbach sogar eine Kriminalunterſuchung von ihm befohlen und eine Beratung der Provinzialsynode des Bezirks Köln über die Agende gegen das Votum des Konsistoriums inhibiert worden war[1]). Ebenso schroff hatte er eine von 12 Gemeinden und ihren Pfarrern eingereichte Protesteingabe vom 10. Juni 1824 zurückgewiesen. Die Gründe dieses einmütigen Widerspruchs haben wir gleichfalls schon berührt[2]).

Zwei sehr häßliche Einzelfälle hatten die Stimmung gegen die Agende außerdem verschärft und verbittert. In Kreuznach waren zwei Geistliche, Eberts und Schneegans, in eine sehr bedenkliche Kriminalunterſuchung wegen betrügerischer Schliche in einer Testamentssache verwickelt worden, und wenn es auch zu einer kriminellen Verurteilung infolge des Eingreifens des Königs nicht gekommen war, so hatten sie sich doch durch ihr Verhalten bei ihren Vorgesetzten und einem Teil der Gemeindeglieder um allen persönlichen Kredit gebracht[3]). Diese beiden wollten nun die Agende benützen, sich die Gunst des Königs zu verschaffen. Sie richteten an ihn eine Immediateingabe, worin sie ihre Be-

18. Juli, Genehmigung des Königs v. 30. August 1828. Der Minister war von seiner Person bald sehr befriedigt: Brief an Schilden v. 8. Febr. 1829. Ueber sein gleichfalls sehr nahes Verhältnis zum Könige vgl. seinen eignen Brief an Eylert, Charakterzüge, 3, 2. S. 479 ff. — Ueber seine Bedeutung Lüttgert, S. 72 und 83, wo nur der Ausdruck Domprobst irrig ist. Außerdem D. Ev. Bl. 1897, S. 53 ff.

1) S. o. S. 99.

2) S. o. S. 88, 124 f. und vor allem die betr. Abschnitte in dem Ministerialbericht vom 7. Okt. 1823 unter den Beilagen Nr. 4.

3) Eilers, Wanderung, 2. S. 97 ff. Leipzig, 1857.

reitwilligkeit zur Einführung der Agende erklärten, sich zugleich aber beschwerten, daß sie durch das Konsistorium daran gehindert würden. Denn dieses beharrte fest auf dem Standpunkt, daß einzelne Geistliche nicht befugt seien, von sich aus die Gottesdienstordnung zu ändern. Der König, so wie so über den Widerspruch aus den westlichen Provinzen und die Haltung der Konsistorien erbittert, forderte Altenstein zu schärfstem Eingreifen auf. Und als die beiden Kreuznacher Geistlichen ihm die Mitteilung machten, sie hätten die Agende eingeführt, zeichnete er sie durch ein Geschenkexemplar sowie durch Stiftung eines Kruzifixes und zweier Leuchter für den Altar der dortigen Kirche aus. Trotzdem nun die eingegangenen Berichte der Behörden das Verhalten der beiden Geistlichen im grellsten Lichte zeigten, und Altenstein in seinem Vortrag beim Könige ganz auf die Seite des Konsistoriums trat, befahl der König, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und erließ auf die Bitte der Gemeinde, das ihr anstößige Kruzifix wieder zu entfernen, sehr gereizt folgendes [1]):

Das Abbild des Heilandes am Kreuz ist für jeden Christen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ein teures sinnbildliches Andenken an die Vollendung des Erlösungswerkes und deshalb von jeher als der angemessenste Altarschmuck einer jeden christlichen Kirche angesehn worden. Wer sich für einen Christen bekennt, kann also an der angeordneten Aufstellung dieses Sinnbildes keinen Anstoß nehmen, und Ich habe deshalb auch mit Wohlgefallen das Gesuch der Superintendenten Eberts und Schneegans aufgenommen, welche selbst darum gebeten. Eine Neuerung in kirchlichen Gebräuchen liegt keineswegs in dieser Anordnung, bei welcher es verbleiben muß, und die von mehreren Mitgliedern der evangelischen Gemeine zu Kreuznach sub dato den 30. v. M. eingereichte, unüberlegte und auffallende Vorstellung konnte nur Mein Mißfallen erregen.

Kein Wunder, daß die darin sich kundgebende Nichtachtung der rheinischen Tradition und die Parteinahme für zwei notorisch unwürdige Geistliche den übelsten Eindruck machte.

Aehnlich ging es in einem zweiten Falle. Der Pfarrer Kremers zu Hausen (Bez. Trier) führte im Oktober 1827 auf eigne

1) KO v. 9. Dez. 1824; 13. Jan., 25. März, 9. Mai 1825; Altensteins Verf. an die beiden Geistlichen v. 30. Dez. 1824, Vortrag v. 18. März 1825; Eingabe der Gemeinde v. 30. April 1825.

Hand die Agende in seinen Gemeinden ein, ja er ließ ein neues Kruzifix in feierlicher Prozession in die Kirche tragen und dort aufstellen. Auch er war längst durch allerlei Händel mit seinen Gemeinden zerfallen. Auf deren entrüstete Beschwerde gegen sein eigenmächtiges Handeln rügte die Regierung zu Trier ihn deswegen, und der zuständige Superintendent zu Wolf ordnete die Wiederaufnahme der bisherigen Gottesdienstordnung an. Nun wandte sich auch Kremers an den König. Wieder ergriff der König ohne weiteres Partei für den Geistlichen. Altenstein empfing Befehl, die Regierung zu Trier und den Superintendenten zur Verantwortung zu ziehen [1]). Aber weder die Gemeinde noch das Konsistorium ließen sich so leicht beugen, wie der König aus dem Osten der Monarchie gewöhnt war. Die Gemeinde setzte dem Pfarrer und dem Gottesdienste nach der Agende beharrlichen passiven Widerstand entgegen, und das Konsistorium zu Koblenz genehmigte ihr Gesuch, an Karfreitag und Ostern das Abendmahl durch einen andern Geistlichen austeilen zu lassen. Als der König dies erfuhr, befahl er, das Konsistorium wegen dieser Nachgiebigkeit ernstlich zu rügen, zugleich aber erließ er an die Gemeinde folgende unkönigliche Ordre [2]):

Ich vernehme, daß die Gemeine der Pfarrei Hausen in ihrer Halsstarrigkeit gegen die durch ihren Pfarrer eingeführte, von Mir anempfohlene Kirchenagende verharret, den kirchlichen Gottesdienst verabsäumt und dem Genuß des Heil. Abendmahls sich entziehet. Keine von den wenigen, durch Mißverständnis zum Widerstande verleitet gewesenen Gemeinen in allen Meinen Staaten hat solche Hartnäckigkeit gegen die in der erneuerten Agende enthaltenen, von den namhaftesten evangelischen Geistlichen geprüften und bewährt gefundenen kirchlichen Anordnungen bewiesen, alle haben Belehrungen Raum gegeben; und die evangelische Gemeine der Pfarrei Hausen hat daher zu erwägen, ob sie diesem Beispiele folgen oder ob sie durch fortgesetzte Widerspenstigkeit, die nicht ungeahndet bleiben wird, Meinen gerechten Unwillen für immer auf sich ziehen will. Die Behörde wird Mir darüber Bericht erstatten.

Jedoch es nützte nichts: die Gemeinde ließ sich auch durch diese Drohung nicht anfechten, und die Behörden brachten so viel belastenden Materials gegen den Geistlichen vor, daß der König

1) KO v. 9. Januar 1828

2) V. 22. Mai 1829; vom selben Tage Ordre an Altenstein.

sich entschließen mußte, einem Antrag Altensteins auf Versetzung und Verweis gegen ihn stattzugeben. Doch erhielt er Wartegeld und Entschädigung. Die Gemeinde aber versprach nichts weiter, als daß sie die Agende annehmen wollte, wenn sie ordnungsmäßig eingeführt würde [1]).

Wie in diesen Fällen die Parteinahme für anrüchige, so war es in mehreren andern die Versagung sonst üblicher Gunstbezeugungen an verdiente und bewährte Geistliche [2]), die bei der ohnedies wenig loyalen Stimmung der Rheinländer die Opposition gegen die Agende steigerte.

Etwas günstiger war in Westfalen die Stimmung, wenn nicht für die, so doch für eine Agende [3]). Jedoch auch die Gesamtsynode der Grafschaft Mark erklärte am 15. September 1824 die vorgelegte Agende für unannehmbar, und eine scharfe Verfügung, die Eylert, selbst ein Markeaner! entworfen hatte, hatte doch nur bei einer sehr geringen Zahl von Geistlichen den Erfolg, sie zur Annahme gefügig zu machen und vom Gros abzusplittern [4]).

Im Jahre 1827 entsandte dann der König Eylert persönlich in die Grafschaft Mark, um für die Agende Stimmung zu machen. Sein Bericht [5]) lautete sehr hoffnungsvoll, wies aber keinen gangbaren Weg zum Ziele. Diesen wies erst ein Vortrag Altensteins vom 28. Mai 1828. Er berief sich darin auf die von Roß erhaltenen Informationen, nach denen Hoffnung sei, die Agende zur Annahme zu bringen, wenn zugleich die Presbyterial- und Synodalverfassung förmlich anerkannt würde. Roß hatte empfohlen, an Stelle der Generalkonsistorien in den östlichen Provinzen die Provinzialsynoden zu setzen, und geglaubt, verbürgen

1) KO 26. Okt. 1829.

2) Versagung einer schon zugedachten Unterstützung zum Kirchbau in Westhoven, KO v. 23. Dez. 1824; Versagung von Orden, KO v. 26. Febr. 1825, 25. Mai 1830.

3) S. o. S. 125.

4) Eingabe vom 5. Februar 1825, Verf. vom 25. Mai 1825.

5) V. 25. Sept. 1827. Aber auch Altenstein hatte von privater Seite, wohl von Roß, „gute Nachrichten über die Aussichten, die Geistlichen zur Agendenannahme geneigt zu machen. Es handelt sich nur um unwesentliche Nachlässe". Brief an Schilden v. 12. Febr. 1828.

zu können, daß diese, wenn ihnen so eine offizielle Mitwirkung gewährt würde, geneigt sein würden, die Agende einzuführen. Freilich hatte er nicht verhehlt, daß manches in der Agende dem heftigsten Widerstand begegnen würde, nicht nur der Altarschmuck, das Kreuzschlagen und Niederknieen, sondern auch die Hauptliturgie des Gottesdienstes, und daß ein provinzieller Nachtrag unumgänglich wäre.

Altenstein eignete sich diesen Vorschlag an, indem er zugleich in großen Linien die Grundzüge der dort bestehenden Kirchenverfassung und der Form, worin sie anzuerkennen sei, zeichnete. Er wünschte das ganze rheinisch-westfälische Kirchengebiet einer einheitlichen Kirchenordnung zu unterstellen, den Konfessionsunterschied nicht nur auf den synodalen Stufen, sondern auch in der Gemeindeverfassung völlig unberücksichtigt zu lassen und vor allem an allen wichtigen Punkten — Disziplin, Prüfungen, Bestellung der Superintendenten und Generalsuperintendenten, Schulaufsicht — Sicherungen anzubringen, damit die Kirchengesellschaft für den berichtigenden, ordnenden und anregenden Einfluß der von S. M. angestellten Kirchlichen Behörden zugänglich bleibe, und die Aufsicht des Staates sich nicht in eine bloße Passivität umgestalte. Kurz, Altenstein zeichnete in diesem Vortrag die Grundlinien der modernen Kirchenverfassung in der Form einer Verbindung des konsistorialen mit dem presbyterial-synodalen Element. Das ganze hier von ihm vorgeschlagene Verfahren aber war nichts andres, als eine Wiederaufnahme des Programms des Ministeriums Schuckmann, die Gottesdienstordnung als Vorspann der Kirchenverfassung zu benützen. Altensteins Bericht vom 28. Mai 1828 gipfelte in dem Antrag:

Ew. K. Maj. wollen mich allergnädigst autorisieren, daß ich

1. die Kreissynoden der Provinzen Jülich, Berg, Cleve und Niederrhein zusammenberufen und
2. ihnen die Erklärung abgeben lassen darf,

daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, die Wiederherstellung der früher bestandenen und durch die nötigen Modifikationen verbesserten Kirchenverfassung zu genehmigen und auch die Gemeinden der Provinz Niederrhein, welche sie ehemals nicht gehabt haben, in diesen Verband aufnehmen zu lassen, daß aber die diesmalige erste Zusammenberufung der Provinzialsynode noch einem besondern

Beschlusse vorbehalten bleibe. Die Erlaubnis dazu würde nämlich zu vertagen und somit auch der Wiedereintritt der Kirchenverfassung auszusetzen sein, wenn der Erfolg der Beratungen auf den Kreissynoden gegen alle Wahrscheinlichkeit den Erwartungen wegen der Agende nicht entspräche. Es läßt sich aber annehmen, daß die Kreissynoden umsomehr alles aufbieten werden, um durch das Resultat ihrer Beratung die Genehmigung zur Versammlung der Provinzialsynode und zur Herbeiführung des Anerkenntnisses der dortigen Kirchenverfassung zu beschleunigen.

3. daß ich ferner mit der Aufforderung an die Kreissynoden, die erneuerte Agende anzunehmen, die Versicherung verbinden kann: es werde den Geistlichen der Gebrauch des Auszuges aus der Liturgie und der sowohl in dem Nachtrage für die Provinz Pommern, als auch besonders abgedruckten Formulare vom Jahre 1827 gestattet werden; das Aufstellen von Lichtern und Kruzifixen, ingleichen der Gebrauch des Kreuzschlagens und des Niederknieens bei dem Vortrage der Einsetzungsworte bei dem Hlg. Abendmahle werde nicht als etwas Unerläßliches gefordert, sondern nur bei den Gemeinden eingeführt werden, die es ausdrücklich wünschen; und der Provinzialsynode werde eventualiter die Erlaubnis erteilt werden, ebenso, wie es in andern Provinzen durch besondre Konsistorialkommissionen geschehen, den Entwurf zu einem Provinzialnachtrage zur Agende, nach dem Grundsatze, daß in demselben nur dasjenige, was von dem Altherkömmlichen und aus der reformatorischen Zeit Abstammenden den Gemeinden lieb und teuer geblieben sei, aufgenommen und der Grundtypus der Agende nicht verändert werde, anzufertigen, und wenn er als gutachtlicher Vorschlag zuvörderst mir vorgelegt worden sei, den Beschluß zu fassen, ihn zur Allerhöchsten Landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

Der König antwortete darauf mittels KO vom 30. Aug. 1828:

Aus Ihrem am 28. Mai d. J. über die kirchliche Verfassung der evangelischen Geistlichen und Gemeinden in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Niederrhein erstatteten Bericht habe Ich, in Beziehung auf die Agendeangelegenheit ersehen, daß der von Ihnen vorgeschlagene Weg, zum Ziele zu gelangen, der geeignetste sein möchte, und Ich ermächtige Sie daher, Ihren Anträgen gemäß,

die Kreissynoden der Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Niederrhein zusammenzuberufen und ihnen zu erklären, daß Ich geneigt sei, die in den Provinzen Jülich, Cleve und Berg eingeführte, durch die nötigen Modifikationen verbesserte Kirchenverfassung zu genehmigen und auch die Gemeinden der Provinz Niederrhein, welche sie ehemals nicht gehabt haben, in diesen Verband aufnehmen zu lassen, daß aber die diesmalige erste Zusammenberufung der Provinzialsynode noch einem besondern Beschlusse vorbehalten bleibe.

Mit dieser Erklärung und mit der Aufforderung der Kreissynoden, die erneuerte Agende anzunehmen, können Sie die Versicherung verbinden, daß den Geistlichen der Gebrauch des Auszuges aus der Liturgie und der sowohl in dem Nachtrage für die Provinz Pommern als auch besonders abgedruckten Formulare vom Jahre 1827 werde gestattet werden, und daß eventualiter der Provinzialsynode die Erlaubnis erteilt werden solle, ebenso wie es in andern Provinzen durch besondre Konsistorialkommissionen geschehen ist, den Entwurf zu einem Provinzialnachtrage zur Agende nach dem Grundsatze, daß in demselben nur dasjenige, was von dem Altertümlichen und aus der Reformationszeit Abstammenden den Gemeinden lieb und teuer geblieben sei, aufgenommen und der Grundtypus der Agende nicht verändert werde, anzufertigen und Ihnen als gutachtlichen Vorschlag zur Einholung Meiner Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Grundsätze der kirchlichen Verfassung in den obgenannten Landesteilen, welche Sie mit dem Bericht vom 28. Mai c. eingereicht haben, findet sich mancherlei zu erinnern; dies kann indessen ausgesetzt bleiben und gleichwohl die Zusammenberufung der Kreissynoden nach Ihrem Antrage behufs weiterer Verfügung stattfinden, weshalb Ich von dem Ausfall ihrer Erklärung über die Annahme und Einführung der Agende Ihren Bericht erwarten will.

Obgleich in der Ordre nur ein Teil der von Altenstein als erforderlich hingestellten Konzessionen verheißen war — das Kreuzschlagen, Niederknieen und der Altarschmuck waren nicht berührt, — stimmten die daraufhin im Laufe des Jahres 1829 tagenden Kreissynoden der Rheinlande mit Ausnahme einer einzigen für die Annahme der Agende unter dem Vorbehalt der in Aussicht gestellten Konzessionen[1]). Nun genehmigte der König die Einberufung der Provinzialsynoden, um die Einführung zu beschließen, und jetzt ließ er sich auch herbei, außer Modifikationen analog den übrigen Provinzen, zuzugestehen, daß auch der Altarschmuck fortbleiben könne, wo er auf Bedenken stieße[2]). Ueber das Kreuzschlagen und Niederknieen hatte inzwischen schon die KO vom 4. Januar 1829 die erwünschten Nachlässe gebracht. Am 5. Juni beschloß die Provinzialsynode zu Köln, am 15. die zu Koblenz die Einführung der Agende in der Form, daß vom Säkularfest der Augsburgischen Konfession ab in allen Kirchen der Auszug aus der Liturgie ge-

1) Bericht Altensteins vom 21. April 1829.

2) KO vom 2. Februar 1830. Die von Wangemann S. 216 zitierte KO habe ich nicht gesehen.

braucht werden sollte [1]).

Auf etwas anderem Wege wurde die Zustimmung der westfälischen Gemeinden herbeigeführt, von denen in Altensteins Antrag vom Mai 1828 nicht die Rede gewesen war. Wohl unter dem Eindruck der Reise Eylerts und in der Meinung, damit dem Willen des Königs entgegenzukommen, hatte die Synode der Grafschaft Mark 1827 einer dreigliederigen Kommission den Auftrag erteilt, durch Modifikation und Vermehrung der Preußischen eine Agende für den Synodalbezirk zu entwerfen. Der Entwurf war 1828 vorgelegt und auf Beschluß der Synode gedruckt worden [2]). Er enthielt in wörtlichem Abdruck den „Auszug aus der Liturgie", und dazu eine Auswahl provinziell herkömmlicher Gebete und Formulare. Als der König diesen Entwurf zu Gesichte bekam, war er aufs äußerste entrüstet:

Der in der Bädekerschen Buchdruckerei zu Essen abgedruckte Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafschaft Mark ist eine unerklärliche Erscheinung, wenn man nicht annehmen will, daß damit eine offenbare Widersetzlichkeit gegen Meine bekannte Absicht, eine allgemeine Kirchenordnung, wenn auch provinziell modifiziert, in allen evangelischen Kirchen Meiner Staaten einzuführen, verknüpft sei. Nach dem, was der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark über diese Angelegenheit bereits eröffnet worden, ist ihr sehr wohl bekannt, mit welcher Sorgfalt die in jeder Provinz obwaltenden alten Formen und Anordnungen des Gottesdienstes, sowie die Wünsche der Geistlichen, soweit sie mit den darüber festgestellten Grundsätzen vereinbar waren, berücksichtigt worden sind; und wenn sie also vorgreifend eine eigne Provinzialagende entwarf und selbige abdrucken ließ, um selbige im Abdruck in ihrem Synodalbereich zu verbreiten und sie, wie in der Vorrede gesagt wird, ›den Gemeinen zur Begutachtung zu übergeben, und dadurch die erneuerte Preußische Agende zu modifizieren‹, so ist dies ein Verfahren, das Meinen bekannten Absichten offenbar widerstrebt; nicht zu gedenken, daß am Schlusse der Vorrede noch der Wunsch ausgesprochen wird, daß auch andre Provinzen, welche eine gleiche Kirchenverfassung besitzen, sich diesem Entwurfe anschließen möchten, und daß sogar, wie nicht zu erklären und noch weniger zu entschuldigen ist, die erneuerte Preußische Agende zu den auswärtigen Kirchenordnungen gerechnet wird (pag. XX).

Ich kann Meinen gerechten Unwillen über ein solches eigenmächtiges, nicht zu rechtfertigendes Benehmen der Geistlichen in der Grafschaft Mark

1) Bericht Altensteins vom 4. Nov. 1830.

2) Essen, 1829. Verfasser: Baeumer, Rauschenbusch und von Oven.

nicht stark genug aussprechen; von der Genehmigung dieses Entwurfs zu dessen Einführung kann nicht die Rede sein[1]). . .

Die Kommission der Synode suchte ihr Vorgehen in einer Eingabe vom 30. September 1829 zu rechtfertigen, der Oberpräsident von Vincke legte Fürsprache ein, — die Synode habe nichts andres gewollt, als die Absichten des Königs mit den Ansichten der Provinz zu vereinigen, — aber der König blieb grollend. Die Eingabe fand er ungenügend, das Verhalten unentschuldbar, die Fürsprache des Oberpräsidenten unbegreiflich; das Konsistorium erhielt einen nachdrücklichen Verweis, daß es der Veröffentlichung nicht gesteuert habe. Die wichtigste Folge aber dieses Zwischenfalles war, daß nun die Agende hier nicht der Provinzialsynode zur Genehmigung vorgelegt wurde, sondern einer — nach Art der alten Provinzen — aus den Konsistorialräten und von der Synode deputierten Geistlichen zusammengesetzten Kommission. Jedoch auch hier war das Resultat das gleiche, wie bei den Beratungen der beiden rheinischen Provinzialsynoden; am 8. Juni 1830 wurde in Münster die Zustimmung der Kommission ausgesprochen, auf der Synode am 5. und 6. Oktober 1830 die Einführung der Agende beschlossen. Durch Roß' Vermittlung einigten sich die drei Synoden darauf, einen gemeinsamen Nachtrag für die beiden Provinzen herzustellen[2]). Die Arbeit zog sich noch drei Jahre hin; erst am 29. März 1834 empfing die Provinzialagende für Westfalen und die Rheinprovinz die Genehmigung des Königs[3]). Es war die letzte der Provinzialagenden: Die Brandenburgische war am 4. Januar 1829, die Sächsische am 15. Januar, die Preußische am 14. April, die Schlesische am 5. Juli desselben Jahres, die Posensche am 30. Dezember 1831 genehmigt worden[4]).

Ehe wir diese Provinzialagenden miteinander vergleichen, fassen wir die besondern Konzessionen ins Auge, die zwar in den Agenden keinen Platz fanden, sondern nur den Konsistorien zur

1) KO v. 25. August 1829 an Altenstein.

2) Bericht Altensteins an den König v. 27. Dez. 1830.

3) Vgl. dazu Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn. 1835, Wiederabdruck Elberf. 1862 § 15—20.

4) Durch KO's von gleichen Daten.

Gewährung von Fall zu Fall freigegeben wurden, aber für die Milderung der Abneigung gegen die Agende mehr bedeuteten als die provinzellen Nachträge. Grundlegend dafür ist die KO vom 4. Januar 1829, worin der König die Anträge der Brandenburgischen Agendenkommission beschied. Es heißt darin:

Wenn ich schon durch die Idee, den Provinzen einen Nachtrag zur Agende zu bewilligen, worin zulässige Wünsche berücksichtigt und vornehmlich dasjenige aufgenommen werden soll, was alter, ehrwürdiger Gebrauch geheiligt hat und den Gemeinden lieb und wert geworden ist, zur Genüge dargetan habe, wie gern Ich geneigt bin, zur Beförderung des die Einheit und den Frieden in der evangelischen Landeskirche bezweckenden Werkes jede Erleichterung eintreten zu lassen, so will Ich aus gleicher Rücksicht Sie autorisieren, das Konsistorium dahin mit Instruktion zu versehen, daß folgende Gegenstände, wenn die Gemeinden es dringend wünschen, vorläufig gestattet werden können.

1. Der Geistliche kann, wo es üblich war, und wo der Gebrauch, welchen die Agende vorschreibt, noch nicht eingeführt ist, fürs Erste noch die Predigt, besonders an Festtagen und bei andern feierlichen Gelegenheiten, mit einem Eingange eröffnen (obgleich sich dieser in Luthers eignen Predigten nicht vorfindet), einen Vers darauf singen lassen und die Länge seines Vortrags, sowie des ganzen Gottesdienstes dem Bedürfnis gemäß einrichten.

2. Es kann nachgegeben werden, daß der Geistliche die Predigt mit einem freien, kurzen Gebet beendige. Ob die außerordentlichen Fürbitten (wohin auch solche für Innungen und andre Korporationen gehören), Aufgebote, Abkündigungen pp. diesem Gebet folgen, sodaß der Segen den Schluß macht, oder ob sie am Anfang des Gottesdienstes zu verlesen sind, wie dies in den französisch-reformierten Gemeinden bisher beobachtet worden, darüber kann das Konsistorium entscheiden. Im Dom zu Berlin und in der Garnisonkirche zu Potsdam bleibt es jedoch bei der bisherigen Weise.

3. Wo das Knieen bei den Einsetzungsworten bisher nicht gebräuchlich war, kann es einstweilen unterbleiben; die Geistlichen haben aber dahin zu wirken, daß es allmählich eingeführt werde.

4. Wo es gewünscht wird und bisher gebräuchlich war, das dreimalige „Heilig ist unser Gott" pp. beim heiligen Abendmahl zu singen, kann dies auch ferner gestattet werden. Ebenso kann das Kirchenlied „Christe, du Lamm Gottes", wo es üblich, zur Einleitung der Kommunion gesungen werden.

5. Bei Austeilung des heiligen Abendmahls kann sich der Geistliche, wo es bisher gebräuchlich war, einstweilen auch der folgenden Formel bedienen: „Nehmet hin und esset, das ist der Leib" pp., obgleich ihre Au-

torität[1]) nachzuweisen ist, da Luther diese Worte nicht gebraucht hat, wie seine Ordnung der Messe vom Jahre 1523 dartut.

6. Das Bezeichnen mit dem Kreuze bei der Taufhandlung kann da, wo es unbegreiflicherweise (und ungeachtet der Erklärung und Belehrung von seiten des Geistlichen) dennoch Anstoß erregen konnte, solange nachgelassen werden, bis die Geistlichen, nachdem sie ihre Gemeinden belehret haben, es einführen können.

7. Statt der Frage: „Entsagest Du dem Bösen pp." kann, wenn es gewünscht wird, gesagt werden: „Entsagest Du der Sünde und allem ungöttlichen Wesen".

8. Wenn der uralte Gebrauch beim Begräbnis, das Bewerfen des Sarges mit Erde, unbegreiflicherweise irgendwo Anstoß erregen konnte, so kann davon vorläufig unter der sub 5[2]) gemachten Bedingung abgegangen werden.

Ich werde es indes besonders wohlgefällig erkennen, wenn Geistliche durch zweckmäßige Belehrung ihrer Gemeinden dahin wirken, daß bei den Punkten 1, 3, 5, 6 und 8 baldigst nach den Vorschriften der Agende verfahren werde, und Ich veranlasse Sie, Mir, wenn dies stattgefunden, in den gewöhnlichen Berichten über den Fortgang der Agendenangelegenheit davon Anzeige zu machen.

Ich erwarte nun mit Gewißheit, daß diese Bewilligungen ihren Eindruck nicht nur im allgemeinen nicht verfehlen, sondern auch die Geistlichen und Gemeinden, welche bis jetzt der Agende entgegen waren, zur endlichen Annahme und Einführung derselben bestimmen werden. Indem Ich Ihnen zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Maßregeln überlasse, will Ich dazu eine Frist von 6 Monaten festsetzen, nach deren Ablauf Ich Ihren Bericht über das, was von einzelnen Geistlichen und Gemeinden geschehen ist, erwarte, worauf Ich behufs der Beendigung dieser für die kirchliche Ordnung so wichtigen Angelegenheit zu einer allgemeinen Festsetzung schreiten werde.

Genau dieselben Konzessionen wurden am 15. Jan. 1829 dem Sächsischen Konsistorium überlassen und noch hinzugefügt, daß die gewünschte Formel „Nehmet hin und esset, spricht unser Herr und Heiland Jesus Christus, das ist mein Leib pp." unbedenklich angewandt werden könnte (eine Konzession, die wohl auf einem Mißverständnis beruhte, denn dies war ja die Formel der Agende selbst), ferner, daß am Bußtage die Litanei gelesen oder gesungen werden dürfte, und daß in sehr armen Kirchen die Kerzen nur an hohen Fest- und Kommunionstagen brennen sollten. Dazu kam

1) Hier fehlt im Original ein „nicht".
2) Muß wohl heißen: 6.

später[1]) noch die Gestattung der Absolutionsformel nach dem Sündenbekenntnis im Hauptgottesdienst aus der alten sächsischen Agende von 1812 und die Erlaubnis, die Vorbereitung zum Abendmahl statt tags zuvor unmittelbar vor der Feier nach dem Gottesdienst zu halten[2]).

Für die Provinz Preußen wurde außer den in den beiden KOs für Brandenburg und Sachsen gemachten Konzessionen besonders bestimmt[3]), daß der Geistliche die Länge des Gottesdienstes nach seinem Ermessen bestimmen, auch während der Predigt laut oder still das Unser Vater beten könne. Wo im Hauptgottesdienst Katechisationen herkömmlich, sollten sie nach der Predigt vor dem Segen ihren Platz finden.

Das Schlesische Konsistorium empfing außer den acht Konzessionen der KO vom 4. Januar 1829 noch die Instruktion[4]), daß Kirchenmusiken auch ferner zwischen Liturgie und Predigt stattfinden, das Kyrie musikalisch aufgeführt, und nach dem Hallelujah und Glauben Musikstücke eingelegt werden könnten. Auch bleibe der Gebrauch der Kollekten aus der alten Kursächsischen Agende erlaubt. Für Posen wurde die Beibehaltung des in der Unität herkömmlichen Formulars zur Weihe der Senioren genehmigt[5]). Hier sowohl wie im Rheinland[6]) wurde auch der Altarschmuck dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Auch den Pommern wurden die meisten der den andern Provinzen gemachten Konzessionen bewilligt[7]).

Hinzufügen wollen wir endlich, daß von der Einführung der Liturgie in den französisch-reformierten Gemeinden abgesehen wurde[8]),

---

1) KO v. 10. Mai 1829.
2) KO v. 7. Januar 1830.
3) KO v. 14. April 1829.
4) KO v. 5. Juli 1829.
5) KO v. 30. Dezember 1831.
6) KO v. 2. Februar 1830. Dazu vgl. Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn. 1835. Wiederabdruck Elberf. 1862, § 15—20: Die Synode erklärte denselben, sowie das Kreuzschlagen und dgl. ohne Antrag der Presbyterien für verboten.
7) KO v. 12. Mai 1830.
8) Schilden an Altenstein, 16. Juli 1834.

sie behielten ihre altherkömmliche Liturgie[1]).

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der König alle diese Zugeständnisse so gemeint hatte, daß sie nur auf Antrag zu gewähren und in jedem einzelnen Fall zu versuchen sei, ob sich der Widerspruch der Gemeinde nicht überwinden ließe. Jedoch es findet sich keine Spur davon, daß die Praxis der Konsistorien dieser Intention entsprochen hätte. Vielmehr wurde so verfahren, daß diese Zugeständnisse durch die Superintendenten den Geistlichen mitgeteilt, und ihnen überlassen wurde, wie weit sie davon Gebrauch machen wollten. Auch mit der Forderung des buchstäblichen Gebrauchs der Agende wurde es nicht genau genommen, wie es Schleiermacher vorausgesagt hatte. Sogar in den Berliner Kirchen, unter den Augen des Ministeriums, ging man damit recht frei um[2]).

Uebrigens waren durch die gewährten Zugeständnisse nicht alle Wünsche der provinziellen Kommissionen erfüllt worden. Der Brandenburgische Antrag auf Einfügung eines Formulars für den Kirchgang der Wöchnerinnen war abgelehnt, ebenso wie der Sächsische, den Exorcismus im Taufformular und den Spruch auf S. 13 der Agende „und alle Bösen wird er verlassen" als schriftwidrig zu streichen[3]), und das Preußische Konsistorium war gerügt worden, daß es bei der Anrede Vater Unser beharre trotz Luthers Bibelübersetzung, Ev. Matth. 6 V. 9. Der Antrag der Rheinischen Provinzialsynode von 1838 um Zufügung von fünf neuen Sündenbekenntnissen zur Agende wurde von dem König genehmigt, „obgleich kein eigentliches Bedürfnis vorhanden ist", die Einführung zweier neuer, von Nitzsch ausgewählter Perikopenreihen aber abgelehnt[4]). Andere Anträge hatten generelle Erledigung

1) Bericht des franz.-reform. Consistoire v. 25. Nov. 1833; KO v. 20. Okt. 1835; Min.-Verf. v. 9. Nov. 1835.

2) Was der König mit Unwillen bemerkte und in einer KO an Altenstein v. 10. Mai 1830 rügte. Auch später noch hat der König wiederholt derartige Rügen ausgesprochen; KO v. 11. Okt. 1837: daß der Magistrat in der Nikolaikirche den Chor habe eingehen lassen; Marginalien zu einem Bericht Altensteins vom 10. August 1830.

3) Der König wies hin auf Ps. 145, V. 20 und 2 Chron. 15, V. 2.

4) KO v. 17. Okt. 1839. — Verh. der 2. Rhein. Prov.-Syn.

gefunden durch Genehmigung des freien Gebrauchs der Formulare im Anhange und Einfügung eines zweiten Auszuges aus der Liturgie mit Chören [1]). Wir fügen hinzu, daß auch nach Abschluß der Agenden noch manche liturgische Wünsche und Bedürfnisse Befriedigung fanden. Am 9. Juli 1830 erließ der König eine Festsetzung über liturgische Extrachorgesänge, am 26. August 1837 eine Anweisung, wie die Einweihung evangelischer Kirchen in den Preuß. Landen geschehen sollte. Auch über den Bau von Kirchen traf der König Bestimmungen. Die KO vom 21. August 1822 befahl, es sollte die alte Ordnung des Innern, wonach der Altar an dem einen Ende der Kirche, gegen Osten gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts aufgestellt sei, beibehalten werden. Durch KO vom 11. Juli 1828 ließ der König Bild und Grundriß der neuerbauten Kirche zu Nakel den Konsistorien und Regierungen mitteilen und bestimmte, daß kleinere Kirchen, wenn sie auf Königliche Kosten errichtet würden, nach diesem Muster gebaut werden sollten. Hier war die Stellung der Kanzel eine andere, hinter dem Altar. Darauf aufmerksam gemacht, erklärte der König dies bei kleinen Kirchen für zulässig. Eine KO vom 18. Februar 1828 erlaubte zwar, daß die Kirchen auch Türme erhielten (die in Nakel hatte keinen), aber nicht auf Kosten des Königs (Annalen 1822, S. 646; 1829, S. 523 f.).

Vergleichen wir nun die einzelnen Provinzialausgaben miteinander und mit der Agende von 1822, so beobachten wir zunächst, daß beim Druck der Provinzialausgaben noch eine letzte Redaktion stattgefunden hat. Neander, in dessen Händen die Korrektur lag, benützte die Gelegenheit, um noch eine Reihe kleiner Unebenheiten auszugleichen, besonders die in den Bibelsprüchen hie und da noch vorkommenden Abweichungen vom Luthertext zu berichtigen.

Bei dieser Redaktion verschwand zunächst das Ordinationsformular der Agende von 1822 vollständig. An seine Stelle trat für alle östlichen Provinzen das Formular des pommerschen Nachtrags.

Der Amtseid war vollständig gestrichen, der Diensteid blieb

Wiederabdruck, Elberf. 1862, § 17—20 und Verh. der 1. Rhein. Prov.-Syn., ebenda, § 15—20.

1) KO v. 4. Januar 1829.

mit der kurzen und knappen Formel vom 24. April 1815 vor dem Plenum der Regierungen[1]). Der Wortlaut ist:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, sowie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, seiner Kgl. Majestät von Preußen (Name), meinem allergnädigsten König und Herrn, und dem Kgl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohl bekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesus Christus zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Die Lehrverpflichtung in Form des Vorhaltes war beibehalten. Die Rheinisch-Westfälische Agende enthielt außerdem noch Parallel-Formulare für den in jenen Landesteilen üblichen Fall der Verbindung von Ordination und Einführung. Auch hierbei war an Stelle des Eides ein Gelübde gesetzt, und der dogmatische Vorhalt überdies wesentlich erweicht, indem der Hinweis auf die drei ökumenischen Symbole weggefallen war. Er lautete nun: .... der Prediger Amt ist: keine andere Lehre zu predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, in den Schriften des Alten und Neuen Testamentes, unserer alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den Bekenntnisbüchern unserer Kirche u. s. w.

Eine zweite eingreifende Aenderung bestand darin, daß neben der Liturgie von 1822 vollständig gleichberechtigt 2 Parallelformulare unbeschränkt frei gestellt wurden: erstens der uns schon bekannte „Auszug aus der Liturgie"; und zweitens die „abgekürzte und mit Chören versehene Liturgie", die sich um so schneller in der Praxis einlebte, als die wenigen beibehaltenen Chorsätze auch dem Gesang der Gemeinde überlassen werden konnten.

Die dritte Aenderung bieten die Parallelformulare zur Abendmahlsfeier, zur Taufe und zur Trauung.

Endlich, viertens, sind nicht nur zahlreiche Einzelanstöße, die die Agende von 1822 geboten hatte, mit geschickter Hand leise kor-

1) S. Annalen 1833 S. 943 und 1836 S. 112.

rigiert, sondern auch in den angehängten „Nachrichten und Bemerkungen über einige Gebete, Formulare und Chöre“ den Geistlichen ein weiter Spielraum eröffnet. Denn ausdrücklich ist dabei festgesetzt, es bleibe ganz ihrem Ermessen überlassen, wie sie diese Bemerkungen anwenden wollten. Der wichtigste Punkt hierbei ist der Verzicht auf die Durchführung der Spendeformel von 1822. Auch einen Gottesdienst ohne Predigt, wie er in der Agende von 1822 in Aussicht genommen war, kennen die Agenden von 1829 nicht mehr. Ebenso ist die Stellung der Predigt nach dem Glauben und nach dem Unser-Vater frei gegeben und damit auch das Predigtlied wieder hergestellt.

Die Abweichungen der einzelnen Provinzial-Agenden untereinander sind gering und beschränken sich darauf, daß in jeder Provinz die besonders herkömmlichen Gebete dem landeskirchlichen Kanon zugefügt sind.

Erwägen wir nun alles dies und nehmen hinzu die oben angeführten sogenannten Konzessionen, so ist das Resultat dies: das Vorhaben der Agende von 1822, eine streng gleichförmige Ordnung für die Gottesdienste und für die Gemeindehandlungen in allen Kirchen des Landes einzuführen, ist nicht zur Ausführung gelangt. Der Widerstand gegen die Agende von 1822 hat nicht nur der hart getadelten Willkür der Prediger einen weiten Spielraum erobert, sondern auch das Recht provinzieller Eigentümlichkeiten in erheblichem Umfange siegreich durchgesetzt. Vor allem aber: während die Agende von 1822 der reformierten Tradition schnurstracks zuwider war, kann man von den Agenden von 1829 nicht mehr behaupten, daß sie die reformierte Gottesdienstordnung in der Landeskirche ausrotteten. Und wenn auch bei dem Grundsatz, nur Altbewährtem ein Recht des Lebens zu gestatten, viel hart Dogmatisches in den Formularen und Gebeten geblieben ist, so sind doch die allerschlimmsten Anstöße tatsächlich beseitigt, und selbst die beibehaltene Vorschrift zum Gebrauch des Apostolikums im Sonntagsgottesdienst ist durch die Gestattung des Glaubensliedes: „Wir glauben all' an einen Gott“ abgeschwächt worden.

Es ist daher keineswegs eine Inkonsequenz, wenn die Gegner der Agende von 1822 sich den Agenden von 1829 gefügt haben.

Vollkommen war die neue Ordnung nicht, aber eine Gewissensbedrückung stellte sie nicht mehr dar: man konnte sie tragen und sich dessen trösten, daß die Absicht ihres Urhebers, den evangelischen Gottesdienst auf ewige Dauer festzulegen, doch in sich selbst unmöglich war.

Das Letzte, das wir zu schildern haben, ist die Publikation der so festgestellten provinziellen Agenden. Ursprünglich war die Meinung, der Agende von 1822 für jede Provinz, wie für die Pommersche, einen Nachtrag anzuhängen. Von diesem Gedanken aber ging der König dann ab und ordnete provinzielle Ausgaben an für Brandenburg, Preußen, Sachsen, Schlesien, Posen, Pommern, Rheinland und Westfalen[1]). Auch die Agende für die Armee erschien in einer neuen Ausgabe[2]). Er befahl weiter, das Ministerium solle in einer aus Räten des Ministeriums und des Brandenburgischen Konsistoriums zusammengesetzten Kommission unter Eylerts Vorsitz eine Vorrede zur Agende entwerfen, und als diese[3]) seinen Wünschen entsprechend ausgefallen war, befahl er, daß sie gleichlautend allen Provinzialausgaben vorgedruckt werden und jedesmal von den geistlichen Räten des Ministeriums und den Mitgliedern des Provinzialkonsistoriums unterschrieben werden sollte[4]), — ein Befehl, der in Schlesien und Westpreußen, wie in Rheinland-Westfalen auf Widerspruch stieß, da dort einige der Konsistorialräte ihre Unterschrift weigerten, hier die Präsides der Provinzialsynoden beanspruchten, mit zu unterzeichnen.

Es blieb nur noch das Gesetz, das als Schlußstein des ganzen Werkes in Aussicht genommen war[5]). Zu einem solchen Gesetz aber kam es auch jetzt nicht; die Agende ist — so merkwürdig es

1) KO v. 10. März 1829, 14. April 1829, 10. Mai 1829, 5. Juli 1829, 30. Dezember 1831, 29. März 1834.

2) KO v. 9. Juli 1830.

3) S. IX ff. der Agende.

4) KO's vom 10. März 1829, 16. Mai 1829, worin der König Einzelheiten in dem Entwurf dazu korrigiert, v. 27. Mai 1829; Eingabe des Konsistorialrats Schulz in Breslau v. 13. Nov. 1829; KO v. 6. Dez. 1829, v. 28. Juni 1834. Die rheinisch-westf. Agende wurde nur von den Räten des Ministeriums gezeichnet.

5) S. o. S. 161.

klingt — im Preußischen Staate nicht gesetzlich eingeführt. Der ganze Kampf um sie wird in der Preußischen Gesetzsammlung nicht an einer einzigen Stelle berührt. Nicht einmal die Deklaration der §§ 46—47 Ti. XI T. 2 des ALR ist publiziert worden. Und eine Anregung des Königs, eine Revision des ALR, Titel XI und XII, im ganzen vorzunehmen, blieb, obwohl das Ministerium von den Regierungen Gutachten über die erwünschten Aenderungen einforderte[1]), fruchtlos. Auch die KO vom 4. Januar 1829 verließ den Weg der sogenannten freiwilligen Annahme der Agende nicht: der König

erwartet, daß die gemachten Bewilligungen auch die Geistlichen und Gemeinden, welche bis jetzt der Agende entgegen waren, zur endlichen Annahme und Einführung derselben bestimmen werden.

Statt eines Gesetzes erließ der König vielmehr eine KO, die den Agendenausgaben vorgedruckt werden sollte[2]). In ihr spricht sich der König noch einmal über seine Absichten und Ansichten aus, ohne doch zu befehlen; er hat darin auch den Königlichen Ton wiedergefunden, den so manche seiner früheren Ordres schmerzlich vermissen ließen. Man kann verstehen, daß Altenstein, als ihm Schilden den Entwurf dazu gesandt hatte, diesem schrieb[3]):

Meiner Kränklichkeit ungeachtet hat mich doch dieser wahrhaft Königliche Entwurf auf das Lebhafteste und Freudigste ergriffen, und ich bitte Ew. Exzellenz, dieses mein Gefühl des Königs Majestät auszudrücken. Die Einfachheit und Wahrhaftigkeit, sowie die ernste und doch so wohlwollend milde Haltung des Ganzen kann den gesegnetsten Eindruck nicht verfehlen, und so wird diese Verordnung auf eine würdige Art ein Werk krönen, welches von dem erhabnen Regenten selbst mit christlichem festen Sinn aufgefaßt und mit einer vielleicht beispiellosen Hingebung und Anstrengung, milde und ernst, aller Hindernisse ungeachtet, bis zu diesem Punkt durchgeführt ist.

In der Tat, das Werk war auch ohne gesetzlichen Akt vollendet. Wohl blieben immer noch einzelne Geistliche bei ihrer Weigerung. Nachdem „alle Mittel erschöpft waren, ihren Starrsinn zu brechen“[4]), ließ man sie, soweit sie nicht agitatorisch auf-

1) Verf. vom 6. Mai 1826.
2) Vom 19. April 1829; Agende S. III ff.
3) 26. Februar 1829.
4) Altenstein an Schilden, 11. Nov. 1830.

traten, ruhig gewähren in der sichern und berechtigten Annahme, daß ihre Nachfolger sich der Allgemeinheit anschließen würden. Und sogar über die Grenzen des Preußischen Staates hinaus schien die Agende sieghaft vorschreiten zu sollen. Der Großherzog von Baden hatte die Preußische Liturgie mit geringen Aenderungen in der Hof- und Garnisongemeinde in Karlsruhe eingeführt; am 23. Januar 1830 petitionierten der Kirchengemeinderat und der Stadtrat um die Einführung auch in der Stadtkirche, was der Großherzog gern genehmigte[1]). Zu gleicher Zeit bat auch das Protestantische Oberkonsistorium zu München durch Vermittlung des dortigen Preußischen Gesandten von Küster um Mitteilung der Agende, um sie bei der Einführung einer neuen unierten Agende in Rheinbayern zugrunde zu legen. Alles dies mußte den Minister und den König mit Hochgefühl erfüllen:

Es ist, schrieb Altenstein darüber an Schilden[2]), der beste Probierstein für eine Maßregel, wie die neue Agende, wenn solche nach allen Richtungen hin wohltätig eingreift. Man kann eine Maßregel, die auch nicht ganz unbedenklich ist, mit großer Mühe und Opfern aufrecht erhalten, aber diese Wirkung kann solcher nur ihr innrer hoher Wert geben. Diese Wirkung der neuen Agende ist unglaublich wichtig. Alles dies gewährt S. Maj. dem König einen sehr erfreulichen Rückblick auf das glückliche Resultat großer Anstrengungen, die Allerhöchstdieselben sogar persönlich für einen großen und heiligen Zweck übernommen haben, für einen Zweck, der von Allerhöchstdenenselben nicht nur zuerst, sondern ganz allein aufgefaßt und dessen Erreichung von Allerhöchstdenenselben mit solcher Beharrlichkeit und Mäßigung durchgeführt worden ist. Entschuldigen Ew. Exz. gütigst diese Aeußerung meines Gefühls bei einem Ueberblick über diesen Gegenstand, in seiner ganzen Größe erfaßt. Er ist für mich bei meiner innigsten Teilnahme an allem, was Sr. Majestät erfreulich sein kann und immer erfreulicher werden wird, unendlich wohltätig. Auch ich sehe dabei auf viele angestrengte Beschäftigungen mit diesem Gegenstand, auf viele überwundne Schwierigkeiten und auf manche erfahrne Kränkung und Verkennung freudig zurück.

Trockner, aber nicht minder enthusiastisch ist der Rückblick, mit dem Eylert in der Schrift „Ueber den Wert und die Wirkung der . . . Liturgie und Agende, nach dem Resultat einer zehnjährigen Erfahrung" den Abschluß des Werkes gefeiert hat, die

1) 29. Januar 1830.
2) 27. November 1829.

der König als letzte der von ihm über die Agende empfohlenen Schriften allgemein zu verbreiten befahl [1]).

Wird der heutige Beurteiler diesen Enthusiasmus teilen dürfen? Darin stört ihn zunächst eine aus der allgemeinen Lage des Staates sich aufdrängende Erwägung. Man vergegenwärtige sich, daß der Preußische Staat am Anfang des Jahrhunderts durch die schwersten, von außen wie von innen kommenden Erschütterungen hindurchgegangen war. Kriege, wie er sie seit seiner Begründung nicht in gleicher Weise zu bestehen gehabt, hatten der Volkswohlfahrt tiefe Wunden geschlagen, dem Staat eine ganz veränderte Gestalt gegeben und ihm neue Landesteile zugeführt. Er mußte die eroberten Provinzen sich innerlich angliedern und zugleich ganz neue wirtschaftliche Bahnen einschlagen, um zu einer ins Große gehenden deutschen und europäischen Politik Kräfte zu gewinnen. Aber auch das friderizianische System der innern Politik war in diesem Sturm zusammengebrochen, das alte Heer hatte sich unfähig erwiesen, das Land zu schützen, das Verhältnis zwischen Regenten und Volk suchte unter der Einwirkung einer unwiderstehlichen Umbildung der allgemeinen Denk- und Empfindungsweise des Bürgertums nach neuen Formen. Die Stein-Hardenbergsche Reform hatte zwar eine tragfähige Grundlage geschaffen, — aber dringend notwendige Aufgaben harrten einer schaffenden Hand, und ein neuer Geist forderte den Ersatz der patriarchalischen Regierungsweise durch ein geregeltes Zusammenwirken von Regierung und Volk. In einer so großen ernsten Epoche wurde die Kraft und Zeit der Staatsbehörden in weitem Umfange für die Agende in Anspruch genommen! Vergegenwärtigt man sich dies, so gewinnt man erst die volle Schätzung für das, was der Preußische Staat dem mächtigen Impuls von Männern, wie Stein und Scharnhorst, verdankt. Es war seine Rettung, daß der Geist ihrer Epoche doch in einigen ihrer ausgezeichnetsten Schüler fortlebte. Was vom Thron versäumt wurde, das ergänzte in ihrem Bereich die treue, großzügige und ideen-

1) Potsdam, 1830. KO an Eylert v. 15. April 1830 in den Charakterzügen 3, 2. S. 222; KO an Altenstein v. 18. April 1830.

reiche Arbeit der Vincke, Sack, Merkel, Klewitz, Schön, Motz, Boyen und Grollmann. Aber die Teilnahme des Königs — das muß gesagt werden — gehörte nicht sowohl ihrem zukunftsbauenden Schaffen, als einer Sache von so zweifelhaftem Wert, wie die Agende. Die kirchlichen Gegner des Landesherrlichen Kirchenregiments pflegen es mit der Begründung anzufechten, die Kirche laufe dabei Gefahr, daß der Landesherr mehr die Interessen des Staates als der Kirche beachte. Allein bei einer protestantischen Betrachtungsweise hat noch mehr Gewicht der Einwand, daß unter Umständen auch der Staat dadurch Schaden leidet, indem sein Oberhaupt sich mehr von kirchlichen Interessen in Anspruch nehmen läßt, als der Staatswohlfahrt heilsam ist. Und nicht nur diese, sondern der strenge Ernst des Lutherischen Berufsgedankens fordert nun einmal, daß der König ganz sein muß, wozu er gesetzt ist.

Aber auch, wenn man seinen Standpunkt innerhalb der evangelischen Kirche nimmt, können die Bedenken gegen das Werk des Königs nicht schweigen. Sicherlich war es dem König sehr ernst damit. Seine persönliche Hingabe an die Agende, der Fleiß, den er dran wandte, die zähe Energie, womit er sich für sie einsetzte, hat etwas Rührendes und Ergreifendes zugleich. Er war der festen Ueberzeugung, seinem Volk mit der Erneuerung der alten gottesdienstlichen Formen und Gebete eine große, wertvolle Gabe darzubieten und damit die heilige Sache der Volksfrömmigkeit zu fördern. Daß er übersah, wie er trotz allem Studium ein Laie blieb, daß er schweren geschichtlichen und sachlichen Irrtümern verfiel, die zarte Grenze zwischen evangelischer Glaubensfreiheit und kirchlicher Ordnung überschritt: wird man wohl entschuldigen und für diese Fehler und Irrungen wenigstens zum Teil den Mangel an charaktervoller Beratung verantwortlich machen dürfen. Aber die Grundvoraussetzung — kann sie da geteilt werden, wo wirkliches Verständnis für das Wesen evangelischer Frömmigkeit ist? Ist der Versuch, durch die Agende die Andacht zu beleben, nicht in der Wurzel verfehlt? Der König hat durch seine Agende dem modernen Kirchentum die merkwürdige Richtung auf das Liturgische gegeben; er hat den Grund gelegt,

daß die schwersten Kämpfe in der Kirche bis heute Kämpfe um liturgische Einrichtungen gewesen sind, — also um Angelegenheiten, die nach dem klaren und übereinstimmenden Ausspruch der evangelischen Bekenntnisschriften nebensächlicher Art sind. Die Liturgie zum Maßstab der Blüte des christlichen Gemeindelebens, die liturgische Normalität zum Maßstab der Tüchtigkeit des Geistlichen zu machen: — wie fremd mutet dies den an, der von den Kämpfen des älteren Protestantismus um die reine Lehre und denen des Pietismus um das Ideal des geistlichen Lebens gelernt hat, um welche Pole sich das Leben der Kirche in Wahrheit bewegt! Und noch mehr, durch die Agende wurde eine Angelegenheit, die nach derselben Autorität zu den Adiaphora gehört, also in das Gebiet, wo die Individualität, die Pietät, die Gewöhnung ihr Recht haben, auf die Bahn des Gesetzes geschoben, das kraft formaler Autorität Gehorsam heischt und durch den äußern Zwang, der es begleitet, auch erreicht. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die endliche Art der Einführung der Agende diesen Zwang wesentlich gemildert hat; aber eben nur gemildert hat sie ihn, nicht grundsätzlich darauf verzichtet.

Gewiß ist eine in gewissen, durch das örtliche Herkommen gezognen Grenzen einheitliche und regelmäßige Gottesdienstordnung dem kirchlichen Leben zuträglich. Gewiß bedurfte besonders der Kirchengesang und das Gesangbuch am Anfang des Jahrhunderts einer gründlichen Verbesserung und Reinigung. Gewiß auch war es heilsam und geboten, der Willkür der Geistlichen bei den amtlichen Handlungen, — die doch wohl ausgearteter war, als Schleiermacher dies zugeben wollte, — einen Damm entgegenzusetzen und ihnen eine kräftige Anregung zur Wiederaufnahme der Schätze zu geben, die in den alten reformatorischen Agenden zu finden waren. Aber die Agende ging weit darüber hinaus und sie erfüllte doch dabei diese Bedürfnisse unvollständig. Sie erstickte und beseitigte mindestens ebensoviel Altes, Ehrwürdiges, als sie erneuerte. Sie hob den Gesang der Gemeinde so wenig, daß sie ihn vielmehr nahezu unterdrückte, und sie schuf ein völlig unmotiviertes Neues: in der Stellung des Sündenbekenntnisses, der Ausschaltung des Gemeindegesanges, der Losreißung der Präfation

vom Abendmahl, auch gegenüber dem reformatorischen Ursprung; in der Aufnahme des Apostolikums in die sonntägliche Liturgie, der Wiedereinführung der Intonationen und Responsorien, des Exorzismus, des Kreuzschlagens u. s. w. — um von dem Ordinationsformular und der Spendeformel ganz zu schweigen — gegenüber Jahrhunderte alter, aus den Grundsätzen der Reformation folgerichtig heraus entwickelter Praxis. Ob das Gewinn oder Verlust ist, darüber werden die Liturgiker verschieden entscheiden, zumal sie heutzutage schon wieder unter dem Einfluß der Gewöhnung eines Jahrhunderts stehen.

Jedoch unsere letzte Abschätzung des Wertes und der Bedeutung der Agende muß noch tiefer greifen. Wir können sie ungezwungen anknüpfen an eine Ausführung Altensteins, worin er die ihm verliehene Gabe der politischen Reflexion glänzend betätigt. Im Jahre 1830 war der Pommersche Bischof Ritschl nach Petersburg beurlaubt worden, um dort die im Gange befindliche Neuordnung der evangelischen Kirchenverfassung durch seinen Rat zu fördern. Altenstein schrieb über den dort gemachten Versuch ziemlich abfällig einen „ostensibeln", d. h. für den König bestimmten Brief an Schilden [1]) und fügte dazu folgende Betrachtung:

Es ist in der jetzigen Zeit unglaublich schwer, eine Kirche gleichsam von Grund aus neu aufzubauen. Ueberall, wo solches versucht worden ist, hat der Erfolg das gezeigt. Es liegt in der Natur der Sache, da eine solche neue Gestaltung gar leicht in staatsrechtliche Verhältnisse eingreift, welche nicht dazu passen, und dogmatische Sätze berührt, welche schwer so festzusetzen sind, daß es keinen Anstoß gibt... Auch im Preußischen Staate beabsichtigte man lange einen solchen Aufbau und hoffte viel von Synoden, allein es zeigte die Erfahrung Vorstehendes schon bei den ersten Versuchen. Weit sichrer führt es wohl zum Ziele, wenn ein Hauptgegenstand der Kirchenverfassung herausgehoben, dieser mit Umsicht, Ruhe, Milde und festem beharrlichen Ernst durchgeführt wird. Wird der Gegenstand richtig gewählt und gehörig verfahren, so reiht sich an solchen die Berichtigung der zunächst damit in Berührung stehenden Gegenstände von selbst an und greift immer weiter um sich. Es wird schon jetzt allgemein anerkannt, wie im Preußischen Staate durch die von S. Maj. dem König

1) 1830, undatiert. Vgl. Ritschl, O., Die Sendung des Bischofs R. nach Petersburg 1829; Bonn 1890.

gegebene und durchgeführte neue Agende ganz diese Wirkung hervorgebracht wird. Sehr viele wichtige staatsrechtliche Grundsätze sind ohne spitzfindige Erörterung in den Verhandlungen des Staates selbst anerkannt worden, während noch die Gelehrten darüber in Streit liegen. Ebenso ist es mit dogmatischen Sätzen gegangen. Da nicht neu geschaffen und aufgebaut, sondern nur das vorhandne Tüchtige geordnet werden sollte, so sind alle dogmatischen Spitzfindigkeiten abgewiesen worden, die Gottesverehrung geht aber so einen entschiedenen Gang, daß neben solcher sich kein Versuch wird halten können, mit Spitzfindigkeiten oder Neuerungen in der Lehre aufzukommen. Die Wirkung einer anscheinend bloß die Form des Gottesdienstes umfassenden Ordnung auf das ganze kirchliche Verhältnis ist ungleich größer, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint.

In der Tat: diese Bemerkungen treffen den Kern der Sache! „Das ganze kirchliche Verhältnis" war in dem Kampf um die Agende verändert; über die Stellung des Kirchenkörpers im Staat und der Gemeinden, der Geistlichen, des Regimentes innerhalb der Kirche, über die Bedeutung und Geltung der Bekenntnisse war es zu folgenschweren Entscheidungen gekommen. Wir haben schon beobachtet, wie die Agende die ersten Ansätze synodalen Lebens im ganzen Osten der Monarchie wieder erstickte, wir werden im nächsten Kapitel zu schildern haben, wie sie der Anlaß zur Wiederherstellung des bischöflichen Regimentes in neuen Formen wurde. Im Agendenkampf ist — um es mit einem Satze zu sagen — das landesherrliche Kirchenregiment im modernen Sinne zur Wirklichkeit und Wirksamkeit gelangt, die Auffassung vom Kirchenregiment zum Siege gedrungen, die das ganze neunzehnte Jahrhundert, mindestens bis zur Aera Falk-Herrmann, beherrscht hat und bis heute nachwirkt.

Diese Auffassung steht im Gegensatz zu den Theorien und zu der Praxis des 18. Jahrhunderts, wie wir sie am Anfang unsrer Darstellung geschildert haben[1]). Das Wesentliche davon war die Auffassung der Kirche als eines Vereins und ihres Regimentes wie ihrer Ordnungen als Erzeugnisse des Willens der Vereinsmitglieder. Der Staat hat diesem Verein unter dem Gesichtspunkte der salus publica Schran-

1) S. Bd. I, S. 1—82.

ken zu ziehen, anderseits den Vereinsgliedern Rechtsschutz zu gewähren, — darüber hinaus hat er kein Verhältnis zur Kirche. Aus dieser Auffassung ist in die neue Gestaltung der Dinge ein Gedanke hinübergenommen und zwar gerade der, worin ihre Schwäche besteht, nämlich, daß der Staat unmittelbar mit der Religionspflege nichts zu schaffen habe. Aber diese Scheidung wird nun nicht dazu gebraucht, die Religionspflege zur Sache der Religionsgesellschaften zu machen, sie, sei es den einzelnen Gemeinden, sei es größeren Verbänden durch das Organ der Synoden, zu überliefern. Vielmehr wird grade diesen jedes Recht auf Mitbestimmung über die Ordnungen des religiösen Gemeinschaftslebens entzogen oder wenigstens da, wo man damit nicht durchdrang, wie in Rheinland-Westfalen, stark beschnitten. An die Stelle des Staates tritt nicht die Gemeinde, sondern der Landesherr mit seinem Kabinett und seinen Beamten, — um mit Schleiermacher zu reden: der Hof. Die Kirche wird die von ihm persönlich und privatim geleitete Anstalt zum Besten des Seelenheils der Untertanen, die lediglich Regierte oder Empfangende sind. Kraft welchen Rechtes übt der Landesherr diese Gewalt? Man begnügt sich zunächst noch mit einem historischen Besitztitel, der Succession in die bischöfliche Gewalt der katholischen Zeit; aber es liegt vor Augen, daß dieser nicht hinreicht, eine so weitgreifende Funktion des Landesherrn zu rechtfertigen. Man braucht auch eine sachliche Begründung. Und diese wird zunächst einfach aus den praktischen Bedürfnissen der Ordnung und Einheit gegenüber der möglichst schwarz gemalten, sonst einreißenden Willkür hergeleitet oder aber darin gesucht, daß der Landesherr das ausgezeichnete Werkzeug der Vorsehung zur Aufrechterhaltung der christlichen Religion im Lande ist. So hat es Altenstein ausgedrückt. Bald aber trat hinzu die schon von Augusti inaugurierte Betrachtungsweise, die diese Machtstellung des Landesherrn mit der Theorie des erblichen Gottesgnadentums unterbaute. Den Vorwurf, den gegen die altlutherische Kirchenordnung nur der Unverstand erheben kann, kann dieses moderne Landeskirchentum nicht mit ebenso gutem Gewissen zurückweisen, daß nämlich der König dabei zum Papste werde.

Wie sehr sich dieses moderne Kirchenregiment aber auch von dem der altprotestantischen Kirchentümer unterscheidet, wird besonders deutlich in der Stellung, die darin dem geistlichen Stande, den Theologen, angewiesen wird. Wenn Nicolovius allen Versuchen zu Neuerungen entgegenhielt, daß mehrere der königlichen Länder von den Reformatoren ihre kirchlichen Einrichtungen empfangen hätten [1]), so spricht sich darin ein ganz richtiges historisches Urteil aus. Wer, unverwirrt durch ad hoc ersonnene juristische Theorien, fragt, auf welche Autoritäten sich die kirchlichen Ordnungen des alten Protestantismus gründen, muß zu der Einsicht gelangen, daß die Landesfürsten dabei nur anerkennend und hilfeleistend in Betracht kommen. Sie selbst bezeugen es nahezu bei jeder kirchlichen Anordnung, daß sie sich als Werkzeuge des Vaters Luther und seiner Mitreformatoren wissen. In die Stelle dieser charismatischen Autorität in der schöpferischen Urperiode des Protestantismus rückten sodann die Visitatoren und Konsistorialen ein. Auch jetzt aber bleibt das Verhältnis — wenigstens grundsätzlich — ungeändert: die Obrigkeit stellt ihre Mittel in den Dienst der Theologen [2]). Sind sie doch die sachverständigen Interpreten des Wortes Gottes, die berufenen Finder der Regeln, nach denen sich, wie alles politische, so auch das Handeln in Bezug auf die Religion zu richten hat. Selbstverständlich ist, daß ihr Votum entscheidend in die Wagschale fällt. Im modernen Kirchentum aber spielt die Theologie eine untergeordnete Rolle. Das Kirchenregiment selbst ist untheologisch geworden. Der Anspruch der Theologen, eine eigne, von dem Laien, auch dem höchststehenden, nicht ohne weiteres erreichbare Kenntnis dessen, was zur Religion gehört, zu besitzen, wird abgewiesen, ihre aus dieser Kenntnis geschöpfte Kritik als Spitzfindigkeit und Geschwätz beiseite geschoben. Der Landesherr kann sich der Theologen bedienen, aber er fühlt sich an ihren Rat nicht gebunden. Sie werden aus Vertretern einer selbständigen Geistesmacht landesherrliche Beamte, denen bei Ausrichtung ihres Dienstes nur eine sehr beschränkte eigne

1) S. o. S. 7.
2) S. Bd. I, S. 10—14.

Ueberzeugung zusteht, deren Aufgabe vielmehr wesentlich die Rechtfertigung und Handhabung der ohne sie erlassenen kirchenregimentlichen Anordnungen ist. Wir haben beobachtet, daß die Geistlichen, und ganz besonders sei hierbei auch der Konsistorien gedacht, nur widerwillig und einem starken Drucke nachgebend sich diesem Raub ihrer eigentümlichen Würde beugten; daß sie dem Appell an ihre Beamtenqualität die Berufung auf die Gebundenheit an ihr Bekenntnis, ihre theologische Ueberzeugung, oder auf ihre Eigenschaft als Diener der Gemeinden entgegenstellten. Aber beides hat in der landesherrlichen Kirchenanstalt keinen Raum, und schnell genug haben sich die Konsistorien und manche Geistlichen an die ihnen zugewiesene Stellung gewöhnt und gegen den Gewinn an Macht, den ihnen der Rückhalt an dem Landesherrn bot, nur zu oft und gern den Einklang mit der wissenschaftlichen Theologie der Zeit und den Stimmungen der Gemeinde eingetauscht, ja, wohl gar verlangt, daß die Theologie, statt die Praxis zu führen, sich von ihr führen lassen sollte. Schleiermacher hat mit klarem Blick die Folgen vorausgesehen: daß dadurch den Geistlichen das moralische Rückgrat zerbrochen werden und in den Gemeinden das Gefühl der Fremdheit gegenüber der geübten Vormundschaft entstehen müsse [1]).

Endlich bedeutet die Aufrichtung des Landesherrlichen Kirchenregiments auch ein vollständiges Abbiegen von den Grundgedanken der Steinschen Reform. Sie war — so haben wir gesehen — [2]) durchzogen von der reformatorischen Idee der Einheit des weltlichen und geistlichen Körpers. Die Volksgemeinschaft ist die berufene Pflegerin aller ihrer Interessen, der höchsten geistigen, wie der wirtschaftlichen und politischen, jedes natürlich nach seiner Eigenart. Daher auf allen Stufen des Staates die Einbeziehung auch der Religionspflege in den Staatszweck, die Gründung einer eignen Ministerialabteilung für den Kultus, die geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen, die kirchlichen Deputationen der Städte, die in Aussicht genommene Be-

1) Vgl. die wahrhaft von prophetischer Größe getragenen Worte in der Anm. 26 zu der Ausg. der Reden von 1823. S. W. I, 1, S. 383.

2) Bd. I, S. 124–169.

teiligung der Dorfgemeinden am Patronat. Von alle dem behielt man nur eins bei: die grundsätzliche Gleichmäßigkeit der kirchlichen Organisation und ihre Einheit. Aber grade die Hauptsache, die innige Mitwirkung des Volks auf allen Stufen seiner staatlichen Gliederung an der Gestaltung des kirchlichen Lebens, wurde beseitigt. Die Agende wurde den Beratungen der Stände nicht vorgelegt; wo die städtischen Patrone ein Recht in Anspruch nahmen, daß ihre Stimme gehört werde, wurden sie bedeutet, daß sie das nichts angehe; ebenso erging es den Landräten und Privatpatronen; vollends wurde von den Gemeinden schweigender Gehorsam gefordert. Und welche Mühe und wie geringen Erfolg hatte selbst das Ministerium, wenn es bei dem Monarchen seine Bedenken geltend machte! Man wollte eben grade das nicht, was Stein beabsichtigt hatte, eine lebhaftere Teilnahme des Volkes an *seiner* Kirche. Aber kann man sich wundern, daß nach solchen Erfahrungen die Magistrate sich hüteten, wieder an kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, daß, worum sie sich nicht kümmern sollten und durften, ihnen allmählich auch fremd und gleichgültig wurde, und daß sie ihre Patronatspflichten mit steigendem Ingrimm als eine Last empfanden, die kein Recht und keine Gelegenheit zu eignem Schaffen aufwog? Sollte nicht wenigstens *ein* Grund der viel beklagten Unkirchlichkeit der großen Städte in der Erinnerung an die Unbill und Ungunst liegen, die der Stadt Berlin zum Dank für ihre charaktervolle kirchliche Stellungnahme widerfuhr? Ueberlegt man, welches Aufblühen des Schulwesens seine Ueberweisung an die Kommunen zur Folge hatte, so kann man nur tief bedauern, daß dem Kirchenwesen der Gewinn aus dieser Verbindung versagt blieb. Ja, wir können es nur zu gut begreifen, daß der geistig mündige Teil des Volkes diese Kirche, die grundsätzlich seinem Einfluß entzogen war, als einen Fremdkörper in seiner Mitte betrachten lernte.

Und schon sehen wir auch zugleich mit diesem Umschwung der tatsächlichen Verhältnisse die Bildung eines neuen *Kirchenbegriffs* im Gange. Natürlich! denn die politischen Theorien entstehen nicht an den Schreibtischen der Gelehrten, sondern sie entstehen im Ringen der lebendigen geschichtlichen Kräfte und be-

gleiten es, wie der Schatten den Wanderer[1]). Dieser neue Kirchenbegriff wird durch zwei Momente charakterisiert. Zunächst: die vom Landesherrn regierte Kirchenanstalt ist etwas Anderes, Höheres, als der weltliche Staat. Zwar die Unterscheidung zwischen der civitas Dei und humana wird noch nicht direkt auf die beiden Größen angewandt — diese Verirrung blieb einer späteren Zeit vorbehalten —, aber ein Anfang dieser katholisierenden Schätzung liegt doch schon vor, wenn sorgsam geschieden wird zwischen weltlichen Angelegenheiten, die vor die Stände u. s. w. gehören, und geistlichen, für die diese nicht gut genug sind. Sodann aber: die Kirche ist etwas Fertiges und Unveränderliches. Sie hat ihre ein für allemal feststehenden Lehren, Gottesdienstordnungen und Formen in dem, was die Reformatoren vorgeschrieben haben, oder nach der Meinung des Landesherrn vorgeschrieben haben sollen. Ihr Zweck ist die Festhaltung des Volkes auf diesem Standpunkt und die Abwehr aller Neuerungen und Entwicklungen darüber hinaus als illegitimer Willkür. Die Kirche ist an die formale Autorität der Reformation gebunden.

Schleiermacher[2]) hat gegen diese romantische Festlegung der Kirche auf ihre Vergangenheit aus dem Wesen des Protestantismus das Wort gesetzt: „Die Reformation geht noch fort".

Kapitel 6. Die Durchführung des landesherrlichen Summepiskopats in der Verfassung.

Wir nehmen nunmehr den Faden wieder auf, den wir am Schluß des ersten Kapitels haben fallen lassen, und verfolgen die

1) Vgl. Jellinek, Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1904. S. IX.

2) S. W. I, V, S. 624.

Anregung des Königs zur „Wiederherstellung der Bischöfe in der evangelischen Kirche“ [1]). Die Ordre war an das Staatsministerium gerichtet, dieses zum Bericht aufgefordert. Aber der Referent war naturgemäß der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Er forderte zunächst ein Gutachten von Nicolovius. Wir wissen, daß dieser schon im Jahr 1810 einen förmlichen Antrag auf Ernennung von Generalsuperintendenten gestellt, aber bei dieser Gelegenheit zusammen mit Schuckmann gegen die Einführung einer förmlichen Episkopalverfassung nach englischem oder schwedischem Vorbild und gegen den Bischofstitel Bedenken erhoben hatte [2]). Auch Altenstein teilte diese Bedenken. Als ihm der Darmstädter Hofprediger Zimmermann in einem Schreiben über das, was der Kirche vor allem not tue, die Einsetzung von Zentralbehörden in jeder Provinz — Bischöfen oder Generalsuperintendenten — nahelegte, bemerkte er dazu: „Ist in Schwedisch-Pommern, aber schlechte Erfahrungen“ [3]).

Nicolovius' Gutachten wahrte den früher eingenommenen Standpunkt. Er warf zuerst die Frage auf, „was unter dem Namen Bischof gemeint sei, — ob dasselbe, was in den ausländischen evangelischen Kirchen, die ein Episkopat haben?“ Dazu führte er aus: Dort, in England, beruht die bischöfliche Würde auf einer höheren Weihe, auf dem Unterschied verschiedener Grade der Weihe (Diakonen-, Priester-, Bischofweihe). Die dieser Praxis zugrunde liegende Lehre ist von Luther ausdrücklich verworfen. Nur gradu, non ordine wollte er die Geistlichen unterschieden wissen. Die Einführung eines auf Weihe beruhenden Episkopats wäre hiernach die Einführung einer neuen Lehre. Dagegen sprechen gewichtige Bedenken. Der Glaube an die neue Lehre läßt sich nicht gebieten, ohne denselben aber würde die auf ihn gegründete Würde kein Ansehen haben. Ein großer Teil der Preußischen Untertanen, nämlich die in den westlichen Provinzen, würde sich einer solchen Kirchenverfassung niemals unterwerfen wollen und können. Eine

1) KO v. 22. Januar 1823, S. o. S. 25 f.

2) S. Bd. I, S. 182.

3) Randbemerkung zu dem von dem Preuß. Gesandten v. Otterstedt am 19. März 1820 vorgelegten Schreiben.

große Trennung also, ähnlich der in England zwischen Episkopal- und Presbyterialkirche bestehenden, würde die Folge sein. Auch viele reformierten Gemeinden des Ostens würden dadurch für immer von der Union zurückgeschreckt werden. Die evangelische Kirche des Preußischen Staates würde sich von der deutsch-protestantischen trennen, wenn sie eine besondere Verfassung annähme. Vor allem: es würde dadurch das Volk an seinem Luther irre gemacht werden; und „wer bedeutender Entwicklung seines Innern sich bewußt ist und im Andenken hat, wie sehr diese mit großen Persönlichkeiten zusammenhängt, wird wohl ohne Scham sich in eifersüchtiger Verehrung großer Männer zum Volke zählen lassen". Auch sei solche neue Kirchenverfassung, die weder in der Geschichte, noch im Ansehen eines großen Kirchenlehrers ihren Grund habe, noch niemals gestiftet worden; auch Zinzendorf habe die Verfassung der Brüdergemeinde nur von den Mährischen Brüdern überkommen. Die Katholiken würden daher mit Grund über eine solche Stiftung durch die weltliche Gewalt spotten. Endlich stehe ein politisches Bedenken entgegen. Führe man nämlich die Episkopalverfassung ein, so dürfe auch der Summepiskopus, der Regent, nicht ohne Weihe bleiben. Wie bedenklich aber, den Schein zu erwecken, als bedürfe das Haupt des Königs fernerhin einer höheren Heiligung, als bisher!

Alles dies spricht gegen die Einrichtung eines Episkopats nach Analogie anderer Länder. Nur das kann also erwogen werden, ob rätlich ist, einer schon in der Kirche vorhandenen Würde einen neuen Namen beizulegen. Daß das Ansehen der Kirche dadurch vermehrt werden würde, sei zu bezweifeln, im Gegenteil würde der durch den Namen herausgeforderte Vergleich mit den katholischen Bischöfen die Stellung der evangelischen drücken. Es sei daher vorteilhafter, jenen den Bischofsnamen zu überlassen, den Vergleich mit ihnen zu vermeiden und statt dessen die seit der Reformation geltende Würde des Generalsuperintendenten zu erhalten und wiederaufzurichten.

Diese Ansichten und Ueberzeugungen hindern aber nicht, den Tag zu segnen, an dem der erste evangelische deutsche Fürst aus eigner Bewegung die Absicht erklärt, für das Wohl und Ansehen der Kirche etwas Großes

tun zu wollen. Auch ohne Verleihung des bischöflichen Titels wird dies durch Erneuerung und Verherrlichung der echt evangelischen Würde des Generalsuperintendenten erreicht werden.

Hierbei aber müsse bemerkt werden, daß zwar — den Worten der KO entsprechend — der Generalsuperintendent „in Verbindung mit den Konsistorien" gesetzt werden solle, aber nicht in die Konsistorien hinein dürfe. Denn als Direktor oder Vizepräsident würde er ein Beamter mit beengtem Wirkungskreise werden, die Last der Geschäfte würde ihn erdrücken und der geistliche Sinn dabei keine Befriedigung finden, ja sich gegenüber der Geschäftsgewandtheit der rechtsgelehrten Räte nicht genug geltend machen können.

Wenn den Generalsuperintendenten aber außer den ihnen überall gebührenden Funktionen der Ordination der Geistlichen, der Einweihung neuer Kirchen, der Einführung der Superintendenten und der Visitation der Superintendentur-Kirchen, als Amtsgeschäfte angewiesen wird: genaue Bekanntschaft mit den Geistlichen ihres Sprengels, die Aufsicht über Amtsführung und Wandel derselben, die Einrichtung der Presbyterien, die Einrichtung und weitere Leitung der Synoden, so haben sie für jetzt ein wichtiges, weitläufiges, endlich eine feste kirchliche Verfassung bewirkendes Geschäft und für immer für die Kirche einen großen, segensreichen Beruf. Wird ihnen daneben der Vorsitz bei den geistlichen Prüfungen; Gutachten oder Vorschlag bei Besetzung aller Pfarren Kgl. Patronats; den Konsistorien zu erteilende Gutachten in allen rein geistlichen Angelegenheiten und in allen Personalien der Prediger; das Recht, wenn sie mündliche Anträge nötig finden, im Konsistorio zu erscheinen und einen Ehrensitz neben dem Präsidenten einzunehmen, beigelegt; wird ihnen neben einem hohen Pfarramte ohne spezielle Seelsorge (wie z. B. die Probsteien in Berlin, die Oberhofpredigerstelle in Königsberg) ein Gehalt, der katholisch-bischöflichen Kompetenz gleich, angewiesen (nicht zu viel, wenn sie Diäten und Reisekosten bestreiten und anständige Gastfreiheit üben sollen): —, so werden sie ein großes Ansehen genießen, dem geistlichen Stande und dem ganzen kirchlichen Leben eine Stütze sein und in einer würdigen, unbeengten Wirksamkeit leben. Se. Maj. befördert durch solche huldvolle Anordnung wahrlich das Wohl und Ansehen der Kirche, und es bliebe nur zu wünschen, daß überall Männer von so hohem Geiste und bedeutender Persönlichkeit gefunden würden, die in solchem lebendigen Verkehr mit Behörden, Geistlichkeit und Gemeine den Segen zu wirken vermögen, den Kirche und Staat auf diesem Wege hoffnungsvoll erwarten dürfen.

Ganz anders als dies klare, nüchterne und gut evangelische Votum von Nicolovius fiel ein Gutachten aus, das der Bonner

Professor Augusti einreichte. Er äußerte begeisterte Zustimmung zu der Idee des Königs, empfahl aber mit andern deutschen Staaten zur gleichzeitigen Einführung der Episkopalverfassung zu verhandeln. Die bloße Titulierung der Generalsuperintendenten als Bischöfe verwarf er; er wollte, daß sie mit dem Range der Oberpräsidenten und als Mitglieder des Staatsrates zu Präsidenten der Konsistorien in rebus internis et spiritualibus gesetzt und mit der Ordination und der Aufsicht über Superintendenten, Geistliche und Synoden, Religionslehrer und Religionsunterricht betraut würden, und alle Jahre Hirtenbriefe erließen [1]).

Altensteins im Staatsministerium erstatteter Bericht liegt mir nicht vor [2]), wohl aber die recht ausführliche „Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines ausführlichen Gutachtens über die von S. M. beschlossene Herstellung evangelischer Bischöfe" [3]).

Es weicht auf den ersten Blick von Nicolovius' Urteil stark ab, denn während dieser sich gegen den Bischofstitel ausgesprochen hatte, macht Altenstein dagegen kein Bedenken geltend, er behandelt die Einführung des Titels als eine durch die Kgl. KO abgemachte Sache. Auch ist nicht zu verkennen, daß Altenstein mehrere der von Nicolovius dagegen angeführten Gründe verwirft oder doch unerheblich befindet; er streift sie gegen Schluß wohl, aber um sie sogleich wieder hintanzusetzen. Sieht man dagegen auf den von ihm den Bischöfen zugedachten Wirkungskreis, so erkennt man, daß er in der Hauptsache doch auf Nicolovius' Bahnen geht: seine Bischöfe sind gar nichts anderes, als Generalsuperintendenten mit anderem Titel. „Diese sind neben ihnen gänzlich überflüssig". Von einer auf besonderer Weihe beruhenden Autorität will auch er nichts wissen, vielmehr sucht er diese einerseits auf persönliche Qualitäten, anderseits auf das vom Staat verliehene Aufsichtsrecht zu begründen. Auch ist er sorgsam be-

1) Gutachten vom 14. Februar 1824.

2) Er befindet sich noch bei den Akten des Staatsministeriums, und der Herr Präsident desselben hat am 19. Juli 1900 seine literarische Verwertung noch für unzulässig erachtet.

3) S. unter den Beilagen Nr. 13. Altenstein korrespondierte darüber mit Nicolovius im Juli 1824.

müht, die Konsistorialverfassung durch die neue Einrichtung nicht zu beeinträchtigen; wie Nicolovius will er sie nicht in die Konsistorien hineinsetzen, sondern neben sie stellen; stark betont er ihre Unterordnung unter das Ministerium. Auch vom Einfluß auf die allgemeine Politik durch Mitgliedschaft im Staatsrat hält er sie fern. Kurzum, der Titel Bischof wird acceptiert, aber von Einführung einer bischöflichen Verfassung ist keine Rede; nicht ganz so klar, wie in Nicolovius Gutachten, aber doch bestimmt genug wird der Bischof auf persönlich-seelsorgerliche, statt auf rechtliche Gewalt gestellt. Diese bleibt bei Ministerium und Konsistorien. Die Bischöfe sollen ergänzend neben sie, nicht an ihre Stelle treten.

Ein evangelischer Bischof muß vorzüglich durch seine hervorragende Persönlichkeit und seine geistliche Stellung, durch eignes Beispiel und Lehre wirken. Doch erhält er durch die ihm übertragne staatliche Aufsicht das Recht der Zurechtweisung der nachgeordneten Geistlichen und Einwirkung auf ihre Anstellung und Entfernung vom Amte.

Merkwürdig ist, daß weder Altenstein noch Nicolovius die Frage der Bischofernennung berühren, daß beide unterlassen, darauf hinzuweisen, wie in Schweden der Bischof durch ein Zusammenwirken der Geistlichkeit mit dem König eingesetzt wird, — es war wohl von vornherein ausgeschlossen, daß der König darauf eingehen könnte.

Dieses Votum hat Altenstein nun aber mit einer allgemeinen Ausführung über Kirchenverfassung unterbaut, die dringende Beachtung verdient, weil sie den vollen Umschwung der Ansichten seit einem halben Jahrhundert besonders deutlich bezeugt. Altenstein definiert nämlich den Begriff der *evangelischen Freiheit* darin so, daß diese in Beziehung auf Lehre und liturgische Form *nicht dem Einzelnen, sondern der Kirche* zustehe; zugleich aber betont er, daß die Freiheit der Kirche nicht in der Trennung der Kirche vom Staate oder vom Regenten, wie er gleichbedeutend damit sagt, bestehe. Welches ist denn aber die den Einzelnen bindende Kirche? Dürfen als ihr Organ die Konsistorien anerkannt werden? Daß sie dazu nicht geeignet sind, hält Altenstein für allgemein anerkannt und beklagt. Aber auch Presbyterien, Synoden und eine allgemeine Landessynode bringen

das Bedürfnis der Kirche nicht rein zum Ausdruck. So bleibt nur eins: der Regent selbst ist, wie die Geschichte und das Beispiel des Unionsaufrufes beweist, das einzig geeignete Organ, das Bedürfnis der Kirche zu erkennen und zu befriedigen.

Die Entschließung eines evangelischen Landesherrn, welcher sich mit frommem Sinn und großem Ernst mit dem Bedürfnis der Kirche beschäftigt und vielfache Erfahrungen gesammelt hat, ist wie zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche und namentlich im Preußischen Staate vom ersten Augenblick der Reformation an bis jetzt die sicherste Beglaubigung für neue Einrichtungen.

Was ist dann aber die evangelische Freiheit? Es ist nach dieser Deduktion die Freiheit des evangelischen Landesherrn zu selbständigen kirchlichen Anordnungen, der gegenüber die Gebundenheit des Einzelnen, vornehmlich des Geistlichen, an diese Ordnungen steht, soweit er in der Kirche wirken will.

Wer sieht nicht, daß in diesem Gedankengange zwei Gedanken verkoppelt sind, die ursprünglich mit einander nichts zu tun haben? Auf der einen Seite die englische Theorie von Kirchenfreiheit, worin die Macht der Kirche zur Selbstbestimmung ihrer Lehr- und gottesdienstlichen Ordnungen und ihre Zuchtgewalt über ihre Glieder aufs schärfste betont wird. Auf der andern die im deutschen Leben überlieferte Anschauung von der auch die kirchlichen Dinge umfassenden Gewalt der Obrigkeit. Beide sind so verbunden, daß einerseits jener Anspruch der Kirche anerkannt, anderseits der Regent als zur Ausübung dieser Rechte allein zuständig, und die Anwendung staatlicher Macht dabei zulässig erklärt wird. Die „Freiheit der Kirche" ist danach die Freiheit des Kirchenregiments, das der Landesherr übt; der Staat leiht dazu das bracchium saeculare; die Glieder der Kirche aber sind auch in der Kirche Untertanen, denen nur eine beschränkte literarische Meinungsäußerung gestattet wird. Während aber im englischen System Correlat dieser Macht der Kirchen das Nebeneinander vieler Kirchen und die Freiheit neuer Kirchenbildungen ist, bleibt hier, — wie wir in der weiteren Darstellung zu zeigen haben, — der Anspruch der vom Landesherrn geleiteten Kirche bestehen, alle Evangelischen des Landes zu umfassen; und der Staat hat diesem Anspruch seine Rechtshilfe zu leihen. Von der

evangelischen Freiheit bleibt da nicht viel übrig.

Ehe aber das Staatsministerium das befohlene Gutachten erstattet hatte, sprach der König den Wunsch aus, in den beiden Provinzen Sachsen und Pommern Bischöfe zu ernennen, weil er von ihnen die Ueberwindung des letzten Widerstandes gegen die Agende erwartete. Schilden drang in Altenstein, „sich dieser unmittelbaren Idee des Königs nicht zu entziehen", und sein Bedenken dagegen — es war hauptsächlich dies, welche Stellung den Bischöfen zum Ministerium eingeräumt werden sollte — fallen zu lassen. Als dann die Berufung der Generalkonsistorien beschlossen wurde, wollte der König mit ihrer Ernennung bis nach deren Abschluß warten [1]). Am 1. Januar 1826 wurde den Generalsuperintendenten Engelke in Stettin und Westermeier in Magdeburg „die Würde eines evangelischen Bischofs beigelegt", ohne daß sich dadurch in ihren Befugnissen und Einkünften etwas änderte. Die Frage kam abermals zur Sprache, als am 18. September 1826 Engelke starb. Der Oberpräsident Sack empfahl als Nachfolger entweder Neander oder den Magdeburgischen Bischof Westermeier oder den Leipziger Professor Tzschirner [2]). Aber diese Vorschläge gefielen dem König nicht. Neander wäre „vortrefflich, aber hier unentbehrlich", Tzschirner, „viel zu modern". „Ließe sich Herr von Ammon sondieren? Auch Ritschl nannte der König [3])". Also der König war willens, den gehässigsten Gegner der Union zu berufen, weil er öffentlich für die Agende eingetreten war; so sehr überwog sein Interesse an dieser jene! Wie recht hatte Schleiermacher mit der Vermutung, daß der König wohl keinen Augenblick anstehen würde, seiner Agende, wenn es darauf ankäme, die Union zum Opfer zu bringen [4])! Glücklicherweise zerschlug sich der Plan, weil Ammon als Oberhofprediger in Dresden 4000 Taler Gehalt hatte und deshalb den nur mit 2500 dotierten Posten des Bischofs von Pommern ablehnte [5]). So griff denn

1) Schilden an Altenstein, 26. Juni und 4. November 1824.
2) Altenstein an Schilden, 10. Januar 1827.
3) Schilden an Altenstein, 11. Januar 1827.
4) L. in Br. IV, S. 353.
5) Altenstein an Schilden, Februar 1827.

Altenstein auf den gleichfalls vom König genannten Konsistorialrat Ritschl in Berlin zurück: er wurde am 27. August 1827 unter Vereinigung der Altpommerschen und Neuvorpommerschen Generalsuperintendentur zum Generalsuperintendenten von Pommern ernannt und ihm zugleich, wie seinem Vorgänger, die Würde eines evangelischen Bischofs verliehen.

Die Sache ruhte dann wieder nahezu ein Jahr. Aber im Februar 1828 meldete Schilden dem Minister: „Der König hat selbst eine KO wegen der Generalsuperintendenten entworfen". Wenige Tage darauf: „Die bischöflichen Einrichtungen beschäftigen wieder". Der König war also inzwischen auf den Gedanken eingegangen, das Amt des Generalsuperintendenten, aber mit geändertem Titel wiederherzustellen. Diesen wollte er vor allem gerne Neander erteilen, den er zum Generalsuperintendenten für die Provinz Brandenburg ausersehen hatte. Aber zwei Bischöfe in der Provinz — Neander und Eylert — wären ihm zu viel. Es mußte dann also für Eylert ein anderer Titel gefunden werden, Erzbischof oder Oberbischof. „Aber dann ist man mit Borowsky wieder in Verlegenheit. Zwei Erzbischöfe möchte das Ratsamste sein, aber ob das nicht Geschrei gäbe?" Der König blieb für Eylert bei dem Titel: Erster oder Landesbischof stehen. Nachher „war es ihm leid um Borowsky, an den sich die unglückliche Zeit in Königsberg und das Andenken an die Königin knüpft. Er ist älterer Bischof als Eylert. Eine andere Idee: Eylert zum Bischof des Königlichen Hauses oder der Königlichen Residenzen zu ernennen" [1]). Ich gebe diese Aeußerungen aus den von Schilden getreulich an Altenstein berichteten Gesprächen mit dem König nur wieder, weil sie zeigen, daß es diesem wirklich dabei nur auf einen Titel ankam, daß das Wesentliche dabei aber lediglich die Wiederaufrichtung des Generalsuperintendentenamtes war.

Altenstein nahm diesen Plan mit voller Zustimmung auf.

So sehr ich überzeugt bin, daß das große Werk der Herstellung fester Ordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, welches seinem Ende so nahe

1) Briefe Schildens an Altenstein v. 6. Febr, 10. Febr., 13. Febr. 1828.

ist, durch eigne Kraft fest bestehen und den Stürmen der künftigen Zeiten trotzen wird, so erfreulich ist für mich doch die Fürsorge Sr. M., auf eine so würdige und angemessene Art das Gute auf alle nur mögliche Art zu befestigen und zu sichern.

Auch Neander, mit dem er die Anregung des Königs besprochen hatte, stimmte zu.

Anders dagegen verhielt sich Altenstein zu dem Titel Erzbischof und Bischof:

Bei der Erteilung des Titels als Erzbischof für einen der evangelischen Bischöfe dürften sich wohl einige Bedenken ergeben. Es sollte doch mit der Würde auch nur als Titel ein größeres Ansehen verknüpft werden. Vorerst wird es einem evangelischen Geistlichen nach allen Verhältnissen immer schwer werden, ein solches zu behaupten, wenn er auch einen ausgezeichneten Rang und selbst Geld, solchem angemessen, erhält.

Unschuldiger erschien ihm für Eylert der Titel „Erster evangelischer Bischof" oder „Evangelischer Landesbischof". Bisher habe man immer den Ausdruck gebraucht, „daß den Geistlichen die Würde eines evangelischen Bischofs beigelegt werde". Sollte den Bischöfen auch eine eigne Amtswirksamkeit beigelegt werden, so müsse es eine bedeutendere sein. Das würde viel Aufsehen erregen. Auch sei der Kronprinz dagegen. Er — der Minister — müsse deshalb wünschen, wenigstens noch einige Zeit den Bischofstitel nur als Würde zu verleihen.

Sollte S. Maj. aber einen Schritt weiter gehen wollen, ohne große neue Einrichtungen zu treffen, Kosten zu veranlassen und Aufsehen zu erregen, so würde das Unbedenklichste sein, daß Allerhöchstderselbe zu erklären geruhten, »daß den evangelischen Bischöfen in den Provinzen, wo Generalsuperintendenturen vorhanden seien, die bisher diesen obgelegenen Geschäfte übertragen und künftig die besondre Ernennung zum Generalsuperintendenten bei der Uebertragung der Stelle eines evangelischen Bischofs hinwegfallen solle, und daß Allerhöchstdieselben sich vorbehielten, den Bischöfen, die nicht zugleich Generalsuperintendenten seien oder die in Provinzen ernannt werden sollten, wo keine Generalsuperintendenten vorhanden seien, die nämlichen Geschäfte beizulegen«.

Schwierig sei die Sache freilich auch so, da man die Geschäfte der Bischöfe vielfach andern jetzt damit beauftragten Geistlichen abnehmen müsse[1]).

1) Altenstein an Schilden, 12. Februar, 21. Mai 1828.

Die in dieser Korrespondenz mehrfach erwähnte eigenhändige Ordre des Königs ist vom 7. Februar 1828 datiert und hat folgenden Wortlaut:

Ich habe beschlossen, in gleicher Art, wie in den Provinzen Ostpreußen, Pommern und Sachsen, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie Generalsuperintendenten einzuführen, um mehr Einheit in dem kirchlichen Wesen derselben zu befördern. Diese neuen Generalsuperintendenten, deren Funktionen denen der vorbenannten gleich zu stellen sind, erhalten zunächst noch die Obliegenheit,

1. darüber zu wachen, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Kirchenagende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, dann aber auch

2. dahin zu wirken, daß die Vorurteile und Widersprüche gehoben werden, die sich bis jetzt noch der allgemeinen Einführung derselben in den Weg stellen.

Daß den älteren Generalsuperintendenten ein Gleiches obliegt, versteht sich von selbst.

Sollten die Bezirke der Generalsuperintendenten in manchen Provinzen eine zu große Ausdehnung erhalten, so kann ein zweiter Generalsuperintendent als Gehilfe des ersten angestellt werden, etwa so, wie es schon in der Provinz Brandenburg mit den beiden Pröpsten in Berlin, welche die Funktionen der Generalsuperintendenten verrichten, der Fall ist. Ob und welche Generalsuperintendenten ein besonderes Gehalt erfordern, darüber erwarte Ich von Ihnen so, wie über das Nähere dieser Angelegenheit Bericht. Durch diese Bestimmungen sind die früheren über die projektierte Einführung von Bischöfen und die ihnen beizulegende Wirksamkeit von dem Staatsministerium geforderten gutachtlichen Berichte aufgehoben.

Die KO beweist, daß das Hauptinteresse des Königs auch bei dieser Einrichtung die Förderung der Agende war. Er suchte wirksamere Werkzeuge zu ihrer Einführung, als die Konsistorien sie ihm boten.

Der Minister ließ darauf eine Uebersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse entwerfen. In Ostpreußen, Pommern und Sachsen waren bereits Generalsuperintendenten mit dem Titel Evangelischer Bischof vorhanden. In Westpreußen, Posen und Schlesien gab es nichts dergleichen. In Brandenburg ordinierte der jeweilen ältere der beiden Berliner Pröbste, in die Installationen teilten sich beide; Eylert hatte keine amtlichen Beziehungen zur Geistlichkeit der Provinz; Brescius war ehemals General-

superintendent der sächsischen Niederlausitz und hatte von da her einige Geschäfte behalten. In Sachsen waren außer dem Bischof noch zwei titularische Generalsuperintendenten in Erfurt und Wittenberg. In Westfalen stand an der Stelle des Generalsuperintendenten der von der Synode gewählte Generalpräses der vereinigten Synode der Grafschaft Mark, in Jülich-Cleve-Berg der Generalpräses der Provinzialsynode, — es war der zugleich die Berliner Probstei verwaltende Roß. Die Funktionen der Generalsuperintendenten, sowie der beiden Synodalpräsidenten waren überall die Ordination, die Einführung der Superintendenten; in Ostpreußen, Pommern und Sachsen die Visitation der Superintendenturkirchen, im Westen der Vorsitz der Synoden. Gehälter hatten sie nur in Pommern und Sachsen [1]).

Auf Grund dieses Materials und unter Berücksichtigung der in der Korrespondenz mit Schilden berührten Fragen erstattete Altenstein sodann einen von Nicolovius und Neander mitgezeichneten eingehenden Bericht [2]). Die ganze Sache erschien ihm „als der Schlußstein der kirchlichen Einrichtungen" [3]). Er empfahl, um der Mißdeutung zu wehren, als sollte die neue Einrichtung bloß dazu dienen, die Einführung der Agende zu erzwingen, mit der Ernennung der Generalsuperintendenten zu warten, bis die Agende — wie in Sachsen und Pommern — angenommen sei, und dieselbe überall da noch auszusetzen, wo die geeignetsten seltnen Persönlichkeiten nicht von vornherein vorhanden wären. Den Wirkungskreis der Generalsuperintendenten beschrieb er ziemlich ebenso, wie in den oben erwähnten Gutachten über die Einsetzung von Bischöfen; nachdrücklich betonte er wieder, daß sie den Konsistorien nicht beigeordnet werden, sondern selbständig und ohne Zwangsgewalt wirken sollten.

Der König stimmte dem vom Minister eingereichten Bericht, soweit darin die Amtswirksamkeit der Generalsuperintendenten auseinandergesetzt war, zu, von einer abermaligen Hinziehung der Maßregel wollte er aber nichts wissen.

1) Uebersicht vom 21. Mai 1828.
2) Datiert von Schulpforta, 23. Juli 1828, s. unter den Beilagen Nr. 14.
3) An Schilden, 24. Juli 1828.

Dem Antrage, die Anstellung von Generalsuperintendenten solange auszusetzen, bis die Annahme der Agende soweit, wie in Pommern und Sachsen, vorgeschritten ist, kann Ich nicht beistimmen. Nach Meiner am 7. Februar an Sie erlassenen Ordre gehört es zu den Funktionen eines Generalsuperintendenten, dahin zu wirken, daß die Vorurteile und Widersprüche gehoben werden, welche sich bis jetzt noch der allgemeinen Einführung der Kirchenagende in den Weg stellen, und der von Ihnen geäußerten Besorgnis, als ob man glauben werde, daß durch diese neue Einrichtung bloß die Einführung der Agende erzwungen werden solle, kann Ich nicht Raum geben, weil den Generalsuperintendenten dieserhalb kein Zwangsrecht beigelegt werden soll. Was einzelne davon denken und in ihrem verkehrten Sinn als besondre Absicht dieser Einrichtung vermuten werden, kann nicht in Betrachtung kommen; man müßte fast von jeder als nützlich erkannten Anordnung abstehen, wenn man sich durch solche Bedenklichkeiten von ihrer Ausführung abhalten lassen wollte [1]).

Der König bestimmte ferner, daß in jedem Oberpräsidium nur ein Generalsuperintendent eingesetzt werden sollte, also auch nur einer für Ost- und Westpreußen. Natürlich dürften dazu nur Geistliche gewählt werden, die die Agende bereits angenommen hätten [2]). Am 7. November reichte Altenstein darauf Personalvorschläge ein und empfing durch KO vom 17. Dezember 1828 die Ernennungen des Konsistorialrat Freymark für Posen, sowie von Neander und Roß für Brandenburg — Altenstein hatte gebeten, diese beiden gleichzustellen —; die Ernennung eines Substituten Borowskys für Preußen und eines Generalsuperintendenten für Schlesien [3]) wurde dem Minister anheimgestellt. Zuguterletzt aber durchquerte der König noch an einem wichtigen Punkte die Intentionen des Ministeriums: ausdrücklich fügte er in die Bestallungen der Generalsuperintendenten mit eigner Hand ein, daß sie immer auch „Direktoren des Konsistoriums [4])" sein sollten, womit sie nicht nur in die Konsistorien eingegliedert, sondern auch den Oberpräsidenten unterstellt wurden. Eine kurze öffentliche Bekanntmachung [5]) informierte das Publikum, daß der König aus huld-

1) KO v. 29. August 1828.

2) Schilden an Neander, 23. September 1828.

3) Es wurde Bobertag.

4) Nochmals drang der König in einer KO v. 7. Mai 1829 darauf, daß die Generalsuperintendenten immer Mitglieder der Konsistorien sein sollten.

5) Vom 2. Januar 1829, Annalen 1829, S. 66.

voller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigeren und festeren Zusammenhang zu befördern, die allgemeine Einsetzung von Generalsuperintendenten verfügt habe. Auch die gegebene Instruktion, datiert vom 14. Mai 1829, wurde bekannt gegeben [1]).

Ehe wir an deren Hand ein Wort der Würdigung über die neue Einrichtung anfügen, sei hier noch erwähnt, wie weit der König seinen Lieblingsgedanken, besonders ausgezeichneten Geistlichen den Bischofstitel zu verleihen, zur Ausführung brachte. Er ernannte Borowsky am 5. Mai 1829 zum evangelischen Erzbischof; — Altenstein hatte seine früheren Bedenken auf Schildens dringendes Zureden fallen lassen [2]): die Frage sei keine, wo man nach Pflicht und Gewissen beharrlich Widerstand zu leisten hätte. Am 1. Januar 1830 erhielt Neander, am 9. Januar 1832 Freymark, am 13. Januar 1832 auch der an Westermeiers Stelle auf Empfehlung des Kronprinzen nach Magdeburg berufene [3]) Dräsecke, am 21. März 1836 Roß als Generalsuperintendent der Rheinprovinz die bischöfliche Würde. Die Rangverhältnisse wurden so festgesetzt, daß den Erzbischöfen der Rang der Wirkl. Geh. Räte und Generallieutenants, den Bischöfen der Rang der Räte erster und den Generalsuperintendenten zweiter Klasse beigelegt wurde [4]). Das goldne Kreuz, das die Bischöfe als Zeichen ihrer Würde trugen, empfing am 2. April 1830 eine abgeänderte Form.

Die Instruktion ist fast wörtlich genau Altensteins Bericht vom 23. Juli 1828 entnommen; abweichend ist darin nur die Bestimmung Nr. 4: „Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren und nehmen in denselben nach den Präsidenten die erste Stellung ein".

---

1) Annalen 1829, S. 279; auch bei Goßner, Preuß. Krecht, Berlin 1898, S. 202 ff.

2) Schilden an Altenstein, 2. Mai 1829. Altenstein an Schilden, v. gleichen Tage. Der Anlaß für die Auszeichnung war, daß der 89jährige Borowsky bei einer Lebensrettung beteiligt gewesen war. B. wurde am 18. Januar 1831 nochmals durch den Schwarzen Adlerorden ausgezeichnet. Er starb 10. November 1831.

3) 25. November 1831.

4) KO v. 3. Dezember 1832.

Aber diese Abweichung ist freilich nicht unbedeutend. Sie zeigt, daß der König nicht dieselbe Auffassung von ihrer Aufgabe hatte, wie Nicolovius. Die ihnen von diesem zugedachte Stellung ist dadurch verdorben, daß der König ihnen Anteil, ja hervorragenden Anteil, an der von den Konsistorien geübten Rechtsgewalt gab. Nicolovius hatte an „väterliche Pfleger" der Geistlichkeit — der Ausdruck findet sich noch in der Instruktion (Nr. 5) —, an eine Wirksamkeit durch persönliche Qualitäten und in einem reinen Vertrauensverhältnis gedacht. War die Schaffung eines solchen schon dadurch erschwert, daß die Ernennung der Generalsuperintendenten allein in die Hände des Königs gelegt war, so wurde es vollends bedroht durch die Bekleidung mit Amtsgewalt. Der väterliche Führer wurde dadurch zum Vorgesetzten, und nur sehr innerliche und charaktervolle Persönlichkeiten haben in der Folge dies schwere Hemmnis für ein wirklich nahes Verhältnis zu den Geistlichen zu überwinden vermocht. Wir erkennen also auch hier wieder die das ganze moderne Landeskirchentum durchdringende und charakterisierende Vermischung geistlicher und rechtlicher Gewalt.

Noch ein andrer Punkt verdient Hervorhebung: ein Teil der Geschäfte, die jetzt den Generalsuperintendenten zugewiesen waren, war bis dahin in anderen Händen gewesen, z. B. die Ordinationen, die herkömmlich von den ersten Geistlichen gewisser Hauptkirchen oder von den dazu beauftragten Räten der Konsistorien verrichtet wurden. Alle solche Vorrechte der Pröbste, Senioren, und wie sie hießen, gingen nun auf den Generalsuperintendenten über[1]).

Zugleich aber verschob sich die Stellung der Konsistorien. Wir wissen schon[2]), daß Nicolovius mit der Einrichtung der Konsistorien von 1817 nicht zufrieden war. Er wollte ihren Charakter als evangelisch-kirchliche Behörden reiner ausgeprägt, sie von der Aufsicht über das katholische Kirchenwesen und deshalb auch von katholischen Mitgliedern befreit, auch mehrere

1) Der Generalsenior der Unität in Posen verwahrte sich sehr energisch gegen Einmischung des Generalsuperintendenten in Angelegenheiten der Geistlichen der Unität.

2) S. o. S. 1.

Geschäfte, die 1817 den Regierungen zugefallen waren, ihnen übertragen sehen.

Einen Teil dieser Wünsche hatte die KO vom 31. Dezember 1825[1]) erfüllt. Die Konsistorien waren in zwei selbständige Abteilungen zerlegt: das Provinzialschulkollegium und das Konsistorium, welches von nun ab nur die eine Aufgabe hatte, die „evangelisch-geistlichen Sachen" zu bearbeiten. Die Wahrnehmung der staatlichen jura circa sacra der Römischen Kirche wurde den Oberpräsidenten übertragen. Gleichzeitig empfingen die Konsistorien zu der Prüfung der Kandidaten hinzu auch das Recht der Ordination und das Recht des Vorschlags über die Besetzung der Superintendenturen an den Minister. Die Besetzung der Pfarrstellen Kgl. Patronats und die Bestätigung der von Privatpatronen Präsentierten blieb den Regierungen, ja dies Recht wurde erweitert[2]), — ein schlagender Beweis, daß der Gesetzgeber die Bestätigung als staatliche Funktion ansah und nur unter staatlichen Gesichtspunkten geübt wissen wollte, also mit der Auffassung des Berliner Magistrats[3]) übereinstimmte, der die Versagung der Bestätigung aus unstaatlichen Gründen für rechtswidrig hielt. Eine Auffassung, die gleichfalls im Agendenstreit gebrochen wurde, indem auch hierbei die vom territorialistischen Staat den Gemeinden gelassene Freiheit vom Landesherrn als Summepiskopus okkupiert wurde.

Alle diese Veränderungen aber reichen nicht heran an die Machtstärkung, die den Konsistorien die KO vom 12. April 1822[4]) brachte, indem ihr zu Folge die Initiative zum Disziplinarverfahren gegen Geistliche ganz allgemein den Konsistorien zugewiesen[5]), und die Regierungen dabei ausgeschaltet, jene aber auch befähigt erklärt wurden, die Remotion nicht nur zu beantragen, sondern auszusprechen, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister,

1) G.-S. 1826, S. 5.

2) Durch Aufhebung des § 2 Abs. 4 der Instr. v. 23. X. 17.

3) S. o. S. 167 f. und unter den Beilagen Nr. 12b die Klageschrift.

4) S. unten S. 229.

5) Ministerialverfügung vom 27. August 1824, 29. Juni und vom 29. September 1827, bei Kamptz, Annalen, 1824, S. 784, und 1827, S. 663 f.

sodaß sie ganz in die Stelle einer Diziplinarbehörde erster Instanz traten.

Auch der König war mit den Konsistorien nicht zufrieden; der Tadel, den Altenstein ihnen in seiner oben erwähnten Denkschrift zollt, beruhte auf den Erfahrungen bei Einführung der Agende und faßte nur zusammen, was der König selbst in mehreren Fällen gerügt hatte. Die Konsistorien hatten sich zu wenig in die Rolle bloßer Werkzeuge des Monarchen gefügt. Das Schlesische, das Ost- und Westpreußische, auch das Westfälische Konsistorium hatten sich erst nach heftigen Widerstandsversuchen bereit gefunden, für die Agende zu wirken, und sie hatten je und je versucht, den Willen des Königs in der Ausführung zu biegen oder zu mildern. Und selbst das Kölner Konsistorium, das im Rheinland als schroff empfunden wurde, galt im Ministerium als viel zu nachsichtig gegen den rheinischen Partikularismus und voreingenommen für die Synodalverfassung. Diese Ansicht war das Motiv des Königs, sich nach wirksameren und gefügigeren Dienern seiner Intentionen umzusehen. Diese hoffte er in den Generalsuperintendenten oder Bischöfen zu finden. Deswegen gab er ihnen auch in den Konsistorien eine leitende Stellung, ja, in den wichtigsten Personalfragen ein Uebergewicht über die andern Räte. Er wollte in jedem Konsistorium einen persönlichen Vertrauensmann haben, von dem er erwarten durfte, daß er die Konsistorien zu größerer Schärfe anregen würde. Zugleich gewann er in dem vorgeschriebenen jährlichen Verwaltungsbericht, den er sich selbst jedesmal vorlegen ließ, eine stärkere Kontrolle nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Konsistorien. Wie mußte es wirken, wenn diese immer mit der Aussicht rechnen mußten, daß die Generalsuperintendenten die Beschlüsse der Konsistorien und z. T. auch der Regierungen jederzeit bei der höchsten Instanz anklagen und kritisieren könnten!

So bedeutet die Einsetzung der Generalsuperintendenten tatsächlich zwar nicht eine Veränderung der Konsistorialverfassung, aber doch eine Verschiebung ihrer Stellung im kirchlichen Körper. Der unmittelbar das Ohr des Königs besitzende Generalsuperintendent mußte, falls er einigermaßen die nötigen Qualitäten besaß, die Seele des Konsistoriums werden, wenn er nicht einen be-

onders selbständigen Oberpräsidenten zur Seite hatte, wie dies . B. Schön in Königsberg war, der deshalb aber auch mit dem pätern Generalsuperintendenten Sartorius in offnem Zwist lebte[1]). Der Generalsuperintendent ist das Mittel geworden, die Konsi= torien auf das festeste an die bei der obersten Spitze des Kirchen= egiments beliebte kirchliche Richtung zu binden und sie ganz und ıar zu Organen desselben zu gestalten.

Nach der altprotestantischen Theorie sind die Konsistorien staat= iche Einrichtungen, denn dem Landesherrn kommt nach der Dreistände= ehre alles und jedes wirkliche Regieren im Lande zu[2]). Aber innerhalb ıer Konsistorien vertreten doch die Theologen nicht die Gewalt der Obrig= eit, sondern die geistliche Gewalt; sie sind die selbständigen Berater ıer landesherrlichen Mitglieder. Man wird in Nicolovius' Streben, ıie Konsistorien auch jetzt wieder zu rein evangelisch=kirchlichen körperschaften zu gestalten, eine Erinnerung an diese ihre alte Stellung sehen dürfen. Der König aber legte den Nachdruck darauf, ie vor allem zu seinen Werkzeugen zu machen. Auch hier liegt ıie moderne Auffassung von der Landeskirche zu Grunde: sie ist twas vom Staat Geschiednes, Selbständiges, aber der Repräsentant der Kirche und alleinige Nutznießer dieser Selbständigkeit st das Landesherrliche Regiment. Man bedenke, wie weit die Entwicklung vom ALR abgeführt hatte![3])

Aber nicht nur die Stellung der Konsistorien, sondern auch ıie der Geistlichen und Gemeinden wurde durch die Inan= pruchnahme des Kirchenregiments für die Person des Landesherrn ıerschoben. Ich erinnere hier an das, was ich früher über die Stellung der Geistlichen im kirchlichen System des Landrechts ge= agt habe[4]). Es läßt sich zusammenfassen in den Satz: Das LR ıetrachtet den Pfarrer nicht als minister principis in ecclesia-

---

1) Treitschke Bd. IV, S. 564.

2) Vgl. den ausgezeichneten Aufsatz von Meier: Zur Geschichte der Anschauung vom Wesen der Konsistorien (Z. f. Kr. Bd. 19, S. 212). Außerdem Rieker, Histor. Vierteljahrsschrift 1899, S. 376 ff. in dem Auf= satz: Staat und Kirche nach luth., ref., mod. Anschauung.

3) Vgl. Bd. I., S. 34—35.

4) Bd. I., S. 29 ff.

sticis, sondern als Beamten der örtlichen Gemeinde[1]). In diesem Satz liegt eine große Anerkennung der territorialistischen Theorie, denn er bedeutet, daß sie eine der wertvollsten Errungenschaften der Reformation bewahrt hatte, freilich in etwas säkularisierter Form, denn nicht als Beamten der Gemeinde, sondern als Diener des Wortes an der Gemeinde erfaßten die Reformatoren den Pfarrer. Aber der Territorialismus erkennt doch die Selbständigkeit des Pfarrers an. Gewiß, in allen politischen Beziehungen ist er dem Staat aufs strengste verpflichtet, das bedingt der Absolutismus, aber seine geistliche Amtstätigkeit wird von demselben Staat ausdrücklich mit schirmenden Schranken umgeben.

Ganz dasselbe gilt von der Stellung, die das LR den Gemeinden (Kirchengesellschaften) einräumt. Auch hier strengste politische Unterordnung und Abhängigkeit, aber darin doch ein eignes Tätigkeitsgebiet, um das sich kein Staat und keine Obrigkeit kümmert, für dessen Belebung grundsätzlich die Mitglieder der Kirchengesellschaft zuständig sind[2]).

Diese innerkirchliche Selbständigkeit der Geistlichen und der Gemeinden kommt zum deutlichsten Ausdruck bei der Regelung der Disziplin über die Geistlichen und der Stellenbesetzung. Nach dem Vorgange des codex Fridericianus Marchicus hatte das LR die entscheidende Disziplinargewalt über die Geistlichen den Konsistorien genommen und den Gerichten übertragen. Welches war das Motiv dieses Schrittes? Nichts andres als die Einsicht, daß der Beamte einen stärkeren Rechtsschutz gegenüber seinen Vorgesetzten bedürfe, daß zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit das Gefühl der Sicherheit gegen bloße Willkür gehöre. Man kann wohl zugeben, daß die Uebertragung der Disziplin an die Gerichte auch ihre bedenklichen Seiten hatte, aber der scharfe Tadel, den die Anhänger der kirchlichen Selbständigkeit[3]) über die Maß-

1) So formuliert es Braun (Z. f. Kr. 19 S. 71).

2) Bd. I., S. 27 ff.

3) Jakobson in Z. f. Kr. Bd. 2 S. 243 f., ähnlich Braun a. a. O. Bd. 19, S. 7 f.; Mühler, Gesch. d. ev. Kirchenverf. in der Mark Br., S. 248 ff.; vgl. Bd. I, S. 55 f. und zum Folgenden S. 121 f.; die Ordre in Kochs LR, 1886, Bd. IV, S. 520.

regel ergossen haben, als sei sie ein Raub an der Kirche gewesen, ist unverdient: es war ein bedeutsamer Fortschritt.

Aber schon die KO vom 17. Dez. 1805 hatte ihn gefährdet, indem sie als höchste Instanz auch dem gerichtlichen Spruch den Departementsminister überordnete. Dessen Kompetenz ging dann auf die Sektion für den Kultus über [1]). Jedoch immerhin blieb der Weg durch das Gericht offen, damit aber den Geistlichen die Sicherheit gegen willkürliche Behandlung gewahrt.

Erst die in der Gesetzsammlung publizierte KO vom 12. April 1822 beseitigte diese Rechtssicherheit [2]). Sie ist das traurige Dokument einer der dunkelsten Episoden in Preußens Geschichte, der durch Metternich dem König und einigen seiner Diener so raffiniert suggerierten Demagogenfurcht.

Ich erteile Ihnen — besagt die Ordre —, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten [Geistlichen, Professoren, Lehrer] umsomehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, sowie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die Meiner Ordre vom 17. Dezember 1805 vorschwebende Absicht, »ohne nachteilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen«, vereitelt worden ist.

Zu diesem Zweck wird nun der § 533 Ti XI T 2 ALR aufgehoben, der Rekurs gegen die von den Konsistorien angedeutete Entsetzung auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung beseitigt. Vielmehr entscheidet in erster Instanz die Provinzialbehörde, bei Geistlichen also das Konsistorium, in zweiter endgültig der Minister, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatskanzler und den König. Bei höheren Beamten muß vor der Entlassung

1) KO v. 10. Oktober 1809, Bd. I, S. 187.

2) Daß diese KO die Rechtsgrundlage der modernen, bis heute gültigen Ordnung des Disziplinarverfahrens gegen die Geistlichen bietet, ist unbestritten und auch von Jakobson und Braun a. a. O. hervorgehoben. Aber beide verlieren dabei kein Wort über den geschichtlichen Zusammenhang der KO! — Ueber die KO vgl. das scharfe aber gerechte Urteil Barrentrapps in Joh. Schulze, S. 339 f.

oder Versetzung als Strafe ein Vortrag im Staatsministerium stattfinden und dieses die Königliche Entscheidung einholen.

Welches ist das Motiv dieser Bestimmung? Ist es „die Rückkehr zu dem richtigen System" der Anerkennung des Geistlichen als Dieners der Kirche [1]) oder die Anerkennung des Grundsatzes, daß „die kirchliche Disziplinargewalt nicht eine vom Staat der Kirche verliehene Befugnis, sondern Ausfluß ihres eignen Gesellschaftsrechtes sei" [2])? Ueber diesen Grundsatz mag man denken, wie man will, mag immer verkennen, daß die Anerkennung einer eignen, der Kirche zustehenden Rechtsgewalt dem reformatorischen Bekenntnis strikte widerspricht: — sicher ist, daß die KO nicht aus dieser Anschauung erflossen ist. Das zeigt schon, daß sie sich gegen Lehrer der Universitäten und Schulen gleicherweise richtet, wie gegen Geistliche. Sondern ihr Motiv ist Furcht vor dem freien Geist, der von Fichte, Arndt und Schleiermacher ausgegangen war [3]). Diesen galt es zu dämpfen, und dazu mußte man das Kammergericht, das sich schon mehr als einmal den reaktionären Heißspornen versagt hatte, ausschalten! Nicht „die Kirche", sondern der Landesherr wird durch die Ordre zum unumschränkten Träger der Disziplinargewalt gemacht. Aber freilich, er ist ja nach der von Kamptz inaugurierten Betrachtungsweise die Kirche.

Wir wissen, daß mehrere der vorzüglichsten Räte im Ministerium diese KO sehr schmerzlich empfanden und ihre Anwendung nach Möglichkeit zu mildern suchten. Aber diese Annahme auch auf Altenstein selbst auszudehnen, hindert sein von uns geschildertes Verfahren gegen die Berliner Prediger Pischon und Deibel [4]). Denn dabei hat er grade diese KO als willkommene Waffe benützt, ja daraus noch ein weitergehendes Recht abgeleitet, nämlich das Recht, die Bestätigung der vom Magistrat als Patron Präsentierten zu verweigern.

---

1) So Mühler, S. 252.

2) Woraus Jakobson a. a. O. die Disziplinargewalt der Konsistorien herleitet!

3) S. über dies alles Barrentrapp, a. a. O. S. 329 f.

4) S. o. S. 170.

Wie lag denn die Sache mit diesem Bestätigungsrechte? Das LR kennt ein Recht der geistlichen Obern, die Bestätigung zu verweigern, erstens in den Fällen, wo gegen das präsentierte Subjekt begründete Einsprüche aus der Gemeinde vorliegen. Zweitens aber heißt es: „Wird von den geistlichen Obern der Präsentierte untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl oder Präsentation erfolgen“ [1]). Soll das besagen, daß die geistlichen Obern nach freiem Ermessen über die Tauglichkeit des Präsentierten zu befinden haben? Dies ist nicht die Meinung: Das LR präzisiert den Sinn gleich darauf noch deutlicher, indem es bestimmt „Wenn ein hienächst *bei der Prüfung* untauglich befundenes Subjekt präsentiert wird .. u. s. w.“ [2]). Also das Landrecht rechnet mit der damaligen, in § 328 normierten, Praxis, daß die Kandidaten *nach* dem ersten aber noch *vor dem* zweiten Examen gewählt würden [3]), und trifft mit den §§ 391 und 399 Vorkehrungen für den Fall, daß der Präsentierte das zweite Examen nicht besteht. Daraus folgt, wie die mehrfach zitierte Klageschrift des Magistrats [4]) durchaus zutreffend hergeleitet hat, daß die Versagung der Bestätigung im Falle schon erteilter Ordination überhaupt rechtswidrig ist; und weiter, daß von einer Untauglichkeit aus Gründen der persönlichen Qualitäten, der kirchlichen Gesinnung u. s. w. nicht die Rede ist. Die Inquisition danach ist ausdrücklich verwehrt. Es handelt sich um die Tauglichkeit nach Maßgabe nicht des kirchlichen, sondern des staatlichen Interesses, das nur ordentlich gebildete Geistliche dulden kann.

Wenn der Magistrat von Berlin in dem über die versagte Bestätigung entbrannten Streit also die Ansicht verfocht, der Minister müsse die Bestätigung erteilen, da die Präsentierten den Bedingungen des LR entsprächen, so bewegte er sich auf dem Boden des Gesetzes. Der Anspruch des Ministers, bei der Bestätigung freies Ermessen zu haben, war ein ganz Neues, aber

1) § 391.
2) § 399 und § 61.
3) S. Bd. I, S. 49, 114.
4) S. unter den Beilagen Nr. 12 b.

freilich aus der KO vom 12. April 1822 — das ist unbedingt zuzugeben — konsequent abgeleitet. Aber kann man dann wirklich diese KO, diese Auslieferung der Geistlichen an die Vorgesetzten, diese Schmälerung der Patrone und Gemeinden in einem ihrer bedeutsamsten Rechte, als einen kirchlichen Fortschritt preisen?

Die KO ist deshalb von so großer Bedeutung, weil auf ihr bis heute das Disziplinarverfahren gegen die Geistlichen beruht. Denn, während die disziplinare Gewalt über die von ihr mitbetroffnen Lehrer und Professoren längst wieder einem von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unabhängigen Gerichtshof übertragen ist, ruht die Disziplinargewalt über die Geistlichen bis zur Stunde in Händen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten. Wie kommt das? Auch dies stammt aus der modernen Auffassung von der Landeskirche. Die Geistlichen sind nicht Staatsbeamte, sondern Diener der Kirche. Der Staat hat kein Recht über die Gesinnung seiner Beamten, wohl aber die Kirche. Die Lehre der staatlichen Erziehungsbeamten wird durch die Wissenschaft geregelt, die Lehre der Geistlichen durch die Kirche. Die Kirche aber repräsentiert niemand anders als der Landesherr und seine Behörden[1]). Folglich kann auch keine andre Behörde in dies Verhältnis zwischen dem Landesherrlichen Kirchenregiment und den Geistlichen hinein regieren. Daher auch die oben erwähnte Uebertragung der Disziplin in unterster Instanz von den Regierungen an die Konsistorien, also an Behörden, die man als Organe nicht des Staates, sondern des Landesherrlichen Kirchenregiments ansah, zugleich aber die Festsetzung, daß der Minister des Königs auch ohne Antrag, unmittelbar, Geistliche und Jugendlehrer entsetzen könne.

Es ist klar, daß dadurch die Stellung der Geistlichen entsprechend verändert ist. Sie sind nun nicht mehr die Diener Gottes, deren Amtswirksamkeit allein durch das Wort Gottes, d. h. durch die Theologie, geleitet wird; auch nicht mehr in erster Linie die Diener der örtlichen Gemeinden, wofür der Territoria-

1) Ich übersehe natürlich nicht, daß dieser Standpunkt durch die Zuziehung von Vertretern der Synoden in gewissen Fällen gemildert, und daß das Verfahren heute wenigstens mit einigen Attributen eines gerichtlichen Verfahrens ausgestattet ist.

lismus sie gelten ließ — diese werden vielmehr völlig ignoriert —, sie sind die Diener des Landesherrlichen Kirchenregiments, die Ausrichter seiner Anweisungen, deren Lehre selbst sich in der von jenem vorgeschriebenen Richtung zu bewegen hat.

Denn auch die den Konsistorien durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zugewiesene Aufsicht über die Befolgung der liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen und die den Generalsuperintendenten befohlene Aufsicht über die Lehrart der Geistlichen erhalten ein ganz andres Gewicht dadurch, daß Konsistorien und Generalsuperintendenten nun eine so starke Disziplinargewalt zur Verfügung gestellt war. Die Absicht der Instruktionen — besonders deutlich liegt das zu Tage bei Nicolovius' Ausführungen über den Wirkungskreis der Generalsuperintendenten — war eine Einwirkung auf diese zarten Fragen durch Anregung, Vorbild, Besprechungen, Ermahnungen u. s. w., ohne Zwang. Das strafende Vorgehen, das den Regierungen überlassen war, blieb an die Bestimmungen des Landrechts gebunden, also an die Prüfung der Tatfrage, ob der Geistliche der Gemeinde Anstoß gegeben habe[1]). Jetzt fiel diese Beschränkung dahin, und die Lehre an sich, ja auch die Gesinnung, wurde der Disziplin unterstellt. Zwar hatte ja die KO vom 12. April 1822 eigentlich nur die Verbreitung demagogischen Geistes bedrohen wollen. Aber was alles darunter befaßt wurde, sehen wir aus dem Versuch Altensteins, die KO auch auf die Unbotmäßigkeit gegen die Agende auszudehnen, und aus Aeußerungen, wie die folgenden: „Frömmelei führt leicht zum Liberalismus, jede Entfernung von der gewöhnlichen Ordnung und jedes Selbstgefühl, daß man das Bessere ergriffen hat, ist nach der menschlichen Ordnung bedenklich." „Meine Wahrnehmungen überzeugen mich immer mehr, ungeachtet ich es nicht klar nachweisen kann, daß die politischen Bewegungen sich an die religiösen [die altlutherischen] anzuschließen suchen"[2]), — womit übereinstimmt, daß Altensteins Ansicht von der Gefährlichkeit der lutherischen Separation ganz auf dieser oft und stark betonten Grundanschauung beruht. Das Mini-

1) S. Bd. I, S. 29, 37, 65.

2) S. o. S. 175; an Schilden, 7. Oktober 1830.

sterium des Innern, Schuckmann, aber soll sogar Schleiermachers Glaubenslehre zum Gegenstand einer Denunziation gemacht haben[1])!

Wenn daher später aus dem Wortlaut der KO Bedenken abgeleitet sind[2]), „Irrlehren" danach disziplinarisch zu ahnden, so scheint mir die gegenteilige Ansicht im Recht: Die KO hat tatsächlich auch die Lehre an sich, ganz abgesehen vom Anstoß bei der Gemeinde, und die theologische Ueberzeugung in den Bereich des Disziplinarverfahrens einbeziehen wollen[3]). Der Anstoß bei der Gemeinde ist gegeben, wenn das Kirchenregiment Anstoß genommen hat. Denn dies vertritt ja die Kirchengesellschaft, wie der Vormund das Mündel. Welch eine folgenschwere Wandlung! Lehre und Ueberzeugung werden zum Gegenstand des Dienstvergehens. Wie bis ins Innerste hinein wird die Gewalt des Landesherrn über die Kirche ausgedehnt! Die Schranken, die der Territorialismus immer anerkannt hatte, sind dahingesunken[4]). Freilich, wie weittragend dieser Grundsatz war, hat sich erst nach Jahrzehnten gezeigt. Die Anschauung des LR wirkte vorerst noch so stark nach, daß eine Anwendung der Disziplinargewalt der Konsistorien auf diese zarten Dinge vorerst noch nicht gemacht wurde. Die Zeit, die unser Buch umfaßt, wird noch durch keinen Lehrprozeß getrübt.

Endlich muß noch in kurzen Strichen die Veränderung gezeichnet werden, die durch die Aufrichtung des Landesherrlichen Kirchenregiments die bestehenden Synoden erfuhren. An sich vertragen sich Synoden nicht damit, und es war nur konsequent,

---

1) L. in Br. IV, S. 314.

2) Von L. Ae. Richter, der aber deshalb nicht etwa ein Vorgehen gegen Irrlehre ablehnt, sondern es nur anders, nämlich als Verfahren zur Feststellung der Untauglichkeit zur Bekleidung des Amtes, begründen will. Dagegen Braun a. a. O., wo das Nähere.

3) Und Braun rechtfertigt dies.

4) „So sehr auch die Grenzen jener anerkannten Freiheit im Laufe der Zeit sich verändert haben, das Bewußtsein, daß es solche Grenzen gibt, war in den germanischen Völkern selbst zur Zeit des absoluten Staats nie erloschen". „Die Ansichten von dem Inhalt der Freiheit aber sind in den steten Fluß der Geschichte gestellt". Jellinek, Erklärung u. s. w. S. 61.

wenn, wie wir sahen, in demselben Zeitpunkte, wo das Landesherrliche Kirchenregiment sich so gewaltsam geltend machte, die im Osten der Monarchie eben erst eingerichteten Synoden wieder beseitigt wurden. Aber die Synoden im Westen[1]) ließen sich nicht unterdrücken; wie sollte nun neben ihnen das Landesherrliche Kirchenregiment bestehen und sich auswirken können! Der König hat wohl erkannt, daß sein Kirchenregiment mit der „angehenden Kirchenrepublik“[2]) eigentlich unverträglich sei. Ganz ebenso empfanden die Rheinländer und Märker selbst[3]). Da nun beide Parteien nicht stark genug waren, ihren Standpunkt rein durchzusetzen, da ferner sowohl unter den Beratern des Königs warme Fürsprecher der überkommenen Synodalverfassung, wie am Rhein Männer waren, die die eingerissenen Schäden derselben wohl einsahen, so mußte es zu einem Kompromiß kommen.

Diesen Kompromiß stellt die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 dar. Sie ist aus den Beratungen der Provinzialsynoden zu Duisburg 1818, Lippstadt 1819 und Elberfeld 1820 über die von der Regierung 1817 herausgegebenen Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung erwachsen: — die einzige bleibende Frucht dieser im übrigen wirkungslos gebliebenen Anfänge.

Die Frage ist nun die: Wem fällt bei der neuen Ordnung die eigentliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu? Es scheint mir zweifellos, daß bei dem Kompromiß den Löwenanteil das Landesherrliche Kirchenregiment davongetragen hat. Wenn

---

1) Wie mich im 1. Bande die Schrift Niedners über die Ausgaben des Preuß. Staates der Notwendigkeit enthoben hat, eingehender über die Säkularisationen zu berichten, so brauche ich hier nicht ausführlich von der Entstehung der Rheinisch-Westf. KO zu schreiben, da inzwischen Lüttgerts Schrift über die ev. Kirchenverf. in Rheinl. und Westf. nach ihrer geschichtl. Entwicklung (Gütersloh, 1905) erschienen ist. Ich begnüge mich daher mit obigen Andeutungen, die zugleich kenntlich machen, worin ich von L.s Urteil leise abweiche.

2) Randbemerkung zu einem Berichte Altensteins v. 28. Mai 1828; s. o. S. 186.

3) Vgl. oben S. 10 und Lüttgert, S. 71 Anm. 1, 72 Anm. 4, 75 Anm. 2.

Schilden über Altensteins Entwurf schrieb[1]): „Es ist meisterhaft, wie jeder Ausartung einer solchen Kirchenverfassung, die allerdings leicht dahin führt, vorgebeugt worden ist," — so hatte er darin von seinem Standpunkt aus ganz recht. Nicht nur, daß die Konsistorien mit der gleichen Amtsgewalt, wie im Osten, als Organe des Landesherrlichen Kirchenregiments, blieben, — Rheinland und Westfalen enthielten auch ihren ohne Vorschlag der Synode vom König ernannten Generalsuperintendenten[2]). Der Antrag der Synoden, die Dienstinstruktion der Konsistorien und der Generalsuperintendenten in dem Sinne abzuändern, daß ihnen nur das staatliche jus circa sacra bliebe, wurde abgelehnt, obgleich auch das Rheinische Konsistorium die Unverträglichkeit des Instituts des Generalsuperintendenten mit der Synodalverfassung anerkannt hatte[3]). Nur einige geringe Abschwächungen wurden erreicht[4]).

Man kann daher keinesfalls die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung als einen Sieg der synodalen Idee oder als eine Epoche in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung betrachten. Epochemachend in der Geschichte jener Provinzen ist sie nur insofern, als sie auch hier das Landesherrliche Kirchenregiment in bisher völlig unbekannter Machtvollkommenheit endgiltig einführte.

Die Meinung, daß die Königl. Konsistorien und Regierungen in den westlichen Provinzen der Monarchie mit Rücksicht auf die hier bestehende Kirchenverfassung etwa nur diejenige Aufsicht über das Kirchenwesen ausüben würden, die sich aus dem Begriffe der Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts ableiten lasse, ist durch die Tat selbst, sowie durch offizielle Erklärungen als unstatthaft zurückgewiesen und muß als eine unhaltbare aufgegeben werden. Es liegt am Tage, daß neben jenen allgemeinen landesherrlichen Rechten auch die bischöflichen Rechte, welche nach der Presbyterialverfassung von den Presbyterien und Synoden geübt wurden, gegenwärtig unter gewissen Modifikationen und Einschränkungen durch die

1) 4. Januar 1834 an Altenstein.

2) Vgl. § 76 und Anl. B zu den Verh. d. 2. Rhein. Prov.-Syn. 1838 (neugedruckt Elberf. 1862). Generalsuperintendent wurde Roß unter Verleihung der bischöflichen Würde, und indem er zugleich Propst von Berlin-Cölln und außerordentliches Mitglied des Ministeriums blieb. KO vom 7. Februar 1836.

3) Votum vom 26. Februar 1830.

4) Instr. für d. ev. Generalsuperintendenten in Rheinl. und Westf. v. 31. Mai 1836, Annalen 1836, S. 609.

Königl. Konsistorien und Regierungen verwaltet werden. Diese Behörden werden deshalb auch nicht mehr als Staatsbehörden zur Wahrnehmung der Rechte des Staates, sondern als landesherrliche Kirchenbehörden oder als geistliche Behörden bezeichnet, wodurch offenbar wird, daß die Kirchenverfassung verschoben ist, und eine Konsistorialverwaltung des Kirchenwesens in auffallender Verbindung mit einigen allerdings wesentlichen Elementen der Presbyterialkirche besteht und sich zu einem bis dahin unbekannt gewesenen Kirchenregiment gestaltet hat.

Diese Ausführungen eines Mannes[1]), der vergeblich gegen den damit geschilderten Wandel angekämpft hatte, treffen den Nagel auf den Kopf. Ganz ähnlich hatte der Minister den Sinn der Kirchenordnung dahin festgestellt: „Eine modifizierte Presbyterialverfassung, welche das Gute aus der Konsistorialverfassung in sich aufgenommen habe, und worin Staat und Kirche sich in der Weise vereinigen, daß zunächst und vornehmlich die kirchliche Gesetzgebung in den Händen der Provinzialsynoden[2]), die kirchliche Verwaltung in Händen des Konsistoriums sich befände[3])."

Daß diese Lösung eine den berechtigten Ueberlieferungen und Wünschen nicht entsprechende sei, ist vom ersten Tage der Geltung der neuen KO an gefühlt und ausgesprochen worden[4]). Das Landesherrliche Kirchenregiment hat nicht etwa die überlieferte Verfassung modifiziert oder ergänzt, sondern es hat sich nur mit einigen Bruchstücken daraus umgeben, ohne von seinem Wesen irgend etwas fahren zu lassen. Es ist eine spätere Legende, daß in diesem Verfassungsbau ein Sieg reformierter Verfassungstendenzen zu erblicken wäre[5]).

---

1) Des Präses der 2. Rhein. Prov.-Syn., Gräber, a. a. O. S. 185 f.

2) D. h. eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, die in den nächsten Jahrzehnten kaum in Bewegung gesetzt wurde.

3) A. a. O.

4) Lüttgert, S. 87, Anm. 2, S. 90, Anm. 1.

5) Vgl. Rieker, Grundf. reform. Kirchenverf., Lpzg. 1899, S. 130 ff.

Kapitel 7. Die Ausprägung des Bekenntnisstandes und der Kampf gegen die Separation.

Ich lasse jetzt die Sache der Union zu einem entscheidenden weitern Schritte vorbereiten. Es scheint mir höchst wichtig, daß die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession die Richtung bekomme, daß die evangelische Kirche bei solcher sich durch die Ordnung ihrer wichtigsten Angelegenheiten verherrliche. Es wird dies ungleich würdiger und für den Zweck wirksamer sein, als eine Richtung bloß zu neuem Streit mit der katholischen Kirche, wozu viele hinneigen. Auch schon bei der Jubelfeier der Reformation haben des Königs Majestät die bessere Richtung durch die Anregung der Union befördert. Jetzt darf nur vollendet werden, was begonnen ist. Durch die neue Agende ist das Wichtigste schon geschehen.

Diese Aeußerung Altensteins[1]) leitete die Wiederaufnahme des durch den Agendenstreit in den Hintergrund gerückten Unionswerkes ein; sie zeigt aber zugleich, wie sich Altenstein das Verhältnis von Union und Agende vorstellte.

Wir können darüber drei verschiedne Anschauungsweisen unterscheiden. Erstens ist von den Gegnern der Agende, sonderlich von den zwölf Berliner Predigern, hervorgehoben, daß die Agende mit der Union unverträglich sei, weil sie durch die sonntägliche Hauptliturgie und den Ordinationseid die reformierte Kirche bedrücke, während die Union gegenseitige Anerkennung voraussetze. Zweitens ist behauptet worden, — am schärfsten von Eylert in seiner Jubelschrift zum 10jährigen Bestehen der Agende, — daß die Union eine gemeinsame Agende fordre, und die vorliegende wohl geeignet sei, sie zu fördern. Altenstein scheint nach dem oben zitierten Wort diese Ansicht zu teilen: ihm ist die Agende ein Vehikel der Union. Die dritte Meinung ist die des Königs: Agende und Union haben nicht unmittelbar miteinander zu tun, jene wolle diese weder befördern noch hindern.

Welchem Urteil werden wir recht geben? Handelte es sich um die Agende von 1822 allein, so wäre unbedingt Eylert beizutreten. Denn diese Agende wollte einerlei Gottesdienst und

1) An Schilden, 27. Nov. 1829.

vor allem einerlei Abendmahlsfeier mit einer weder lutherischen noch reformierten, sondern unierten Spendeformel herbeiführen. Man hätte nur hinzuzufügen, daß diese Agende die Union auf Kosten der reformierten Kirche herstellte, indem sie deren Tradition nahezu vollständig beseitigte.

Nun ist aber nicht diese Agende, sondern die von 1829 zur Einführung gelangt. Von dieser aber gilt, wie mir scheint, das Urteil des Königs: die Union wird durch sie nicht berührt, obgleich ihr allerdings noch anzumerken ist, daß sie ursprünglich anders gedacht war. Denn sie läßt einerseits durch die gewährten Parallelformen und Konzessionen die lutherische Abendmahlsfeier inkl. Spendeformel bestehen und gewährt anderseits den Reformierten Formulare zum Gottesdienst und zu Amtshandlungen, die deren Tradition nicht antasten. Lutherische, reformierte, unierte Gemeinden konnten sich ihrer bedienen, ohne dadurch ihren Charakter aufzugeben.

Weiter ist zu fragen: wie verhalten sich Agende und Union zum Fortbestand der Sonderkonfessionen? Wir haben Gegner der Union kennen gelernt aus Anhänglichkeit an ihre Konfession, und Gegner der Union aus Abneigung gegen das konfessionelle Element. Jenen schien die Union ihre Sonderkonfession zu bedrohen, diesen die Emanzipation von der Konfession wenigstens nicht genug zu fördern. Unter beiden aber sind wieder Gegner und Anhänger der Agende, je nachdem man sie als zu wenig oder zu stark konfessionell empfand. Anderseits waren Fürsprecher der Union, die ihr nachrühmten, daß sie das Wesen des evangelischen Bekenntnisses unter Ausscheidung von theologischen Spitzfindigkeiten erst recht deutlich hervortreten lasse, und solche, die gerade das an ihr feierten, daß sie einen Verzicht auf das Konfessionelle einschlösse und den Fortbestand der Konfessionen verneine. Wiederum teilten sich auch diese in Anwälte und Bestreiter der Agende, je nachdem sie in ihr einen Rückfall ins Konfessionelle sahen oder seine Aufhebung.

Bis 1830 ist das Verhältnis zwischen Union, Agende und Bekenntnis unklar; die widersprechendsten Urteile gehen durcheinander. Nach unserer bisherigen Darlegung aber handelt es sich dabei

nicht um das Verhältnis zweier einzelner Einrichtungen zu dem überlieferten Bekenntnis, sondern darum, ob die Landeskirche selbst eine Bekenntnisgrundlage habe, oder noch genauer, ob das Landesherrliche Kirchenregiment, das die Kirche repräsentiert, an ein Bekenntnis gebunden sei, und an welches?

Die Entscheidung darüber hat der 1830 aus Anlaß der Jubelfeier des Augsburgischen Bekenntnisses anhebende Streit des Kirchenregiments mit dem Konventikelchristentum herbeigeführt.

Am 4. April richtete der König an Altenstein eine KO über das dritte Säkularfest der Augsburgischen Konfession[1]). Er befahl, es nach dem Vorgange des Jahres 1730 gottesdienstlich zu begehen. Dabei hatte er eigenhändig in die ihm vorgelegte KO eingefügt, daß „dieses Glaubensbekenntnis zunächst der Heiligen Schrift als die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche anzusehen sei", und betont, daß dies Zeugnis von dem Glauben der evangelischen Christen sich nach drei Jahrhunderten noch ebenso bewährt zeige und zeigen werde, wie damals, und daß auch er sich zu seinem Geist von Herzen bekenne. — Gewiß infolge der oben zitierten Anregung Altensteins forderte er den Minister zugleich auf, an dieses erfreuliche Ereignis die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen sovieler Wohlgesinnten erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines Erlasses vom 27. Sept. 1817 der Vollendung näher geführt werden kann.

Am 16. April reichte der Minister darauf dem Könige seine Vorschläge über die Feier ein; sie wurden anstandslos genehmigt[2]). Zugleich aber legte der Minister eine ausführliche Denkschrift über die Förderung der Union[3]) vor, worein die Regulierungen der Entwurf gebliebenen Instruktion vom 12. September 1822[4]) aufgenommen waren. Auch jetzt wurde wieder unterschieden zwischen Union und Kombination. Der Zutritt der Gemeinden zur Union sollte durch Annahme des Brotbrechens beim Abendmahl, sowie durch Fallenlassen der Namen lutherisch und reformiert dokumen-

1) Annalen 1830, S. 321.
2) S. Zirkulare des Ministers v. 8. Mai 1830; Ann. 1830, S. 321 f.
3) S. unter den Beilagen Nr. 15.
4) S. o. S. 34 f.

tiert werden, die förmliche Kombination nur durch Vertragsschluß erfolgen können. Sorgfältige, bis ins Einzelne gehende, zum Teil wenig praktische, jedenfalls nur für die Uebergangszeit haltbare Bestimmungen waren getroffen, die aus der Finanzlage der einzelnen Gemeinden sich ergebenden Hindernisse zu beseitigen. Sehr wenig verständlich ist die Meinung des Berichts, daß die Agende bereits einerlei Ritual und einerlei Spendeformel bei der Feier des Abendmahls herbeigeführt habe, da doch die Nachträge ausdrücklich die alten Formen freigegeben hatten. Eine Definition der Union enthielt die Denkschrift nicht; doch griff jedenfalls in das Gebiet der Lehre die Anregung ein, bei Pfarrbesetzungen ganz allgemein die konfessionelle Herkunft der Kandidaten zu ignorieren.

Auch die Vorschläge dieser Denkschrift billigte der König; ein Auszug daraus wurde den Generalsuperintendenten und Konsistorien zur Nachachtung mitgeteilt [1]).

Die Feier verlief, — gewiß darf man Schleiermachers Urteil darin folgen — ohne Trübung und Störung. An die Oeffentlichkeit wenigstens drang kein schroffer Konfessionalismus, die Redner auf Kanzeln und Kathedern feierten mehr die Bekenner als das Bekenntnis. In den großen Städten, Berlin, Breslau, war auch die Beteiligung des evangelischen Volkes stark und warm. Hatte das Fest einen Effekt für die Sache der Union? Leider fehlen darüber sichere Nachrichten. Sie ging ihren langsamen Gang weiter. Altenstein erwähnt später (15. September 1834) gelegentlich in einem Privatbrief, daß mit ganz geringen Ausnahmen in Preußen und Schlesien alle Geistliche und Kandidaten die Union angenommen hätten; und aus einer Korrespondenz mit dem Kronprinzen aus dem Juni 1835, der die Einziehung von Pfarrstellen infolge der Union beklagt hatte, geht hervor, daß seit 1817 im ganzen 31 Stellen eingegangen, d. h. mit lutherischen kombiniert waren [2]).

Die wertvollste Frucht des Festes war eine literarische Aus-

1) KO v. 30. April 1830; Zirkulare v. 5. Mai 1830; s. Annal. 1830, S. 324 f.

2) Der Kronprinz an Altenstein, 30. Juni 1835; dessen Antwort Juli 1835.

einanderſetzung über den bleibenden Wert der Bekenntnisſchriften. Es iſt bekannt, daß zwei Stimmführer des ältern Rationalismus, die Breslauer Profeſſoren D. von Cölln und Schulz[1]) gegen die Feier der Confessio Augustana als fortdauernd gültigen und den chriſtlichen Glauben zutreffend zum Ausdruck bringenden Symbols öffentlich Einſpruch erhoben, und daß Schleiermacher dieſen Einſpruch auf das richtige Maß zurückzuführen unternahm[2]). Es iſt ferner bekannt, daß dieſem Anlaß Schleiermachers Predigten über das Augsburgiſche Bekenntnis[3]) zu danken ſind, von denen man wohl ſagen darf, daß ſie die Summe kirchlicher Weisheit enthalten, und daß ſie von niemand ungeleſen bleiben ſollten, der in evangeliſcher Gemeinſchaft zum Amt der Leitung berufen, dies Amt in Treue gegen das echte evangeliſche Bekenntnis führen will. Denn es iſt nicht wahr, was ſo oft gedankenlos geſagt wird, daß die Kirchenpolitik und Kirchenregierung eine „praktiſche" Angelegenheit ſeien, deren Normen rein rechtlich ſeien und nicht aus dem Bekenntnis geſchöpft werden könnten. Gewiß, für den Inhalt des Geſetzes im einzelnen bietet das Bekenntnis keine Weiſung, aber wohl für die Frage nach dem Recht und den Grenzen des Geſetzes ſelbſt. Das iſt eine Frage der Ethik, nicht der Jurisprudenz. War denn die Reformation nicht ein Kampf um die Grenzregulierung zwiſchen Glaube und Geſetz? Eben an dieſe ewigen Grenzen des Geſetzes nach evangeliſchem Bekenntnis erinnern eindrucksvoll die genannten Schriften.

Es handelt ſich aber in dieſer Auseinanderſetzung näher um zwei Fragen, welche Bedeutung für eine evangeliſche Kirche das überlieferte und fixierte Bekenntnis, und welches Recht in ihr die wiſſenſchaftliche Arbeit am Bekenntnis, die Theologie, hat. Das Eigentümliche an der Methode Schleiermachers iſt nun dies, daß er dieſe Fragen *aus dem Weſen des Bekennt-*

1) Ueber theol. Lehrfreiheit ... und deren Beſchränkung durch ſymboliſche Bücher. 1830.

2) An die Herren D. D. D. von Cölln und D. Schulz; ein Sendſchreiben; S. W. I, 5. S. 669—702. Vorrede zu den Predigten in Bezug auf die Feier der Uebergabe der Augsb. Konf. Ebda, S 705—725.

3) S. W. II, 2, S. 611—758.

nisses selbst, aus dem evangelischen Verständnis vom Glauben heraus zu lösen unternimmt und nicht, wie von Cölln und Schulz, allein mit Gründen der Vernunft operiert. Er gibt nicht sowohl eine rationale, als eine fromme Antwort.

Erstens die fortdauernde Geltung der Bekenntnisschriften! Die genannten beiden Häupter des akademischen Rationalismus stimmten mit den Anwälten der Orthodoxie bei allem Gegensatz doch in einem überein, in dem Satz, daß zum Wesen der kirchlichen Gemeinschaft die Lehreinheit gehöre, und deshalb auch in der Klage um den Verfall der Kirche, da diese Lehreinheit geschwunden sei. Dieser Behauptung stellt Schleiermacher — ganz im Einklang mit den Ausführungen, die er schon ein Jahrzehnt früher gemacht hatte[1]) — die andere entgegen, daß grade der vorhandene Streit um die Lehre zum Wesen des evangelischen Christentums gehöre und ein Kennzeichen der Lebendigkeit der Kirche sei. In dem Ernst und Eifer dieses Streitens zeige sich echte Treue gegen das Bekenntnis der Väter, indem es eine fortwährende Wiederholung ihrer Bekenntnistat sei in Behauptung der Freiheit von aller menschlichen Autorität und in Beharren bei dem Entschluß, ohne Widerlegung aus der Schrift nichts zu widerrufen. Auf diesem Standpunkt kann es natürlich keine irgendwie bindende Verpflichtung auf den Inhalt oder gar den Buchstaben von Bekenntnisschriften und Bibel geben, und Schleiermacher spricht sich denn auch so bestimmt wie möglich gegen solche Einrichtung aus. Betont er in den Sendschreiben mehr die Nutzlosigkeit und Zweckwidrigkeit, sowie die aus dem Tatbestand folgende Unmöglichkeit, so unterbaut er in den Predigten seinen Einspruch dagegen mit den tiefsten religiösen Motiven. Seine Sätze sind wie eine mächtige Fuge zu dem Thema: Bekenntnisverpflichtung ist gegen das Bekenntnis, ist Verleugnung der Tat zu Augsburg und ihrer Helden: „So wir aufbauen, was wir zerstöret haben, erklären wir uns selbst für Uebertreter" — nach Gal. 2 V. 18. Es heißt aber, wieder Werke des Gesetzes aufrichten,

1) S. o. S. 40.

wenn wir über die Lehre ein Gesetz aufstellen und durch gesetzmäßige Reinheit der Lehre gerecht werden wollen.

Es liegt im Wesen unsrer evangelischen Kirche, keinen Einzelnen weiter zu binden, als sein eignes Gewissen ihn bindet unter dem Worte Gottes, auf daß wir uns der Freiheit der Kinder Gottes in ihrer ganzen Kraft erfreuen.

Wohl, gesetzt nun, wir wären von der Knechtschaft der toten Werke zurückgekommen, wir ließen diese auch nicht wieder aufleben, aber wir ließen uns auflegen ein Joch toter Worte und eines toten Glaubens, wir ließen uns binden von Einem, der da sagte: So nur und nur so muß über dieses geredet werden, und wer anders redet und glaubt, sei Anathema, — das wäre nicht eine mindergefährliche, ja, eine schlimmere Knechtschaft als jene.

So macht denn Schleiermacher mit gutem Gewissen auch vor der Gemeinde Gebrauch von der Freiheit der Kritik an den Bekenntnisschriften. Er verwendet eine ganze Predigt darauf, zu zeigen, wie unchristlich ihr Verdammen Anderslehrender gewesen sei, und er hebt ohne Scheu ihre Mängel und Unfertigkeiten hervor.

Auch wundert uns nicht, daß bei einer so großzügigen Auffassung der Unterschied zwischen Reformiert und Lutherisch einfach verschwindet, daß er, der reformierte Prediger, sich im Kern mit den Vätern zu Augsburg eins weiß. In der Kirche, die er für das eigentliche Ziel des deutschen Protestantismus hält, müssen noch ganz andere Unterschiede neben einander Platz haben, kann es keinen Ausschließungsgrund für Mennoniten und Baptisten geben. Das ist dies Ziel, —

> als Gegenstück zu der englischen und amerikanischen Vielspaltigkeit in einer ganz freien Gemeinschaft zu leben, welche gegenüber der katholischen Gebundenheit nur durch die evangelische Freiheit zusammenhält.

Aus der Antwort auf die erste Frage folgt unmittelbar die auf die zweite nach den Grenzen der Theologie. In die Auseinandersetzung darüber spielt der Gedanke an die Provokationen des Rationalismus durch den Leipziger, dann Breslauer Professor und Konsistorialrat Hahn[1]) und an die Denunziation der Evangelischen Kirchenzeitung wider die Professoren Wegscheider und Gesenius in Halle[2]) hinein. Der Forderung, die rationalistischen

1) De rationalismi, qui dicitur, vera indole, 1827; und „An die evangelische Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien", 1827.

2) S. Barrentrapp, S. 476 f., wo auch die Literatur über den Streit;

Theologen sollten aus der Kirche ausscheiden oder ausgeschieden werden, stellt Schleiermacher ein warmes Bekenntnis zur uneingeschränkten Lehrfreiheit auf Katheder und Kanzel entgegen, einzig und allein mit der Beschränkung, daß die Weisheit des Kirchenregiments dafür Sorge tragen müsse, nicht Geistliche bei Gemeinden zu belassen, die diese nicht erbauten oder gar ärgerten. Wiederum legt er in dem Sendschreiben den Nachdruck auf die Undurchführbarkeit und Schädlichkeit solcher Maßregeln, während er in den Predigten dem Glauben Worte leiht, daß der theologische Streit das Wachstum an Erkenntnis bedinge und die Anwendung von Gewalt gegen Christentum und Reformation verstoße.

Bald ist in solchem Streit der Meinungen gesetzliche Bestätigung für die Einen und Verdammung für die Andern gesucht worden bei der weltlichen Obrigkeit, bald hat sie es sich selbst zugesprochen, die Entscheidung zu geben ... aber niemals können wir ohne den schreiendsten Widerspruch gegen uns selbst auf den Gedanken kommen, der Obrigkeit als solcher die Entscheidung anheimzugeben in Angelegenheiten des Glaubens und der Lehre... Kann es daher auch unter uns noch solche Christen geben, die von einem nicht sehr verständigen Eifer für die göttliche Wahrheit getrieben, in solchem Streit, der nur mit dem göttlichen Wort ausgefochten werden darf, mittelbar oder unmittelbar die weltliche Macht zu Hilfe zu rufen geneigt sind, so wird es ein großer Segen von der Betrachtung unsres Bekenntnisses sein, wenn wir hiergegen unsre Ueberzeugung befestigen.

Immer noch fehlt es nicht, daß solche, die in einem andern Gebiet Macht besitzen und in Ansehen stehen, doch einen Wert darauf legen, Andre auf ihren Weg der Frömmigkeit hinzuleiten, woraus ein unlautres Wesen entsteht. Immer noch haben wir im allgemeinen nicht Achtung genug vor der Ueberzeugung und dem Gewissen des Einzelnen, sondern jeder soll mit dem Strom der Meinung und der Sitte schwimmen, in welcher Richtung er grade fließt.

Und so kommt er zu dem im Munde des Verfassers der „Reden über die Religion" großen Ausspruch:

Ich will lieber mit allen Rationalisten, die nur ein Bekenntnis zu Christo zulassen und aus Ueberzeugung fortfahren, sich Christen zu nennen, auch mit denen, gegen deren Lehrweise ich mich aufs bestimmteste erklärt habe, in einer Kirchengemeinschaft sein, welche freie Forschung und fried-

---

Eilers, Wanderung, Bd. 3, S. 281 ff.; Hase, Kgesch. Teil 3, Abt. 2, S. 475 ff.

lichen Streit zuläßt, als mit jenen in einer Verschanzung zusammengesperrt, welche der starre Buchstabe bindet.

Es ist nahezu unfaßlich, wie von Cölln und Schulz Schleiermacher haben den Vorwurf machen können, daß er mit dieser Aussprache sein Handeln in Sachen der Agende verurteile. Vielmehr werden wir sagen müssen, daß er uns damit grade in die letzten, religiösen Motive seiner festen Haltung hinein blicken läßt. Wir verstehen nun erst, daß sein Widerstand der reine Ausdruck seiner frommen Ueberzeugung war. Wir werden dann aber auch sagen müssen, daß diese Stellungnahme nicht aus einer individuellen Eigenart Schleiermachers entsprang, sondern verpflichtend ist für alle, die auch für die Ordnung des evangelischen Gemeinschaftslebens dem Grundsatz des Bekenntnisses Treue halten wollen, daß es ein Gebiet giebt, das jenseits aller kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung liegt.

Besser verstehen wir, daß diesen Ausführungen der Einwand der Zweideutigkeit und des Jesuitismus nicht erspart geblieben ist. Denn die Bestreitung der Bekenntnisverpflichtung aus Bekenntnistreue, statt aus Wissenschaft oder Glaubenslosigkeit, und die Scheidung zwischen dem Geist und dem Stoff der Bekenntnisse hat allerdings für die Oberflächlichen etwas Ueberraschendes. Ihnen scheint nur das konsequent, das Bekenntnis im ganzen entweder zu verwerfen oder anzunehmen. Sie verkennen, daß das Bekenntnis keineswegs eindeutig, sondern eine höchst komplizierte Größe ist und ohne eine Behandlung unter geschichtlichen und theologischen Gesichtspunkten, d. h. ohne Kritik, gar nicht einmal verstanden werden kann.

Schwerlich hätte der König für diesen hohen und freien Standpunkt Verständnis gehabt. Wenn Schleiermacher sich dafür auf das „schöne Wort, daß wir uns an den Geist dieser Bekenntnisschrift von Herzen anschließen", beruft[1]), und wiederholt für undenkbar erklärt, daß der König mit Gewalt die Lehre nach den symbolischen Schriften durchsetzen könnte[2]), so ist dies doch wohl mehr Ausdruck eines Wunsches, als ganz ruhiger Sicherheit.

1) Aus der KO vom 4. April 1830; a. a. O. S. 670.
2) S. 681.

Denn seine Briefe zeigen, daß er keineswegs ohne Sorge gewesen war, der König möchte zu neuen symbolischen Aufstellungen schreiten[1]). Und gewiß rechneten die Männer, die das Fest der A. C. in der Ev. Kztg. durch die Anklage gegen Gesenius und Wegscheider einleiteten, richtig auf die in dem Könige stärker und stärker entwickelte Orthodoxie. Wir erinnern an die zuerst geplante Fassung der Ordinationsform in der Agende, an den Brief an Diakonus Michler, an die Aeußerung über die Tendenz der Agende, den Gemeinden die unverfälschte Lehrart wiederzugeben, endlich an die Betonung der Augsburgischen Konfession als Hauptgrundlage des christlichen Glaubens. Und der sog. Hallische Streit und dann die schlesische separatistische Bewegung trieben den König noch weiter. Es ist bekannt, daß die in der Ev. Kztg. veröffentlichten Anschuldigungen den König aufs höchste entrüsteten. Er befahl dem Minister, daß „die empörenden Tatsachen, welche die Ev. Kztg. berichte, sofort aufs strengste untersucht werden sollten", und stellte ihm die Frage, ob denn für Theologen gar keine Grenzen der Lehrfreiheit bestünden.

Die damit angerührte Frage war von höchster Bedeutung. Wir haben beobachtet, wie das Landesherrliche Kirchenregiment seine Machtsphäre bis in das innerste Lebensgebiet des Protestantismus erstreckt, sich zum unbeschränkten Herrscher über Gottesdienst, Gemeinden und Geistliche aufgeworfen hatte. Jetzt handelte es sich darum, ob es auch den letzten selbständigen leitenden Faktor in der Kirche, die theologischen Fakultäten, unter seine Botmäßigkeit bringen, den letzten Rivalen seiner Ansprüche zu Falle bringen würde.

Man beachte wohl, welche Stellung die theologischen Fakultäten seit den Ursprüngen des Protestantismus in der Kirche innegehabt haben. Sie waren die reinsten Vertreter dessen, was die Bekenntnisschriften die geistliche Gewalt genannt hatten, die obersten Autoritäten über die Auslegung des „Wortes Gottes", deren Sprüche und Gutachten Konsistorien und Landesherren in allen schwierigeren Fragen einholten und ehrten. Daß die Fakultäten

1) L. in Br. IV, S. 363; an Gaß S. 228.

sich untereinander des Irrtums und der Irrlehre beschuldigten, das freilich war eine alte Erscheinung, aber um so fester hingen Geistliche und Gemeinden ihrer Landesfakultät an. Der Pietismus erst hat im Kampf wider die Orthodoxie das Mißtrauen gegen den wissenschaftlichen Betrieb der Gottesgelehrtheit in die ihm anhängenden Kreise gesäet und sie gegen die Führung der Kirche durch die Theologie argwöhnisch gemacht. Der Hallische Streit nun ist die erste Frucht dieser Stimmung im 19. Jahrhundert, überhaupt aber das erste Symptom einer Spannung zwischen Gemeindeorthodoxie und Theologie. Wir haben schon geschildert, wie das Kirchenregiment des Landesherrn sich von der Theologie emanzipierte, — wenn jetzt auch noch die theologischen Fakultäten an die vom Landesherrn ausgehende Direktive gebunden wurden, so wäre damit die volle Säkularisation der Kirche, die Alleinherrschaft des weltlichen Schwertes vollendet worden.

Dazu ist es nun aber doch nicht gekommen. Zwar zeigen des Königs Marginalien zu Altensteins Denkschrift[1]) vom 10. August 1830, daß Neigung zur Beschränkung der theologischen Lehre wohl vorhanden war, und spätere ähnliche Aeußerungen machen das noch deutlicher. Zu einem Bericht Altensteins vom 2. November 1833 über den schlesischen Separatismus bemerkte er: „So lange diesem Schul-Universitätsunwesen nicht Einhalt geschieht, kann es nicht anders werden." Auch hat er dem Minister dringend empfohlen, ernstlich Sorge zu tragen, daß die Lehrstühle der Theologie nur mit solchen wissenschaftlich gebildeten Männern besetzt werden, von deren Anhänglichkeit an den Lehrbegriff der evangelischen Kirche im Sinne der Augsburgischen Konfession der Minister hinreichend Ueberzeugung gewonnen habe, und mit deutlichem Tadel des bisherigen Verfahrens für unverantwortlich erklärt, wenn Professoren, deren Ansichten mit dem kirchlichen Lehrbegriff nicht übereinstimmten, bei Gelegenheit von Berufungen nach außerhalb zum Bleiben veranlaßt wären, wie dies bei Gesenius der Fall war[2]). Aber eine entscheidende Einwirkung auf die Verschiedenheit der

1) S. unter den Beilagen Nr. 17 und 18.

2) Zu dem allen Varrentrapp, S. 480.

dogmatischen Systeme lehnte der König doch ab, und eine Bekenntnisverpflichtung der Professoren wurde nicht eingeführt.

Es ist unleugbar das Verdienst Altensteins, an diesem Punkte dem Vordringen der landesherrlichen Gewalt in das Gebiet des geistigen Lebens einen Damm entgegengesetzt zu haben. Liest man freilich seine „Betrachtungen über den Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geistlichen und vorzüglich über die wegen Bildung dieser Geistlichen auf den Universitäten erregten Bedenklichkeiten", — so ist man doch wieder von dem Mangel klarer entschiedener Gesichtspunkte und mutigen Eintretens für die Wissenschaft enttäuscht. Auch Altenstein behandelt das Dogma als eine ein für allemal feststehende Größe; auch er spricht der „Kirche", d. h. den Konsistorien und Generalsuperintendenten, also den Organen des Landesherrn, wenn auch in Verbindung mit den Fakultäten, die Macht zu, die Lehre zu beurteilen; auch er erkennt ohne weiteres die Pflicht des Staates an, die Rechtgläubigkeit mit seinen Mitteln zu befördern. Und stärker als er kann man kaum betonen, wie notwendig für die Geistlichen die Bindung an das Bekenntnis, und wie wichtig die fortgesetzte Kontrolle ihrer Lehre ist. Nur von einem Eingreifen durch Verordnung oder Entsetzung will er nichts wissen. Dazu ist die Sache zu heikel und undurchsichtig, ein scharfes Vorgehen in seinen Folgen zu unabsehbar, und auch kein genügender Grund, solange nur eine kleine Partei Beschwerden äußert. Er empfiehlt daher indirekte, wenn auch langsamer wirkende Mittel. Wie bei der Agende erhofft er eine Wirkung durch eine persönliche Stellungnahme des Königs. Im übrigen will er durch Anstellung und Bevorzugung rechtgläubiger Gelehrter den gewünschen Erfolg erzielen und sich auf die Entwicklung verlassen. Vergebens sucht man nach einer grundsätzlichen Anerkennung der der Theologie als Wissenschaft notwendigen Freiheit, vergebens auch nach einer Spur der Einsicht, daß die Theologie nur als freie der Kirche den Dienst leisten kann, zu dem sie berufen ist [1]).

1) Ueber die Motive Altensteins vgl. man den — nach Eilers' (Wan-

Immerhin war die Denkschrift wohl grade so, wie sie war, geeignet, die Sorgen des Königs einigermaßen zu beschwichtigen. Vollends aber mußte der im selben Zeitpunkt ausbrechende Schlesische Streit und der immer maßloser werdende Ansturm gegen Union und Reformierte in dem König die Neigung dämpfen, den Kreisen der Evang. Kztg. gar zu weit entgegenzukommen. Wie weit jedoch seine Voreingenommenheit für die strengste Orthodoxie ging, zeigt noch folgendes.

Am 5. Oktober 1833 wandte sich Ehrenberg an den König mit einer Immediateingabe um Schutz der Union und der Reformierten gegen die ungeheuerlichen Beschimpfungen, die in der Ev. Kztg. nach dem Dorpater Professor Sartorius ein Anonymus und in einer besonderen Schrift der Hallenser Professor Guericke auf den Markt gebracht hatten. Sie waren in der Tat so grob und gemein wie möglich. Waren doch die Reformierten hier den kanaanitischen Götzendienern gleichgestellt, nach Mths 7 V 6 Hunde und Säue genannt; die reformierte Kirche hieß eine Lügenkirche, ein geistliches Babel; den Schweizer Reformatoren wurde Giftmischerei vorgeworfen, und ziemlich unverhüllt der König in Parallele mit dem Moabiterkönig Balak oder mit Antiochus Epiphanes gesetzt u. s. w. [1]). Ehrenberg stellte dem König vor, daß solche Verleumdungen zur völligen Absonderung zwischen Reformierten und Lutheranern führen müßten und den Samen eines immer weitergehenden Separatismus ausstreuten. Er charakterisierte sie als Demagogie und schloß:

Ziehen Euer Königliche Majestät die schützende Hand nicht ab von dem preiswürdigen Werke, das diese Hand herbeigeführt, und das die Geschichte bereits unabtrennlich an den herrlichen Namen Friedrich Wilhelms des Dritten zu unvergänglichem Ruhme geknüpft hat. Gestatten Euer Königliche Majestät nicht, daß ungezügelte Leidenschaften unter dem

derung, Bd. 3, S. 310) Versicherung — ministeriellen Aufsatz in der Augsb. Allg. Ztg. 1830, Nr. 158. Altenstein befürchtete, daß ein obrigkeitliches Verfahren gegen die Rationalisten der Union einen unheilbaren Riß geben, und der ganze Zustand der Intelligenz davon zu leiden haben würde. Auch der aus Berlin datierte Art. ebda. v. 12. Juni 1830 dürfte aus dem Minister nahestehenden Hegelschen Kreisen stammen.

1) Jahrg. 1832 Nr. 40—43, und 1833 Nr. 67—70, der Ev. Kztg. Guericke, Handbuch der Kgeschichte S. 946 ff.

Scheine des Glaubenseifers das Erbe Christi, unsers Herrn, zertreten. Dulden Euer Königliche Majestät nicht, daß der Fanatismus, dieses Ungetüm, das die rohe Unwissenheit dem aberwitzigen Hochmute geboren, von neuem seine Schrecken verbreite, und die Sektiererei in ihren ehrgeizigen Bestrebungen da wieder trenne und von neuem Haß, Schmähung und Verfolgung errege, wo Euer Königliche Majestät so herrlich geeinigt haben.

Schilden hatte Bedenken gegen die Uebermittlung dieser Vorstellung[1]), doch gelangte sie in der Tat an den König, und dieser richtete auch an den Minister eine KO, „gegen solche höchst verwerfliche Ausfälle die geeigneten Maßregeln eintreten zu lassen und mit dem stärksten Nachdruck darauf zu halten, daß in der mit segensreichem Erfolge bewirkten Einigung nicht wieder Spaltungen entständen“[2]).

Aber trotzdem ernannte der König denselben Sartorius, den Ehrenberg ihm soeben als nahezu offnen Gegner der Union und der Reformierten vorgestellt hatte, 1835 zum Generalsuperintendenten von Ostpreußen. Schilden hatte ihn als nicht geeignet bezeichnet, Altenstein einen andern vorgeschlagen, Neander die schwersten Bedenken geltend gemacht, aber bei dem König schlug durch, daß Sartorius die Agende annehmen zu wollen erklärte[3]) und gleichzeitig nachdrücklich die Augsburgische Konfession als Grundlage der evangelischen Kirche bezeichnete. So wurde ein ausgesprochner und gefährlicher Gegner der Reformierten bloß, weil er für streng orthodox galt, Generalsuperintendent in einer Provinz, in der mehrere reformierte Gemeinden bestanden! Dieser Ausgang der Klage gegen Sartorius und seine Gesinnungsgenossen war für Ehrenberg um so schmerzlicher, als jener dadurch auf den Posten gestellt wurde, den er selbst im Dezember 1831 abgelehnt hatte.

Mit den letzterwähnten Vorgängen steht bereits der Schlesische Kirchenstreit in innerem Zusammenhange. Die Durchführung des Landesherrlichen Kirchenregiments, die wir als den Kern des Kampfes um die Agende erfaßt haben, mußte in Schlesien

1) An Altenstein 28. Okt. 1833.
2) KO v. 19. Okt. 1833.
3) 16. Okt. 1834.

einem ganz besonders starken Widerstande begegnen. Denn die Schlesier hatten, wie das mit Recht von den dortigen Behörden hervorgehoben wurde, niemals ein solches gekannt. Sie hatten sich ihr evangelisches Kirchenwesen im Gegensatz zu der Landesobrigkeit errungen und erhalten, die Landesobrigkeit hatte nach fruchtlosen Kämpfen die protestantische Religionsübung dulden müssen, aber eben deshalb auch die innere Ausgestaltung des Kirchenwesens gewähren lassen. Und als dann Schlesien unter die Preußische Krone trat, da ließ sich diese von territorialistischen Gesichtspunkten leiten, d. h. sie enthielt sich alles Regierens über das Innere des Kirchenwesens. Der Anspruch des Landesherrn, auch dies Gebiet zu regeln, war für die Schlesier etwas völlig Neues und Fremdes, ihrer Tradition Entgegengesetztes. Und die Begriffsspaltung, daß es ja gar nicht die staatliche, sondern eine andere, die kirchliche, Obrigkeit sei, die hierbei handle, verfehlte ihre Wirkung, da die eine wie die andere in der Person des Königs verkörpert war, kirchliche und staatliche Behörden Hand in Hand gingen, und auch in der Betätigung der Kirchen- und der Staatsregierung kein Unterschied zu bemerken war.

Ich hebe dies hervor, weil mir auch die Tendenz der 1830 in Breslau ausbrechenden Bewegung nichts andres, als der Widerstand gegen das Landesherrliche Kirchenregiment zu sein scheint. Union und Agende boten nur den äußeren Anstoß, im Grunde ist von Anfang an — und dies ist von beiden streitenden Teilen anerkannt — der Angelpunkt des Kampfes der, wie weit die Kirche sich die Einmischung des Landesherrn gefallen lassen dürfe.

Was aber dieser Tradition, die sich bei Scheibel bisweilen in einem echten schlesischen Patriotismus äußert, erst Rückhalt und Kraft gab, — eine Kraft, die leider der theoretischen Opposition Schleiermachers mangelte, — das war noch ein anderes, nämlich unzweifelhaft der Pietismus. Das will ich im folgenden zu beweisen suchen.

Achten wir zuerst darauf, woher denn die Truppen kamen, mit denen Scheibel und seine Gesinnungsgenossen den Kampf führten, so stoßen wir überall auf Konventikel[1]), die viel älter sind, als

1) Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß ich dies Wort lediglich als

der Kampf wider Agende und Union, und sicherlich nicht zur Wahrung der lutherischen Konfession, sondern zur Befriedigung des Gemeinschaftsbedürfnisses entstanden waren. Scheibels Breslauer Gemeinde setzte sich zum größten Teil aus ihnen zusammen; einer der ersten Vorwürfe, die ihm gemacht wurden, war der der Beteiligung an außerkirchlichen Zusammenkünften [1]). Dieselbe Erscheinung außerkirchlicher Zusammenkünfte und Privaterbauungen wird aus Hönigern, Groß-Tschunkawe und Münsterberg berichtet [2]). In der Provinz Posen war das Haus des Herrn vom Rappard in Pinne längst ein anerkannter Sammelpunkt pietistischer Erweckter [3]), ehe die Altlutheraner dort einen Anknüpfungspunkt suchten. In Züllichau boten einen solchen die Menzelbrüder [4]). Ehrenström in Meseritz war ein richtiger „Bekehrter", auch er hatte lange, ehe er sich den Lutheranern anschloß, Erbauungsstunden gehalten [5]). Ganz in den Bahnen des methodistischen Pietismus bewegte sich auch der englisch-bischöfliche Judenmissionar Wermelskirch [6]). Auch in Berlin waren es die Anhänger des Pietismus, die Kreise der eifrigen Traktat-, Bibel-, Missionsgesellschaften, die die Bewegung unterstützten, Kottwitz, Elsner u. s. w. Ganz klar liegt der Ursprung des lutherischen Separatismus in den pietistischen Konventikeln in Pommern zu tage. Es ist höchst merkwürdig, zu beobachten, wie eine ganz andersartige Bewegung hier plötzlich in die Bahnen des konfessionellen Separatismus überlenkte [7]).

Terminus technicus für eine historische Erscheinung, ohne jeden übeln Nebensinn, gebrauche.

1) Schulz, Unfug an heil. Stätte. Scheibel, Gesch. Bd. I, S. 68.

2) Scheibel, Gesch. S. 293; Mitt. I, 3. S. 65, II, 2. S. 41; Wangemann, 7 Bücher, II, S. 68.

3) Wangemann, 7 Bücher, III S. 156.

4) A. a. O. II, S. 102.

5) A. a. O. II, S. 105.

6) A. a. O. S. 106.

7) A. a. O. S. 3 ff., S. 95 ff. Wangemann, Geistl. Regen ꝛc. im ganzen Buch. Schon im März 1822 hatten Altenstein und Schuckmann einen Bericht an den König erstattet „über die Absonderung mehrerer Einsassen des Stolpschen, Rummelsburgischen und Schlawischen Kreises in Hinterpommern von dem geordneten öffentlichen Gottesdienst". Der König legte

Aber auch der Ideengehalt der Bewegung zeigt ganz deutlich die Ableitung aus dem entschiedenen Pietismus. Hierzu ist es notwendig, etwas tiefer auf das Leben und den Inhalt der Schriften des Vaters der Bewegung, Johann Gottfried Scheibel, einzugehen. Das ist nun freilich keine ganz leichte und angenehme Aufgabe, denn die Form von Scheibels Schriften ist so barock und stellenweise so salopp, daß die Geduld des Lesers auf die härteste Probe gestellt und das Verständnis aufs äußerste erschwert wird. Auch ist in diese halb dunkeln, halb aphoristischen Sätze eine Polemik von erschreckender Roheit verwoben. Ich kann es nicht verstehen, daß ein Mann, wie Steffens[1]), dafür keine stärkere Empfindung gehabt hat, und kann nur annehmen, daß Scheibels Persönlichkeit eben doch anders gewesen ist, als das Bild, das seine Schriften hinterlassen, und daß in seinen Predigten mehr von echter Frömmigkeit zum Ausdruck gekommen ist, als in der Scholastik und Rabulistik seiner Abhandlungen[2]).

Wie ist Scheibel ein Lutheraner geworden, — ein Lutheraner in dem Sinne, wie er es selbst meinte? Er hat in seinen Schriften oft und viel von sich selbst gesprochen, wie denn überhaupt unverkennbar ist, daß er sich einer ganz besondern Berufung von Gott bewußt war. Da hören wir nun zur Erklärung seiner spätern Stellung, daß ihn Gott in Kämpfen mit sinnlichen Phantasien und mit der Versuchung studentischer Unsittlichkeit erweckt und auf solche tiefe Reue geführt habe, daß ihm das Verdienst des Heilandes tiefstes Herzensbedürfnis wurde; daß er im Jahre 1804 bei der Lektüre der Apokalypse erschrocken, wohin sein Herz gekommen

---

die Sache (30. März 1822) in die Hände des Kronprinzen. Es wurde eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse dorthin gesandt. Ueber den Ausgang s. Wangemann, Geistl. Ringen, S. 64 ff.; dess. Kabpol. S. 346; Eylert, Charakterzüge III, 2. S. 156 f. — Am 11. Nov. 1825 hat Altenstein wieder berichtet, daß der Pommersche Oberpräsident Sack von Sorgen über das zunehmende Konventikelwesen erfüllt sei.

1) Was ich erlebte, Bd. 8, 420 ff. (über seine Predigten); Bd. 10, 71 ff.

2) Gaß an Schleiermacher, 5. Febr. 1819 (Briefw. S. 169): „Ich gehe hier fast gar nicht in die Kirche, allenfalls noch zu Scheibel, denn so verkehrt er in seinen Schriften ist, so weiß er auf der Kanzel, was er will. Bei den übrigen Stadtpredigern ist es fast nicht auszuhalten".

sei, nun zur Bibel zurückgekehrt sei[1]). Wir hören, daß ihn einmal in tiefer Nacht der Teufel bedrängt habe: Dein Vater ist selig, deine Mutter auch, ob du es aber werden wirst, ist sehr die Frage. „Während ich hierüber erschreckt meinen Heiland anrufe, erscheint plötzlich ein helles Licht, eine Landkarte wird vor mir ausgebreitet und eine Stimme ruft u. s. w.“[2]). Das alles sind Bekehrungserlebnisse, wie sie aus den Lebensläufen frommer Pietisten zu Dutzenden bekannt sind. Aber sie erklären nicht Scheibels so stark betontes Luthertum. Und ausdrücklich sagt er, daß er erst spät mit dem Lutherischen System bekannt geworden sei, und vergeblich späht man in seinen Schriften nach einer genauen Bekanntschaft mit den Werken des Reformators, außer den Abendmahlsschriften. Statt dessen erfahren wir, daß er mit pietistischen, erweckten Kreisen Fühlung genommen und den hohen christlichen Genuß gehabt habe, seitdem er öffentlich den Heiland bekannte, mit einer großen Zahl dieser ihm ewig teuren Freunde bekannt zu werden[3]).

Und nun zeigt uns auch seine eigentümliche Auffassung von der Geschichte der Kirche — auch wenn uns nicht mehrfach Zitate aus Arnolds Kirchengeschichte den Weg wiesen[4]), — daß eben der Einfluß, der von dort ausging, das wesentliche Element seiner Denkweise ist. Die Theokratie des Urchristentums ist nach dem Tode der Apostel in Verfall geraten; aber ihre göttliche Verfassung ist inmitten des Verderbens der Großkirche durch die Paulicianer und Mystiker, durch Albigenser, Waldenser, Hussiten erhalten worden, bis sie in der Schöpfung Luthers und der böhmischen Brüder, endlich in der Brüdergemeinde wieder auflebte. Und in der letzten Zeit hat dann der Methodismus der wieder eingeschlafenen Kirche den heilsamen Anstoß zur Buße gegeben. Luthers Werk hatte nur einen Mangel, nämlich den, daß er die theokratisch-demokratische Verfassung der Urzeit nicht genau nach dem Bilde des heiligen Gesetzbuchs wiederaufrichtete, sondern sich der welt-

1) Geschichte S. 18, 25, 42; Verfassungsgesch. S. IV.
2) Wangemann, 7 Bücher, I, S. 128.
3) Geschichte S. 30, 42.
4) Gesch. I, 5. II, 27.

lichen Macht in die Arme warf[1]). Das ist aber aufs genaueste das Schema der pietistischen Geschichtsbetrachtung.

Dazu paßt weiter Scheibels absonderlicher Schriftgebrauch. Nicht nur die hart gesetzliche Verwendung jedes Wortes: alles ist ihm Gesetzbuch, Befehl, Anordnung des heiligen Geistes[2]); sondern vor allem das Suchen nach einem hinter dem Wort- und historischen Sinn verborgnen mystischen Sinn. Ueberall sieht er Weissagung auf gegenwärtige Verhältnisse und örtliche und persönliche Parallelen, und mit rücksichtsloser Gewaltsamkeit holt er sich aus der Schrift Antworten auf Fragen der Zeit[3]). Aber wenn er auch diese Parallelen unmittelbar aus der Schrift durch Erleuchtung des Heiligen Geistes zu schöpfen meinte, so kann doch nicht übersehen werden, daß die Ausdeutung der apokalyptischen und paulinischen Gemeinden auf gegenwärtige Richtungen echtestes pietistisches Erbgut ist[4]).

Mittels dieses harten und doch bodenlos willkürlichen Biblizismus konstruiert er nun eine *normale christliche Verfassung*, in deren Vernachlässigung eben Luthers Mangel bestanden haben soll. Und merkwürdig, der Hasser der reformierten Kirche kommt hier, wie es ja auf diesem Wege nicht anders sein kann, zu Resultaten, die den Verfassungsnormen des Calvinismus außerordentlich ähnlich sehen. Der Geist des Herrn bildete um den König des neuen himmlischen Reichs eine Theokratie, deren demokratische Konstitution die Heilige Schrift genau festsetzt mit den Bestimmungen über Aelteste, Diakonen und Episkopen, über die Erhaltung der Lehre, über Gottesdienst, Kirchenzucht, Ordination und Feier des Abendmahls[5]). Was nicht biblisch-gesetzlich ist, wie Perikopen und Formulare für Taufen und Trauungen, hat in der Kirche kein Recht; wie erstaunen wir, zu sehen, daß der Anwalt lutherischer Abendmahlsfeier sich durch diesen Biblizismus sogar bestimmen läßt, das Brodbrechen beim Abend-

1) Gesch. S. 5, 8, 41, 54 ff. II S. 185; 192. Verfgesch. S. 12, 24, 27.
2) Gesch. S. 63; 132. II S. 20; 44; 51. Verfgesch. S. 6.
3) Gesch. S. 44 f.; 65; 69; 119. Verfgesch. S. 17.
4) Vgl. *Ritschl*, Pietismus, a. v. O., z. B. Bd. II, S. 362.
5) Verfgesch., S. 4 ff.

mahl für das eigentlich Richtige zu erklären [1]).

Dieselbe Autorität treibt ihn zur schärfsten Ablehnung der Einmischung des Staates in kirchliche Dinge. Die Gemeinde soll das geistliche Israel sein, worin kein andrer irdischer Herrscher anerkannt sein will, als der Davidssohn allein. Die Oberaufsicht irgend einer weltlichen Staatsbehörde über die Gemeine Jesu ist der Hl. Schrift vollkommen entgegen. Die kirchlichen Handlungen dürfen mit dem Staat in keiner Verbindung stehen [2]).

Wie kann ein Zweifel sein, daß alle diese Gedankenreihen unlutherisch und auf einem ganz anderen Boden, nämlich in den Konventikeln des Pietismus, erwachsen sind? Ich kann aber nicht umhin, noch an einem besonders charakteristischen Punkte die Verwandtschaft Scheibels mit der mystischen Theologie Gottfried Arnolds und seiner Gesinnungsgenossen wenigstens anzudeuten, indem ich darauf hinweise, welchen außerordentlichen Raum in Scheibels Theologie die sexuellen Beziehungen einnehmen. Er bringt die Frömmigkeit und das Geschlechtsleben in die allerengste Verbindung; aus sexuellen Verirrungen erklärt er auch die theoretischen Irrtümer seiner Gegner [3]); er beruft sich für seine eigne Erleuchtung auf den der sinnlichen Phantasie geleisteten Widerstand. Ja, seine ganze Erkenntnistheorie ist ein widerwärtiges Spiel mit sexuellen Bildern, wobei unklar bleibt, ob er sie nur als Anschauungsmaterial für geistige Vorgänge verwendet, oder ob er einen tatsächlichen Zusammenhang annehmen will [4]).

Wer bis hierhin gefolgt ist, wird nun vielleicht auch das Letzte anerkennen, daß nämlich Scheibel auch grade in seiner Auffassung vom Abendmahl von der in pietistischen Konventikeln gepflegten Stimmung stark beeinflußt ist. Ich bestreite natürlich nicht, daß seine Lehre vom Abendmahl lutherisch in dem Sinne ist, daß er die Abendmahlsworte des Herrn ganz massiv

1) Geschichte II, S. 24 ff.

2) Gesch. S. 73, 102, 133; II 21, 26, 57, 59, 86, 178.

3) Das schlimmste, wahrhaft abscheuliche Beispiel in der Verfgesch. S. 50, Anm.; ein andres bei Wangemann, 7 B., I, S. 141.

4) Gesch. S. 5, 6, 18, 37, 54; Verfgesch. S. IV, 16. Wangemann a. a. O. S. 144 f., 150.

deutet, auf das εστι drückt und im Empfang der Elemente die Vereinigung mit dem wahren Leib und Blut Christi sieht. Wohl aber meine ich, daß seine Angst vor Verunreinigung des Abendmahls nicht lutherischen Ursprunges, und daß seine Lehre, der ernste Christ müsse sich vom Abendmahl mit Andersgläubigen, oder wie Scheibel sagt: Ungläubigen, fernhalten, nur in der Forderung der Separation einen Vorgang hat, die zuerst in den holländischen Konventikeln aufgetreten ist. Es ist bei allem Streit über die Lehre vom Abendmahl in der Geschichte des Luthertums wohl kein Beispiel dafür zu finden, daß die Wirkung des Abendmahls von der Teilnahme Ungläubiger abhängig gemacht, oder daß Enthaltung vom Abendmahl aus diesem Grunde gefordert worden ist. Dagegen hat sich ja der Separatismus in den Niederlanden gradezu aus diesem Motiv entwickelt[1]).

Neu ist nur die Wendung, die Scheibel dieser Angst vor Verunreinigung des Sakraments gibt, indem er statt der laxen Christen, von denen sich die „Feinen" zurückziehen sollen, die Ungläubigen, d. h. Anderslehrenden, setzt.

Man kann allerdings einwenden, daß für das ältere Luthertum das Problem der Teilnahme Reformierter am Abendmahl überhaupt nicht existierte, da die konfessionelle Geschlossenheit des Staates es nicht aufkommen ließ. Aber diese Geschlossenheit war, auch in Schlesien, längst gebrochen; das LR (Ti XI § 39) hatte grundsätzlich festgesetzt, daß „Protestantische Kirchengesellschaften des AB ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollen, wenn diese keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei in der Nähe haben", — und es ist diesem Satz nie widersprochen worden, bis auf Scheibel.

Indem nun Scheibel die Ungläubigen mit den Reformierten gleichsetzt, verbindet er jene pietistische Forderung mit der Orthodoxie. Er verbindet den alten Haß gegen Zwinglianer, Sakramentierer, Kryptokalvinisten u. s. w. mit der pietistischen Neigung zur Separation. Oder man kann auch sagen, daß er dieser —

1) Vgl. Ritschl, Pietismus, Bd. I, — das ganze Buch.

längst vorher vorhandenen — Neigung den Anlaß zum Durchbruch und den Rechtsgrund zur Trennung von der Staats- und Massenkirche darreichte, und daß er den Haß gegen die Reformierten schürte, um das separierte Kirchenideal in diesem Brande durchzusetzen.

Wie blind und wie wild Scheibels Haß gegen die Reformierten tobte, davon wollen wir hier keine Proben geben[1])! Es ist bisweilen völlig sinnlos, was er den Reformierten nachsagt. Aber sollte sich diese ungerechte Leidenschaftlichkeit nicht psychologisch so erklären lassen, daß Scheibel einen zwingenden Grund zur Separation nicht anders als künstlich und gewaltsam hat schaffen können? Dazu mußte er die Reformierte Kirche als heidnisch, ägyptisch, lästerlich zeichnen, denn nur dann konnte er die Union als Sünde hinstellen. Und dazu mußte er, auch dies mit künstlichsten, z. T. geradezu unwahren Mitteln, in die Agende lauter heimliches reformiertes Wesen hineindeuten, um auch sie in das Gericht über die Union mithineinzuziehen.

Das alles aber sind ja nur Mittel zum Zweck: die eigentliche Kraft des Stoßes ist *der alte Groll des Konventikelchristentums gegen die Cäsareopapie*, die Quelle alles Verfalles und Verderbens der Kirche. So gefaßt aber erkennen wir in der Scheibelschen Bewegung eine fast logisch notwendige Begleiterscheinung zu der Aufrichtung des modernen Landesherrlichen Kirchenregiments. In dem losen und weiten Rahmen der territorialistischen Staatskirche des 18. Jahrhunderts fand die separatistische Neigung des Konventikeltums nicht die Reibungsfläche, die sie zur Entzündung gebracht hätte. In dem Augenblick aber, wo die Landeskirche *ins Innere* hineinfaßte, sprang die Flamme auf.

Die Einzelheiten des Streites können hier nicht geschildert werden; unsere Aufgabe ist nur, zu beobachten, ob und wie sich dabei der Begriff der Landeskirche in den leitenden Kreisen verändert hat, und wie weit davon die landeskirchlichen Institutionen

1) S. bei *Wangemann* I, S. 150 ff., wo noch längst nicht das Schlimmste steht, was Scheibel gegen die reformierte Kirche geschrieben hat.

berührt sind[1]).

Die erste Kenntnis empfing der König, auf der Durchreise durch Breslau begriffen, durch eine Bittschrift Scheibels vom 3. Juni 1830[2]). Scheibel bat, die alte Wittenberger Agende, die er bis dahin gebraucht habe, beibehalten zu dürfen, weil der lutherischen Gemeinde ihr Gewissen nicht erlaube, irgend etwas im Gottesdienste zu gebrauchen, was zur Union hinleiten könne. Veranlaßt war sie einerseits durch die Verabredung der Breslauer Geistlichkeit, die Agende einzuführen, anderseits durch Bobertags Hirtenbrief zur Empfehlung der Union vom 31. Mai 1830[3]). Der König überwies sie an den Oberpräsidenten[4]), dieser beschied den Petenten nach des Königs Weisung, er müsse bei der Agende bleiben, der Generalsuperintendent werde ihn belehren[5]). Die daraus erwachsenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen übergehen wir; die Behörden stellten sich auf den Standpunkt, die Agende sei kirchenordnungsmäßig eingeführt, und ihr Gebrauch — mit den zugelassenen Modifikationen — Amtspflicht des Geistlichen; wenn sie Scheibel gegen das Gewissen gehe, müsse er sein Amt niederlegen. Zur Union werde weder er noch seine Konsitenten gezwungen, es stehe ihnen frei, sich ausschließlich an den Abendmahlsfeiern zu beteiligen, bei denen das Brot nicht gebrochen werde. Jedoch müßte auch hierbei das Formular der Agende gebraucht werden[6]). Merkwürdigerweise wollte dabei das Konsistorium die Beibehaltung der vom König nachträglich gestatteten Spendeformel nicht erlauben.

1) Die Einzelheiten lese man nach in Scheibels Unionsgeschichte, in deren 2. Teil alle von ihm und den Separierten ausgehenden und alle an sie gerichteten Schreiben der Behörden aktenmäßig genau mitgeteilt sind. Zum weiteren Verlauf der Bewegung vgl. man Scheibels Mitteilungen. Auf diesen und andren z. T. mündlichen Quellen beruht Wangemanns Darstellung in den 7 Büchern Pr. Kirchengeschichte und den Ergänzungen dazu; in der Schrift über die Kabinettspolitik hat er die früheren Darstellungen nach Einsicht in das archivalische Material zum Teil zurückgenommen.

2) Unionsgeschichte 2, S. 36.

3) A. a. O. S. 260.

4) KO v. 4. Juni 1830.

5) A. a. O S. 37.

6) S. bes. den Erlaß an die Stadtgeistlichkeit, a. a. O. S. 265.

Die fruchtlosen Verhandlungen führten zu Scheibels Suspension, zur Konstituierung seiner Konfitenten als lutherische Gemeinde, zur Designation von Repräsentanten und zu deren Bittschriften an den König. Am 6. Oktober übersandte der König diese an den Minister:

Sie enthalten unbegründeten Widerspruch gegen die erfolgte Union und die Einführung der hergestellten Agende mit der daran geknüpften ganz unzulässigen Bitte um Gestattung einer Absonderung von der Kirche, in welcher Beides eingeführt ist.

Der König trug dem Minister auf, die Petenten angemessen zu belehren.

Die Ordre traf in Verhandlungen des Ministeriums über die Beaufsichtigung der Pommerschen Konventikel hinein [1]), die Altenstein um so schwieriger schienen, als der Kronprinz sich darein gemischt hatte und bei dem König seinen Einfluß gegen Altenstein geltend zu machen suchte. Dieser trug, gestützt auf ein Gutachten der Bischöfe Eylert, Ritschl und Neander vom 6. Juni 1830, in einem Immediatbericht auf Maßregeln gegen die Ausbreitung des Konventikelwesens an.

Die Bischöfe schilderten in ihrer gemeinsamen Denkschrift die Gefahren des Konventikelwesens und beriefen sich darauf, daß schon frühere Regierungen und angesehene rechtgläubige Theologen ebenso geurteilt hätten. Als eigentümliche Charakterzüge der Konventikelchristen hoben sie u. a. hervor ihre verkehrten Begriffe von der Buße, ihren Hochmut, sich vorzugsweise für Kinder Gottes zu halten, alle Andersdenkenden als Scheinchristen oder Ungläubige zu verketzern, es für Sünde zu erklären, wenn man die Predigt eines nicht rechtgläubigen Geistlichen höre oder das Abendmahl von ihm nehme, weiter die Neigung zum Separatismus und die ungebührliche Anwendung des Grundsatzes, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Die Bischöfe wollten daher zur Bildung von Konventikeln die Genehmigung des Konsistoriums für erforderlich erklärt, dem Geistlichen nur Konventikel mit Ge-

1) Vgl. die Darstellung bei Eilers, Wanderung, Bd. 4, S. 217 ff. Jedoch ist ganz verkehrt seine Meinung, auch diese Konventikel seien aus Abneigung gegen die Agende entstanden.

meindegliedern und ohne Ausschluß eines derselben gestattet und Laien das Halten freier Vorträge und die Leitung größerer Konventikel verboten sehen. — Dementsprechend beantragte der Minister den Erlaß einer Deklaration der §§ 7, 10 Ti XI, T 2 des ALR, daß zu häuslichen Gottesdiensten nur die Mitglieder der Familie und des Haushalts zugelassen, darüber hinausgehende Konventikel aber von den Regierungen bestraft werden sollten.

Dem Erlaß einer solchen Deklaration aber widersprach der Kronprinz, und auf sein Drängen willigte Altenstein darein, daß einstweilen keine besondere Norm für die Behandlung der Separatisten aufgestellt, sondern nur dem Bischof Ritschl eine persönliche Aufsichtsbefugnis erteilt und zugleich ausgesprochen würde, daß seinen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Konventikel Folge geleistet werden müßte. Ganz richtig urteilte Altenstein, dem die Kämpfe mit dem Kronprinzen sehr nahe gingen: „mehr als alle öffentlichen Bekanntmachungen würde es wirken, wenn der Kronprinz die Ueberzeugung gewänne und öffentlich ausspräche, daß ein Bestreben, das Konventikelwesen mit allen nur erdenklichen Mitteln zu verbreiten, unzulässig sei". In der Tat bedeutete die nicht verhehlte Sympathie des Kronprinzen für die pietistische Strömung eine erhebliche Stärkung der Bewegung [1]).

Die Ordre „in Scheibels Sache" entsprach ganz Altensteins Wünschen. Auch er wünschte, möglichst mit Milde verfahren und strenges Einschreiten vermeiden zu können; er wollte daher zunächst versuchen, wie weit mit einer Belehrung der Renitenten zu kommen sei. Nur dürfe die Milde nicht als Unentschlossenheit und Schwäche erscheinen, d. h. es müsse das Gesuch um Konstituierung einer separierten Gemeinde bestimmt abgelehnt werden [2]).

Inzwischen spitzte sich in Breslau der Konflikt immer schärfer zu. Auch der Magistrat empfand aufs Peinlichste die Verzögerung der Entscheidung und bat das Konsistorium in einer von diesem dem Minister übersandten Eingabe dringend um Bescheid, was aus den suspendierten Predigern Scheibel und Thiel werden sollte,

1) Briefe Altensteins an Schilden v. 8. Juli, 7. Okt., 15. Okt. 1830; Schildens an Altenstein v. 2. Okt., 10. Okt. 1830.

2) Ebenso v. 15. Okt.

weil durch die anhaltende Vertretung die andern Geistlichen überlastet und das Publikum in gespannter Erwartung sei [1]). Scheibel aber war am 7. September mit Thiel und Professor Huschke zusammen nach Berlin gereist, um hier persönlich ihre Sache zu vertreten. Sie waren von Eylert [2]) und Neander empfangen, bei Witzleben und dem König aber nicht vorgelassen worden. Nach ihrer Rückkehr nach Breslau aber hatten sie dort geäußert, sie hätten in Berlin die günstigste Aufnahme gefunden, und das Verfahren des Magistrats, die Suspension Scheibels und Thiels, sei von höchsten Staatsbeamten gemißbilligt worden [3]).

Es folgten neue Eingaben der Gemeinderepräsentanten, unter denen Steffens an erster Stelle stand, an den König und scharfe Verhandlungen zwischen den Separierten und Konsistorium und Magistrat. Der Magistrat blieb fest auf dem Standpunkt, Scheibel sei nicht suspendiert, weil er die Union nicht angenommen habe, sondern weil er die Agende ablehne. Bis der König entschieden haben werde, ob Scheibel der Gebrauch der neuen Agende erlassen werden könne, oder Scheibel sich entschließe, sie anzunehmen, wie dies von andern der Union nicht beigetretenen Breslauer Geistlichen geschehen sei, könne der Magistrat Scheibel die Wiederaufnahme seiner amtlichen Funktionen nicht gestatten [4]).

In einer Eingabe Scheibels an den König selbst erklärte er offen, er dürfe das Amt nicht länger unterlassen, das Jesus Christus und die Gemeinde von ihm fordre, und fühle sich verpflichtet, trotz der Suspension den Gemeindegliedern, die es verlangten, das Hlg. Abendmahl zu reichen [5]).

Ueber die Eingaben der Gemeinderepräsentanten, die als solche natürlich nicht anerkannt wurden, hatte Altenstein den Bericht des Oberpräsidenten erfordert. Er lief am 25. Nov. 1830 ein. Die Zahl der Anhänger Scheibels schätzte Merkel auf etwa 1000; es seien auch Leute aus höheren Ständen darunter. Je

1) 29. Oktober 1830.
2) S. dessen Charakterzüge, III, 2. S. 115 ff.
3) S. alles Nähere in der Unionsgesch. Bd. 2.
4) Resolution v. 23. Nov. 1830. A. a. O. S. 138 ff.
5) 3. Nov. 1830. A. a. O. S. 132.

länger der Entscheid des Königs ausbleibe, desto mehr würde sie wachsen. Störungen der öffentlichen Ordnung erwarte er auch dann nicht, wenn gegen Scheibel und Thiel ernstlich eingeschritten würde. Die in der Ordre vom 6. Oktober ausgedrückte Hoffnung des Königs, es werde gelingen, die beiden Widersacher durch Belehrung zu überzeugen, könne er, Merkel, nicht mehr teilen. Denn er habe dies durch Mittelmänner und persönlich redlich versucht. Aber Scheibel verachte alle Geistliche, die andrer Meinung seien, und sein stundenlanges Zureden habe er insolent zurückgewiesen. Er, Scheibel, bleibe dabei: wer die Agende annehme, werde dadurch ein Reformierter und sei kein wahrer Christ mehr. Nicht nur den Ritus des Brotbrechens, sondern die ganze Agende verwerfe er als uniert. Ebenso verwerfe er das jus liturgicum des Landesherrn, schon das Publikandum im Vorwort mache es ihm unmöglich, die Agende anzunehmen. „Sie wollen Separation und eigne Kirche, zu der sie schon sammeln." Ihr Hauptzweck sei

die altlutherische Konfession, wie sie glauben: in ihrer ursprünglichen Reinheit und Rechtgläubigkeit und für sich bestehend als besondre Kirche dem Staat gegenüber und trotz demselben aufrecht zu erhalten und somit über denselben den Sieg davon zu tragen zum öffentlichen Beweise, daß der Staat in kirchlichen Dingen durchaus dem Klerus unterworfen sei. An diesem Siege ist Alles gelegen.

Merkel erklärt sich deshalb aufs bestimmteste dagegen, daß den Separierten eigner Gottesdienst in eigner Kirche bewilligt werde: die Sache der Agende muß zum Ziele gebracht, die Einheit der evangelischen Gottesverehrung festgehalten werden. Diese Einheit aber

kann nicht bestehen in einem ein gleiches Bekenntnis erzwingenden Dogma, wodurch die vergängliche Menschensatzung eine göttliche Autorität sich anmaßt, wohl aber in einer Kirchenordnung. Als Mensch und als Staatsbürger mehr als irgend einer geneigt, jedem Einzelnen die freie Ausübung seiner Gottesverehrung, wie er sich solche auch selbst ausprägen mag, zu gönnen, kann ich gleichwohl als Staatsdiener meine pflichtmäßige Meinung nur dahin äußern, daß es mir die höchste Zeit zu sein scheint, den Widerspruch der Prediger Scheibel und Thiel und seiner Genossenschaft, selbst auf die Gefahr hin, von einigen Eiferern auf kurze Weile des Angriffs auf die Glaubensfreiheit und des Gewissenszwanges beschuldigt zu werden, mit Ernst und Festigkeit zu beseitigen, um das evangelische Christentum und dessen geistige Einheit gegen das Priestertum und die wahre christ-

liche Gewissensfreiheit gegen die starre Unduldsamkeit wörtlich ausgeprägter dogmatischer Unfehlbarkeit sicherzustellen.

Auf Grund dieses Berichts erließ der Minister an das Kgl. Konsistorium zwei Verfügungen (13. Dez. 1830), die eine den Bescheid auf die Eingabe der sog. Repräsentanten, die andre auf Scheibels Eingabe an den König enthaltend. Sie sind wörtlich in die Konsistorialverfügungen vom 24. Dez. 1830 aufgenommen [1]).

Der Scheibel betreffende Erlaß stellt diesem in Aussicht, daß, wenn er die über ihn verhängte Suspension nicht anerkenne und durch sein Benehmen zu der geringsten Störung der Ordnung Anlaß gebe, gegen ihn als einen Gegner der bürgerlichen Ordnung die bestehenden Strafgesetze unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden würden.

Wichtiger ist die Verfügung betr. die Professoren Steffens, Huschke und Gen. Sie zeigt, daß Altenstein die Bewegung ganz richtig erkannt hatte. Er nennt die Polemik der Petenten gegen Agende und Union unverhüllt einen Vorwand ihres separatistischen Strebens. Wenn er sich freilich zum Beweise der vollen Verträglichkeit der Agende mit dem lutherischen Glauben nicht nur auf ihre allgemeine Einführung, sondern auch darauf beruft, sie sei in der lutherischen Kirche durch deren kirchliche geordnete Behörden, die Konsistorien, unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Geistlichkeit und der Gemeinden angenommen worden, so ist dies angesichts des tatsächlichen Hergangs eine kühne Behauptung. Aber gewiß war zutreffend, wenn das Ministerium in dem seltsamen Antrage die unruhigen Bestrebungen des Separatismus erkannte, der sich anmaße, allein die wahre Kirche darzustellen, während alle andern im Abfalle begriffen seien. Der Minister sprach, sich ausdrücklich auf die KO vom 6. Oktober berufend, den festen Entschluß aus, diesem Absonderungsgeist kräftig entgegen zu wirken, und lehnte deshalb den Antrag auf Gestattung der Bildung einer selbständigen Gemeinde rund ab.

Altenstein war sich darüber nicht im unklaren, daß diese Verfügungen das Feuer nicht löschen würden. In einem vertrau-

1) A. a. O. S. 157 f., S. 161. Die erstere auch bei Steffens, Bd. 10, S. 183 f.

lichen Schreiben vom gleichen Datum an den Oberpräsidenten trug er diesem vor, es würde sich wohl nicht vermeiden lassen, Scheibel seines Amtes als Geistlicher zu entsetzen, und er könnte dann auch in Breslau nicht Professor bleiben. Aber Altenstein war bereit, ihn an eine andre Fakultät, etwa nach Halle, zu versetzen, wenn er selbst dies beantragte. Er hoffte, Merkel würde ihn dazu bewegen können. Zum Schluß sprach er nicht nur dem Konsistorium und dem Magistrat für ihr angemessnes und würdiges Verhalten, sondern auch Merkel wärmsten Dank für seine Haltung aus. Er fühlte wohl, daß die Breslauer Behörden mit den ergangenen Verfügungen nicht ganz zufrieden sein würden, sie hätten wahrscheinlich strengeres Eingreifen gewünscht, aber: „die erheblichsten und unerläßlichsten Gründe veranlassen mich, in diesem Augenblick noch den mildesten Weg auch bei so weniger Hoffnung eines Erfolges einzuschlagen".

Steffens suchte der Minister in einem persönlichen Schreiben zu gewinnen[1]). Sehr geschickt trennte er darin seine Sache von der Scheibels und stellte bei diesem den unehrerbietigen und ungehorsamen Widerspruch gegen König und Obrigkeit in den Vordergrund, was auf Steffens' Haß gegen die Demagogen berechnet war. Ueber das Verhältnis der Agende zur lutherischen Konfession schrieb er:

Nicht für die unierte Kirche ist die Agende angenommen worden, sondern für die Kirchen lutherischer und reformierter Konfession, und keine von beiden hat die Absicht gehabt, ihren Glauben zu verändern und zu der andern überzugehen.

Der Minister konnte wohl hoffen, daß Steffens sich von der unbegreiflichen Gemeinschaft loslösen würde; hatte Steffens doch in einem Briefe vom 1. Dezember ausdrücklich gebeten, die Ausschreitungen einzelner Fanatiker nicht der Gesamtheit der Breslauer Lutheraner anzurechnen. Auch zeigen ja seine Lebenserinnerungen deutlich, daß er eigentlich in jene Bewegung nicht hineinpaßte und sich in ihr von Anfang an nicht behaglich fühlte[2]). Aber

1) 15. Dezember 1830.

2) Bd. 10, S. 144 ff, 166 f., 206, 225. — Die Erzählung von Steffens ist verworren und z. T. einfach unrichtig. Der Vorwurf eines Zusammen-

eben weil sein Anschluß daran nicht sowohl aus sachlicher Ueberzeugung, als aus persönlicher Anhänglichkeit und Treue gegen Scheibel hervorgegangen war, mußte er nach einem Ausweg aus seiner unbehaglichen Situation suchen, bei dem er diese Treue halten konnte. Er bat am 12. Januar um Entlassung aus seiner Professur, „um einen Ort aufzusuchen, wo sein religiöses Bekenntnis noch Kirche, Altäre und eigne Prediger fände". Der Minister wandte auch auf dies Gesuch „sein System" [1]) an, es zur Abkühlung einstweilen liegen zu lassen.

Inzwischen hatte die Teilnahme des Kronprinzen und seine unverhohlene Entrüstung über die Bedrückung der Breslauer Separatisten[2]) ein neues Moment in die Verhandlungen hineingetragen. Er hatte — ob etwa durch seinen Günstling Steffens[3]) beeinflußt? — bei dem Könige angeregt, zur Schlichtung der entstandenen Streitigkeiten Schleiermacher nach Breslau zu entsenden oder sogar zum schlesischen Generalsuperintendenten zu ernennen. Eylert sondierte Schleiermacher, wie er sich zu einem solchen Auftrag stellen würde, und da er wenigstens keine völlig ablehnende Antwort erhielt, und da auch der König dem Versuch geneigt schien, empfing Schleiermacher anfang März 1831 durch Neanders mündliche Vermittlung Altensteins Auftrag, sich gutachtlich über die Sache zu äußern[4]).

Schleiermacher erkannte sofort, daß die Sache höchst schwierig sei, und daß die einseitige Gunst des Kronprinzen jeden Versuch zur Beilegung des Zwistes vergeblich machen werde. Er hatte, wie es scheint, auch keinen rechten Glauben daran, daß es gelingen könnte, den Kronprinzen von dieser Haltung abzubringen[5]), und er hielt es doch für unumgänglich notwendig, daß dieser sich zu der Ansicht der Regierung öffentlich bekenne, eine förmliche Se-

hangs mit der Julirevolution (S. 193) ist ihm nie gemacht und nie von ihm zurückgewiesen worden.

1) Schleiermacher an Gaß, S. 227.

2) Vgl. Eylerts Brief an Schleiermacher, L. in Br. IV, S. 431.

3) Bd. 10, S. 218.

4) Die Korrespondenz findet sich in L. in Br. IV, S. 488—495.

5) Eylerts Wunsch, der Kronprinz möge sich von Schl. persönlich Vortrag halten lassen, ist m. W. nicht in Erfüllung gegangen (a. a. O. S. 495).

paration nicht gestatten zu wollen. Es könnte auffallen, daß Schleiermacher sich hierbei so scharf gegen Separation ausspricht, aber wir wissen schon, daß er mehr und mehr erkannt hatte, das amerikanische Kirchentum dürfe auf deutschem Boden nicht als vorbildlich betrachtet werden, und das Ziel der Entwicklung dürfe nicht in weitergehender Zersplitterung, sondern in Darstellung einer, aber ganz freien Kirche gesucht werden. Die Konsequenz war, innerhalb der kirchlichen Ordnungen jeden auch nur scheinbaren Grund zur Separation wegzuräumen. Dies war die Tendenz seines Gutachtens[1]). Er empfahl kurz gesagt die Gestattung der alten Wittenberger Abendmahls- und Taufformulare, und zwar generell für alle Gemeinden, die darnach begehrten, und die Milderung der über Scheibel und Thiel verhängten Suspension. Zugleich wies er auf den Weg hin, Scheibel an eine andre Universität zu versetzen.

Altenstein war mit dem ersten Vorschlag einverstanden, hoffte auch die Zustimmung des Königs dafür gewinnen zu können; jedoch wollte er diese Konzession nur von Fall zu Fall gewährt wissen; gegen die Milderung oder Aufhebung der Suspension hatte er die schwersten Bedenken. „Ich fürchte überhaupt, daß durch die Annahme der Vorschläge der Widerstand erst recht hervorgerufen wird"[2]). Die Befürchtung war, wie die Folge zeigt, wohl begründet.

Altensteins Brief wurde von Neander Schleiermacher mitgeteilt und gab ihm Anlaß zu einer zweiten ausführlichen Aeußerung[3]). Er motivierte darin seine Vorschläge noch einmal eindringlich aus der erforderlichen Rücksicht auf die bedrängten Gewissen des aus Anhänglichkeit an das Alte opponierenden Teils der Gemeinde. Es schien ihm unbedenklich, eine Absonderung in gottesdienstlichen Gebräuchen innnerhalb der Kirche zu gestatten.

Das Gedeihen der Union in einer Provinz, wo die Reformierten sparsam und zerstreut sind, beruht vornehmlich auf dem Uniertsein der

1) A. a. O. S. 495; vom 20. März 1831.
2) Altenstein an Neander 25. März 1831.
3) Nicht in L. in Br. Vom 8. April 1831.

theologischen Fakultät und dem von ihr ausgehenden Einfluß auf die künftige Geistlichkeit und nächstdem auf dem Einfluß, den der besser unterrichtete, vom Joch des Buchstabens befreite Teil der evangelischen Gemeinden auf die Jugend ausübt. Die jetzigen Dissidenten werden von ihrem Eifer allmählich desto mehr ablassen, je weniger gegründete Ursache sie haben, sich über Gewissensdruck zu beklagen.

Anderseits aber dürfe niemals eingeräumt werden, daß diejenigen Geistlichen, welche die Agende angenommen haben oder der Union beigetreten sind, dadurch ihrem Bekenntnis, sei es nun das lutherische oder das reformierte, untreu geworden wären, denn jede Einräumung dieser Art würde die ganze unierte Geistlichkeit aufbringen und eine Verwirrung in der Landeskirche anrichten, für welche wohl nicht leicht ein Sterblicher die Verantwortung übernehmen möchte.

Altenstein war von dieser Darlegung nicht überzeugt. Er hielt dafür, daß es den Dissentierenden eben auf die Absonderung von der Kirche ankomme, — womit er bei dem Gros gewiß recht hatte —, und daß es sehr gewagt sei, auch nur das geringste Recht dazu anzuerkennen. Jedenfalls wollte er nicht weiter gehen, als zur Gewährung persönlicher Konzessionen. Trotzdem er also nicht ganz mit Schleiermacher einverstanden war, war er doch bereit, ihn zu persönlicher Einwirkung auf die Dissentierenden zu deputieren, und beauftragte Neander, die nötigen Verfügungen zu entwerfen[1]).

Es ist nicht zu Schleiermachers Sendung gekommen, und wir dürfen uns dessen für ihn nur freuen. Denn zu klar hatte sich bereits herausgestellt, daß die Herstellung des Friedens auf diesem Wege unmöglich war. Mag sein, daß die von Schleiermacher empfohlenen klaren und offnen agendarischen Konzessionen die Position der Behörden vor der Oeffentlichkeit und den Nachlebenden verbessert hätten: über die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung über das Recht der Separation konnten sie der Regierung nicht hinüberhelfen. Zwar war es eine starke Unterstützung von Schleiermachers Standpunkt, daß der Eine der beiden suspendierten Prediger, Thiel, sich bereit erklärte, die Agende

1) Altenstein an Neander, 22. April 1831. N. an Schl.: L. in Br. IV, S. 499.

anzunehmen, wenn ihm die alten Abendmahlsgebete gestattet würden, und darüber mit dem Konsistorium und Ministerium ins Einverständnis gelangte. Aber die Hoffnung des Ministers, durch ihn die Breslauer Separierten trennen zu können, schlug fehl: Thiel hatte schon neben Scheibel nichts bedeutet, vollends nicht gegen ihn. Er selbst hatte vor Scheibel einen solchen Respekt, daß er Neander dringend bat, doch ja seine Korrespondenz mit dem Ministerium vor Scheibel geheim zu halten [1]).

Am 18. April war Scheibel abermals nach Berlin gereist. Sein Wunsch freilich, vom Könige empfangen zu werden, erfüllte sich nicht. Strauß, an den er sich schon im Januar mit der Bitte, solches zu vermitteln, gewandt hatte, versagte sich ihm. Dagegen hatte Scheibel Unterredungen mit Neander, Eylert und Altenstein. Dabei ist nun, wie Scheibel selbst erzählt [2]), von Konzessionen geredet, und durch die Räte des Ministers die Gangbarkeit des von Schleiermacher empfohlenen Weges geprüft worden. Das Resultat war völlig negativ. Neander legte Scheibel nicht nur die sog. Sächsische Agende, sondern auch die nur handschriftlich vorhandene Sammlung liturgischer Formulare der Elisabethkirche vor mit der Frage, ob Scheibel bisher diese Formulare gebraucht habe [3]). Der Sinn der Frage war, ob durch Gestattung derselben Scheibel sich befriedigt erklären wolle. Darauf entgegnete Scheibel [4]), allerdings seien die übersandten Formulare die bisher von ihm gebrauchten:

Doch muß ich Ew. Hochwürden, mich berufend auf meine mündliche Erklärung, nochmals bezeugen, daß das Vergönnen dieses ganzen Kirchenbuches selbst als Agendennachtrag oder der Wittenberger Agende noch nicht die lutherische Kirche ausmache oder erhalte. Aber eben darum handelt es sich, indem alles andre davon abhängt, vorzüglich. Diese Kirche, ihre Selbständigkeit und vollkommene Eigentümlichkeit, mit alle dem, was sie, gestützt auf die Aussprüche der H. Schrift darüber, über kirchliche Gemeinschaft und Nichtgemeinschaft als Bekenntnis in ihren

1) Altenstein an das Konsistorium 24. März 1831; an Merkel am gl. Tage; Thiel an Neander 13. April 1831.

2) Geschichte, I S. 259.

3) Geschichte II, S. 177 f.

4) Diese Schreiben vom 26. und 29. April 1831 nicht in der „Geschichte".

symbolischen Büchern aufgestellt hat, ist meinem Gewissen so teuer, daß nur göttliche H. Schrift mich widerlegen kann, wie ich dies bereits 1819 in meiner Schrift »Allgemeine Untersuchung über christliche Verfassungsgeschichte« geäußert habe.

Und abermals: Ganz allein von der Frage kann für mich die Rede sein: darf noch eine lutherische Kirche im Preußischen Staate sein oder nicht?

Das war allerdings deutlich und bewies, daß mit liturgischen Zugeständnissen hier nichts zu erreichen sei. Und die Breslauer Repräsentanten schlossen sich dieser Stellungnahme mit feierlichem Protest an: ihr Gewissen könne nur durch wirkliche reine Sonderung ihrer Kirche zufriedengestellt werden[1]). Zugleich aber setzte Scheibel auf diese Erklärung den Trumpf, daß er dem Minister „Wünsche der lutherischen Gemeinde" mit ausführlicher Begründung überreichte, worin er mit klaren Worten eine selbständige, durch die Gemeinde mittels Presbyterialverfassung zu regierende Kirche forderte[2]). In diesem Schriftstück tritt nun ganz deutlich hervor, daß die treibende Kraft der Bewegung der separatistische Pietismus war, der die echte und reine Gestalt der religiösen Gemeinschaft allein in Konventikeln zu erkennen vermag, und daß diese Tendenz nur in höchst künstlicher Weise mit lutherischem Konfessionalismus verkoppelt, ja in blinder Verkennung ihres Ursprungs in die lutherischen symbolischen Bücher hineingelesen war.

Es konnte kaum andres die Folge sein, als daß Altenstein durch diese Vorstellungen bewogen wurde, von jeder Konzession abzustehen, zumal auch der Oberpräsident in wiederholten Schreiben[3]) solche dringend widerriet. Altenstein korrespondierte darüber mit Schilden. Er unterstützte Merkels Ansicht mit dem Hinweis auf die ungemessene Steigerung der Forderungen Scheibels und seiner Anhänger, indem sie „verlangen, daß das Dogma einer ganz freien, vom Weltlichen ganz unabhängigen Kirche anerkannt werde". Aber man merkt dem Schreiben Altensteins doch an, daß er vor einem bestimmten Vorgehen zurückscheut, und zwar wegen des Kronprinzen. Merkel und Schleiermacher seien der

1) 4. Mai 1831; Gesch. S. 181.
2) 1. und 16. Mai 1831; a. a. O. S. 177, 179, 182 ff.
3) Merkel an Altenstein, 17. 18. April 1831.

Ansicht, daß Scheibel sich fügen würde, wenn er auf keine besondere Unterstützung mehr zu rechnen habe. Aber Altenstein wagt nicht zu hoffen, daß diese Bedingung in Erfüllung gehen werde. Es gebe auch einen höheren Standpunkt, von dem aus mit Recht eine neue Gestaltung der Kirche gefördert werde; wenn der König bestimme, könne er sich auch dazu erheben[1]), — man sieht, Altenstein war nicht sicher, wie weit der Einfluß des Kronprinzen bei dem König reichte, und wollte sich nicht zu weit vorwagen.

Da mußte es ihm denn sicher willkommen sein, als er am 8. Juni eine Ordre des Königs empfing, worin ihm dieser eine dringende immediate Eingabe des Breslauer Oberbürgermeisters von Kospoth um endliche Entscheidung[2]) zusandte mit dem Befehl, der Sache müsse notwendig binnen kurzem ein Ende gemacht werden.

Darauf erstattete der Minister ausführlich Bericht[3]). Er schilderte den Verlauf der Bewegung und die von ihm bisher getanen Schritte und stellte möglichst scharf heraus, daß es Scheibel auf eine vom Landesherrn völlig unabhängige, nach republikanischen Grundsätzen geformte Kirchenverfassung ankomme. Dies Verlangen sei allen Freunden der pietistisch-separatistischen Bewegung an allen Orten gemein, und es sei sehr wahrscheinlich, daß Scheibels Vorstoß, wenn er gelingen sollte, vielfältige Nachfolge finden würde. Durch Nachlassungen werde nichts zu erreichen sein, es bleibe nur übrig, die Kraft der Gesetze geltend zu machen. Um aber das Gebot der Milde dabei nicht zu verletzen, empfahl der Minister, Scheibel zwar bei fortgesetzter Halsstarrigkeit aus seinem geistlichen Amte zu entheben, ihm aber — nach Schleiermachers Vorschlag — die Versetzung als Professor in eine andere Fakultät anzubieten. Auch gegen den Pastor Berger in Hermannsdorf bei Breslau, der seit Scheibels Suspension den Mittelpunkt der Separierten bilde, werde wohl zuletzt die Amtsentsetzung verfügt werden müssen. Bei der Masse ihrer Anhänger

1) Altenstein an Schilden, 22. April 1831.
2) V. 30. Mai 1831.
3) 30. Juni 1831; s. unter den Beilagen Nr. 18.

aber dürfe einstweilen noch abgewartet werden, was sie dann tun würden.

Der König genehmigte Altensteins Anträge am 4. Juli 1831. In einem Punkte aber verschärfte er sie: er fand es nicht würdig, Scheibel amtlich eine Versetzung proponieren zu lassen und strich den darauf bezüglichen Passus der vorgelegten Resolution [1]). Altenstein ließ darauf diesen Vorschlag Scheibel durch private Vermittlung von Strauß zugehen — jedoch vergebens, Scheibel lehnte ihn schroff ab [2]).

Wie der Minister selbst erwartet hatte, spitzten sich die Gegensätze in Schlesien durch die ergangenen Verfügungen weiter zu. Die Repräsentanten und Scheibel richteten neue Bittschriften an den König [3]), auf die sie keine Antwort erhielten. Da die Gemeinde Thiel als abgefallen ansah, da Scheibels Suspension streng durchgeführt wurde, da endlich auch der Besuch von Herrmannsdorf und der dortigen Gottesdienste des Pastor Berger wegen der Choleragefahr gesperrt wurde, war die „Gemeinde" aller geistlichen Kräfte beraubt. Sie schritt, durch Scheibel beraten, zu Privatgottesdiensten und zur Sakramentsverwaltung durch Laien [4]) und stellte dadurch die Behörden vor eine neue, schwerwiegende Frage. Zugleich breitete sich die Bewegung aus. Die Gemeinde in Herrmannsdorf war durch ihren Pastor äußerst erregt [5]). In Freystadt weigerte sich der Pastor Hirschfeld, weiterhin die Agende zu gebrauchen [6]). Gleiches war schon vorher von dem Pastor Lysius in Wölkau gemeldet [7]). Der König befahl Einleitung des Verfahrens zwecks unfreiwilliger Emeritierung. Von wachsenden, aufgeregten Konventikeln berichtete auch das Brandenburgische Konsistorium aus dem Kreise Züllichau [8]). Einen Förderer fand

1) Minist.-Verf. v. 13. Juli 1831 an Scheibel; Kons.-Verf. an die Repräsentanten v. 26. Juli 1831; Gesch. S. 193 ff.

2) Altenstein an Strauß, 14. Juli 1831; Geschichte I, S. 284.

3) A. a. O. II, S. 197 ff.

4) A. a. O. I, S. 270 ff.

5) Altenstein an Schilden, 24. März 1832.

6) KO v. 26. August 1831.

7) KO v. 28. Oktober 1830.

8) 24. September 1831.

die Bewegung in Breslau in dem Missionar Deutsch der Londoner Judenmissionsgesellschaft[1]).

Warum hat es dennoch bis zum Mai 1832 gedauert, bis die längst unvermeidliche Entscheidung gegen Scheibel fiel? Zunächst, weil Altenstein wohl immer noch hoffte, die Bewegung würde sich wieder verlaufen, und weil er den Ausfall eines vom König persönlich unternommenen Versuchs zur Schlichtung des Streits abwarten mußte. Der König hatte ins Auge gefaßt, eine öffentliche Erklärung über Union und Agende zu erlassen — in welchem Sinne, wird sich sogleich zeigen. Altenstein war dies sehr bedenklich erschienen. In einer eigenhändigen Darlegung[2]) über den jetzigen Standpunkt des Streits und die Mittel, ihn beizulegen, trat er diesem Gedanken entgegen. Er schilderte das bisher beobachtete Verfahren bis in alle Einzelheiten.

Es ergibt sich hieraus, daß dem Prof. Scheibel und seinen Anhängern nach dem jedesmaligen Standpunkt alles gesagt, erklärt und angeboten worden ist, was nur immer möglich war, ohne den Zweck aufzugeben, die Ordnung herzustellen. Es ist rätlich und Pflicht, diesen Weg auch ferner zu verfolgen, und je mehr den Verirrungen z. T. wenigstens gewiß höchst achtbarer Männer mit Ernst entgegengetreten wird, alles aufzubieten, um die Gemüter zu beruhigen, Vorurteile zu beseitigen und bloße Mißverständnisse zu heben.

Allein, ehe dies geschehe, müsse man eine Weile die Wirkung der letzten Maßnahmen abwarten.

Wenn der Prof. Scheibel und seine Anhänger, wenigstens ein Teil derselben sich nicht fügt, so wird es an Veranlassung nicht fehlen, durch Erklärungen und beruhigende Aufforderungen einzuwirken, und es wird versucht werden müssen, wenn auch die Wirkung sehr zweifelhaft sein dürfte.

Mehr als von öffentlichen Erklärungen hofft Altenstein von der Zeit, zumal er nicht annehmen mag, daß Männer, wie Steffens und Huschke, sich weiter auf ihrem Wege verrennen werden, und glaubt, daß die Notlage der Separierten sie von selbst zu neuen Anträgen treiben wird:

Wenn dieser Fall eintritt, dann wird es an der Zeit sein, an sich so

1) Bericht Merkels 9. März 1832. Weiteres über die Verbreitung der Bewegung bei Wangemann, 7 B., II, S. 17 ff.

2) V. 23. August 1831.

achtbaren und in dem lebhaften religiösen Gefühl nur irre geleiteten Männern entgegen zu kommen und ihnen die Rückkehr zur Kirchengemeinschaft möglichst zu erleichtern. Die Art, wie solches am besten geschehen kann, wird sich erst aus ihren Anträgen und Erklärungen ergeben. Es wird ihnen zur Beruhigung ihres Gewissens und zur Sicherstellung ihres religiösen Bedürfnisses jede Erklärung und Zusicherung gegeben werden können, welche mit der Aufrechterhaltung der Agende und der Union vereinbarlich ist. Haben sie wirklich eine bessere Ueberzeugung durch eine unbefangene Würdigung des ganzen Streites und seines jetzigen, für sie so bedenklichen Standpunktes gewonnen, so ist es nicht nötig, sie erst durch eine Erklärung zu belehren. Es kommt bloß darauf an, sie zu beruhigen und sicherzustellen. Sie werden selbst keine Erklärung verlangen, welche mit dem, was in der Agende oder in der Union feststeht und anerkannt ist, in Widerspruch stehen würde oder wenigstens zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte. Es ist bei einem mit solchem Aufsehen, namentlich über die Augsburgische Konfession und die Bekenntnisschriften geführten Streit, bei jeder öffentlichen Erklärung viele Vorsicht nötig und wohl rätlich, in dieser Beziehung der Augsburgischen Konfession und der Bekenntnisschriften überhaupt, sowie der Heiligen Schrift nur so zu gedenken, wie solches die Agende und zwar namentlich bei der Ordination mit gutem Vorbedacht vorzeichnet.

Es kann wohl keine Mühe zu groß und kein Opfer zu bedeutend sein, um auch nur ein einzelnes wahrhaft religiöses Gemüt zu beruhigen und möglichst in seinem Gewissen zu befriedigen, allein es darf durch die Art der Beruhigung der Friede der Kirche und die Ruhe so Vieler, die sich solcher treu hingegeben und den von solcher Angeregten mit Vertrauen angeschlossen haben, keiner Gefahr ausgesetzt werden.

Der König wählte mit Rücksicht auf diese Vorstellung einen andern Weg: statt einer öffentlichen Erklärung den einer privaten Aussprache. Er beauftragte einen seiner Vertrauten, den General von Thile, durch Vermittlung von Kottwitz den Breslauern seine Ansichten über Agende und Union kundzutun. Es geschah dies in einem vom Könige gebilligten Brief Thiles an Kottwitz vom 5. Februar 1832, den dieser — ohne den Schreiber zu nennen — den Breslauern zustellte [1]). Die darin entwickelten Ansichten sind die in den späteren Kämpfen mit den konfessionellen Lutheranern in der Union zur Geltung gelangten: dem berechtigten Verlangen nach lutherisch-symbolmäßiger Predigt und Sakramentsverwaltung tut die Agende nicht Eintrag, sie sichert ihm im Gegenteil Be-

1) Wangemann, Kabpol. S. 320, 363, 369; Scheibel, Gesch. S. 216.

friedigung. Die Absonderung einer lutherischen Kirche von der unierten ist unmöglich, weil dadurch alle rechtgläubigen Lutheraner, die die Union angenommen haben, des Abfalles vom Luthertum schuldig erklärt würden. Die Agende ist gegeben zur Abwehr der bekenntnisverletzenden Neologie und zum Schutz der Orthodoxie. Ihre Freigebung würde indirekt grade den Rationalisten und Anarchisten nützen. — Das Schreiben war völlig vergeblich, wie es nach unsrer Auffassung des eigentlichen Streitpunkts sein mußte: der König hatte übersehen, was Altenstein und Merkel erkannt hatten, daß es den Separatisten nicht hauptsächlich um Agende und Union zu tun war, sondern um das Recht der Separation von der verunreinigten Kirche. Die Breslauer empfanden das Schreiben als eine List, um in ihre Reihen Zwietracht zu säen [1]). Selbst Kottwitz gab nun, freilich widerwillig und unter Anklagen gegen die Behörden, die Verhandlung mit den Breslauern auf [2]). Er sah von einer weitern Vertretung Scheibels ab, da sein Bemühen, ihn zur Mäßigung und kirchlichen Ordnung zurückzuführen, vergeblich gewesen sei.

Aber noch ein anderes Moment hinderte Altenstein an raschem Vorgehen: der Kronprinz. Er hatte dem König Vorschläge über die Behandlung der Separatisten vorgelegt, die in seinem Auftrage der Geheimrat von Voß zusammengestellt hatte. Sie sind leider nicht erhalten, aber sie müssen im wesentlichen darauf gegangen sein, die Separation zu dulden und den Separierten eigne Geistliche zu gewähren. Der König aber lehnte sie ab. Er ließ Altenstein schreiben, daß er auf die Wünsche des Kronprinzen nicht eingehe, der Minister habe die Angelegenheit ganz seinen Ansichten gemäß geleitet. Er bitte ihn, auf dieser Bahn fortzufahren und wenn sich Schwierigkeiten fänden, sich unmittelbar an ihn selbst zu wenden [3]). Der Kronprinz wollte aber wenigstens Steffens aus der für ihn so peinlichen Situation retten und ersuchte Altenstein, seine Versetzung nach Berlin zu bewirken. Der Minister ging

1) Geschichte, S. 276.

2) Schilden an Altenstein, 11. Februar 1832; Altenstein an Schilden, 26. Februar 1832.

3) Schilden an Altenstein, 6. November 1831.

darauf bereitwillig ein, bat aber seinerseits den Kronprinzen, seinen Einfluß dafür einzusetzen, daß auch Scheibel in seine Versetzung nach Halle einwillige[1]). Er erlangte auch des Königs Zustimmung zu diesen beiden Maßnahmen[2]).

Jedoch, auch dies scheiterte an Scheibels Starrsinn. Nachdem das Ministerium nochmals in zwei ausführlichen Verfügungen an ihn und die Repräsentanten vom 28. Februar 1832[3]) den Versuch gemacht hatte, sie von dem Verlangen nach Anerkennung des Rechtes der Separation abzubringen, reichte Scheibel am 14. März das Gesuch ein, ihm das bereits angedeutete Urteil — der Dienstentlassung — sogleich sprechen und ihn zugleich aus seinem Amte als akademischer Lehrer entlassen zu wollen: „Ich kann nicht mehr künftige Lehrer für eine Kirche bilden, die in den Preußischen Staaten nicht existieren darf“[4]). Altenstein kam dies Schreiben „nicht unerwartet, denn Scheibel ist wirklich kaum zurechnungsfähig und es ist nur höchst traurig, daß er doch noch im vollen Besitz der Vernunft betrachtet werden muß“[5]). Aber sicher war es ihm sehr willkommen, ja vielleicht hatte sein Zuwarten nur den Zweck gehabt, dem Gegner den entscheidenden Schritt zuzuschieben. Kam er doch so um die Umständlichkeit eines förmlichen und gewiß Aufsehen erregenden Disziplinarverfahrens herum. Er richtete sofort an den König das Gesuch, Scheibels Antrag, „statt der ihm bei fortgesetztem Ungehorsam angedeuteten Ordnungsstrafe und Untersuchung ihn sofort seiner Aemter als Archidiakonus und Professor zu entlassen“, zu genehmigen[6]). Dies geschah sofort. Wenn aber Altenstein gehofft hatte, damit den Schein zu erzeugen, als sei Scheibel freiwillig aus seinen Aemtern geschieden, so hatte er sich in der Zähigkeit seines Gegners verrechnet. Scheibel zwang ihn in einem letzten Schreiben, anzuerkennen, daß die Entlassung aus dem Amte als

1) Altenstein an Schilden, 8. November 1831.
2) Schilden an Altenstein, 11. Februar 1832.
3) Gesch. S. 225, 229 f.
4) A. a. O. S. 236.
5) An Schilden, 17. März 1832.
6) 17. März 1832.

Diakonus nur die mildere und raschere Form der Amtsentsetzung gewesen sei[1]).

Hier nun scheint es rätlich, die Erzählung zu unterbrechen und die Gründe der beiden Gegner für ihr Verhalten abzuwägen. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß der Minister nach der KO vom 12. April 1822[2]) formell in der Lage war, Scheibel auch ohne förmliches Disziplinarverfahren aus seinem Amte zu entlassen. Freilich fällt auf, daß der dort vorgeschriebene Vortrag im Staatsministerium unterlassen ist. Daß der Minister sich befugt glaubte, die demagogische Gefahr, wogegen die KO in erster Linie gerichtet war, so weit zu fassen, daß er jede Abweichung vom Vorgeschriebenen darunter unterbringen konnte, haben wir schon früher gezeigt.

Wesentlich bedenklicher aber erscheint das Verfahren Altensteins, wenn wir seine Rechtsgründe prüfen. Scheibel hatte am Beginn des Handels den Einwand erhoben, die Einführung der Agende sei vom Könige nur gewünscht, nicht befohlen. Die Nichterfüllung eines Wunsches aber könne unmöglich eine strafbare Handlung darstellen. Ganz ohne Grund war ja dieser Einwand nicht[3]), aber er versagte nach der Verfügung vom 24. Dezember 1830. Dieser Fiktion, daß nämlich die Agende nicht geboten sei, stellten nun Minister und Oberpräsident eine andre gegenüber, wenn sie die Agende als eine „nach reiflicher Prüfung durch die kirchlichen Behörden der Lutherischen Kirche unter verfassungsmäßiger Einwirkung der Konsistorien von der Geistlichkeit und den Gemeinden angenommene und durch die Landesherrliche Sanktion zur unerläßlichen Norm erhobene" bezeichneten. So war doch der Hergang eben nicht gewesen! Und wo war denn eine Annahmeerklärung der Gemeinden? Dieser Formulierung des Ministers lag offenbar der Wunsch zugrunde, die Agende unter den Schutz des § 48 Ti XI T 2 ALR zu stellen, sie zu einem „kirchlichen Polizeigesetz" zu erheben, um den Widersacher dagegen kriminell belangen zu können.

1) Gesch. II, S. 244 ff.
2) S. o. S. 229.
3) S. o. S. 199.

Damit sahen sich nun Scheibel und seine Anhänger einem formell unangreifbaren Gesetz gegenübergestellt, und sie konnten nicht mehr das Vorhandensein, sondern nur noch die Befugnis des Gesetzgebers bestreiten.

Wir übergehen Scheibels Versuch, den Erlaß der Agende aus ihrem Inhalt als Verletzung der durch den Westfälischen Frieden und andre Gesetze garantierten Religionsfreiheit des lutherischen Bekenntnisses zu erweisen. Es ist längst erkannt, daß dieser Versuch, die Agende als bekenntniswidrig hinzustellen, zumal nachdem der (anfänglich vom Breslauer Konsistorium allerdings geübte) Zwang zur Ablegung der „lutherischen" Spendeformel aufgegeben war, mißglückt ist. Scheibel hat nicht nur die Agende aufs gewaltsamste und verschrobenste ausgelegt, sondern seinen Beweis auch auf Material gestützt, das ganz privater Natur war, z. B. Aeußerungen von Bischof Sack und Eylert. Ebenso halten wir uns nicht auf bei einer Prüfung der Theorien Scheibels und seiner Anhänger von kirchlicher Verfassung. Daß sie sich in einem Wahn befanden, wenn sie dafür die Autorität der symbolischen Bücher des Luthertums geltend machten, wird wohl heute von niemand mehr bezweifelt.

Dagegen können wir nicht beiseite lassen, ob Scheibel und seine Anhänger recht hatten, die Annahme der Union, d. h. die Erklärung der Zulässigkeit einer Abendmahlsgemeinschaft zwischen Reformierten und Lutheranern, für kein Adiaphoron, sondern für einen Bruch des lutherischen Bekenntnisses hinzustellen und demgemäß alle, die die Union angenommen hatten, hinfort nicht mehr als Lutheraner anzuerkennen. So nämlich muß die Streitfrage formuliert werden. Die Regierung behauptete, man *könne* die Union annehmen und Lutheraner bleiben, mehr nicht; — Scheibel aber bestritt, daß dies beides zugleich möglich sei. Es handelte sich also nicht in erster Linie um die Beurteilung der Reformierten, sondern um die der Lutheraner innerhalb der Union. Mir scheint nun unzweifelhaft, daß in dieser Kontroverse das Recht auf Scheibels Seite liegt: die Verpflichtung auf die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche schließt wörtlich und strenggenommen die Verpflichtung zur Verdammung der Reformierten,

zur Ablehnung der kirchlichen, sonderlich der Abendmahlsgemeinschaft mit ihnen ein. Lutherische Geistliche, die die Union annahmen, setzten die Verbindlichkeit der Verdammungen, die doch keineswegs nur Nebensachen der symbolischen Schriften sind, stillschweigend außer Kraft. Es war also eine ganz richtige Erkenntnis, wenn das Ministerium im Jahre 1813 die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher aufgehoben hatte; sie ist mit der Union unverträglich oder doch nur dann erträglich, wenn sie in einem so freien Sinne aufgefaßt wird, daß sie jede rechtliche Verbindlichkeit verliert.

Wenn dies nun aber so ist, so darf schwerlich auch die weitere Frage verneint werden, ob die Breslauer Separierten das Recht hatten, die Union nicht nur abzulehnen — darüber war kein Streit —, sondern auch zu verdammen und die gottesdienstliche Gemeinschaft mit denen abzubrechen, die diese Verdammung sich nicht aneignen wollten. Sie folgerten: Die Anhänger des lutherischen Lehrbegriffs, eingeschlossen die Verdammungen der Reformierten, sind allein „die Lutherische Kirche". Dieser sind die Rechte öffentlich aufgenommener Religionsgesellschaften durch das positive Recht zuerkannt. Die Agende und das Landesherrliche Kirchenregiment fordern von uns, einen Teil dieses Lehrbegriffs aufzugeben. Daß wir dies nicht wollen, bietet keinen Rechtsgrund, uns die Rechte einer öffentlichen Religionsgesellschaft abzusprechen. Wohl aber können die andern hinfort nicht mehr als Glieder der Lutherischen Kirche angesehen werden. Sie haben sich von ihr gelöst; nicht wir, sondern sie sind die Sektenbildner. — Wir verstehen, wenn die Behörden diese Gedanken als Ausfluß eines dunkeln Fanatismus, eines beschränkten und abstoßenden Kirchenbegriffs ansahen, aber dies Urteil durfte die rechtliche Betrachtung nicht beeinflussen. Ein in den Grenzen seiner Idee sich bewegendes, allein vom Interesse der salus publica geleitetes staatliches Kirchenregiment hätte sich darauf beschränken müssen, der antireformierten und antiunierten Polemik Schranken zu ziehen, aber es durfte den Breslauer Lutheranern nicht die Existenz als die vermeintlich allein reine lutherische Kirche abschneiden.

Damit aber berühren wir den Hauptpunkt: der Kern des

Streites ist das Landesherrliche Kirchenregiment, besonders das landesherrliche jus liturgicum. Wir haben beobachtet, daß im Agendenstreit das staatliche Kirchenregiment in das Landesherrliche Kirchenregiment umgebildet ist. Es bedeutete nun nicht mehr das Recht des Staates zur äußern Leitung der protestantischen Religionsparteien, auch nicht mehr die Pflicht des Staates, das religiöse Gemeinschaftsleben, soweit seine Macht das vermag, zu stützen und zu pflegen, sondern das Recht des Landesherrn, als membrum praecipuum der Kirche ihre innern Angelegenheiten zu ordnen und zwar unter Geltendmachung seiner Machtmittel als Staatsoberhaupt. Darin aber lag die Forderung, den für seine Person nominell reformierten König als Repräsentanten der lutherischen Kirche in ihren innern Angelegenheiten anzuerkennen. Das Landesherrliche Kirchenregiment ist ja nicht aus dem Wesen des Staates abgeleitet, wie das im alten Protestantismus und im Territorialismus der Fall war, sondern es ist ein innerkirchliches Amt. Daß Scheibel diese Befugnis des Königs nicht anerkennen wollte, mag man wieder eng, beschränkt, hierarchisch schelten, man mag die wunderlichen Ideen über die echte Verfassung der lutherischen Kirche, die er aus diesem Gegensatz entwickelte, belächeln; aber er beharrte doch dabei auf der gegebenen Grundlage der lutherischen Kirche.

Wir erkennen, der Scheibelsche Streit ist die erste Daseinsprobe des modernen Landesherrlichen Kirchenregiments mit der ihm eigentümlichen Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt. Er konnte nur unter dieser Voraussetzung entstehen und empfing erst dadurch seine verbitternde Schärfe.

Wenn Altenstein gehofft hatte, mit der Beseitigung Scheibels die Bewegung zum Erlöschen zu bringen, so hatte er sich gründlich getäuscht. Vielmehr breitete sie sich nun erst recht aus und gab sich mit überraschender Schnelligkeit eine Organisation. Altenstein beobachtete genau, aber er hoffte, zunächst durch Zuwarten das Feuer zu dämpfen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1833 entschloß er sich zu erneutem Vorgehen.

Baron Kottwitz hatte am 5. Juli dem König eine Beschwerde über die durch den Generalsuperintendenten Roß in Küstrin,

wie er meinte, zwangsweise bewirkte Annahme der Union eingereicht. Die Beschwerde, — die übrigens auch sachlich ungegründet war, — trug nun nicht nur die von den Separierten vertretene Anschauung von Union und Agende vor, sondern gab auch die Anregung, eine allgemeine Erklärung über die symbolischen Bücher zu erlassen. Altenstein war sehr dagegen. Er fürchtete davon große Aufregung. Kottwitz, schrieb er, macht wieder den Versuch, die Agende als die Union erzwingend und die Union als nicht mit der lutherischen und reformierten Konfession vereinbar darzustellen. Altenstein aber behauptete, daß die Union das Wesentliche des Konfessionsunterschiedes nicht antaste und die Bekenntnisschriften in nichts aufhebe, was zu diesem wesentlichen Unterschied gehöre.

Die Union enthält nur das Anerkenntnis, daß diese Verschiedenheit einer gemeinschaftlichen friedlichen und freundlichen Gottesverehrung beider Konfessionen und besonders der gemeinschaftlichen Feier des Abendmahls nach dem Ritus der Union nicht im Wege stehe.

Es ist aber unerläßlich, eine jede Behauptung, daß die Union und die Agende mit den Bekenntnisschriften nicht vereinbar sei, bestimmt und ernstlich so zurückzuweisen, wie sich solche nach den Grundbestimmungen über die Union und nach der sorgfältigen kirchlichen Beratung der Agende, deren freiwilliger Annahme und deren Sanktion durch den Landesherrn mit vollem Fug und Recht zurückweisen läßt. Es scheint wichtig, rücksichtlich der Bekenntnisschriften ganz bei dem stehen zu bleiben, was darüber die Erlasse wegen der Union und Agende nach sorgfältiger Erwägung aussprechen, da solches den richtigen Standpunkt so bestimmt, als es zulässig und erforderlich ist, bezeichnet [1]).

Ganz entsprechend war der Entwurf zu einer KO an Kottwitz gefaßt, den Neander verfaßt hatte:

... Wenn Sie aber im allgemeinen anführen, daß ein aufrichtiger Diener des Evangeliums nicht imstande sei, sich der Anordnung, die Agende und Union unbedingt zu unterschreiben, zu fügen, insofern derselbe sonach die Bekenntnisschriften der Lutheraner und Reformierten als gleichlautend anerkennen würde, so gehen Sie dabei von der irrigen und das Sachverhältnis verwechselnden Ansicht aus, als ob in den hinsichtlich der Einführung und des Gebrauchs der Agende bestehenden Vorschriften auch zugleich eine Aenderung gegeben oder mitinbegriffen sei, daß die evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Union unbedingt beitreten sollten; während doch die Erklärung für die Union bekanntlich ihrem freien Ent-

1) Altenstein an Schilden, 17. Juli 1833.

schluß ganz anheimgestellt ist. Ebenso unbegründet ist die Voraussetzung, daß von den Geistlichen, welche die Union annehmen und sich der Agende bedienen, ihre Konfession aufgegeben und anerkannt werde, daß die Bekenntnisschriften der Lutheraner und Reformierten durchaus gleichlautend seien. Weder durch die Agende, noch durch die Union wird eine Veränderung dieser Bekenntnisschriften bezweckt oder herbeigeführt, und der Beitritt zur Union ist nur die faktische Erklärung, daß das in beiden Konfessionen Verschiedne kein Ausschließen der einen von der Kirchengemeinschaft der andern bedingt, und daß damit die gegenseitige Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und namentlich an der Feier des Hlg. Abendmahls nach dem Unionsritus wohl bestehen könne.

Nachdem die Agende allgemein eingeführt ist, kann keinem Geistlichen gestattet werden, sich der Verpflichtung zu ihrem Gebrauch und dem Versprechen, seiner Verpflichtung gewissenhaft nachzukommen, willkürlich und durch die Angabe individueller Ansichten, die ihm solches bedenklich machten, zu entziehen. Auch kann Geistlichen, die sich beikommen lassen, da, wo die Union bereits bewerkstelligt ist, oder die Gemeinde in der Mehrzahl den Beitritt zu derselben beabsichtigt, unter den Mitgliedern der beiden Konfessionen den Frieden zu stören und durch geflissentliches Hervorheben und Verfolgen der Kontroversen Zwiespalt zu erregen und die Union rückgängig zu machen, ihr unevangelisches Verfahren nicht nachgesehen werden. . .

Die Ansicht über das Verhältnis von Union und Agende zu den Bekenntnisschriften, die hier ausgesprochen war, empfing nun bald darauf ihr offizielles Siegel.

Am 2. November 1833 erstattete der Minister dem König einen eingehenden Vortrag über den Separatismus[1]). Er schildert die Verbreitung der Bewegung; in Schlesien zählt er 13 Kirchspiele als davon ergriffen, im Brandenburgischen Kreise Züllichau sind 290 separatistische Familienhäupter gezählt. Als eigentliche treibende Kraft bezeichnet der Minister den Pietismus. Viele sog. Altlutheraner seien früher Pietisten gewesen und haben schon einmal Neigung zur Separation gehegt. Die Mittel der Propaganda seien durchaus die vom Pietismus von jeher gebrauchten: Reiseprediger, Konventikel, Traktate u. s. w. Eine außerordentliche Gefahr sei der mögliche Uebergang der religiösen Bewegung ins Politische. Zwischen der pietistisch-separierten Partei und den

1) Ausführlich bei Eilers, Wanderungen, Bd. 4, S. 212 ff.; Wangemann, 7 Bücher, II, S. 31 ff.; derſ., Kabpol. S. 378 ff.

Revolutionsmännern bestehe eine enge geistige Verwandtschaft, beiden sei die Nichtachtung gegen die Obrigkeit und der offene Kampf gegen die bestehende Ordnung, sowie der mit idealen Motiven verkleidete Fanatismus gemeinsam.

Altenstein empfahl dagegen ein in sich zusammenhängendes System gesetzlicher Maßregeln, nämlich erstens eine Allerhöchste Erklärung über Agende und Union, — es ist die sogleich zu behandelnde KO vom 28. Februar 1834[1]); zweitens eine Bestimmung über die Grenzen des Konventikelwesens, — es ist die KO vom 9. März 1834[2]); drittens Beschränkungen der Missions- und Traktatgesellschaften, sowie der Evangelischen Kirchenzeitung; viertens ein Verbot der Verrichtung pfarramtlicher Handlungen durch Nichtgeistliche, — die Deklaration vom 9. März 1834[3]); fünftens eine Einschärfung der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zum Besuch der Schule und des Konfirmandenunterrichts zu veranlassen; endlich die Anordnung, daß die Geistlichen zur Austeilung des Abendmahls nach altem Ritus im Bedürfnisfall, sowie zur Gewährung von Dimissorialen für einzelne kirchliche Handlungen verpflichtet wären.

Obgleich Randbemerkungen des Königs zu Altensteins Bericht zeigen, daß er die Schuld an dem Unwesen weniger dem Pietismus, als dem Rationalismus und der Neologie zuschrieb, genehmigte er doch sämtliche Anträge durch KO vom 10. März 1834. Die Verfügung gegen die Konventikel allerdings mit dem Hinzufügen, daß die Konventikel nur insofern beschränkt werden sollten, als ihre Teilnehmer sich von der Kirche trennten[4]). Dazu aber kam, von Altenstein nicht beantragt, noch die Ordre vom 29. März 1834 folgenden Wortlauts:

Da sich die höheren geistlichen Behörden seit der Einführung der erneuerten Kirchenagende immer noch nicht haben einigen können, diejenigen unter den symbolischen Schriften zu bezeichnen, deren die Kirchenagende in der Ordination der Prediger im allgemeinen erwähnt, und auf welche

1) Annalen 1834, S. 74.

2) A. a. O. S. 76.

3) Gesetzsammlung 1834, S. 60.

4) Die Min.-Verfügungen zur Ausführung der Ordre datieren vom 29. und 31. März 1834.

sie zu verpflichten sind; so ist leider eine solche Verpflichtung seither größtenteils unterblieben. Diesem großen, von den Widersachern der Kirchenagende und der Union mit Recht monierten Uebelstande abzuhelfen, müssen die höheren geistlichen Behörden angelegentlichst bemüht sein, und da unstreitig die Augsburgische Konfession die erste Stelle unter den symbolischen Schriften einnimmt, so verordne Ich, daß bis zur Zeit der erwähnten Bestimmung die von mehreren Orten eingegangenen, diesen Punkt betreffenden Beschwerden dadurch beseitigt werden, daß bei solchen Gemeinden, die ausdrücklich einen auf die Augsburgische Konfession verpflichteten Seelsorger verlangen, nur ein solcher angestellt wird.

Die Ordre ist im Dezember 1835 auch in den Fällen für anwendbar erklärt worden, wo nur die Minorität der Gemeinde oder der Patron eine solche Verpflichtung wünschen sollte[1]). Ihr unwirscher Einleitungssatz zeigt deutlich genug, daß der König den Beschwerden des Kronprinzen, Kottwitz' u. a., die Schuld der unbequemen Bewegung treffe die neologisch angekränkelten Behörden, nicht unzugänglich war. Wie viel Wiederhall in ihm die Berufungen auf Bekenntnistreue weckten, wie schmerzlich ihm der Konflikt mit dem prononzierten Luthertum war, mögen einige Randbemerkungen zu Eingaben zeigen, worin über den in der Kirche herrschenden Unglauben geklagt wurde:

Die hier angeführten Gebrechen bestehen leider schon seit 100 und mehr Jahren. Die Kirchenagende aber soll grade dahin führen, ihnen abzuhelfen, wo nicht auf einmal, doch nach und nach. Wer also die Agende ablehnt, handelt grade im Sinne der Neuerer, die alles, was in der evangelischen Kirche bestand, niederzureißen beabsichtigen und es z. T. schon ausgeführt haben. Nichts kann erwünschter sein, als die Augsburgische Konfession aufrecht und in Ehren zu halten und die Geistlichen auf sie verpflichten zu lassen. Allein geschah es denn seither?

Und ein andermal — in Bezug auf Scheibel: Es ist nur zu beklagen, daß ein so wahrhaftiger treuer Diener des Herrn die evangelische Kirche und das wahre Luthertum verläßt, denn nie ist etwas autorisiert worden, um es zu beeinträchtigen ... Jeder echte und wahre Lutheraner ist höchst schätzenswert. Ihm ist in der evangelischen Kirche die freieste Wirkung gelassen, und wohl ihm, wenn er sie segensreich auszuüben sich bestrebt.

Und endlich schrieb er kurz: Alles Folge der sog. freien Bewegung,

---

1) Die Verfügungen des Ministeriums zur Ausführung der Ordre bestimmten, daß, wo die Verpflichtung bei der Ordination noch nicht stattgefunden habe, sie bei der Introduktion nachzuholen sei (Verf. v. 8. April 1834); außerdem: Altenstein an Schilden, 26. Dezember 1835.

die man in der protestantischen Kirche hegt und pflegt, statt ihr Einhalt zu tun. Vielleicht ist es jetzt schon zu spät, einzugreifen.

In dem Sinne möglichsten Entgegenkommens an die Anhänglichkeit an das lutherische Bekenntnis und die lutherischen Gottesdienstformen sind dann auch die folgenden Ordres gehalten. Die eine vom 28. Februar 1834 an zwei Züllichauer Bauern:

Es ist ein großer Irrtum, wenn ihr meint, daß durch die Landeskirche und die Union die lutherische Kirche gefährdet werde. Diese besteht in ihren Glaubensbekenntnissen, ihren Sakramenten und Gnadenmitteln in der evangelisch-unierten Kirche unverändert fort, und nur Unwissenheit oder böser Wille können das heilsame Werk der evangelischen Christen in der Liebe und Gleichförmigkeit des evangelischen Gottesdienstes tadeln und schmähen.

Die andre vom 10. Mai 1834[1]), worin er auf eine Eingabe des Pastors Kavel in Klemzig[2]) folgende Aenderungen in der Agende bewilligte, für die Form des Exorzismus: „der unreine (oder unsaubre) Geist gebe Raum dem heiligen Geist"; weiter, statt der Frage: „Entsagest du dem Bösen" die Form: „Entsagest du dem Teufel". Zugleich erlaubte er noch einmal ausdrücklich den Gebrauch der sog. lutherischen Spendeformel.

Ganz dieselbe Tendenz hat sodann die 2. Auflage der Schrift über „Luther in Beziehung auf die Agende" von 1834, welche er nicht mit Neanders, sonder mit Strauß' Unterstützung herausgab[3]), der mehr und mehr sein Vertrauensmann wurde. Die Zufügungen der zweiten Auflage sind wohl alle von der eignen Hand des Königs. Die vorgedruckte Kabinettsordre, das Vorwort, zahlreiche Anmerkungen und Einschiebungen. Dabei ist der Schein eines ungenannten Autors, der auf höhere Veranlassung geschrieben habe, festgehalten. Der König wendet sich vornehmlich an die Verführer, die vorspiegeln, die echt lutherische Lehre

1) An Altenstein.

2) Vgl. Wangemann, Kabpol. S. 374; 7 Bücher, II, S. 101. Das Zugeständnis erwies sich als vergeblich: Kavel trat zu den Separierten über.

3) Schilden korrespondierte eingehend mit Altenstein, wie der König Neander über das Verletzende seiner Nichtzuziehung beruhigen sollte. Der König richtete an N. ein herzliches Schreiben, worin er erklärte, er habe Neander in seiner sonstigen wichtigen Arbeit nicht stören wollen.

4) Luther in Beziehung auf die evang. Kirchenagende in den Königl. Preuß. Landen. 2. Aufl., Berlin 1834.

sei durch die Agende gefährdet, und an die zwar Frommen und Gutgesinnten, aber Betrogenen, die sich von solchen Einflüsterungen haben irreleiten lassen und nun neue „sogenannte echt lutherische" Gemeinden bilden möchten. Sie möchte er auf die rechte Bahn zurückführen, dem Hader ein Ende machen, indem er beweist, daß die Agende zu solcher Nachrede keinen Anlaß bietet.

Der Nachweis, daß die Formulare der Agende teils selbst den alten lutherischen Agenden entnommen sind, teils Luthers Gottesdienstnormen entsprechen, füllt sodann, wie in der ersten Auflage, den Hauptteil der Schrift. Darüber hinaus aber wird Luther auch für die Zulässigkeit der Union zum Zeugen gerufen, wobei — das war für den Zweck der Schrift recht wenig geschickt — mit Bedauern von dem Zwiespalt seit dem Marburger Gespräch und Luthers fast leidenschaftlicher Empfindlichkeit gesprochen wird. Weiter wird ausführlich über die Spendeformel gehandelt und ihr Ursprung und ihre Entwicklung durch den Einfluß der Streittheologie jener Zeit aufgedeckt, um den Schluß zu begründen, die Preußische Agende sei nur zu der ersten schriftmäßigen Formel zurückgekehrt. So kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß unbegreiflich ist, wie sich echte und wahre Anhänger Luthers und seiner evangelischen Lehre dennoch über die erneuerte Agende beschweren und gegen sie auflehnen wollen.

Möchten doch alle mißleiteten und erregten Gemüter der kunstlosen Stimme der Wahrheit Gehör geben, die hier ohne viel Bombast, nur Tatsachen zur Rechtfertigung anführend, beflissen gewesen ist, sie den Trug von der Wahrheit unterscheiden zu lehren.

Den Schluß der Abhandlung macht ein Abdruck der KO vom 28. Februar 1834 und drei Anlagen, worin bedenklichen Lutheranern der Gebrauch der Abendmahlsgebete S. 72—74, Teil II der Brandenburgischen Agende empfohlen wird, ihnen Auszüge aus einigen Briefen Luthers über Verhandlungen des Wittenberger Eintrachtswerks vorgehalten, und endlich für die Benennung der Abendmalselemente als „Zeichen" drei lutherische Quellenstellen angeführt werden.

Aber der König hoffte vergeblich, durch diese Schrift die „Lutheraner" zu gewinnen. Nur von einem einzigen ist bekannt,

daß er sich dadurch überzeugen ließ: von dem Pastor Winzer in Strenz-Neuendorf[1]). Er erklärte, nunmehr in der Landeskirche bleiben zu wollen, was den König um so mehr freute, als Winzers heftige Polemik gegen Wegscheider und Röhr, sowie sein Einstehen für massive liturgische Ausdrücke ihm besonders sympathisch waren. Daß aber die von der Separation bereits erfaßten Kreise nicht belehrt wurden, dafür sorgte schon Scheibel in seiner über alle Maße bissigen und leidenschaftlichen Kritik[2]). Man kann verstehen, daß diese Schrift den König aufs äußerste erbitterte[3]); „ein arges Machwerk" nannte sie Schilden[4]); zugleich überzeugte sie den König, daß es Scheibel und seinen Anhängern nicht auf lutherische Liturgie, sondern auf Aenderung des Kirchenregiments ankomme, und dies wollte er unter keinen Umständen nachgeben. In der Tat hatte Scheibel das in seinem Nachwort so bestimmt wie möglich als den Kern des Streites ausgesprochen und sich auf „göttliches Verbot irgend einer Gemeinschaft mit irgend einer ungläubigen Kirche, sowie irgend einer Annahme menschlichen Gebots in eigentlichen Kirchensachen" berufen. Auch der Kronprinz und Kottwitz sagten dem König über die Schrift „nicht eine Silbe", und der König fand darin einen leicht erklärlichen Zusammenhang[5]).

Ueber alle diese privaten Schritte hinaus geht die Bedeutung der KO vom 28. Februar 1834[6]). Wenn jedoch mitunter behauptet ist, daß in ihr Grundsätze ausgedrückt seien, die sich wesentlich von früheren Kundgebungen des Königs unterschieden[7]), so kann ich das nicht finden. Die Hauptsache daran ist doch, daß mit aller Schärfe die Agende als verbindliche Ordnung für alle

1) Bericht des Generalsuperintendenten Dräsecke an Altenstein v. 29. Oktober 1834, mit Randbemerkungen des Königs.

2) Luthers Agende und die neue Preußische. Leipzig, 1836.

3) Eylert, Charakterzüge III, 2. S. 127.

4) An Altenstein, 3. Mai 1836. Sicherlich bezieht sich die von Eylert berichtete Erbitterung des Königs gegen Scheibel auf diese Kritik, nicht auf die der 1. Auflage.

5) Schilden an Altenstein, 17. Januar 1835.

6) Oft abgedruckt, z. B. Wangemann, 7 B., II, S. 34 ff.; derf. Kabpol. S. 327; Eylert, Bd. III, 2. S. 198; Mühler, S. 348.

7) So zuletzt Schön, Ev. Kr. in Preußen. S. 213.

Kirchen und Gemeinden, auch die nicht unierten, ernstlich und kräftig erklärt, und das Ansinnen der Gegner der Union, sich als besondere Religionsgesellschaft zu konstituieren, bestimmt abgewiesen wird [1]). Man achte auch darauf, in welchem Tone von diesen Gegnern als Störern des kirchlichen Friedens die Rede ist. Was zur Begründung dieser Ablehnung angeführt wird über die Fortdauer der Autorität der Bekenntnisschriften und des Konfessionsstandes, über die Union als Akt der Freiwilligkeit, über den Zusammenhang zwischen Union und Agende: alles dies deckt sich völlig mit den von jeher vertretenen Anschauungen des Königs. Die Ordre ist im Schoß des Ministeriums entworfen [2]). Es gibt danach eine evangelische Kirche; in derselben sind die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen als Autorität in Geltung, und zwar so, daß die Lutheraner die lutherischen, die Reformierten die ihrigen nach wie vor anerkennen, also auch, wenn sie die Union annehmen, Lutheraner und Reformierte bleiben. Folgerichtig haben die untergeordneten Behörden, aber auch das Ministerium selbst, später immer den Ausdruck Unierte Kirche verworfen.

Er entspricht nicht dem bestehenden Sachverhältnis. Die evangelische Kirche umfaßt die Gemeinden beider evangelischen Konfessionen; es gibt in ihr unierte, aber auch nicht unierte Gemeinden [3]).

Die Annahme der Union bedeutet nur die Bezeugung der Bereitwilligkeit zu äußerer kirchlicher Gemeinschaft, d. h. zu *gottesdienstlicher* und gemeindlicher Gemeinschaft, denn die regimentliche, die Einheit der verfaßten Landeskirche, ist von einer solchen Annahme unabhängig bestehend. Wo diese Bereit-

1) Der Schlußsatz der Ordre: „.. am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondre Religionsgemeinschaft sich konstituieren" lautete im Entwurf klarer: „.. mithin muß das Begehren derer, die aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben und sich deshalb im Gegensatz zu den Gemeinden, wo die Agende eingeführt ist, zu einer besondern Religionsgemeinschaft zu konstituieren wünschen, als gänzlich unstatthaft zurückgewiesen werden".

2) Sie ist nicht Produkt der sich „bildenden pietistischen Hofpartei", wie K. v. *Hase* (III, 2, 2 S. 538) urteilt.

3) Verf. des Min. an Gutsbesitzer von Thadden in Trieglaff (Pom.) v. April 1839.

willigkeit nicht vorhanden ist, wird sie auch nicht erzwungen. Also bleiben in der Landeskirche unter einem Kirchenregiment neben unierten auch nicht unierte lutherische und reformierte Gemeinden. Die Agende dagegen muß in allen gebraucht, und dies darf verlangt werden, weil sie schriftmäßig ist, also sowohl Lutheraner wie Reformierte nichts gegen sie einwenden können.

Der Standpunkt ist hinsichtlich der Union klar, hinsichtlich der Agende aber wird man dies nicht behaupten können. Jedenfalls war die Ordre völlig ungeeignet, die lutherischen Separatisten zu gewinnen, da sie ja ausdrücklich zugab, daß die Agende auf die Brauchbarkeit bei reformierten und lutherischen Gemeinden berechnet sei und das ihnen besonders ärgerliche unierte oder, wie man will: reformierte Kirchenregiment und jus liturgicum schroff geltend machte. Sehr auffallend ist, daß von den gewährten Parallelformularen kein Wort gesagt ist, — man sollte denken, daß grade diese die beste Apologie abgegeben hätten: die Agende bietet den lutherischen Gemeinden lutherische, den reformierten reformierte liturgische Formen. Aber die Ordre war eben viel weniger zur Gewinnung und Ueberzeugung der separierten Lutheraner als zur Waffe in dem notwendigen Kampfe gegen sie bestimmt. Indem sie Agende und Union trennte, schnitt sie den lutherischen Verweigerern der Agende den letzten Grund ihrer Weigerung ab. Klar und bestimmt konnte jetzt jedem der renitenten Pastoren die Alternative gestellt werden: Entweder Annahme der Agende oder Niederlegung des Amtes.

Noch schneidiger waren die Waffen der gleichzeitigen Deklarationen über die außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen, welche jede die Grenzen der Familie und des Gesindes überschreitende derartige Zusammenkunft ohne Genehmigung des Konsistoriums verbot, und über die Bestrafungen geistlicher Amtshandlungen durch Nichtgeistliche mit Geldbuße von 50 Talern oder Gefängnis von 6 Wochen. Mit diesen beiden Mitteln ging das Ministerium nun streng und hart[1]) gegen die Separatisten, wie

1) Wangemann hat in der Kabpol. dies Urteil, das auch er in seiner früheren Darstellung (B. II der 7 Bücher) gefällt hatte, wesentlich gemildert. Wie mir scheint, mit Unrecht.

gegen die altlutherischen „Pastoren" vor. Wohin das führte, davon legen die Berichte aus Herrmannsdorf, Kaulwitz, Züllichau, Deutmannsdorf, Hartliebsdorf, Gießmannsdorf, Groß-Tschunkawe, Guhrau, Freystadt, Halle u. s. w. erschütterndes Zeugnis ab; mit einer bewundernswerten Energie ließen sich die separierten Gemeindeglieder und Pastoren bestrafen, ohne ihrer Sache untreu zu werden[1]). Unter all diesen Gemeinden trat aber bald eine vor den andern hervor, Hönigern im Kreise Namslau, wo Kellner, der Gatte von Scheibels Nichte und einer seiner glühendsten Anhänger, Pastor war. Wie gegen Berger in Herrmanstadt, waren die Provinzialbehörden schon 1833 wegen seiner fortgesetzten Weigerung, die Agende zu gebrauchen, gegen ihn eingeschritten. Nun nach Erlaß der KO vom 28. Februar 1834 waren Berger und er die Ersten, die schärfer angefaßt wurden. Nach mehrfachen Drohungen wurde Berger am 25. Juni suspendiert, unter Ueberwachung gestellt, der Prozeß gegen ihn eingeleitet und die Kirche und das Kirchengut von einer aus Mitgliedern des Konsistoriums und der Regierung gemischten Kommission in Beschlag genommen. Kellner, der schon 1833 den Gehorsam gegen das unierte Kirchenregiment offen aufgekündigt hatte, wurde am 26. Mai 1834 vor die Frage gestellt, ob er die Agende annehmen wolle, und da er sie verneinte und bei dieser Erklärung auch weiterhin blieb, am 11. September suspendiert. Er erklärte, die Suspension, als von einem unierten Kirchenregiment ausgehend, nicht anerkennen zu wollen, und fuhr demnach bis zum 17. September mit Verwaltung seines Amtes fort. Da wurde er verhaftet und nach Breslau überführt. Dagegen gelang es in Hönigern nicht, die Kirche der fest zu ihrem Pastor stehenden Gemeinde zu entreißen; der zum Pfarrverweser eingesetzte Pastor Bauch mußte wieder abziehen. Die von Kellner sehr geschickterweise bestellten Deputierten weigerten sich, die Kirchenschlüssel herauszugeben, und die Gemeindeglieder richteten einen förmlich organisierten

1) Alles einzelne in Wangemanns 7 Büchern, Bd. 2; in Scheibels Mitteilungen, Bd. I, Altona 1835; endlich in Wangemanns „Drei Preuß. Dragonaden", worin W. die erstgenannte Schrift aus den Akten heraus korrigiert.

Wachdienst zum Schutz der Kirche ein.

Die aus diesen Vorgängen erwachsenen Beratungen und Verhandlungen in Berlin haben wir nun etwas genauer zu schildern. Es war selbstverständlich, daß der Kronprinz mit der KO vom 10. März 1834 nicht einverstanden war. Als Altenstein sie ihm übersandt hatte, schrieb er ihm zurück[1]), hinsichtlich der Bestimmungen über die Konventikel werde alles auf die Ausführung ankommen, „daß die Behörden nicht Separatismus ahnen und dadurch hervorrufen, wo er gar nicht vorhanden ist". Scharf kritisierte er die Beschränkung der Missionsgesellschaften:

Ich finde, daß es an aller genügenden Veranlassung zu solchen Restriktionen gegen sie fehlt .... Was die Spaltungen in Schlesien betrifft, — fuhr er fort — so sind sie hauptsächlich durch die Mißgriffe des dortigen Konsistorii veranlaßt worden, welches, wie der Inhalt der jetzt erlassenen Ordres ergibt, die für die Agende geltenden Bestimmungen, Sr. Majestät völlig entgegen, auf die Union angewandt hat.

Dies war zweifellos nicht richtig: das Konsistorium hatte den Unterschied zwischen Union und Agende streng beobachtet. Von der Ordre vom 28. Februar 1834 urteilte er, durch sie sei der Hauptgrund der Beschwerden der dissentierenden Geistlichen und Gemeinden gehoben, und er hoffte, sie würden dies selbst allmählich einsehen und die Hand zur Versöhnung bieten. Dazu müsse man ihnen aber Zeit lassen und abwarten. Mit aller Schärfe wandte sich der Kronprinz deshalb zum Schluß gegen Altensteins vom König genehmigten Antrag, nunmehr gegen die renitenten Pastoren einzuschreiten:

Dies wird den Charakter einer Verfolgung annehmen, die, da sie reine, gewissenhafte und sonst achtbare Leute sind, die größte Leidenschaftlichkeit erregen wird. Es kommt darauf an, den Riß zu stopfen, nicht ihn unheilbar zu machen. Ich muß Sie daher dringend auffordern, ja beschwören, diese Sachen, von denen sich gar nicht absehen läßt, wohin man durch sie geraten kann, mit der größten Langmut und Nachsicht zu behandeln und von den Ihnen beigelegten Befugnissen gegen die dissentierenden Geistlichen keinen Gebrauch zu machen[2]).

Vergebens also war Altensteins Hoffnung gewesen, der Kronprinz werde von seinen bisherigen Ansichten abstehen, vergebens

1) Aehnliche Briefe des Kronprinzen zitiert Treitschke, Bd. IV, S. 566.
2) Schreiben, datiert Sanssouci, 31. Mai 1834.

der Versuch, den im Januar 1834 die dem Kronprinzen befreundete Gräfin Reden persönlich gemacht hatte, auf ihn einzuwirken. Ihr und Strauß' Einfluß wurde durch den von Steffens und Graf Gröben aufgehoben[1]). So fuhren der Kronprinz und Kottwitz fort, ihren großen Einfluß zugunsten der schlesischen Dissidenten geltend zu machen.

Der besondere Breslauer Vertrauensmann des Ministers war der von Leipzig auf Wunsch des Kronprinzen dorthin berufene Konsistorialrat Hahn, an dessen echter lutherischer Rechtgläubigkeit in der Tat schwer ein Zweifel bestehen kann[2]). Er erstattete Altenstein am 27. Juli 1834 einen Separatbericht über die Lage der Dinge. Er gab zu, daß die Maßregeln zur Beseitigung des Separatismus anfänglich keinen Erfolg gehabt hätten. Er hielt für notwendig, „die jetzt widerstrebenden Elemente aus dem kirchlichen Organismus so lange auszuscheiden, bis sie sich geändert haben". Die Suspension Bergers in Herrmannsdorf sei von bestem Erfolge gewesen, sein Nachfolger habe schnell Boden in der Gemeinde gewonnen, nun müßten noch vier andre, darunter auch Kellner, suspendiert werden. Freilich wäre die Auswahl der Nachfolger sehr delikater Natur, denn Kellner sei ein wirklich ausgezeichneter Mann, sein Nachfolger und einstweiliger Vertreter müßte sehr tüchtig, lutherisch rechtgläubig und des Polnischen mächtig sein. Sehr zu wünschen sei noch, daß der Nachfolger möglichst der Union noch nicht beigetreten sei, damit klar werde, daß Kellner nur der Agende wegen abgesetzt würde. Vielleicht sei auch eine öffentliche Erklärung an die evangelischen Bewohner Schlesiens dienlich, damit sie in den Renitenten nicht Märtyrer erblickten, — wie der Regierungspräsident von Liegnitz, Graf Stolberg, vorgeschlagen hatte. Diese Maßregel erkannte Hahn jedoch später als zweischneidig und bedenklich[3]). Der Minister war über die Notwendigkeit weiterer Suspensionen der Renitenten ganz Hahns Meinung, aber er wußte

1) Briefe Schildens an Altenstein, 14. Januar 1834; umgekehrt, 2. Januar 1834.

2) S. o. S. 244.

3) Antrag des Grafen Stolberg an Altenstein v. 24. August 1834; Hahn an Altenstein, 2. Dezember 1834.

nicht, woher er Geistliche nehmen sollte, die der Union nicht beigetreten seien, da „dies mit Ausnahme von Preußen fast alle Geistliche der Monarchie und wahlfähige Kandidaten getan haben“ [1]).

Inzwischen waren die „Bevollmächtigten der schlesischen Lutheraner“ abermals erst an das Ministerium, dann an den König [2]) mit einer Eingabe herangetreten, worin sie mit ausführlicher Begründung forderten, den Lutheranern einstweilen Laiengottesdienst zu gestatten, dann aber die lutherische Kirche in freier Selbständigkeit als zu recht bestehend anzuerkennen. Denn:

Es leuchtet ein, daß die bloße Verwilligung an einzelne Lutheraner, von unierten Geistlichen etwa nach lutherischen Formularen in geistlichen Handlungen sich bedienen zu lassen und dabei den lutherischen Glauben haben zu dürfen, keine Anerkennung, sondern die bestimmteste Ableugnung ihrer Kirche und kirchlichen Rechte ist. Wes Glaubens und welcher Kirche der Hörer der Predigt und der Kommunikant ist, deren muß auch der Geistliche sein, und eben derselben muß auch die Agende sein, die den Gottesdienst regelt. Dasselbe würde hinsichtlich der Verfassung gelten, wenn nur zugestanden würde, daß die Lutheraner zwar in einzelnen Gemeinden eigne Prediger haben, ihre Verwaltung aber, wenn *auch erst in höchster Instanz* in den Händen solcher Behörden, die nicht ausschließlich der lutherischen Kirche selbst angehören, liegen sollte.

Weiter kam eine Eingabe von Kellner vom 16. Juli und eine Vorstellung des schon genannten Pastor Kavel in Klemzig, die Hahn vermittelte [3]). Derselbe gab Altenstein am 5. Oktober abermals ein höchst anschauliches Bild von den Unruhen in Hönigern, wie große Scharen, im Vordergrunde schwangere Frauen, mit erschütterndem Geheul jeden Versuch des Landrats abwehrten, die Kirchentür durch einen Schlosser öffnen zu lassen. Der Widerstand habe einen sehr bedenklichen Charakter angenommen. Altenstein erstattete über alles dies dem König einen zusammenfassenden Be-

1) Altenstein an Hahn, 15. September 1834; ob diese Behauptung nicht auf einem Irrtum beruht?

2) Vom 10. Juni und 16. August 1834; unterschrieben von den Pastoren Berger, Biehler, Kellner und dem Kaufmann Grempler. Wortlaut im Auszug, aber mit unrichtigem Datum, bei *Wangemann*, 7 Bücher, II, S. 53.

3) Von Altenstein durch Schilden dem König übermittelt, 12. Septbr. 1834.

richt vom 11. und 13. Oktober 1834[1]). Er stellt dem König vor, worum es sich handelte, nämlich um die Bestreitung der von ihm beanspruchten oberbischöflichen Rechte über die Lutherische Kirche; gibt ein übersichtliches Bild vom Stand der Sache und den inzwischen eingelaufenen Berichten der Provinzialbehörden, deren Verhalten der Minister durchaus billigt, und gipfelt in dem Antrag, den Oberpräsidenten zur Requisition militärischer Hilfe zu autorisieren, um die Ordnung in Hönigern wiederherzustellen.

Schilden konnte Altenstein sogleich melden, daß der Bericht dem König großen Eindruck gemacht habe: „er findet ihn vortrefflich"; aber zugleich mußte er auch mitteilen, „der Alte überall", nämlich Kottwitz, habe wieder an den König über Hönigern geschrieben[2]). In der Tat hatte er dies am 10. Oktober getan, und der König ließ seine Eingabe am 19. Altenstein zur Berichterstattung zugehen. Kottwitz schrieb, die Veranlassung zu den Zerwürfnissen sei keineswegs nur in den Verhandlungen über Union und Agende zu suchen, sondern vielmehr in dem seit 50 Jahren vorbereiteten Abfall von Christo. Zur Beseitigung der in Kirchen und Schulen eingerissenen Irreligiosität hätte man die Veranlassung dazu erforschen, die zweckdienlichen Maßregeln ergreifen und die Subjekte, die mit ihrer Ausführung betraut worden, prüfen müssen. Dies sei nicht geschehen, insonderheit das Letzte nicht. Die Suspension Kellners sei erschütternd gewesen. Kottwitz gab eine rührende Schilderung davon. Die Absicht des Königs mit der neuen Agende sei gewesen, dem Rationalismus einen Damm entgegen zu setzen; in Hönigern aber wurde eine alte, rechtgläubige Agende gebraucht, und der Prediger war ein entschiedner und lebendiger Verkündiger des lutherischen Glaubens. Er war auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche verpflichtet und fühlte sich deshalb in seinem Gewissen gebunden, die alte Agende beizubehalten, die neue abzulehnen. Um dieser Gewissensbedenklichkeit willen soll er sein Amt verlieren? Es wird freilich gesagt, daß durch die neue Agende niemand in seinem

1) S. unter den Beilagen Nr. 19, 20.

2) Briefe Schildens an Altenstein vom 14. und 13. Oktober 1834.

Glauben gekränkt und kein Gewissen beunruhigt werde. Allein wer ist Herr des Gewissens eines Andern?

Resultat der Königlichen Verordnungen ist, daß die Rationalisten in der Kirche ihr freches Treiben fortsetzen; solche treue gläubige Prediger aber, wie Kellner, Berger, Hirschfeld u. a. werden bedrängt, obwohl in Gießmannsdorf der Gemeinde die Beibehaltung der alten Agende durch KO ausdrücklich zugesagt ist. An vielen Orten haben sich ohne Prediger altlutherische Gemeinden gebildet: Alle seien durch die Bedrückungen der unierten Kirche entfremdet. Viele Prediger, auch solche, die die Agende angenommen haben, sind so verstimmt, daß sie gewiß die Agende zurückschicken werden. Sie berufen sich auf die ihnen durch die Landesgesetze zugesagte Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf den 300jährigen Besitzstand der Lutherischen Kirche. Tausende sind willens, auszuwandern. Das werde der König nicht dulden. Wohl mögen jene Leute irren, aber „die Schwachen im Glauben nehmet auf". Sie wollen ja nur dasselbe, was Juden und Mennoniten längst gewährt ist. Kottwitz bittet deshalb zum Schluß, zu befehlen, daß der Kellner seiner Gemeinde sofort wiedergegeben werde, und daß diejenigen Prediger, welche eine alte rechtgläubige, landesherrlich bestätigte Agende in Gebrauch haben, zur Annahme der neuen nicht gezwungen werden sollen.

Altenstein erkannte sofort, wie großen Eindruck dem König der Hinweis auf die alten Agenden machen müsse. Umgehend schrieb er an Schilden, der ihm kurz darüber Mitteilung gemacht hatte, es sei keine Rede davon:

Die Lutheraner in Schlesien haben klar erklärt, daß sie die Verpflichtung der lutherischen Prediger auf die lutherischen Bekenntnisschriften und die Beibehaltung der lutherischen Agende nicht veranlassen könne, die Kirchengewalt der unierten Konsistorien und übrigen kirchlichen Behörden über sich anzuerkennen. Selbst einem lutherischen Landesherrn gestehen sie kein jus liturgicum zu, dem König als reformierten Landesherrn verweigern sie eine Einwirkung auf den Gottesdienst bestimmt.

Kottwitz sei so altersschwach, daß er keiner Belehrung mehr zugänglich sei, am besten sei, ihm gar nicht zu antworten[1]).

Kottwitz trat der Kronprinz zur Seite. In einer „stürmischen

1) An Schilden, 13. Oktober 1834.

Sitzung" des Staatsministeriums am 18. oder 19. Oktober machte er einen scharfen Ausfall auf Altenstein. Der König, sofort durch den Fürsten Wittgenstein darüber unterrichtet, freilich auch darüber, daß die andern Minister mehr auf Seiten des Ministers gestanden hätten, war äußerst indigniert: Wie konnte mein Sohn sich so vergessen! rief er aus. Aber Schilden mußte doch hinzufügen: „Gewaffnetes Einschreiten, selbst Einquartierung wird beim König schwerlich Eingang finden" [1]). Altenstein verzichtete schon darauf, seinen Antrag durchzusetzen:

Ich fühle wohl, wie mißlich, ja widerlich es ist, in kirchlicher Angelegenheit Militär zu gebrauchen, wenn auch hier nicht eigentlich von einem kirchlichen Gegenstand die Rede ist, sondern von der Abwehr einer den Anordnungen der Regierung angedrohten und z. T. schon ausgeübten Gewalt.

Er will sich dem Könige fügen, wenn dieser einen andern Weg wisse, er möge ganz seinem eignen Gefühl folgen: „In solchen Dingen ist mir die höhere Beglaubigung von Monarchen, wie der Unsrige, recht klar" [2]). Der Kronprinz lenkte dann freilich wieder etwas ein. Er erzählte Strauß von der Sitzung; „Sie wären — schreibt Schilden dem Minister nach dessen Wiedergabe — nur im zweiten Teil der Unterhaltung andrer Meinung gewesen, im ersten hätte er Sie umarmen können"; er schrieb an den König, hob Altenstein in den Himmel, klagte aber das Breslauer Konsistorium an: „Die erwähnten Lobeserhebungen enden wie gewöhnlich in halben Anklagen. Seine Teilnahme ist ein wahres Leiden"; er äußerte auch zu Schilden seine Anhänglichkeit an Altensteins Person, — aber in der Sache blieb er doch der schärfste Gegner der beantragten militärischen Exekution [3]).

Anderseits erneuerte das Schlesische Konsistorium den dringenden Antrag, endlich in Hönigern kräftig durchzugreifen, eine Konzession dort würde auch die in Herrmannsdorf und Kaulwitz bereits gewonnene Beruhigung wieder vernichten [4]). So von den verschiedensten Einflüssen hin und her gerissen und schwer beun-

1) Briefe Schildens an Altenstein, 20., 21. Oktober 1834.
2) Altenstein an Schilden, 29. Oktober 1834.
3) Briefe Schildens an Altenstein, 28. Okt., 12. Nov., 23. Nov. 1834.
4) Bericht vom 24. Okt. 1834.

ruhigt, berief der König am 29. Oktober den Namslauer Landrat von Ohlen und den Pfarrverweser Bauch nach Berlin zu persönlicher Information. Sie erklärten beide dem Minister, die Renitenten wollten es unter allen Umständen auf Gewalt ankommen lassen [1]).

Darauf kam der Gegenbericht des Oberpräsidenten Merkel über die ihm übersandte Eingabe von Kottwitz [2]). Er stellte zunächst fest, wie Altenstein vermutet hatte, daß weder in Hönigern noch in Gießmannsdorf eine „alte, landesherrlich autorisierte Agende" in unbestrittnem und genauem Gebrauch gewesen sei. Kellner selbst habe anstelle der vorgefundnen sog. Oelser Agende die sächsische eingeführt; in Gießmannsdorf sei die neue Preußische bereits eingeführt gewesen, dann aber wieder abgetan worden. Eine KO, die die Beibehaltung der alten Agende gestatte, sei nie erlassen worden. Merkel begnügte sich jedoch nicht mit dieser Richtigstellung, er protestierte zugleich gegen Kottwitz' Verleumdungen der schlesischen Behörden. Es bestehe in Schlesien gar kein kirchliches Zerwürfnis, sondern im Gegenteil ein besonders reges religiöses Leben. Irreligiosität und Rationalismus seien fast unbekannt. Richtig sei nur, daß durch ein paar zelotische Geistliche krankhafte Erregung einer nur kleinen Zahl meist polnischer Landleute, die ihrer geistigen Schwäche wegen passende Werkzeuge in Händen des Fanatismus wären, hervorgerufen sei. Sie erstrebten die staatsgefährliche Herrschaft einer mystischen Altgläubigkeit verbunden mit theokratischer Hierarchie. Es sei schandbar, wie die hochmütige, eingebildete Alleinrechtgläubigkeit Kottwitz' ganze Provinzen verleumde. Ebenso schandbar sei die Insinuation, als haben die Behörden gegen den Willen des Königs gehandelt. — Die Einzelangaben von Kottwitz über Hönigern und Bedrückungen der renitenten Pastoren erwies Merkel als teils übertrieben, teils falsch. Das Schlimmste aber sei, daß Kottwitz die fanatische Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, die Kellner verschuldet habe, zu billigen scheine. Welche unabsehbaren Folgen nicht nur für Union und Agende, sondern für den Staat selbst

1) Altenstein an Schilden, 22. Nov. 1834.
2) 13. November 1834.

würden eintreten, wenn die Widerstrebenden ihr Ziel erreichten. Es sei hohe Zeit, mit Festigkeit einzuschreiten.

Merkel war so erregt über Kottwitz und andre ihm zu Ohren gekommene Gerüchte vom Tadel seines Verfahrens, daß er beantragte, entweder gegen Kottwitz ein Strafverfahren wegen Verleumdung oder gegen ihn selbst eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten[1]).

Sollte mir, der ich im lebendigen Glauben an Gott, von jeher beseligt durch die reine, weil göttliche Lehre Jesu, Sr. Maj. dem Könige und Allerhöchstdessen Hause von Jugend an, auch in den Zeiten, wo viele wichen, inmitten der Feinde und Verräter, ohne Rücksicht auf mein Leben und möglichen Untergang der Meinigen, mit Verschmähung jedes äußerlichen Glücks und Vorteils unerschütterlich treu angehangen, dem Staate gern im Stillen jegliches Opfer gebracht, mit nie erkaltendem Eifer mich seinem Dienste gewidmet, einer redlichen und eifrigen Erfüllung aller meiner Pflichten in allen wichtigen Momenten der Zeiterlebnisse durch Gottes Gnade nicht ohne allen Erfolg mich befleißigt und stets in Gottesfurcht, Ehre und Treue gelebt habe, sollte, frage ich, nicht auch mir gegen boshafte Anschuldigungen Schutz und Genugtuung zuteil werden?

Darauf ist Altenstein nun nicht eingegangen, aber er nahm doch Veranlassung, in einem eingehenden Bericht an den König die unbedachten und leichtfertigen Anschuldigungen von Kottwitz energisch zurückzuweisen und warm für die schlesischen Behörden einzutreten[2]). Wie Merkel, trug auch Hahn wiederholt dringend darauf an, die Kirche in Hönigern, wenn es sein müsse, durch militärische Hilfe öffnen zu lassen[3]). Aber noch einmal kam eine Gegenwirkung: Sechs schlesische Pastoren, darunter auch Samuel Rogge in Groß-Tinz, legten bei dem König Fürbitte um „Erbarmen für die Lutherische Kirche" in Schlesien ein[4]). Wieder war der König davon sehr unangenehm berührt, aber er fing nun an, besonders auf die Aussage des Landrats von Ohlen hin, die kleinste militärische Demonstration hätte der Sache längst ein Ende gemacht, sich mit diesem peinlichen Gedanken auszusöhnen[5]). Den genannten schlesischen Geistlichen antwortete Altenstein kurz, wenn auch freund-

1) Nachdrücklich wiederholte er diesen Antrag am 21. Nov. 1834.
2) V. 4. Dezember 1834.
3) V. 2. Dezember 1834.
4) Eingabe vom 16. November 1834.
5) Schilden an Altenstein, 2. Dezember 1834.

lich, es dürfe nicht geduldet werden, daß die separatistischen Geistlichen den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden offen den Gehorsam aufgekündigt hätten. Darum handle es sich bei Kellner, nicht um das gar nicht angetastete lutherische Bekenntnis[1]).

Zur Entscheidung brachte dann die lange schwebende Frage ein letzter Bericht Altensteins[2]), worin er die Entsendung des Breslauer Polizeipräsidenten Heinke mit militärischer Hilfe zur Herstellung der Ordnung in Höningern beantragte. Er erbat zugleich von dem Könige, — es war dies eine harte Zumutung, — eine KO an die Adresse der verirrten Gemeinde, worin ihr der König selbst bei beharrlichem Widerstande Zwangsmaßregeln androhte, damit der Nachrede der Boden entzogen würde, als handelten die Behörden ohne oder gegen seinen Willen.

Am 12. Dezember erteilte eine KO des Königs seine Zustimmung. Am 24. fand die Expedition statt, die Kommissare waren der Konsistorialrat Hahn und der Polizeipräsident Heinke. Ueber den Verlauf erstattete Hahn bereits am folgenden Tage „in froher Bewegung seines Herzens" Bericht[3]). Die Kirche war geöffnet, der neue Pfarrverweser am 25. Dezember installiert worden. Zwar waren die Leute bis zuletzt widerspenstig geblieben, das Militär hatte mit Kolbenschlägen eingreifen müssen. Zahlreiche Verhaftungen waren vorgenommen worden. Aber Blut war Gott sei Dank nicht geflossen. Der größte Teil der Hausväter hatte unter diesem Zwange beruhigende Erklärungen abgegeben. Gegen die Anstifter und Beförderer des Aufstandes befahl der König mit Milde, gegen die Teilnehmer gar nicht vorzugehen[4]). Ein von der Gemeinde durch den Konsistorialrat Hahn eingereichtes Gnadengesuch erwiderte der König mit einer würdigen, durchaus seinen patriarchalischen Sinn atmenden Kabinettsordre[5]).

1) 4. Dezember 1834.

2) Vom 4. Dezember 1834. S. unter den Beilagen Nr. 21.

3) S. unter den Beilagen Nr. 22.

4) KO an Altenstein v. 7. Februar 1835.

5) Vom selben Datum; s. unter den Beilagen Nr. 23. — Wie gering übrigens der dauernde Erfolg der Expedition war, darüber vgl. Scheibels Mitt. Bd. I, H. 3, S. 49 ff.

Ein entsetzliches Ereignis! Man muß in der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland weit zurückgehen, bis in die Tage der erzwungenen Einführung des Weimarer Konfutationsbuchs und der Konkordienformel, um Aehnliches anzutreffen! Merkwürdigerweise aber boten nahezu gleichzeitige Vorgänge in einem reformierten Nachbarlande, in Holland, eine ganz parallele Erscheinung: die Verfolgungen der Prediger Scholte und de Cock, die 1836 zur Errichtung der „abgeschiedenen reformierten Kirche" führten[1]); — eine Bewegung, die bis in die Einzelheiten hinein die frappanteste Aehnlichkeit mit den hier geschilderten Vorgängen aufweist und ein neuer Beleg dafür ist, daß die treibende Kraft nicht das Luthertum, sondern der separatistische Gegensatz gegen die Staatskirche war[2]).

Entsetzlich bleibt diese Einmischung des Militärs in innerkirchliche Angelegenheiten, auch wenn man all die Uebertreibungen abzieht, die die Altlutheraner ihren Darstellungen der Ereignisse in Hönigern[3]) angehängt haben, und auch wenn man zur Rechtfertigung der Behörden anerkennt, daß das Verhalten der Gemeinde Hönigern schließlich zu einer Störung des bürgerlichen Friedens ausartete. Aber — welch eine Gedankenlosigkeit, diesen traurigen Vorgang auf das Schuldkonto der „Kirchenpolitik des alten Territorialsystems" zu setzen[4])! Dies Verfahren also wäre der Kirchenpolitik Friedrichs, den Normen des ALR entsprechend?

1) Ritschl, Gesch. des Pietismus, Bd. I, S. 354 ff. — Auf die „niederländischen religiösen Bewegungen" machte Altenstein den König durch Schilden ausdrücklich aufmerksam, 7. Juni 1837.

2) Ueberhaupt dürfen bei der Beurteilung der lutherischen Separation die Vorgänge im Waadtlande 1845, in Schottland 1834—1843, in Frankreich 1849 nicht unbeachtet bleiben.

3) Scheibel, Letzte Schicksale der luth. Parochien in Schlesien, Nürnberg 1834; Blüher, Neueste kirchliche Ereignisse in Schlesien, Nürnberg, 1835. Dagegen: Olshausen, Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien zu halten? Leipzig, 1835. Dagegen wieder: Kellner, Beleuchtung der von Dr. O. gegen die Hön. Kirchengemeinde und ihren Pastor vorgebrachten Beschuldigungen. Leipzig, 1835.

4) Wie Treitschke tut: Deutsche Gesch. im 19. Jahrh. 1889, Bd. IV, S. 567. Aber auch Hase, Kgesch. III, 2. Abt. S. 539, und Brandes, S. 479 f.

Wie anders hatte der große König seinerzeit entschieden, als Zedlitz' Versuch, den Gemeinden ein neues Gesangbuch aufzudrängen, Beschwerden hervorrief[1]). Nein, das Gegenteil dieser Behauptung ist richtig. Grade, daß man die Grundsätze des Territorialismus, wie sie das LR kodifiziert und wie sie Stein — wenn auch mit neuem Geist erfüllt — aufrecht erhalten hatte, nun verlassen hatte, das ist die Wurzel dieser traurigen Ereignisse. Denn der Territorialismus leitet ja die Gewalt des Staates über die Kirche aus der *Idee des Staates* ab. Er erkennt an, daß der staatlichen Kirchengewalt dieselben Schranken gesetzt sind, wie der Staatsgewalt überhaupt. Er kennt ein ihr unzugängliches Gebiet kirchlicher Betätigung, das LR hat es mit schützenden Sicherungen umgeben, und grade die liturgische Ordnung des Gemeindelebens fällt danach unbestritten innerhalb dieses Gebietes. Wie hätte also Friedrich dran denken können, einer Gemeinde mit Waffengewalt eine neue gottesdienstliche Ordnung aufzuzwingen; ja noch mehr, wie bereit war er und sein Gesetzbuch, auch neue Gemeindebildungen zu dulden, wenn sie nur die Wohlfahrt des Staates nicht beeinträchtigten! Und von dieser Zurückhaltung war, wie wir gesehen haben, auch die Steinsche Reform beseelt, wenn auch die Ansätze zur Gewährung größrer Freiheit im Keime stecken geblieben waren. Nein, die Vorgänge in Hönigern waren nur möglich, weil jetzt das *moderne Landesherrliche Kirchenregiment* da war, d. h. weil der Landesherr behauptete, über das Kirchenwesen eine über die aus dem Wesen der Staatshoheit abgeleitete hinausgehende, auf seiner Stellung als vornehmstes Glied in der Kirche gegründete rechtliche Gewalt zu besitzen. Die damit in der Person des Monarchen und in seinen Organen, den Behörden, vollzogne Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt rief den Widerstand hervor. Denn er kehrte sich eben dagegen, daß der Landesherr mit seinen Machtmitteln auch das innerkirchliche Leben ordnen wollte, — ein den Grundsätzen des Staatskirchentums stracks widersprechendes Verfahren.

Der Widerstand hat das Landesherrliche Kirchenregiment zwar

1) S. Bd. I, S. 74.

nicht brechen können, dazu waren dessen Machtmittel zu groß, aber er hat es beeinflußt. Er hat es gezwungen, sich um so enger an die Orthodoxie anzuklammern und darin die Rechtfertigung seines Vorgehens zu suchen. Daher nicht nur die starke Betonung fortdauernder Geltung der symbolischen Ueberlieferung, sondern sogar die Behauptung, daß die Aufrechterhaltung dieser Autorität gegen Neologie, Rationalismus u. s. w. der Daseinszweck des Kirchenregiments sei. So wollte man den Widerspruch gegen dies Kirchenregiment ins Unrecht setzen; aber man übersah, daß der Widerspruch nicht sowohl dem Inhalt, als dem Dasein dieses Kirchenregimentes galt und darin sein Recht hatte.

Wir kommen zur dritten Phase des Streites, in der sich mehr und mehr herausstellte, daß die Position der Regierung unhaltbar war. Der Kronprinz fand bei seinem Einspruch die Unterstützung eines großen Teils der Beamtenschaft und der Gerichte. Der Widerspruch setzte an drei Punkten ein: gegen das Recht der Regierung, die infolge des fortgesetzten harten polizeilichen Drucks erbetenen Konsense zur Auswanderung zu verweigern; gegen das Recht, die Führer der Separation dauernd zu internieren; endlich gegen das Recht, die nachgesuchte Duldung der Separierten als eigne Religionsgesellschaft zu versagen. In den beiden ersten Punkten drang der Widerspruch durch; am dritten kam es unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten zu keiner Lösung [1]).

Das Hönigernsche Exempel und die sich häufenden Bestrafungen der Separierten, weit entfernt, die Bewegung zum Stillstand zu bringen, gewannen ihr neue Anhänger. Der Trieglaffer Prediger Dummert hatte auf einer dort im Hause des Herrn von Thadden am 28. und 29. Oktober veranstalteten Zusammenkunft altlutherischer und landeskirchlicher Pastoren gewiß richtig beobachtet, wenn er schrieb, nicht sowohl die Gründe, als die Klagen der altlutherischen Wortführer über ihre Drangsale hätten die Gemüter ergriffen und seien das Gefährliche an der Sache. Es sei unumgänglich notwendig, den polizeilichen Nachforschungen und

1) Ich darf mich hierbei kurz fassen, weil die aktenmäßige Schilderung in Eilers' Wanderungen, Bd 4, S. 224 ff., die ich nachgeprüft habe, die Tatsachen richtig darstellt.

den Bedrückungen in Schlesien und Posen ein Ende zu machen, wenn man der Ausbreitung des Separatismus wehren wolle [1]). Anderer Ansicht allerdings blieben die schlesischen Behörden; Hahn insonderheit forderte dringend die endgültige Absetzung aller separatistischen Geistlichen [2]). Berichte des Konsistoriums, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten von Liegnitz (vom 4. Mai, 4. Juni, 9. August 1835) waren im selben Tone gehalten. Altenstein berichtete darüber an den König am 24. August 1835 u. a.:

Die schon bei den Vorfällen in Hoenigern im Anfange des zuletzt verflossenen Winters herausgetretene Ueberzeugung, daß diese auf dem kirchlichen Gebiet entstandenen Bewegungen den Charakter einer Störung der äußern Ordnung, Ruhe und Sicherheit an sich tragen, ist, wie diese Berichte außer Zweifel setzen, zu voller Klarheit und Gewißheit gediehen. Die offne Erklärung über die unveränderte Erhaltung der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche in ihrer Autorität und die im gleichen Sinne bewilligte Feier des Abendmahls nach dem früheren Lutherischen Gebrauche haben dem Vorwande der Beeinträchtigung des Glaubens seine Wirksamkeit entzogen, und es ist nun das kirchenrechtliche Gebiet, wohin jene Partei den Streit ganz offenkundig zu verlegen bemüht ist. Je mehr aber die landesherrlichen Rechte Ew. Kgl. Maj. ausmachen, je dringender die Zeitverhältnisse ermahnen, über deren ungeschmälerte Erhaltung zu wachen, mit desto größerem Ernste muß nach meinem alleruntertänigsten Dafürhalten jenen strafbaren Bestrebungen entgegengetreten werden. Ich hege indes die Ueberzeugung, daß die konsequente Durchführung der von Ew. Kgl. Maj. genehmigten Maßregeln, die Amtsentsetzung der beharrlich widerspenstigen Pfarrer und deren Entfernung aus der Provinz, sowie die Aufrechterhaltung der zur Sicherung der kirchlichen Ordnung getroffenen Anordnungen durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen unverbesserlich ungehorsame Anhänger jener Partei die Beruhigung der Provinz vollenden werden, welche an mehreren Orten sich bereits zeigt. Daß dabei mit dem vollen Ernste, den die politische Wichtigkeit dieser Angelegenheit zur Pflicht macht, aber zugleich mit derjenigen Milde, welche durch religiöse Vorstellungen auf böse Wege Verleitete verdienen, verfahren werde, ist unausgesetzt der Gegenstand meiner leitenden Einwirkung auf die Behandlung dieser Sache.

Die von Altenstein ausgesprochene Hoffnung war freilich sehr nichtig; von Monat zu Monat mehr zeigte sich, daß die Bewegung fortging; selbst in Berlin und Potsdam bildeten sich sepa-

1) An den Pomm. Oberpräsidenten von Bonin, 11. Dezember 1835, von diesem Altenstein mitgeteilt. Vgl. Wangemann, Kabpol. S. 352.

2) An Altenstein, 5. April 1835.

rierte Gemeinden, was den König besonders erregte [1]). Der erste, der dem König offen aussprach, daß die beliebten Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führten, war einer der besten Männer des damaligen Preußen, „ein Liebling des Kronprinzen", der Oberpräsident von Flottwell in Posen. Dreimal, in einer Immediateingabe vom 17. April 1835, in seinem Verwaltungsbericht über das Jahr 1834 und in einer Vorstellung der Regierung zu Posen vom 18. September [2]) hat er die Ueberzeugung vertreten, daß die getroffenen Maßnahmen erfolglos seien, das Uebel nehme zu, die Gefängnisstrafen hielten nicht von den Konventikeln, die Untersuchungen nicht von Verrichtung geistlicher Handlungen durch Laien ab. Nur

durch eine den sog. lutherischen Gemeinden zu gebende gesetzliche Form, durch die ihnen die Abhaltung des Gottesdienstes in bestimmten Kirchen gestattet würde, könnte ihr Widerstand gegen die Obrigkeit gebrochen und der Schein einer religiösen Verfolgung beseitigt werden.

Er hat weiter nicht verhehlt, daß die polizeilichen Maßregeln „den Glauben bestärkten, es gelte nicht nur die Vernichtung der lutherischen Konfession, sondern jeder religiösen Freiheit". Sein formulierter Antrag ging dahin, daß die Separatisten als eine eigne Religionspartei mit besonderer Kirchenverfassung und unter Zubilligung eines Anteils am Kirchenvermögen, jedoch unter Aufsicht der geistlichen Staatsbehörden anerkannt und konstituiert werden möchten.

Gegen diese „durchaus unzweckmäßigen und unrichtigen Vorschläge" wandte sich Altenstein nach eingehender Korrespondenz mit Flottwell und der Regierung zu Posen an den König. Das Wichtigste aus dem Bericht ist der folgende Gedanke, den Altenstein nachdrücklich betont:

Eine jede Sekte, die Duldung ansprechen möchte, setzt Religionsgrundsätze voraus, welche von den Lehren der Kirche abweichen, von der sie sich trennen will. Diese muß sie dem Staat zur Genehmigung vorlegen,

1) Mitteilung der Repräsentanten v. 12. Mai 1835; des Polizeipräsidenten v. 24. Juli 1835; KO vom 27. Februar 1836 an Altenstein; Eingabe aus Potsdam v. 9. Januar 1839; KO darauf v. 21. Januar 1839.

2) Sowie in zwei auf Ersuchen des Ministers gelieferten weitern Berichten vom 23. und 28. November 1835 und einer abermaligen Eingabe ad Regem vom 10. Januar 1836.

um darauf die Rechte einer geduldeten Religionsgesellschaft zu erlangen. Die Separatisten haben nun noch nie behauptet, von den Bekenntnisschriften der Lutherischen Konfession abweichende Meinungen zu haben. Also fehlt die Voraussetzung zur Konstituierung als Sekte, wenn man nicht zugeben wollte, die vielen Millionen, die dem Landesherrn gefolgt seien, haben aufgehört, lutherische Christen zu sein.

Die neue Religionspartei würde sich von den lutherischen Glaubensgenossen bloß dadurch unterscheiden, daß sie nicht bloß die kirchliche Gemeinschaft mit den Bekennern der reformierten Konfession für unerlaubt hielte, sondern die Annahme der Union, namentlich in betreff der Geistlichen für eine entschiedene Aufgabe der lutherischen Lehre erklärte. Nimmer dürfe diese Behauptung staatlich anerkannt werden.

Altenstein bat den König um eine energische Zurückweisung der Anträge Flottwells, und der König tat dies in einer ungnädigen KO. Er war höchst unzufrieden mit ihm, Schilden nannte das ganze eine Kurmacherei gegen den Kronprinzen [1]).

Aber auf eine wie merkwürdige Theorie hatte Altenstein doch die Ablehnung des Antrages begründet. Als ob der Staat, der eine Religionsgesellschaft anerkennt, damit den Inhalt ihrer Grundsätze als richtig anerkennen müßte! Das LR hatte die Genehmigung als geduldete Kirchengesellschaft doch nur an den Nachweis geknüpft, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthielten, was den allgemeinen Pflichten der Kirchengesellschaften widerspräche (T 2 Ti XI, §§ 21—23 und § 13). Danach war der Preußische Staat im 18. Jahrhundert verfahren, als er die Herrnhuter konzessionierte. Aber noch mehr: das LR hatte in aller Ruhe mit dem Fall gerechnet [2]), daß sich eine Kirchengesellschaft von ihrer Religionspartei lossagen möchte. Altenstein behauptete die Unmöglichkeit eines solchen Vorgangs. Er griff auf die Anschauungen des Altprotestantismus zurück, wonach nur eine Kirche im Lande sein soll. Hatte der Staat diesen Standpunkt nicht fest-

1) Verf. Altensteins an Oberpräsident und Regierung vom 28. Mai und 9. Nov. 1835; Bericht an den König vom 21. Dez. 1835; KO vom 17. Jan. 1836; Briefe Schildens an Altenstein vom 25. April, 22. Dezbr 1835; umgekehrt v. 26. Dez. 1835.

2) S. Bd. I, S. 27.

halten können, die katholische Kirche anerkennen müssen, so sollte es wenigstens nur eine protestantische Kirche im Lande geben, eine herrschende Kirche, die evangelische Kirche des Landes. Es wird zugestanden, daß man sich dieser Kirche durch den Uebergang zu einer andern Religionspartei entziehen kann, aber das ist auch der einzige Weg aus ihr heraus. Denn die Landeskirche ist die einzige legitime Verkörperung des evangelischen Bekenntnisses — ihrer Gewalt müssen sich alle Anhänger desselben und alle einzelnen Gemeinden unterwerfen. Damit ist der letzte Rest jener Grundanschauung des LR beseitigt, wonach die Kirchengesellschaft aus dem freien Willen der Gesellschafter hervorgeht und ein Zusammenhang der einzelnen Gemeinden einer Religionspartei nicht notwendig ist. Nun ist behauptet, daß der Zusammenhang der einzelnen Gemeinden vielmehr unlöslich ist. Die Landeskirche ist Vormund der Gemeinden, die das alleinige Verfügungsrecht über das Kirchengut, über den Kultus, die Bekenntnisordnung u. s. w. hat. Wie die Gemeinden, so sind die Einzelnen ihr vollständig ausgeliefert. Wir spüren deutlich den Nachhall des Prinzips Cuius regio, eius religio — wenigstens in den Grenzen der evangelischen Religionspartei.

Aber ein Ventil hatte doch selbst der alte Protestantismus an diesem harten System angebracht: das Recht der Auswanderung. Es wäre ein Rückschritt sogar hinter die Engigkeit des alten konfessionellen Staates gewesen, wenn selbst dieser Ausweg hätte verbaut werden sollen. Und doch wünschte Altenstein auch dies. Schon im Februar 1836 hatte Flottwell das Gesuch dreier evangelisch-lutherischer Gemeinden der Provinz Posen um Konsens zur Auswanderung eingereicht. Eine noch größere Zahl solcher Gesuche liefen in den nächsten Wochen aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. d. Oder (Züllichau) und Liegnitz ein. Gegen die Begründung dieser Gesuche mit anhaltendem unerträglichen Gewissensdruck erließ der König persönlich eine harte, drohende Ordre vom 7. Februar 1836. Langwierige Verhandlungen zwischen dem Minister des Innern, von Rochow, und Altenstein schlossen sich an. Jener äußerte schwerste Bedenken gegen die Verweigerung der Konsense, die er mit Recht für unge-

setzlich hielt. Dieser blieb mit größter Zähigkeit dabei, die Bewilligung zu versagen oder doch ins Ungewisse hinauszuschieben, da er hoffte, die Gesuche möchten zurückgezogen werden. Er drang mit seiner Ansicht bei dem jüngeren Kollegen durch. Ein gemeinsamer Bericht beider Minister vom 28. Nov. 1836 an den König beantragte die Verweigerung der Konsense mit der Begründung pflichtmäßiger Vorsorge für das Wohl der Nachsuchenden. Der König genehmigte den Antrag durch KO vom 2. Jan. 1837:

Mit dem in Ihrem Berichte vom 28. November v. Js. enthaltenen Antrage: daß den lutherischen Separatisten in der Neumark, Schlesien, Großherzogtum Posen und in Pommern die Auswanderung nicht gestattet werde, bin Ich für jetzt, sowie mit den von Ihnen angegebenen Motiven der Verweigerung einverstanden; den letztern ist noch durch die Bedeutung Nachdruck zu geben, daß sie durch ihr Betragen verdient hätten, ihrem Schicksale preisgegeben zu werden, da sie den bisherigen belehrenden und ihren Wahn widerlegenden Ermahnungen kein Gehör gegeben und durch ihre Erklärungen bewiesen hätten, daß sie sich keiner Kirchenordnung unterwerfen, vielmehr derselben sich gänzlich entziehen wollten, welches nie werde gestattet werden. Dem Staat würde ihr Auswandern keinen Nachteil bringen, aber für die Familienmitglieder, welche aus Unverstand der Familienväter in das in fernen Weltteilen ihrer wartende Elend unbezweifelt mit hineingezogen würden, müsse die landesväterliche Milde wachen und das Unglück von denen abwenden, die nicht selbständig handeln könnten und unschuldig genötigt werden sollten, das gefahrvolle Los ihrer Väter und Angehörigen zu teilen.

Aber die Verweigerung war unhaltbar. Die Emigranten hatten in sicherer Erwartung der Bewilligung ihres Gesuchs bereits einen großen Teil ihres Besitzes zu Geld gemacht und gerieten in die schwerste Bedrängnis. Im April 1837 entsandte der König den Oberkonsistorialrat Strauß in den Kreis Züllichau, um auf die Auswanderungslustigen persönlich einzuwirken. Strauß kam zu der Ueberzeugung, daß ihr Entschluß unumstößlich sei, und daß man ihrem Verlangen, wenn auch unter allerlei Erschwerungen, nachgeben müsse. So berichtete er am 13. Mai 1837 an den König. Die Verhandlungen der beiden beteiligten Minister zogen sich aber wieder monatelang hin, zumal Altenstein erkrankt war und einen längern Urlaub angetreten hatte. Es bedurfte erst einer scharfen Ordre vom 19. Juli „über die unverantwortliche Zögerung", die Altenstein tief verletzte und die er mit Würde

zurückwies[1]), um die Sache zum Schluß zu bringen. Altenstein gab nach, ein gemeinsamer Antrag beider Minister vom 11. August fand die Genehmigung des Königs in der KO vom 2. September 1837:

Ich genehmige Ihren Antrag, daß den Separatisten die Auswanderung unter Beobachtung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen gestattet und ihnen dies durch eine zu Protokoll zu nehmende Eröffnung auf angemessene Weise unter nochmaliger Vorhaltung ihres Unrechtes von den Landräten bekannt gemacht werde.

So begannen die Auswanderungen wegen Religionsdruckes aus dem Staate, der Hugenotten, Salzburgern, Zillerthalern Zuflucht geboten hatte. Bis zum November wurden schon 848 Konsense erteilt. Mit Ruhe und Besonnenheit, unter frommen Gesängen begaben sich die Auswanderer auf die Reise, ein Zug fuhr zu Schiffe auf der Havel bei Potsdam vorüber[2]). Tiefergriffen berichtete der Oberlandesgerichtspräsident von Gerlach in Frankfurt über seine Eindrücke:

... aber nicht allein die Zahl der Auswanderer verdient Beachtung, sondern daß überhaupt evangelische Christen, die in der Hauptsache nur bekennen und wollen, was ihre lutherischen Vorfahren seit Jahrhunderten bekannt und gewollt haben, um der Religionsfreiheit willen ihr Vaterland verlassen.

Auch Rochow wurde die Zunahme der Auswanderung von Tag zu Tag bedenklicher[3]).

Mit diesem Bedenken gegen Altensteins Verfahren traf zusammen ein weiterer Einwand, der von den Hütern der Justiz ausging. Schon am 15. Februar 1836 hatte der König auf einen Bericht des Ministers vom 16. Januar hin bestimmt, daß separatistische Ruhestörer in dringenden Fällen aus der Provinz ihres Wohnorts entfernt und ihnen ein andrer Aufenthalt angewiesen werden sollte. Altenstein aber hatte die damit genehmigte, an sich schon sehr bedenkliche Maßregel so weit getrieben, daß er den internierten Geistlichen und Führern der separatistischen Bewegung die Haftentlassung verweigerte bis zur Abgabe des Ver-

1) An Schilden, 1. August 1837; an den König, 31. Juli 1837.

2) Eylert, Charakterz. III, 2. S. 193.

3) Bericht vom 4. Juli 1838 an den Justizminister. — Votum Rochows aus dem November 1837.

sprechens, sich hinfort aller Uebertretungen der gegen die Separatisten erlassenen Verfügungen zu enthalten. Berger, Biehler, Ehrenström u. a. saßen also schon seit Monaten und Jahren im Gefängnis. Dies Verfahren suchte der Minister in dem schon genannten Bericht vom 11. August 1837 zu rechtfertigen, er mußte jedoch zugeben, daß die Ansicht

nicht unhaltbar sei, daß die Behörden bei gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung nicht berechtigt seien, irgend jemand durch beliebig auszudehnende polizeiliche Haft zu zwingen, ein Versprechen gesetzmäßigen Verhaltens abzugeben.

Er erbat deshalb eine dies Verfahren ausdrücklich genehmigende Ordre. Der König aber versagte sich diesem Ansuchen in der KO vom 2. September 1837:

Mit Ihrem Vorschlage, welcher darauf hingeht, die Eingezogenen solange der Freiheit zu berauben, bis sie das Versprechen geben, sich der Störung der kirchlichen Ordnung und Ruhe zu enthalten, und von diesem erzwungenen Augenblick ihre Entlassung aus der Haft abhängig zu machen, kann ich mich nicht einverstanden erklären und daher die im Entwurf vorgelegte Ordre nicht vollziehen. Störung der Ordnung und Ruhe überhaupt ist ein Verbrechen; aber das Versprechen: kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das peinliche und polizeiliche Verfahren bisher gehalten hat und ferner halten muß, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisiert werden könnte; helfen kann sie ohnehin nichts, da die Verhafteten sich des erzwungenen Versprechens bald entbinden und, befangen in ihrem Wahn, glauben würden, daß sie recht daran täten, einem höhern Gebote, als der weltlichen Macht, zu gehorchen.

Der Uebertreter des Gesetzes muß gestraft werden, und gegen den Drohenden ist der Staat zu Sicherheitsmaßregeln berechtigt, deren zweckmäßige Bestimmung den verwaltenden Ministerien überlassen bleiben muß.

Wenn Altenstein den letzten Satz dazu benützte, in fortwährenden Debatten mit dem Minister von Rochow die Zulässigkeit dauernder Internierung der separatistischen Führer zu behaupten, so war das nahezu ein offener Widerspruch gegen des Königs Befehl. Auch der Justizminister von Mühler trat ihm dabei wiederholt scharf entgegen. Er wandte sich endlich „in einer Angelegenheit, welche die Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und die Freiheit eines Untertanen betrifft, der ohne Urteil und Recht bereits $1^1/_2$ Jahre gefangen sitzt", mit einer Beschwerde über dies

ungesetzliche Verfahren Altensteins abermals an den König[1]). Eine Entscheidung darüber ist unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. nicht mehr getroffen worden.

Viel schwerwiegender noch war, daß die Gerichte überhaupt den Standpunkt geltend machten, die Amtshandlungen der separatistischen Pastoren seien gesetzlich nicht strafbar, da sie rite ordinierte Diener einer lutherischen Kirche seien, und dem bisherigen polizeilichen und gerichtlichen Verfahren gegen die Dissidenten nicht, wie nach § 7—9 Einl. des ALR geboten sei, ein Landesgesetz zu grunde liege, sondern nur Kabinettsordres. Sie erachteten ein gesetzgeberisches Vorgehen für erforderlich. So sprach sich zuerst der Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am 30. Juli 1836 aus; ein zweites Beispiel dieser Art bot das Oberlandesgericht zu Halberstadt; dann fällte das Oberlandesgericht Breslau sogar auf Grund derselben Rechtsanschauung im Jahre 1837 mehrere absolutorische Erkenntnisse. Und der Justizminister trat den Gerichten bei und stellte dementsprechende „sehr verfängliche" Anträge bei dem Könige[2]). Altenstein, der allen Grund hatte, zu vermuten, daß die Verweisung auf den Weg der Legislative ihn in seinem Handeln lähmen würde, wandte sich dagegen mit ein paar sehr empfindlichen „Bemerkungen"[3]). Er meinte, es lediglich dem Justizminister überlassen zu sollen, zu ermessen, wie weit Königliche Kabinettsordres gesetzliche Gültigkeit hätten, und wie weit die heimlichen Ordinationen der Altlutheraner anerkannt werden dürften. . . .

Dabei aber werde ich mich äußern müssen, daß, was das angebliche Nichtvorhandensein einer lutherischen Kirche außer der Union und daher den angeblichen Notstand und die Berechtigung der Dissidenten, zu tun, was sie wollten, betreffe, es lediglich Erdichtungen seien; daß jeder Gemeinde, die der Union nicht beitreten wolle, unbenommen sei, die Geistlichen auf die Augsburgische Konfession verpflichten zu lassen; daß aber die Verlockung der ganz unschuldigen Gemeindeglieder, welche die Sache im Zusam-

1) 19. April 1839. — Ueber einen zweiten gleichliegenden Fall: Bericht Altensteins an den König vom Mai 1839.

2) Mühler an Altenstein, 18. September 1836. Altenstein an Schilden, 31. Dezember 1836.

3) Vom September 1836.

menhange zu durchschauen gar nicht befähigt seien, zu Unordnungen durch verschmitzte und ehrgeizige Geistliche und unreife Kandidaten nur dadurch möglich sei, daß sie gegen alle christlichen Grundsätze angeben: die Union sei eine Verunreinigung der Kirche, der Konsistorien und selbst des Landesherrn in dem Grade, daß solchen gar keine Einwirkung in kirchliche Angelegenheiten zustehe und solchen den Gehorsam zu weigern Pflicht sei, weil man Gott mehr, als dem König gehorchen müsse. Wohin dieses in Beziehung auf leibliches Wohl und geistiges Heil führe, bedürfe wohl keines Anführens. Ich für meinen Teil halte mich daher nicht nur nicht befugt, da die vorhandenen Gesetze ausreichen müßten, ein solches Treiben zu verhüten oder zu bestrafen, auf eine legislatorische Deklaration anzutragen oder in den geordneten Gang einzugreifen und zu veranlassen, daß durch Straflosigkeit gleichsam ein Zugeständnis solches Treibens erfolge, und die zu Bestrafenden, welche erklärten, daß sie die Nachsicht nur zu desto fortgesetzterem Treiben und, um immer mehr fromme und ruhige Untertanen zu verführen, sich mit den Behörden und selbst dem König in eine Gott wohlgefällige Opposition zu setzen, benutzen werden, zu diesem Beginne zu ermutigen.

Und mehr noch als Altenstein, wehrte sich der König gegen jede Art Anerkennung oder Duldung der Separation. Noch als die Minister von Rochow und Altenstein am 28. November 1836 zwar nicht die Konstituierung der Separatisten zu einer besondern Religionsgesellschaft, aber doch eine polizeiliche Gestattung ihrer besondern religiösen Zusammenkünfte beantragt hatten, lehnte er das ab:

Auf die Idee, die Separatisten außer aller Verbindung mit der Kirche zu setzen und sie bloß polizeilich zu behandeln, kann ich nicht eingehen, denn dadurch würde ein Separatismus legalisiert werden, der wahrscheinlich den Widerspenstigen sehr willommen sein würde.

Selbst einen Versuch, um den Altenstein gebeten hate, wollte er nicht gestatten[1]).

Jedoch, nachdem die Gerichte gesprochen hatten, war es unmöglich, auf dem bisherigen Wege zu beharren oder fortzufahren. Eine KO vom 18. November 1837 befahl den vier Ministern Altenstein, Kamptz, Mühler und Rochow die gemeinsame „Beratung notwendiger Schritte, um die Lücken der bestehenden Gesetze auszufüllen".

Wir brauchen über diese Beratungen nicht zu berichten, ebensowenig wie über eine am 21. September 1837 von den Deputierten

1) KO vom 2. Januar 1837; Altenstein an Schilden, 10. Dez. 1836.

der Lutheraner überreichte Bittschrift, worin sie noch einmal um Zulassung einer freien selbständigen „nichtunierten lutherischen Kirche“ mit eignem Kirchenregiment baten. Sie hatte keinen andern Erfolg, als den einer schroffen Zurückweisung. Und nicht größer war der Ertrag der langwierigen Verhandlungen, die trotz ernstlicher Mahnungen des Königs immer wieder ins Stocken gerieten. Erst im April 1840 ist der Schlußbericht zur Unterschrift vorgelegt; der König hat ihn nicht mehr zu Gesichte bekommen. Es genügt mitzuteilen, daß in den Vorberatungen zwischen den Kommissaren der beteiligten Ministerien sich mehr und mehr die Einsicht in die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Abkehr von dem bisherigen Verfahren durchsetzte. In den folgenden Ministerkonferenzen dagegen erlangte Altenstein seinen letzten Sieg: Kamptz trat auf seine Seite und, da auch Rochow nachgab, blieb Mühler schließlich allein. Auch das Eingreifen des Kronprinzen durch einen zwar freundlichen, aber dringenden Erlaß[1]) an Altenstein hatte diesen nicht umstimmen können.

Ich muß mich ein für allemal aussprechen, schrieb er darüber an Schilden[2]), um meinem Gewissen zu genügen, da man sich bei dem, was durch meine Leitung bewirkt worden ist, nicht beruhigen will, ungeachtet dadurch eine gefährliche Bewegung zum Stehen so gebracht ist, daß die Zahl der Teilnehmer sich immer mehr vermindert. Man träumt, Leute, welche in ihren Führern sehr wohl wissen, was sie wollen, welche die Union vernichten, die Agende wegschaffen und das landesherrliche, oberbischöfliche Recht und selbst das einfache Aufsichtsrecht angreifen, durch Nachgeben und kleine Konzessionen beschwichtigen zu können, während strenggläubige, fromme Männer, wie der Konsistorialrat Hahn[3]) und andre, bestimmt erklären, daß man dadurch nichts ausrichten und den Stand der Dinge verschlimmern werde. Ich betrachte meinen Kampf als das Wichtigste, was ich für die Ruhe des Königs tun kann, da eine Vermehrung der Umtriebe und Unordnungen in der evangelischen Kirche für dessen Ruhe weit gefährlicher werden würde, als die katholischen Wirren.

In dieser Stimmung raffte er sich noch einmal, kränkelnd und hinfällig, zu einer zusammenfassenden Darstellung auf[4]). Sie

1) Vom 4. Februar 1839.

2) 6. Februar 1839.

3) Allerdings hatte Hahn derartiges an Altenstein geschrieben, 4. November 1838.

4) An Schilden, 24. März 1839.

liegt in einer umfangreichen Abhandlung vor [1]), dem letzten Schriftstück von Altensteins Hand. Zeigt sie auch in ihrer Zerflossenheit unverkennbar die Spuren des Greisenalters, so ist doch die Ansicht Altensteins keineswegs milder geworden, und trotz aller Mißerfolge spricht er von dem Kampf gegen die Separatisten mit ungebrochner Entschiedenheit und mit der Zuversicht, auf dem Wege der administrativen Gewalt den Sieg zu erlangen. Denn darauf läuft seine Darlegung hinaus: statt durch Gesetzgebung das Handeln des geistlichen Ministers zu lähmen, vielmehr dessen administrative Gewalt zu stärken, die „Lücken", die die bisherigen Anordnungen noch gelassen haben, zu verstopfen, um den Verführern nachhaltig ihr Treiben legen zu können. Nicht ohne Selbstgefühl fordert er seine Ministerkollegen auf, doch ja den Zustand der evangelischen Kirche des Landes genau zu untersuchen, ehe sie Maßregeln zustimmten, die die geschaffene Ordnung umstoßen könnten. Er verwahrt sich dagegen, daß irgend ein Glaubensdruck geübt, oder der lutherische Glaube angetastet sei. Die Landeskirche mit der Agende hütet das lutherische Bekenntnis und wehrt nur der unchristlichen Feindschaft gegen die Reformierten. Nur etliche beschränkte Fanatiker, deren Motiv weniger die Glaubenstreue, als politische Auflehnung sei, haben den befriedigenden Zustand gestört. Empfängt der Minister die erforderlichen Vollmachten, wird er nicht länger durch das Dreinreden der Gerichte und andre Widerstände gelähmt, so wird es gelingen, auch diesen letzten Flecken aus dem Bilde der evangelischen Kirche zu tilgen.

Diese gehobene Stimmung hat den Minister überhaupt während des ganzen Streites nicht verlassen. Wiederholt bricht sie in seiner Korrespondenz durch. Am bezeichnendsten ist wohl folgender Erguß:

Das ganze Unwesen ist im Erlöschen, und bei einiger Festigkeit wird solches noch in diesem Jahre [1836] ausspielen. Dann ist das ganze große Werk der Agende und Union als vollendet zu betrachten. Es fehlt dann bloß zum Schlußstein eine gnädige Berücksichtigung des Notstandes der evangelischen Geistlichkeit durch eine großartige Fürsorge Seiner Majestät. Dazu hoffe ich die Mittel und Wege angeben zu können. Es wird dieses ein glänzendes, segensreiches und unvergängliches Monument sein, wel-

1) Vollendet 10. Juni 1839.

ches Seine Majestät der allerhöchsten Fürsorge für die evangelische Kirche setzt [1]).

Man sieht, der nun 70jährige war noch voller Schaffenslust und Zukunftspläne. Aber er sollte an das Werk, das ihm als letztes Glied in der Kette der kirchlichen Reformen vorschwebte, seine Hand nicht mehr legen dürfen. Am 14. Mai 1840 ist er gestorben. Er ging heim, ehe von ganz andrer Seite her das Ministerium vor neue Aufgaben und Kämpfe gestellt wurde: das letzte, beim Tode des Ministers eben erst angelegte Faszikel seiner Handakten trägt den Titel „zum Falle Sintenis". Er ging heim, ehe Friedrich Wilhelm der Vierte, bei allem persönlichen Wohlwollen doch der ausgesprochene Gegner seiner Kirchenpolitik, den Thron bestieg, — drei Wochen vor dem Abscheiden König Friedrich Wilhelms des Dritten am 7. Juni 1840. 23 Jahre hatte er seinem Könige als Minister der geistlichen Angelegenheiten gedient, und er durfte in seiner letzten Aufzeichnung im Hinblick auf die Möglichkeit, schnell aus dieser Zeitlichkeit abgerufen zu werden [2]), wohl sagen:

Ich habe Ew. Königlichen Majestät mit der vollsten Hingebung gedient. Nicht nur, daß ich dem Dienste alle Kräfte mit voller Anstrengung geweiht und mich dero Willen treu untergeordnet habe, — es machte mein Glück aus, in E. K. M. das ausgezeichnete Werkzeug göttlicher Vorsehung zu verehren, dessen Aussprache für mich Ueberzeugung wurde, wo ich selbst eine andre Richtung oder einen andern Gang beabsichtigte. Nur dadurch wurde vielleicht meine Wirksamkeit bei Gegenständen wohltätig, welche eine so tiefe Bedeutung für das Menschenwohl diesseits und jenseits haben.

In der Tat: der König und sein Minister, sie waren in diesen 23 Jahren in ihren Ansichten und Absichten völlig zusammengeschmolzen. Es mag sein, daß der König innerlich zur Religion doch anders stand, als sein Minister; aber in der Auffassung des Kirchenregiments waren sie ganz eins. Der König verstand sich

1) An Schilden, 4. Mai 1836; die gleiche Hoffnungsfreudigkeit in einem Brief vom 5. Juni 1838 und vom 6. Februar 1839. Auch in seiner letzten Aufzeichnung vom Mai 1840 berührt er den zuletzt erwähnten Punkt: „Die Verbesserung der Geistlichen immer eine Schuld, die ich hatte".

2) A. a. O.

mit diesem Minister, wie kaum mit einem zweiten:

Ihre Aeußerungen — schrieb ihm Schilden einmal unter dem frischen Eindruck von der Wirkung eines Vortrags Altensteins auf den König — machen immer den größten Eindruck, durch sich selbst und durch die Art ihrer Darstellung, die Ihnen auch wirklich so ganz allein eigen ist — mit der genauesten Kenntnis der Persönlichkeit, so daß man kein Wort ausgelassen wünschte oder hinzuzusetzen veranlaßt wäre [1]).

Und Altenstein rühmte von ihm:

Ich kann wohl sagen, daß der König allein fest und konsequent geblieben ist, und nicht ohne Segen [2]).

Es ist ein widersinniges Beginnen, zwischen den Absichten des Königs und ihrer Ausführung durch den Minister scheiden zu wollen. Gemeinsam tragen sie Verdienst und Verantwortung für das, was ihr Regiment der evangelischen Kirche des Landes gebracht hat.

Diesen Ertrag in wenigen Sätzen zu buchen und damit noch einmal den Wandel zu erfassen, den die 43jährige Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten für die evangelische Kirche seines Landes heraufgeführt hat, ist unsere letzte Aufgabe.

Eine außerordentliche Veränderung hatte sich vollzogen! Als Friedrich Wilhelm III. den Preußischen Thron bestieg, da gab es — so sahen wir — in seinen Landen nichts weniger als eine evangelische Kirche. Es gab vollständig von einander unabhängig ein lutherisches und ein reformiertes Kirchenwesen, aber auch diese nicht einheitlich durchgebildet und nicht den ganzen Umfang der Monarchie umfassend. Geistliche und Gemeinden genossen die größeste Freiheit, denn das Religionsedikt war ein Schlag ins Wasser, eine wirkungslose Episode gewesen; freilich war es die Freiheit der Nichtachtung und der Vernachlässigung. Der Staat ließ die Kirchen gewähren; seine Tätigkeit war polizeiliche Aufsicht, Rechtsschutz, Benützung der vorhandenen kirchlichen Institutionen zur Förderung seiner Kulturzwecke. Darauf war das staatliche Kirchenregiment zusammengeschrumpft.

Man kann kaum zweifeln, die folgerechte Fortentwicklung auf dieser Linie hätte zu einem vollständigen Verzicht auf irgendwelche,

1) 15. Juni 1837.

2) An Schilden, 24. März 1839.

über die polizeiliche Aufsicht hinausgehende, staatliche Kirchenleitung und zugleich zu einer noch weiteren Auflösung des kirchlichen Verbandes in selbständige Provinzialkirchen, Bekenntnisverbände und Einzelgemeinden führen müssen. Ob die evangelische Gemeinschaft dann, wenn die Tendenzen des Naturrechts zum Siege gelangt wären und der Staat das Band mit der evangelischen Kirche gelöst hätte, aus sich heraus eine bessere und reinere Form des Zusammenhanges zu gestalten im stande gewesen wäre, steht dahin. Jedenfalls aber bedeutet die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten die gerade und erfolgreiche Reaktion gegen diesen Geist des Zeitalters Friedrichs des Großen.

Denn der Erfolg seiner Kirchenpolitik ist, daß nun, 1840, eine geschlossene evangelische Kirche im Preußischen Staate dasteht, daß alle evangelischen Gemeinden des Landes, die reformierten wie die lutherischen, so eng mit einander verbunden sind, daß für die einzelnen keinerlei Möglichkeit der Loslösung mehr besteht, und die provinziellen und lokalen Traditionen ihre Bedeutung verlieren.

Zugleich aber sind Gemeinden und Geistliche fest an einerlei Ordnung gebunden, in straffsten Zusammenhang mit der Zentrale der Kirchenleitung gesetzt. *Eine* Agende liegt auf allen Altären der Monarchie, *eine* Lehre soll grundsätzlich nur auf allen Kanzeln gepredigt werden; die gleichförmige Verfassung dient dazu, den Willen der Spitze rasch und nachdrücklich zu den untersten Stufen der kirchlichen Organisation, zu ihren niedersten Beamten, den Geistlichen, zu leiten.

Aus dem Gewirr des Protestantischen Kirchenwesens in den Ländern der Preußischen Krone ist die Preußische Landeskirche geworden.

Was hat die Gemeinden des Landes verbunden? War es ein von innen kommendes Sehnen nach einer auch äußerlich faßbaren Gemeinschaft, nach Austausch der Gaben und Kräfte, war es der Drang „Eine Herde und ein Hirte"? Nichts ist davon zu spüren. Mit dem größten Widerwillen fügten sich die Rheinländer und Markaner ebenso, wie die Schlesier in das Unabänderliche. Es war vielmehr die Macht des Staates, die aus vielen einzelnen Gliedern die Landeskirche schuf. Ohne diese eiserne Klammer hätte

es niemals eine Landeskirche gegeben, — und würde es wohl auch heute nicht lange mehr eine geben.

Was ist es für ein Wille, der Gemeinden und Geistliche so fest in Zucht hält, sie alle an eine Ordnung ihres Daseins und Wirkens bindet? Beruht diese Ordnung auf dem freien Willen oder doch auf der Zustimmung der „Mitglieder des kirchlichen Vereins"? Ist sie wirklich Ausfluß einer „kirchlichen Vereinsgewalt"? Nichts davon ist der Fall. Vielmehr haben sich Gemeinden und Geistliche aufs heftigste gegen die Zumutung gesträubt, eine solche äußere Ordnung in Kultus, Lehre und Disziplin als notwendig zu wahrer Einigkeit der Kirchen anzuerkennen; und jedenfalls widersprach diese Ordnung der Einsicht und dem Wunsche der Meisten in der Kirche. Der Widerstand dagegen mußte vielmehr niedergekämpft, es mußte vorgesorgt werden, daß er dauernd niedergehalten würde. Die Macht, die dazu gerufen wurde, war die Macht des Staates.

Die straffe Einheit und die gesetzliche Ordnung der Landeskirche beruht darauf, daß sie Landeskirche ist, die Kirche, die der Staat und namens des Staates der Landesherr beherrscht. Die Entstehung der Landeskirche ist identisch mit der Entstehung des Landesherrlichen Kirchenregiments. Dieses ist der konstitutive Faktor der Landeskirche: es gibt keine Landeskirche ohne Landesherrliches Kirchenregiment. Wer die äußere Einheit der evangelischen Gemeinden des Landes, wer die gesetzliche Ordnung des Kultus und der Lehre will, muß das Landesherrliche Kirchenregiment wollen, — oder er flieht vor der Wirklichkeit.

Was ist der Sinn des Landesherrlichen Kirchenregiments? Es ist die Ausdehnung der Macht des Staates auf das innerste Leben der Kirche. Der Staat bricht damit Schranken nieder, die der reformatorische Protestantismus ihm gegenüber aufgerichtet hatte, — und er war wahrlich bescheiden gewesen bei der Abgrenzung des Gebietes, das er von der Rechtsordnung ausnahm. Der Staat bricht Schranken nieder, die auch zur Zeit des absoluten Staates fest gestanden hatten.

Aber um diese der protestantischen Idee des Staates und der Religion so wesensfremde Machterstreckung vornehmen zu können,

bedient sich der Staat einer Verkleidung. Nicht der Staat will das innerste Heiligtum regieren; nein, es gehört nach wie vor der Kirche, aber alleiniger Repräsentant und Vormund der Kirche ist der Landesherr als Summus episcopus oder als membrum praecipuum der Kirche. Nun scheint die Aufrichtung von Rechtsgewalt über Kultus und Lehre gerechtfertigt; es ist ja nicht der profane Staat, es ist die Kirche, die in dem Landesherrn handelt. Wiederum aber ist dadurch eine Schranke gesunken, die der reformatorische Protestantismus in dem Satze aufgerichtet hatte: non vi, sed verbo. Die Kirche regiert wieder, gibt Gesetze und straft mit äußerer Gewalt. Es entsteht ein neues kanonisches Recht. Geistliche und weltliche Gewalt sind wieder vermischt. Und auch hier sehen wir, daß der Territorialismus des 17. und 18. Jahrhunderts der schöpferischen Periode des Protestantismus näher steht, als der Gegenwart; denn wie eifersüchtig hatte er über der Innehaltung jener Beschränkung gewacht!

Diese außerordentliche Machterweiterung der Krone wäre nicht möglich gewesen ohne das Vorhergehen der Steinschen Reform. Niemals hätte der Wille des Königs sich innerhalb des wildgewachsenen zähen Gestrüpps des „Protestantischen Kirchenwesens" vor 1808 so durchgreifend geltend machen lassen. Vereinfachung und Zentralisation der Verwaltung, Schaffung des Fachministeriums für den Kultus, Ausmerzung des Konfessionsunterschiedes aus der Behördenorganisation: das sind die Voraussetzungen für die Kirchenpolitik des Königs.

Aber keineswegs lief die Absicht der Steinschen Reform auf eine solche Stärkung der Macht der Krone hinaus. Es scheint mir nicht schwierig, den Sinn auch seiner Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung zu erfassen, — man muß sich nur immer vergegenwärtigen, daß sie ein Glied in dem großen Zusammenhang seines Schaffens war. In der Geschichte der kirchlichen Institutionen ist es noch wichtiger, als in der der staatlichen, die Entwicklung der geistigen Mächte zu beobachten. Denn die Kirche ist naturgemäß konservativ, und langsamer noch folgt deshalb auf ihrem Gebiet die Umgestaltung der Formen den Wandlungen des Geistes. Es ist in der Kirchengeschichte nichts Seltenes, daß die

Formen lange Zeit die Ideen überleben, die sie geschaffen haben, und nun als unzulängliche Gefäße eines andern Geistes dienen müssen. Die Formen, worin der absolute Staat die Regierung der Kirche übte, sind keine andern als die der älteren, ersten Periode des Protestantismus; aber freilich die Art ihres Gebrauchs war eine ganz andre: aus dem Dienst der Obrigkeit war ein Rechtstitel des absoluten Fürstentums geworden. Es ist begreiflich, daß man auch zwischen Steins Neuordnung der kirchlichen Verfassung und dem System des Landrechts keinen Unterschied bemerken will, wenn man an den Formen hängen bleibt; ja, daß man in der Aufhebung der Konsistorien und der Eingliederung der Fürsorge für die Kirche in die allgemeine Staatsaufgabe vielmehr die konsequente Anwendung und Fortführung jenes Systems sieht. Aber es ist doch verkehrt. Dieser Schritt bedeutet bei Stein etwas andres, als ähnliche Maßregeln aus der Zeit des absoluten Polizeistaates. Er bedeutet die Anerkennung der Religion als einer Lebensmacht, die das Volk zu seiner Gesundheit nicht entbehren kann, der es Pflege und Fürsorge schuldig ist. Und nicht aus jener Neuerung allein — es war kaum eine Neuerung — darf man das Urteil über die Tendenzen Steins ableiten; viel charakteristischer für das, was er wollte, ist die von ihm erstrebte Heranziehung breiter Schichten auch zur Kirchenpflege, die Errichtung der städtischen Kirchen- und Schuldeputationen, der Versuch einer Beschränkung des Patronats. In diesen Unternehmungen spüren wir den tiefsten Sinn der Reform: die Belebung der Teilnahme des Volkes an seinen Angelegenheiten, auch an seinen kirchlichen Angelegenheiten; den Protest gegen die Bevormundung durch den absoluten König mit seinem Kabinett und die Bureaukratie.

Innerhalb des Systems Steins war Raum für ein freies Regen und Sichentfalten der Kirche. Und wie zurückhaltend ist er mit staatlichen Maßregeln gewesen! Fürsorge für das theologische Studium auf den Universitäten, Hebung der materiellen und sozialen Lage der Geistlichen, ihre Verbindung zu gegenseitiger Anregung und Förderung: das alles sind doch in der Tat Funktionen, die sich innerhalb der Aufgabe des Staates halten.

Nein, die Machterstreckung des Staates auf das innere Leben

der Kirche in der Form des Landesherrlichen Kirchenregiments, das Regiment der Krone und des Hofes, die Entrechtung der Patrone und Gemeinden, die Inanspruchnahme des Beamtengehorsams der Geistlichen: das ist nicht die Folge der Steinschen Reform, sondern das Werk der Reaktion, die in den zwei letzten Jahrzehnten der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten den Absolutismus wieder erneuerte und die Grundidee Steins vom Rechte des Volkes, bei seinen eignen Angelegenheiten mitzusprechen, hartnäckig verfolgte.

Die Durchsetzung des Landesherrlichen Kirchenregiments ist der letzte große Sieg des absoluten Königtums. Daß es diesen Sieg aber nicht nackt und offen als Königtum, als personelle Verkörperung des Staates, zu erfechten vermochte, sondern nur unter der Maske des Summus episcopus: das deutet an, daß diese Gestaltung der Dinge in Widerspruch steht mit dem modernen Staatsgedanken.

Je stärker dieser Widerspruch empfunden wird, desto drängender muß die Aufgabe werden, das Landesherrliche Kirchenregiment zurückzubilden in staatliche Fürsorge für das religiöse Gemeinschaftsleben unter Anerkennung und Wahrung der Freiheit von Theologie und Kirche und ohne Einmischung staatlicher Rechtsgewalt in ihre Kämpfe, — wenn nicht eines Tages ein gewaltsamer Bruch beide Mächte auseinanderreißen soll.

Beilagen.

1. Kabinetsordre an Frhr. von Altenstein vom 9. April 1822.

(S. 32.)

Im Großherzogtum Baden ist, wie die Anlage ergiebt, die Union der beiden evangel. Confessionen zustande gekommen. Sie ist dadurch bewirkt, daß man, unter dem Vorsitz eines Staatsministers als Landesherrlichen Commissarius, die angesehensten Geistlichen und namhafte Männer weltlichen Standes von beiden Confessionen in eine Generalsynode zusammentreten ließ, die, nach erfolgter Beratung, die Urkunde über die Vereinigung entwarf und sie zur landesherrlichen Bestätigung einreichte. Ich zweifle nicht, daß dieser Weg auch in Meinen Staaten zum Ziel führen werde; indem es doch hauptsächlich nur darauf ankömmt, sich über den Ritus des Brodbrechens beim Genuß des Hl. Abendmahls zu vereinigen und dabei die Hl. Schrift selbst zugrunde zu legen. Durch die Worte: „Christus sprach" oder „Christus spricht", wie in der Badenschen Unionsurkunde aufgenommen ist, wird der in den beiden evangel. Confessionen von einander abweichende Sinn der Einsetzungsworte Christi völlig ausgeglichen, und es ist daher kaum zu erwarten, daß dieser Hauptunterschied der beiden Confessionen nicht in der gedachten Art sollte aufgelöst werden können. Will man es abwarten, daß die gesammte evangelische Geistlichkeit mit ihren Pfarrgemeinden sich über den Ritus des Brodbrechens vereinige, so wird, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, die Union schwerlich jemals zustande kommen; und Ich finde deshalb, nach dem in Baden gegebenen Beispiel, kein wirksameres Mittel, zum Zweck zu gelangen, als eine Versammlung der angesehensten evangelischen Geistlichen aus allen Provinzen, bis auf die Zahl von 12, mit einer angemessenen Anzahl von zweckmäßig ausgewählten Männern weltlichen Standes von beiden Glaubensbekenntnissen zur Beratung über alle, auch außerwesentliche Gegen-

stände dieser Angelegenheit und zum Entwurfe der Unionsurkunde. Ob dieser oder jener Geistliche der teilweise in Meinen Staaten stattgehabten Vereinigung bereits beigetreten ist, kann bei der Auswahl derselben nicht in Betrachtung kommen, ebensowenig aber soll das Augenmerk besonders auf solche Geistliche gerichtet sein. Ich beauftrage Sie hierdurch, dies mit dem Bischof Eylert ungesäumt in nähere Erwägung zu ziehen und unter seiner Mitwirkung die Wahl der Geistlichen zu dieser Versammlung und der dazu geeigneten Personen weltlichen Standes zu treffen und Mir in Vorschlag zu bringen.

Schließlich bemerke ich noch, zur Benutzung in Beziehung auf die Badensche Kirchenvereinigung, daß Mir in § 1 der Unions-Urkunde die Benennung protestantische Kirche aus mehrmals angeführten Gründen nicht genehm ist, daß im § 5 die Antwort auf die 5te Frage blos auf: „Brod und Wein" hätte beschränkt sein sollen, daß die im § 6 vorgeschriebene Form des Brods in länglichen Stücken auch nicht angemessen zu sein scheint, dagegen aber als sehr angemessen von Mir erkannt wird die am Schluß des § 10 der Beilage A untersagte Hinweisung auf die aufgestellten Symbole bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Communion, desgleichen die in eben dieser Beilage § 7 bestimmte Einführung von täglichen Betstunden in der Charwoche, ferner die in § 14 vorgeschriebne Begleitung der Leichen zu ihrer Ruhestätte durch einen Geistlichen, sofern sie von den Angehörigen verlangt wird, und die im § 17 am Schluß dieser Beilage A gegebne Anordnung, daß zwar, zum Andenken an die Verstorbenen, Kreuze auf die Gräber gesetzt werden können, selbige aber bei dem Leichenzuge nicht vorgetragen werden sollen. Letzteres mag in Meinen Staaten wohl nicht üblich gewesen sein, und Ich will durch diese Bemerkung auch nur andeuten, daß Ich ein Kreuz auf den Gräbern oder auf den Monumenten der Kirchhöfe in Beziehung auf den damit verknüpften religiösen Sinn weit angemessner finde als die aus der Mythologie entnommenen Bezeichnungen der Erwartung eines Christen nach dem Tode, die in der neueren Zeit das Kreuz der Erlösung von den auf den Grabstätten befindlichen Denkmälern ganz verdrängt haben.

---

2. Instruktion über die Union.

(S. 34.)

a) Bericht Altensteins an den König vom 12. September 1822.

b) Entwurf der Instruktion, von Eylert und Ribbeck.

c) Beantwortung der von Altenstein erhobenen Einwände durch Eylert.

A.

Zu Erledigung Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Cabinet-Befehls vom 9. April d. J. habe ich durch den Bischof Eylert und den Probst Ribbeck eine Instruction für sämmtliche Consistorien und Presbyterien in der Angelegenheit der kirchlichen Union ausarbeiten lassen. Eurer Königlichen Majestät lege ich dieselbe ehrerbietigst mit dem Bemerken vor, daß ich sie im Ganzen der Sache sehr angemessen finde. Bei einigen Puncten, über welche ich Bedenken hatte, veranlaßte ich eine nähere Berathung mit dem Bischof Eylert und dem Probste Ribbeck, und die betreffenden Stellen sind noch nach der getroffenen Vereinigung gefaßt und in der Instruction aufgenommen. Nur bei einigen wenigen Punkten hat keine Vereinigung stattgefunden. Es ist die Fassung so, wie solche von dem Bischof Eylert und dem Probst Ribbeck gewünscht wird, beibehalten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes halte ich mich aber verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät meine Bedenken im Nachstehenden unter ehrerbietiger Beifügung einer Zusammenstellung der Aeußerungen des Bischofs Eylert, welchen auch der Probst Ribbeck beigetreten ist, auf meine Erinnerungen allerunterthänigst vorzutragen.

Im § 11 der Instruction heißt es von der Union:

„Wichtig ist sie besonders auch in unserer Zeit in Beziehung „auf die Stellung der evangelischen Kirche gegen die römisch-katho„lische und den der erstern oft gemachten Vorwurf, daß sie in und „mit sich selbst nicht einig sei; — ein Vorwurf, welcher so lange „trifft, wie man entweder aus Gleichgültigkeit gegen eine völlige „Einigung in der Wahrheit und Liebe sich dafür nicht verwendet, „oder aus unerleuchtetem Partheieifer derselben entgegen ist."

Diese Stelle scheint mir nicht ganz zutreffend, da der Vorwurf der katholischen Kirche sich auf die Einheit des Glaubens und der Lehre bezieht, von welchem die erste in der evangelischen Kirche,

bei dem freien Gebrauche und der freien Auslegung der heiligen Schrift, welche in derselben dem Einzelnen gestattet sind, wohl nie eintreten wird, die andere aber, die Einheit der symbolischen Lehre, für's Erste wenigstens auch durch die Union nicht zu erlangen sein möchte, die sich zunächst wohl darauf wird beschränken müssen, in dem Artikel vom Heiligen Abendmahle sich an dasjenige zu halten, worin die Lehren Luthers und Calvin's zusammentreffen, dasjenige aber, worin sie von einander abweichen, als minder wesentlich der subjectiven Ueberzeugung des Einzelnen zu überlassen, damit zufrieden, daß die verschiedene Ansicht fernhin nicht Parteiung verursacht, wie ja auch in jeder der bisherigen Confessionen unter den Individuen, die ihr angehören, verschiedene Ansichten über das Eine oder Andere gewesen sind, ohne eine kirchliche Trennung zu verursachen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen, wenn die Stelle wegfällt.

Die §§ 20—28 enthalten Bestimmungen für den Fall, wo zwei unirte Gemeinden, von denen sich die eine bisher lutherisch, die andere reformirt genannt, sich in einander verschmelzen wollen. So sehr nun auch zu wünschen ist, daß dieses überall geschehen möge, wo es irgend ausführbar ist, so halte ich es doch für bedenklich, darüber vorab Bestimmungen zu machen, die sich leicht an Oertlichkeiten stoßen und dadurch die Union selbst rückgängig machen könnten. Diese hat zwar in vielen Theilen der Monarchie den gewünschten Eingang, aber auch an manchen Orten von beiden Seiten lebhaftes Widerstreben gefunden, indem nicht allein viele reformirte Gemeinden die einfachste Gestalt ihres Gottesdienstes aufrecht erhalten wollen, sondern auch lutherische Gemeinden in großer Zahl sich bis dahin geweigert haben, den Unionsritus anzunehmen; namentlich ist das Letztere fast vom ganzen Herzogthum Sachsen und von einem sehr großen Theile des alten Länderbestandes geschehen. Es wird daher mit Sorgfalt alles vermieden werden müssen, was die Abgeneigtheit verstärken könnte, ohne der Hauptsache Gewinn zu bringen. Meines Dafürhaltens wird es bei der Union, wie die Sache dermalen steht, zunächst darauf ankommen, daß das Trennende im Ritus entweder aufgehoben werde oder doch aufhöre, trennend zu sein, so daß eine Verschiedenheit in minder Wesentlichem an den Orten fortbestehe, wo die Abschaffung oder Umgestaltung des Hergebrachten die Gemüther stören oder beunruhigen würde, wenn nur diese Verschiedenheit sich nicht an Namen hängt und Partheien bildet. Demnächst wird es auf die Erklärung ankommen,

daß man sich in dem Gemeinschaftlichen der Unterscheidungslehren vereinige, das Unterscheidende aber der Einsicht und der Ueberzeugung des Einzelnen anheim gebe. Endlich wird auf Entschädigung derer zu denken sein, die durch die Union Einbuße erleiden.

Haben diese drei Punkte erst ihre Erledigung erhalten, so wird in vielen Gemeinden, bei welchen die Verschmelzung wünschenswerth ist, das Verlangen darnach von selbst erwachen, die übrigen aber werden leicht dazu geneigt gemacht werden können; und alsdann werden freie, das Oertliche in allen Beziehungen berücksichtigende Verträge am besten über die Bedingungen der Verschmelzung entscheiden und am glücklichsten das Gute bewirken, das aus derselben hervorgehen kann. Dies bezeugt die Erfahrung. Ueberall wo bis dahin eine Verschmelzung stattgefunden hat, ist sie auf diese Weise zu Stande gekommen. Kaum aber würde es irgend wo damit gelungen sein, wenn die Bedingungen allgemein vorgeschrieben gewesen wären.

Eurer Königlichen Majestät stelle ich daher ehrerbietigst anheim, ob die §§ 20—28 nicht wegfallen möchten. Namentlich muß ich zu § 25 allerunterthänigst bemerken, daß, wenn die Union in dem oben angeführten Sinne zu ihrem Ziele gelangt sein wird, der Confessionsunterschied bei Besetzung von Pfarrstellen von selbst wegfallen muß, wie er im Regierungsbezirk Coblenz wirklich nicht mehr berücksichtigt wird, ohne daß die Gemeinde darüber Unzufriedenheit geäußert hat, während, wenn die Gemeinden sich jetzt schon bereit erklären sollen, einen Geistlichen der andern Confession zu ihrem Seelsorger anzunehmen, mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß sehr viele sich aus diesem Grunde gegen die Union erklären werden.

Aus derselben Rücksicht scheint mir auch nicht räthlich, jetzt schon die Vertheilung derjenigen Gemeinden, die darin bisher nicht gebunden gewesen sind, in Pfarrsprengel zur Sprache zu bringen, womit es sich ebenfalls bald von selbst geben wird, wenn man über die Hauptsache eins geworden ist.

Die zweite Hälfte des § 38 könnte manche verleiten, zu besorgen, die Mehrheit der Stimmen solle darüber entscheiden, ob und wie die Union überall eingeführt werden soll, und daher ängstlichen Gemüthern große Unruhe erwecken. Daher stelle ich Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvollst anheim, ob diese Stelle nicht wegzulassen oder zu modificiren sei. Die Sache selbst anlangend, ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß durch die Mehrheit der

Stimmen die Union denen nicht aufgedrungen werden kann, welche sich in ihrem Gewissen gehindert fühlen. Es dürften aber diejenigen Gemeinden, welche sich für die Union erklären, zu veranlassen sein, sich darüber zu äußern, ob sie sich das wollen gefallen lassen, was durch die Generalsynode über das Wie wird entschieden werden. Hiernach könnte die Abänderung getroffen werden.

Die Instruction ist für die Consistorien und die Presbyterien zugleich abgefaßt. Den Verhältnissen sowohl als der Sache möchte es angemessen sein, daß sie sich bloß an die erstern wende und diesen auch aufgebe, nach Inhalt derselben an die Presbyterien und Vorsteher der Synoden zu verfügen, wobei den beiden letzteren leichter klar werden wird, was von ihnen zu leisten ist, und Irrungen darin glücklicher werden verhütet werden.

Indem ich mir Ewr. Königlichen Majestät allerhöchste Entscheidung über diese wenigen Punkte ehrfurchtsvollst erbitte, bemerke ich allerunterthänigst, daß ich die früher mit Zustimmung des Bischofs Eylert gefaßte Idee, über die Instruction das Gutachten einer theologischen Fakultät einzuziehen, jetzt, nachdem die Instruction vorliegt, wieder aufgeben zu müssen geglaubt habe. Es kommen in der Instruction viele Gegenstände vor, deren Beurtheilung eine genauere Verfassungs-Kenntniß erfordert, und ich befürchte daher, es möchte von einer theologischen Fakultät, welche mehr auf dem wissenschaftlichen Standpunkt steht, wenig Gedeihliches beigebracht werden, so daß der große Zeitverlust, welcher durch Einholung des Gutachtens herbeigeführt werden könnte, sich nicht lohnen dürfte. Die theologischen Fakultäten blos über den Grundbegriff, den Sinn, Zweck und Segen des heiligen Abendmahls zu hören, hält der Bischof Eylert, wie ich glaube mit Recht, für überflüssig und sogar für bedenklich, da die Untersuchung dogmatische Spitzfindigkeit herbeiführen könnte. Wenn Ewr. Königliche Majestät es daher nicht besonders allergnädigst zu befehlen geruhen, würde das Einholen eines Gutachtens einer theologischen Facultät unterbleiben können. . .

Im Falle Eure Königliche Majestät die entworfene Instruction zu genehmigen geruhen sollten, erbitte ich mir allergnädigsten Befehl: ob ich solche nach allerhöchstdero Entscheidungen über vorstehende Punkte berichtigt vollziehen und zur allgemeinen Kenntniß bringen soll.

Berlin, d. 12. September 1822.

An (gez:) Altenstein.

des Königs Majestät

B. Instruction
für sämtliche Konsistorien und Presbyterien in der Angelegenheit der kirchlichen Union.

§ 1.

Es ist der Wunsch und der Wille Seiner Majestät des Königs, daß das im Reformationsjubeljahre 1817 in den königlichen Landen erfreulich begonnene, aber seitdem nur theilweise und zögernd vorgeschrittene heilsame Werk der Union beider evangelischen Confessionen jetzt seiner Vollendung näher geführt werde. Deshalb beabsichtigen Seine Majestät, zur Berathung dieser wichtigen Angelegenheit und aller dahin gehörigen, das Heil der evangelischen Kirche betreffenden Gegenstände, vorzüglich auch zur Entwerfung der Unions-Urkunde baldigst eine unter dem Vorsitz und der Leitung Allerhöchstdero Staatsministers der Geistlichen Angelegenheiten zu haltende Generalsynode zusammen zu berufen, zu welcher, wie Allerhöchstdieselben im guten Vertrauen gnädigst zugeben wollen, in jedem Consistorialbezirke durch freie Wahl zwei Geistliche von jeder Confession und ein weltlicher Beamter zu ernennen sein werden, die, im Besitze der erforderlichen religiösen Bildung und der gehörigen Geschäftsgewandtheit, das öffentliche Vertrauen haben, und die man in solcher Qualität als Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden einer Provinz ansehen kann, so daß sich in allen Deputirten, wenn sie in Berlin versammelt sein werden, die Wünsche und Bedürfnisse der gesammten evangelischen Kirche im ganzen Königreiche eintrachtsvoll kund thun. Die Ernennung zweier Doctoren der Theologie, eines reformirten und eines lutherischen von zwei theologischen Fakultäten, zur Mitberathung bei Abhaltung der Generalsynode, haben Se. Majestät sich vorbehalten.

§ 2.

Weil aber von den Verhandlungen der zu berufenden Versammlung nur dann ein erwünschtes und zum Ziele führendes Resultat zu erwarten steht, wenn eine sorgfältige Vorberathung des Gegenstandes derselben von Seiten der Presbyterien, Ortspfarrer, Superintendenten und des Consistorii jeder Provinz vorhergegangen ist, so soll diese, nach dem Willen Sr. Majestät, unverzüglich veranlaßt, und dabei auf die, im Folgenden bezeichnete Weise, verfahren werden.

§ 3.

Zunächst hat das Konsistorium Verfügung zu treffen, daß für jede Parochie, die noch kein, die Gemeinde in kirchlichen Angelegen-

heiten repräsentirendes und mit der Vollmacht, im Namen derselben gültige Beschlüsse zu fassen, versehenes Presbyterium oder Kirchencollegium hat, nach den schon früher deshalb ergangenen Verordnungen ein solches gewählt und in selbigem der Gemeine ein Vorstand gegeben werde, welchem die Pflicht obliegt, für ihre religiöse und kirchliche Wohlfahrt mit redlichem Ernst zu sorgen und alle Angelegenheiten, welche das Kirchenvermögen, das Schul- und Armenwesen, die Pfarr- und Schulhäuser u. s. w. betreffen, sorgfältig zu berathen und in Eintracht zu leiten.

§ 4.

Zum Presbyterio gehören a) der Kirchenpatron, wenn er evangelisch und am Orte wohnhaft ist, doch kann auch der abwesende evangelische Patron sich durch einen seiner Beamten vertreten lassen. Patronatsbehörden, Magistrate und dergl. deputiren Eines ihrer Mitglieder. b) der oder die bei der Kirche stehenden Prediger, welche, wo Verfassung oder Herkommen es nicht anders bestimmen, alternando den Vorsitz haben und die Verhandlungen leiten. c) eine mit der Größe der Gemeinen im Verhältniß stehende Zahl solcher Mitglieder, welche die Gemeine frei aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit wählt; diese Zahl darf, die Geistlichen nicht mitgerechnet, in den kleinsten Pfarreien doch aus nicht weniger als drei Personen bestehen.

Stimmfähig bei den Aeltestenwahlen sind alle in der Gemeinde wohnenden Hausväter, die nicht zur Klasse des Gesindes im gesetzlichen Sinne des Worts gehören. Wählbar ins Presbyterium sind nur Parochianen, die ein gewisses Ansehn und Vertrauen in der Gemeinde haben, angesessene, in der Ehe lebende, verständige, unbescholtene, christlich und kirchlich gesinnte Männer von gesetztem Alter. Vater und Sohn, Bruder und Enkel dürfen nicht zu gleicher Zeit im Presbyterio sich befinden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die eine Hälfte dieses Presbyterii, zum ersten Mal durchs Los, entlassen, und in der Stelle der Abgehenden werden so viel neue Mitglieder wieder gewählt. Jeder Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; den Presbytern gebührt ein besonderer Ehrenplatz in der Kirche, damit es der Gemeine um so bemerklicher werde, wenn sie derselben, wie es sich geziemt, in der fleißigen und andächtigen Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst mit gutem Beispiel vorangehen.

§ 5.

Wo ein Presbyterium neu zu bestellen ist, hat der Prediger den

Wahltermin mit dem Patron zu verabreden und solchen am Sonntage vorher der Gemeine von der Kanzel bekannt zu machen, ihr den Zweck dieser uralten Einrichtung, wie sie die ersten christlichen Gemeinen gehabt, wie sie in mehreren Ländern längst in Segen bestanden, und die Wichtigkeit der Befugnisse, welche den Aeltesten, als erwählten Sprechern, Vertretern und Vätern der Gemeine in kirchlichen Dingen zustehen werden, vorzuhalten, und sie zu frommem Ernst, zur Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der bevorstehenden Wahl zu ermahnen. Eine ähnliche erweckliche Ansprache mag am Tage der Wahl selbst das Wahlgeschäft einleiten. Der Vorschlag der zu Wählenden kann von dem Prediger und Patron ausgehen, das Recht dazu hat aber auch jeder zur Gemeine gehörende, im guten Rufe stehende christliche Hausvater. Die Verpflichtung der gewählten Aeltesten durch die Prediger vermittelst eines demselben zu gebenden Versprechens und Handschlags kann sogleich nach beendigtem Wahlgeschäft oder feierlicher noch am nächstfolgenden Sonntage in öffentlicher Versammlung der ganzen Gemeine geschehen.

§ 6.

Wo schon ein Kirchenkollegium oder Kirchenvorstand vorhanden ist, in welchem der oder die Geistlichen der Kirche bisher nicht Sitz und Stimme hatten, da treten dieselben für den Zweck und die Zeit der hier in Rede stehenden Berathung ohne Weiteres als ordentliche Mitglieder ein.

§ 7.

Diejenigen Prediger, welche sich von der Heilsamkeit des Unionswerks überzeugt haben — daß dies bei Allen der Fall sei, steht zu wünschen und zu hoffen —, werden sich gewiß auch veranlaßt finden, nach geschehener Einsetzung der Presbyterien in einer verständlichen und eindringlichen Predigt die Angelegenheit der Union, ihren Sinn, Umfang, Zweck und Segen ihren Gemeinen vorzutragen, um dieselbe dafür durch überzeugende Gründe zu gewinnen, so daß die gewünschte Vereinigung überall als eine Wirkung dieser Ueberzeugung erfolgen könne, nirgend aber das Werk des Indifferentismus oder der bloßen Ueberredung sei. Nach Beendigung des Gottesdienstes haben die Mitglieder des Presbyterii in einer geschlossenen Sitzung sich darüber zu berathen, wie sie theils von der Gesinnung und Stimmung der Gemeine in Bezug auf die Union sich unterrichten, theils zur Förderung dieser Angelegenheit ersprießlich auf die Gemeineglieder einwirken wollen, um in einer acht oder vierzehn Tage später anzusetzenden, anderweitigen Zusammenkunft die Resultate

von beiden angeben und zu Protokoll fassen zu können. Dabei werden namentlich die folgenden Punkte zur Sprache zu bringen und zu erörtern sein.

§ 8.

Es ist nicht die Meinung, daß die Lutheraner reformirt, oder die Reformirten lutherisch werden, oder doch einen Teil ihrer bisherigen besonderen Glaubensansichten und Ueberzeugungen aufgeben, oder einen Theil der eigenthümlichen Ueberzeugungen und Ansichten der anderen Confession annehmen sollen.

§ 9.

Ebensowenig soll durch die Union eine neue, dritte Confessionspartei gebildet werden, welche weder recht lutherisch noch recht reformirt, sonders beides halb, und deshalb auch als aus dem allgemeinen Verbande mit der lutherischen oder reformirten Kirche in anderen Staaten hinausgetreten zu betrachten wäre.

§ 10.

Vielmehr besteht das Wesen der Union darin, daß die bisherigen lutherischen und reformirten Gemeinen gegenseitig einander anerkennen als solche, die in den Grundbegriffen der evangelischen Lehre und in den Hauptstücken des christlichen Glaubens insoweit eins sind, daß die Verschiedenheit, welche zwischen beiden in einzelnen minderwesentlichen Lehrmeinungen statt findet, sie nicht hindern kann, sich auch zum gemeinschaftlichen Gottesdienst und Abendmahlsgenuß zu vereinigen und sich nach dieser Vereinigung nicht mehr eine lutherische und reformirte, sondern eine evangelische Gemeine zu nennen. Dabei kann ein Jeder in Ansehung der gedachten einzelnen Lehrmeinungen seine bisherigen Ansichten behalten, weil weder die der lutherischen, noch die der reformirten Kirche eigenen Vorstellungsarten mit dem wahren evangelischen Glauben und Christentum unverträglich sind. So wie bisher in der reformirten Kirche Zwinglianer und Calviniſten in Ansehung der öffentlichen Lehre und Liturgie vereinigt waren, so können es auch Lutheraner und Reformirte in der evangelischen Kirche sein, weshalb auch ebensowenig das Bedürfniß eintritt, wie die Befugniß statt finden würde, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues und Anderes aufzustellen oder festzusetzen, als sich in ihren bisherigen symbolischen Büchern findet, die im Wesentlichen, das heißt, in der Lehre vom allein selig machenden Glauben an Jesum, vollkommen übereinstimmend sind.

§ 11.

Diese Einigung ist durchaus dem Geiste des Christenthums gemäß und deshalb Pflicht. Die Reformatoren Luther und Melanchton, Zwingli und Calvin haben sie sehnlichst gewünscht; sie befördert den kirchlichen Sinn und die häusliche Frömmigkeit, sie wird die Quelle vieler nützlicher, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Wichtig ist sie besonders auch in unserer Zeit in Beziehung auf die Stellung der evangelischen Kirche gegen die römisch-katholische und den der ersteren oft gemachten Vorwurf, daß sie in und mit sich selbst nicht einig sei; — ein Vorwurf, welcher so lange trifft, wie man entweder aus Gleichgültigkeit gegen eine völlige Einigung in der Wahrheit und Liebe sich dafür nicht verwendet, oder aus unerleuchtetem Parteieifer derselben entgegen ist.

§ 12.

Namentlich in Ansehung des Sakraments des Altars wird in beiden evangelischen Confessionen gelehrt und angenommen, daß dasselbe nicht nur eine Gedächtnißfeier des Erlösers und seines Versöhnungstodes, ein öffentliches Bekenntniß des christlichen Glaubens, ein Mahl der Bruderliebe sei, sondern auch ein wirkliches Gnadenmittel zu näherer Vereinigung der Gläubigen mit Christo in dem Genuß seines Leibes und Blutes, und daß sie dadurch aller Segnungen und Verdienste seines Lebens und Todes gewiß und theilhaftig werden. In diesem Grundbegriff über den Sinn, Zweck und Segen des heiligen Abendmahls sind, selbst nach den Bekenntnißschriften der Reformatoren, die evangelischen Christen beider Confessionen einig, und dies ist genug, um sich mit gutem Gewissen zu einer gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier vereinigen zu können. Bei der unendlichen und nothwendigen Verschiedenheit menschlicher Ansichten, Urtheile und Gefühle bleibt die Vorstellungsart über das Wie der geistigen Vereinigung der Gläubigen mit ihrem Erlöser Jesu Christo im heiligen Abendmahl der Erkenntniß und Empfänglichkeit eines jeden Christen überlassen, da sich darüber keine allgemeine Vorschrift geben läßt, ohne die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken. Von dem tiefen und unerschöpflichen Sinne der Einsetzungsworte Jesu Christi: Das ist mein Leib, Das ist mein Blut! nimmt jeder Christ bei der heiligen Abendmahlsfeier so viel in sich auf, als sein gläubiges frommes Gemüth jedesmal zu fassen vermag. Zu bestimmen, wie, in welchem Sinne, in welchem Maaße dies geschehen solle, und eine allgemeine Ver-

einigungsformel in der Lehre vom heiligen Abendmahle festzusetzen, hieße den obwaltenden Geist des Christenthums, der sich nicht in todte Buchstaben fassen läßt, hemmen und das Gewissen der Gläubigen, die auf so tausendfach verschiedenen Bildungsstufen stehen, binden. Findet also auch über die Art und Weise, wie die Vereinigung mit dem Erlöser im Abendmahle geschieht, eine Verschiedenheit der Vorstellung statt, so können doch Alle, ein jeder nach seiner eigenthümlichen Ansicht, das heilige Mahl mit voller Andacht und vollem Segen empfangen, wenn die äußere Form und Gestalt der heiligen Handlung auf keine dieser besondern Vorstellungsarten bestimmt hindeutet, sondern eben so, wie bei der Einsetzung geschah, das Brod gebrochen, und Brod und Wein mit den Worten des Stifters selbst dargereicht wird: Christus unser Herr spricht: Nehmet hin und esset ꝛc. Christus unser Herr spricht: Nehmet hin und trinket ꝛc. Deshalb bedurfte und bedarf es zur Förderung der Union der Empfehlung des gemeinschaftlichen Ritus bei der heiligen Abendmahlsfeier.

Bei dem Sakramente der heiligen Taufe kehrte die evangelische Kirche zu dem reinen Wasser zurück, wie es Jesus angeordnet hat: also geschehe auch sein heiliger Wille mit dem heiligen Abendmahle, und wie seinen ersten Jüngern, so werde allen seinen Gläubigen, indem sie seinen Tod verkündigen, — das Brod des Lebens gebrochen und der Kelch der Danksagung gereicht. [1]

§ 13.

Die Einführung und Annahme dieses Ritus, wie der Herr ihn verordnet, ist auch in solchen Gemeinen, wo sich nur einerlei Confessions-Verwandte, Lutheraner oder Reformirte befinden, zu wünschen, theils weil solche Gemeinen nur durch die Annahme des Unionsritus ihren zu brüderlicher Vereinigung mit den Genossen der andern evangelischen Confession geneigten Sinn und ihren Beitritt zur Union thätig darlegen können, theils weil es nötig und wichtig ist, daß in Ansehung der äußeren Form und Gestalt der Sakramente in der ganzen evangelischen Landeskirche die möglichste Einheit und Conformität statt finde, damit auch der letzte Schein eines unchristlichen Parthei-Geistes verschwinde, und die Kirche des Herrn, nach dem Vollendeten strebend, das Halbe und Zertrennte von sich thue und sich als ein Ganzes in völliger Vereinigung darstelle.

§ 14.

Auch diejenigen, die bis jetzt der Vereinigung und dem gemeinschaftlichen Abendmahls-Ritus abhold waren, aus Vorliebe für die

Oblaten, werden doch, wenn sie nur die heilige Sache selbst wollen und ehren, der Belehrung Raum geben, daß man hier am sichersten gehe, wenn man bei dem Worte und der Anordnung Jesu Christi bleibe oder dahin zurückkehre. Sollte an einigen Orten die Anschaffung oder Bereitung des ungesäuerten Brodes beim heiligen Abendmahle in der Lokalität begründete Schwierigkeiten finden, so wird auf die Beseitigung derselben von dem Presbyterium Bedacht zu nehmen sein. — Die Form, welche man dem Brode, am besten von Weizenmehl, giebt, ist außerwesentlich, jedoch ist auch hier der Uebereinstimmung wegen zu wünschen, daß man die runde Form gemeinschaftlich wähle.

§ 15.

Wären aber einzelne Gemeinemitglieder durch alle ihnen ertheilte Belehrungen nicht für den neuen Ritus zu gewinnen, und forderten sie, daß ihnen das heilige Abendmahl ferner nach dem bisherigen Gebrauche gereicht werde, so ist mit Berücksichtigung der persönlichen und Lokalverhältnisse zu erwägen, wie ihrem Verlangen am füglichsten genügt werden könne, ob bei der gemeinschaftlichen oder bei einer für sie besonders zu haltenden Abendmahlsfeier u. s. w.

§ 16.

Die vor der Abendmahlshandlung und nach derselben vorzulesenden Gebetsformulare wird die Agende enthalten; nach dieser geschieht auch die Consecration mit Hinweisung auf das Brod und den Kelch beim Sprechen der Einsetzungsworte, bei welchen das sonst schon übliche Niederknieen[1]) der Communikanten geschehen kann und am feierlichsten sein wird. Ueberall wo bisher bei der heiligen Feier ein Cruzifix auf dem Altar aufgestellt gewesen und 2 Kerzen angezündet worden, ist solches ferner beizubehalten; auch da, wo es bisher nicht üblich gewesen, zur Einführung zu empfehlen, damit das Innere und die Sache selbst durch diese alten christlichen Symbole äußerlich würdig dargestellt werde.

§ 17.

Ob die Communicanten das Brod und den Kelch mit der Hand empfangen oder sich beides von dem administrirenden Geistlichen zum Munde darreichen lassen wollen, kann Jedem überlassen werden, bis auch hierin sich allmählig eine gleiche Gewohnheit bildet. Diejenige, nach welcher die Communicanten das Brod und den Kelch

1) Vgl. hierzu Eylerts Aeußerung, Charakterzüge Bd. 3 Abt. 1 S. 339.

selbst mit ihrer Hand empfangen, stimmt mit der ersten Abendmahlsfeier, als der Herr sie anordnete, und mit dem Gebrauche in der ältesten Kirche überein.

§ 18.

In Ansehung der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl oder Beichthandlung kann es da, wo keine Verschmelzung zweier bisher verschiedener Confessionsgemeinden statt hat, oder wo bei beiden zu unirenden Gemeinen gleichmäßig schon bisher entweder die allgemeine oder die Privatbeichte ausschließlich, oder beides nebeneinander üblich gewesen, bei der bisherigen Observanz belassen werden. Wünscht aber in dieser Hinsicht bei eintretender Unirung zweier Gemeinen die eine oder die andere eine ihrer bisherigen Gewohnheit zusagende Abänderung oder Ergänzung des bei der andern Gemeine bisher Ueblichen, so ist zu erwägen und gutachtlich zu bestimmen, in welchem Maße und Weise derselben hierin zu willfahren sei. Wo man in frommer Eintracht den gemeinschaftlichen Zweck will, wird man sich auch leicht über die Mittel der gemeinschaftlichen Erbauung vereinigen. Das Gebet des Herrn wird nach den Worten der heiligen Schrift Matthäus Capitel 6 gesprochen. Die Formulare der allgemeinen Beichte und Absolution enthält die gemeinschaftliche Agende.

§ 19.

Durch diese wird auch die übrige Ordnung und Liturgie des öffentlichen Gottesdienstes der unirten Kirche bestimmt werden. Da von mehreren Seiten her das Bedenken geäußert worden, daß der allgemeinen Einführung der von Sr. Majestät dem Militär und Allerhöchstdero Hofkirchen gegebenen neuen Liturgie, vorzüglich auf dem Lande, der Mangel an Sängerchören und die Kürze der Zeit, auf welche der Gottesdienst namentlich da, wo ein Prediger mehrere Filialen hat, sich beschränken muß, entgegenstehn, auch der Kirchengesang zu sehr dabei leiden würde, so sind diese Hindernisse sorgfältig zu erörtern, und zu deren Beseitigung zweckmäßige Vorschläge zu thun. Jedoch wird in dieser Beziehung bemerkt, 1. daß es die Pflicht der Kantoren ist, solche Sängerchöre zu bilden; 2. daß bis dahin, wo sie gebildet sein werden, die Gemeine statt der Chöre einzelne passende Lieder-Verse aus dem Gesangbuche singen kann; 3. daß der ganze Gottesdienst nach dieser Liturgie nur eine Stunde währt; 4. aber auch über diesen Zeitraum ausgedehnt werden kann, wo die Gemeinen einen längeren Kirchengesang erbaulich finden und daran gewöhnt sind.

§ 20.

Wo in Simultan-Kirchen bisher für die beiden dazu gehörenden Gemeinen verschiedener Confession an den Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags, oder Vormittags zweimal nacheinander Gottesdienst gehalten worden ist, — da ist zu erwägen, ob das Kirchengebäude Umfang und Raum genug habe, beide Gemeinen zugleich zu fassen, und dem zufolge Einer der beiden aufeinanderfolgenden Gottesdienste eingehen könne. In diesem Falle würde zugleich darauf Bedacht zu nehmen sein, in welcher Ordnung und Reihenfolge die Mitglieder der beiden vereinigten Kirchenministerien bei dem gemeinschaftlichen Gottesdienste zu fungiren und die Predigt zu halten haben würden.

Auch in dieser Hinsicht erscheint die kirchliche Union wünschenswerth und heilsam, indem sie den bei der Trennung und Vereinzelung der Gemeinen so oft nur von wenigen Zuhörern besuchten Gottesdienst durch die Vereinigung einer größern Anzahl von Christen belebender und so die Führung des christlichen Predigtamtes segensreicher macht.

§ 21.

Wo jede der beiden evangelischen Confessions-Gemeinen Eine oder mehrere Kirchen hat, in denen sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, da ist zu berathen, ob eine Zusammenziehung beider Gemeinen und Gottesdienste in Eine Kirche nach der Lokalität und sonstigen Verhältnissen thunlich und rathsam sei, oder, wenn fernerhin in allen solchen Kirchen Gottesdienst zu halten ist, in welcher Reihenfolge dies abwechselnd von den Mitgliedern der vereinigten Kirchenministerien geschehen solle, und ob es in diesem Falle nicht vorzuziehen sein dürfte, den Gottesdienst in den verschiedenen Kirchen nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Stunden zu halten, um einer jeden Volksclasse Gelegenheit zur gemeinschaftlichen christlichen Erbauung zu geben.

§ 22.

An Orten, wo die Vereinigung zweier Gemeinen zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste in demselben kirchlichen Lokal möglich ist und zu Stande kommt, werden manche Predigerstellen bei eintretender Erledigung derselben unbesetzt bleiben können. Da es der gnädige Wille Sr. Majestät ist, daß die, solchen eingezogenen Predigerstellen beigelegt gewesenen aus Staatsfonds fließenden Gehalte und Emolumente in der Regel denjenigen unirten Gemeinen, bei welchen die Stelle eingeht, für ihre kirchlichen Zwecke und besonders zur Ver-

besserung der übrigen Prediger verbleiben, in Ansehung aller aus Communalkirchen- und sonstigen Fonds fließenden Predigerbesoldungen und Emolumente aber es im gleichen Falle eben so gehalten werden soll, so haben diejenigen Presbyterien, an deren Kirchen eine solche Verminderung der Zahl der Prediger durch die Union thunlich und erwünschlich wird, sich darüber zu äußern und Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der aufkommenden Einkünfte zu machen. Bei der leider sehr großen Anzahl dürftig besoldeter Prediger und Schullehrer und der Unmöglichkeit, so vielfache und dringende Bedürfnisse aus dem Staatsfonds zu befriedigen, ist in allen durch die Confession bis jetzt noch getrennten Gemeinen die Vereinigung derselben das einfachste, wirksamste und zugleich zweckdienstlichste Mittel, die nöthige Verbesserung der Besoldung leisten zu können. — Diejenigen Pfarrer, deren bisherige Funktionen nach der erfolgten Vereinigung entbehrlich erscheinen, sollen bei eintretenden Vacanzen vorzüglich berücksichtigt und weiter befördert werden, wenn sie dessen persönlich würdig sind.

In Gemeinen, wo Einwohner beider Confessionen sind, aber nur ein Pfarrer ist, übernimmt, wenn die Union geschehen, der Ortsprediger die ganze Seelsorge. Die Amtsverrichtungen des bisherigen Filialpredigers hören zwar damit auf, er behält aber, so lange er lebt, die ihm zugesicherte und damit verbundene Besoldung und Emolumente; nach seinem Absterben, oder dessen Versetzung gehen solche an den Ortspfarrer über. Wo aber der Combination einer bis dahin lutherischen und einer bis dahin reformirten Pfarrstelle zu Einem Pfarramte sich große Hindernisse in den Weg stellen, und von beiden Gemeinen die Erhaltung ihrer bisher für sich bestehenden Einrichtung und eigenthümlichen Verfassung gewünscht wird, da darf doch die kirchliche Union darunter nicht leiden, und ist diese überall, wo solche Fälle eintreten, von der kirchlichen Combination wohl zu unterscheiden.

§ 23.

Da das Beichtgeld und einige andere Accidenzien bei mehreren bisher reformirten Gemeinen bisher nicht üblich gewesen, so ist bei reformirten Presbyterien in Ueberlegung zu nehmen, ob die Gemeinden geneigt sein möchten, künftig diese Zahlungen an die Geistlichen ebenfalls zu leisten, falls die Beibehaltung derselben in der unirten Kirche für nötig erachtet würde. Von den Presbyterien der bisher lutherischen Gemeinen aber ist, namentlich im Betreff des Beichtgeldes, dessen Abschaffung von Vielen, die dasselbe für un-

würdig und anstößig halten, dringend gewünscht wird, zu erwägen, ob und auf welche Weise, falls in der unirten Kirche kein Beichtgeld entrichtet werden sollte, die Geistlichen dafür aus Kirchen- oder Communalfonds oder durch besondere Beiträge der Gemeindeglieder könnten entschädigt werden. In Ansehung der übrigen bei beiden Confessionen bisher üblichen Stolgebühren und Accidenzien bleibt es auch nach geschehener Union bei der bisherigen Ordnung und Observanz, und es wird nicht schwer sein, darüber bei Unirung zweier Gemeinen zwischen den betreffenden Geistlichen eine allen Theilen genügende Einigung zu vermitteln, wenn auf der einen Seite nicht für jeden Zuwachs an Arbeit und Mühe gleich eine pecuniäre Vergütung begehrt wird und auf der anderen Seite der fromme Eifer für die gute und heilige Sache zur Darbringung kleiner Opfer geneigt macht. Diejenigen Geistlichen, welche hierin mit edlem Beispiel vorleuchten, werden der Aufmerksamkeit und Beachtung der ihnen vorgesetzten Behörden nicht entgehen, sowie man auch zu der gesammten Geistlichkeit der evangelischen Landeskirche das zuversichtliche Vertrauen hegen darf, daß keines ihrer Mitglieder fähig sein werde, aus Eigennutz oder andern unwürdigen Absichten dem Vereinigungswerk hemmend und störend in den Weg zu treten.

§ 24.

Sind die Kirchen und Gemeinen, welche sich uniren, verschiedenen Patronats, oder findet bei ihnen eine verschiedene Art der Ernennung und Erwählung der Prediger statt, so ist zu ermitteln, wie bei künftigen Erledigungs- und Wiederbesetzungs-Fällen der Prediger-, Schullehrer- und Kirchenoffiziantenstellen zu verfahren sein wird.

§ 25.

Auch sind alle Gemeinen darüber zu verständigen, daß nach eingetretener Union sie nicht fordern können, den bisher lutherischen Gemeinen solle nur ein lutherischer, den reformirten nur ein reformirter Kandidat oder Prediger zu ihrem Seelsorger präsentirt oder gegeben werden, daß vielmehr dieser Unterschied, welcher in der bisherigen Confession der zu einem Pfarramt zu Berufenden begründet war, durch die Union aufgehoben ist, so daß jeder unirte evangelische Prediger und qualificirte Kandidat, ohne Rücksicht auf seine bisherige Confession, bei jeder evangelischen Gemeinde des Landes zum Pfarramte präsentirt, gewählt, berufen und bestellt werden kann, welcher durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Genuß des heiligen Abendmahls nach dem neuen Ritus der Union beigetreten

ist und dadurch zu erkennen gegeben hat, er halte die Unterscheidungsmeinungen seiner Confession nicht für so wichtig, daß er sich in seinem Gewissen gedrungen fühlen könnte, in seinen Predigten, Beicht- und Abendmahlsreden dieselben polemisch und auf eine für die Mitglieder der andern Confession störende und verletzende Weise vorzutragen, was ohnehin schon nach den Landesgesetzen verboten ist. Daß diejenigen Gemeinen, in welchen eine wahre christliche Erleuchtung über diese wichtige Angelegenheit statt findet, hierin ebenso denken, hat bereits die Erfahrung in vielen erfreulichen Thatsachen gelehrt, indem auf allen Punkten der Preußischen Monarchie Gemeinen reformirter Confession einen lutherischen und lutherische Gemeinen einen reformirten Prediger zu ihrem Seelsorger gewählt haben.

§ 26.

Besitzt eine mit einer andern zu unirende Kirchen-Gemeine als solche ihr eigenthümlich zugehörige Capitalien, liegende Gründe, Nutzungen, Wittwen-, Armen- und Waisenhäuser, Stipendien und sonstige milde Stiftungen, so ist, mit Berücksichtigung der in den Fundationsurkunden festgesetzten Bestimmungen, zu berathen, wie es mit solchem Vermögen zu halten,ob dasselbe sogleich mit dem Vermögen der andern in den Unionsverband tretenden Kirche und Gemeine zu vereinigen und gemeinschaftlich zu verwalten, auch an dem Genusse der Beneficien allen Gliedern der unirten Gemeine gleicher Antheil zuzugestehen, oder aber, wenn dadurch das bisherige Verhältniß des Ertrags zu der Zahl der bisherigen Genußberechtigten zu sehr alterirt würde, mit den milden Stiftungen noch während einer zu bestimmenden Reihe von Jahren nach bisheriger Weise zu verfahren sei. Jedoch darf nicht übersehen werden, daß durch die letzte Maaßregel für die Zeit ihrer Dauer eine unerwünschte Scheidung der unirten Gemeine bewirkt werden muß. Da wo jede Gemeinde ihr Kirchengut auch nach der Vereinigung als ihr privates Eigenthum behält, wird dasselbe auch nach der Vereinigung, wie bisher, besonders verwaltet und darüber besondere Rechnung geführt. Wenn eine bis dahin von gewissen Abgaben, z. B. zur Reparatur der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, frei gewesene Gemeine mit einer andern verbunden wird, welche diese Abgaben gesetzmäßig zu leisten hat, so ist es zu versuchen, ob jene geneigt sein möchte, nach Maasgabe ihrer Kräfte an dieser Leistung Theil zu nehmen, doch kann sie nicht dazu gezwungen werden, denn keine Gemeine soll durch diese kirchliche Vereinigung mit neuen Lasten sich belegt fühlen. Die Klingelbeutel und

Beckengelder, Collecten und sonstige milde Gaben, welche bis dahin bei getrennten Confessionen jede Gemeine besonders empfing und verwaltete, müssen nach erfolgter Union im Geiste christlicher Liebe für das vereinte, gemeinschaftliche Beste angewendet und verwaltet werden. Da wo dies persönliche Rechte und Ansprüche verletzen würde, ist eine friedliche Ausgleichung nach Grundsätzen der Billigkeit zu bewirken.

§ 27.

Hat von zwei zu unirenden Kirchengemeinen jede eine oder mehrere für sich gestiftete Schulen, so ist auf eine solche Vereinigung derselben zu denken, daß das Schulwesen des Orts im Ganzen dadurch gewinne. Die Presbyterien haben zu erwägen, ob dieser heilsame Zweck am füglichsten durch Zusammenbringung der Schulen in Ein Lokal und Einrichtung eines Klassensystems oder durch Theilung der schulfähigen Kinder nach dem Geschlecht oder wie sonst zu erreichen sein möchte, als wodurch dann die Hindernisse, die beiden durch die Confession getrennten Gemeinen sich bis dahin einer gründlichen Schulverbesserung entgegenstellten, am leichtesten beseitigt werden können.

Bei der Wahl eines Schullehrers, so auch eines Organisten, Küsters, Todtengräbers u. s. w. ist nicht auf den früheren Unterschied der Confession, sondern nur allein auf den höhern Grad persönlicher Würdigkeit zu sehen.

Zum einstweiligen Religionslehrbuche neben der Bibel haben für die unirten Schulen die meisten Provinzial-Synoden Luthers kleinen Catechismus am geeignetsten gefunden; es wird gut sein, daß die Presbyterien sich äußern, ob sie damit einverstanden sind, oder was sie sonst für die nächste Zeit und bis zur Erscheinung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen völlig entsprechenden allgemeinen Lehrbuches vorzuschlagen haben. Da, wo bisher der Heidelberger Catechismus gebraucht wurde, kann auch dieser, wenn die Gemeinen es wünschen, ferner beibehalten werden, und ist der katechetische Unterricht vorzüglich auf die Hauptstücke, die in beiden Lehrbüchern dieselben sind, zu beschränken, als woran sich mit einer passenden Auswahl der kräftigsten Bibelstellen und vorzüglicher kirchlicher Lieder-Verse die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre, insofern sie in den Jugendunterricht gehört, einfach, fruchtbar und belebend anknüpfen läßt.

Je lebendiger die Diener der evangelischen Kirche erkennen, daß diese darum also heißt, weil sie keine andere Quelle der Wahr-

heit und keinen anderen Grund des Glaubens anerkennt, als das heilige Evangelium oder Gottes Wort in der heiligen Schrift, desto wirksamer wird diese fromme Ueberzeugung das kräftige Mittel und feste Band der innern und äußern Vereinigung, auch in dem Unterricht der christlichen Kinder sein, welche bei Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses jedesmal als Mitglieder der evangelischen Kirche aufgenommen und verpflichtet werden.

§ 28.

Für jede derjenigen bestehen bleibenden unirten Gemeinen und Kirchen, welche noch keine eignen Pfarrsprengel haben, ist ein solcher nach dem Verhältniß der Zahl ihrer bisherigen Mitglieder auszumitteln. Was für diejenigen lutherischen Kirchen und Ministerien, welche zur Erreichung dieses Zweckes von ihrem Parochialbezirk etwas abtreten müssen, verloren geht, wird dadurch ersetzt, daß künftig auch die in dem ihnen bleibenden Theil ihres Pfarrsprengels wohnenden Reformirten ihnen pfarrpflichtig sind, und so umgekehrt.

§ 29.

Jedes lutherische Presbyterium hat 2 lutherische —, jedes reformirte 2 reformirte Geistliche, und jedes Presbyterium ohne Unterschied einen weltlichen Beamten aus dem Consistorialbezirk namhaft zu machen, über die sich die Mitglieder zu der Meinung und Ueberzeugung geeinigt haben, daß ihnen die letzte Berathung, Ausgleichung und Modificirung der in Rede stehenden Angelegenheit bei der Generalsynode mit vollem Vertrauen übertragen werden könne.

§ 30.

Haben die Presbyterien in Beziehung auf diese Angelegenheit sonstige Desiderien, Wünsche und Vorschläge vorzubringen: so mögen sie sich darüber, jedoch mit gebührender Berücksichtigung der bestehenden Verfassung des Staats und der Kirche, aussprechen.

§ 31.

Die Protokolle, welche die Resultate der in den Presbyterien stattgefundenen Berathungen enthalten, sind, nachdem sie von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben worden, von dem Ortspfarrer unverzüglich dem vorgeordneten Superintendenten zuzufertigen und ein Exemplar derselben beim Kirchenbuche aufzubewahren.

§ 32.

Der Superintendent hat diese Protokolle urschriftlich nebst einer Begutachtung jedes einzelnen Presbyterial-Protokolls spätestens 14 Tage nach dem Eingange der ersten an das Provinzial-Consistorium zu befördern, jedoch zuvor in solchen Gemeinen, die, in Irrthümern

und unbegründeten Besorgnissen befangen, wider Erwarten sich gegen die Union erklärt haben mögen, an Ort und Stelle sie eines Besseren zu belehren und den Erfolg in seinem Berichte mit anzuzeigen.

§ 33.

Das Consistorium hat aus den Protokollen der Presbyterien und den Gutachten der Superintendenten einen Generalbericht zu formiren und solchen so zu fassen, daß bei jedem zur Sprache gekommenen erheblichen Punkte das Gutachten des Consistorii hinzugefügt ist. Dieser Bericht ist ebenfalls spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Presbyterial-Protokolle und Superintendenturberichte zu erstatten, die ebengenannten Protokolle und Berichte sind denselben urschriftlich beizufügen.

§ 34.

Sollten wider Verhoffen die Berichte einzelner Superintendenturen nicht zur rechten Zeit eingehen, so sind die säumigen Superintendenten sofort mit Stempel und Gebührenansatz zu excitiren; liegt die Schuld der Zögerung an den Orts-Geistlichen und Presbyterien, so sind diese schuldig, die dem Superintendenten dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 35.

In verdienter Anerkenntniß der pflichtvollen und regen Theilnahme, womit die Consistorien bisher das Synodalwesen überhaupt und insonderheit die Unionsangelegenheit geleitet und zu fördern gesucht haben, wird auch die vorstehend angeordnete Vorbereitung dieser Angelegenheit zu ihrer definitiven Vollendung ihrer umsichtigen Leitung und kräftigen Förderung dringend empfohlen.

§ 36.

Uebrigens ist es den Konsistorien gestattet, bei der Erlassung und Mittheilung dieser Instruktion an die Superintendenten, Pfarrer und Presbyterien, dieselben noch besonders auf alles das aufmerksam zu machen, was, etwa in Lokalverhältnissen begründet, die gute Sache der kirchlichen Union fördern kann, und ebenso auch ihnen eine Anweisung zu geben, wie diese oder jene einzelne und besondere Hindernisse, die bald so, bald anders sich eigenthümlich gestalten, am besten zu beseitigen sind. Jedoch darf von den in dieser Instruktion ausgesprochenen Grundsätzen selbst in keinem Stücke abgegangen, vielmehr muß dieser gemäß überall verfahren werden, damit Einheit und Zusammenhang in das Ganze komme.

§ 37.

Die Konsistorien haben eine Namenliste der von den Pres-

byterien zu Deputirten bei der Generalsynode empfohlenen Männer anzufertigen und an das Ministerium einzusenden. Bei Jedem der Vorgeschlagenen ist zu bemerken, wie viele Stimmen er habe, und ob, oder aus welchen Gründen nicht, er für qualificirt zu dem in Rede stehenden Geschäft zu halten sei, damit hiernach die Allerhöchste Entschließung gefaßt werden könne.

§ 38.

Wichtig, folgenreich und vielleicht für eine lange Zeit entscheidend wird diese nahe bevorstehende Generalsynode in ihren Resultaten sein. Denn die gewünschte Union — in vollem Sinne gewonnen — greift tief in das innere Wesen der evangelischen Landeskirche ein, und alles, was ihr heilig und wichtig ist, hängt damit auf das innigste zusammen. Erklärt sich in jeder Provinz die Stimmenmehrheit, oder was Gott geben wolle, erklären sich, wie es bereits in anderen Staaten geschehen, alle christlichen Gemeinen der ganzen Preußischen Monarchie in ihren Deputirten für die kirchliche Vereinigung, dann ist der längst ersehnte glückliche Augenblick gekommen, in welchem der evangelischen Landeskirche ein neues und besseres Leben aufgehen kann und wird.

§ 39.

Denn nach dem gnädigen und christlichen Willen Sr. Majestät des Königs soll die Generalsynode zwar vorzüglich zur Entwerfung einer allgemeinen Unions-Urkunde zusammenberufen werden, aber sich auch zugleich mit allen dahin gehörigen, das Heil der evangelischen Kirche betreffenden Gegenständen vorbereitend beschäftigen. Sie wird daher auch in Beziehung auf ihren Hauptauftrag zugleich über eine zweckmäßige kirchliche Verfassung und Kirchen- und Gemeinde-Ordnung, über Gleichförmigkeit im Cultus, in der Liturgie und Agende, im Gebrauche der catechetischen Lehr- und Gesangbücher u. s. f. sich zu berathen haben. Gegenstände, auf deren sorgfältige und durchdachte Prüfung die Consistorien alle geistlichen und weltlichen Beamte, die als Deputirte zur Generalsynode berufen werden, aufmerksam zu machen haben, so daß diese wohl vorbereitet erscheinen.

§ 40.

Unsere evangelische Landeskirche bedarf einer neuen lichtvollen und kräftigen Einigung in den heiligen Grundsätzen, die ihr auf der festen Grundlage der heiligen Schrift das Dasein und Leben gaben. Möge das mit Gott begonnene heilige und heilsame Werk in der belebenden Kraft des göttlichen Evangeliums und im Geiste

desselben unter Gottes allmächtigen Segen und dem Schutze unseres christlichen Königs zur erwünschten und gedeihlichen Ausführung kommen.

C.

Erinnerungen zu § 11. Die Beziehung auf die Stellung gegen die katholische Kirche dürfte um so mehr wegfallen, da der Vorwurf, daß die evangelische Kirche mit sich selbst nicht einig sei, welcher sich auf die Lehre bezieht, durch eine Union, welche Verschiedenheit der Ansichten duldet, nicht entkräftet wird.

Beantwortung. Zu § 11 muß ich wünschen, daß die Beziehung auf die Stellung gegen die katholische Kirche beibehalten werde, da gerade dieser Bewegungsgrund bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge von großer Wichtigkeit ist. Auch schließt die Union, wie sie in der Instruction aufgefaßt und dem Geiste des Christentums gemäß ist, eine Verschiedenheit der Ansichten nicht aus, kann vielmehr bei wahrhaft frommer Gesinnung dabei sehr wohl bestehn.

Erinnerungen zu § 20. Alles was in diesem und den nächstfolgenden §§ die nähere Vereinigung zweier Gemeinen betrifft, scheint am besten der Berathung bei eintretenden Fällen überlassen zu werden, da hiebei so sehr viel auf das Oertliche ankommt, und vorläufige Bestimmungen darüber, wenn sie auch nur zur Berathung gegeben würden, leicht eine der Union selbst ungünstige Stimmung hervorbringen könnten. Nur die § 22 gegebenen Zusicherungen dürfen nicht unterbleiben, weil durch dieselben sehr wichtige Bedenken gehoben werden.

Beantwortung. Zu § 20 ist es sehr zweckmäßig, den Schwierigkeiten zu begegnen, die bei der Berathung über die Union sich derselben entgegen stellen, und würden viele Prediger und Presbyterien nicht wissen, wie sie sich dabei zu verhalten haben, wenn das, was hierüber in dem § 20 und ferneren §§ gesagt ist, mit Stillschweigen übergangen würde, und muß ich sehr um Beibehaltung desselben bitten.

Erinnerungen. Der § 25 möchte doch bei vielen Anstoß geben, und daher diese Angelegenheit entweder dem Versuche in vorkommenden Fällen, oder den Berathungen der Landessynode anheim gegeben werden.

Beantwortung. Zu § 25 stimme ich für dessen Beibehaltung,

da gerade hierin die kirchliche Union in ihrer Wirkung sich ausspricht und diese gehemmt und in vorkommenden Fällen vernichtet werden müßte, wenn bei der Wahl eines neuen Predigers der Unterschied der Confession noch stattfinden sollte; diesem gleich anfangs zu begegnen, scheint sehr wichtig. Auch ist das in diesem § Gesagte nicht nur der Sache entsprechend, sondern auch den bisherigen Erfahrungen überall gemäß, wo die Gemeinden bei der Wahl eines neuen Predigers eine Stimme haben.

Erinnerungen zu § 38. Der Passus: Erklärt sich in jeder Provinz u. s. w. könnte die Besorgnis erregen, als ob die Stimmenmehrheit in dieser Angelegenheit entscheiden solle. Es dürfte überhaupt wohl eine Erklärung der Gemeinen und Presbyterien darüber erforderlich sein, ob und wie weit sie sich der Stimmenmehrheit, sowohl in der Provinz als auch auf der Landessynode unterwerfen wollen.

Beantwortung zu § 38. Durch die hier gemachte Beschränkung wird offenbar die Sache schwieriger, und scheint es anräthlich zu sein, dieß auf sich beruhen zu lassen, weil, wenn man eine solche Erklärung von den Gemeinden fordern wollte, die Anzahl der Widersprüche unendlich werden würde.

---

3. Originalaufsatz des Königs über die Liturgie aus dem Jahre 1823.

(S. 68.)

Im Namen des dreieinigen Gottes, also groß und herrlich, wie es sich geziemt, nimmt die Feier des Gottesdienstes ihren Anfang, das heißt, der Geistliche hebt die Liturgie mit den Segensworten: „Im Namen des Vaters ꝛc.“ an.

Es sind dies die so gewichtigen ersten Segensworte, die schon in der Taufe über uns, nach dem Befehl unsres Herrn Jesus Christus ausgesprochen werden, und mit denen nach alt christlichem Gebrauch, und das wohl von rechtswegen, fast alle gottesdienstlichen Handlungen begonnen.

„Unsre Hülfe ꝛc.“. Wo sonst als hier wäre sie zu suchen?

Diesen einleitenden Worten folgt das allgemeine Sündenbekenntnis, das vom Geistlichen in unser aller Namen gesprochen wird. Da wir allzumal Sünder sind und mehr oder weniger, ohne Unterlaß Gottes Gebote übertreten, so ist es gewißlich am rechten

Ort, hier vor allen Dingen unsre Sünden vor Gott aufrichtig zu erkennen, zu bekennen und zu bereuen, durch Jesus Christus zu ihm unsre Zuflucht zu nehmen und uns zu bessern.

Dieser Ansicht gemäß befinden sich außer dem in der Liturgie selbst stehenden Sündenbekenntnisse deren noch drei andre im Anhange und ein viertes mit der Absolution in der Vorbereitung zum H. Abendmahle verzeichnet, die nach dem Belieben des Geistlichen gewählt werden können.

Dieser erste Abschnitt der Liturgie der eigentlich nur als die Vorbereitung zu derselben anzusehen ist, wird mit dem Amen des Chors geschlossen.

Der zweite Abschnitt beginnt mit dem vom Geistlichen gesprochnen oder auch vom Chor gesungnen Spruch nach dem Sündenbekenntnis. Dieser Spruch, der als ein Eingang zur eigentlichen Liturgie angesehen werden kann, deutet auf eine kindliche vertrauungsvolle Erhebung der Herzen zu ihrem Schöpfer und Regierer, die sich durch Lobpreisungen und Anrufungen kund thut. Die hiezu gewählten Sprüche sind größtenteils aus den Psalmen Davids zusammengesetzt. Außer dem in der Liturgie selbst enthaltenen Spruche befinden sich im Anhange deren 11, die für die besondern Kirchenfeste oder Feiern bestimmt sind, und überdies noch 12 andre zum beliebigen abwechselnden Gebrauch des Geistlichen[1]).

Zum Schlusse des Spruchs singt der Chor: „Ehre sei dem Vater ꝛc.“. Diese Lobpreisung der H. Dreieinigkeit kann bedingungsweise auch vom Geistlichen gesprochen werden.

Erleichtert durch das Bekenntnis unsrer Sünden, gestärkt durch vertrauungsvolle Anrufung des Herrn, in dessen Namen wir Hilfe suchen, wenden wir uns nun an seine unendliche Güte und Barmherzigkeit und flehen um Erbarmung über uns, welches durch das Kyrie ꝛc. (Herr erbarme Dich über uns) des Chors ausgedrückt wird.

Getröstet durch die Hoffnung, daß Gott um Christi willen unser Flehen nicht unerhört lassen wird, spricht der Geistliche (oder singt der Chor) den Lobgesang der Engel bei der Geburt des Heilandes: „Ehre sei Gott in der Höhe ꝛc.“ (Lucae 2, 14), dem an den hohen Fest- oder Feiertagen noch eine besondre Lobpreisung und

1) Die teils vom Chor gesungenen, teils vom Geistlichen gesprochenen Gebete, Anrufungen, Lobpreisungen u. s. w. geschehen im Namen der Versammlung und müssen von dieser mit Andacht im Stillen nachgesprochen werden. (Anm. des Königs.)

Anrufung folgt, durch die wir das Gefühl unsrer tiefsten Ehrerbietung und Ehrfurcht auszudrücken wagen, das uns bei dem Gedanken an die unendliche Macht und Herrlichkeit des Vaters und des Sohnes ergreift.

Hiermit schließt der zweite Teil.

Der dritte Teil fängt damit an, daß der Geistliche den Segenswunsch: „Der Herr sei mit euch" über die Versammlung spricht: gleichsam als wollte er sie damit aufmerksam machen, sich würdig vorzubereiten auf die demnächst folgenden Vorlesungen der Pericopen.

Der Chor antwortet im Namen der Versammlung: „Und mit Deinem Geiste", den Wunsch damit ausdrückend, daß der Herr auch mit dem Geiste des Verkündigers seines Worts sein und ihn hiezu würdigen möge.

Der Geistliche verrichtet nunmehr im Namen der Versammlung das Gebet vor der Epistel: in welchem er im allgemeinen um die rechte Erkenntnis des Wortes Gottes und um eine segensvolle Anwendung desselben für ihr Seelenheil bittet.

Außer dem in der Liturgie selbst aufgezeichnetem befinden sich deren mehrere im Anhange, von denen 11 für die Feste oder besonders bestimmte Feiern und Zeiten, und 16 zur beliebigen Wahl des Geistlichen vorgefunden werden. Auch unter denen mit der Ueberschrift „zum beliebigen Gebrauch bei besondern Veranlassungen", S. 8 des Anhangs, hat der Geistliche die Wahl.

Jetzt verliest der Geistliche die Epistel des Tages, wie man sie in der Regel in allen Lutherischen Bibelübersetzungen aufgezeichnet findet.

Nach allen Nachrichten beruht der Ursprung dieser Vorlesungen aus der H. Schrift, die Epistel und Evangelium genannt werden, weil sie meist immer aus diesen entnommen sind, auf ein uraltes Herkommen, das sich noch aus den ersten christlichen Versammlungen herschreibt.

Wie heilsam und nützlich der Gebrauch ist, eine Auswahl der geeignetsten Stellen aus der H. Schrift in unsern gottesdienstlichen Versammlungen verlesen zu hören, bedarf wohl keines umständlichen Beweises.

Nach der Epistel liest der Geistliche den Spruch vor dem Alleluja, der auch vom Chor gesungen werden kann. Dieser in der Regel biblische, meistens aus den Psalmen Davids zusammengetragne Spruch, an den sich das vom Chor zu singende

Alleluja[1]) anschließt, dient gewissermaßen als Uebergang zu dem darauf folgenden Evangelium, als auf welches der Lobgesang des Alleluja in Beziehung zu bringen ist, wegen der für uns so unaussprechlichen Wohlthat, die wir der Verkündigung desselben zu verdanken haben.

Den in der Liturgie selbst aufgezeichneten Spruch nicht mit inbegriffen, befinden sich im Anhange 11 besondre für die Feste 2c. und 12 zur beliebigen Auswahl des Geistlichen.

Dieser verliest nach dem Alleluja das Evangelium des Tages, wobei nichts besondres anzuführen ist, als daß alles, was bei Gelegenheit der Epistel gesagt worden, in noch höherem Grade auf das Evangelium Anwendung findet.

An gewissen hohen Fest- und Feiertagen kann noch ein besondres Gebet zwischen dem Alleluja und dem Evangelio eingeschaltet werden, welches eine besondre Beziehung auf das zu feiernde Fest 2c. hat und weiter und umständlicher ausgeführt ist, als das sonst auch schon auf das Fest 2c. Bezug habende kürzere Gebet vor der Epistel. Dieses längere Gebet wird das Gebet vor dem Evangelio genannt; es befinden sich deren im Anhange 1 für Weihnachten, 1 für den Charfreitag, 1 für Ostern, 1 für Himmelfahrt und 1 für Pfingsten. Der Geistliche schließt das Evangelium mit den Worten: „Gelobt seiest Du, o Christus!" Ja, wohl gebührt ihm Lob, Preis und Dank für die Heil verheißende Verkündigung desselben.

Ein Amen des Chors beschließt darauf den dritten Abschnitt der Liturgie.

Der vierte beginnt mit der Lesung des christlichen Glaubens durch den Geistlichen (er kann auch vom Chor gesungen werden), der uns Christen nie aus dem Gedächtnis kommen darf, uns vielmehr stets gegenwärtig sein muß, und daher nach Verlesung der Pericopen (Epistel und Evangelium) hier an seinem rechten Orte steht, da er Beziehung auf jene hat.

Nach dem Glauben liest der Geistliche wieder einen Spruch (den Spruch nach dem Glauben genannt) oder es singt ihn der Chor. Auch rücksichtlich dieses Spruchs findet das Anwendung, was schon früher über die Wahl und Zusammensetzung der zwei ersten Sprüche dieser Liturgie gesagt worden ist. Den in der Liturgie selbst nicht mit begriffen, befinden sich im Anhange 11 Sprüche für besondre

1) Alleluja will sagen: Gelobt sei Gott. (Anm. des Königs.)

Feste 2c. oder Gelegenheiten, und noch 12 andre zum abwechselnden Gebrauch nach Gutbefinden des Geistlichen.

Nun kommt das Dankgebet, welches der Geistliche mit folgenden Worten verkündet: „Richtet auf eure Herzen 2c.". Das gleich darauf folgende Dankgebet selbst fängt mit den Worten an: „Recht ist es und wahrhaft würdig und heilbringend 2c.". Durch dieses Gebet drücken wir Gott unsern Dank aus, durch Jesum Christum, unsern Herrn, für die Erlösung durch ihn, indem wir unmittelbar darauf zu Ehren des Vaters und des im Namen des Vaters kommenden Sohnes, mit allem, was im Himmel und auf Erden ist, einen Lobgesang anstimmen, der mit den Worten anfängt; „Heilig! Heilig! Heilig![1]) und vom Chor gesungen wird. Dies Gebet mit dem sich daran anschließenden Lobgesang bezeichnet gewissermaßen den Schluß des Teils der Liturgie, in welchem es sich ausschließlich um das Geistige, das ist, um das Heil unsrer Seelen handelte.

Das Dankgebet kann vom Geistlichen gesprochen werden oder auch vom Chor gesungen werden; der Lobgesang dagegen wird allezeit vom Chor gesungen.

Im Anhange befinden sich 3 an den großen Festen und in Beziehung auf dieselben ins Dankgebet einzulegende Stellen. Der Gebrauch derselben wird jedoch dem Gutbefinden des Geistlichen anheim gestellt.

Mit dem Lobgesange endigt der 4. Abschnitt der Liturgie.

Der 5. hebt mit dem vom Geistlichen gesprochnen sogenannten Allgemeinen oder Gemeinen Gebet an, welches mit den Worten anfängt: „Herr Gott, himmlischer Vater, wir bitten Dich 2c." und im allgemeinen die Bitten und Fürbitten rücksichtlich unsers Zeitlichen im Verein mit dem Ewigen enthält.

Zuerst, das Gebet um die Erhaltung der Kirche Christi im reinen Glauben nebst einer Fürbitte für ihre Lehrer und Diener.

Zweitens: Fürbitten für das Oberhaupt des Staats und dessen Angehörigen. Bitte um eine lange und gesegnete Regierung, Fürbitte für das Kriegsheer, für die Diener des Königs und des Vaterlandes, für die gesammten Königl. Länder, für alle Menschen, vorzüglich für die Gläubigen und endlich: Bitte um ein dereinstiges seliges Ende.

Es befinden sich im Anhange 9 verschiedne Gebetsstellen, die

1) Jes. 6, 3, Mth. 21, 9. (Anm. des Königs.)

nach der Wahl und dem Belieben des Geistlichen in das allgemeine Gebet eingeschaltet werden dürfen, und die eine etwas umständlichere Ausführung einiger darin vorkommender Gegenstände erhalten.

Eine besondre ist noch für den Charfreitag und zur Gedächtnisfeier der Toten bestimmt, sie befindet sich im Anhange unter den Sprüchen und Gebeten für den Charfreitag.

Am Bußtage (Bettage) wird anstatt des allgemeinen Gebets vom Geistlichen die Litanei gelesen, die ihrem Inhalte nach im wesentlichen wenig von jenem unterschieden ist, die aber mehrere Stellen enthält, die mit dieser Feier in besonderer Beziehung stehen. Sie ist unter den Gebeten, die für den Bußtag bestimmt sind, vorzufinden.

Nach dem allgemeinen Gebet spricht der Geistliche das Unser Vater 2c. (Vaterunser) sonst auch das Gebet des Herrn genannt.

Ende des fünften Abschnitts.

---

4. Aus dem von Altenstein dem Könige erstatteten Gesamtbericht über die erste Aufnahme der Agende, datiert vom 7. Oktober 1823.

(S. 97.)

1. Vortrag des Ministers.

Eure Königl. Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar vorigen Jahres mir Allerhöchst Ihre Befehle in Betreff der weitern freiwilligen Einführung der beim Militär und in der hiesigen Hof- und Domkirche eingeführten Agende auch bei den Civil-Gemeinden zukommen zu lassen geruhet. Je mehr ich in meiner amtlichen Stellung das seltene Ereigniß, daß der mächtigste evangelische Fürst mit solcher Theilnahme eine der wichtigsten Angelegenheiten der Kirche beherzigt, in seiner ganzen Wichtigkeit anerkenne, desto mehr liegt mir die Pflicht ob, dasselbe so zu fördern, daß es die segensreichsten Folgen für die Kirche herbeiführe.

Eure Königl. Majestät haben Allerhöchst-Selbst den Gang dieser Angelegenheit anzuordnen geruhet. Jeder einzelne evangelische Geistliche des Landes sollte zu einer Erklärung aufgefordert[1]) werden.

1) Randbemerkung des Königs: quod non.

Wenn schon dieses eine geraume Zeit erforderte, so wurde durch die Erscheinung einer zweiten, in einigen erheblichen Punkten veränderten Ausgabe der Agende, die eine neue Erklärung der Geistlichen nothwendig zu machen schien, das Resultat noch mehr verzögert. Erst jetzt, nachdem der letzte von den Berichten der Consistorien über die Erklärung der Geistlichen eingegangen war, konnte einigermaßen der Erfolg der Allerhöchsten Aufforderung übersehen werden. Die Vorlegung einzelner Erklärungen schien mir früher ohne eine solche Uebersicht, die auf Eure Königl. Majestät Entschließung von Einfluß sein dürfte, bedenklich, wie sich solches aus dem Verfolg näher ergeben wird.

Schon vor mehreren Monaten war ich im Begriff, Eurer Königl. Majestät das Ganze vorzulegen, allein sehr erhebliche Bedenklichkeiten über die richtige Schätzung der vorliegenden Resultate forderten mich auf, dieser so wichtigen Berichterstattung noch einen kurzen Anstand zu geben, um das Ganze als solches richtiger zu würdigen und Allerhöchst Denenselben ein desto gründlicheres Gutachten und in dem Erfolg zu verbürgende Vorschläge ehrfurchtvollest vorlegen zu können.

Es schien mir von großer Wichtigkeit, die Leidenschaft, welche sich bei dem ersten Auffassen religiöser Gegenstände so leicht einmischt und Schwierigkeiten erhebt, sich etwas beruhigen zu lassen, überzeugt, daß sich unbefangene Stimmen von Gewicht für die Sache erheben würden. Der Gegenstand ist von so großer Wichtigkeit für die evangelische Kirche, daß der segensreiche Erfolg zum großen Theil mit von der allgemeinen Würdigung desselben abhängt.

Meine Erwartung hat mich nicht getäuscht und nach meiner inzwischen gewonnenen Ansicht glaube ich Ew. Königl. Majestät über das Ganze mein Gutachten in diesem Augenblick mit ungleich mehr Zuversicht erstatten zu können, als es noch vor Kurzem der Fall war.

In einem großen Ueberblick des Standes der Sache ergibt sich, daß die Theilnahme für diese kirchliche Angelegenheit durch Eure Königl. Majestät neu auf das Lebhafteste angeregt ist. Schriftsteller des In- und Auslandes sind veranlaßt worden, derselben ihr Nachdenken zu widmen. Der gegenwärtige Zustand ist heller ins Licht gesetzt; die Schätzung des Alten, untergegangenen oder bewahrten, schärfer erwogen, und das Gefühl des Bedürfnisses oder Besitzes ist verstärket. Hieraus werden bei gehöriger Benutzung dieser Ergebnisse und bei zweckmäßiger fernerer Leitung des Ganzen die ge-

segnetesten Folgen entstehen, die Ew. Königl. Majestät eine bleibende Dankbarkeit der ganzen evangelischen Kirche sichern. Allgemein, auch bei verschiedenem Urtheil im Einzelnen, ist das dankbare Erkennen der kräftigen Auffassung dieses wichtigen Gegenstandes.

Sieht man bloß auf die vorgelegte Agende und deren Annahme, so scheint der Erfolg nicht so bedeutend. Die Anzahl der Geistlichen, welche dieselbe unbedingt angenommen haben und annehmen wollen, erscheint auf den ersten Blick im Verhältnisse zu der ganzen Geistlichkeit des Landes nur klein, da sie ungefähr 1/16 des Ganzen beträgt. Es haben sich nur 389 Geistliche zur Einführung der neuen Agende und Liturgie bei 520 Civil-Gemeinden unbedingt bereit erklärt. Allein es ist nicht zu übersehen, daß nur von einer ganz freiwilligen Annahme die Rede ist, welche in vieler Beziehung schwieriger war, und daß die jetzige Erklärung nur das erste Auffassen dieses Gegenstandes im Einzelnen ist, ohne alle Vorbereitung und Einleitung dazu, ehe sich noch eine allgemeine ruhige Ansicht ausbilden konnte. Diejenigen, welche zu einer bedingten Annahme sich bereit erklären, haben zwar zum Teil Bedingungen aufgestellt, die nur eine versteckte Weigerung scheinen, allein bei Vielen ist doch die Art der Bedingung so, daß die Annahme leichter zu bewirken ist. Ihre Anzahl läßt sich so, daß daraus ein Schluß auf den weitern Erfolg der Verbreitung der Agende gezogen werden könnte, noch gar nicht angeben.

Dieses würde erst der Fall sein, wenn Ew. Königl. Majestät Entschließung erfolgte, *ob und welche Bedingungen als zulässig* zu betrachten sein dürften. In einigen Parochien, wie im Sächsischen, läßt sich ein großer Theil derer, welche die Agende bedingt annehmen wollen, 1/3 des Ganzen, auch als für die Agende gesinnt betrachten. Viele und nicht unbedeutende Stimmen haben die Annahme ganz verweigert.

Um Ew. Königl. Majestät in den Stand zu setzen, auch das Spezielle dieses Gegenstandes möglichst genau zu verfolgen, überreiche ich Allerhöchst Denenselben anliegend ehrerbietigst (a) eine allgemeine Uebersicht der Haupt-Resultate der zur Einführung der neuen Agende getroffenen Einleitungen, welchen (b) das Verzeichniß der Geistlichen, welche sich für die neue Agende unbedingt erklärt haben, und die erforderlichen (c) Zusammenstellungen über die Aeußerungen der Geistlichen, welche sich zur Annahme der Agende nur unter Bedingungen, oder (d) gegen die Annahme derselben erklärt haben, beigefügt sind. Zugleich halte ich mich verpflichtet, bei

Eurer Königl. Majestät so lebhafter Theilnahme an diesem Gegenstande aus der großen Zahl von Berichten und Gutachten über solchen (e) einige Aeußerungen einzelner Geistlichen sowohl, als der ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden zu Allerhöchst Dero Kenntniß zu bringen und erlaube mir deshalb, die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Beilagen allerunterthänigst vorzulegen[1]), welches Verzeichniß zugleich kürzlich den Grund ihrer Auswahl und deren Richtung angibt.

Alles Vorliegende gibt inzwischen kein vollständiges Bild der ganzen Lage. Es ist dieses in der Zusammenstellung der Resultate weiter ausgeführt. Die Annahme der Agende ist nicht in sämmtlichen Provinzen gleich vertheilt, und ebensowenig der Widerspruch gegen solche. Es liegt der Hauptgrund der Weigerung nicht sowohl oder wenigstens nicht allein in der neuen Agende selbst, sondern vorzüglich in besonderen kirchlichen Verhältnissen und namentlich auch in dem bisherigen Zustand des ordentlichen Gottesdienstes. Wenn daher alles darauf ankommt, die Mittel anzugeben, wie Ew. Königl. Majestät Absicht wegen Einführung der Agende am sichersten zu erreichen sei, so kommt es jetzt weniger darauf an, das genau zu prüfen und zu beleuchten, was über die Form und den Inhalt der Agende oder vorübergehende Hindernisse angeführt worden ist, als die Haupt-Schwierigkeiten ins Auge zu fassen, welche sich ihrer allgemeinen Einführung in den Weg zu stellen scheinen. Um so mehr glaube ich mich hier nur vorerst auf diese beschränken zu dürfen, um Eure Königl. Majestät in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Angelegenheit in Allerhöchst Dero Weisheit die Leitung zu geben, durch die das landesväterlich beabsichtigte Heil der Kirche am sichersten zu erreichen stehet.

Die erste Schwierigkeit ist die große Verschiedenheit des kirchlichen Zustandes der Länder, die jetzt Eurer Königl. Majestät Staaten ausmachen. Ostpreußen, Litthauen und auf ähnliche Weise die alten evangelischen Gemeinen in Westpreußen erfreuen sich nach den Aeußerungen der Konsistorien einer Einrichtung des Gottesdienstes, die zum Theil von den Reformatoren selbst, mit denen der damalige Landesherr in enger Verbindung stand, dem Wesentlichen nach herrührt, die im Fortgange der Jahrhunderte größtentheils fest erhalten, und eine Festigkeit erlangt hat, die von gesegnetem Einflusse auf das Volk ist, und Bedenklichkeiten gegen

1) a, c und d s. unten, b und e habe ich nicht abgedruckt.

jede Aenderung erregt. Aehnliche Einrichtungen finden zwar zum Theil auch von jener Zeit her in Pommern, den Marken, im Magdeburgiſchen u. ſ. w. ſtatt. Nur daß daſelbſt theils urſprünglich einige Verſchiedenheiten hie und da ſich gebildet, theils im Laufe der Zeit das Alte weniger allgemein beobachtet worden iſt. Eine Aenderung iſt hier weniger ſchwierig.

Im Herzogthum Sachſen iſt, ſowie im ganzen damaligen Königreich Sachſen, im Jahre 1812 eine erneuerte, allgemein eingeführte Agende angenommen, und iſt deshalb eine abermalige Aenderung dort zwar leichter, jedoch wegen des ſchnell folgenden Wechſels auch von bedeutenden Folgen.

In der Grafſchaft Mark, im Herzogthum Cleve und Großherzogthum Berg hat die evangeliſche Kirche die Presbyterial-Verfaſſung, nach welcher neue kirchliche Einrichtungen nicht ohne Zuſtimmung der Gemeinen geſchehen können, und es wird wenigſtens im Bergiſchen mit großer Strenge nicht blos von den Geiſtlichen, ſondern auch von den Gemeinden auf dieſes Recht gehalten.

In den Rheiniſchen Provinzen beſtehen die evangeliſchen Gemeinen faſt gänzlich auf katholiſchem Gebiete, und haben auch durch den angenommenen Ritus und alle gottesdienſtlichen Einrichtungen ſich im Gegenſatz gegen die katholiſche Kirche gebildet, und fühlen deshalb Beſorgniſſe für ihr Weſen und Beſtehen, wenn ſie hiervon Einiges, in Annäherung an ältere, mehreren Kirchen gemeinſchaftlichen Gebräuche aufgeben ſollen.

Ganz verſchieden iſt der Weg geweſen, auf welchem dieſe verſchiedenen Provinzen ihre jetzigen kirchlichen Anordnungen erhalten haben, und mehr oder weniger wird noch das Andenken daran erhalten oder nicht. Hiernach richtet ſich das, was in verſchiedenen Gegenden wieder zu einer Aenderung für erforderlich gehalten wird.

Die Vergleichung des Beſtehenden, vorzüglich lieb gewonnen oder für weſentlich gehaltenen, hat einen bedeutenden Einfluß auf die Anſicht über den Inhalt und Form der neuen Agende und erhält eine ganz andere Bedeutung, als in anderen Gegenden.

Eine andere Schwierigkeit iſt die eingeleitete mehr oder weniger fortgeſchrittene Union der beiden evangeliſchen Kirchen. Ueberall hat die reformirte Kirche einen einfacheren, mit ihrem Glauben im Zuſammenhang ſtehenden Ritus, als die lutheriſche. Es entſteht die Beſorgniß, daß eine allgemeine Aufhebung desſelben und die Einführung einer allgemeinen Liturgie und Agende eine Anzahl reformirter Gemeinen von der Union abſchrecken, ſie an ihre alten

Gebräuche fester binden, und so der von Ew. Königlichen Majestät gewünschten und beförderten Union eine bleibende Hemmung in den Weg setzen könne.

Eine dritte Schwierigkeit ist der gegenwärtige Zustand des kirchlichen Lebens, welches kaum wieder erwacht ist, welches festere Normen bedarf und sie auch wünscht, allein noch so beweglich ist, daß es schwer fällt, solche so zu wählen, daß es die wohlthätige Wirkung äußere, welche beabsichtigt wird. Von jeher war, wie die Geschichte zeigt, die Aufstellung solcher Normen schwer. In ganz ruhigen Zeiten, wo das kirchliche Leben nicht so bewegt war, hat schon die Einführung neuer Gesangbücher große Schwierigkeiten gehabt. Die neue Agende ändert nicht bloß die Formen, sie greift tiefer in das Ganze ein. Wie dieses auch zum größten Theil lebhaft und dankbar erkannt wird, beabsichtigt sie, den Besuch der Kirche nicht blos von dem Gesichtspunkt der Erbauung und Belehrung, sondern auch wahrer Gottesverehrung zu ordnen und heilbringend zu machen. Es muß dieses da, wo die entgegengesetzte Ansicht noch herrscht, mehr Schwierigkeit veranlassen, als es binnen Kurzem der Fall sein wird, wenn nach der ganzen jetzigen religiösen Richtung künftig bei den Heranwachsenden in der ersten Erziehung und in der ganzen Bildung das Gefühl dafür mehr ausgebildet ist. Es wird vielfach davon ausgegangen, daß die bestehenden Gesetze, das ALR, den kirchlichen Gesellschaften die freie Einrichtung ihres Gottesdienstes zugestehn. Es kann da, wo die große Beweglichkeit der Ansicht, bei übrigens sehr lebendigem kirchlichen Leben vorhanden ist, eine Verschiedenheit entstehen, wie sie neben einer strengen allgemeinen Norm, z. B. in England in einer großen und wachsenden Zahl von Secten und Vereinen neben der Landeskirche, gewöhnlich sich zeigt. Neue Erfahrungen haben gezeigt, wie leicht ein Anstoß an der Kirche Einzelne veranlaßt, ihre Erbauung und ihr Heil in Conventikeln zu suchen und wie weit solches führt.

So wichtig auch diese Schwierigkeiten sind, so dürfen sie doch von der Verfolgung des Zweckes nicht abschrecken, sie erheischen aber Berücksichtigung zu ihrer möglichsten Beseitigung im weiteren Gang, wenn der Zweck sicher und möglichst wohlthätig erreicht werden soll. Ich habe die Schwierigkeiten nur in großen Umrissen angegeben. Nur eine ganz specielle Prüfung derselben kann deren größere oder mindere Wichtigkeit ergeben. Ich bemerke hier nur Einiges in dieser Beziehung. Der Erfolg hat gezeigt, daß auch in Ostpreußen sich Stimmen der Geistlichen für die Annahme der neuen

Agende erhoben haben. Selbst der Bischof Borowski hat sich dafür erklärt. Gerade dort wird bei dem jetzigen, noch mehr alterthümlichen Zustand ein Weg zum leichtern Uebergang gefunden werden können. Es hat sich in Sachsen schon so eine bedeutende Zahl von Geistlichen für die neue Agende erklärt, daß es nicht scheint, als habe die neue dortige Agende von 1812 schon so feste Wurzeln gefaßt, daß eine abermalige Aenderung zu scheuen sei.

Auch die vorzüglich erheblich erscheinende Schwierigkeit am Rhein und in Westphalen wird sich, wo nicht so gleich beseitigen, doch so beachten lassen, daß es den Zweck im Allgemeinen nicht aufhält. Wohlgesinnte, mit dem kirchlichen Zustand jener Gegenden genau bekannte Männer werden deshalb Vorschläge machen können und durch persönlichen Einfluß auch die Durchführung sodann zu verbürgen im Stande sein.

Ein wahrer bleibender Nachtheil für die Vollziehung der Union ist, nachdem diese schon so weit in ganz freiwilliger Ausbildung vorgeschritten ist, wie es scheint, nicht zu befürchten. Das Fortschreiten derselben dürfte höchstens dadurch erschwert, aber nicht wirklich aufgehalten werden.

Auch der als Schwierigkeit gedachte Zustand des kirchlichen Lebens wird weniger Besorgniß geben, wenn die weiteren Vorschritte zur Durchführung der Agende hierauf schon Rücksicht nehmen und sodann kleinere vorhergesehene, nicht ganz zu beseitigende Uebel als vorübergehend oder erst später zu beachtend, vorerst übersehen werden können. Gerade diejenigen, welche in ihrem Eifer für die Religion zu weit zu gehen geneigt sind, werden sich auch bald durch den tief religiösen Zweck der neuen Gestaltung ergreifen lassen und bloße Vorurtheile gegen solche aufgeben. Erst nach längerer Zeit sinkt bei strenger Form das Ganze zu einem verderblichen Formelwesen, wenn nicht gleichmäßig der innere Geist lebendig erhalten wird. Daß es dahin nicht komme, dafür wird im Preußischen durch die Schulen und durch die Bildung der Kirchenlehrer sowie durch die gesammte kirchliche Einrichtung gesorgt werden.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, Eurer Königlichen Majestät die Haupt-Schwierigkeiten bei der Durchführung der Agende pflichtmäßig darzustellen, allein auch meine Ueberzeugung im Vorstehenden ehrfurchtsvollest auszusprechen, daß es möglich sein wird, bei einer ferneren zweckmäßigen Leitung des Ganzen, diese Schwierigkeiten auf eine Art zu beseitigen, welche die Erreichung des wohlthätigen Zweckes sichert und die Besorgnisse beseitigt. Ich halte es für

Pflicht, mich nun auch über die fernere Leitung des Ganzen ehrfurchtsvollest offen zu äußern. Der bisherige Gang der Angelegenheit hatte das Gute, alle diese Schwierigkeiten mehr zur Sprache zu bringen, wenn sich gleich nach allem dem, was davon vorliegt, wie ich bereits mehrmals ehrfurchtsvollest gedacht habe, ihr Werth und ihre Wichtigkeit noch nicht ganz übersehen läßt. So viel läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß der bisherige Gang dieser Angelegenheit, die sich ergebenden Schwierigkeiten ganz zu beseitigen nicht geeignet ist. Ich bin zwar überzeugt, daß, wenn jetzt, nachdem sich die Ansicht der Einzelnen zum Theil mehr berichtigt und die Leidenschaft mehr beruhigt hat, und das Beispiel wirksam geworden ist, eine neue wiederholte zweckmäßige Aufforderung zur freiwilligen Einführung der neuen Agende erfolgen sollte, eine bedeutende Anzahl von Geistlichen sich weiter dafür erklären dürfte, allein man würde dadurch, wie der bisherige Erfolg zeigt, die Absicht Ew. Königlichen Majestät nicht vollständig erreichen. Es würde ganz wider dieselbe Ordnung, wo sie bisher bestanden hat, gefährdet und Verschiedenheit herbeigeführt, oder, wo sie schon ist, noch vermehrt werden. Diese letzte Besorgniß hat wahrscheinlich viele Geistliche, welche sich im Allgemeinen für die Agende, wenigstens unter sehr unbedeutenden Bedingungen erklärt haben, abgehalten, ihre Einführung zu versuchen. Ein Geistlicher, der wie Behrends sich so lebhaft öffentlich für die neue Agende ausgesprochen hat, wagte es doch nicht, sie unbedingt an allen Sonntagen einzuführen. Viele Geistliche haben ausgesprochen, daß sie zur Einführung entschlossen seien, wenn die Annahme allgemein erfolge, und viele, daß sie sich wenigstens Ew. Königlichen Majestät Befehl fügen würden, so große Bedenken sie auch bei einer unbedingten und unveränderten Annahme der Agende zu finden glaubten.

Hätten Ew. Königlichen Majestät Länder den beschränkten Umfang und die einfache Verfassung, die sie zu der Zeit hatten, als Allerhöchst Dero Vorfahren, die Markgrafen, Herzöge p. p. in Pommern, Preußen, den Marken p. p., Kirchenordnungen einführten, oder ständen jetzt, wie damals die Reformatoren, deren Rath sich die Fürsten bedienten, einzelne große Männer an der Spitze der evangelischen Kirche, deren Ansehen von der ganzen Kirche bereitwillig anerkannt würde, so wären die obwaltenden Schwierigkeiten minder groß oder leichter zu beseitigen. Nun aber, da neben der Verschiedenheit vorhandener, zum Theil alter ehrwürdiger Ein-

richtungen, Verschiedenheit aller kirchlichen Verfassungen und große Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen stattfindet, kann meines Erachtens nur ein Auskunftsmittel, welches sich jenem älteren Gang mit Berücksichtigung der Verschiedenheit vorstehender Verhältnisse möglichst anschließt, zum Ziel führen. Wie damals, so kann auch jetzt nur eine große heilsame Veränderung durch die unmittelbare Einwirkung des Regenten und durch das feste und bestimmte Aussprechen seines Willens nach erlangter vollständiger Uebersicht des Ganzen gedeihen.

Eine Generalsynode zur Berathung der Einrichtung der neuen Agende wird von dem bisherigen Gang aller solcher kirchlichen Veränderungen ganz abweichen, und es könnte den Charakter des Ganzen nachtheilig verändern. Es läßt sich nach dem, was jetzt vorliegt, der Erfolg einer solchen Generalsynode nicht mit Wahrscheinlichkeit angeben, eine entscheidende Erklärung derselben gegen die neue Agende würde alle weitern Schritte unmöglich machen, oder wenigstens die Schwierigkeiten häufen. Bei einer anderen Gelegenheit[1]) habe ich bereits der Schwierigkeiten solcher Synoden wegen des Verhältnisses zu den Presbyterien, und des großen Zeitaufwandes, welcher damit verknüpft ist, ehrerbietigst gedacht.

Dagegen würde es dem Zweck ganz entsprechen, wenn Eure Königliche Majestät eine Berathung einer kleinen Zahl würdiger, des öffentlichen Vertrauens genießender Geistlichen aus mehreren Provinzen des Staats über diesen Gegenstand zu veranlassen geruhen wollten. Allerhöchst dieselben haben früher schon die Fertigung einer neuen Agende als Gegenstand der Berathung der General-Synode bezeichnet[2]). Auch in der Eröffnung wegen der neuen Agende haben Eure Königliche Majestät Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens dadurch nicht aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden solle[3]), und dadurch die Berathung dieses Gegenstandes im Allgemeinen durch die Synoden vorbehalten. Die Maaßregel der Niedersetzung einer Geistlichen Kommission

---

1) Es ist nicht sicher zu ermitteln, worauf sich das bezieht. Wahrscheinlich auf Altensteins Erinnerungen zu der Instruktion über die Union; s. o. S. 322, 345.

2) S. o. S. 13.

3) S. o. S. 61.

wird dieser an sich nicht im Wege stehn und nur ein Mittel an die Hand geben, die Lösung jener Zusicherung vorerst wenigstens aussetzen zu können, zugleich aber eine Schwierigkeit heben, welche der Annahme der Agende bisher im Wege gestanden hat, da viele Geistliche glaubten, es sich nicht erlauben zu dürfen, der Synode vorzugreifen, oder jetzt auf eine Veränderung einzugehen, welche bald wieder durch Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens im Allgemeinen eine abermalige Veränderung erleiden dürfte, überzeugt, daß ein häufiger Wechsel nachtheilig wirke.

Meine Ansicht war früher, daß nur eine ganz kleine Zahl bewährter Männer, deren Namen schon einiges Gewicht haben und die sich nicht scheuten, ihre Meinung öffentlich auszusprechen, zu dieser Commission zu bestimmen sein dürfte. Ich würde zu dem Ende die Zahl von höchstens 7 ehrerbietigst in Vorschlag gebracht haben. Bei der näheren Bearbeitung des Gegenstandes aber habe ich mich überzeugt, daß rücksichtlich des Verhältnisses der einzelnen Provinzen noch so viel aufzuklären sei, daß es rathsam sein dürfte, eine etwas größere Zahl Geistlicher aus solchen beizuziehn. Es wird diese größere Zahl tüchtiger Geistlichen aus den einzelnen Provinzen bei ihrer Zurückkehr desto kräftiger auf die Durchführung ihrer eigenen Vorschläge und des Ganzen einwirken können. Wünschenswerth scheint es mir außerdem, bei der Kommission einige Geistliche der Hauptstadt und einige Professoren der theologischen Fakultäten, vorzüglich auch wegen des Ansehens derselben, beizuziehen. Die Zahl dürfte daher wohl nicht unter 15 und höchstens zu 21 mit Einschluß des Geistlichen, der präsidirt, anzunehmen sein.

Die Aufgabe für solche würde sein:

die zweckmäßigsten Mittel zur Ausführung der Allerhöchsten Absicht auszumitteln und vorzuschlagen.

Es würde dieser Auftrag speciell in sich fassen:

a) anzugeben, wie die provinziellen und andern Schwierigkeiten am schnellsten und kürzesten gehoben werden könnten, und welcher Gang daher in den einzelnen Provinzen, unbeschadet der Durchführung der Idee im Ganzen und für das Ganze, erforderlich sein dürfte,

b) vorzuschlagen, was ohne Fertigung einer neuen Agende oder deren Umarbeitung doch bei der vorliegenden in einer neuen Auflage zu vervollständigen sein dürfte, um die möglichst umfassende Erreichung der Allerhöchsten Absicht zu sichern.

Zur Erleichterung würde gereichen, wenn Eure Königliche Majestät aus den in der Zusammenstellung enthaltenen Wünschen vielleicht dasjenige zu bezeichnen geruhen wollten, was Allerhöchstdieselben ohne Weiteres unbedenklich nachzugeben geneigt sein dürften.

Im Fall Eure Königliche Majestät diesen ehrerbietigsten Vorschlag im Allgemeinen zu genehmigen geruhen sollten, würde ich für rathsam halten, daß, um der Kommission ein desto größeres Ansehen zu verleihen, die Mitglieder von Allerhöchstdenenselben unmittelbar ernannt würden. Inzwischen stelle ich ehrfurchtsvollest anheim, ob es nicht rathsam sein dürfte, solche zu verflichten, das Resultat der Berathung Eurer Königlichen Majestät durch das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorzulegen. Ich zweifle gar nicht, daß diese Kommission Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Absicht genügen und vollkommen entsprechen wird. Sollte inzwischen eine Modification ihrer Anträge und Vorschläge erforderlich scheinen, so dürfte es gut sein, wenn solche von dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium vorgeschlagen würde. Ich selbst werde erst, wenn die Berathung dieser Männer vorliegt, den Gegenstand ganz zu übersehen und Eurer Königlichen Majestät ein vollständiges pflichtmäßiges Gutachten abzugeben im Stande sein.

Ich erlaube mir Eurer Königlichen Majestät in der Anlage ein Verzeichniß von Geistlichen zu einer näheren Auswahl für eine solche Kommission ehrerbietigst vorzulegen, und für den Fall, daß Allerhöchstdieselben mein Gutachten über deren Auswahl zu berücksichtigen geruhen sollten, den Vorschlag [1]) zu einer Kommission von

---

1) Altensteins Vorschlagsliste enthielt folgende Namen:

Entweder 15 Mitglieder:	Oder 21 Mitgl.
Borowski als Präsident u. für Ostpreußen	do.
Ostpr. u. Litth. Sup. Keber in Gumbinnen oder Sup. Unverdorben	do. und 1 Geistl. nach Borowskis Wunsch
Westpr. Konsdirekt. Dr. Röckner in Marienwerder	do.
Pommern Konsrt Engelke in Stettin	u. Hofpr. Schmidt-Stettin
Gnsup. Ziemssen in Greifswald	
Posen Generalsenior Bornemann in Posen	
Schlesien Sup. Dr. Tscheggey, Breslau	oder Pr. Brüningk in Landshut u. Sup. Scherer-Jauer
Brandenburg Konst. Brescius in Frankfurt	
oder Sup. Schulze in Crossen	und
Berlin Konsrat Ritschl	
Hofpr. Strauß	

15, und einen dergleichen zu einer Kommission von 21 Mitgliedern, ehrfurchtsvollest beizufügen.

In der Voraussetzung, daß die Vorschläge der Kommission von dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium Eurer Königlichen Majestät zum Gutachten vorgelegt werden sollen, habe ich unter den Geistlichen der Kommission die Mitglieder des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und wegen seiner Einwirkung auf solches auch den Bischoff Eylert nicht aufgenommen. Es würden solche, wenn die Kommission sich in Berlin versammelt, dieser nach ihrer genaueren Kenntniß von der Lage der Sache im Ganzen, auch ohne unmittelbare Theilnahme an deren Arbeiten, nützlich sein und auf solche einen wohlthätigen Einfluß ausüben können. Inzwischen unterstelle ich solches lediglich Eurer Königlichen Majestät allerhöchstem Ermessen ehrfurchtsvollest.

Berlin den 7ten Oktober 1823.

(gez.) Altenstein.

An S. Majestät den König

---

2. a) **Einleitung zum Bericht des Ministeriums über die Ergebnisse der Vorlage der Agende an die Landesgeistlichkeit (im Auszuge).**

. . . Es läßt sich inzwischen aus der Zahl der Geistlichen, welche sich für eine Annahme unter Bedingungen erklärt hat, im Allgemeinen kein Schluß auf die Leichtigkeit der Einführung der neuen Agende ziehen. Alles kommt auf die Beschaffenheit der einzelnen Bedingungen an. Hierbei herrscht die größte Verschiedenheit sowohl in Beziehung auf die einzelnen Provinzen im Allgemeinen, als auch

---

Sachsen Gensup. Dr. Nitzsch in Wittenberg — und Sup. Abel in Möckern oder Krat Zerenner in Magdeburg

Westfalen Konsrat Möller in Münster — oder Pred. Hülsemann zu Elsey (Grf. Mark)

Rheinpr. Sup. Roß in Budberg — u. Pred. Zillesen in Wickratsberg

Theologen: Pr. Augusti in Bonn
Pr. Knapp oder Niemeyer-Halle
Pr. Marheinecke in Berlin.

Von diesen waren mindestens 9 als unbedingte Fürsprecher der Agende anzusehen, nämlich Borowski, Ziemssen, Engelke, Brüningk, Strauß, Möller, Hülsemann, Augusti, Marheinecke.

rücksichtlich einzelner Superintendenturen, und selbst einzelner Geistlichen in solchen. Manche Geistliche haben dabei nur wenige und minder erhebliche, andere hingegen so zahlreiche, mannigfaltige und wesentliche Vorbehalte aufgestellt, daß die Annahme der Agende unter diesen Bedingungen der Nichtannahme fast gleich zu achten sein würde. Bei verschiedenen dieser Bedingungen scheint die Absicht zu Grunde zu liegen, damit nur die Notwendigkeit zu umgehen, die Annahme der Agende ganz abzulehnen, wogegen bei andern der Wunsch zu Grunde liegt, die wenigen Hindernisse zu beseitigen, welche nach der Ansicht der Geistlichen die Einführung erschweren oder unmöglich machen. Erst wenn feststehn sollte, daß irgend einer Bedingung nachgegeben werden könnte, würde sich ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen fertigen lassen, welche sonach für die Annahme der neuen Agende entschieden geneigt sind. Vorerst haben die Consistorien auf diese Vorschläge nicht weiter eingehen können.

Die wichtigsten zur Sprache gekommenen Bedingungen (c) scheinen nach dieser Zusammenstellung:

Der Vorbehalt einer Zustimmung der Gemeinde, des Patrons, und deshalb ein versuchsweiser Gebrauch der neuen Agende auf einige Zeit, um diese zur Zustimmung zu veranlassen.

Die Voraussetzung eines bestimmten Königlichen Befehls zur Annahme der neuen Agende, von Vielen unter der weitern Bedingung einer vorhergehenden Berathung auf einer Synode.

Die Voraussetzung einer Vervollständigung der neuen Agende, um mehr Abwechslung zuzulassen. Die Beibehaltung einzelner Theile der alten Agende, vorzüglich bei der Abendmahlsfeyer.

Die Beschränkung des Ordinations-Eides auf das Evangelium oder die symbolischen Bücher im Allgemeinen mit Hinweglassung des Diensteides und dessen Verweisung zur Amtsverflichtung.

Beseitigung der Schwierigkeiten wegen der Chöre, Aufhebung der Beschränkung wegen Abkürzung des Gesanges, der Predigt ꝛc. Der Wunsch von anderen Abtheilungen der Liturgie, um eine zu lange Unthätigkeit in der Gemeinde zu verhüten.

Auch diejenigen Prediger, welchen theils überhaupt eine durchgreifende Veränderung in der Einrichtung und Form des öffentlichen Gottesdienstes, theils namentlich die Annahme und Einführung der Neuen Hof- und Dom-Kirchen-Agende für jetzt bedenklich erscheint, erkennen und preisen einstimmig den frommen Sinn, womit vom Throne her den kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und auf alle irgend mögliche Weise für die För-

derung der Feierlichkeit des Cultus gesorgt werde. Alle sind überzeugt, daß es sehr wohlthätig sei, einer ungebührlichen Willkür da, wo sie sich finde, zu wehren, und darauf zu halten, daß die kirchlichen Handlungen überall mit dem Heiligen gebührender Würde verrichtet werden. Ebenso allgemein ist die devoteste und dankbarste Anerkennung und Verehrung des Allerhöchsten Entschlusses geäußert worden, den Geistlichen allergnädigst gestatten zu wollen, in dieser Angelegenheit nach ihrer Einsicht und ihrem Gewissen zu handeln; sie halten sich fest versichert, die freimüthige Darlegung ihrer Ansichten und Wünsche werde vor Sr. Majestät Throne eine gnädige Aufnahme finden, in welcher Ueberzeugung denn auch einige Geistliche und Consistorien ihre Bedenklichkeiten sehr lebhaft und stark ausgesprochen haben.

So sorgfältig auch inzwischen schon in der Zusammenstellung die Aeußerungen nach den verschiedenen Provinzen, in welchen sie vorzüglich vorgekommen, gesondert sind, so wenig giebt solches doch ein Bild des Ganzen. Es ergiebt sich nämlich nicht, welche Zahl von Geistlichen die eine oder andere Ansicht theilt.

Die Consistorien haben alles aufgeführt, was vorgekommen ist, und nur aus einzelnen Gutachten läßt sich schließen, ob eine Aeußerung wohl als vorherrschend in einer Provinz zu betrachten sein dürfte, und aus der Zusammenstellung dessen, was in den einzelnen Provinzen so vorzuherrschen scheint, kann ungefähr auf dasjenige geschlossen werden, was in einem großen Theile des Staats in dieser Beziehung vorherrschende Stimme sein möchte.

Die erheblichsten Bedenken (d) scheinen:

1) Die äußerlichen Hindernisse betreffend, wovon ein großer Theil sich durch Anordnungen und einen erhöhten Kostenzuschuß würde beseitigen lassen. Die Unmöglichkeit für ältere schwache Geistliche, die Liturgie anzuwenden, die so viele Kraft erfordere, welche Unmöglichkeit auch bei kräftigern Geistlichen einträte, die mehrere Filiale hätten, und solche an einem Tage 2 bis 3 Mal anwenden sollten, so wie die Gefahr, daß in großen Kirchen auch der kräftige Geistliche nicht gehört werde, und also der Zweck verloren gehe.

2) Rücksichtlich der Bedenken gegen eine Aenderung der Agende überhaupt:

a) die Behauptung, daß in der angegebenen Kirche keine Willkür herrsche, sondern eine sehr in Ansehen stehende alte feste Ordnung, wie vorzüglich in Preußen durch die alte Agende; am Rhein durch die Bildung des Kirchen-Wesens im Kampf mit den Katho-

liken, welche jeder Aenderung widerstrebe, daß überhaupt für so verschiedene Landes-Theile keine allgemeine Norm räthlich und möglich sei.

b) Ein Zweifel über das Recht, hierunter etwas willkührlich zu ändern, wenigstens nicht anders als auf den Grund der Zustimmung einer General-Synode, indem namentlich in Westphalen bei der dortigen Presbyterial-Verfassung keine Aenderung, als auf den Grund von Synoden erfolgen könne.

3) In Beziehung auf die Form und den Inhalt der Agende:

a) Gegen die Abkürzung des Gottesdienstes überhaupt, vorzüglich auf dem Lande, indem bei großen Entfernungen zumal, Viele den Besuch des Gottesdienstes für eine so kurze Zeit unterlassen würden.

b) Die zu lange Unthätigkeit der Gemeinde, wo sie nicht daran gewöhnt sei, als der Andacht schädlich, so wie das Entbehren des mehrern Gesanges lieb gewordener alter Lieder schmerzlich.

c) Die bei der Erklärung zur bedingten Annahme schon bemerkten Bedenklichkeiten der Aenderung des Hergebrachten bei verschiedenen Theilen der Agende, besonders bei der Abendmahls-Feier und der Notwendigkeit der Vervollständigung der Agende und Berichtigung einzelner Stellen.

Endlich:

d) Die auch schon bei den Erklärungen über die bedingte Annahme geäußerten Bedenklichkeiten gegen den Ordinations-Eid.

---

3. c) Gestellte Bedingungen*).

In den Erklärungen derjenigen Geistlichen, welche die unbedingte Annahme der Neuen Hof- und Dom-Kirchen-Agende ablehnen, kommen folgende Bedingungen vor, unter denen sie solche anzunehmen und einzuführen bereit zu sein versichern,

wenn die Einführung allgemein befohlen würde,

„ sie freiwillig im ganzen Lande, in der ganzen Provinz, in ganzen Kirchenkreisen, in den Nachbargemeinden geschähe,

„ der Patron sie wolle,

„ die Gemeinde damit zufrieden sei,

„ es erlaubt sei, daß man, um die Gesinnung der Gemeinde zu erforschen, einen Versuch mache, falls aber der Eindruck nicht günstig sei, zum Alten zurückkehren dürfe,

*) Die numerierten Anmerkungen geben die Randbemerkungen des Königs.

wenn gestattet [1]) werde, die Formulare der Agende allein zu gebrauchen, ohne die Liturgie zu halten,

„ gestattet [2]) werde, bei der alten Ordnung und Weise des Gottesdienstes zu bleiben aber aus der N. A. zu benutzen und einzuschieben, was für die Lokalität nach Zeit und Umständen passend sei,

„ gestattet werde, da wo kein Sängerchor sei, die Responsorien und Chöre in der Liturgie wegzulassen [3]),

„ gestattet [4]) werde, statt der Responsorien und Chöre, die Gemeinden einen oder einige Liederverse singen zu lassen;

„ gestattet [5]) werde, die Liturgie abzukürzen, zwar einige, aber nicht alle Gebete, Responsorien und Chöre jedesmals zu gebrauchen,

„ gestattet [6]) werde, die Liturgie in 2 Hauptabschnitte zu theilen, zwischen denen die Gemeinde das Hauptlied singe,

„ gestattet [7]) werde, die Liturgie nur zuweilen, an den hohen Kirchen- und Landesfesten zu gebrauchen,

„ gestattet würde [8]), hiermit den Anfang zu machen, um die Gemeinden daran zu gewöhnen,

„ gestattet werde [9]), statt der vorgeschriebenen Gebete zuweilen dergleichen aus anderen Agenden und liturgischen Sammlungen oder selbstentworfene zu gebrauchen,

„ nachgegeben werde, die Perikopen nicht jedesmal oder doch nicht jedesmal beide [10]), zu verlesen, zumal wenn über die Eine gepredigt werde,

„ nachgegeben [11]) werde, die Fürbitten und Danksagungen für Wöchnerinnen, Verstorbenen u. s. w. in die Liturgie an einer passenden Stelle einzuschalten,

„ nachgegeben [12]) werde, diese Fürbitten ferner nach der bisher üblichen Weise auf die Predigt folgen zu lassen,

„ nachgegeben werde [13]), daß die Gemeinde beim Anhören der

---

1) Unstatthaft. 2) Unstatthaft.

3) Wie dies zu modifizieren, ist schon ausgesprochen.

4) Unstatthaft. 5) Desgl. 6) Desgl. 7) Desgl.

8) Allenfalls zu überlegen.

9) Mit der Zeit können dergl. hinzugefügt werden, doch nicht ohne Autorisation.

10) Ueber den letzten Punkt ist bereits etwas bestimmt.

11) Nach der Predigt und dem Segen.

12) Nach obiger Bestimmung. 13) Unstatthaft.

Liturgie nicht ſtehen dürfe,

wenn nachgegeben werde[1]), daß der Gottesdienſt länger als eine Stunde, die Predigt länger als 1/2 Stunde daure,

„ nachgegeben[2]) werde, daß die Predigt ferner mit einem Exordio beginne,

„ nachgegeben[3]) werde, die Abendmahlsfeier ganz nach bisheriger Weiſe zu halten, das Gebet des Herrn und die Einſetzungsworte nicht zu ſprechen, ſondern zu ſingen, das dreimalige Heilig von der Gemeinde ſingen zu laſſen,

„ nachgegeben[4]) werde, die Darreichungsworte wie bisher, ohne den Zuſatz: Chriſtus unſer Herr ſpricht — zu ſprechen;

„ nachgegeben[5]) werde, daß die Comunicanten nicht niederknien dürfen,

„ nachgegeben[6]) werde, daß die Vorbereitungsrede nicht auf der Kanzel, ſondern vor dem Altar gehalten werde,

„ nachgegeben[7]) werde, daß die Privatbeichte, wo ſie bisher üblich, ferner beſtehe,

„ nachgegeben[8]) werde, daß bei der Taufe die Stelle: Der Geiſt des Unreinen u. ſ. w., Entſageſt du u. ſ. w., und das Zeichen des Kreuzes wegfalle,

„ nachgegeben werde[9]), daß bei der Trauung ſtatt des mit der Zeitſitte unverträglichen Du! die übliche Anrede gebraucht werde,

„ nachgegeben werde[10]), daß die an Jeden der Verlobten beſonders gerichteten Fragen in Eine zuſammengefaßt werden,

„ nachgegeben werde[11]), daß der Ordinations-Eid blos kirchlich ſei und allein auf das Evangelium zu leiſten, das Niceniſche und Athanaſiſche Symbolum aber wegfalle,

„ nachgegeben werde[12]), bei der Confirmation die bisherige Form beizubehalten, die den Confirmanden vorzulegenden Fragen in wenige zuſammen zu faſſen, und die Kinder ihr Glaubensbekenntniß ſelbſt oder durch Eines aus ihrer Mitte ablegen zu laſſen,

„ geſtattet werde[13]), daß es bei den üblichen Begräbnißgebräu-

---

1) Modifikationen ſind ſchon in der Agende nachgegeben.
2) Unſtatthaft. 3) Desgl. 4) Desgl. 5) Desgl.
6) Gleichgültig. 7) Desgl. 8) Unſtatthaft.
9) Verſteht ſich von ſelbſt. 10) Unſtatthaft.
11) Zu prüfen. 12) Unſtatthaft. 13) Desgl.

chen ferner verbleibe, namentlich das Werfen der Erde auf den Sarg wegfalle,

wenn die N. Agende vervollständigt[1]) und für jede Amtshandlung mit mehreren Formularen versehen werde, aus denen dem Geistlichen die Wahl frei bleibe,

„ die N. Agende vervollständigt und auch noch Formulare für die kleinen Feste[2]), die in Sachsen noch gefeiert würden, hinzukämen,

„ den Geistlichen freistände[3]), bei allen Amtshandlungen auch Formulare aus andern Agenden oder selbstgemachte zu gebrauchen.

Die meisten Geistlichen in den ehemals sächsischen Landestheilen, welche sich zu einer bedingten Annahme d. N. A. bereit erklären, behalten sich den Mitgebrauch[4]) der Dresdner Agende vom Jahre 1812 vor.

Der Superintendent zu Zeitz, Geh. Regierungsrath D. Delbrück, nebst seinen 40 Diöcesanen haben um die Erlaubniß[5]) gebeten, unter unveränderter Beibehaltung der Dresdener Agende, Jahr und Tag hindurch die N. A. beliebig mitgebrauchen zu dürfen. Von dem Sinne für das Wahre, Würdige, Erbauliche und Heilige[6]), welcher der Gemeinde beiwohne, lasse sich erwarten, daß sie nach Ablauf dieser Zeit für diejenige Agende ausschließlich sich erklären werde, bei deren Befolgung sie die meiste Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse gefunden zu haben, vor Gott und ihrem Könige mit Zustimmung ihres Gewissens freudig werde bezeugen dürfen.

---

4. d) Erhobene Bedenken.

I. Aeußerliche Hindernisse der Annahme und Einführung.

Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Münster, Niederrhein. An vielen Orten, zumal auf dem Lande werde es unmöglich sein, einen Sängerchor zu bilden, welcher die Responsorien und Chöre gehörig vortragen könne. Mancher Prediger sei der Gesanglehre ganz unkundig, viele Küster und Schul-

1) Mit der Zeit zu bewerkstelligen.
2) Vgl. was fehlt, nach bisherigem Gebrauch.
3) Unstatthaft.
4) Insofern die N. A. nicht ausreicht.
5) Allenfalls zu überlegen.
6) Redensarten.

lehrer, wenn sie gleich die Gemeinde beim Singen der bekannten Kirchenmelodien wohl leiten könnten, seien doch nicht im Stande, im 4- oder 8stimmigen Gesange zu unterrichten; wer solle dann die Sänger einüben[1])? Auch dem musikverständigen Dorfschullehrer werde es schwerlich gelingen, ein erträgliches Sängerchor zu formiren, weil die Kinder, wenn sie das Alter erreicht hätten, im Gesange etwas leisten zu können, bald die Schule verließen, und dann nicht mehr angehalten werden könnten, sich jeden Sonntag in der Kirche einzufinden. Würden aber die Chöre und Responsorien fehlerhaft und schlecht vorgetragen, so könnten sie die Andacht nicht befördern, sondern nur stören und würden vielleicht gar zum Spott und Gelächter Anlaß geben.

Niederrhein, Köln. In vielen Kirchen, vornehmlich in den Rheinprovinzen, sei nichts einem Altare Aehnliches vorhanden[2]); zur Austheilung des heiligen Abendmahls stehe in der Mitte der Kirche auf ebenem Boden ein kleiner, mit einem schwarzen Tuche behangener Tisch, auf welchem neben den Abendmahlsgeräthen Bibel, Kruzifix und Leuchter keinen Platz finden würden. Die Zurichtung von Altären oder altarähnlichen Tischen würde große Kosten verursachen, welche die größtentheils armen Gemeinde- und Kirchen-Aerarien nicht aufzubringen vermöchten.

Ostpreußen, Schlesien, Sachsen. Auch die Anschaffung der Altarbibel, des Kruzifixes und der Leuchter, und die Unterhaltung der während des ganzen Gottesdienstes brennenden Kerzen würde für manche Kirche und Gemeinde viel zu kostbar[3]) sein.

Schlesien, Brandenburg, Magdeburg. Wo nur ein Prediger sei, werde es diesem sehr beschwerlich fallen, nacheinander die Liturgie laut und deutlich vorzutragen, zu predigen, das heilige Abendmahl auszutheilen, zu katechesiren, Taufen, Trauungen, Einsegnungen der Wöchnerinnen zu verrichten u. s. w., zumal wenn die Kirche groß und die Gemeinde zahlreich sei, und der Prediger keine besonders starke Brust und Stimme habe. Noch viel weniger würde dieß von denjenigen Predigern geleistet werden können, welche Filiale — und alle vorgenannten Amtshandlungen jeden Sonntag an 2 oder 3 Orten zu verrichten hätten. Auch würden diese wegen

1) Nach Möglichkeit zu befördern, und Modifikationen zu gestatten, wie sie bereits z. T. ausgesprochen.

2. Leicht abzuhelfen.

3) Wegen der Kosten nach Möglichkeit Rat zu schaffen.

der durch die Abhaltung der Liturgie verlängerten Dauer des Gottesdienstes, denselben an dem Orte, wo er zuletzt stattfände, nicht vor dem Einbruche der Nacht beendigen können[1]).

II. Allgemeine Bedenklichkeiten gegen eine Aenderung des bisher Bestandenen.

Schlesien. Vermittelst einer allgemeinen Landes-Agende eine völlige Gleichheit des Gottesdienstes und der liturgischen Formen in der ganzen evangelischen Landeskirche zu bewirken, scheine weder notwendig noch rathsam[2]). Nicht nothwendig, weil eine solche Gleichförmigkeit bisher nicht dagewesen sei, und das kirchliche Leben mit seinen segensreichen Wirkungen doch bestanden habe; nicht rathsam, weil Liturgie und Formulare dem Culturzustande jeder Gegend gemäß sein müßten. Dieser sei aber in den verschiedenen Theilen der Monarchie sehr verschieden; jede Provinz habe in dieser Hinsicht ihre eigenthümliche Bedürfnisse; jeder gebühre Beachtung dessen, was ihr noth sei.

Ostpreußen, Sachsen, Brandenburg. Die Willkür in der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und bei der Verwaltung der kirchlichen Handlungen, welche die Vorrede der Neuen Agende voraussetze und rüge, finde, wenigstens allgemein, nicht statt. Man folge dabei entweder einer ältern Agende oder einer neueren, von der vorgesetzten Behörde genehmigten Vorschrift.

Die in den meisten alten Provinzen des Preußischen Staates sowohl, wie auch in Sachsen und der Lausitz bestehende gottesdienstliche Ordnung sei folgende:

1. Ein kurzes Anfangslied; z. B. Kyrie Gott Vater in Ewigkeit.
2. Intonationen vom Altar: Ehre sei Gott in der Höhe!
3. Die Gemeinde singt das Lied: Allein Gott in der Höh sei Ehr!
4. Intonation: Der Herr sei mit euch!
5. Antwort des Chors: Und mit deinem Geist!
6. Absingung einer Collecte und Verlesung der Epistel.
7. Das Hauptlied, welches in Bezug auf das Thema der Predigt gewählt wird.

---

1) Der Gottesdienst dauert ja nicht länger als bisher und eine lange Predigt ist angreifender, als das Ablesen der Lit.

2) Geschwätz.

8. Vorleſung des Evangeliums.
9. Die Gemeinde ſingt das Bekenntnißlied: Wir glauben All' an Einen Gott.
10. Die Predigt.
Zwiſchen dem Exordio und der Abhandlung in der Regel ein Liedervers und das Gebet des Herrn — ſtill oder laut.
11. Nach der Predigt das allgemeine Sündenbekenntniß und die Abſolution; das feierliche Kirchengebet, Fürbitte für den König und das Königliche Haus, Fürbitten, Dankſagungen, Aufgebote, Gebet des Herrn und Segen.
12. Das heilige Abendmahl.
Bei der Conſecration das Gebet des Herrn und die Einſetzungsworte, entweder geſungen oder geſprochen.
13. Nach der Communion Collecte und Segen.
14. Schlußvers, von der Gemeinde geſungen.

Abweichungen fänden nur darin ſtatt, daß 1. in manchen Gemeinden nur Eins der beiden evangeliſchen Bekenntnißlieder, entweder: Allein Gott in der Höh' — oder: Wir glauben All an einen Gott geſungen werde, um die Dauer des Gottesdienſtes etwas abzukürzen, wogegen 2. in Schleſien zwiſchen dem Hauptliede und der Predigt oft noch mehrere ſogenannten Sterbelieder eingeſchaltet würden, zum Andenken der in der letztverfloſſenen Woche verſtorbenen Gemeindeglieder.

An dieſer gottesdienſtlichen Ordnung da, wo ſie ſtattfinde, etwas zu ändern, ſei ſchon deshalb bedenklich, weil dieſelbe geſchichtliche Wichtigkeit habe, indem ſie ſich ſeit der Zeit der Reformation erhalten habe und zum Theil von den Reformatoren ſelbſt angeordnet oder angerathen worden ſei.

Sie ſei aber auch den Gemeinden ſo lieb und werth, daß dieſe eine jede weſentliche Abänderung ſehr ungern ſehen und ſchmerzlich empfinden würden.

Dieß ſei namentlich der Fall in Oſtpreußen und Litthauen. Die dort im Gebrauch ſeiende, zum letztenmal 1789 im Druck erſchienene ſogenannte Preußiſche Kirchen-Agende enthalte nicht nur die mehreſten in die Neue Agende aufgenommenen Gebete und Collecten, ſondern auch die unübertrefflichen ſonn- und feſttäglichen allgemeinen Kirchengebete, die nach der Predigt den Gemeinden vorgeleſen und von dieſen, da ſie den Geſangbüchern beigedruckt wären, mitgebetet würden.

In mehreren, beſonders litthauiſchen Gemeinden, falle bei der

Verlesung dieser Gebete die ganze Versammlung auf die Knie nieder, und es würde, wenn diese Gebete ausgelassen oder verändert würden, solches vielleicht eine völlige Störung und Aufhebung des kirchlichen Lebens, Haß gegen die Geistlichen und überhaupt bedeutende Unruhen zu Folge haben. Auch die übrigen in der Preußischen Agende enthaltenen Formulare bei Taufen, Trauungen u. s. w. ständen denen in der Neuen Agende nicht nach. Weshalb also Hinwegnahme eines gewohnten, durch langen Gebrauch gewissermaßen sanktionierten Guten, um ein Ungewohntes an dessen Stelle zu setzen? Der Wunsch für die Beibehaltung der bisherigen Agende sei besonders in den polnischen und litthauischen Gemeinden um so wärmer und dringender, da in beiden Sprachen Uebersetzungen davon vorhanden und gedruckt seien, wogegen bei der neuen Agende erst die Uebertragung in diese Sprachen würde veranstaltet werden müssen. Schon durch das bloße Gerücht, das sich hie und da von einer Veränderung verbreitet habe, sei Murren und große Unzufriedenheit erregt worden.

Der große Haufe, auf den allerdings Rücksicht zu nehmen sei, weil sich darunter Viele für das Christenthum sehr gut Gesinnte befänden, fürchte bei Einführung neuer Formen und Formulare, man wolle ihm mit denselben eine neue Lehre, einen neuen Glauben aufdringen. Von diesem Argwohn geleitet würden Viele sich von dem kirchlichen Leben loßreißen, deren Verlust durch den von dem Gebrauch der Neuen Agende zu erwartenden Gewinn nicht werde können ersetzt werden. Ueberhaupt sehnten sich die Gutgesinnten unter den Kirchenbesuchern mehr nach Religionserkenntniß und geistlicher Erbauung als nach äußerer Religionsübung.

Eine gleiche Gesinnung finde sich im Großherzogthum Posen. Man habe dort an mehreren Orten, z. B. in Fraustadt, Neu-Pintschen, Olbersdorf, Luschwitz, die neue Agende den Gemeinden in Vorschlag gebracht, aber Patrone, Kirchenvorstände und Gemeinden hätten erklärt, bei der alten Ordnung bleiben zu wollen.

Für die ehemals sächsischen Landestheile sei die schon seit 1536 dort in Gebrauch gewesene Agende im Jahr 1812 verbessert und vermehrt neu herausgegeben und auf Befehl der damalig höchsten Kirchenbehörde eingeführt worden. Diese neue Dresdener Agende, welche ebenfalls die ewigen Wahrheiten des Christenthums zugleich mit den Worten der Schrift in edler Einfalt und kraftvoller Kürze vortrage, sei den Geistlichen und Gemeinden lieb geworden durch ihren reichen Inhalt, indem fast alle vorkommende kirchliche

Fälle berücksichtigt worden und für jeden kirchlichen Act mehrere Formulare, Gebete u. s. w. gegeben wären. Jeder den Geistlichen und den Gemeinden angesonnene Tausch würde beiden Theilen unwillkommen sein[1]).

Köln, Niederrhein. In den Rheinprovinzen habe sich seit der Reformation der evangelische Cultus, besonders der reformierten Confession ganz nach dem äußerst einfachen des holländischen gebildet und selbst die Lutheraner hätten mit geringer örtlicher Verschiedenheit, auch den ihrigen ganz einfach geformt. Da diese Gemeinden in der früheren Zeit bei der Anordnung ihres Gottesdienstes ganz sich selbst überlassen gewesen, so hätten sie um so eher darnach streben können, dasjenige Ziel zu erreichen, was noch vor 30 Jahren von den gelehrtesten Theologen Norddeutschlands als das höchste sei angepriesen worden, nämlich den Cultus und die Predigt so mit einander zu verbinden, daß beides bei jedem Gottesdienste nur Ein unzertrennliches Ganzes bilde, welches allein von dem Liturgen ausgehe, ohne anderweitige vorgeschriebene Gebete u. s. w. Bei aller dieser äußersten Einfachheit des Cultus habe sich dennoch in den dortigen Gemeinden, vorzüglich im Bergischen, ein so reger und lebendiger kirchlich religiöser Sinn, ein so fleißiger Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und eine so vertrauenvolle Achtung gegen die Geistlichen, welche die ihnen gelassene Freiheit zur beständigen Berücksichtigung aller, selbst individueller Bedürfnisse ihrer Gemeinden zu benützen verstanden, fortwährend erhalten, daß die Anhänglichkeit der Geistlichen und der Gemeinden an dem bisher gewohnten sehr natürlich und begreiflich sei.

Dazu komme noch, daß in diesen Gegenden die große Einfachheit des evangelischen Cultus ursprünglich auf den scharfen Gegensatz gegen die katholische Kirche sich beziehe und gründe; diese schärfere Scheidung sei dort, wie überhaupt in Süd-Deutschland um so nöthiger gewesen, weil die evangelischen Gemeinden Unterthanen katholischer Fürsten gewesen, wogegen in Nord-Deutschland überall, wo auch die Landesherrn die Reformation angenommen, mehr von den Gebräuchen der katholischen Kirche habe ohne Gefahr können beibehalten werden. Jener Gegensatz habe sich dort auch durch das Zusammenleben mit Katholiken und Umgebensein von ihnen leben-

1) Aeltere Gebräuche, wo sie gut sind, sind in Ehren zu halten, aber die Liturgie ist auf diesen Grundsatz angefertigt. Da wo die Agende unzulänglich befunden wird, können die ältern aushelfen.

diger und kräftiger, als anderswo, erhalten, und das Benehmen der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen u. s. w. mache es nur zu nöthig, ihn nicht fallen zu lassen und auch in den kirchlichen Formen sorgfältig zu bewahren. Daher werde jede Vermannigfaltigung und Vermehrung der äußerlichen Gebräuche beim Gottesdienste dem Volke als eine unzulässige Annäherung an die katholische Kirche erscheinen. Schon das Gerücht, daß eine solche Annäherung bevorstehe, habe große Sensation erregt, und nur die Versicherung, daß nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät in dieser Sache durchaus kein Zwang eintreten solle, habe die Gemüther beruhigt. Man halte es daher auch in patriotischer Hinsicht für heilige Pflicht, in einer Zeit, wo die Umstände noch nicht gestatteten, die bürgerlichen Lasten zu erleichtern, Alles zu vermeiden, was die Gewissen eines so beträchtlichen Theiles der Königlichen Unterthanen beschweren und verwirren[1]) und gar dazu beitragen könnte, ihre Zufriedenheit mit der Regierung und ihre treue liebevolle Anhänglichkeit an die geheiligte Person ihres Königs zu schwächen.

Sachsen, Westpreußen, Brandenburg. Würde aber jetzt oder künftig eine Aenderung der bisherigen gottesdienstlichen Ordnung für notwendig und ausführbar erachtet, so könne doch dem Geistlichen keine entscheidende Stimme darüber zustehn. Er sei nicht einmal befugt, versuchsweise den Gottesdienst nach einer von der bisherigen abweichenden Ordnung zu halten, um zu erfahren, ob die Gemeinde damit zufrieden sei. Denn er würde, wenn ihm das Mißfallen der Gemeinde kund würde und er die neue Einrichtung wieder abstellen müßte, durch dieses Aendern und Wiederändern die heilige Sache dem Urtheile und Spott der Welt aussetzen[2]). Noch weniger aber dürfe der Prediger definitiv eine neue Liturgie und Agende einführen ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Gemeinde. Seine Stimme sei nur die eines Einzelnen; sie gelte nichts, wenn sie nicht auch die Stimme seiner Gemeinde sei. — Die evangelischen Gemeinden schienen auch von jeher einen rechtlichen Anspruch gehabt zu haben, bei dergleichen Veränderungen mit ihren Wünschen gehört zu werden, und sie dürften wohl nicht besorgen, daß ihnen dieß gerade jetzt werde geweigert werden, wo unverkennbar eine regere Theilnahme an dem Christenthum und den kirchlichen Anstalten wieder erwacht sei.

Westpreußen. Niemand könne den frommen Glauben ge-

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.

bieten. Keiner habe das Recht, an dem Lehrbegriff, in welchem der gemeinsame Glaube sich ausspreche, und am Ritus, der als symbolischer Ausdruck des gemeinsamen Glaubens anregend auf ihn zurückwirke, willkürlich zu ändern[1]) und durch Einführung einer neuen Ordnung des Gottesdienstes die Mittel der gemeinschaftlichen Erbauung und die Art des Gebrauchs derselben vorzuschreiben. Den evangelischen Gemeinden allein steht das Recht zu, sich für denjenigen kirchlichen Ritus zu erklären, welcher ihrer Glaubens-Ansicht am angemessensten sei, und diejenige Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes zu wählen, welche ihrer Sehnsucht nach Erbauung am meisten zusage. Dieses Recht werde den evangelischen Gemeinden auch durch das Gesetz zugesichert: A. L. R. Th. 2. Tit. XI. §§ 46, 47.

Daß auch der Landesherr als solcher, also abgesehen von seiner Confession, nicht berechtigt sein könne, in Dingen dieser Art seinen evangelischen Unterthanen Vorschriften zu geben, ergebe sich schon daraus, weil sich dieses sonst auch auf Katholiken und Juden erstrecken müßte, welches nie behauptet worden sei; daß er aber auch als evangelischer Landes-Herr dieses Recht nicht haben könne, lehre das Prädikat evangelisch, durch welches angedeutet sei, daß er die Grundsätze dieser Kirchenparthei und also auch das Princip der Gemeinschaftlichkeit in Allem, was Lehre und Cultus betreffe, anerkenne. Daß manche Rechtslehrer den Satz, der evangelische Landesherr sei im Verhältnisse zu seinen evangelischen Unterthanen Summus episcopus, aufgestellt haben, könne hierin keine Aenderung machen. Denn werde der Ausdruck Summus episcopus in dem gewöhnlichen Sinne genommen, so sage dieser Satz etwas aus, daß einem Landesherrn die Befugnisse eines Bischofs zustehen, was einen Widerspruch enthalte, da nicht nur der evangelische Landesherr die bischöfliche Weihe nicht habe, sondern auch das Bischöfliche Regiment, man möge dabei an die gegenwärtige Verfassung der Römisch Katholischen und der Griechischen Kirche, nach welcher nicht einmal dem Bischofe, seiner Diöcese eine neue Liturgie vorzuschreiben gestattet sei, oder an die früheren Jahrhunderte denken, der evangelischen Kirche fremd sei und also auch in ihr von einem Summus episcopus in diesem Sinne nicht die Rede sein könne. Sollte aber dieser Ausdruck einen dem Geiste der evangelischen Kirche angemessenen Sinne haben, so schreibe er dem evangelischen Landesherrn in Beziehung auf die Liturgie nichts weiter zu,

1) Geschwätz.

als das Recht, im Falle der auf sicherer Wahrnehmung und auf von vielen Seiten her vernommenen Wünschen begründeten Gewißheit, daß die bisherige Liturgie den religiösen Bedürfnissen der Kirchengemeinschaft, zu welcher Er selbst gehört, nicht mehr entspreche, auf die Nothwendigkeit einer auf Ausscheidung des Erstorbenen berechneten Abänderung aufmerksam zu machen, Entwerfung einer angemessenen Form durch Sachverständige und Zutrauen habende Männer zu veranlassen, und diesem Entwurfe, wenn die Gemeinden, deren Sehnsucht nach Erbauung durch Einführung desselben gewinnen soll, sich für ihn erklärt haben, durch die Landesherrliche Bestätigung öffentliches Ansehen zu geben[1]), woraus sich, daß im entgegengesetzten Falle dieser Entwurf bei Seite zu legen sei, von selbst ergebe.

Münster. Wo, wie in der Grafschaft Mark, die Synodal- und Presbyterialverfassung noch gesetzlich bestehe, könnten Veränderungen in kirchlichen Dingen nur das Resultat gemeinsamer Synodalberatungen sein. Westpreußen. So lange noch in mehreren Provinzen des Staats die beiden evangelischen Confessionen streng geschieden wären, hätten nicht die Geistlichen beider Bekenntnisse über die Annahme Eines und desselben Liturgischen Entwurfes befragt werden sollen[2]), sondern, je nach der Beschaffenheit des Entwurfs, nur die Geistlichen Einer Confession, weil der Entwurf doch nur dem Lehrbegriffe Einer Confession entsprechen könne.

Posen. Jedenfalls scheine es rathsam, diese Angelegenheit bis zur gänzlichen Vollendung der Union auf sich beruhen zu lassen; wolle man jetzt damit vorschreiten, so könnte dadurch das heilsame Werk der Vereinigung leicht gehindert und gestört werden[3]).

Sachsen, Ostpreußen, Posen. Da nach der Allerhöchsten Willensäußerung Sr. Majestät die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesamten evangelischen Kirchenwesens nicht aufgehalten, sondern nach Möglichkeit gefördert werden solle, so scheine es besser, das daraus sich ergebende Resultat abzuwarten, als demselben jetzt durch Einführung einer neuen gottesdienstlichen Ordnung vorzugreifen. Diese neue Ordnung nur als ein Interim auf so lange, bis eine vollständige von der General-Synode berathen und gesetzlich bestätigt worden sei, einzuführen, halte man für sehr bedenklich und mit der Würde der

1) Die älteren Agenden bezeugen das Gegenteil.
2) Geschwätz. 3) Desgl.

Kirche unverträglich, weil durch solche wiederholten Aenderungen auch das Heilige und Ewige gleichsam in den allgemeinen Wechsel irdischer Vergänglichkeit werde herabgezogen werden. Auch werde der Hauptzweck Seiner Majestät, die allgemeine Uebereinstimmung der Formen des Gottesdienstes in der ganzen evangelischen Landeskirche (Pommern, Münster, Brandenburg), auf dem Wege gemeinsamer Berathung auf einer General-Synode viel sicherer und vollständiger erreicht werden, als wenn ein Theil der Geistlichen und Gemeinden die vorliegende Neue Agende, wohl gar mit allerlei Modificationen und Aenderungen, annähmen und gebrauchten. Letzteres würde eine größere Ungleichheit in der Form des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen herbeiführen, wie jemals zuvor stattgefunden habe, auch sei zu befürchten, daß die an Einem Ort geschehene und am andern Ort nicht geschehene Annahme der Agende Entzweiung und Spaltung zwischen den Geistlichen und Gemeinden zur Folge haben, zu Reibereien u. s. w. Anlaß geben, Partheigeist und Unruhen mancher Art herbeiführen könne [1]).

III. Bedenken im Bezug auf Form und Inhalt der dargebotenen Agende.

Westpreußen: Die Behauptung S. III ff. der Vorrede: „die dort erwähnten drei Liturgien wären die fast in allen evangelischen Ländern gleichzeitig angenommenen und das verknüpfende Band aller evangelischen Gemeinden gewesen" haben nicht das Zeugniß der Geschichte für sich. Die Kirchenordnung zum Jahre 1540 auf Veranstaltung des Kurfürsten von Brandenburg Joachim II. entworfen, sei evangelisch-lutherisch und keineswegs gemeint gewesen, den Reformirten etwas nachzugeben, habe aber, um den Kaiser für die Evangelischen zu gewinnen und die Vereinigung derselben mit den Katholischen zu erleichtern, manches von beiden evangelischen Kirchenparteien Ausgeschiedene aus der römisch-katholischen Kirchenform beibehalten, sei nicht einmal in den sämmtlichen Brandenburgischen Provinzen, sondern nur in dem Kurfürstenthum eingeführt und schon im Jahre 1548 von eben diesem Kurfürsten durch die Annahme des von seinem Hofprediger Johann Agricola und zwei katholischen Geistlichen auf Betrieb des Kaisers entworfenem augsburgischen Interims wieder aufgehoben worden. — Die auf Veranstaltung des Kurfürsten Johann Georg nach der Augsburgischen

1) Auf solche Weise läßt sich kein erwünschtes Resultat erwarten.

Confession und Luthers Schriften entworfene Kirchenordnung vom Jahre 1572 habe zwar nicht eine Vereinigung der Evangelischen und der Katholischen beabsichtigt, sei aber auch nicht ein verknüpfendes Band aller evangelischen Gemeinden gewesen, denn sie eifere gegen die Abweichung der reformirten Lehre wie gegen die Menschensatzungen in der katholischen Kirche und behalte in ihrer den Reformirten mißfällig gewesenen Liturgie noch manches Nichtevangelische aus jener Kirche bei. — Die für Preußen bestimmte Kirchenordnung vom Jahre 1558 sei von Johann Funck, Osianders Schwiegersohn, dessen Leitung sich der Markgraf Albrecht in der letzten Zeit seines Lebens in kirchlichen Dingen überlassen habe, nach Osianderschen Grundsätzen abgefaßt und habe zu vielen Streitigkeiten und Verfolgungen Anlaß gegeben, und an die Stelle derselben sei, infolge der Untersuchung einer von den Ständen bei dem polnischen Könige Sigmund II. veranlaßten Commission, eine andre, mit der früheren vom Jahre 1544 zusammenstimmende Kirchenordnung getreten, welcher die Repetitio corporis doctrinae ecclesiae vom Jahre 1567 von Moerlin und Martin Chemnitz vorangegangen sei. Uebrigens sei in der mehr gedachten Kirchenordnung der Exorcismus bei der Taufe verworfen worden.

Die Bemerkung S. V und VI, „wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein ausmachten: so solle doch durch die Gleichförmigkeit derselben nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem ansprechenden Gedanken erzeugt werden, daß es dieselben Lobpreisungen sind u. s. w." gebe zu Mißverständnissen Anlaß. Die Form der kirchlichen Gebräuche mache das Wesen der Gottesverehrung gar nicht[1]) aus, auch könne die Gleichförmigkeit derselben an sich keine gemeinschaftliche Ueberzeugung erzeugen, — noch weniger könne sie Seelenruhe und fromme Zuversicht geben, dieß vermöge allein die Gotteskraft des Evangeliums dem gläubigen Gemüthe. —

Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Nieder-Rhein: Das in der Neuen-Agende bestimmte Zeitmaaß — für den ganzen Gottesdienst von einer Stunde und für die Predigt von 1/2 Stunde — sei zu kurz. In größeren Städten, wo ein Jeder an jedem Sonntage und wenn er wolle, an jedem dritten oder vierten, wohl die Kirche besuchen könne, möge ein ein-

1) Geschwätz.

ſtündiger Gottesdienſt genügen, für das Landvolk genüge er nicht. — Die Beſchränkung des Gottesdienſtes auf eine ſo kurze Dauer würde der Benutzung des Sonntags zu weltlicher Luſt zu viel Spielraum geben oder der ſchon ſehr allgemeinen Gewohnheit, den Sonntag gleich einem Werkeltage anzuwenden, Vorſchub thun. — In einer gar zu kurzen Predigt laſſe ſich irgend eine bibliſche Wahrheit oder Vorſchrift nicht in das gehörige Licht ſetzen, noch weniger zu voller Ueberzeugung der Zuhörer feſtbegründen und zur Beſſerung oder Beruhigung derſelben anwenden.

Auch würden um eines ſo kurzen Beiſammenſeins in der Kirche willen Viele es nicht des Ankleidens, und in großen Landgemeinden, wo die Dörfer oft mehr als eine Meile weit auseinanderliegen, des Anſpannens und des weiten, oft ſehr beſchwerlichen Ganges werth halten, ſondern lieber zu Hauſe ſich aus irgend einer Predigtſammlung etwas vorleſen, wobei denn zu befürchten ſei, daß ſie nicht immer die rechte Wahl träfen[1]).

Die eingepfarrten Landgemeinden könnten nicht am Sonnabend zur Abendmalsvorbereitung kommen, ſondern müßten erſt am Sonntage beichten[2]), die zur Predigt gehörenden Fürbitten, Dankſagungen, Aufgebote, deren z. B. in Schleſien an manchen Sonntagen 30 bis 40 abzuleſen ſeien, nähmen allein ſchon einen beträchtlichen Theil der zum Gottesdienſt beſtimmten Stunde weg; ſonach würde bei dieſer Beſchränkung nicht nur die durch frühere Verordnungen den Geiſtlichen ſo ſehr eingeſchärfte und überaus heilſame Catechiſation mit der Jugend, ſondern wohl gar die Predigt ſelbſt oft ausfallen müſſen. — In Schleſien ſeien noch manche beſondere kirchliche Handlungen mit dem Gottesdienſte verbunden, z. B. das Singen der ſogenannten Gedächtnislieder zum Andenken der im Laufe der Woche verſtorbenen Gemeindeglieder, das Ableſen der Lebensläufe derſelben u. ſ. w.[3]). Dieſe Handlungen böten dem gewiſſenhaften Geiſtlichen reiche Veranlaſſung dar, auf die Gemüther einzuwirken, würden aber, wenn künftig der Gottesdienſt nur Eine Stunde dauern dürfte, wegfallen müſſen, welches die Gemeinden ſehr ſchmerzlich empfinden würden. Das allgemeine Totenfeſt könne dafür kaum Erſatz gewähren, da bei dieſen das Individuelle ſich in dem Allgemeinen verliere. Auch würden Geiſtliche und Kirchen-Diener da-

1) Geſchwätz.
2) Iſt ja ausdrücklich geſtattet.
3) Iſt dies erforderlich, ſo kann es nach der Predigt ſtattfinden.

durch an ihrem Einkommen verlieren.

Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Niederrhein: Dem Gebete werde, im Verhältniß zu den andern Stücken des Gottesdienstes, in der Neuen Agende ein zu großer Theil der gottesdienstlichen Zeit zugewiesen. Predigt und Gesang seien Hauptstücke des evangelischen Gottesdienstes, und es sei zu wünschen, daß sie dies immer bleiben. Die Predigt habe Luther als das vornehmste Mittel erkannt, der Unwissenheit zu steuern, in die zu seiner Zeit das Volk versunken gewesen sei, darum habe er ihr eine so bedeutende Stelle im evangelischen Cultus eingeräumt. Obgleich in unseren Tagen durch das verbesserte Schulwesen mehr für die Unterweisung der geringern Volksklasse gesorgt werde, so genüge dies doch nicht. Die Erfahrung lehre, daß überall, wo die Kirche nicht aushelfe und durch die Predigt des Evangeliums Licht und Erkenntniß verbreite, gar leicht wieder völlige Unwissenheit in göttlichen Dingen ueberhand nehme. Was die Kinder, wenn sie, 13 oder 14 Jahre alt, die Schule und den Confirmandenunterricht verließen, von den göttlichen Wahrheiten gefaßt hätten, könne nicht für ihr ganzes Leben ausreichen, es müsse bei ihnen in reiferen Jahren durch die Predigt ergänzt und immer wieder von neuem belebt werden.

Auch der Gesang der Gemeinde könne nicht ohne Nachtheil für die Erbauung auf wenige Verse beschränkt werden. Der Choralgesang habe wesentlich zur Gründung und Befestigung der evangelischen Kirche beigetragen, er sei von jeher eine Zierde derselben gewesen und den Gemeinden als ein Hauptmittel zur Beförderung bei der Andacht lieb und theuer. Bei den Preußischen und Litthauischen Gemeinden sei die Beschränkung des Kirchengesanges auf einige Verse durchaus nicht anwendbar. Letztere hätten in ihrer Sprache ein ganz eigenes Wort dafür, wenn ein Lied nur teilweise gesungen würde; sie nennten dieß: „Liederzerbrechen", und es seien Beispiele da, wo der Prediger etwa einmal nach der Predigt bloß die letzten Verse eines Liedes haben singen lassen wollen, daß demungeachtet die Versammlung das Lied vom Anfange an gesungen und bis zum Ende durchgeführt habe. Unsre herrlichsten und kräftigsten Kirchenlieder seien, jedes für sich, ein Ganzes, welches unverstückelt gesungen werden müsse, wie z. B. Paul Gerhards: Befiehl du deine Wege, wo immer ein Vers mit dem andern dem Inhalte nach genau zusammen hinge. Durch die Gebete, Responsorien und Chöre der Neuen Liturgie könnte die Gemeinde für den Verlust an Erbau-

ung, welchen sie durch Beschränkung des Gesanges erleiden würde[1]), nicht entschädigt werden, da sie bei letzterem selbstthätig sich erbaue, während der Liturgie aber nur höre und sich in einem passiven Zustande befinde.

In vielen Gegenden habe sich noch die alte löbliche Sitte erhalten, daß Sonntags-Nachmittags jeder Hausvater mit seiner Familie einen Hausgottesdienst halte; dabei würden dann jedesmal die am Vormittage in der Kirche gesungenen Lieder wiederholt, wodurch dann auch die erwecklichen Eindrücke, welche die Gemüther dort empfangen hätten, erneuert würden[2]). So würde das Volk mit seinem Gesangbuche, welches nächst der Bibel sein größter Schatz sei, recht bekannt und vertraut, die besseren Lieder, welche der Prediger öfter singen lasse, würden den Gemeindegliedern immer geläufiger und könnten ihnen in Freude und Leid Rath, Erbauung und Trost gewähren. Dieß Alles möchte nicht mehr gewonnen werden, wenn künftig bei dem Gottesdienste nur wenige Verse gesungen werden dürften.

Westpreußen, Brandenburg, Schlesien: Daß die Neue Agende Alles zum Gottesdienst gehörige Gebet in Ein Ganzes zusammenfasse und diesem seine Stelle am Anfange des Gottesdienstes anweise, sei der Andacht und Erbauung der Gemeinden nicht förderlich. Bei großen und zahlreichen Gemeinden lasse es sich nicht erzwingen, daß alle Mitglieder gleichzeitig in der Kirche erscheinen und schon beim Anfange des Gottesdienstes gegenwärtig wären, am wenigsten sei dies zu bewirken da, wo wie in Schlesien, 30 und mehrere Ortschaften zu Einer Kirche eingepfarrt wären. Diejenigen nun, welche erst nach abgehaltener Liturgie kämen, gingen aller gemeinsamen Gebetserbauung verlustig[3]), die während der Liturgie Ankommenden aber würden, da man sie zumal bei Kälte und übler Witterung nicht nöthigen könne, die Beendigung derselben draußen abzuwarten, durch ihren Eintritt die Andacht der im Gebet begriffenen Versammlung stören. Werde hingegen das allgemeine Kirchengebet, die Fürbitte für den König u. s. w. nach der Predigt vorgetragen: so könne die ganze dann vollständig versammelte Gemeinde mitbeten, und werde dieß um so andächtiger thun, da sie dann schon durch die vorher angehörte Predigt zur Sammlung und Erhebung gestimmt sei. Dieß Alles gelte auch na-

1) Geschwätz. 2) Kein Hindernis.
3) Geschwätz.

mentlich von dem allgemeinen Sündenbekenntnisse, womit die Neue Liturgie anhebe.

Schlesien: Die Stellung der Gebete in der Neuen Liturgie scheine dem religiösen Gefühlsgange entgegen zu sein, z. B. daß das Sündenbekenntniß den Lob- und Dankgebeten vorangehe; ungern vermisse der Gläubige hier das, worauf sein Gemüt sich zuerst hinlenke, ein Wort des Danks gegen den Herrn, als ein Morgenopfer dem treuen Hüter in der Nacht, oder als ein Festopfer dem Langmüthigen dargebracht, der neue Frist zur Buße und Heiligung schenke[1]).

Brandenburg, Westpreußen: Dem Inhalt der Gebete fehle es zum Theil an der Herzlichkeit, durch welche sich manche andre ältere liturgische Gebete auszeichneten z. B. daß in der Feld-Agende von 1750: Heiliger Gott und Vater. Die einzuschaltenden Festgebete seien zu kurz und ohne genügende individuelle Beziehung, z. B. das Weihnachtsgebet. Die Worte: Du allein bist heilig u. s. w. könnten leicht mißverstanden werden[2]), nach dem evangelischen Lehrbegriff sei Christus mit dem Vater und dem heiligen Geist heilig u. s. w. „Wo ist ein Gott, der größer wäre als unser Gott . . . die Bösen wird er verlassen . . . mit allen Engeln und Erzengeln und dem ganzen Heere", sei mehr alttestamentliche als evangelische Vorstellungs- und Redensweise. Im 3ten Artikel des Apostolischen Symboli genüge die Erwähnung einer „heiligen christlichen Kirche"; der Zusatz „allgemeine" bezeichne die katholische.

Brandenburg: Die Responsorien und Chöre unterbrechen zu häufig die Rede und das Gebet des Liturgen. Dieser zu oft und zu schnell auf einander folgende Wechsel störe den andächtigen Zuhörer[3]). In Ansehung der Musik zu den Chören sei zu wünschen, daß sie zum Theil ernster und mehr im kirchlichen Styl gehalten wäre.

Schlesien: Das jedesmalige Vorlesen beider Perikopen der Epistel und des Evangeliums verlängere ohne Noth die Liturgie; wenigstens könne das Vorlesen derjenigen Perikopen wegfallen, über die gepredigt werde[4]).

Brandenburg: Statt das Apostolische Symbolum jeden Sonntag vorlesen zu hören, singe die Gemeinde lieber das Bekenntnißlied: Wir glauben All an einen Gott, weil sie dabei selbst-

---

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.
3) Geschwätz und durch die That zu widerlegen.
4) Schon darüber bestimmt worden.

thätig sei[1]).

Sachsen: Die Liturgie stehend anzuhören, könne nicht von der Gemeinde, am wenigstens von Landleuten verlangt werden[2]). Diese kämen noch müde von der schweren Last der Wochenarbeit und von den Geschäften, die in den Sonntagsfrühstunden in der Haushaltung zu verrichten wären, dann von neuem ermüdet von dem oft sehr weiten Kirchwege, ins Gotteshaus und sehnten sich nach Ruhe. In diesem Zustande falle es ihnen schon schwer, eine Reihe von Gebeten mit anzuhören; sollten sie dabei stehn, so würden die Meisten dabei nur daran denken, daß es bald zu Ende sein möge.

Schlesien, Magdeburg, Westpreußen: Die Anfangsworte des Taufformulars: der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geist![3]) erinnerten immer noch an den in der evangelischen Kirche längst außer Gebrauch gekommenen Exorcismus und an den Aberglauben, worauf derselbe beruht habe; ebenso das vorgeschriebene Zeichen an Stirn und Brust.

Nieder-Rhein: In den Rheinprovinzen würde dieß als ein Rückschritt zum Catholicismus angesehen werden und großes Aergerniß anrichten[4]). —

Posen: Auch könne beides[5]) von den Gemeinden der evangelischen Unität im Großherzogthum Posen, sowie von der Reformirten Kirche überhaupt nicht angenommen werden.

Nieder-Rhein: Die Formel: dem Wasser sei durch die Taufe Christi im Jordan eine sündentilgende Kraft beigelegt, sei nicht biblisch und nicht kirchlich rechtgläubig. Eine Erinnerung an die Pflichten der Taufzeugen werde gänzlich vermißt.

Brandenburg: Bei der Vorbereitung zum Abendmahl sei der Selbstprüfung nicht gedacht, da doch zu dieser in der Beichtrede vorzüglich Anleitung und Ermahnung gegeben werden müsse[6]). In dem Formular der Beichte fehle der Schluß: „mir alle solche meine Sünden vergeben, auch zur Besserung meines Lebens deines heiligen Geistes Beistand mildiglich verleihen."

Westpreußen: Zur feierlichen Einleitung der Abendmahlshandlung fehle es ganz an Gemeindegesang. Das Lied: Christe, du Lamm Gottes wolle die Gemeinde selbst singen[7]), dafür sei der Chorgesang nach der Consecration kein Ersatz. Das Vater Unser vor

---

1) Geschwätz. 2) Geschwätz.
3) Die uralte Form. 4) Geschwätz. 5) Geschwätz.
6) ? 7) Geschwätz.

den Einsetzungsworten sei von den ältesten Zeiten her gebräuchlich und dürfe nicht wegfallen.

Westpreußen, Schlesien: In der Anrede finde sich nirgend die lutherische Ansicht vom Sacrament; die Worte „an die empfangenen Zeichen glauben" könnten die Meinung erregen, es solle hier ein neuer Glaube dargeboten werden; es sei anstößig, daß der Geistliche nicht mehr in der Sprache des Glaubens sagen solle: Das ist der Leib u. s. w., sondern bloß referierend: Christus unser Herr, spricht u. s. w.[1]). Die Reformirten hingegen könnten und würden an der Wiederaufnahme der Absolution und Consecration und an dem Schlagen des Kreuzes bei der letztern Anstoß nehmen und solches für Annäherung zum Catholicismus halten; auch dadurch würde die Union gestört werden.

Nieder-Rhein: Die Art und Weise, wie S. 19 u. 20 die Erlösungslehre vorgetragen werde[2]), könne leicht zum Nachtheil der Sittlichkeit und des Fleißes in der Heiligung ein unfruchtbares Vertrauen auf die stellvertretende Genugthuung Christi befördern.

Sachsen: Das Absingen des Unser Vater und der Einsetzungsworte bei der Consecration und des Segens nach dem heiligen Abendmahl, dürfen da, wo es üblich, nicht wegfallen[3]).

Brandenburg, Nieder-Rhein, Schlesien: In dem Trauformular fehle eine Vorhaltung und Einschärfung der gegenseitigen Pflichten der Ehegatten u. s. w. Die Copulationsformel: Ich heilige diesen Bund u. s. w. stehe der alten nach[4]): Ich spreche Euch als ein verordneter Diener, ordentlich, öffentlich und ehrlich zusammen im Namen . . . In Schlesien sei bei Trauungen eine Eidesformel üblich; diese dürfe nicht wegfallen, da man das Band der Ehe nicht heilig genug darstellen könne.

Posen: Das Ordinationsformular sei zu ausführlich. Es genüge, daß der Ordinandus angelobe: 1. gewissenhaft alle Pflichten seines Amts zu erfüllen, namentlich 2. die Lehre des Evangelii nach dem Inhalt der heiligen Schrift und der Symbolischen Bücher lauter und rein vorzutragen; 3. als Staatsbürger den schuldigen Gehorsam Sr. Majestät dem Könige, der Königlichen Regierung und seiner vorgesetzten Behörde zu erweisen, auch seine Gemeinde dazu zu ermahnen[5]).

Westpreußen: Die Vorschrift, daß die Ordination jedesmal

---

1) Durch die Union angenommen. 2) ?
3) Geschwätz. 4) ? 5) ?

an einem Sonn- oder Festtage geschehen solle, sei in denjenigen Ordinations-Kirchen, wo jeden Sonntag nach der Predigt die Communion ausgetheilt werde, nicht ausführbar[1]); es genüge auch, daß die Ordination nur immer bei einem öffentlichen Gottesdienste, sei es auch im Wochengottesdienst, geschehe.

Posen: Die in den evangelischen Unitäts-Gemeinden seit ihrem ersten Entstehen hergebrachte, in fünffacher Stufenfolge denen, die sich dem Geistlichen Stande widmen, durch Auflegung der Hände zu ertheilende Ordination[2]) könne von diesen Gemeinden nicht aufgegeben werden. Sie würde nach einem auf 2 General-Synoden der gesammten Unität zu Orla 1633 und zu Wedowa 1634 entworfenen Formular verrichtet, und als ein heiliger von den Apostolischen Zeiten durch die Waldenser auf die Nachwelt vererbter Ritus hochgehalten, gereiche auch zu großer Erweckung und Erbauung der Ordinanden und der Gemeinden. Die Verpflichtung der Geistlichen auf symbolische Bücher stimme nicht mit den Grundsätzen der Unität, deren Prediger die symbolischen Bücher niemals als Glaubensnorm anerkannt hätten, sondern allein die heilige Schrift.

Schlesien: Die Mitaufstellung des Nicänischen und des Athanasianischen Symboli neben dem Apostolischen sei dem Princip der evangelischen Kirche entgegen; diese protestire in reinem Gegensatz zur Römisch-Katholischen gegen alles menschliche Ansehen in Glaubenssachen und wolle auf menschliche Glaubensformeln weder bauen noch schwören[3]), diesen gebühre, außer ihrer historischen Wichtigkeit, keine weitere Ehre, als insofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Der Ordinations-Eid habe, da er bekannt geworden, eine sehr unerfreuliche Stimmung im Publikum hervorgebracht, auch hätten schon einige zum Predigtamt berufene Candidaten vor ihrer Ordination gefragt, ob sie diesen Eid leisten sollten, mit der Erklärung, daß sie in diesem Falle sich in ihrem Gewissen verpflichtet achten würden, die Vocationen zurückzugeben und dem Geistlichen Berufe zu entsagen.

Westpreußen: Der in das Apostolische Symbolum aufgenommene Ausdruck: eine heilige allgemeine Kirche, sei in der evangelischen Gemeinde nicht üblich; Luther setze dafür: heilige christliche Kirche[4]). Die Zeitbestimmung bei dem Athanasianischen Symbole, daß solches vom Jahre 333 sei, ermangle des historischen Grundes, da durch die sorgfältigen Forschungen nur habe ausge-

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

mittelt werden können, daß es wahrscheinlich einer späteren Zeit angehöre.

Nieder-Rhein: Das Schwören auf symbolische Bücher sei längst von den besten und würdigsten Theologen verworfen; jetzt, nachdem im Preußischen Staate die Union ausgesprochen sei, könne es in der evangelischen Landeskirche gar nicht mehr Statt finden. Denn welche symbolische Bücher sollten hier beschworen werden? Die der bisherigen Reformirten Kirche? oder die der bisherigen Lutherischen? oder die symbolischen Bücher beider Confessionen? Die beiden ersten Fälle löseten alle Union auf. Denn den Lehrbegriff der Einen beider evangelischer Confessionen in der unirten Kirche allein einführen wollen[1]), heiße die andere Confession vernichten. Der dritte Fall schließe einen offenbaren Widerspruch in sich, denn da z. B. der lutherische und der Heidelberger Catechismus ganz entgegengesetzte Ansichten von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl aufstellten, so würde ein solcher Eid beide Ansichten zugleich für wahr und auch für verwerflich zu halten angeloben. Bei der S. 43 vorgeschriebenen Aufforderung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses bleibe es zweifelhaft, welches Glaubensbekenntniß gemeint sei. Das Apostolische Symbolum ermangle aller Andeutung dessen, was die evangelische Kirche als solche bezeichnet, das Nicänische und das Athanasische ebenfalls, nicht zu gedenken der polemischen Tendenz beider und der unchristlichen Verdammungsformel, womit das letztere schließe. Sollte ein von jedem Ordinandus frei zu entwerfendes Glaubens-Bekenntniß gemeint sein, so würde dieses sehr unkirchlich sein.

Westpreußen: Hier genüge, daß der Ordinandus angelobe, der Gemeinde, für welche er bestimmt ist, im Geiste der Kirchengemeinschaft, zu welcher sie gehört, das Evangelium zu verkündigen und die Sacramente zu administriren[2]). In der dritten der dem Ordinanden vorzulegenden Fragen sei der Ausdruck „die Versöhnung predigen zur Weisheit u. s. w." dunkel und nicht genau biblisch[3]); nach 1. Cor. I, 30. müßte es heißen: Christum predigen, der uns gemacht ist von Gott zur Weisheit.

Brandenburg, Münster: Der in der Agende mit dem Amts-Eide verbundene Unterthaneneid scheine, als ganz unkirchlich, hier nicht an der rechten Stelle zu stehen[4]). Er würde den Prediger, der ihn leistete, in mehr als einer Hinsicht in Gefahr bringen, sich

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

in seinem Innern beunruhigt zu fühlen oder das Vertrauen seiner Gemeinde zu verlieren, er kompromittire die Würde des Altars, der Kirche und des geistlichen Standes eben so sehr, wie den alten guten Namen des Preußischen Volks; solcher Sicherungsmittel bedürfe Gottlob! der Preußische Thron nicht. Nirgend habe auch die Schrift den Verkündigern des Evangeliums solche Verpflichtungen aufgelegt.

Nieder-Rhein: Des Geistlichen Pflicht sei, zu predigen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, Jedermann sei unterthan der Obrigkeit u. s. w., aber der Schwur, politische Vergehungen aufdecken zu wollen u. s. w. fordere von ihm etwas, das seinem Amte fremd sei[1]), er werde dann als Späher gefürchtet und verhaßt sein, wo er als Seelsorger willkommen und mit vollem Vertrauen aufgenommen sein sollte.

Schlesien: Daß es dahin habe kommen müssen, den evangelischen Geistlichen einen solchen Eid zuzumuten, sei unaussprechlich betrübend und niederschlagend; je treuer das Herz würdiger Diener der Kirche für König und Vaterland schlage, desto tiefer müßte es durch diesen Eid verwundet werden[2]).

Westpreußen: Der hier vorgeschriebene Eid sei höchst bedenklich a) als Ordinations-Eid, b) an sich betrachtet.

a) Der Unterthaneneid stehe mit dem Wesen der Ordination in gar keinem Zusammenhange[3]). Die Ordination sei ein rein kirchlicher Act, vermöge dessen dem Ordinandus, als einem zur Verwaltung des Geistlichen Amts fähig und würdig erfundenen Mann auf das Angelöbniß, wo er nur immer, jetzt oder künftig, in diesem oder jenem Lande als Geistlicher werde angestellt werden, im Geiste der Glaubensgenossenschaft, welcher er angehört, das Evangelium zu verkündigen und die Sacramente zu administriren, die Befugniß zu den Funktionen des Geistlichen Amtes ertheilt werde. Hier sei nur von dem Geistlichen Berufe überhaupt die Rede[4]), nicht von den besonderen Verhältnissen, Beschränkungen und Obliegenheiten, welche mit einer bestimmten Stellung in demselben verbunden wären. Solle also bei diesem Akt eine Art von Vereidigung stattfinden, so könne sie nur in der Ablegung des vorgedachten Angelöbnißes bestehen. Anders sei es bei der Introduction in ein bestimmtes geistliches Amt. Denn wie mit diesem besondere Obliegenheiten und Rechte überhaupt verbunden seien, so trete auch der einzuführende Geist-

1) ? 2) ? 3) ? 4) ?

liche als solcher in ein öffentliches Verhältniß zum Staate und dem Oberhaupte desselben, daher denn, daß er vor seiner Bestätigung das Homagium leiste, ganz in der Ordnung sei. —

Besonders fremdartig bei der Ordinationsfeierlichkeit erscheine aber das Versprechen S. 46 „Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken u. s. w.". Da es sich von selbst verstehe, daß der Geistliche, falls er eher, als die Obrigkeit, von aufrührerischen Vorhaben Kunde erhielte, Anzeige davon zu machen verpflichtet sei[1]), so würde die eidliche Zusage, dieser Pflicht nicht entgegen zu handeln, schon wenn sie in den Unterthaneneid der Geistlichen aufgenommen würde, ein kränkendes Mißtrauen voraussetzen, noch mehr aber müßte sie als ein Theil des Ordinations-Eids verletzend auf die Gemüther wirken. Denn da solle Der so schwören, welcher in der eben abgelegten Erklärung, daß er dem geistlichen Berufe alle seine Kräften widmen wolle, den Glauben an die Gotteskraft des Evangeliums zum heiligen Leben und die Hoffnung ausgesprochen habe, daß es, auch von ihm verkündigt, so wirken werde. In dieser Gemüthsstimmung könne unmöglich ein Gedanke an schändlichen Verrath, und daß sich ein Glied seiner künftigen Gemeinde damit beflecken werde, in der Seele des Ordinanden Raum finden. Was würden die Ordinatoren fühlen müssen, wenn in dem Augenblicke, wo durch sie die Weihung eines Dieners des Evangeliums bewirkt werden solle, die Möglichkeit solchen Vorhabens zur Sprache gebracht werde, welches in christlichen Gemüthern niemals aufkommen könne, und es das Ansehn bekomme, als sei der Ordinandus der eidlichen Verwahrung vor verbrecherischer Hehlerei bedürftig, ohne Glauben und Liebe, und so auch fähig, hinter der Miene des Zutrauens Mißtrauen zu verbergen und darauf Anzeigen zu gründen, die treue Bürger des Schändlichsten verdächtig machen. Die versammelte Gemeine aber werde ohne Zweifel schmerzlich verwundet werden[2]), wenn ein Mann, der im Geiste des Evangeliums zu leben und zu wirken angelobt habe, solche Worte des Eides auszusprechen angewiesen würde bei seiner Weihung zu einem Amte, dessen Zweck nur bei gegenseitigem vollen Vertrauen zu erreichen stehe. Der Ordination würde dadurch das Ansehen einer polizeilichen Handlung gegeben werden, die Herzen, welche Erbauung gesucht, würden zerrissen und ihnen mit dem Zutrauen

1) ? 2) ?

zu der Geistlichkeit der Geistlichen die Liebe zum Kirchenthume entzogen werden.

b) Auch abgesehen von der Verbindung dieses Eides mit der Ordination sei gegen denselben Viel Erhebliches zu erinnern. In einer Eidesformel müsse jedes Wort möglichst bestimmt und deutlich sein, so daß kein Zweifel darüber entstehen könne, wie es gemeint sei. Dieß werde hier vermißt z. B. S. 46 Z. 4 bei dem Ausdruck: auf jede Weise; — S. 47 Z. 10 zur Uebung des Landesfriedens u. dergl. m. Viel wichtiger aber noch sei, daß diese Eides-Formel in manchen Stellen Unmögliches fordre[1]). Dahin gehöre, daß der Geistliche schwören solle: „keine andere Lehre zu predigen, als die, welche verzeichnet sei in dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasischen, sowie in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät als Glaubesnorm übereinstimmend angenommen, und in deren Geist die Agende v. J. 1822 abgefaßt sei!" Denn in den genannten drei Symbolis sei, wenn gleich christliche Wahrheit, doch nicht die Gesammtheit der christlichen Wahrheit verzeichnet, von der heiligen Schrift, von Taufe und Abendmahl, von der Buße und der Liebe komme kein Wort darin vor. Symbolische Bücher, die in der evangelischen, d. i. lutherischen und reformirten Kirche allgemein angenommen und in allen Preußischen Staaten übereinstimmend als Glaubensnorm zu betrachten wären, gebe es gar nicht, da jede der genannten beiden Confessionen ihre eignen Bekenntnißschriften habe; sei aber hier unter der evangelischen Kirche die unirte zu verstehen, so habe diese ihren Glauben noch in keinem eignen symbolischen Buche ausgesprochen, sich auch nicht für die Bekenntnißschriften Einer der beiden bisherigen Confessionen erklärt. Der Ordinandus könne also nicht wissen, an welche symbolische Bücher er hier zu denken habe[2]). Die Aussage, daß die Agende im Geist der mehrgedachten 3 Symbole abgefaßt sei, vergrößere die Schwierigkeit noch, da leicht die Bedenklichkeit entstehen könne, daß die Stelle S. 11 „Du allein bist heilig, Du allein bist Herr u. s. w." mit den ausdrücklichen Bestimmungen des Athanasianischen Symboli im Widerspruch stehe. Auch könne kein evangelischer Geistlicher angeloben, Sr. Majestät als Oberstem Bischof getreu zu sein. Für Sr. Majestät den König

1) ? 2) ?

schlage jedes Preußen Herz und Allerhöchst denenselben, als Landesherrn, treu und ergeben zu sein, gelobe Jeder mit Freuden, aber evangelische Christen, die den Fundamental-Sätzen ihres Glaubens treu geblieben, kennten nur Einen Erzhirten und Bischof ihrer Seelen, Jesum, den Heiland der Welt[1]); über den kirchlichen Ritus zu bestimmen, behielten sie ihrer Gemeinschaft vor, bereit, nöthig gewordene Abänderungen des Bisherigen der Landeshoheit ehrerbietig zur Prüfung nach den Grundsätzen des Staats vorzulegen.

Nieder-Rhein: Für die Einsegnung der Kinder sei ein Formular nicht hinreichend[2]), noch weniger könne bei der Confirmation einer großen Anzahl von Catechumenen dieselbe Einsegnungsformel S. 54 bei jedem Kinde wiederholt werden; es müsse dem Geistlichen freistehen, mit andern Worten und Formeln abzuwechseln.

Sachsen, Westpreußen: Für die Kranken-Communion könne wohl nicht füglich ein Formular vorgeschrieben werden, die Vorlesung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses scheine hier nicht an ihrem Orte zu sein[3]).

Schlesien: In Ansehung des Begräbnisses müsse es bei dem Ueblichen jeder Gegend und jeden Orts bleiben, wonach der Geistliche die Leichen nicht erst am Eingange des Kirchhofs empfange, sondern vom Sterbehause abhole und zum Grabe begleite[4]). Das Reden am Grabe sei überflüssig, wo nach der Beerdigung eine Leichenpredigt in der Kirche gehalten werde. Das Bewerfen des Sarges mit Erde sei für den Geistlichen nicht schicklich; ein Prediger, der es versucht, habe sich überzeugt, daß es auf die Anwesenden keinen guten Eindruck gemacht habe. In Gegenden, wo Katholiken und Evangelische untereinander wohnen, sei diese Ceremonie gar nicht anzurathen, indem die Evangelischen sie für einen katholischen Gebrauch halten und sich daran ärgern würden.

Vornämlich sei aber zu bedenken, daß diese Sitte keine christliche Bedeutung habe. Dem Christen sei der Gedanke fremd, daß der Mensch im Tode zu Erde werde; er wolle bei der Begräbnißfeier über die äußere Erscheinung erhoben, nicht aber durch das Symboliſiren der Verwesung noch mehr auf das vergängliche Irdische hingewiesen sein. Eben dieser Ausdruck „zur Erde werden" sei auch in dem Gebet S. 57 unbequem mit dem „Heimrufen" verbunden, dem Christen sei, daß er, ob er gleich sterbe, leben werde, gewiß,

1) ? 2) Geschwätz. 3) Geschwätz. 4) Geschwätz.

und daheim sein, heiße ihm bei dem Herrn sein ewiglich.

Niederrhein: In dem Catechismus werde das 2te Gebot des Heidelberger Catechismus: Du sollst dir kein Bildniß machen pp. (2 Mos. 20. 4) vermißt[1]); desgleichen — Westpreußen — die in Luthers Catechismus hinzugefügten Erklärungen der Hauptstücke. Der Ausdruck „Sacrament des Altars" sei in der dortigen Gegend nur bei Katholiken üblich. Die Lehre vom Amt der Schlüssel eigne sich nicht, im Catechismus der evangelischen Kirche angeführt zu werden, da auf sie die katholische Kirche ihre hierarchische Anmaßung gründe.

Sachsen, Posen: Uebrigens fehle in der Neuen Agende noch ein Formular bei der freudigen oder traurigen Einsegnung einer Wöchnerin, bei der Bestätigung einer geschehenen Nothtaufe, bei der Proselytentaufe, bei der Trauung verlobter Personen verschiedener Confession oder ungleichen Alters, bei Einführung eines Predigers, bei einer Amts- oder Ehejubelfeier, am Erntefest, in der Passionszeit, in den Adventswochen, beim Nachmittags- und Wochengottesdienst[2]). Auch sei die Auswahl unter mehreren Formularen für jeden kirchlichen Act eine erfreuliche und dem evangelischen Geiste angemessene Freiheit. Die Neue Agende werde daher auch in dieser Hinsicht noch vervollständigt, oder dem Geistlichen gestattet werden müssen, daß er zur Abwechselung aus andern Agenden Formulare wähle und gebrauche. Im Allgemeinen müsse man bemerken, daß die Neue Agende in ihrem Inhalt und in ihrer Sprache zu sehr in die Vergangenheit zurückgehe[3]). Bei allem Werthe der alten liturgischen Formen sei doch auch das im Laufe der Zeit erzeugte Neue der Berücksichtigung und Aneignung nicht unwürdig. Wenn man auch den Namen Protestantismus aufgebe, so könne man doch den Geist des freien Forschens in der Schrift und das Festhalten an dem Worte Gottes ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht aufgeben. Wolle der evangelische Christ ein solcher bleiben und sich nicht, wie der katholische, in dem einmal vorgezeichneten Kreise drehen: so müsse er, wie Paulus, mit voller Ueberzeugung denken: Nicht, daß ich es schon ergriffen hätte, sondern ich jage ihm nach, daß ich es ergreifen möge. Weder wir, noch unsere Vorfahren vor 100 und mehreren Jahren hätten es ergriffen, darum nicht zurück, sondern vorwärts[4])!

1) ? 2) Wo die Agende nicht zureicht, können die alten benutzt werden.

3) Geschwätz. 4) ??

Sachsen: Sollte diese Agende eingeführt werden: so könne dies das Unionswerk nicht nur hemmen und aufhalten, sondern leicht ganz rückgängig machen[1]). Verzüglich würden in diesem Falle die bisherigen Reformirten der Union abgeneigt werden, weil der Inhalt der Agende dem Lehrbegriffe auch der unirten reformirten Gemeinden entgegen sei. Die evangelische Kirche, wie sie bei dem Unionswerke gedacht werden müsse, könne sich nur auf die Aussprüche der Bibel stützen, nicht auf die in der Agende aufgenommenen Symbole, welche bloß die Lutherische Kirche im 16ten Jahrhundert angenommen habe.

Ostpreußen, Westpreußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Niederrhein: Das erheblichste Bedenken gegen die Neue Agende im Ganzen sei jedoch, daß die in ihr befindliche Liturgie an den Römisch-katholischen Cultus erinnere. Dies könne nicht nur den Verdacht erregen, als sei es auf eine Hinneigung zum katholischen Gottesdienst abgesehen, sondern es könne sogar dazu verleiten. Dazu gehöre 1) die Zusammenstellung einer großen Anzahl von Gebeten, deren sonntäglich wiederholte wörtliche Ablesung leicht in einen todten Mechanismus ausarten und wie ein opus operatum betrachtet werden könne; 2) das Niederknien und Kreuzmachen[2]), welches bisher in der evangelischen Kirche, wenigstens in vielen Theilen der preußischen Staaten, nicht üblich gewesen; 3) daß bei dieser Liturgie Alles von dem Geistlichen und dem Sängerchore geschehe, wobei der Erstere gleichsam als Mittelsperson zwischen Gott und der Gemeinde erscheine, die Gemeinde aber in gänzlicher Unthätigkeit bloß höre. Dieß stehe der Neuen Agende ganz besonders in den Rheinprovinzen entgegen, wo bisher Kreuze, Kruzifixe, brennende Kerzen in den Kirchen nicht geduldet, Intonationen, Responsorien, Chöre abgeschafft, Chorröcke, Kasale, Meßgewänder entfernt, und Alles nach dem Edict König Friedrich Wilhelms I. vom 6. November 1736 eingerichtet worden. Diese Gebräuche, welche seit Jahrhunderten als papistische abgestellt worden, zum Theil wieder einführen zu wollen, würde dort den heftigsten Widerspruch finden, und die evangelischen Pfarrkinder würden, ehe sie sich dazu verständen, lieber Kirche und Altar meiden.

---

1) ?

2) Geschwätz und Geist des Widerspruches.

5. Aufsatz des Königs über etwaige zu gestattende Aenderungen und Erweiterungen der Agende vom 28. Mai 1825.

(S. 117.)

G. Im Namen
G. Unsre Hülfe
G. Allbarmherziger (Das Sündenbekenntnis kann auch mit andern Worten ausgedrückt werden, insbesondere wenn ein der Gemeinde bekannteres von alten Zeiten her in Gebrauch gewesen ist. In einem solchen Fall kann, wenn es gewünscht wird, ein solches in Vorschlag gebracht werden)
Ch. Amen (Kann, wenn es gewünscht wird, auch weggelassen werden)
G. Wo ist ein Gott (Wenn es gewünscht wird, lassen sich andre Sprüche in dieser Stelle einschalten, die alsdann vorzuschlagen sind)
Ch. Ehre sei dem Vater
Kyrie
G. Ehre sei Gott in der Höhe
Der Herr sei
Chr. Und mit
G. Herr Gott, lieber Vater (Wenn es gewünscht wird, lassen sich andre Gebete in diese Stelle einlegen, die aber vorgeschlagen werden müssen)
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Die Epistel
G. Der Herr beschützet (s. wo ist ein Gott)
Ch. Hallelujah
G. Das h. Evangel.
G. Gelobt seist Du
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Ich glaube (Man kann auch, wenn es irgendwo in Gebrauch ist, statt diesen zu Zeiten den Nicän. oder Athanas. Glauben vorlesen)
Ch. Amen (s. das erste A)
G. Es segne uns (s. wo ist)
G. Richtet auf
G. Recht ist es
Ch. Heilig
G. Herr Gott, himml. Vater (Wenn es gewünscht wird, kann das

sog. allgemeine Gebet mehr nach dem gewohnten Gebrauch eingerichtet werden, nur muß die ermüdende Länge desselben vermieden werden, und sind deshalb Vorschläge zu machen)

Ch. Amen (s. das erste A)

G. Unser Vater

Ch. Amen

G. Die Predigt

G. Der Herr segne Dich (Wo ein andrer Segen im Gebrauch ist, mag dieser bleiben, jedoch muß davon Anzeige gemacht werden)

Ch. Amen

G. Geliebte in dem Herrn (Wenn von altersher eine andre Anrede an die Communikanten in Gebrauch gewesen ist, die man gern beizubehalten wünscht, kann diese zur Einsicht eingereicht werden)

G. Lasset uns beten (s. Herr Gott)

Ch. Amen (s. das erste A)

G. Einsetzungsworte (Diese können auch früher und vor der Anrede an die Communikanten verlesen werden, insofern es in Gebrauch gewesen und gewünscht werden sollte)

G. Der Friede (Die Segensworte könnten auch gleich nach dem Gebet, das hier vor den Einsetzungsworten gesprochen wird, folgen, wenn letztere eine andere Stellung bekommen sollten)

Ch. Amen (s. das erste A)

Ch. O Lamm Gottes (Es kann hier auch ein anderes Lied gewählt werden, und der Chor wegfallen)

G. Communion

G. Lasset uns beten (s. Herr Gott)

G. Der Herr segne (s. o.)

Ch. Amen

Wegen des Sündenbekenntnisses bei der Vorbereitung zum Abendmahl s. Allbarmherziger.

Sollte in dem Taufformular, in der Trauungsform, bei der Kinderkonfirmation, der Ordination und den Begräbnisregeln eins oder das andre gewünscht werden, so können darüber Vorschläge eingereicht werden, sie müssen jedoch alle den ältesten Evangelischen Kirchenordnungen gemäß sein und sich also auf diese gründen, dabei aber das in die Länge Ziehende und Ermüdende vermieden werden.

6. Gutachten über das Rechtsverhältnis der liturgischen Angelegenheiten in Preußen.

Berlin im Jahre 1825.

(S. 120.)

Seitdem in Preußen die neue Kirchen-Agende zum Gebrauch hingegeben und theilweise fortschreitend eingeführt worden ist, ist in dem Streit und Zweifel darüber: wo denn eigentlich das Recht der liturgischen Gesetzgebung beruhe? — ein solches Recht zum öfteren für die einzelnen Kirchengesellschaften in Anspruch genommen worden, und es erscheint sehr erheblich, zu prüfen, in wie weit dies mit Erfolg geschehen kann? Die Sache läßt sich aber prüfen: nach schon bestehendem positivem Gesetz — dies ist nicht ausreichend —; nach dem inneren Rechtsverhältniß — dies ist dergestalt entscheidend, daß soweit dasselbe mit dem positiven Gesetz in Widerspruch steht, letzteres einer nothwendigen Deklaration unterliegen wird.

Das Preuß. allgemeine Landrecht enthält im Thl. 2 Tit. XI § 46—48 Folgendes:

> § 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.
>
> § 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem § 13 bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.
>
> § 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

Schon der Zusammenhang, worin diese Verordnungen stehen, und die Beziehung auf

> § 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen,

— welche sie enthält —, zeigen, daß hier von wirklich liturgischen und nicht etwa blos polizeilichen Anordnungen die Rede, und könnte hierüber noch Zweifel obwalten, so würden sich dieselben durch einen Blick in die Materialien des Allgemeinen Landrechts (die bei dem Justiz-Ministerium aufbewahrten Verhandlungen über die Entwerfung desselben) von selbst erledigen, da die dort niedergelegten Diskussionen, aus welchen jene Gesetze hervorgegangen sind, eben ausdrücklich die religiösen Beziehungen zum Gegenstand gehabt haben. Einer wünschenswerthen Uebereinstimmung in der liturgischen Ein-

richtung der evang. Gesamt-Kirche des Landes wird sich daher diese positive, gesetzliche Bestimmung immer hemmend entgegenstellen, und will man dem abhelfen, so wird nichts übrig bleiben, als auf verfassungsmäßigem Wege eine authentische Deklaration dahin zu erlassen:

daß die in den §§ 46—48 Tit. XI Theil 2 des Allgemeinen Landrechts den Kirchengesellschaften zugestandene Befugniß (wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen) — auf liturgische Anordnungen nicht zu beziehen sei.

Es ist gegen den Vorschlag einer solchen Gesetzes-Deklaration erinnert worden:

daß darin nicht eine eigentliche Deklaration, sondern eine völlige Vernichtung eines an sich bestimmten Gesetzes liege.

Gleichwohl dürfte die Fassung, wie sie hier vorgeschlagen worden, eben so nothwendig als für den Zweck zureichend sein.

Man darf nur die Preußische Gesetz-Sammlung zur Hand nehmen, und man wird bald eine nicht geringe Anzahl von sogenannten Deklarationen finden, welche nicht blos erläuternde, sondern in der That abändernde oder ganz neue gesetzliche Bestimmungen enthalten. An der Benennung der hier beabsichtigten Deklaration wird man um so weniger Anstand nehmen dürfen, als, wie sich weiterhin ergeben wird, noch keineswegs aus dem Inhalt der Deklaration entschieden folgt, daß gar nichts übrig bleiben wird, was aus dem deklarirten Gesetz noch zur Anwendung kommen könnte; — und selbst wenn man aus der Deklaration, wie sie gefaßt ist, eine reine Aufhebung des Gesetzes folgern wollte, so wäre dies doch nur in der Eigenschaft eines positiven Verleihungs-Gesetzes, ohne eine Aenderung in denjenigen Zuständigkeiten dadurch zu bewirken, welche in dem Wesen der Sache in diesem oder jenem Umfang begründet sind.

Man hat ferner erinnert:

daß durch die Deklaration eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen würde, indem das liturgische Recht, welches das positive Gesetz jetzt den Gemeinden beilege, diesen entzogen werde, ohne gleichzeitig festzustellen, von wem, durch welche Organe, und in welcher Art dieses Recht sonst ausgeübt werden soll?

Diese Fragen sind viel umfassend. Jahrhunderte haben nicht hingereicht, sie zur allgemeinen Vereinbarung zu beantworten, und Diskussionen erst darüber der so dringend nötigen Deklaration vorangehen lassen, dürfte den Zweck derselben weit hinausschieben, wo nicht vereiteln.

Wie in vielen Verhältnissen des Lebens so in der Gesetzgebung kann auch das Streben nach Vollständigkeit in ungemessener Bahn zur Stockung und Unthätigkeit oder zur Inconsequenz und Verwirrung führen. Vieles ist gut, der Natur der Sache und der zeitgemäßen Entwicklung anheim zu geben, ohne durch positive Normen einzugreifen, und wenn die jetzige Deklaration wirklich eine Lücke in der Gesetzgebung macht, so sollte man nicht für wohlthätig halten, sie auszufüllen.

Der allein niemals und von keiner Seite bestrittene Rechtszustand in der Liturgie ist: das Bestehende, — diesen zu handhaben und in Verbindung mit dem landesherrlichen jus circa sacra zu setzen, das heißt, die geistliche Gerichtsbarkeit zu üben, darf es an organischen Gesetzen nicht fehlen, und wir werden diese auch nicht vermissen, wenn wir auf die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Okt. 1817 zurückgehen. Wer aber, um die in Vorschlag gebrachte Gesetzes-Deklaration zu hemmen, seine Fragen auf das liturgische Recht ausdehnt, in so fern darunter verstanden wird,

das Bestehende zu ändern oder das Neue einzuführen,

der hätte billig erst erörtern müssen: ob denn außer der primären aus der Gestattung der Kirche selbst und dem Einklang der Kirchen-Gesellschaft mit der Staatsgewalt fließenden Quelle des liturgischen Zustandes, noch ein solches zugetheiltes jus liturgicum existirt, worüber sich die Gesetzgebung positiv aussprechen kann? Die Ansichten, welche in dieser Beziehung dem Allgemeinen Landrecht zum Grunde lagen, sind nichts weniger als klar. Die Materialien desselben geben den Beleg dazu, wenn es das Gesetz selbst nicht schon thäte. Nicht zu gedenken, daß der § 46 l. c. des Allgemeinen Landrechtes in die Hände der einzelnen Gemeinden (und daß hiermit synonym der Ausdruck „jede Kirchengesellschaft" — zu verstehen, zeigen die vorangehenden §§) solche Beschlüsse legt, wobei ihrer Natur nach auf eine Uebereinstimmung in der besonderen Gemeinde kaum, hinsichts des größeren Kirchenverbandes aber niemals zu rechnen, so fehlt es diesem positiven Gesetz auch in der inneren Rechtsbegründung an aller Haltung, und es ist dieses schon Motiv genug, es insoweit zurückzunehmen, wenn auch nichts anderes an die Stelle gesetzt wird. Das Gesetz steht ganz allgemein da, ohne einen Unterschied zu machen,

zwischen einer blos geduldeten Kirchengesellschaft — wo man ihm unbedenklich seine Wirksamkeit wird überlassen können,

und zwischen öffentlich aufgenommenen d. h. christlichen Kirchenge-

sellschaften, und bei diesen wieder ohne Unterschied zwischen katholischen Glaubensgenossen, wo bei der anerkannten Existenz der geistlichen Hierarchie durch die Anwendung des Gesetzes das Gewissen in Fesseln geschlagen und die Kirche selbst zerstört werden würde, und zwischen den evangelischen Glaubensgenossen.

Von letzteren ist hier allein noch die Rede, und gerade hier sind die zu ordnenden Verhältnisse schwankend und schwierig.

Wenn hierbei über die Zutheilung und Begrenzung des liturgischen Rechtes verhandelt werden soll, so stellt sich zuvörderst außer Zweifel und Streit, daß dem Landesherrn als solchen das in dem jure circa sacra gewurzelte Negativ-Recht zusteht, welches keinen Gemeinden überlassen werden kann, vermöge dessen jede Art der Religionsübung des landesherrlichen, stillschweigenden oder ausdrücklich erklärten Consenses bedarf, und welches auch durch den § 47 l. c. des Allgemeinen Landrechts — wenn es dessen bedürfte, in der positiven Legislatur sicher gestellt ist. Anders verhält es sich mit dem aus der potestas ecclesiastica abzuleitenden jure liturgico positivo. Dieses unterliegt seiner Existenz und seinem Umfange nach großen Bedenken. Die Bedenken sind aus dem Wesen der evangelischen Kirche entnommen, denen daher auf dem Wege der menschlichen Gesetzgebung nicht begegnet werden kann. Dahin abzweckende Gesetze könnten nur in der vollen Ueberzeugung der inneren Begründung gegeben werden; und damit ohne weitere allgemein beruhigende und sicherstellende Vorbereitungen einzuschreiten, dürfte sich nur durch die gerechte Besorgniß eines allzuverderblichen Zustandes der Ungewißheit und der Unordnung rechtfertigen lassen, welcher indessen wenigstens in einem so hohem Grade noch nicht obzuwalten scheint, da der Rechtszustand des Bestehenden dagegen hinreichenden Schutz gewährt, und selbst in dem Zustand der noch nicht allgemein, sondern erst fortschreitenden Umwandlung hier zum alten, dort zum neuen Anhalte dient.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die darüber in der neueren Zeit erschienenen, in der Hauptsache sehr unbefriedigenden, die Begriffe mehr verwirrenden als zur Erkenntniß führenden, öffentlichen Schriften, sämmtlich in der excentrischen Tendenz, der Staatsgewalt alles oder nichts einzuräumen, legen es als heilige Pflicht auf, dem evangelischen Landesherrn im allgemeinen Rechenschaft zu geben von dem Gesichtspunkt, welchen man nur vor Augen gehabt haben durfte, wenn, ohne weiter zu gehen, die Gesetzes-Deklaration, wie oben bemerkt, in Vorschlag gebracht wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine für beide Confessionen — die reformirte, wie die lutherische — gleicherweise hingegebene Kirchen-Agende die Union beider zu einer evangelischen Religionsgesellschaft voraussetzt, und daß in der Voraussetzung, worauf das Unions-Werk beruht, daß nämlich beide Confessionen keine wesentlichen Unterscheidungs-Symbole haben, die Union selbst liturgischer Natur ist. Eine unterm 27. Sept. 1817 an sämmtliche Consistorien, Synoden und Superintendenturen wegen der Union ergangene und zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Kgl. Cabinetts-Ordre enthält folgende Worte[1]): „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcular-Fest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge, im Geist und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Inneren, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird."

Damit in Uebereinstimmung steht eine auf das Gutachten der geistlichen Commission wegen Verbesserung der Kirchenverfassung

1) S. Bd. I S. 278.

erlassene Cabinetts-Ordre vom 27ten Mai 1816, welche wörtlich enthält:

„Es versteht sich übrigens von selbst[1]), ... daß, so wie Ich über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch weniger der Minister (damals) des Innern darüber und über liturgische und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheide und auch über die Anordnung des Religions-Unterrichts auf Schulen und Universitäten die Geistlichen zu Rath ziehe" —.

Auch jetzt noch haben Seine Kgl. Majestät ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren nicht beschlossen, und nur in einer wegen der Union der Gemeinden zu Düsseldorf unterm 7. Januar 1825 erlassenen allerhöchsten Kabinetts-Ordre[2]) auf den möglichen Fall einer künftig durch ein Gesetz zu publicirenden Kirchen-Agende hingedeutet. Wenn hier von einem weltlich-positiven Gesetz, und nicht von einer weiterhin in ihren bedeutenden Unterschieden näher zu erläuternden Kirchen-Verordnung die Rede wäre und wenn, vielleicht herbeigeführt durch den neuerlichen ungemessenen öffentlichen Streit, jene Hindeutung auf einer von der früheren sich ablenkenden Ansicht der Verhältnisse beruhen könnte, so würde, wer Beruf und dagegen Bedenken hat, die Zeit nicht versäumen dürfen, diese Bedenken in Ehrfurcht dem Monarchen vorzutragen, der in seiner Weisheit die Wahrheit erkennen und in jedem Falle das rechtliche Streben nach ihm anerkennen wird. Die auf Kgl. Befehl ebenfalls öffentlich bekannt gemachte Kabinetts-Ordre vom 28. Mai 1825[3]) verbürgt dieß, wenn es dessen noch bedürfte.

Unter dem liturgischen Recht versteht man allgemein das Recht, die Liturgie zum Heil der Kirche zu bestimmen.

Georg Ludwig Boehmer — principia juris canonici § 276. —

Die Liturgie selbst, im Gegensatz vom religiösen Glaubensbekenntniß, ist die Art der äußeren Gottes-Verehrung dem Glaubensbekenntniß gemäß. Alles, was nicht die innere Gottesverehrung betrifft, sollte daher zu den liturgischen Vorschriften oder Gebräuchen gerechnet werden; doch hat man in den Diskussionen über das liturgische Recht davon ausnehmen müssen, was in dem Evangelium selbst begründet ist, als Taufe, Predigt und Abendmahl in ihren wesentlichen Bestandtheilen; und nur in Hinsicht der außerwesentlichen Dinge, wodurch in der Religion selbst keine Aenderung her-

1) S. Bd. I S. 426. 2) S. o. S. 100. 3) S. o. S. 129.

vorgebracht werden kann, hat man den Streit fortgesetzt. Aber auch bei diesen sogenannten adiaphoris, wozu man unter andern zählte:

= Bestimmung der Feier und Versammlungstage —
= Bestimmte Permanenz und Ordnung der Gebete und Gesänge —
= Sprache des Gottesdienstes —
= Innere Einrichtung der Kirchen —
= Priester-Kleidung —
= Bilder-Verehrung —
= Taufe- und Abendmahls-Gebräuche —
= Exorcismus —
= Ohrenbeichte —
= Kreuzschlagen —
= Kniebeugung —

und bei den in den einzelnen Gegenständen derselben vorkommenden Beziehungen hat keine Vereinigung darüber stattgefunden, in wie fern sie, wenn auch nicht selbst zu den Glaubens-Artikeln gehörig, doch in so wesentlicher Einwirkung auf dieselben zu erachten, daß sie der liturgischen Willkür nicht hingegeben werden dürfen. Es würde zu weit führen, hier, wo es nur darauf ankommt, den Grundsatz zu beleuchten, das Einzelne weiter zu verfolgen, welches vielmehr erst da weiterhin in Betracht gezogen werden muß, wo der festgestellte Grundsatz in Ausübung tritt. So viel ist aus der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, daß das Gebiet der Liturgie auf der einen Seite begrenzt wird von dem des Glaubens und Gewissens, welches unzugänglich ist den menschlichen Anordnungen, auf der anderen Seite von dem des polizeilichen Wirkens, und daß, je nachdem die einzelnen Gegenstände innerhalb des liturgischen Gebietes dieser oder jener Grenze näher liegen, dies oder jenes in den Anordnungen vorherrschender berücksichtigt werden muß. Daher dürften sich leicht auch in den liturgischen Gebräuchen Abtheilungen für Gegenstände auffinden, welche für die Gesammtkirche so völlig gleichgültig sind, daß sie ohne Anstand den einzelnen Gemeinden überlassen, oder wohl gar der Willkür eines Jeden der Mitglieder anheim gegeben werden könnten; wogegen andere, von größerer Bedeutung, in Zusammenhang mit der Gesammtkirche zu bringen wären. Hätte sich die christliche Kirche in ihrer ursprünglichen Einfachheit erhalten können, wie sie von ihrem göttlichen Stifter war eröffnet worden, so würde die liturgische Vorschrift genügen, die in den Worten des Apostels Paulus an die Corinther, Cap. 14 V. 40 liegt:

„Laßt alles ehrlich und ordentlich zugehen."

Weil aber der schwache Mensch nicht geeignet ist, die Kirche rein in sich zu tragen, und der äußeren Zeichen bedarf, um die Gottes-Verehrung in seinem Innern kräftig zu erhalten, da die Gemeinschaft der Glaubens-Verwandten äußerer Mittel bedurfte, um jene allgemeine liturgische Vorschrift zu erfüllen, so sind Gebräuche entstanden, die des steten Wächters gar sehr von Nöthen haben, damit sie für den Zweck ersprießlich seien und nicht im Gegentheil denselben zerstören, indem sie zum Aberglauben führen.

So erschien die Reformation, und so sind in der Folge evangelische Kirchen-Ordnungen gegeben worden, welche gleiche Bestrebung und Besorgniß in sich tragen, daß die Gebräuche der Würde der Kirche entsprechen, ohne ihrem Wesen zu schaden.

So sagt die Magdeburgische Kirchenordnung:

„daß solche äußerliche Ceremonien und Ordnungen vor sich selbst kein Gottesdienst seien, noch ein Stück desselben, sondern daß sie allein der Ursach halber verordnet, auf daß der Gottesdienst zu gehöriger Zeit und dem gewöhnlichen Ort fein ordentlich und ehrlich gehalten werde;"

und die Vorrede zur neuen Kirchen-Agende enthält im Wesentlichen dasselbe in den Worten:

„Die evangelische Kirche soll aber in ihrer Lehre und Anordnung die Gemeinschaft des christlichen Glaubens auf das Feststehende und Ewige des Christentums begründen, und wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein ausmachen, so soll doch durch die Gleichförmigkeit derselben nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem entsprechenden Gedanken erzeugt werden, daß es dieselben Lobpreisungen, Danksagungen, Bitten, Fürbitten und Gelübde sind, welche unsere christlichen Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten beteten, und die nach uns unsere Kinder, wills Gott — beten werden."

Fragt man nun, aus welcher Machtvollkommenheit solche Kirchenordnung gehandhabt wird, so hört man, es sei dies ursprünglich ein der Kirche eigenthümliches Recht, ein Recht der Kirchengemeinen. Soll beides gleichbedeutend sein, und denkt man sich unter dem Ursprünglichen die Kirche außer aller Beziehung zu dem Staatsverband, so möchte man dies einräumen, ja man möchte vielleicht noch richtiger sagen, es sei, die Ordnung im Allgemeinen vorausgesetzt, die Art und Weise derselben eine res merae facultatis.

Sehr viel anders aber gestaltet sich das Verhältniß, sobald die Kirchengesellschaft mit der des Staats in Verbindung tritt. Ohne die Religion zum Mittel für Staatszwecke herabwürdigen zu wollen, darf man doch annehmen, daß es ihr eigen sein müsse, das Wohl des Staats zu begründen und zu befördern, und ist dies, so liegt es auch in den Wechselbeziehungen, daß der Staat so Pflicht als Macht haben müsse, darüber zu wachen, daß die Religions-Uebungen dem Staatsverbande heilbringend, wenigstens nicht nachtheilig seien. Je enger die Verbindung der Kirche und des Staates ist, um desto kräftiger und einschreitender wird sich das jus circa sacra erweisen, und eine engere Verbindung giebt es gar nicht, als wenn die Religion, um deren liturgische Ordnung es sich handelt, eine herrschende im Lande ist.

Das Recht, zu prüfen, zu erlauben und zu verbieten, d. i. das negative liturgische Recht, ergiebt sich hieraus von selbst, es ist sich unter allen Verhältnissen des Staats-Oberhauptes gleich und gebührt auch dem glaubensfremden Fürsten.

Das positive jus liturgicum aber, wenn man es in der Bezeichnung, daß es das Recht sei, durch bestimmte Vorschrift das Bestehende zu ändern oder das Neue einzuführen, als einen Gegenstand der Gesetzgebung überhaupt gelten lassen will, ist sehr verschiedenartig attribuirt worden: an der Spitze der entgegengesetzten Meinungen stehen ältere canonische Rechtslehrer der größten Autorität. So legen Thomasius, Just Henning Boehmer, Brunnemann p. p. jenes positive Recht unbedingt der Staatsgewalt als solcher bei; so widersprechen dem Reinking, Carpzow, Mosheim p. p. Die, welche in neuerer Zeit mit der dreisten Behauptung der Unbestrittenheit des liturgischen Rechts evang. Landesfürsten auftreten, verwechseln die historische und factische Begründung desselben mit der rechtlichen.

Das Gewicht der Gründe gegen die Ableitung eines positiven liturgischen Rechtes aus der landesherrlichen Oberaufsicht ist nicht zu verkennen, denn es würde eine solche Ableitung die religiöse Gewalt nicht blos in die Hände des glaubensverwandten Regenten, sondern auch in die Hände des einer anderen Religion angehörigen legen und die evang. Gemeinde, — von welcher hier die Rede, — der steten Gefahr des Glaubens- und Gewissens-Zwanges blos stellen.

Es käme dies in der Wirkung auf dasselbe hinaus, wie die Priester-Gewalt, wogegen der Art. 21 der Augsburgischen Confession

eifert, mit den Eingangs-Worten:

„Etliche haben geistliche und weltliche Gewalt sehr erschrecklich durcheinander gemengt. p.p."

Man hat daher, um den nicht evang. Landesherrn von dem liturgischen Rechte ausschließen zu können, dasselbe dem evangelischen in der Eigenschaft eines obersten Bischofs der Kirche des Landes beizulegen unternommen, ohne zu bedenken, daß eben dadurch die evangelische Religion sich von der katholischen unterscheidet, daß sie einzig und allein in dem geoffenbarten Evangelium begründet, kein sichtbares Oberhaupt hat, noch — mit dem Karakter der päpstlichen Untrüglichkeit — haben kann, ohne sich selbst zu zerstören.

Gleichergestalt ist es nicht durchzuführen, daß den evangelischen Fürsten das liturgische Recht von den Gemeinden ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sei, da hier nicht von den einzelnen Gemeinden, wie sie zur Zeit bestehen, sondern von der größeren Kirchengemeinde die Rede sein könnte, wo es an aller Norm zur rechts gültigen Uebertragung für Mitwelt und Nachwelt fehlt, wenn auch, was doch nicht ist, die positive Befugnis der Gemeinde selbst feststände, und der Gegenstand an sich einer willkürlichen Ueberweisung fähig wäre.

Des Königs Majestät hat die neue Kirchen-Agende zum Zweck der allgemeinen Einführung im Lande hingegeben, ohne sie jedoch mit positiver Gesetzeskraft auszustatten; und es dürfte wohl dies der wahre Rechtszustand sein, der nur zu einem segensreichen Ziel und Ende führen kann.

Viel glücklicher und sicherer als das Geltendmachen einer positiven liturgischen Gewalt wird die doppelte Eigenschaft des evangelischen Fürsten als Oberhaupt des Staats und als Mitglied der Kirchengesellschaft in ihrem vereinten Wirken das heilige Werk der Kirchenverbesserung vollführen.

Die Gleichstellung des liturgischen Rechtes mit dem jus circa sacra würde, wenn sie begründet wäre, die einwirkende Kraft der evangelischen Fürsten eher schwächen als vermehren, indem sie dieselben mit den nichtevangelischen gleichstellte, welchen letzteren es nicht innwohnen kann, das Heil der evangelischen Kirche zu berathen und bei ihren Bestimmungen hinsichts des Gottesdienstes vor Augen zu haben, sondern einzig und allein die suprema inspectio in bloser weltlicher Beachtung des Staatswohls zu üben.

Nur von dem glaubensverwandtem Regenten kann das Gott

dienende Volk mit Vertrauen erwarten, daß für ihn das Wohl der Kirche und des Staats gleichbedeutend sein werde, und nur ihm kann es zukommen, nicht blos abwehrend und negativ als weltliches Oberhaupt, sondern auch anregend und fördernd als Mitglied der Kirchengesellschaft in die liturgischen Verhältnisse einzugehn. Aus dem Bündniß dieser beiden Qualitäten wird sich der mit der Wiederherstellung oder Einführung des Bessern beabsichtigte Erfolg hinreichend sichern lassen. Denn wie dem Geringsten in der Kirchen-Gemeine der Beruf kommen und das Recht nicht bestritten werden kann, seine Stimme in Angelegenheiten der Kirche berathend und belehrend zu erheben, so wird im glaubensverwandten Landesherrn dieser Beruf im höchsten Maaße immer vorausgesetzt werden müssen, und die Befugniß außer Zweifel sein. Seine Rede, wenn sie auch nicht in Gesetzes-Form ergeht, hat das voraus, daß sie die Staats-Genehmigung in sich trägt. — Hat er in sich erkannt, daß die, wenn auch in dem ursprünglichem Zustand der Kirche begründete Willkür und Abweichung in den liturgischen Gebräuchen die Folgen äußert oder äußern kann, daß das allgemeine Band, welches die sämtlichen evangelischen Gemeinden des Landes zu einer einzigen in christlicher Uebereinstimmung zusammenhalten soll, sich um ein Mehreres gelöst hat, als es für das Heil der Kirche, und dadurch auch für das Wohl des Staates zu wünschen, daß daher das Heil der Kirche wie das Wohl des Staats würde befördert werden durch eine neue allgemein geltende liturgische Norm, so darf er nicht, wie der nicht evangelische Landesherr, die Anregung dazu erst aus der Mitte der Gemeinde blos erwarten, sondern kann sie, da er selbst in dieser Mitte steht, auch selbst geben, und nichts kann in Rechtsbeziehung verhindern, den neuen zum Gebrauch hingegebenen Ritus in der Verwaltung zum Zweck der allgemeinen Annahme desselben ausschließlich von Staatswegen zu begünstigen und später oder früher, jenes durch Gewohnheit und eigenes Entwickeln, dieses durch einwirkendes, sachverständiges Berathen, den Zeitpunkt herbeizuführen, wo in der gerechtfertigten Voraussetzung des übereinstimmenden Sinnes der Gesammt-Gemeine des Landes das Altbestehende, soweit es dem Neueren widerstrebt, ex jure liturgico negativo aus dem Gebrauch gesetzt, und die neue Agende zu einer allgemeinen Landeskirchenordnung erhoben werden kann. Man sage nicht, daß hierin eine beunruhigende Anwendung indirekter Mittel zu einem positiven Zwecke liege, die — nur auf einem Umwege — dem gemißbilligten positiv-liturgischen Recht völlig gleich komme. Hier sind Schranken,

die mit dem Begriff des Positiven unverträglich sind, welche dem guten und glaubenstreuen Landesherrn zwar kaum bemerkbar, doch gegen das mögliche Attentat rücksichtslosen Wollens einen mächtigen Schutz gewähren. Es bleibt das administrative Verfahren der Staatsgewalt auch in *seiner Rechts-Begründung* (also nicht blos moralisch) an das Bewußtsein des Landesherrn geknüpft:

daß es dem Staate heilbringend sei, und die Kirche in ihrem Wesen mindestens nicht verletze.

Beides kommt nicht in Betracht, ja darf es nicht, sofern man das Kirchengesetz in der Eigenschaft eines rein positiven aufstellen will. So wie für liturgische Anordnungen, auch wenn für die Landes-Religion gefährdend, auch wenn sie vernichtend sind, sich leicht durch das landesherrliche jus reformandi die juristische Formel auffinden läßt, um ihnen die positive Begründung zu geben, wenn man die Gefahr und den Vorwurf des Religionswechsels nicht scheut, so vergebens würde das Bemühen sein, *mit gleichzeitiger Aufrechthaltung der bisherigen Landesreligion* ein ihr Wesen zerstörendes positives Gesetz walten lassen zu wollen.

Folgende Bemerkungen werden dies näher erläutern: Vermöge des der weltlich unbeschränkten höchsten Staatsgewalt zustehenden juris reformandi kann dieselbe unstreitig in so fern eine Liturgie als Gesetz publiziren, als sie damit die Erklärung verbindet: außer dieser neuen Liturgie soll die betreffende Religion aufhören, Landesreligion zu sein. Auf den Inhalt der Liturgie kommt's dabei weiter nicht an, er kann die bisherige Religion gefährdend, er kann sie vernichtend sein. Ist letzteres der Fall, so involviert es einen Religionswechsel. Der Jurist darf nicht, wie es neuere gethan haben, sagen: die neue Agende ist materiell untadelhaft, *also* ist dem Regenten das Recht zu deren gesetzlichen Anordnung einzuräumen — denn das heißt nach weltlicher Legislatur *nicht einräumen*. Der Jurist müßte sagen: die publizierte Agende ist tadelhaft, und sie gilt *dennoch* als positives Gesetz. So verhält es sich mit jedem positiven Gesetz. Es kann gegen Moral und Naturrecht verstoßen und ist doch formal ex potestate legislatoria gültig, wenn es von der obersten Staatsgewalt ausgegangen ist, und zwar so lange, bis es durch veränderten Willen derselben Gewalt, oder durch sein den Staats-Verein selbst zerstörendes Wirken außer Kraft gesetzt wird. Der Begriff des Positiven ist eben der Gegensatz von Moral- und Naturrecht.

Der Regent kann aber nicht sagen, die bisherige Landesreligion

ſoll es bleiben, und ihr gleichzeitig eine Agende als poſitives Geſetz geben; — denn ſo müßte der Satz ſtehen bleiben, auch wenn es eine dieſe Religion gefährdende oder vernichtende Agende wäre; und dies kann die Staatsgewalt ſo wenig bewirken, als durch ein Geſetz beſtimmen, daß zwei mal zwei nicht mehr vier ſein ſollte.

Wird aber die Giltigkeit des Geſetzes von ſeinem Inhalt bedingt ſo iſt es kein formal poſitives mehr.

Dadurch alſo würde ſich der obgedachte Zuſtand der auf indirektem Wege zu Stande gebrachten Kirchenreform von dem der poſitiven Einwirkung unterſcheiden,

daß auch die ſolchergeſtalt ganz allgemein gewordene Liturgie nicht als ein unwandelbares Geſetz beſteht; und daß ſie ihrem Inhalte nach der ſteten Beurtheilung und Berathung frei gegeben bleibt.

Beides aber dürfte nicht eine Unvollkommenheit der liturgiſchen Verfaſſung, ſondern gerade der Beweis ſein, daß ſie im ächten Sinn des Evangeliums beſteht.

Die evangeliſchen Gebräuche dürfen ihrer Natur nach nicht unwandelbar ſein, ſchon die Augsburgiſche Confeſſion deutet dies an in Art. 7—15; und wenn es gleich als wohlthätig erkannt werden muß, daß der allgemeine Charakter in der Art und Weiſe der gottesdienſtlichen Verrichtungen im ganzen Lande derſelbe ſei, ſo dürfte doch ſelbſt eine gewiſſe Nachſichtigkeit in abweichenden Nebendingen das Gute mit ſich führen, in der evangeliſchen Gemeinde die Wahrheit lebendig zu erhalten, daß, wie großer Werth auch auf die übereinſtimmende Würde des Aeußern gelegt werden mag, dies doch nicht die Hauptſache ſei.

Die eifrigſten Verfechter der poſitiven landesherrlichen Rechte in liturgiſchen Angelegenheiten haben nicht unterlaſſen, Vorſicht und möglichſte Schonung der öffentlichen Meinung zu empfehlen, damit die wohlgemeinteſten Maßregeln nicht das Gegentheil von dem herbeiführen, was bezweckt wird, und den Saamen des Unfriedens ausſtreuen, während das Evangelium nur Frieden und Duldung gebietet.

In dieſem frommen Sinne hat des Königs Majeſtät das Werk der Kirchenverbeſſerung begonnen, und daß der Segen nicht ausbleibe, thut ein Weiteres nicht noth.

Auch die früheren Kirchenordnungen zeugen von der eigenen Anſicht der Landesherren, daß dieſe Ordnungen nicht aus reiner weltlicher Macht gleich andern Geſetzen haben geſchöpft, ſondern lediglich in Ausführung des höhern Religionsgebotes ſelbſt und durch

dasselbe bedingt haben gegeben werden sollen.

So wird bereits durch eine Verordnung vom 6. April 1705 in dem Herzogthum Pommern die Kniebeugung mit der Weisung geboten: „dem großen Gott die Ehre und der hohen Obrigkeit den schuldigsten Gehorsam zu leisten."

Endlich würde es auch dem Wesen der evangelischen Kirche am wenigsten entsprechen, daß durch das ihr eigene freiere Walten dem Bösen eine Macht gegeben wäre, welcher nur durch positive Beschränkungen und Vorschriften gesteuert werden könnte. Die Geschichte der Reformation zeigt, wie aus dem Kampf der Verwirrungen das reine Evangelium siegreich hervortritt.

7. Bericht und Antrag Altensteins an den König vom 10. Mai 1825 *).

(S. 128.)

Die schon so sehr weit gediehene freiwillige Annahme der erneuerten Agende spricht nicht nur für deren innere Vorzüge und für die Zeitgemäßheit ihrer Erscheinung, sondern auch selbst für die Zweckmäßigkeit des gewählten Ganges zu deren Einführung. Es ist doppelt heilige Pflicht, das was so sichtbar von der Vorsehung gesegnet, von des Königs Majestät ausgegangen ist, auf das sorgfältigste in der weiteren Entwickelung zu leiten und die mit so vielem Glück betretene Bahn nicht ohne dringende Veranlassung zu verlassen.

Bei ernster Erwägung des Gegenstandes aus diesem Standpunkte kommt es wohl vorzüglich auf folgende Fragen an:

1. Ob ein öffentlicher Schritt zur Beförderung des Fortganges der neuen Agende jetzt als rathsam erscheine, oder ob solcher noch auszusetzen sein dürfte und bis zu welchem Zeitpunkte. Ein Stillstand in Beförderung der Einführung der neuen Agende darf nie eintreten und dieses ist auch jetzt nicht der Fall. Ich lasse den Gegenstand im Einzelnen durch die Konsistorien beständig verfolgen und benütze jede Veranlassung, um Vorurtheile zu beseitigen, die Ansichten zu berichtigen und die Ungeschicklichkeit der Behörden oder Einzelner durch gehörige Anleitung über den richtigen Gang zu heben.

Durch eine an sämtliche Konsistorien früher erlassene Aufforde-

*) Die nummerierten Anmerkungen geben Randbemerkungen des Königs.

rung, wenn auch ohne ganz ipezielle Ausmittelung doch im Allgemeinen anzuzeigen, welche Agenden im Gebrauch ſeien und in wie weit auch von dieſen abgewichen werde, und durch meine beſtimmte Aeußerung in einzelnen Fällen, daß, welche authoriſirte Agende auch im Gebrauch ſei, doch eine Willkür des Geiſtlichen oder der Gemeinde davon abzuweichen, nicht ſtattfinden dürfe; durch die beſtimmte Zumuthung an die Geiſtlichkeit, wenn ſolche der erneuerten Agende geneigt ſei, derſelben auch durch ihr Anſehen und durch Belehrung Eingang bei der Gemeinde zu verſchaffen oder vielmehr ein ärgerliches Widerſtreben der letzteren zu verhüten, und endlich durch die Aufforderung, über kleine Schwierigkeiten, wie die Einübung der Chöre p. p. vorerſt hinweg zu ſehen, iſt überall Thätigkeit für die Verbreitung der erneuerten Agende geblieben, und es iſt eine allgemeine Wiederaufnahme des Gegenſtandes dadurch angemeſſen vorbereitet. Daß es bei dieſer fortgeſetzten Thätigkeit gut war, der weiteren Entwickelung mit einiger Ruhe entgegen zu ſehen: davon bin ich überzeugt, und es wird ſich künftig zeigen, daß ſolche bisher weit heilſamer gewirkt und insbeſondere zu weiteren Reſultaten vorbereitet hat, als ein fortgeſetztes Verfolgen der Sache mit allgemeinen Anordnungen.

Die öffentliche Stimme entwickelt ſich bei einer ſolchen anſcheinenden Ruhe unbefangener. Es ſind in der neueſten Zeit ungleich mehr und wichtigere Schriften für als gegen die erneuerte Agende erſchienen. Inzwiſchen hat ein ſolches Verhalten ſeine Grenzen, und es iſt rathſam, dasjenige, was ſo vorbereitet iſt, und den dadurch gewonnenen guten Eindruck zu einem erheblichen allgemeinen Schritt zu benützen. Es giebt Schwierigkeiten, die im Einzelnen allen Verſuchen, ſie zu beſeitigen, widerſtehen, und die beſſer durch eine allgemeine Maßregel beſiegt werden. Mit Berückſichtigung alles dieſes ſcheint es mir räthlich, das ſchon ſo weit gediehene Werk durch einen weiteren allgemeinen Schritt möglichſt bedeutend zu fördern, und ich halte den jetzigen Zeitpunkt dazu für geeignet.

2. Bei der Wahl des Schrittes kommt es wohl vorzüglich darauf an, die zunächſt liegende Maßregel zuerſt zu wählen und auf ſolche ganz vorzüglich zu bauen. Eine Anhäufung zu vieler Maßregeln erſchwert oft das Gelingen und iſt eine Verſchwendung von Mitteln, die ſpäter erſt wirkſamer angewendet werden können.

Als Maßregel dürfte in Betrachtung kommen:

a) eine ernſtere Nöthigung zu einem angemeſſenen Fortſchritt. Ich glaube annehmen zu können, daß Seine Majeſtät nicht

geneigt sind, die Annahme der erneuerten Agende schon jetzt zu befehlen. Es würde solches den ganzen Charakter des bisherigen Verfahrens verrücken und eine der glänzendsten Erscheinungen, die freiwillige Annahme einer neuen Liturgie auf den Vorschlag des Regenten, wovon in dieser Art wohl noch kein Beispiel vorhanden ist, in der weiteren Entwickelung stören. Ein solcher Schritt ist durch die Nothwendigkeit noch nicht geboten, da die freiwillige Annahme wenn auch langsam, doch noch immer im Fortschreiten ist, und würde zu früh sein, ehe sich der Gegenstand und das, was noch hie und da zu berücksichtigen ist, ganz übersehen läßt. Ein indirecter Zwang aber, damit wenigstens Viele aus dem Zustande des Indifferentismus heraustreten, scheint mir nicht blos zulässig, sondern auch ganz in der Grundidee der Auffassung des Ganzen zu liegen und rathsam. Seine Majestät der König haben als Haupt-Grundsatz und Zweck die Abstellung der Willkür ausgesprochen und als Mittel hierzu die Annahme der erneuerten Agende empfohlen. Jetzt scheint es Zeit, diese Abstellung der Willkür ohne Weiteres zu verfügen und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, dieses durchzuführen. Die Konsistorien würden aufzufordern sein, hiernach ungesäumt die erforderlichen Einleitungen zu treffen, jedem Geistlichen, der die erneuerte Agende nicht angenommen hat oder sich bei der neuen Vernehmung durch die Superintendenten nicht erklärt, solche annehmen zu wollen, zur Pflicht zu machen, wenn eine alte[1]) authorisierte Agende vorhanden ist, sich streng ohne die mindeste Abweichung an dieselbe zu halten und sich ihrer zu bedienen, im Fall aber keine solche Agende vorhanden sein sollte, die Erlaubniß zum Gebrauch einer bestimmten, bisher angewendeten, aber noch nicht förmlich authorisirten Agende nachzusuchen[2]).

Wird hierbei mit Ernst und Nachdruck verfahren, so werden mit Ausnahme der Gegenden, wo alte authorisierte Agenden im unveränderten Gebrauche sind, die Geistlichen vorziehen, lieber die erneuerte Agende anzunehmen, als sich auf die Abstellung der willkürlichen Aenderungen, da der Gemeinde solches doch auch als Neuerung erscheinen würde, zu beschränken oder erst die Genehmigung[3]) zum Gebrauche einer bestimmten bisher eingeführten, aber nicht förmlich authorisierten Agende nachzusuchen. Es giebt diese Maßregel Veranlassung, die Gemeinden auf den richtigen Standpunkt

1) Vom Landesherrn.
2) Ich halte dieses nicht für ganz angemessen.
3) Wie oben.

zurückzuführen und ihnen fühlbar zu machen, daß sie keine Agende willkürlich annehmen oder eine Agende ohne landesherrliche Genehmigung im Gebrauche behalten dürfen. Diese Maßregel ist von Seiten des Rechtes ganz unbestritten, und wird sie mit Ernst durchgeführt, dürfte sie in Verbindung mit den übrigen Maßregeln, welche gleichzeitig angeordnet oder angekündigt werden, die Wirkung nicht verfehlen, eine große Zahl von Geistlichen und Gemeinden zur Annahme der erneuerten Agende zu veranlassen oder den Standpunkt wenigstens angemessen zu berichtigen. Diejenigen Geistlichen, welche durchaus eine zwingende Maßregel zur Beruhigung ihrer Ueberzeugung und zur Sicherstellung gegen die Gemeinde abwarten zu müssen erklärt haben, werden durch diese Maßregel befriedigt. Durch sie läßt sich auch hier in Berlin mit Umgehung aller weiteren Rechtsfragen vorschreiten und ein erneuerter Versuch machen, die Einführung der Agende zu bewerkstelligen.

Wird die Beibehaltung von bisher gebrauchten, nicht förmlich authorisirten Agenden nachgesucht[1]), so läßt sich, bei Verweigerung der Genehmigung hierzu, auf mannigfache Art die Annahme der erneuerten Agende befördern. Die Anordnung strenger Mittel im Einzelnen kann ganz nach Lokal- und anderen Verhältnissen bewerkstelligt werden, und es ist kein allgemeines nachtheiliges Aufsehen davon zu befürchten.

Eine andere Maßregel wird sein

b) eine erneuerte angemessene Belehrung und Berichtigung der Ansichten. Von dieser Maßregel ist im Allgemeinen wenig zu erwarten und sie ist sehr bedenklich, wenn sich alles blos auf Ermahnung und Auseinandersetzung von Gründen beschränken muß. Den Gründen werden wieder Gründe entgegen gesetzt. In ganz anderer Art stellt sich aber jetzt das Verhältniß, wo man auch mit Umgehung des tiefern Eingehens auf Gründe vorzüglich auf die Erfahrung Bezug nehmen kann. Der Erfolg hat entschieden, ein großer Theil sehr gewissenhafter, echt religiöser Geistlicher und sehr religiöser Gemeinden haben die erneuerte Agende auch da angenommen, wo bisher sowohl alte Agenden noch vorhanden waren, als auch, wo hierunter große Willkür und Ungebundenheit herrschte. Es ist solche in Gegenden angenommen worden, wo die Nähe der Katholiken die Furcht vor einer Rückkehr zum Katholizismus bei den Ununterrichteten eintreten lassen konnte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß

1) Fiele weg.

keine aller der Besorgnisse sich bestätigten, welche viele hegten. Jetzt kann man sich also schon mit mehr Hoffnung eines Erfolges von diesem Standpunkte der Erfahrung aus auf Ermahnungen und Belehrungen einlassen und Vorurtheile bekämpfen. Der Erfolg der freiwilligen Annahme der erneuerten Agende ist noch nicht so bekannt, wie er es sein sollte. Bei dieser Gelegenheit wird es rathsam sein[1]), solchem die möglichste Publicität zu geben und damit so vieles unnütze Geschreibe über diesen Gegenstand abzufertigen. Würde auch diese ganze Maßregel ohne eine ernsten gleichzeitigen kräftigen Schritt, wie die vorgeschlagene Nöthigung zu einer Entscheidung, schwerlich von großem Erfolge sein, so dient solche doch jetzt, diesen ersten Schritt zu rechtfertigen, und die durch solchen herbeigeführten Verhandlungen geben Gelegenheit, die Ermahnungen und Belehrungen noch mehr wirksam zu machen, ohne daß man befürchten dürfte, eine Opposition in Schriften dadurch zu veranlassen, da Schriftsteller gegen Erfahrungen und einen solchen Gang überhaupt wenig ausrichten zu können sich bewußt sind.

Endlich erscheint es als eine Haupt-Maßregel, den Erfolg der erneuerten Agende segenbringend zu sichern:

c) die möglichste Sorge für die vollendete Anpassung des Ganzen an das Bedürfniß der Gemeinden nach besonderen Verhältnissen und ein weiterer Schritt zur Beruhigung aller Gemüther hierunter durch das Vernehmen einer geistlichen Stimme, welche als solche genannt wird. Auch dieses haben Seine Majestät der König in Ihrer Weisheit bereits durch die befohlenen General-Konsistorien berücksichtiget.

Die Sache ist von großer Wichtigkeit, nicht sowohl wegen des davon zu erwartenden Resultats, als wegen der Beruhigung und der Sicherheit für künftige Schritte, welche diese Maßregel gewähren wird. Die Einführung der erneuerten Agende bleibt freiwillig, es tritt nur erneuerte Belehrung und eine Nöthigung zum Ernst durch die Abstellung der Willkür ein. Durch Letzteres wird der Zustand im Einzelnen ganz genau ausgemittelt. Es ergiebt sich speziell, was durch freien Willen nicht zu gewinnen ist, und zwar aus welchen Gründen und unter welchen Verhältnissen. Ehe nun das Ganze geschlossen wird, erfolgt gewiß sehr zweckmäßig die Zusammenberufung der Generalkonsistorien. Es ist der letzte Versuch, die Ungleichheit, welche bei diesem Allen geblieben ist, durch Verschmelzung des alten lieb Gewordenen aus früheren authorisierten Agenden mit

1) Ganz meine eigene Meinung.

der erneuerten Agende, so weit es geschehen kann, ohne das Wesentliche derselben zu stören, sowie alle Mißverständnisse und Mißdeutungen durch die Dazwischenkunft würdiger Geistlichen, zu beseitigen.

Von großer Wirkung für die Annahme der erneuerten Agende wird es sein, wenn die Abhaltung der General-Konsistorien jetzt schon vorläufig auf eine zweckmäßige Art angekündiget werden darf. Es wird noch der letzte Einwand vieler redlich gesinnter Geistlichen, welche das landesherrliche Recht nicht bezweifeln, welche aber wünschen, daß würdige Geistliche, zu welchen der Regent Vertrauen habe, gehört werden möchten, beseitigt werden. Die General-Konsistorien werden da, wo die erneuerte Agende schon größtentheils angenommen ist und wo sich daher alle Verhältnisse übersehen lassen, auch sogleich abgehalten werden können, und im Verfolg ihrer allgemeinen Ankündigung wird immer weiter damit vorgeschritten werden können, allein es scheint mir wünschenswerth, daß die von mir ad a vorgeschlagene Maßregel nicht bis nach Abhaltung der General-Konsistorien ausgesetzt bleibe, sondern daß solche gleichzeitig mit jener anfange und allmählig fortschreite.

Um ein Bild zu haben, wie sich das Ganze der von mir vorgeschlagenen Maßregeln gestalten dürfte, und wie diese verschiedenen Maßregeln sich zu einem Haupt-Schritt vereinigen lassen, habe ich in der Anlage versucht, eine Verfügung des Ministeriums der Geistlichen p. Angelegenheiten an die Konsistorien zu entwerfen. Es wird dabei angenommen, daß solche im Verfolg der Genehmigung meiner Vorschläge von des Königs Majestät und einer deshalb erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre ergehe. Ich halte eine Fassung für rathsam, bei welcher mehr das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, gestützt auf die Allerhöchste Willensmeinung, verfügend, als des Königs Majestät Allerhöchstselbst befehlend, hervortritt. Dieses dürfte einem noch wichtigeren Schritt vorzubehalten sein. Es ist dieser Entwurf nur ein Versuch zu einer solchen Verordnung, die ich, wenn ich des Beifalls Seiner Majestät des Königs im Wesentlichen versichert bin, noch genauer bearbeiten werde. Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß ich auch, im Fall eine Allerhöchste Ordre mich authorisieren würde, das Erforderliche zu veranlassen, doch wünschen müßte, daß Seine Majestät die Verfügung des Geistlichen Ministeriums speziell zu genehmigen geruhen möchten, da es oft auf einzelne Worte ankommt, um die Allerhöchste Intention ganz zu treffen. So wichtig dieses bei allen erheblichen Gegenständen schon ist, so ist solches doch noch ungleich wichtiger

bei einem Gegenstand, welcher seine Entstehung und die Haupt-Leitung lediglich von dem Regenten unmittelbar erhalten hat.

Sollte eine Entwickelung meiner Ansicht, wie die vorstehende, nur in angemessenerer Form und vielleicht Manches vollständiger und klarer auseinandergesetzt, auch nicht so glücklich sein, den Beifall Seiner Majestät des Königs im Ganzen oder wenigstens theilweise zu erhalten, so wird sie doch das Gute haben, daß des Königs Majestät meine Ansicht vollständiger kennen. Ich glaube mich nicht scheuen zu dürfen, solche Seiner Majestät offen vorzulegen, da wenigstens das ernsteste Bestreben, die heilige Sache und die Allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs zu fördern, daraus hervorgehen wird. Sollte auch nur ein Theil meiner Vorschläge durch den Beifall Seiner Majestät beglückt werden, so wird es auf den Grund dieser Darstellung um so leichter sein, das, was nach der Allerhöchsten Absicht abgeändert, verbessert oder vervollständiget werden soll, daran anzuknüpfen.

Berlin, den 10. Mai 1825.

---

8. Entwurf einer Ministerialverfügung an sämtliche Königliche Konsistorien, von Altenstein dem Könige zur Genehmigung vorgelegt am 10. Mai 1825*).

(S. 128.)

Die öffentliche Stimme und das Urtheil aller, welche das Wesen und das Verhältniß der kirchengesellschaftlichen Verbindung richtig und mit wohlmeinender Theilnahme würdigen, hat es schon längst als dringend nöthig anerkannt, daß das Band einer gemeinsamen Ordnung und Form für die öffentliche Gottesverehrung die evangelischen Kirchen-Gemeinden der Monarchie zu einem auch äußerlich fest verknüpften Ganzen umschlingen möge[1]), und Seine Majestät der König hat durch die, den Geistlichen des Landes zur freiwilligen Annahme empfohlene erneuerte Agende diesem Bedürfniß in ernster und milder Fürsorge, auf eine landesväterliche Weise ab-

*) S. die Anmerkung auf S. 407.

1) Wie solches zu Anfang der Reformation in den verschiedenen landesherrlichen Territorien stattgefunden, als in Brandenburg, Preußen, Pommern, Magdeburg pp.

helfen zu wollen erklärt. Bis die ganze evangelische Landeskirche, wie sich nach den bisherigen erfreulichen Erfolgen dieser allerhöchsten Absicht, in dem Maße als äußere Hindernisse gehoben werden, und die bessere Ueberzeugung mehr siegt, erwarten läßt, sich dieser Wohlthat erfreut, ist es ganz unerläßlich und von Sr. Majestät, dem Könige dem unterzeichneten Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, fest darauf zu halten, daß an den Orten, an welchen die den obengedachten Zweck so wesentlich fördernde Annahme der erneuerten Agende noch unterblieben ist, wenigstens die Willkür sich nicht von den im verfassungsmäßigen Wege bereits früher getroffenen und von dem Staats-Oberhaupte genehmigten gottesdienstlichen Einrichtungen entferne, und wo dieses regelwidrige Abweichen von denselben stattgefunden hat, auf die Wiederherstellung der guten Ordnung mit Kraft und Nachdruck hinzuwirken. Das Ergebniß der durch das Generalrescript vom 27. November v. J. angeordneten Untersuchung der Frage: ob und welche mit gesetzlicher Authorisation versehene Agenden und Kirchenordnungen in den einzelnen Kirchensprengeln und Gemeinden im Gebrauche sind, macht eine in dieser Hinsicht entscheidende Maßregel besonders dringend nothwendig, denn es weist im Allgemeinen zur Genüge nach, welche eigenmächtige Veränderungen in den sanctionirten Formen des öffentlichen Gottesdienstes die Willkür sich erlaubt hat, wie die ursprüngliche Würde kirchlicher Gebräuche an vielen Orten durch die Vorliebe für Neuerungen und durch ein unbedachtsames Bequemen nach den Sinne der Weltlichkeit entstellt worden ist, daß manche Prediger die Vorschriften und Normen, welchen ihnen bei ihren geistlichen Amtshandlungen zur Richtschnur dienen sollen, kaum noch kennen, geschweige denn streng beobachten, und daß endlich hin und wieder das Entbundensein von aller Regel als die Regel selbst betrachtet wird. Es ist die kräftigste Einwirkung zur Abstellung dieses mißbräuchlichen Verfahrens sowohl an sich, als auch deshalb dringende Pflicht, da die erneuerte Agende, deren Zweck es ist, jenen Anordnungen zu steuern und den inneren und äußeren Zusammenhang der evangelischen Glaubensgenossen im Königreiche durch eine gemeinschaftliche Form der öffentlichen Erbauung zu vermitteln, eine so willige Aufnahme gefunden hat und bereits in 5,343 Kirchen, welche fünf Siebentheile von der Gesammtzahl aller ausmachen, theils eingeführt, theils für sie zur Einführung erbeten worden ist. Die Erfahrung hat ihre Anwendbarkeit sonach sattsam erwiesen. Ihr treues Festhalten an dem Worte

Gottes und an den wesentlichen Glaubenssätzen der evangelischen Kirche ist anerkannt worden. Geistliche von ausgezeichneten theologischen Kenntnissen und erprobter Frömmigkeit machen in der Hoffnung, dadurch segensreich auf ihre gottesfürchtige Gemeinden wirken zu können, von ihr Gebrauch. Die Mehrzahl aller Gemeinden, bei welchen richtiger Sinn für kirchliches Leben und rege Theilnahme an den öffentlichen Andachtsübungen vorherrscht, haben sich durch sie befriedigt gefunden und freuen sich aufrichtig, daß sie sich ihrer Einführung willig hingegeben haben. Das zum Theil von dem Uebelwollen und der Unwissenheit in Umlauf gesetzte, und ohne alle Prüfung nachgesprochene Vorurtheil, daß mit ihr eine Annäherung zum Katholicismus verbunden sei, wird nicht nur von Sachverständigen und Wohlmeinenden als eine nichtige und grundlose Beschuldigung betrachtet, sondern ist auch durch die bereits hinreichend gemachte Erfahrung und die vorbemerkten Beispiele genügend wiederlegt[1]).

Das Ministerium sieht sich daher, wie durch die Wahrnehmung dieses glücklichen Fortganges, so durch den Rückblick auf den Thatbestand der eingedrungenen Regellosigkeit, veranlaßt, den Weg, auf welchem es zu einer festen und möglichst gemeinsamen Ordnung in dem Gottesdienste der evangelischen Landeskirche kommen muß, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfolgen. Es ist Pflicht, die Geistlichen und Gemeinden, welche zur Erreichung des heilsamen Zweckes mit frommem Sinn die Hand geboten haben, gegen die Störungen zu sichern, welche das ihnen gegenüber stehende Beharren in ungebundener Willkür durch Verrückung des richtigen Standpunktes veranlassen kann, und namentlich sind diejenigen Mitglieder der Geistlichkeit, welche die Freiheit, die vorgeschriebenen Formen des öffentlichen Gottesdienstes willkürlich zu behandeln, als ein Recht anzusprechen sich erlauben, noch mehr aber diejenigen Kommunalbehörden und Gemeinden, welche [2]) die Verpflichtung, zu jeder gottesdienstlichen Einrichtung die Landesherrliche Genehmigung einzuholen, verkennen und den Geistlichen[3]) nicht zu rechtfertigende Schwierigkeiten entgegen setzen, ernstlich in die Schranken zurückzuweisen. Dem Königl.

1) Noch mehr aber durch das Beispiel der ältern, früher eingeführten Agenden, die alle nach den Anleitungen, die von Luther selbst in den Jahren 1523 und 26 erschienen, eingerichtet worden sind und deren Uebereinstimmung mit der jetzigen jedem Sachverständigen einleuchten muß.

2) Durch blinden Widerspruchseifer.

3) Durch das, wozu sie nicht berufen sind, und das ihres Amtes nicht ist.

Konsistorio wird daher aufgegeben, den Inhalt des gegenwärtigen Erlasses denjenigen Predigern, welche sich noch nicht für die Annahme der erneuerten Agende erklärt haben, wörtlich bekannt zu machen, sie im Geiste desselben zur ernsten, die individuelle Verantwortlichkeit wohl beachtenden Erwägung des festen Grundsatzes aufzufordern, daß ihnen bei dieser Angelegenheit für die Zukunft weiter keine Wahl frei gelassen werden könne, als entweder zum Gebrauche der im verfassungsmäßigen Wege früher eingeführten und mit landesherrlicher Genehmigung versehenen Agende zurückzukehren oder sich für die Anwendung der erneuerten zu bestimmen, ihnen auch die Entkräftung des in seiner Nichtigkeit leicht zu widerlegenden chimärischen Vorurtheils, als ob durch letztere eine Hinneigung zum Katholicismus bedingt sei, wenn es in ihren Gemeinden Eingang gefunden haben sollte, zur Pflicht zu machen. Das Ministerium muß einen für ihre weitere Verbreitung günstigen Erfolg um so mehr erwarten, da es ihnen die Aussicht eröffnen lassen darf, daß die Beibehaltung solcher gottesdienstlichen Formen und Gebräuche, welche durch die älteren Kirchenordnungen eingeführt und den Gemeinden lieb geworden sind, mit dem Beirathe geeigneter Geistlicher aus der Provinz erwogen, und ihnen nach Befinden, so weit es mit dem wesentlichen Character der erneuerten Agende vereinbarlich ist, eine angemessene Stelle in derselben angewiesen werden wird. Da die Gemeinden auf das Fortbestehen dessen, was Willkür ohne Concurrenz der competenten Behörden eingeführt hat, kein Recht haben und in dem, was ihnen aus alter wohlbegründeter Ordnung stammend, theuer ist, nicht beeinträchtigt zu werden hoffen dürfen, so werden auch die Geistlichen bei einer zweckmäßigen Anregung ihrer Gemeinden nach örtlichen und individuellen Verhältnissen sich immer mehr die Zuversicht verschaffen, daß die Einführung der erneuten Agende mit richtiger Würdigung und freundlichem Sinne werde von ihnen aufgenommen werden.

Die Erklärungen der Geistlichen auf diese erneuerte Aufforderung und Anweisung für die Annahme der erneuerten Agende sind von dem p. Konsistorium, so wie solche einkommen, in Verzeichnisse gebracht, einzureichen.

Endlich hat das Konsistorium allen Predigern, welche dem Vorstehendem ohngeachtet, bei dem Ablehnen der erneuerten Agende beharren und dadurch, oder auch ausdrücklich erklären, daß sie sich für das Zurückgehen zum strengen Gebrauche der älteren, bei ihren Gemeinden verfassungsmäßig eingeführten und sanctionirten Kir-

chenordnungen bestimmen, aufzugeben,

daß sie binnen 3 Monaten schriftlich erklären, an welche mit Landesherrlicher Genehmigung versehene Agenden sie sich ohne alle Abweichung halten wollen, und zugleich nachweisen, daß sie früherhin bei ihren Gemeinden im Gebrauche gewesen sind.

Das übersichtliche Verzeichniß dieser Anzeigen ist unter Beifügung der betreffenden Agenden, in so weit sie nicht schon eingesendet sind, mittelst gutachtlichen Berichts, 6 Wochen nach Ablauf obiger Frist, anhero einzureichen.

Das Ministerium macht darauf besonders aufmerksam, daß die betreffende Verfügung an diejenigen Prediger, welche sich für die neuere Agende erklärt haben, zu Vermeidung unnöthigen Befremdens nicht zu richten und eben so wenig so zu verstehen ist, als ob diese Prediger ihre Erklärung zurücknehmen und allenfalls für den Gebrauch einer älteren Agende sich bestimmen könnten.

Dasselbe empfiehlt dem Königl. Konsistorium, diesem wichtigen Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und alles, was seine amtliche Stellung an die Hand giebt, anzuwenden, um die Superintendenten mit gleichem Eifer zu erfüllen. Es bleibt ihm die Wahl der zweckmäßigsten Mittel lediglich überlassen. Namentlich werden jedoch da, wo es dem Eifer und der Geschicklichkeit der Superintendenten mißtraut, oder diese selbst in diesem Fall sind, daß sie von der gegenwärtigen Aufforderung betroffen werden, um die Ausführung zu sichern, besondere Maßregeln zu ergreifen sein, wozu auch die Absendung geeigneter Kommissarien gehört, die auf eine offene und würdevolle Weise die vorhandenen Schwierigkeiten zu heben suchen.

(Bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ist zu setzen: Rücksichtlich der Stadt Berlin wird dem Königl. Konsistorio noch eine besondere Anweisung über die Vollziehung dieser Verordnung zugehen.)

Berlin, w. o.

---

9. Zweiter Bericht Altensteins vom 10. Mai 1825*).

(S. 128.)

In der Darstellung über die zur Beförderung der erneuerten Agende jetzt zu ergreifenden Maßregeln habe ich, um das Ganze

*) S. die Anmerkung auf S. 407.

nicht zu verwickeln, einige Punkte übergangen, deren Wichtigkeit ich nicht verkenne, welche aber doch nach meiner Ansicht in diesem Augenblick nicht so dringend zur Sprache kommen, als die von mir herausgehobenen Maßregeln, so wünschenswerth es auch sein dürfte, daß bei der von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten zu erlassenden Verordnung auch auf diese Punkte, zum Theil wenigstens, angemessene Rücksicht genommen werden könnte.

Es betreffen solche die Berücksichtigung einiger sehr lebhaft ausgesprochener Wünsche über anderweite Bestimmungen bei der vorliegenden erneuerten Agende. Es sind solche Punkte, welche ich zum Theil schon in den allgemeinen Berichten über die Einführung der erneuerten Agende größtentheils auf Grund von Anträgen der Unterbehörden oder der Erklärung der Geistlichen berührt habe, und die zum Theil in öffentlich erschienenen Druckschriften zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe bisher Bedenken getragen, tiefer auf solche einzugehen und mich vollständig darüber auszusprechen. Es schien mir rathsam, auch hier die Erfahrung bei dem weiteren Fortgang der Einführung der erneuerten Agende abzuwarten. Ich bin der Meinung, daß solches auch noch jetzt zweckmäßig sei. Ein großer Theil dieser Punkte betrifft blos den Wunsch der Beibehaltung des liebgewonnenen Alten, der bisherigen Form. Diese Vorliebe wird sich aber erst bei genauerer Kenntniß der erneuerten Agende richtig aussprechen. Ohne solche ist sie nur einseitig und leicht blos auf Vorurtheil begründet. Je mehr sich die Leidenschaften legen, je mehr wird die Aeußerung der Geistlichen, die sich bereitwillig gezeigt haben, das Bessere anzunehmen, Gewicht bekommen, wenn sie die Resultate ihrer Bemerkungen über die Wirkung der erneuerten Agende vorlegen, und desto sicherer wird das Urtheil über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit sein, auf die geäußerten Bedenken und Wünsche im Allgemeinen oder nach Umständen örtlich vorerst wenigstens Rücksicht zu nehmen. Der größte Theil dieser Punkte muß, so weit sie das alt hergebrachte und lieb Gewonnene betreffen, bei Gelegenheit der General-Konsistorien ohnehin zur Sprache kommen. Es scheint mir rathsam, deren Resultate abzuwarten. Inzwischen sind auch Punkte darunter, deren möglichst baldige Erledigung allerdings zur Beseitigung von Mißverständnissen, welche den Fortgang der erneuerten Agende hindern, zu wünschen ist. Ich halte daher für nothwendig, dieser Punkte hier wenigstens kürzlich zu gedenken. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn Seine Majestät der König über einen oder

den anderen Punkt etwas so zu bestimmen geruhen sollten, daß bei Gelegenheit der Verordnung über die weiteren Maßregeln zur Beförderung der erneuerten Agende davon Gebrauch gemacht und nur etwas Beruhigendes angedeutet werden könnte, dieses die freiwillige Annahme außerordentlich erleichtern und dem ganzen eine sehr vortheilhafte Richtung geben würde.

Die Hauptpunkte sind:

a) Eine Beruhigung Vieler durch die Zusicherung, daß durch die Annahme der erneuerten Agende die Union nicht indirect einzuführen und zu erzwingen beabsichtigt werde.

Viele der erneuerten Agende sehr geneigte Geistliche, welche aber Bedenken[1]) bei der Union finden, haben bis jetzt die Annahme der erneuerten Agende blos aus diesem Grunde abgelehnt.

Da, wo genau beobachtete alte Agenden vorhanden sind, und der Unions-Ritus nicht angenommen ist, äußert sich die Anhänglichkeit und Liebe zum Alten vorzüglich bei dem auf althergebrachte Weise sonach gefeierten Abendmahls-Ritus, und die Geistlichen halten es für höchst bedenklich, gerade in diesem Punkte irgend eine Störung zu veranlassen. Bei diesem Punkte wird auch eine Abneigung gegen eine Veränderung gar leicht zur Gewissenssache und äußert sich dann heftiger. Er wird daher auch bei den General-Konsistorien sehr zur Sprache kommen. Die Erklärung, daß die erneuerte Agende die Union nicht indirect einzuführen beabsichtige, macht aber beinahe unerläßlich, daß vorerst die Beibehaltung des alt bestehenden Ritus[2]) wenigstens für die, welche durchaus nur unter solchem communiciren wollen und der Union nicht beigetreten sind, Statt finde. Ein solches Nachgeben der Feier des Abendmahls in einer Gemeinde nach dem Ritus einer althergebrachten Agende als eine nachgegebene Ausnahme von der Regel zugleich auch mit der Feier des Abendmahls nach dem Ritus der Union und nach der erneuerten Agende als Regel würde eine der wichtigsten und Hauptschwierigkeiten bei dem Fortschreiten der erneuerten Agende wohl heben und gewiß der Union selbst mehr förderlich als hinderlich sein, da hierdurch die Besorgnisse eines Zwanges beseitigt werden würden, welche jetzt verhindern, das Dargebotene unbefangen zu betrachten. Die Sache wird sich von selbst bald in anderer Art gestalten, wenn

1) Dieses Bedenken ist allerdings unbegreiflich und höchst beklagenswerth, die Agende aber keinesweges bestimmt, um die Union zu erzwingen.

2) Welches ist der alt bestehende Ritus?

der jetzige Unterricht der Jugend, welcher den scharfen Confessions-Unterschied nicht mehr begünstigt, in den Erwachsenen seine Wirksamkeit zeigt. Es wird in den der Annahme des Unions-Ritus abgeneigten Gemeinden mit jedem Jahr sich eine größere Zahl von Mitgliedern finden, welche den Ritus der erneuerten Agende vorziehen, und die Ungleichförmigkeit wird unmerklich verschwinden.

b) Die Beruhigung derer, welchen die gänzliche Trennung der eigentlichen Gottesverehrung, der Anbetung, von der Predigt und dem übrigen Theil des Gottesdienstes zu weit gehenden Besorgnissen Veranlassung giebt.

Man glaubt in der Festsetzung der erneuerten Agende eine Herabsetzung der Predigt und des Gesangbuches zu finden. Man führt an, daß keine Liturgie außer der Englischen in der bischöflichen Kirche[1]), diese Trennung so in sich aufgenommen habe, wie die erneuerte Agende.

Auch dieser Punkt muß bei den General-Konsistorien da, wo alte Agenden vorhanden sind, zur Sprache kommen. Ich finde diese Besorgniß und diese Absicht bei der Macht der Gewohnheit und der von Jugend auf, namentlich über die Wichtigkeit der Predigt angenommenen Grundsätze und bei der Anhänglichkeit an das Gesangbuch sehr natürlich, und es läßt sich leicht erklären, wie selbst die Geistlichen diese Ansicht schwer aufgeben. Ich für meine Person theile solche allerdings nicht ganz. Nach meinem Gefühl bin ich der Meinung, daß weder die Predigt, welche so ganz der Individualität, der besonderen Ueberzeugung und Geschicklichkeit des Predigers hingegeben ist, so daß leider das, was er spricht, oft sogar einem großen Theil seiner Zuhörer anstößig werden kann, noch auch das Gesangbuch mit dem oft sehr gemischten Inhalt und zum Theil beinahe anstößigen Liedern zur Anbetung paßt, und daß die Anerkennung dieser Sätze ein wesentlicher Vorschritt zum Besseren in der erneuerten Agende ist. Inzwischen verkenne ich auch den Werth der Predigt und des Gesangbuches nicht, und es läßt sich nicht leugnen,

1) Man sehe, um sich eines besseren zu überzeugen, Luthers Anordnung des Gottesdienstes 1523 u. 26, sowie aller Kirchen-Agenden aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts und vergleiche diese mit der erneuerten Agende. Ueber längere Dauer des Gesanges ist schon nachgegeben worden, mit dieser und der längeren Dauer der Predigt wird der Mehrzahl gewiß nicht gedient sein, wenn gleich aus Widerspenstigkeitsgeist es hin und wieder behauptet wird.

daß es zum Theil mit dem Volke sehr bedenklich aussehen würde[1]), wenn es die Achtung für die Heiligkeit der Predigt und der Lieder des Gesangbuches verlieren sollte, so wie auch, daß Besorgnisse, hierüber erregt, weit heftigere Scenen noch veranlassen können, als früher und sogar noch in diesen Tagen die Einführung neuer oder verbesserter Gesangbücher zur Folge gehabt hat. Es scheint daher eine ernste Erwägung zu verdienen, ob nicht bei der Beibehaltung der strengen Trennung der eigentlichen Anbetung und der Fürbitten mit dem Gebet von der Predigt doch das Ganze noch einschließlich der Predigt als Gottesverehrung durch einige Bestimmungen in der erneuerten Liturgie umfaßt werden könnte. Es ist die Meinung vielfach geäußert worden, daß sich bei einem gestatteten häufigern Gebrauch der Abkürzung der erneuerten Liturgie und bei der Hinzufügung eines allgemeinen Kirchengebets nach der Predigt zu der Liturgie überhaupt alle Besorgnisse heben würden. Der Gebrauch der abgekürzten Liturgie ist schon unter gewissen Bedingungen nachgegeben und bei Landgemeinden häufig unerläßlich. Es würde mithin nur darauf ankommen, die Regel dafür etwas zu erweitern.

Der eigentliche Hof-, Dom- und Militär-Gottesdienst, so wie der Gottesdienst an hohen Festen, bei besonderen Veranlassungen und an gewissen bestimmten Sonntagen könnte ganz ausgenommen bleiben. Es würde vorerst gar nicht nöthig sein, hierüber sogleich etwas festzusetzen. Es dürfte genügen, wenn als Gegenstand der General-Konsistorien ausdrücklich bezeichnet würde, Vorschläge zur Vereinigung des alten liebgewordenen in Beziehung auf die Stellung der Predigt mit dem Wesentlichen der erneuerten Agende zu machen. Die Wirkung auch nur dieser Andeutung in der von dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten jetzt zu erlassenden Verfügung würde für die Beförderung der Annahme der erneuerten Agende sehr wichtig sein.

c) Als minder erhebliche Erinnerungen und Wünsche betrachte ich dasjenige, was über die Erlaubniß zu Unterlassung des Kreuzschlagens, zu Weglassung der brennenden Lichter auf dem Altar

1) Wie ist es möglich, eine solche Ansicht zu fassen, wenn man die erneuerte Agende kennt? Man gehe doch in den Dom oder in die Garnisonkirche in Potsdam, um sich eines bessern zu überzeugen.

Die guten Redner predigen dort gewiß nicht vor leeren Bänken, vielmehr sind genannte Kirchen niemals häufiger besucht und sogar überfüllt anzutreffen, als eben jetzt.

und des Exorcismus oder vielmehr der als solcher bezeichneten Stelle des Tauf-Formulars angeführt worden ist[1]).

Diese Wünsche sind vorzüglich nur da von Erheblichkeit, wo die Evangelischen unter Katholiken wohnen, und wo solche jetzt noch eine große Furcht beherrscht, wenn auch nicht zum Katholicismus geführt zu werden, doch den Katholiken Gelegenheit zu geben, ihnen solches aus dem Gebrauch des Kreuzschlagens und der Lichter anzudichten und die Schwachen unter ihnen zu beunruhigen. Es wird hier alles darauf ankommen, Zeit zu gewinnen. So wie die Evangelischen jener Gegend das Beispiel ihrer Glaubens-Genossen in anderen Gegenden beruhigt und die Katholiken von dem Ungrund ihrer Schadenfreude überzeugt, wird sich der Widerstand gegen diesen Gebrauch und diese Form von selbst legen. Auch dieses wird da, wo es wichtig ist, von den General-Konsistorien zur Sprache gebracht werden und würde sich in solchen Fällen zur Beachtung in einigen Provinzen eignen, allein keine besondere Erwähnung jetzt in der zu erlassenden Verfügung bedürfen, da es im Allgemeinen von minder Erheblichkeit ist.

Allgemein sind die Bedenklichkeiten über den Ordinations-Eid[2]). Es erfordert aber deren Würdigung eine eigene gründliche Untersuchung und Darstellung. Es ist solche vorerst minder dringend und es scheint rathsam, deshalb erst weitere Erfahrungen abzuwarten. Sollte über einen oder den anderen dieser Punkte bei Gelegenheit der Verordnung des Geistlichen Ministeriums über die weiteren Maßregeln in der Agende-Angelegenheit etwas Beruhigendes aufgenommen werden können, so wird sich solches leicht in den vorliegenden Entwurf zu jener Verordnung angemessen mit Behutsamkeit und auf eine vorsichtige Weise nachtragen lassen.

Berlin, den 10. Mai 1825.

---

1) Hat man denn ganz und gar die Anordnungen Luthers, des so viel gepriesenen, vergessen und glaubt man, daß dieser alles dieses zu Ehren der Katholiken gelassen und gut geheißen hat?

Wird denn jetzt allein die Ehre der Evangelischen Kirche darin gesucht, daß man nur allein das Entgegengesetzte von allem dem, was bei den Katholiken in Gebrauch ist, thun muß?

2) Dieser ist wörtlich aus der Schwedischen Kirchen-Ordnung entnommen, die erst vor ein paar Jahren erneuert erschienen ist.

10. Randbemerkungen des Königs zu der Eingabe der 12 Berliner Prediger vom 1. März 1826*).

(S. 137.)

1. Eine höchst freche Beurteilung, die höchst strafbar zu nennen ist, da sie zum Deckmantel der Widerspenstigkeit gebraucht wird!

2. Nur durch Uebelwollende, die Unkraut unter den Waizen zu streuen bemüht sind, kann ein solches Vorurteil verbreitet worden sein, wenn es hin und wieder bestehen sollte.

3. Eine höchst insolente und strafbare Behauptung.

4. Allerdings eine Sichtung, die aber nicht zum Vorteil der offenbaren Widerspenstigkeit stattfinden darf.

5. Reiner Unsinn, denn, was Luther gebilligt und gefördert wissen wollte, kann zu einer so verkehrten und verdrehten Ansicht gewiß nicht berechtigen und kann nur durch Bösgesinnte verbreitet und aufgenommen werden.

6. Der Ausdruck Meßkanon ist vollkommen unrichtig; denn so wird von Luther nur der Teil der Messe genannt, der niemals in der Ev. Kirche angenommen worden ist.

7. Eben dies sogenannte Einsehen ist Schuld, daß Alles in Willkür und Verwirrung ausgeartet ist, weil man aus bloßem Eigensinn und verkehrtem Sinn alles wegschaffen wollte, was an die katholischen Zeiten erinnert; am Ende würde es dem ganzen Christentum so ergehen, weil denn doch nun einmal Katholiken auch für Christen gelten und Vieles glauben, was auch die Evangelischen wenigstens glauben sollten.

8. Wenn man dies glaubt, so zeigt es sich, wie weit man sich immer mehr von Luthers Ansichten entfernt hat, obgleich man aus Eigensinn dennoch die Benennung Lutherisch nicht aufgeben will, von der er selbst nie nichts wissen wollte und nur die der evangelischen Christen gestattet hat. Von Luthers Vorliebe zum Katholicismus hat wohl niemand gehört; wenn also gegen solche Dinge Vorurteile sich eingeschlichen haben, so ist allein der verkehrte Wille der Geistlichen Schuld daran.

9. Schon in Pommern bewilligt, kann überall zugegeben werden, wo mans wünscht.

10. Auch nach dem englischen Ritus, der doch eigentlich ein reformierter zu nennen ist.

---

*) S. Seite 137, Anmerkung 3.

11. Das ist nirgends bemerkbar, wenn der Altardienst zweckmäßig und nicht mit schleppenden Gesängen und schleppender Sprache abgehalten wird, denn in Potsdam dauert die Liturgie, ohne die Gesänge der Gemeinde, nur ungefähr 13 Minuten.

12. Man kann unmöglich auf alle Meinungen derart Rücksicht nehmen, auch finden sich keine Schwierigkeiten in solchen Gemeinden, wo Geistliche sind, die guten Willen haben und ihren Gemeinden die Sache in der wahren Gestalt zu zeigen sich bemühen, was aber grade umgekehrt der Fall bei denen ist, die eine Ehre in der Widerspenstigkeit setzen, da es sich hier keineswegs um Glaubenssachen und Dogmen handelt. In Potsdam, im Berliner Dom pp. geht alles ohne Schwierigkeiten, nur da, wo Maulerei sich ins Spiel mischt und begünstigt wird, da geht es nicht oder soll wenigstens das Ansehen haben, als könne es nicht gehen.

13. Ein trefflicher Vorschlag, um die Verwirrung und Willkür zu erhalten, denn nun erst gäbe es 3 authorisierte ganz verschiedne Formulare, der Variationen nicht zu gedenken, die sich die Herren ganz besonders ausbedingen wollen, und als bliebe den Predigern nicht Raum und Zeit genug, um, wenn sie wollen, in der Predigt und andern autorisierten Anreden so viel Treffliches und Gutes, als Seichtes, Mattes, ja sogar Verfälschtes, wenn es nicht zu arg kömmt, vortragen zu können, als ihnen beliebt.

14. Daß aus allem dem hier vorgeschlagnen durchaus nie und nimmermehr eine Uebereinstimmung hervorgehen kann, ist einleuchtend.

15. Allerdings der Buchstäblichkeit, denn sonst bleibt alles beim Alten. Der Geist des Wirrwars ist wahrlich nicht der ächte Geist des evangelischen Gottesdienstes. Hier aber will man, daß jeder etwa machen soll, was ihm beliebt; in der That, das wäre eine sonderbare Verbesserung.

16. Wenn das Werk Luthers durch das willkürliche Verfahren seiner Geistlichen und Nachfolger untergegangen ist, wie sollte sich wohl das Werk solcher Männer, die solche Vorschläge machen, erhalten können? Es ist wahrlich eine Anmaßlichkeit und Eitelkeit dieser Männer, die kaum glaublich schiene, wenn es nicht da stände. Gesetzlich Uebliches ist nur in sehr wenig Kirchen gangbar. Das Wort Provinz in der Bedeutung, wie es in diesem Aufsatz gebraucht wird, ist ganz uneigentlich zu nennen, der gänzlichen Verschiedenheit in den Gebräuchen wegen, es würde also Niemandem etwas zu Danke gemacht werden, denn Einer begehrt das Alte, der Andre weniger, der Dritte nichts.

17. In der That ein seltsamer Vorschlag. Was würde die gelehrte Welt dazu sagen, wollte man z. B. die Iliade oder das Nibelungenlied von Zeit zu Zeit modernisieren? Der christliche Gottesdienst dagegen soll alle 20 Jahre nach dem Dünkel jeder Generation gemodelt und ihm ein neues Mäntelchen nach dem modernsten christlichen Modeschnitt umgeworfen werden. Wie christliche Geistliche solchen Unsinn aussprechen können, gehört zu den Zeichen der Zeit. Unsinn über Unsinn. So wie mit den Formen, geht es bei ihnen leider auch mit den Glaubensmaterien.

Die Herren haben ihre Meinungen frei ausgesprochen; gut! Auch ich spreche nunmehr die meinige aus, und die ist, daß alle diese Vorschläge nur gemacht zu sein scheinen, um auf eine verkappte und feine Weise das ganze begonnene Werk zu hintertreiben und zu zerstören, also zu nichts weiter führen würden, als die Generalkonfusion zu erhalten, die überall jetzt eingerissen, und die ihnen so wohlthätig ist und in der sie sich so behaglich befinden; daß ich mithin diesen Ansichten, wie sie es wohl selbst erwartet haben müssen, meinen Beifall gänzlich versagen muß und nur meine Verwunderung darüber ausdrücken kann, wie sie sich zu dergleichen Vorschlägen verstehen konnten. Ein solcher Rückschritt kann und darf niemals geschehen, ohne daß nicht alle redliche und wackere Geistliche und Gemeinden, die sich für die Annahme vertrauungsvoll ausgesprochen haben und die Gottlob in 5 Provinzen in der bei weitem größeren Mehrzahl vorhanden, sich jetzt kompromittiert fühlen müßten.

Modifikationen sind bereits gestattet und diese sind dem Pommerschen Konsistorium mitgeteilt worden und können als die Basis des auch in den andern Provinzen zu gestattenden angesehen werden; mehr kann und darf nicht geschehen. Das Ganze der Eingabe ist als ein Amalgam von verkehrten und widerspenstigen Ansichten und frecher Behauptungen und Forderungen anzusehen, auf die gar nicht gerücksichtigt werden darf. Wäre die Eingabe nicht unterschrieben, so hätte sie weniger auf sich; so aber ist sie als das Resultat einer unbefugten Association anzusehen und zu betrachten und würde als eine solche mit Strafe zu ahnden sein, wäre es nicht milder, sie lieber ganz ignorieren zu wollen, in der Erwartung, daß die Herren Associierten sich eines Bessern belehren werden.

11. Allerunterthänigstes Gutachten über das Ordinationsformular v. 24. Juli 1826.

(S. 148.)

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs zusammenberufen, um die gegen das Ordinationsformular der erneuerten Agende von verschiedenen Seiten aufgestellten Bedenklichkeiten zur Berathung zu ziehen und unser pflichtmäßiges Gutachten darüber abzugeben, haben wir, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, es zuvörderst unsern Herzen gestatten müssen, die gemeinsamen Empfindungen unsers allerunterthänigsten Dankes für das huldvolle Vertrauen, dessen Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, uns zu würdigen geruhet hat, auszudrücken, und wir sind uns, durchdrungen von der hohen Verpflichtung, die uns dadurch aufgelegt worden, im gegenseitigen Angelöbnisse begegnet, die Erörterung des wichtigen Gegenstandes mit gewissenhaftem Ernste und ruhiger Bedachtsamkeit vorzunehmen und nur das, was wir in wohlerwogener und redlich geprüfter Ueberzeugung für das Richtigste und Räthlichste halten, in unser allerunterthänigstes Gutachten niederzulegen.

Daß das gedachte Ordinationsformular im allgemeinen dem Geiste der heiligen Schrift und dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche gemäß ist, und daß darin alles, worauf es bei der Weihe zum christlichen Predigtamte hauptsächlich ankommt, in einer würdevollen Gestalt erscheint, darin stimmen wohl alle redliche und unbefangene evangelische Geistliche mit uns in dankbarer Anerkennung überein. Die Erinnerungen, die man hin und wieder dagegen erhoben hat, betreffen eigentlich nur den darin aufgenommenen Eid und einige Theile desselben. Es wird nämlich

1. gegen den von den symbolischen Büchern S. 45 der Agende gebrauchten Ausdruck: Glaubensnorm, bemerkt, daß dieses Prädikat nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche und nach den ausdrücklichen Bestimmungen ihrer Bekenntnißschriften nur der Heiligen Schrift zukomme.

Das Princip, welches die evangelische Kirche ins Leben gerufen und die Reformatoren stets geleitet habe, sei dies, daß keine menschliche Autorität, — dergleichen symbolische Schriften, Concilien-Beschlüsse u. s. w. sind, — sondern nur die Heilige Schrift, als göttliche Autorität, für das, was von den Gliedern der Kirche geglaubt werden müsse, eine bestimmende und entscheidende Norm und Regel abgeben könne, wogegen in den symbolischen Schriften ausgedrückt

und festgesetzt werde, was von den Lehrern der Kirche öffentlich gelehrt werden solle, und dieses Princip müsse als ein wesentliches Merkmal angesehen werden, wodurch sich die evangelische Kirche von der katholischen unterscheide.

Diese Ansicht ist allerdings richtig und von den rechtgläubigsten Theologen unserer Kirche aufrecht erhalten worden, daher auch die Unterzeichneten glauben, der Folgerung beitreten und ihren allerunterthänigsten Antrag dahin richten zu müssen, daß

„zu Vermeidung des entferntesten Scheines, als sei jenes Princip „aufgegeben oder abgeändert worden, Se. Majestät zu befehlen „geruhen möchten, daß der Ausdruck: »unserer alleinigen Glau„bensnorm« nach den Worten: Alten und Neuen Testamentes „einzuschalten und weiter unten, wo von den symbolischen Büchern „die Rede ist, wegzulassen sei."

2. Es hat ferner zu Gegenbemerkungen Anlaß gegeben, daß die Verpflichtung aller evangelischen Geistlichen

„auf die in der evangelischen Kirche allgemein an„genommenen symbolischen Bücher, wie solche in „den Landen Sr. Majestät übereinstimmend ange„nommen sind,

statt finden solle.

Man erinnert, daß es solche allgemein angenommene symbolische Schriften, als öffentliche Urkunden betrachtet, gar nicht gebe, und daß die, vorkommenden Falls, von den zu Verpflichtenden aufgeworfene Frage: welche symbolische Schriften namentlich gemeint seien, hiernach garnicht beantwortet werden könne; eine Ungewißheit, die besonders für die noch nicht unirten Gemeinden eine sehr bedenkliche Bedeutsamkeit habe und für die Geistlichen selbst große Verlegenheiten herbeiführen könne.

Diese Verpflichtungsformel setze voraus, daß die Union schon überall zu Stande gekommen sei, sie könne daher auch, da dieses nicht der Fall sei, auf die Geistlichen, die bei der großen Zahl noch nicht unirter Gemeinden angestellt würden, keine Anwendung leiden, weil diese, so lange sie sich noch nicht für die Union erklärt haben, auch grundsätzlich zu erwarten berechtigt wären, daß ihre Geistlichen auf die unterscheidenden symbolischen Schriften, sei es nun der lutherischen oder der reformirten Confession, verpflichtet würden.

Verhehlen dürfen wir, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, es uns nicht, daß die gedachte Art der Verpflichtung bei dem noch häufig fortdauernden Unterschiede der Confession große Schwierig-

keiten finden und Widerspruch erzeugen müsse.

Diese Schwierigkeiten entspringen hier nicht, wie es leider sonst so oft der Fall ist, aus bloßem Widerspruchsgeiste, sondern liegen wirklich in der Natur der Sache selbst und lassen sich darum, solange die Union noch nicht überall eingeführt ist, auch nicht heben, müssen vielmehr da, wo der Widerspruch einmal eingetreten ist, wenn nicht auf eine vorsichtige Weise ausgebogen werden könnte, nach der Erfahrung die Annahme sowohl der Agende als der Union erschweren. Der vorgeschriebene Ordinationseid bezeichnet einen Zustand, wie er im Geiste der Union sein soll und mit Gottes Hülfe auch werden wird; so lange derselbe aber noch im Werden begriffen ist, muß freilich alles entfernt und beseitiget werden, was seinen Fortgang hemmt und seine Entwickelung aufhält.

Die Beantwortung der Frage, welches hierbei der rathsamste Ausweg sei, wird weiter unten ihre gehörige Stelle finden.

3. Auch gegen einige Ausdrücke und Wendungen in dem Homagial-Eide S. 46 bis 48 sind Einwendungen gemacht worden, und das Consistorium in Pommern, welches sich über diesen Gegenstand in den Worten äußert:

„Mehrere recht wackere und fromme Geistliche haben es mit Schmerz empfunden, daß durch diesen neuen Eid die Vorstellung erweckt werde, als ob den Geistlichen in Hinsicht der Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten und ihrer ganzen Sittlichkeit weniger Vertrauen geschenkt werde, als allen übrigen Staatsdienern. Und doch bedarf der geistliche Stand dieses Vertrauens so sehr zu einer gesegneten Wirksamkeit" —,

mag dabei wohl die in dieser, wie in andern Provinzen, laut gewordene Ansicht im Auge gehabt haben. Die Art und Weise, wie diese Einwendungen ihre Erledigung finden können, wird ebenfalls in dem allerunterthänigsten Schluß-Gutachten berücksichtiget werden.

4. Endlich ist der Umstand, daß die feierliche Vereidigung des Geistlichen bei der Ordinationshandlung statt finden soll, selbst in Anspruch genommen worden. Man verkennt zwar nicht, daß diese eidliche Verpflichtung, der heiligen Schrift und dem kirchlichen Lehrbegriffe gemäß zu lehren und dem Landesherrn unverbrüchlichen Gehorsam zu beweisen, verbunden mit dem Ordinationsakte, feierlicher sein und einen tiefern Eindruck zurück lassen könne; aber man erinnert auch, es sei die förmliche Vereidigung bei dieser Gelegenheit in der evangelischen Kirche Deutschlands nicht herkömmlich und üblich, das von Luther entworfene Ordinationsformular erwähne dieselbe

ebenfalls nicht, es bleibe daher mindestens zweifelhaft, ob das Beispiel Schwedens, wo der gedachte Akt wegen der Zuziehung eines weltlichen Kirchenbeamten sich etwas anders gestalte, und für die Geistlichen ein besonderes Standesverhältniß existire, maßgebend sein könne, vielmehr scheine es nach dem Geiste der Liturgie, die mit so viel ehrwürdiger Berücksichtigung des Alterthümlichen das historisch Begründete in der evangelischen Kirche hervorgezogen habe, consequenter zu sein, wenn auch hier ein 300jähriges Herkommen befolgt werde.

Wenn nun mit Rücksicht auf die hin und wieder erhobenen Bedenken und die dabei ausgesprochenen vielfachen Wünsche, außer der, nach dem, was ad I ausgeführt worden ist, allerdings als dringend nothwendig zu erachtenden Umstellung des Wortes: Glaubensnorm, in dem abgedruckten Contexte des Ordinations-Eides noch allerhand andere Veränderungen, Weglassungen, Zusätze und Einschaltungen statt finden sollten, so scheint dies der Würde des Gegenstandes, als eines von des Königes Majestät einmal Gegebenen und Ausgesprochenen, nicht angemessen, und es würde bei leisen und behutsamen Veränderungen doch kaum möglich sein, sie so zu fassen, daß bei den in der Natur der Sache liegenden Hindernissen eine allgemeine Zufriedenheit und Annahme bewirkt würde.

Bei dieser verwickelten Lage der Sache haben wir geglaubt, unser allerunterthänigstes Gutachten auf einen doppelten Ausweg stellen und die räthlichere Anwendbarkeit des einen oder des andern der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät anheim geben zu müssen.

I.

Der erste würde sein, daß des Königs Majestät geruhen möchten, Allergnädigst zu gestatten:

daß das in der Agende für die Ordinationshandlung bestimmte Formular nebst dem dazu gehörigen Eide, mit der Umstellung des Wortes Glaubensnorm, da, wo der weihende und zu weihende Geistliche, letzterer besonders mit Rücksicht auf seine der Union beigetretene Gemeinde, solches wünscht, gebraucht werde, dagegen überall, wo der Gebrauch dieses Formulars und der dazu gehörigen Vereidigung wegen der noch nicht erfolgten Union Bedenklichkeiten hat und vielleicht die Annahme der Union und Agende hindern könnte, es bei der bisher gesetzlich bestandenen kirchlichen Ordnung, wie Sr. Königlichen Majestät Ahnherren und Allerhöchst Sieselbst solche gegeben haben, mit Beseitigung

alles Willkürlichen bei der Ordination der Geistlichen sein Bewenden noch ferner haben möge.

Diese Maßregel, sollte sie die Allerhöchste Genehmigung finden, würde ganz der früheren Königlichen Verordnung analog sein, nach welcher in allen Gemeinen, wo die Einführung der erneuerten Agende noch Schwierigkeiten findet, nachgewiesen werden muß, welche alte sanctionirte Agende gebraucht worden und ferner im Gebrauche zu erhalten ist, so wie denn auch in diesem Falle sämmtliche Consistorien das alte, landesherrlich bestätigte Formular, nach welchem die Geistlichen in den verschiedenen Provinzen ordinirt wurden, dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten würden zur Kenntnißnahme einzureichen haben, damit auf diese Weise alles Willkürliche und Gesetzlose beseitigt werde.

Der Amts- und Unterthanen-Eid würde dabei in der bisherigen Art abzuleisten und für die bei noch nicht unirten Gemeinden anzustellenden reformirten oder lutherischen Geistlichen eine Verpflichtungsformel auf die symbolischen Schriften ihrer Kirche demselben beizufügen sein.

Da der Fall eintreten könnte, daß zwischen dem Geistlichen, der die Weihe ertheilt und dem, der sie erhält, darüber, ob es wünschenswerth sei, das in der erneuerten Agende enthaltene Ordinationsformular zu gebrauchen, eine Verschiedenheit der Ansicht statt fände, so möchte wohl, um jeden Zweifel und jedes Mißverhältniß zu beseitigen, die ausdrückliche Allerhöchste Bestimmung hinzuzufügen sein, daß es dabei zunächst auf den Wunsch des zu weihenden Geistlichen ankomme.

Es ist hierbei freilich nicht zu verkennen, daß als nächster Erfolg der constante Gebrauch der Agende in ihren sämtlichen Theilen damit noch etwas ins Ungewisse gestellt und von der Wahl und Meinung der Einzelnen abhängig gemacht zu sein scheint; da aber das ganze Unionswerk noch im Werden begriffen ist und ein fester Zustand der evangelischen Kirche erst angestrebt wird, so hat nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten eine interimistische Maßregel etwas Empfehlenswerthes, es geht durch ihre Anwendung im Wesentlichen nichts verloren, und sie wird beitragen, das, was jetzt das Hauptsächlichste ist, die Annahme der Agende und Union schneller zu fördern.

II.

Das zweite Auskunftsmittel, das wir der Allerhöchsten Entscheidung anheimstellen zu dürfen allerunterthänigst bitten, würde dem

Wollen und Meinen der Einzelnen weniger freien Spielraum gestatten und einen festern Organismus, so weit es bei dem Stande der Sache möglich ist, schon jetzt zulassen.

Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß nicht sowohl das eigentliche Ordinationsformular, sondern nur der demselben beigefügte Eid es ist, wogegen man Ausstellungen macht, und dessen Anwendbarkeit man in Zweifel zieht. Gegen das Ordinationsformular würden sich, wenn nur das Wegfallen des Eides an dieser Stelle gestattet wäre, gar keine gegründeten Einwendungen erheben lassen, und es bedürfte dann dafür auch nicht einmal der außer dem so nothwendigen Veränderung, deren ad 1 Erwähnung geschehen ist.

In Erwägung dieser erheblichen Umstände erlauben wir unser allerunterthänigstes Gutachten — als alternativen Ausweg — auch dahin zu richten:

daß Se. Majestät unser Allergnädigster König und Herr zu befehlen geruhen möchten:

a) daß es in der Ordinationshandlung mit dem p. 44 der Agende zu gebenden Zusagen bewenden, ihre Bekräftigung mittelst Handschlages erfolgen, die förmliche Vereidigung hier aber wegfallen solle; und daß

b) wie es bisher gewöhnlich gewesen, der Bestätigung der neu anzustellenden Geistlichen, mit welcher in Folge der neuesten Allerhöchsten Verordnungen wegen der Annahme und des Gebrauchs der Agende persönliche Verhandlungen verbunden werden müssen, die Vereidigung vor der Provinzial-Behörde in Gegenwart eines geistlichen Rathes mit der erforderlichen Würde und Feierlichkeit vorausgeschickt, und die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst selbst genehmigte Eidesformel, (deren das Consistorium in Stettin gedenkt) und die seit dem Jahre 1815 in den älteren Provinzen der Monarchie gebräuchlich ist[1]), angewendet werde.

Es dürfte dieser Eid in Beziehung auf die fraglichen Punkte und in Abzweckung auf das Fortschreiten der Union in folgender Art zu fassen sein:

Ich schwöre, daß ich, ... Kräften steht, befördern; in meiner Gemeinde keine andere Lehre, als welche gegründet ist in Gottes

---

1) Die Formel, welche kurz und knapp die Pflichten des Geistlichen als Staatsdiener ausspricht, v. 24. April 1815 s. bei Kamptz, Annalen, 1833, S. 943. Der Eid wurde vor das Plenum der Regierungen verwiesen; s. ebenda 1836, S. 112.

lauterem und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und in den 3 Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, sowie in den bekannten
(bei nicht unirten lutherischen Gemeinden) symbolischen Büchern der lutherischen Confession der evangelischen Kirche;
(bei nicht unirten reformirten Gemeinden) hiesigen Landes angenommenen symbolischen Büchern der reformirten Confession der evangelischen Kirche;
(bei unirten Gemeinden) symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, übereinstimmend verzeichnet,
lehren und ausbreiten; auch, weil nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung die Lehrsätze, worinnen beide Hauptconfessionen der evangelischen Kirche von einander abweichen, die äußerliche Kirchengemeinschaft derselben nicht hindern, zu dem heilsamen Werke der Union treu, aufrichtig und so viel ich vermag, mitwirken, die mir wohlbekannten Pflichten meines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen; Alles, so wahr u. s. w.

Bei der Versetzung der Prediger zu Gemeinden gleicher Confession würde es der Wiederholung dieses Eides nicht bedürfen.

Hiernach könnte alles, was gegen den Eid, der dem Ordinationsformulare der Agende beigefügt ist, erinnert wird, mit Stillschweigen übergangen, und alles, was die verwickelte Lage der Sache als Bedürfniß der Abänderung anspricht, der Würde des Buches unbeschadet, auf eine angemessene Weise befriediget werden, ein Ausweg, den auch das Consistorium in Stettin als den räthlichsten angesehen zu haben scheint, ob es gleich darauf, daß neben der Verpflichtung auf die symbolischen Schriften auch der Fortschritt der Union sicher gestellt werden muß, ebenfalls hätte Rücksicht nehmen sollen.

Endlich fühlen wir uns aus gewissenhaftem Eifer für die glückliche Verbreitung der Agende gedrungen, der Schwierigkeiten zu gedenken, welche ihre Einführung bei den reformirten Gemeinden findet. Nach der Stimmung zu urtheilen, die wir zu beobachten Gelegenheit haben, scheint unter den gegenwärtigen Umständen von dieser Seite fast ein entschiedenes Zurücktreten von dem Vereinigungspunkte zu fürchten zu sein, wenn die Bedenken, welche von reformirten Geistlichen und Gemeindegliedern gegen die Annahme und

den Gebrauch der Agende aufgestellt werden, ganz unerledigt blieben.

Ihre Beseitigung würde sich wahrscheinlich hoffen lassen, wenn noch einige Formulare für die kirchlichen Handlungen, auch aus den älteren reformirten Agenden entlehnt und, jedoch ohne den Confessionsunterschied scharf herauszustellen, nach Inhalt und Form verbessert, der Agende beigefügt und zur Auswahl freigegeben würden.

Mit dem Auszuge aus der Liturgie würden sich die an einen einfachern Gang des Gottesdienstes gewöhnten reformirten Gemeinden ebenfalls leichter befreunden. Obgleich dieser Gegenstand nicht namentlich zu dem Gebiete des uns auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Auftrages gehört, so hoffen wir doch, daß S. Majestät unser Allergnädigster König und Herr uns, die wir keinen heiligeren Wunsch haben, als daß jedes Hinderniß Allerhöchst Ihrer erhabenen und weisen Absichten hinweggeräumt, und die Einigkeit im Geiste unter den evangelischen Confessionen auch äußerlich dem Siege entgegengeführt werden möge, das Berühren desselben huldreich verzeihen werden, und wir bitten daher in tiefster Demuth und Unterwürfigkeit, daß S. Majestät der König diese unsere allerunterthänigste, durch die betrübendste Besorgniß uns abgedrungene Aeußerung der Allerhöchsten Berücksichtigung nicht unwerth zu halten geruhen wollen.

Potsdam und Berlin, den 24. Juli 1826.

gez. Eylert, Neander, Théremin, Strauß.

12a. Vorstellung des Magistrats zu Berlin an den König vom 29. Januar 1827 über die versagte Bestätigung der für die Nikolai- und Jerusalemskirche präsentierten Prediger Pischon und Deibel.

(S. 167.)

Allerdurchlauchtester ꝛc. ꝛc.

Ew. Kgl. Majestät verfehlen wir nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß wir bei der Nicolaikirche den zeitigen Prediger am Waisenhause Pischon und an der Jerusalems und Neuen Kirche den zeitigen Cadettenprediger Deibel zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen schon in der ersten Hälfte des vor. Js. gewählt und präsentirt haben. Das Consistorium hat aber die Introduktion derselben verweigert, weil sie die ihnen zugemuthete Verpflichtung, die

neue Agende zum Gebrauche für die Kirche, an welche sie berufen, anzunehmen und ihre Einführung nach allen Kräften zu befördern, abgelehnt haben.

In gleichem Sinne hat Ew. Kgl. Maj. geistliches Ministerium die strengen Maßregeln des Consistoriums unterm 21. Nov. v. J. nicht nur bestätigt, sondern auch die Drohung hinzugefügt, daß wir binnen 6 Wochen andere Geistliche zu präsentiren oder zu erwarten hätten, daß das Consistorium die erledigten Stellen besetzen würde.

Nach wiederholter reiflicher Erwägung der Sache haben wir uns indessen nicht überzeugen können, daß die gedachten Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen hierzu berechtigt sind. Wenn wir aber der Ausübung unseres Patronats-Rechtes in dem vorliegenden Falle nicht verlustig gehen, unsere Pflicht getreulich erfüllen, wie auch die angedrohte anderweitige Einsetzung dieser Stellen und damit die traurigsten Weiterungen verhüten wollten, welche durch solche Zwangsmaßregel mit Störung des bisherigen guten Einverständnisses zwischen den neuen Geistlichen, dem Patrone und den Gemeinden zu besorgen wären, wenn wir vielmehr den gegenwärtigen friedlichen und segensreichen Zustand erhalten und uns zugleich wider einen möglichen Regreß der Gewählten sichern wollten, so blieb uns -- zumal bei der Kürze der Zeit, und nach so vielen fruchtlosen Vorstellungen bei Ew. Majestät geistlichen Behörden — zu unserer großen Betrübniß kein anderes Mittel übrig, als den Weg Rechtens zu betreten und bei Ew. Kgl. Majestät Kammergericht Klage zu führen.

Wie schmerzlich indessen dieser uns abgenöthigte Schritt besonders deshalb für uns ist, weil dabei die neue Agende selbst, wenn schon nur beiläufig und so weit es unvermeidlich war, berührt werden mußte; so bietet er uns doch zugleich eine Veranlassung dar, die wir zu ergreifen uns gedrungen fühlen, um in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand uns noch einmal demuths- und ehrfurchtsvoll an Ew. Kgl. Majestät unmittelbar zu wenden.

Es belebt uns dabei auch die Hoffnung, die in Veranlassung dieser Angelegenheit uns zugezogene Allerhöchste und für uns so schmerzhafte Ungnade wieder von uns abzuwenden, und diese Hoffnung, das Wohl der evangelischen Kirche, wie die Erhaltung der in ihr begründeten Glaubensfreiheit, ermuthigen uns, die gegenwärtige Vorstellung Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigst zu überreichen. Wir betrachten ihren Zweck als einen überaus hohen und heiligen, und erflehen für die Erreichung desselben zuvörderst Gottes segensreichen

Beistand. Hiernächst aber bitten Ew. Kgl. Maj. wir nicht nur ehrerbietigst um die Gnade, offen und freimüthig reden und unser volles Herz mit unbegrenztem kindlichem Vertrauen ausschütten zu dürfen, sondern auch um Allerhöchst Dero Nachsicht, wenn wir der pflichtschuldigsten Sorgfalt ungeachtet, dennoch in Form oder Ausdruck auf irgend eine Weise fehlen sollten.

Wir glauben nämlich befürchten zu müssen, daß Ew. Kgl. Majestät die Meinung hegen, als wären wir der Einführung der neuen Agende in die Kirchen unseres Patronats nur aus Unwillfährigkeit entgegen gewesen, und weil wir nicht fühlten, wie wünschenswerth eine erbauliche Ordnung bei Abhaltung des Gottesdienstes sei. Erlauben uns aber Ew. Kgl. Maj., hierauf allerunterthänigst zu betheuern, daß dies wahrlich nicht der Fall ist, daß wir nichts mehr als jene sich an Glauben und Frömmigkeit versündigende Willkür da, wo sie wirklich vorhanden ist, aus der Kirche verbannt zu sehen wünschen, und daß wir nicht der Annahme und Einführung einer neuen Agende überhaupt, sondern zunächst nur der Art, wie solche von Seiten der Geistlichen unseres Patronats, als den Dienern der Kirche, den Gemeinden aufgedrungen wurde und ferner aufgedrungen werden sollte, entgegen gewesen sind. Denn es widerstreitet nicht nur das bürgerliche und göttliche Gesetz einem Zwange in Gewissens- und Glaubensangelegenheiten, der uns im Allgemeinen bei einer Vorschrift für die Form des Gottesdienstes, wenn diese ins Einzelne geht, schwer zu vermeiden zu sein scheint; sondern auch weltliche Rücksicht verbietet denselben, da die Geschichte lehrt, daß immerdar Spaltungen und Verwirrungen die traurigen, nicht zu berechnenden Folgen solcher Maßregeln gewesen sind. Vor solchem Unglück unsere Gemeinden zu bewahren, erschien uns als eine Amts- und Gewissenspflicht, welcher gemäß wir so handeln zu müssen glaubten, wie wir gehandelt haben; wenigstens ist dies unsere innigste Ueberzeugung, in welcher wir nicht zu irren meinen. Ja, es ist uns noch immer sehr wahrscheinlich, daß wenn die Kirchen-Ministerien (überall) auf die Wünsche der Gemeinden, und die Geistlichen Oberbehörden auf unsere Vorstellungen gehört hätten, noch ehe die Gemüther beunruhigt wurden, ein erwünschtes Ziel zu aller Zufriedenheit hätte erreicht werden können.

Außer dieser uns allen gemeinsamen Besorgniß wegen der Art des Verfahrens, fehlte es freilich auch damals schon bei manchen Mitgliedern unseres Collegii nicht an Bedenken gegen den Inhalt der neuen Agende, welche sich vorzüglich darauf gründeten, daß es

gar nicht bekannt geworden, ob, und welche Vereinigung geachteter und mit gründlicher Kenntniß des Zustandes der Gemeinen, der Kirche und der Theologie ausgerüsteter Geistlichen an diesem so wichtigen Werke gearbeitet und dasselbe zur freiwilligen Annahme dargeboten hätte.

Die Besorgnisse, daß dies nicht geschehen, stützten sich besonders auf den in der Agende in einer neuen Form wieder aufgenommenen, durch früheren Landesgesetze

Edikt vom 16ten Sept. 1664. C. C. M. I. 1. pag. 385;

Edikt vom 7ten Sept. 1686. Ibid. I. 2. pag. 102,

schon abgestellten und seitdem nicht mehr gebrauchten Exorcismus, auf den so viel weltliches und politisches enthaltenden und durch das Uebergehen der in den Landen Sr. Kgl. Maj. als Glaubensnorm übereinstimmend angenommenen symbolischen Bücher die Gewissen beschwerenden Ordinations-Eid; auf den in diesem Ordinationseide Ew. Kgl. Maj. beigelegten, die Bekenner des lutherischen Glaubens befremdenden Titel eines obersten Bischofs, auf die Zurücksetzung der Predigt, als des Haupttheiles des protestantischen Gottesdienstes, die in einzelnen Fällen selbst für entbehrlich erklärt wird, und auf die aus dem Gebrauche der Liturgie folgende, dem katholischen Ritus ähnliche Unthätigkeit der Gemeinen, welcher doch unstreitig ein Gemüth und Herz erhebender allgemeiner Kirchengesang, der beim Gebrauch der Liturgie aber fast ganz wegfällt, vorzuziehen sein dürfte.

Aber alle diese Bedenken wären unserer Ueberzeugung nach auf dem von uns in Vorschlag gebrachten Wege wahrscheinlich beseitigt, und auch durch das den Gemeinden geschenkte Vertrauen die Gemüther unstreitig mehr dafür gewonnen worden, als dagegen eingenommen worden. Ganz anders hat sich indessen die Sache während des seitdem verflossenen dreijährigen Zeitraumes gestaltet, sie ist nicht mehr Sache einzelner Gemeinen hiesiger Residenz, nicht mehr einzelner Gemeinen in Ew. Kgl. Maj. Staaten geblieben; sie ist vielmehr Sache der ganzen protestantischen Kirche geworden, soweit die deutsche Sprache reicht. Es sind seitdem eine Menge Schriften für und wider die neue Agende erschienen und gelesen worden, und man hat außer den obigen Bemerkungen behaupten wollen, daß sie nicht blos der Form des evangelischen Gottesdienstes, sondern auch manchen evangelischen Lehr- und Glaubenssätzen nicht ganz entsprechend sei, und sich besonders insoferne zum Katholizismus zu neigen scheine, als sie die Form an und für sich zu hoch stelle, und

die lebendige Theilnahme am Gottesdienste und die Kraft des Wortes dem flüchtigen, sinnlichen Eindrucke und dem toten Buchstaben unterordne, dies aber dem Geiste und dem Sinne unserer Kirche durchaus entgegen sei, und daß sie endlich das von Ew. Kgl. Maj. gegründete und begonnene, große, segensreiche, Ihren Allerhöchsten Namen allein für ewige Zeiten verherrlichende, aber noch nicht vollendete Werk der Union nicht nur hemmen, sondern wohl gar rückgängig machen könnte.

Es liegt außer unseren Kräften, die Wahrheit dieser Behauptungen auf eine wissenschaftliche theologische Weise erschöpfend nachzuweisen; wir dürfen aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß schon bei den im Anfange des vorigen Jahrhunderts versuchten Vereinigungen beider protestantischer Confessionen die Beichte und der Exorcismus zu den Haupthindernissen derselben gezählt, und deren Abschaffung zu diesem Zwecke für nothwendig erachtet wurde [1]), sodaß es uns scheint, als ob auch die übrigen vorgedachten Ausstellungen wohl begründet seien, und daß besonders die bisherige reformirte Confession und der seit Jahrhunderten gebräuchliche Cultus dieser Kirche, welche doch einen Hauptbestandtheil der evangelisch-unirten bildet, in den neuen Formen ganz unberücksichtigt bleibe. Es sind auch diese Bedenken von Männern aufgestellt, deren gründliche theologische Kenntnisse und lautere Gesinnungen allgemein anerkannt sind, und die letzte der obigen Einwendungen ist in den vorliegenden Wahlfällen bei dem Prediger Pischon auf eine Art zur Sprache gekommen, die gewiß für ein unwiderlegbares Zeugniß, daß jenes Bedenken aus einem wahrhaftigen und tief religiösen Grunde hervorgegangen sei, gelten kann. Denn es hat der erwähnte, Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst bekannte, allgemein geachtete und geliebte Geistliche, der nach dem Zeugniß, welches ihm der verstorbene Probst Ribbeck bei seiner Wahl gab, zu den ausgezeichnetsten jüngeren Geistlichen hiesiger Residenz gehört, nicht allein, um einem in der Annahme und Empfehlung der neuen Agende liegenden Bruch seines auf die Confessio Sigismundi geleisteten Eides auszuweichen, sich durch seine Weigerung dem ihm gedrohten Verlust seines guten Namens und seines zeitlichen Glückes Preis gegeben, sondern Ew. Kgl. Maj. Consistorium hat sogar selbst in einer bei dieser Gelegenheit an den Pischon ertheilten Resolution dahin zugestanden, daß in

1) Walchs Geschichte der Religionsstreitigkeiten, 3. Auflage, Januar 1733, pag. 512.

der neuen Agende Ausdrücke enthalten seien, die dem reformirten Typus fremd wären und darum wahrscheinlich geändert werden würden.

Ja es haben sogar nach einer in Röhrs Kritischer Prediger-bibliothek Band 7 Stück 5 S. 952 abgedruckten Vorstellung hiesiger Geistlichen vom Juni v. J. an den Minister von Altenstein diese geradehin bei demselben auf Wiederaufhebung der Union angetragen, wenn die zwangsweise allgemeine Annahme und Einführung der neuen Agende stattfinden sollte, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter solcher Voraussetzung diesem Antrage auch bald Gemeinden beitreten werden. Wenn dem nun wirklich so wäre und also die neue Agende, wie sie vorliegt, den Fortgang und die Vollendung der Union hinderte, so können wir nicht glauben, daß es Ew. Kgl. Maj. Allerhöchste Absicht sei, diese jener nachzustellen, oder wohl gar aufzuopfern. Wir sind vielmehr des Gegentheils gewiß, haben daher auch schon mit großer Freude aus der eben erwähnten dem Pischon ertheilten Resolution des Consistoriums[1]) die Andeutung entnommen, daß eine Revision der neuen Agende bevorsteht, und schließen hieran unsere erste allerunterthänigste Bitte,

daß, falls Ew. Kgl. Maj. nicht im Verfolg des schon vor Jahren erlassenen Befehls die Zusammenberufung einer förmlichen Synode beschließen sollten, Allerhöchst dieselben wenigstens geruhen möchten, wie auch bei ähnlichen Gelegenheiten immer geschehen, diese Arbeit in die Hände mehrerer Sachverständiger Allergnädigst zu legen, und letztere für diesen Fall sowohl aus der Zahl der Geistlichen, welche sich für, als derer, welche sich wider die neue Agende erklärt haben, und sowohl aus der Zahl der bisherigen Lutheraner als der bisherigen Reformirten zu erwählen.

Einem solchergestalt nach dem Beispiele Ihrer glorreichen Vorfahren ausgearbeiteten Werke wird die Annahme der Gemeinden sicherlich nicht entstehen, und mit Freuden werden wir uns in solchem Falle die Pflicht auflegen, dieser förderlich zu sein.

Bei solcher Lage der Dinge aber können wir uns nicht erklären, wie Ew. Kgl. Maj. geistliche Behörden gegen den Pischon und Deibel eine Strenge anwenden wollen, die nicht bei der bloßen Forderung oder Androhung eines Glaubens- und Gewissenszwanges stehen bleibt, sondern in eine Bedrückung auszuarten scheint. Denn dafür müssen wir es erachten, wenn diese geistlichen Behörden nicht

1) Vom 18. August 1826.

nur dem Pischon und Deibel die Versetzung in eine gewünschte bessere Lage verweigert, sondern auch den ersteren sogar mit Strafe des Ungehorsams bedroht haben, wenn er sich nicht der neuen Agende in seinem bisherigen Amte als Prediger des Waisenhauses bedienen und solche dort einführen würde.

Die geistlichen Staatsbehörden beziehen sich zwar wegen der verweigerten Beförderung der genannten Prediger zu ihrer Vertheidigung auf Ew. Kgl. Maj. unmittelbare Befehle vom 4ten Juli 1825 und 27ten Febr. 1826[1]). Allein diese Befehle, welche man uns gegen die Vorschrift der Gesetze (Allgem. Landrecht Theil 2 Tit. XX § 150) vorenthalten hat, sind bloß in Form einer Ministerial-Verfügung dem Consistorio und von diesem den Superintendenten mitgetheilt und auf keine Weise den Unterthanen selbst bekannt gemacht worden. Solchergestalt sind wir und Ew. Kgl. Maj. sämmtliche Unterthanen nicht im Stande, zu beurtheilen, ob diese Verfügung des geistlichen Ministeriums vom 14ten April v. J., welche wir in Abschrift beifügen, Ew. Kgl. Majestät Allerhöchsten Befehlen gemäß ist; ja wir sind vielmehr der unvorgreiflichen Meinung, daß eine genaue Uebereinstimmung in allen Punkten zwischen beiden nicht vorhanden sein könne, und das Ministerium diese Befehle in mancher Rücksicht mißverstanden und gegen Ew. Kgl. Maj. Allerhöchsten Willen und Absicht ausgedehnt haben müsse. Denn so, wie das geistliche Ministerium sie gedeutet und auf die vorliegenden Wahlfälle angewendet hat, würden sie, wie das vorliegende Beispiel des Pischon lehrt, der sogar durch diese Deutung zu einem Eidesbruche gezwungen zu werden behauptet, einen Glaubens und Gewissenszwang mit sich führen, der Ew. Kgl. Maj. wiederholt ausgesprochenen Denk- und Handlungsweise ganz entgegen ist.

Niemals werden Ew. Kgl. Maj. Unterthanen vergessen, mit wie hohem königlichen und frommen Sinne Allerhöchstdieselben bei einer ähnlichen Gelegenheit, wie die jetzige ist, bald nach dem Antritte Allerhöchst Dero gesegneter Regierung in einer Cabinets-Ordre vom 12ten Januar 1798 an den damaligen Minister von Wöllner Sich also ausgesprochen haben[2]):

„Ich selbst ehre die Religion, folge gerne ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber Ich weiß auch, daß sie die Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueber-

[1]) S. 130, 144. [2]) Bd. I, S. 98.

zeugung sein und bleiben muß ... Wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, so werdet Ihr bald einsehen können, daß weder Zwangs-Gesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten."

Der freudige Dank, welcher damals für dies segensreiche Wort Ew. Kgl. Maj. aus allen Theilen des Reichs entgegen jauchzte, kann nicht wieder verstummen, vielmehr uns nur in der Meinung befestigen, daß unsere Ew. Kgl. Maj. eigenem Ausspruche gemäße Handlungsweise von Allerhöchstdenenselben nicht werden gemißbilligt werden. Die Wichtigkeit der hochverehrungswürdigen, jedermann ansprechenden Gründe, welche Ew. Kgl. Maj. wiederholentlich zu der Erklärung bewogen haben, daß Allerhöchst dieselben nie in Kirchen- und Glaubenssachen befehlen würden, kann auch gewiß Niemand klarer durchschauen, als Ew. Kgl. Maj. von Allerhöchstdero erhabenen Throne. Denn sollte das Oberhaupt des größten evangelischen Staates, der geborene Schutzherr der evangelischen Kirche, jemals Gewissenszwang ausüben, ja ihn nur auf entfernte Weise gut heißen, welch' ein trauriges Loos wäre dann der ganzen deutsch-evangelischen Christenheit gefallen, der Kirche, die frei und rein von Menschensatzungen und auf dem göttlichen Worte allein begründet ist!

Wie leicht wäre es dann, daß nicht allein andere evangelische Fürsten, sondern selbst katholische Beherrscher evangelischer Unterthanen, denen doch unmöglich eine reine und heilige Liebe zu unserer Kirche einwohnen kann, sich auf solches Beispiel berufen und dasselbe zur Rechtfertigung jeglicher Einmischung in den evangelischen Glauben benutzen könnten. Und müßte nicht zugleich, wenn das von Ew. Kgl. Majestät Behörden neuerdings eingeleitete Verfahren auch fernerhin befolgt würde, derselbe Zweifel, welchen Ew. Kgl. Maj. in der obenerwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre andeuten, aufs neue recht mächtig werden, ob nicht weniger wahrer Glaube und mehr Heuchelei bei den Geistlichen unseres Landes sich finden möchte, weil der Gewissenhafte und Wahrhaftige zurückgesetzt und nur der, welcher den Schein eines unbedingten Gehorsams in kirchlichen Dingen annähme, befördert und geehrt würde? — Aber ein solcher Zwang ist dem Kgl. Herzen Ew. Maj. gewiß ganz fremd, würde auch in der bisherigen Geschichte des Preuß. Staates und seiner Regenten ohne Beispiel sein.

Als der Hofcaplan D. Jablonsky im Anfange des vorigen Jahrhunderts Ew. Kgl. Maj. Ahnherrn Friedrich I. für das Pro-

jetzt zu gewinnen suchte, in die hiesigen reformirten Kirchen die englische Liturgie einzuführen, welche man damals als ein Mittel zur Vereinigung beider Confessionen ansah, demnächst aber auf diese letztere die englische Episkopalverfassung gründen und folgen lassen wollte, die aber Friedrich I. aus Besorgniß, daß die Bischöfe seiner landesherrlichen Macht und Autorität Abbruch thun möchten, bedenklich fand, hatte man nicht die Absicht, dabei einen Zwang anzuwenden, hielt diesen vielmehr für gefährlich, und beabsichtigte nur, die englische Liturgie durch Einführung in die Hofcapelle und einige andere Kirchen den übrigen zur freiwilligen Annahme darzubieten.

Relation des mesures, qui furent prises dans les années 1711, 1712, 1713, pour introduire la liturgie Anglicane dans le royaume Prusse . . . . Londres 1767. pag. 5. 20. 27. 33. 74. 85. 99[1]).

Als der große Kurfürst im Jahre 1665

Declaration vom 4ten Mai 1665, C. C. M. I. 1. p. 385,

zwei Prediger an der hiesigen Nicolai-Kirche, unter Theilnahme und Mitwirkung seines Consistorii und Einiger aus den Ständen ihres Amtes entsetzte, geschah dies nur, weil sie nach fruchtloser gütlicher Ermahnung das in besondern Edicten wiederholt verbotene Schimpfen und Lästern auf die Reformirten in ihren Kanzelvorträgen nicht unterließen, und als Ew. Kgl. Maj. Vater glorreichen Andenkens im Jahre 1792 die in ganz Deutschland Aufsehen erregende gerichtliche Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorff einleiten ließ, geschah dies nur, weil derselbe dem kurz vorher im Jahre 1788 erschienenen Religions-Edicte zuwieder gelehrt und gepredigt hatte, ungeachtet ihm, nach eben diesen so bekannt gewordenen Religions-Edicten völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit für seine Person zugesichert und ausdrücklich gestattet war, Lehr- und Glaubenssätze, welche seiner Ueberzeugung nicht entsprächen, zu übergehen und unberührt zu lassen. Nicht zu vergleichen ist aber hiermit die gegenwärtige Lage der Geistlichen und ihrer Gemeinen, in welche sie nach der Verfügung des Ministeriums vom 14ten April v. J. versetzt werden. Hiernach sollen die Prediger die neue Agende genau und wörtlich ohne irgend eine Abänderung gebrauchen, es steht also nicht in ihrer — von ungebundener Willkür weit entfernten — Wahl, das, was sie darin den Grundsätzen des Evangeliums, ihrer eigenen und ihrer Gemeinen Ueberzeugung nach, etwa entgegen halten möchten, zu übergehen,

[1]) Bd. I. S. 231.

sondern sie sind gezwungen, alles ohne Ausnahme in ihren Amtshandlungen anzuwenden und ihren Gemeinen vorzutragen. Ihre Lage wird also schrecklich, und der Glaubens- und Gewissenszwang für sie und ihre Gemeinen klar, wenn die neue Agende etwas enthalten sollte, was ihren und ihrer Gemeinen Glaubenssätzen und Ueberzeugung oder ihren Begriffen von der Form des protestantischen Gottesdienstes als widersprechend erscheint. Solcher Zwang würde nun auch jetzt wie immer die beabsichtigte Wirkung verfehlen, Spaltungen und Erbitterung hervorbringen, der von Ew. Kgl. Maj. so glücklich begonnenen ruhmwürdigen Vereinigung beider evangelischer Confessionen hinderlich, ja sogar der von Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst, wie von Ihren erlauchten Vorfahren allen Unterthanen wiederholt zugesicherten und durch den 7ten, 15ten und 18ten Artikel der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegensein. Er würde endlich sowohl bei der erhofften Revision und Umarbeitung der Agende nach Vollendung dieser letzteren unseren sehnlichsten Wünschen nach wahrscheinlich ganz überflüssig werden, als auch den bestehenden Landesgesetzen zufolge als unerlaubt erscheinen, und demnach selbst die Annahme der neuen Agende für die gedrängten Geistlichen völlig unverbindlich sein.

ALR. T. I. Ti IV. § 9 und 136.

Aus solchen bedeutenden Gründen mußte es unser innigster Wunsch sein, daß Ew. Kgl. Maj. geistliches Ministerium anstatt die Verordnung vom 14ten April v. Js. zu erlassen und in so strenge Anwendung zu bringen, diese Bedenken Ew. Kgl. Maj. unterthänigst vorgetragen haben möchte.

Wir wenigstens haben als getreue Ew. Kgl. Maj. mit Leib und Leben ergebene Unterthanen dies zu thun für unsere Pflicht erachtet und gründen hierauf unsere allerunterthänigste zweite Bitte,

daß Ew. Kgl. Maj. jeden durch jene Verfügung ausgesprochenen Zwang Allergnädigst aufheben und die unter obigen Voraussetzungen nicht zu bezweifelnde Annahme der Agende als eine freie Herzenssache den Geistlichen und Gemeinen zu überlassen geruhen wollten.

Endlich aber glauben wir annehmen zu können, daß das Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten diejenigen Allerhöchsten Cabinetsbefehle, auf welche sich dasselbe bei seiner Verordnung vom 14ten April v. Js. beruft, auch bei der Anwendung auf die vorliegenden Wahlen mißverstanden habe und über den Willen und

die Absicht Ew. Kgl. Maj. hinausgegangen sei. Schon der im Eingange der Verordnung angegebene Zweck der gedachten Allerhöchsten Cabinetsbefehle, die Abstellung eingerissener Willkür, deutet an, daß sie nicht auf Kirchen haben angewendet werden sollen, welche, wie die unsrigen, dieser Vorwurf nach den eigenen Zeugnissen des geistlichen Ministeriums nicht trifft und niemals getroffen hat. Ferner sollen Ew. Kgl. Maj. nach eben diesem Eingange der gedachten Ministerial-Verfügung die nachfolgenden speciellen Bestimmungen nur für neu anzustellende Geistliche erlassen haben, und darunter können wir keine andern verstehen als solche, die eine erste Anstellung als Prediger oder Pfarrer suchen, während hier zwei schon seit 6 und 16 Jahren ordinirte und angestellte Prediger nach der Meinung des Ministerii dadurch gebunden werden sollen. Eben so wenig ist in der Verfügung von Kirchen die Rede, bei welchen mehrere Geistliche stehen, und wo demnach nicht ein einzelner eine Agende einführen kann. Ferner wird in dieser Verordnung die in vielen Kirchen der Mark und namentlich auch in der hiesigen Nicolai-Kirche gebrauchte Golz'sche Agende für eine nicht landesherrlich autorisirte erklärt. Allein auch diese Behauptung können wir nicht als richtig anerkennen, da ihr Verfasser Golz einer der ersten protestantischen Geistlichen zu Frankfurth a/O. und Mitglied des dortigen churfürstlichen Consistorii war, und sie seit dem Jahre 1614, wo sie erschienen, mithin über 200 Jahre unter den Augen der Landesherren und ihrer obersten geistlichen Behörden, auch von deren Mitgliedern selbst und unter den Augen Ew. Kgl. Maj. Allerhöchster Person und mehrerer Mitglieder Allerhöchstdero Familie fortgesetzt im Gebrauch gewesen ist. Ebenso haben wiederholte landesherrliche Edicte und den Ständen gegebene Reverse des 17ten und 18ten Jahrhunderts und zuletzt noch die Verfügung der Kgl. Immediat-Commission vom 9ten April 1794 („die öffentlich eingeführten oder doch tacite gebilligten ritus ecclesiasticos betr.") den Kirchen ihre bisherigen, gottesdienstlichen Gebräuche und mithin auch die bei der Nicolai- und Jerusalems-Kirche seit 200 und 100 Jahren gebräuchlichen Formen ausdrücklich bestätigt. Endlich würde aber auch die mehrgedachte Verfügung des geistlichen Ministerii vom 14ten April v. J. als eine spätere nirgends gehörig publicirte Verordnung auf die vorliegenden beiden früheren Wahlfälle nach bekannten Rechts-Grundsätzen niemals eine Anwendung erleiden! Wir können daher noch immer nicht die Hoffnung aufgeben, daß vielleicht nur ein Mißverständniß die verweigerte

Einführung der Prediger Pischon und Deibel in die Aemter, zu denen sie ordnungs- und gesetzmäßig berufen sind, veranlaßt hat. Ueberdies sollen beide ja nur zu Kirchen übergehen, bei denen die neue Agende noch gar nicht eingeführt ist, und wo folglich durch den Eintritt dieser beiden achtbaren Männer noch gar nichts und am wenigsten die christliche Frömmigkeit und glückliche Eintracht gestört werden würde, in welcher sich die betreffenden Gemeinen bis hieher ununterbrochen so wohl befunden haben.

Zugleich machen wir allerunterthänigst darauf aufmerksam, daß nicht nur der Prediger Pischon, sondern auch der Prediger Deibel reformirter Confession ist, und daß folglich ihr Ruf an zwei lutherische Kirchen ganz in dem Geiste der von Ew. Kgl. Maj. begonnenen und begründeten Union erfolgt ist. Wir schätzen uns glücklich, hier wiederum zwei Gelegenheiten gefunden und benutzt zu haben, auch nach unseren schwachen Kräften dieses große und heilige Werk zu fördern, und halten uns für verpflichtet, Ew. Kgl. Maj. die Möglichkeit anzudeuten, daß das weniger unterrichtete Publikum gerade durch Zurückweisung dieser beiden Geistlichen in Zweifel sowohl über die gegenwärtige Lage der Unions-Angelegenheit, als über die diesfällige Absichten Ew. Kgl. Majestät selbst versetzt werden dürfte. Wenn also, wie wir mit kindlicher Zuversicht hoffen, eine solche Revision der neuen Liturgie und Agende erfolgt, daß alle die Hindernisse beseitigt werden, welche als die Gewissen bindend und ihrer allgemeinen Einführung jetzt noch entgegenstehen; so zweifeln wir keinen Augenblick, wie alsdann sämmtliche Geistliche und Gemeinen nicht blos in Ew. Kgl. Majestät Staaten, sondern auch deren viele in der ganzen protestantischen Christenheit ein solches ihnen zur freien Annahme dargebotene Werk mit Freuden ergreifen, zu ihrer wahren Erbauung benutzen und Ew. Kgl. Maj. als den Schöpfer dieser Ordnung dankbar verehren werden.

Und so sprechen wir mit unbegrenztem Vertrauen zu unserm Herrn und Könige, den wir zugleich wie einen Vater lieben, die allerunterthänigste und inständigste Bitte aus:

die Versetzung der gedachten beiden Prediger in die Pfarrstellen, zu denen sie berufen und wo sie mit Sehnsucht erwartet werden, allergnädigst zu befehlen, —

denn mit unendlich größerer Freude würden wir Ew. Kgl. Maj. Allerhöchsten Huld und Gnade dasjenige verdanken, was die betreffenden Behörden uns verweigert haben und weshalb wir im

Vertrauen auf unser gutes Recht den Schutz der Gesetze — aber leider auf dem kalten und weiten Weg des Prozesses — nachzusuchen genöthigt gewesen sind. Hochbeglücken würde uns die Gewährung unserer Bitte als ein theures Unterpfand der uns wiedergeschenkten Kgl. Gnade und das längst ersehnte Zeichen sein, daß die einzige Scheidewand fallen werde, welche uns von der Huld und dem Herzen unseres innigst geliebten Landesvaters schmerzlich getrennt hat.

Handelt es sich doch hier nicht um irdische Dinge, sondern um nichts geringeres, als um die Freiheit ewiger Geister in dem Glauben an die von ihrem Herrn und Heilande schon hienieden gestiftete Kirche.

Wie leicht trübt aber in dem Reiche, welches nicht von dieser Welt ist, eine bloße Form die Gemüther der armen, sündigen, noch in dem Dunkel dieser Erde befangenen Menschen! Wenn daher Ew. Kgl. Maj. auch die Bedenken der in Bezug auf die neue Liturgie und Agende anders Gesinnten Allerhöchstselbst nicht sollten theilen können; so geruhen Ew. Kgl. Maj. doch von dem über alle weltliche Rücksicht so hoch erhabenen Standpunkte herab, auch hierin der Schwachen huldreichst zu schonen und auch diese mit derselben weltkundigen Liebe zu umfassen, welche das Glück und der Stolz vieler Millionen ist.

Wir wiederholen die Versicherung, daß keine andere Absicht, als die Erfüllung unserer Pflicht, wie sie die Stimme unseres Gewissens uns auferlegt, uns den Muth verliehen hat, in dieser Religions-Angelegenheit unsere Ueberzeugung und Wünsche vor dem Throne Ew. Kgl. Maj. auszusprechen; möge der Allmächtige ihnen in dem frommen Herzen Ew. Kgl. Maj. eine gute Stätte bereiten! Unerschütterlich und unwandelbar wird aber unser Gehorsam, unter allen Umständen unsere Treue und unsere Anhänglichkeit an Ew. Kgl. Maj. und an allerhöchstdero ganzes hocherhabenes Haus immerdar sein und bleiben, für die wir keinen besseren Ausdruck, als die heilige Stimme der ewigen Wahrheit finden können.

In tiefster Ehrfurcht p. p.

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigster p. p.
Oberbürgermeister p. p.

Berlin, den 29ten Januar 1827.

12b. Auszug*) aus der Klage des Magiſtrats zu Berlin vom 22. Dezember 1826 wider das Kgl. Konſiſtorium.

(S. 167.)

. . . . . Daß in den beiden vorliegenden Fällen uns das Patronat über die hieſige St. Nikolai- und über die hieſige Jeruſalems- und Neue Kirche zuſteht, iſt nicht nur in den mehrgedachten Verfügungen des Königl. Conſiſtorii und Miniſterii anerkannt, ſondern auch notoriſch.

Daß in dem Patronat auch die Befugniß des Patrons enthalten iſt, eine erledigte Predigerſtelle wieder zu beſetzen, iſt gleichfalls vom Gegentheil anerkannt.

Wenn wir alſo verhindert werden ſollten, dies Recht innerhalb der geſetzlichen Schranken auszuüben, ſo liegt hierin eine Verletzung unſeres Rechts. Freilich trifft ſolche zugleich die gewählten Prediger, und dem Anſchein nach dieſe noch härter als uns. Wenn indeſſen letztere es gerathen finden ſollten, deshalb nicht den richterlichen Schutz in Anſpruch zu nehmen, ſo kann dies uns nicht verbinden, ein Gleiches zu thun, um ſo weniger, als hier nicht von dem Rechte eines jeden Einzelnen, ſondern des Collegii und des Amtes die Rede iſt, in dem wir ſtehen, und deſſen vollſtändige und gewiſſenhafte Verwaltung uns anvertraut iſt.

Gegen dieſe unſerer Seits behauptete Rechtsverletzung läßt ſich nicht einwenden, daß uns ja eine zweite und vielleicht noch eine weitere neue Wahl nachgelaſſen ſei. Denn abgeſehen davon, daß es dem Patron bei dem perſönlichen Vertrauen, welches bei der Wahl eines Predigers er und die Gemeinde auf den Präſentirten ſetzt, und welches bei wenigen Aemtern ſo ſehr berückſichtigt wird und zu werden verdient, als bei dieſem, und daß mithin unter mehreren geſetzlich Qualificierten dennoch nur Einer der Auserwählte und vorzugsweiſe Gewünſchte ſein kann, ſo liegt auch ſchon in der widerrechtlichen Verweigerung der Beſtätigung ſeiner erſten Wahl dieſe Verletzung, und gerade eine ſolche iſt es, worüber wir uns im vorliegenden Falle beklagen.

---

*) Die übrigen Ausführungen der Klage ſind denen der vorſtehenden Eingabe inhaltlich gleichartig.

Daß uns hierüber rechtliches Gehör nicht versagt werden dürfe, ist außer Zweifel. Denn unser verletztes Recht, das Patronat, ist ein Privatrecht. Nun hat sich zwar der Staat in gewissen Fällen die Verletzung der Privatrechte seiner Unterthanen des allgemeinen Besten wegen vorbehalten, allein diese Fälle sind nicht nur ausdrücklich und bestimmt bezeichnet, und wir bestreiten, daß der vorliegende dazu gehört, sondern es ist dabei zugleich auch immer die vollständige Entschädigung des Verletzten zur Bedingung gestellt, diese aber im vorliegenden Falle, wo die Verletzung selbst keiner Schätzung fähig ist, weder möglich noch denkbar.

Wenn sich nun das Oberhaupt des Staats selbst in allen Fällen, wo die Privatrechte seiner Unterthanen verletzt werden, den Aussprüchen seiner Gerichtshöfe unterwirft, so muß dies auch im vorliegenden Falle stattfinden.

Dadurch widerlegt es sich auch, wenn etwa das verklagte Consistorium durch die Bemerkung, daß uns über die Gründe der verweigerten Bestätigung kein Urtheil zustehe, hat andeuten wollen, daß seine Weigerung eine bloße Verwaltungsmaßregel sei. Denn bloße Verwaltungsmaßregeln müssen in den Grenzen der bestehenden Gesetze und Verfügungen bleiben, und daß dies bei der in Rede stehenden Verfügung nicht der Fall ist, liegt nicht nur zu Tage, sondern es wird auch später sogar von uns gezeigt werden, daß sie geradehin den bestehenden Gesetzen zuwider ist.

Daß nun aber das verklagte Kgl. Consistorium zum Erlaß solcher Verfügungen mit einer hiezu erforderlichen Macht und Vollkommenheit ausgerüstet wäre, ist uns so wenig bekannt als glaublich.

Wir behaupten nun, in den vorliegenden Fällen unser Wahlrecht in den gesetzlichen Schranken ausgeübt zu haben, und wenn dies richtig ist, so folgt daraus auch die Verbindlichkeit des Fisci, nicht nur uns daran nicht zu hindern, sondern auch diejenigen Förmlichkeiten zu erfüllen, welche der Staat zur besseren Ausübung seiner Oberaufsicht annoch angeordnet hat, es mögen nun solche in der Confirmation und Introduktion, oder bloß in der letzteren bestehen. Denn jedem Rechte muß eine Verbindlichkeit gegenüberstehen und diese ist im vorliegenden Falle keine andere und kann keine andere sein, als die, die ordnungsmäßig gewählten Geistlichen in ihr Amt einzuführen. Sie folgt nicht blos aus der Sache selbst, sondern sie ist auch deutlich in den Gesetzen ausgesprochen.

Das A. L. R. Thl. 2. Tit. XI § 404 sagt:

„Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden," — und es scheint, als dürfte hiernach das Bedenken erhoben werden können, daß eben den von uns gewählten beiden Geistlichen die Bestätigung noch fehle, und deshalb auch die Einweisung derselben in ihr Amt noch nicht gefordert werden könne.

Allein der ganze Zusammenhang der Materie ergiebt, daß das A. L. R. die Bestätigung nur bei der ersten Präsentation als nothwendig gedenkt, solche aber bei einer zweiten Präsentation desselben Subjects zu einer neuen Pfarrstelle durchaus nicht erfordert. Denn nach § 403, wo es heißt: „Ist der Präsentirte bestätigt, so muß ihm die Ordination, wenn er solche nicht schon eines vorher bekleideten Amtes wegen erhalten hat, verliehen werden;" — muß augenscheinlich die Bestätigung schon der Ordination vorangegangen sein und bei letzterer offenbar jene schon vorausgesetzt werden, und die früheren Bestimmungen wegen der Vokation und Präsentation ergeben deutlich, daß das Gesetz nur den Fall vor Augen hatte, wo ein noch nicht qualificiertes, d. h. noch nicht ordinirtes Subjekt präsentirt wird, und es könnte auch billig dem Gesetzgeber nicht zugemuthet werden, bei einem schon ordinirten und eben dadurch für völlig qualificirt erklärten Subjecte noch eine Bestätigung von Neuem vorzuschreiben, die ihm schon ertheilt war und nach dem Worte des Gesetzes schon ertheilt sein mußte.

Der Irrthum einer anderen Auslegung des Gesetzes liegt zu Tage, weil ausdrücklich nach vorgedachter Bestimmung des § 405 die Ordination nicht erneuert oder wiederholt werden darf, mithin auch die vor der ersten Ordination schon erfolgte Bestätigung nicht noch einmal wiederholt zu werden braucht, und weil endlich auch nirgends hier die Bestätigung für ein Pfarramt oder in einem solchen, sondern die Bestätigung des Pfarrers als solcher, vorgeschrieben ist.

Ist der Geistliche nach dem A. L. R. einmal als Pfarrer bestätigt und ordinirt, so bedarf es nach diesem Gesetze weder einer neuen Bestätigung, noch einer neuen Ordination.

Die Stelle des A. L. R. Thl. 2. Tit. XI § 391, welche sagt:

> „Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen", —

ergiebt in ihrem Ausdrucke wie in ihrem Zusammenhange, daß von Bedingung der Tauglichkeit nur bei einer ersten Präsentation, der

noch die Ordination folgen muß, die Rede sein kann, und wenn hierüber noch Zweifel obwalten könnten, so erledigt solche klar § 399, wo es heißt: „Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist, so kommt außer dem Falle des § 392 dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu Statten".

Sollte es aber dennoch einer solchen wiederholentlich und bei jedem Eintritte in ein neues Pfarramt nach dem A. L. R. wirklich bedürfen, wie jedoch nicht der Fall ist, so würde daraus nur folgen, daß der Kgl. Fiscus auch schuldig wäre, diese Formalität zu ergänzen.

Wir halten aber dafür, daß es dieser in dem vorliegenden Falle nicht bedarf. Nur auf die Introduction kommt es hier an, und wenn über die Verbindlichkeit des Verklagten, diese zu bewirken, noch Zweifel obwalten könnten, so widerlegen solche vollends und deutlich die für diese Materie gegebenen speciellen Gesetze.

Die Kirchenordnung im Kurfürstenthum der Marken zu Brandenburg de 1540 (Corpus constitutionum Marchicarum I, 1. pag. 239) bestimmt: „So sollen auch dieselben (Prediger), ehe sie ad possessionem kommen, erst und zuvor von unserem Superintendenten ..... und anderen, so wir dazu ordnen, fürgestellt und fleißig verhöret werden, ob sie in der Lehre rein und sonst eines ehrlichen christlichen Wandels sein, und da solches befunden, sollen sie alsdann durch den, dem es von Alters gebühret, institutionem et possessionem erlangen. Es soll auch Keiner seine Pfarren und Ampt verlassen oder deren entsetzt werden propria autoritate, ehe vorhergehende genugsame Erkenntniß jedes Orts da sichs gebühret".

Die Visitations und Consistorial-Ordnung von 1573 (Corpus constitutionum Marchicarum I, 1 pag. 278) setzt fest: „und soll derjenige, so berufen wird, dem Superintendenten präsentirt werden und dieselbige Präsentation neben glaubwürdige Zeugnisse und Testimonium der Universität oder sonst der Oerter, da er zuvor gewesen, seines Standes, vorigen Wandels, Wesens oder Abzugs zu zeigen und aufzulegen schuldig sein. Wenn nun solches Zeugniß seines Berufs und Sitten vorhanden und daran kein Mangel, auf daß er zuvor verhöret, ordinirt oder in unser Kurfürstenthum bereits Pfarren verwaltet, auch unsere christliche Kirchenordnung gehalten befunden, soll unser gemeiner Superinten-

dent ihm in Beisein des Assessoren unsers Consistorii allhier zu solchen seinem Ampte, dazu er berufen, aufnehmen und instituiren". In der erneuerten Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidaten ministerii, vom 30ten September 1718 (Corp. const. March. I. 2. § 236) heißt es, nachdem die Art und Weise des Examinis genau bestimmt ist, § 23: „Wenn nun der Candidat solchen Examen wohl bestehet, zu Wittenberg nicht studiret hat, sich auch übrigens unsern Edictis Gehorsam zu erzeigen erkläret, so soll er hierauf ordinirt, in seiner Vocation und Amte confirmiret, auch sowohl bei der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherlei ergangene Edicte und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe". — Deutlicher und bestimmter, als es in diesen speciellen, für den vorliegenden Fall gegebenen Gesetzen geschehen ist, kann die dem Vokations-Rechte des Patrons entgegenstehende Verbindlichkeit des verklagten Königl. Consistorii, die ihm präsentirten, tauglichen und ordnungsmäßig gewählten Pfarrer zu introduciren, nicht ausgesprochen sein.

Wenn nun nach dem Obigen von einem neuen Beweise der Qualification der Gewählten nicht weiter die Rede sein kann, weil hier nicht Candidaten, sondern bereits ordinirte Prediger präsentirt worden sind, deren Qualification durch die ihnen ertheilte Ordination ein für alle Mal ausgesprochen ist, so bleibt in Bezug auf einen bereits ordinirten Geistlichen, wenn er aus einer Stelle in die andere berufen wird, durchaus kein anderer Grund des Widerspruchs übrig, als eine Unregelmäßigkeit der Wahl, die aber hier nicht behauptet worden ist. Ja, es kann augenscheinlich bei einem schon ordinirten Pfarrer, zumal wenn er, wie hier der Fall ist, noch bis diesen Augenblick im Amte steht, nicht mehr von seiner Untauglichkeit zum Pfarramte die Rede sein, sondern nur davon, ob und wodurch er sich desselben unwürdig gemacht habe und nach § 530 ff. zur Untersuchung zu ziehen und zu entlassen sei. Das hat das Kgl. Ministerium wohl gefühlt und sich daher begnügt, seinen Weigerungsgrund nur anzudeuten, allein das Königl. Consistorium hat sich darüber deutlich und unumwunden in den Verfügungen vom 17. Aug. und 2. Oktober a. c. ausgesprochen, daß die Bestätigung nur deshalb verweigert werde, weil der Pischon und Deibel nicht die Verpflichtung hätten eingehen wollen, die erneuerte Agende selbst anzunehmen und der Einführung derselben in die Kirchen, wohin sie berufen, förderlich zu sein. Daß der

Piſchon und Deibel die Uebernahme einer ſolchen Verpflichtung abgelehnt haben, iſt uns von ihnen unter abſchriftlicher Mittheilung der diesfälligen Unterhandlungen ſelbſt angezeigt und mithin richtig.

Es kommt alſo lediglich darauf an, ob die Forderung einer ſolchen Verpflichtung in den Geſetzen oder ſonſt begründet iſt, und das können wir nicht einräumen.

Mit der in dieſer Forderung erwähnten Agende, welche als die erneuerte bezeichnet wird, iſt wahrſcheinlich diejenige gemeint, welche im Jahre 1822 hieſelbſt unter dem Titel: Agende für die Hof- und Dom-Gemeinde zu Berlin, 2te Auflage, erſchienen iſt.

Wir glauben dies annehmen zu können, weil uns in neueren Zeiten keine andere bekannt geworden, und weil ſchon einmal vor drei Jahren von Seiten des Miniſterii der Nikolai- und Marien-Kirche der Verſuch gemacht worden iſt, dieſelbe in dieſen Kirchen einzuführen. Dies vorausgeſetzt, bemerken wir, daß dieſer Agende zur Zeit alle Geſetzeskraft fehlt, und ſolche in unſeren bisherigen Geſetzſammlungen nicht zu finden iſt. Ihr Verfaſſer iſt unbekannt und ihre allgemeine Annahme und Einführung nirgends auf einem geſetzlichen Wege vorgeſchrieben, vielmehr ihr Titel derſelben ausdrücklich entgegen.

Dennoch will das Königl. Conſiſtorium die obige Bedingung, wegen Annahme und Einführung dieſer Agende durch die, angeblich auf Allerhöchſte Cabinets-Befehle vom 9. Juli v. und 27. Febr. d. J. ſich gründende Miniſterial-Verfügung vom 14. April a. c., welche in dem ſoeben erſchienenen 10. Heft der von Kamptzſchen Annalen S. 348 abgedruckt iſt, rechtfertigen, allein auch dieſe Cabinets-Befehle ſind weder in den Geſetzen zu finden, noch uns auf unſer wiederholtes Bitten mitgetheilt worden und können unter ſolchen Umſtänden für die Rechtfertigung dieſer Bedingung nicht zur Richtſchnur der künftigen rechtlichen Entſcheidung dienen. Es bleibt mithin jener den gewählten Geiſtlichen geſtellten Bedingung und der hierauf gegründeten Verweigerung ihrer Introduction lediglich die gedachte Verfügung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten vom 14. April c. zur Seite. Wir können aber auch dieſer Verfügung keine verbindende Kraft weder für uns, noch für die Geiſtlichen, weder überhaupt noch für die vorliegenden Wahlfälle einräumen. Denn ſie gründet und bezieht ſich ja lediglich auf die uns nicht bekannten und nicht mitgetheilten Cabinets-Befehle, iſt alſo bloßes referens sine relatis und als ſolches für den künftigen Richter nicht zu beachten.

Sie kann aber auch außerdem nicht einmal auf die vorliegenden Fälle angewendet werden:

1. weil sie weder in den Amtsblättern der hiesigen Provinz, noch in der Gesetzsammlung enthalten, vielmehr nur erst unterm 2. Juni vom Königl. Consistorio entworfen, blos den Superintendenten mitgetheilt und uns erst durch das Consistorial-Rescript vom 2. Okt. c. zugekommen. Es fehlt ihr also zur Zeit noch immer an einer gesetzmäßigen Bekanntmachung.

2. Wäre diese aber auch vorhanden, so ist doch die gedachte Verordnung eine spätere Vorschrift, die auf die vorliegenden frühern, theils vor deren Erlassung, theils vor deren Privat-Mittheilung am 21. März und 6. Juni d. J. erfolgten Wahlen und unterm 2. Mai und 21. Juni a. c. ausgefertigten Vocationen und gegen die davon erst später in Kenntniß gesetzten Geistlichen und Patrone keine Anwendung finden kann. Dem Pischon ist die darin enthaltene Verpflichtung erst durch eine Verfügung vom 16. Juli c., dem Deibel erst durch eine Verfügung vom 28. Juli a. c. abgefordert worden. Ein Mehreres hierüber, wenn es dessen noch bedürfen sollte, behalten wir uns für die Deduction vor.

3. spricht sich aber auch der Inhalt dieser Verordnung selbst deutlich dahin aus, daß solche auf die vorliegenden Fälle nicht angewendet werden kann, denn ihr Eingang sagt ausdrücklich, daß ihre Vorschriften nur bei Berufung und Bestätigung neu anzustellender Geistlichen festgesetzt seien. Nun ist aber hier von keinen Berufungen der Consistorien oder Regierungen, sondern eines Privat-Patrons die Rede, und eben so wenig von einer Bestätigung, weil, wie wir oben gezeigt haben, es solcher im vorliegenden Falle gar nicht mehr bedarf, noch weniger aber von der Bestätigung neu anzustellender Geistlichen, sondern vielmehr von der Berufung zweier schon seit 16 und 6 Jahren angestellter und ordinirter, schon im Amte stehender Pfarrer und deren bloßen Versetzung aus einer Stelle in die andre, und mithin steht die im § 2 und 3 enthaltene Ausdehnung in offenbarem Widerspruche mit dem im Eingange angegebenen Inhalte der Königl. Cabinets-Befehle. Nach eben diesem Eingange bezweckt diese Cabinets-Verfügung die Steuer eingerissener Willkür, und nach dem uns in dem Rescript vom 24. Juni 1824 gegebenen Zeugnisse des Ministerii sub. N. 6. war die bisherige gottesdienstliche Ordnung der Nikolai- und Marien-Kirche untadelhaft.

4. ist auch der wörtliche Inhalt der §§ 2 und 3 gedachter

Verordnung, abgesehen von ihrem Widerspruch mit den allegirten Cabinetsbefehlen, auf die vorliegenden Wahlfälle vom Verklagten nicht einmal richtig angewendet, indem auf dieselben Wahlfälle nicht der zweite, sondern der dritte Paragraph passend ist. Denn wir behaupten, und haben auch deshalb die Vermuthung für uns (dem verklagten Königl. Consistorio liegt ob, die entgegengesetzte Behauptung zu erweisen), daß in jeder der beiden Kirchen eine landesherrlich autorisirte Agende eingeführt und bisher unverändert im Gebrauch gewesen ist.

In der Jerusalems- und Neuen Kirche ist eine bei Gelegenheit ihrer Erbauung dieser, wie der Dreifaltigkeits-Kirche gegebene Agende im Gebrauch, deren Verfasser uns zwar unbekannt, aus der aber schon im Jahre 1736 *der evangelisch-lutherischen Gemeinde auf der Friedrichsstadt zur Nachricht und Erbauung die gewöhnliche Ordnung des Gottesdienstes* durch den Druck und mithin unter den Augen der Landesherren und der höchsten Staatsbehörden bekannt gemacht worden ist, und welche seitdem gebraucht und höchst erbaulich gefunden wird.

Dies ergiebt die beiliegende amtliche Auskunft des dortigen Ministerii.

In der Nikolai-Kirche ist die Goltz'sche Agende im Gebrauch mit Anwendung einiger von dem verstorbenen Consistorialrat Dieterich entworfenen Formulare für die Taufhandlung und Abendmahlsfeier.

Was nun die Goltzsche, im Jahre 1614 erschienene Agende anbetrifft, so war ihr Verfasser, Johann Goltze, einer der ersten evangelischen Prediger zu Frankfurt a. O., woselbst er 1584 starb. Ihr Erscheinen im Jahre 1614 und die Bestimmung auf ihrem Titel: „Für die Kirchen Augsburgischer Confession", — welches nach dem damaligen Sprachgebrauch die evangelisch lutherische Confession bezeichnete, läßt vermuthen, daß sie herausgegeben sei, um den lutherischen Gottesdienst in den Marken sowohl von dem andringenden reformirten als von dem katholischen Gottesdienst frei zu erhalten. Der Umstand, daß sie so spät nach Goltzes Tode erschien, deutet darauf hin, daß sie nicht als eine Privat-Arbeit des Verfassers für Prediger zur Verwaltung ihres Amtes angesehen werden könne; und der Umstand, daß zur Zeit ihrer Erscheinung der General-Superintendent der Marken und das geistliche Consistorium derselben in Frankfurt a. O. ihren Sitz hatten, läßt kaum einen Zweifel übrig, daß diese Agende mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen

Oberbehörde in Umlauf und Anwendung gekommen sei, zumal in einer Zeit, wo Agenden nicht für Privatschriften galten. Erwägt man endlich hiezu, daß diese Agende unter dem reformirten und reformirenden Kurfürsten Johann Sigismund erschien, der ihren kirchlichen Gebrauch, wenn derselbe nicht auf einem gesetzlichen Wege geltend gemacht worden wäre, zu Gunsten der reformirten Kirche gewiß nicht gestattet haben würde, daß sie sich seitdem länger als 200 Jahre in hiesigen und in den meisten Kirchen der Mark in Gebrauch erhalten, daß dieser Gebrauch hier vor den Augen der Landesherren und vor den Augen von Mitgliedern der obersten geistlichen Staatsbehörden und namentlich der hiesigen Probsten sich erhalten hat, daß dieser Gebrauch auch noch unter den Augen des jetzt regierenden Königs und der Königl. Familie bis heute fortgedauert hat, so wird die Genehmigung seitens des Landesherrn nicht bestritten werden können, diese Genehmigung vielmehr als notorisch und unzweifelhaft g e g e n die sub. 2 der Ministerialverfügung vom 14. April c. gemachte Bemerkung anzunehmen sein.

Sollten diese über die Entstehung der Goltzschen Agende angeführten Thatsachen vom verklagten Fiskus bestritten werden, so berufen wir uns deshalb auf das Zeugniß der theologischen Facultät zu Breslau, als welche sonst in Frankfurt ihren Sitz hatte.

Eine besondere schriftliche Genehmigung des Landesherrn ist freilich nicht vorhanden, eine solche aber auch in der ebengedachten Verfügung vom 14. April c. nicht einmal gefordert.

Dasselbe gilt von den Dietrichschen Formularen, die bei der Tauf- und Abendmahlsfeier gebraucht werden. Der Verfasser war Prediger an der Marien-Kirche und Königl. Consistorialrath. Sie wurden von ihm vor etwa 40 Jahren entworfen und sind seitdem gleichfalls unter den Augen der Monarchen und der obersten geistlichen Behörden und von den Probsten als Mitglieder derselben gebraucht worden.

Ausdrücklich s c h r i f t l i c h vom Landesherrn blos b e s t ä t i g t e Agenden für die lutherische Kirche giebt es in unseren Gesetzsammlungen gar nicht, vielmehr ist darin überhaupt nur eine vom Kurfürsten Joachim im Jahre 1540 mit Zuziehung von Gelehrten und von den Ständen und mit Approbation des damaligen Bischofs zu Brandenburg erlassene und eigenhändig vollzogene Kirchen-Ordnung vorhanden. Sie erschien gleich nach vollendeter Reformation, wo ihr Bedürfniß zur Sonderung der evangelischen Kirche von der katholischen zu nahe lag und zu dringend war, als daß es nicht

hätte gefühlt und befriedigt werden müssen. Sein Nachfolger Johann George erließ zwar im Jahre 1572 eine zweite, die aber nicht im Corpus constitutionum Maschicarum enthalten ist. Seitdem aber hat keiner unserer Landesherrn je wieder ein solches Bedürfniß für den äußeren Ritus der lutherischen Kirche in der Churmark Brandenburg gefühlt. Als sie aber zur reformirten Confession übergegangen waren, erschien auch für diese eine Agende durch Johann Sigismund und späterhin mehrere.

Das Jahrhunderte lang fortgesetzte Schweigen unserer Gesetzgebung in Beziehung auf die lutherischen Kirchen läßt sich wohl nicht blos durch den Uebertritt des Fürstenhauses zur reformirten Confession erklären; vielmehr hat gewiß daran auch die Absicht Theil, die Ausbildung des gottesdienstlichen Ritus, dem Geiste der Reformation gemäß, den Gemeinden selbst und dem Einfluß zu überlassen, welchen die Fortschritte in der Philosophie und Theologie, wie in der religiösen und geistlichen Bildung der Unterthanen überhaupt darauf unausbleiblich äußern würden, oder wenigstens dem wirklich hieran wahrgenommenen, wenn auch absichtslosen Erfolge selbst. Zu gleicher Zeit mußte dies Schweigen der Gesetzgebung die Folge haben, daß nach und nach Gebräuche und Herkommen an die Stelle der nicht mehr passenden veralteten Vorschriften traten. Solches Herkommen hat überall in bürgerlichen Verhältnissen Gesetzeskraft, und diese kann ihm noch weniger bestritten werden, wenn sie ausdrücklich von den Gesetzgebern und Landesherrn ausgesprochen ist, und das ist hier wirklich geschehen. Statt anstelle der nicht mehr passenden alten Kirchenordnung von 1540 neue Kirchen-Ordnungen zu geben, haben die Landesherrn neben dieser alten und auch ohne dieselbe, in später den Ständen gegebenen Reversen immer und bis auf die neusten Zeiten, in Hinsicht auf die Form des Gottesdienstes Herkommen und Gebräuche ausdrücklich bestätigt, so daß es in der That in der vorliegenden Beziehung gleichgültig ist, ob unser kirchlicher Typus Agenden oder specielle Formulare für einzelne kirchliche Handlungen oder auch gar keine Schriften für sich habe; er bleibt nicht desto weniger durch die den Gebräuchen ertheilte ausdrückliche Bestätigung gesetzlich begründet.

13. Kurze Zusammenstellung einiger Hauptpunkte eines ausführlichen Gutachtens über die von Sr. Majestät dem Könige beschlossene Herstellung evangelischer Bischöfe.

(S. 214.)

Ein richtiges Auffassen des wahren Bedürfens der evangelischen Kirche im Preußischen Staate giebt den sichersten Anhalt bei der Erörterung alles dessen, was zur Ausführung der von Sr. Majestät dem Könige im Allgemeinen beschlossenen Herstellung der evangelischen Bischöfe erforderlich ist. Da sich das jetzige Bedürfniß aus der ersten Entstehung der Kirche im Zeitverlauf gebildet hat, so werden sich bei dem Ausgehen von diesem Punkte auch alle Maaßregeln zur Ausführung dem früher Bestandenen und dem noch Bestehenden anschließen und mit dem Wesentlichen daher nicht nur nicht im Widerspruch stehen sondern solches fördern. Dieses verbürgt sodann auch das Gedeihen der neuen Einrichtung.

Das Wesen der evangelischen Kirche nimmt die größtmöglichste Freiheit in der Erforschung christlich religiöser Wahrheit aus der Heiligen Schrift und ein stetes Fortschreiten in solcher *für die Kirche im Ganzen* in Anspruch. Es fordert die Befreiung von bloßem Formeldienst und ein stets zeitgemäßes Gestalten der liturgischen Form des Gottesdienstes. Die Schulen richten sich in dem wichtigsten Punkt, der von solchen ausgehenden religiösen Volksbildung, ganz nach dem Standpunkte der evangelischen Kirche. Die evangelische Geistlichkeit, frei von streng hierarchischer Unterordnung, ohne äußeren Glanz und Priesterthum, tritt mit dem bürgerlichen Leben in vielfache nähere Berührung, und kann sich nur, indem sie sich über solches durch fromme Sitte und Ernst des Lebens erhebt, in Ansehen erhalten. Die Reformation hat, indem sie das Wesen der evangelischen Kirche neu begründete, mehr die Herstellung der Reinheit der Lehre als die Abfassung alles dessen, was zur äußeren Verfassung gehörte und im Verfolg erforderlich werden konnte, berücksichtigt. In Deutschland war solches ganz vorzüglich der Fall. Viele Umstände machten dieses lange unschädlich. Der fromme Eifer und die gediegene, kräftige Einwirkung der Reformatoren und ihrer Nachfolger unter den Geistlichen haben mit dem Eifer der evangelischen Fürsten lange jeden Mißbrauch verhütet und reges Leben in der Kirche erhalten.

Das Auffassen theologischer Spitzfindigkeiten hat erst später bei mangelhafter Verfassung zum Mißbrauch geführt. Einzelne Geistliche haben für ihre Irrlehre oder für ihre Willkür in der liturgischen Form die evangelische Freiheit, welche der Kirche nur im Ganzen zusteht, mit mehr oder minderem Erfolg in Anspruch genommen. Die Schulen folgten größtentheils dieser Richtung. Die ganze Dienstführung der Geistlichen mußte hierunter leiden und von der einen Seite eine nachtheilige Ungebundenheit so wie von der andern Seite ein Versinken eines großen Theils der Geistlichkeit, sobald der kräftigste Antrieb zum Rechten, zum frommen ächt christlichen Glauben und zu wahrer steter fortgesetzter Ausbildung fehlte, zur Folge haben. Es wurde mißkannt oder wenigstens nicht gehörig beachtet, daß die evangelische Freiheit in Beziehung auf Lehre und liturgische Form nicht dem Einzelnen sondern der Kirche zusteht, von welcher solche nur in großen Zeitabschnitten und Perioden unter angemessenen Formen hervorgeht, und daß bis zu deren Eintritt alles Streben nach Abänderungen, um eine bessere Gestaltung herbeizuführen, sich nicht in den einzelnen Kirchen selbst äußern darf, sondern nur als wissenschaftliche Untersuchung oder Gegenstand der Erörterung außerhalb der Kirche erscheinen kann. Ebenso wurde das Verhältniß des Staats und namentlich des evangelischen Regenten zur Kirche verkannt und bei vieler Gleichgültigkeit mancher evangelischer Fürsten über ihren Einfluß auf religiöse Gegenstände oder bei einem bei wenigstens anscheinend drohender Gefahr heftigen und unzweckmäßigen Eingreifen und dadurch veranlaßten Widerstand eine große Verwirrung der Begriffe und Unsicherheit der Rechte und Befugnisse veranlaßt.

Es ist immer mehr mißkannt worden, daß in der Wirklichkeit Kirche und Staat nach evangelischen Grundsätzen sich nicht als etwas ganz Getrenntes betrachten lassen, und daß es zum Heil der evangelischen Kirche nicht auf ein spitzfindiges Scheiden und Auseinanderhalten der Rechte des Regenten und der Kirche, sondern darauf ankomme, daß beide gemeinschaftlich, das Wesen der ächt evangelischen Lehre richtig auffassend, ein Ziel verfolgen. Man hat, um neue Theorien aufzustellen und so angeblich die Begriffe von Kirche und Staat zu berichtigen, die Geschichte ganz verlassen, welche zeigt, wie sich in der evangelischen Kirche die wichtigsten Anordnungen so gestaltet haben, daß das, was als Bedürfen allgemein mehr geahndet und gefühlt — als laut ausgesprochen worden war, von dem Landesherrn unter dem Beirath bewährter Geistlichen zur Wirklichkeit ge-

bracht worden ist. Man hat eine mindere Zahl von Stimmen, welche sich oft einige Zeit lang gegen das so in der Kirche Gestaltete erhoben haben, als Stimme der ganzen Kirche gegen die landesherrliche Anordnung betrachtet, statt den segensreichen Erfolg und die allgemeine Zufriedenheit der Kirche oft schon nach kurzer Zeit, wenn sich die Vorurtheile gelegt hatten und die Schwierigkeiten, welche jede neue Anordnung begleiten, beseitigt waren, als die wahre und sicherste Zustimmung der Kirche zu betrachten.

Die neuere Zeit hat durch die vielfachen Versuche, dem Uebel abzuhelfen, gezeigt, wie sehr dieser Zustand anerkannt wurde. Versuche, blos durch gesetzliche Bestimmungen den Mißbrauch der größeren Freiheit zu beschränken, waren fruchtlos oder von wenig Erfolg und veranlaßten die Besorgnisse einer Beschränkung der Freiheit selbst, und war auch dieses nicht der Fall, so fehlte es an Aufsicht, Belehrung und Muster des Besseren, wodurch das Vorgeschriebene zum Leben gebracht werden konnte.

Es hat sich allgemein die Stimme gegen die Consistorien in ihrer jetzigen Verfassung erklärt, indem anerkannt worden ist, daß solche, größtentheils mehr weltliche als geistliche Behörden, keinen lebendigen und wohlthätigen Einfluß auf die Geistlichen ausüben könnten. Man wollte ihre Stimme in eigentlich religiösen Angelegenheiten nicht als Stimme der Kirche anerkennen. Mancherlei Vorschläge und Versuche zur Verbesserung deren Verfassung fanden keinen Beifall.

Von einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung wurde mannigfaltig mehr Heil erwartet, weil solche eine lebendigere Theilnahme der Gemeinden und der Geistlichen selbst an dem Besseren veranlaßte. Allein die Mängel der Synodal-Verfassung, und daß solche höchstens geeignet sei, das Aeltere zu erhalten, daß sie aber zur Verbesserung eines gesunkenen Zustandes oder zur Einführung eines Besseren nicht passe oder wenigstens allein nicht zureiche, sondern daß dazu ein äußerer Anstoß nöthig sei, wurde vielfach anerkannt.

Das lebhaft gefühlte Bedürfen mehrerer Ordnung und mehrfacher wesentlicher Verbesserungen des ganzen religiösen Zustandes, der Herstellung einer ächt christlichen und evangelischen Lehre statt einer bloßen Moral-Predigt, neuer zu wahrer Gottes-Verehrung anregender Formen des Gottesdienstes, die Wichtigkeit der Hebung des Zwiespaltes zwischen den verschiedenen Haupt-Religions-Partheien der Lutheraner und der Reformirten und anderer Anordnungen — führten zu der Idee, daß alle Verbesserungen von Landes-

Synoden ausgehen müßten, und daß diesen auch eine richtige Bestimmung der Consistorial- und der besonderen Synodal-Verfassung zu überlassen sei. Die ersten Versuche haben die Schwierigkeiten solcher Synoden gezeigt und ergeben, daß schwerlich etwas Gedeihliches von solchen zu erwarten sein dürfte, bis der Staat selbst über das Bedürfen der Kirche mit sich im Reinen sei, die Geistlichen und die Gemeinen aber erst wieder durch Herstellung einer bessern Ordnung in vielen Verhältnissen und einer bessern Tendenz für solche Berathungen mehr ausgebildet worden seien. Wenn man auch über viele Bedenklichkeiten hinweggehen will, welche solchen allgemeinen Landes-Synoden in politischer Beziehung vorerst noch im Wege stehen, so ergiebt sich wenigstens sicher, daß solche für einen Staat, wie der Preußische, bei einer so großen Verschiedenheit seiner Bestandtheile und seiner Größe noch mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sind, und daß wenigstens nicht so schnell von einer allgemeinen Landes-Synode die Hilfe zu erwarten sein dürfte, welche zu wünschen ist.

Ganz im Geiste der evangelischen Kirche in Deutschland und ganz besonders auch der Geschichte ihrer Gestaltung im Preußischen Staate angemessen ist es, daß der Regent das Bedürfniß der Kirche, welches sich so laut und so vielfach ausgesprochen hat, auffaßt und die zweckmäßigsten Mittel solchem abzuhelfen wählt. Wird das Richtige gewählt und ein angemessener, vom frommen Geist beseelter, ernster, ruhiger und milder Weg eingeschlagen, und kommt das, was sich als Stimme der Kirche dem Landesherrn in oft verwirrten und anscheinend widersprechenden Aeußerungen verkündigt hat, so zur Ausführung, so erfolgt bald ein freiwilliges Hinneigen aller zu dem Angeordneten, und es erscheint so das Verhältniß der Kirche zum Staat auf die würdigste und wohlthätigste Art als Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes.

Ein großes Beispiel hiervon ist durch die von Seiner Majestät den König veranlaßte Einleitung zur Union aufgestellt worden. Ohne vorher die Zustimmung der Kirche zu verlangen, ist die vom Regenten veranlaßte Union größtentheils im Preußischen Staat bewirkt und eine Aufgabe gelöst, welche in früherer Zeit zu lösen durchaus nicht glückte, — ein Zeichen, daß das wahre Bedürfen der Zeit richtig erkannt und der rechte Weg eingeschlagen worden ist. Es ist erfreulich, daß dieses Einschreiten Seiner Majestät des Königs in eine der wichtigsten Religions-Angelegenheiten nicht nur die Zustimmung der evangelischen Kirche im Preußischen Staat schon so

weit erhalten hat, als es wirklich der Fall ist, sondern daß solche mit noch ungleich größerem Erfolg auch außerhalb desselben da, wo die äußeren Verhältnisse es noch mehr durch beschränkteren Umfang der Kirche, wie im Nassauischen und Badenschen, begünstigten, vollständig durchgeführt worden ist.

Die Entschließung Seiner Majestät des Königs, die evangelischen Bischöfe im Preußischen Staate zum Wohl und Ansehen der evangelischen Kirche herzustellen, erscheint im Geist des Vorstehenden richtig gewürdigt als ein solches Auffassen des Bedürfnisses der Kirche und als ein wichtiges Mittel, das wenigstens zum großen Theil zu gestalten, was die Stimme der Kirche als Bedürfniß anerkannt hat. Eine solche Entschließung eines evangelischen Landesherrn, welcher sich mit frommem Sinn und großem Ernst mit dem Bedürfniß der Kirche beschäftigt und vielfache Erfahrungen gesammelt hat, ist wie zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche und namentlich im Preußischen Staate vom ersten Augenblick der Reformation an bis jetzt, die sicherste Beglaubigung für neue Einrichtungen. So nöthig es ist, jenem unruhigem Treiben in der Kirche und der ungemessenen Sucht nach Neuerungen und Verbesserungen nicht leichthin nachzugeben, so wichtig ist es auch, das wahre Bedürfniß der Kirche nicht unbeachtet zu lassen. Wenn die Nothwendigkeit einer Maaßregel, diesem Bedürfen abzuhelfen, durch den Regenten in vorstehender Art beglaubiget ist, so wird es Pflicht, sich über kleinere Bedenklichkeiten wegzusetzen und alles aufzubieten, dem erwählten Mittel und der zu treffenden Einrichtung den segensreichsten Erfolg zu sichern.

Ist die Herstellung evangelischer Bischöfe so begründet, so ergiebt sich von selbst, was solche erfordert, wenn es gleich eigenthümliche Schwierigkeiten hat, ihre Wirksamkeit ganz genau zu bestimmen und ihre Stellung zu andern Behörden richtig abzugrenzen. Folgendes enthält einige Grundzüge dazu:

I. Die neu anzustellenden evangelischen Bischöfe sollen ihrem Wesen nach, in Uebereinstimmung mit der ersten Verfassung der christlichen Kirche, dem Bedürfen der jetzigen Gestaltung der evangelischen Kirche entsprechen.

In Beziehung auf die ältere Verfassung der christlichen Kirche ist der neu anzustellende evangelische Bischof ohne besondere Weihe, welche erst eine spätere Lehre für erforderlich gehalten hat, der Geistliche einer eigenen Kirche, ausgezeichnet durch seine Persönlichkeit als Vorbild für alle andern Kirchen und Geistliche

seines bischöflichen Sprengels, und übt auf solche den geistlichen Einfluß aus, den ihm die Ordination der Prediger, deren Einführung in ihr Amt und sein Ansehen giebt. Alles weitere der früheren Verfassung bezieht sich auf einen jetzt ganz veränderten Zustand der bürgerlichen Verhältnisse und der Staaten, oder hat seinen Grund in einer Hierarchie, welche nicht hergestellt werden soll.

In Beziehung auf das wesentliche jetzige Bedürfniß der evangelischen Kirche erhält der Bischof vom Staate das solchem zustehende Aufsichtsrecht auf die Lehre der Geistlichen, die Besorgung des Gottesdienstes durch solche in Beziehung auf Form und Aeußeres, und auf ihren Wandel und ihre fortschreitende Ausbildung, sowie endlich auch auf die Schulen und deren Lehren.

Je größer die Freiheit der evangelischen Kirche und ihr Fortschreiten in der Ausbildung ist, je weniger der Gottesdienst selbst auf bloße unabänderliche Formeln gegründet ist und eine stete Verbesserung zuläßt, und je mehr die ganze Stellung der evangelischen Geistlichen solche mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in mannigfache Berührung bringt und ihre fortschreitende Ausbildung unerläßlich macht: desto dringender wird eine ernste Aufsicht der Kirche und des Staates gegen Mißbräuche, eine Aufsicht, welche blos persönlich wohlthätig geführt werden kann. Die Erfahrung aller Zeiten hat gezeigt, daß es ein vergebliches Bemühen ist, Mißbräuche vorzüglich in religiöser Beziehung durch bloße Vorschriften und Gesetze verhüten zu wollen. Es erscheinen solche gewöhnlich, sind sie auch mit der größten Vorsicht abgefaßt, als hart, werden als Gewissenszwang mißdeutet und veranlassen Widerstand. Es läßt sich Mißbräuchen überall nur durch angemessene persönliche Aufsicht vorbeugen. Ausgezeichnete Geistliche, welche den Zweck richtig auffassen, können allein, wenn sie eine angemessene Stellung erhalten, durch eigenes Beispiel und durch die ihnen übertragene Gewalt die Abstellung vorhandener Mißbräuche bewirken und verhüten, daß sich nicht neue einschleichen.

Ein evangelischer Bischof muß vorzüglich durch seine hervorragende Persönlichkeit und seine geistliche Stellung, durch eigenes Beispiel und Lehre wirken.

Deshalb und um ihn in ächt geistlichem Sinne zu erhalten, ist es wichtig, daß er dem Dienste des Altars und der Kanzel nicht entfremdet werde, sondern Geistlicher einer bedeutenden Kirche sei. Seine Wirksamkeit wird außerdem durch die ihm vom Staate übertragenen Rechte der Aufsicht sehr erhöhet. Weit entfernt, daß er dem

katholischen Bischofe wegen ermangelnder hierarchischer Gewalt an Wirksamkeit und Ansehen nachstehe, wird er solchen an Kraft, zu wirken, übertreffen, da der Staat der katholischen Kirche eifersüchtig gegenüber stehet und dagegen in der evangelischen Kirche dem Bischof mit vollem Vertrauen seine eigenen Rechte übertragen kann. Durch diese Uebertragung der Rechte des Staats erhält der evangelische Bischof das Recht der Zurechtweisung der nachgeordneten Geistlichen, er bekommt Einwirkung auf ihre Anstellung und ihre Entfernung vom Amte und Einfluß auf die mit der Leitung der geistlichen Angelegenheiten beauftragten Behörden.

Hiernach erhält der Bischof einen Theil der Verpflichtungen und der Befugnisse der Consistorien, allein nur den Theil, den jene nicht benutzen können, der sich nur persönlich von Geistlichen in Verbindung mit einer ausgezeichneten kirchlichen geistlichen Stellung bei hervorragenden persönlichen Eigenschaften und dem besonderen Vertrauen des Staats ausüben läßt. Die Consistorien verlieren daher durch die Anstellung der Bischöfe nichts, sondern geben nur an solche ab, was sie ohnehin nicht üben könnten, und erfreuen sich des wohlthätigen Einflusses der Bischöfe auf den solchen verbleibenden Geschäftskreis, bei welchen sie der Bischof durch Rath und That unterstützt, ohne ein Mitglied des Consistoriums zu sein oder zu solchen in untergeordnetem Verhältniß zu stehen.

II. Das Verhältniß der neuen Bischöfe ist daher:

1. Ihre eigenthümliche Wirksamkeit betreffend:

a) Die Bischöfe sind Geistliche von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung, wenn auch nicht eigentlich Gelehrte, von frommem Sinn und Wandel, womöglich ausgezeichnete Prediger, durch die Verhältnisse des geistlichen Standes durchgegangen und mit großer Amtserfahrung ausgestattet.

b) Sie sind die ersten Geistlichen einer ausgezeichneten Kirche, einer Kirche, welche bei aller Einfachheit doch in jeder Beziehung geeignet ist, als Muster auch für die äußere Form und die ganze Einrichtung des Gottesdienstes zu dienen. Auch bei der größten Einfachheit kann eine solche Kirche zur Erhöhung des Eindruckes der Gottesverehrung bei ganz würdiger Ausstattung, beitragen. Es ist wichtig, daß in einer solchen Kirche für Alles, was nur das religiöse Bedürfen einer Gemeinde fordern kann, gesorgt sei, und daß der Früh- und Abend-Gottesdienst, Wochen-Predigten und Fasten-Andachten, Betstunden und Vorbereitungs-Andachten nicht nur nothdürftig, sondern mit vollem Ernst würdig abgehalten werden. Ein

solches Muster wird die Vorwürfe entfernen, daß die evangelische Kirche es an der Achtsamkeit auf dieses fehlen lasse, und wird den pietistischen Konventikeln den Vorwand für ihr separatistisches Wesen nehmen.

Es ist nothwendig, die Bischöfe von der eigentlichen Seelsorge zu befreien und sie dazu und überhaupt bei ihrer Stellung als Prediger mit der erforderlichen Hilfe durch andere Geistliche bei der Haupt-Kirche zu versehen, damit sie von ihren anderweiten Geschäften nicht zu sehr durch die Abhaltung des Gottesdienstes abgezogen werden. Es müssen diese Geistliche, welche den Bischof bei feierlichen Funktionen, Ordinationen, feierlicher Ermahnung der Geistlichen, auf eine würdige Art zur Erhöhung der Feierlichkeit umgeben, sowie der Bischof selbst durch den gediegenen Inhalt ihrer Predigt, durch ernste Würde, strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, dem Zweck förderlich sein.

Der Gottesdienst in der Hauptkirche soll nicht nur die zu solcher gehörige Gemeinde ergreifen und zur wahren Gottesverehrung hinführen, sondern auch den Geistlichen des Sprengels, die sich bei Ordinationen und andern Gelegenheiten in der Kirche versammeln, zum Muster dienen und eine wohlthätige Gewalt über selbige so wie über diejenigen, welche aus anderen Gemeinden die Kirche besuchen, ausüben.

c) Die Bischöfe haben nicht nur unmittelbar die Superintendenten in ihrer ganzen geistlichen Wirksamkeit und Wesen, und deren Aufsicht auf die solchen nachgeordneten Geistlichen zu controlliren, und also mittelbar durch die Superintendenten auf die Geistlichkeit einzuwirken, sondern auch diese letztere selbst in ihrer Amtsführung, so wie in ihrer steten fortschreitenden Ausbildung und der Befestigung in der reinen Lehre und in der treuen Besorgung des Gottesdienstes und in der Fürsorge für die Schulen und Achtsamkeit auf die Schullehrer unmittelbar zu beaufsichtigen. Sie werden zu dem Ende Visitationen an Ort und Stelle vornehmen, die Geistlichen ihres Sprengels von Zeit zu Zeit um sich versammeln und solche bei diesen Veranlassungen durch Ermahnungen, Rügen und Belobungen im Guten zu erhalten, oder wanken solche, zu befestigen oder zu bessern suchen. Um ihnen eine höhere Wirksamkeit zu sichern, erhalten sie nicht nur die Ordination und Einführung der Geistlichen, sondern auch das Recht, die Superintendenten und die Geistlichen zu geistlicher Besprechung um sich zu versammeln und solche durch die Aufgabe schriftlicher Arbeiten zu fortgesetzten theologischen Studien zu

veranlassen. Bei der Besetzung der Superintendenturen haben sie den Vorschlag und erhalten auf die Beförderung aller Geistlichen ihres Sprengels, so wie auf ihre Remotion einen entscheidenden Einfluß, indem ihre Stimme von den Konsistorien so beachtet werden muß, daß, im Fall keine Vereinigung stattfindet, die Konsistorien die höhere Entscheidung nachsuchen.

2. In Beziehung auf andere Behörden sind solche möglichst sebstständig und zwar so, daß sie,

a) dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unbedingt untergeordnet, diesem die erforderliche Uebersicht ihrer Geschäfts-Verwaltung geben und von diesem bei wichtigen Veranlassungen, vorzüglich wenn allgemeine Anordnungen zur Sprache kommen, persönlich oder schriftlich zu Rathe gezogen werden, allein ohne außerdem über das Einzelne ihrer Geschäftsführung in direkter Verbindung mit demselben zu stehen.

Das Ministerium muß, ist es mit dem Gutachten der Bischöfe nicht einverstanden, dieses Gutachten im Fall der Berichtserstattung an des Königs Maj. besonders beifügen. Im Fall einer Beschwerde über die Amtsführung des Bischofs veranlaßt das Ministerium unmittelbar eine nähere Untersuchung. Die Bischöfe werden von dem Ministerium von Hauptereignissen, die Kirche betr., benachrichtigt, und es wird sich zwischen solchen und dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten ein der Sache förderliches, auf persönliches Vertrauen gegründetes, näheres Verhältniß ergeben. Die Bischöfe als Theile des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten oder als dessen beständige Kommissarien zu betrachten, würde dem Zweck nicht angemessen sein. Es dürfte solches dem Ansehen der Bischöfe in rein geistlicher Beziehung mehr schädlich als nützlich sein, ihr Verhältniß zu den Konsistorien stören und unter gewissen Umständen auch der Stellung des Ministeriums nachtheilig werden können.

b) Den Ober-Präsidenten und Konsistorien sind die Bischöfe nicht untergeordnet, es stehen solche unabhängig, sind aber den Behörden doch in mehrfacher Beziehung beigeordnet, wirken mit denselben gemeinschaftlich zu einem Zweck und werden von denselben wieder in ihrer Wirksamkeit unterstützt. Es erfordert dieses eine genaue Bestimmung der beiderseitigen Verhältnisse. Die Ober-Präsidenten als Präsidenten der Konsistorien und die Konsistorien selbst controlliren die Bischöfe durch eine genaue Achtsamkeit auf die Resultate ihrer Geschäfts-Führung, machen solche auf das, was erforderlich ist, aufmerksam und führen nöthigenfalls Beschwerde

über sie bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, wenn sie auf ihre Communication nicht achten.

Die Bischöfe geben solchen die erforderliche Uebersicht des Zustandes der Geistlichkeit und ihrer Amts-Verwaltung. Die Consistorien haben das Recht, die Bischöfe zur Abgabe ihres Gutachtens bei wichtigen Veranlassungen aufzufordern, ohne daß die Stimme der Bischöfe bei dem Beschluß mitgezählt werde, jedoch so, daß im Fall ihrer abweichenden Stimme solche nicht unbeachtet bleiben darf, sondern daß dadurch die Vorlegung der Sache zur höheren Entscheidung veranlaßt wird.

Die Bischöfe haben das Recht, den Sitzungen der Consistorien beizuwohnen und Kenntniß von allen bei solchen vorkommenden Sachen zu nehmen und ihr Gutachten abzugeben. Sie verweisen die eigentliche Bestrafung der Geistlichen an die Consistorien, nehmen bei dem Strafresultat Kenntniß von dem Gange der Sache und können ihre Meinung äußern. Eben so verwenden sie sich bei den Consistorien für das Bedürfniß der Geistlichen, der Kirchen und Schulen. Endlich haben die Bischöfe die Vorschläge zur Ernennung der Superintendenten, und die Consistorien nur das Recht, ihre abweichende Meinung der höheren Behörde vorzulegen. Bei der Besetzung anderer geistlicher Stellen haben sie blos eine Widerspruchs-Stimme gegen die Wahl der Consistorien, welche veranlaßt, daß höhere Entscheidung eingeholt werden muß.

Der Vorschlag, die Bischöfe zu Mitgliedern oder Vorsitzenden der Consistorien, wenigstens in einer Abtheilung zu ernennen, scheint mit der Erfüllung des Zweckes der Herstellung von Bischöfen unvereinbarlich. Eine solche Stellung würde gleichfalls, wie schon bei der Idee, sie als Commissarien des Ministeriums zu betrachten, angeführt ist, ihrer Wirksamkeit und ihrem Ansehen in rein geistlicher Beziehung schaden. Ihre Ernennung zu Mitgliedern der Konsistorien würde nicht zu ihrem obigen Rang-Verhältniß passen, und ihr Ansehen würde in dem kollegialischen Verhältnisse untergehen. Als Vorsitzende würden sie zu sehr mit Geschäften überladen, und zu sehr an den Schreibtisch und an den Sessionstisch gefesselt, ihre Haupt-Bestimmung vernachlässigen müssen.

Es würde dieser Vorsitz bei solchen eine Masse von Kenntnissen der Verwaltung und eine so ausgezeichnete Geschäfts-Kenntniß voraussetzen, daß sich schwerlich dazu geeignete Männer finden dürften.

c. Die General-Superintendenten werden durch die Bischöfe ganz überflüssig. Die Superintendenten und Geistlichen sind den

Bischöfen ganz untergeordnet und haben blos das Recht, die Beschwerden über den Bischof bei dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten anzubringen, welches sodann erst die erforderliche Einwirkung der Konsistorien, wo es nöthig ist, veranlaßt.

Ob die sämmtlichen ev. Bischöfe zu Mitgliedern des Staats-Raths ernannt werden sollen, oder ob, wie es räthlicher scheint, in der Regel blos der Bischof der Provinz Brandenburg Mitglied des Staats-Raths sein soll, so daß die Ernennung anderer Bischöfe zu Mitgliedern des Staatsraths eine besondre Auszeichnung bleibt; welche Stellung die Bischöfe bei Landes-Synoden erhalten dürften, und welche Einwirkung solchen auf das theologische Studium auf Universitäten zu geben sein möchte, wird jetzt sogleich bestimmt werden können, wenn es nicht gerathen scheint, die nähere Bestimmung wenigstens rücksichtlich der letzten Punkte noch auszusetzen, damit nöthigenfalls die Wirksamkeit und die Verpflichtung der neuen Bischöfe noch verstärkt werden kann.

III. Um den neuen evangelischen Bischöfen ihre Wirksamkeit und Stellung zu sichern, ist erforderlich,

1. daß ihnen eine angemessene Kirche überwiesen, und wenn diese nicht vorhanden ist, eine Kirche dazu besonders in Stand gesetzt werde.

Es ist zu wünschen, daß das Kirchen-Gebäude würdig und dem Zweck entspreche. Es darf der Kirche an nichts fehlen, was der Gottesdienst erfordert. Die Orgel, die Sing-Chöre p. p. müssen in gutem Stande sein!

2. Die Bestimmung des Ranges, die Amtskleidung und alles Aeußerliche muß mit Beibehaltung ächt evangelischer Einfachheit, der Würde angemessen sein. Das bereits Angeordnete wird genügen [1]).

Rücksichtlich des Gehaltes und der Emolumente findet ein Gleiches statt. Die Ausstattung muß ausreichend und anständig, jedoch so sein, daß sie der ächt evangelischen Einfachheit des geistlichen Standes nicht schadet. Sie müssen eine dem Zweck, große Versammlungen von Geistlichen bei sich aufzunehmen, entsprechende Wohnung erhalten, welche einfach aber gut eingerichtet ist.

Als Geistliche einer Haupt-Kirche würden sie den Gehalt der Prediger einer solchen Haupt-Kirche, welcher gewöhnlich zwischen

1) S. Bd. I S. 248.

1500 und 2000 Th. ist, erhalten. Es dürfte darauf zu sehen sein, daß solcher nicht geringer als 1500 Th. ist.

An Gehalt für die bischöflichen Amts-Geschäfte wird solchen nicht unter den jetzt bewilligten 1000 und bei sehr vermehrten Geschäften wohl eher 1500 bis 2000 Th. zu bewilligen sein. Es müssen solche außerdem hinreichende Entschädigung für Fuhren und Diäten und anderen Aufwand, wohl am besten durch eine angemessene Aversional-Summe, erhalten.

3. Es ist Fürsorge für den erforderlichen Fonds zu verschiedenen dem Ganzen förderlichen Ausgaben, auf die der Bischof bei vielen Veranlassungen zu Abstellung auffallender Mängel wird antragen müssen, unerläßlich, wenn der Zweck erreicht und den Bischöfen eine wohlthätige, ihr Ansehen vorzüglich begründende Wirksamkeit gesichert werden soll.

IV. Die Ausmittlung der erforderlichen Zahl der Bischöfe hat große Schwierigkeiten. Weder das Beispiel der katholischen Bischöfe, noch auch der evangelischen Bischöfe außerhalb Deutschlands kann zum Anhalt dienen, da die Verfassung sich überall nicht sowohl nach dem Bedürfniß als nach besonderen Verhältnissen gebildet hat. Das Bedürfniß ist schwer zu ermitteln und es scheint gerathen, für jede Provinz einen Bischof anzunehmen. Somit würden nachstehende 10 Bischöfe angestellt werden:

Für	Ostpreußen	mit 388	Parochien
„	Westpreußen	„ 177	„
„	Brandenburg	„ 1971	„
„	Pommern	„ 1086	„
„	Schlesien	„ 576	„
„	Posen	„ 106	„
„	Sachsen	„ 2253	„
„	Westphalen	„ 294	„
„	Jülich und Berg	„ 255	„
„	d. Nieder-Rhein	„ 187	„

Es läßt sich aber die Zahl der Bischöfe vermindern, wenn diejenigen Provinzen, deren Parochien minder zahlreich sind, unter einen Bischof zusammengezogen werden, namentlich:

Ostpreußen und Westpreußen	mit	563	Parochien.
Brandenburg	„	1971	„
Pommern	„	1086	„

Schleſien und Poſen	mit	782	Parochien.
Sachſen	„	2253	„
Weſtphalen Jülich und Berg u. Nieder-Rhein	„	736	„

wo ſodann nur 6 evang. Biſchöfe erforderlich ſind. Inzwiſchen iſt nicht zu mißkennen, daß ein Biſchof leichter eine große Zahl von Parochien auf einem kleinen Flächen-Raum, als eine kleinere Zahl in weiter Entfernung in Aufſicht halten kann.

V. Der Aufwand im Ganzen iſt zur Erreichung aller dieſer Zwecke für jedes Bisthum:

Für den Biſchof.

Als erſter Geiſtlicher einer Haupt-Kirche . .	1500	bis	2000	Thlr.
als Biſchof . . .	1000 „		2000	„
	= 2500	bis	4000	Thlr.
Behufs ſeiner Dienſt-Führung.				
Für Pferde	500	bis	500	
Für Diäten und Auslagen	1200	bis	1500	
	= 1700	bis	2000	Thlr.
	= 4200	bis	6000	Thlr.
Außerdem				
Für Bureau-Koſten	500 „		1000	„
	4700	bis	7000	Thlr.
Fonds für neue Einrichtungen etc. . . .	3000 „		3000	„
	7700	bis	10000	Thlr.
oder in runder Summe	8000 „		10000	„
welches bei 6 Diöceſen nur	48000 „		60000	„
bei 8 „	64000 „		80000	„

betragen würde.

Nur ein Theil dieſer Ausgaben wird neu zu ſchöpfen ſein, da hiervon die Beſoldungen der neuen Biſchöfe als Geiſtliche theilweiſe abgehen und auch ſchon einige biſchöfliche Beſoldungen vorhanden ſind.

Der Aufwand erſcheint für die Größe des Zweckes nicht bedeutend. Er wird theilweiſe bei der Organiſation der Conſiſtorien wieder erſpart werden können.

Die neuen evangeliſchen Biſchöfe werden an eigentlicher Beſoldung den katholiſchen Biſchöfen nicht nur, ſondern auch den

evangelischen Bischöfen außerhalb Deutschlands sehr nachstehen und auch den mit solchen in gleichem Range stehenden Civil-Dienern nicht gleich kommen. Es kann die Ausmittlung dieser Summe einem Staate wie dem Preußischen nicht schwer fallen, zumal da solche nur nach und nach erforderlich wird. In keinem Staate ist wohl eine solche Einrichtung mit weniger Aufwand versucht worden. Bei zu kleinen Mitteln gehet die Wirkung verloren und dann ist auch ein kleinerer Aufwand verwerflich.

Wenn über das Ganze nach Feststellung der Haupt-Grundsätze ein Plan unter Zuziehung einiger Geistlicher, welche zu Bischofsstellen geeignet sind, mit Sorgfalt und Liebe ausgearbeitet und dann solches nach und nach mit Ruhe und Ernst, der Idee und der Wichtigkeit des Gegenstands angemessen, mit nicht zu kleinen sondern ausreichenden Mitteln ausgeführt wird, so läßt sich hoffen, daß die ausgezeichnete Wirksamkeit der ganzen Institution ein bedeutendes Ansehen verschaffen wird und daß alle nicht zu mißkennende Schwierigkeiten, welche solcher, wie jedem Neuen und vorzüglich in Religions-Sachen entgegenstehen, schwinden dürften, und daß das Ganze eines der schönsten Monumente sein wird, welches des Königs Maj. Ihrer Allerhöchst vielfach schon bethätigten Teilnahme für das Wohl der Kirche setzt. Manigfache nicht zu mißkennende Schwierigkeiten bei der Ausführung werden sich vorzüglich durch die Art der Behandlung beseitigen lassen und sind nicht so bedeutend, daß deshalb der Plan im Ganzen aufgegeben werden dürfte. Eine Trennung der Preuß. ev. Kirche von den übrigen evg. Kirchen Deutschlands ist nicht zu befürchten, wenn sich das Ganze in dem angegebenen Gange hält, und es ist sogar, wie solches früher bei der Union der Fall war, zu erwarten, daß noch andere deutsche Staaten nachfolgen werden. Eine offene Erklärung über den Zweck und Plan wird solches sehr befördern. Daß die neuen evang. Bischöfe in Ermangelung der Weihe und hierarchischen Gewalt, sowie eines gewissen äußeren Glanzes, den kathol. Bischöfen im Ansehen nachstehen, ist ebenfalls nicht zu befürchten, da die ganze ev. Kirche der katholischen nicht im Ansehen nachstehet, sondern solches gerade durch die Nichtanerkennung bloßer menschlicher Satzungen und einer daraus entstandenen hierarchischen Gewalt behauptet.

Die Union wird vielleicht auf einen Augenblick durch ein falsches Auffassen der Sache vorzüglich von Seiten der Reformirten etwas leiden, allein die Ansicht wird sich bald berichtigen, vorzüg-

lich wenn rücksichtlich der Provinzen, wo die Synodal-Verfassung stattfindet, einige angemessene Modificationen rücksichtlich der Stellung des Bischofes zu den Synoden eintreten. Eine Haupt-Schwierigkeit, der Mangel ganz tüchtiger Männer zu den Bischofsstellen, wird minder fühlbar sein, wenn die Ausführung nach und nach erfolgt, so wie sich ganz tüchtige Männer vorfinden. Manche Gegenstände, wie eine nothwendige, angemessene Organisation der Konsistorien und der Superintendenturen sowie die Abstellung so vieler Mängel der Kirche, werden durch die neue Einrichtung und die Beihilfe der Bischöfe leichter berücksichtigt und in Ordnung gebracht werden können, als es außerdem der Fall sein würde; durch sie wird vorzüglich auf die Annahme der neuen Agende hingewirkt werden können. Es fehlt den meisten Geistlichen durchaus nicht an gutem Willen, allein an Anleitung. Es wird an öffentlichem Tadel der neuen Einrichtung nicht fehlen, allein es läßt sich viel auf die eigene Kraft der neuen Einrichtung rechnen und Seiner Maj. fernere gnädige Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand und der für solchen zu erwartende kräftige Schutz kann über alle andere erhebliche Bedenken und Besorgnisse beruhigen.

---

14. Bericht des Ministers über die Einführung von Generalsuperintendenten.

(S. 221.)

Schulpforte, den 23. Juli 1828.

Die von Ew. Königl. Majestät allergnädigst beschlossene und mir durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar l. J. allerhuldreichst bekannt gemachte allgemeine Einführung von *General-Superintendenten* ist ein neuer Beweis der Landesväterlichen Huld und Fürsorge, deren sich die evangelische Kirche unter Allerhöchstdero erhabenem Scepter erfreut. Sie kann und wird unendlich segensreich wirken, vielen Mängeln, denen sonst nicht leicht beizukommen war, abhelfen, die Ordnung und Einheit der Kirche wesentlich fördern und ein heilsames Mittel werden, den Schlummer der Trägheit und des geistlosen Mechanismus, der auf vielen Geistlichen lastet, zu unterbrechen, den Verirrungen von dem kirch-

lichen Lehrbegriffe auf eine stille und von allem Geräusch und Aufsehen entfernte Weise zu wehren, und neues Leben in die verstorbenen Glieder zu bringen, so daß sie künftig als eine wichtige Epoche in der Geschichte der evangelischen Landeskirche glänzen wird.

Um diesen glücklichen Erfolg Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entschließung möglichst nach allen Richtungen zu sichern und zu bewirken, daß solcher überall in dem richtigen Lichte anerkannt werde, scheint mir erforderlich, daß

1) der rechte Augenblick gewählt werde, sowohl um Ew. Königl. Majestät Allergnädigste Entschließung allgemein bekannt zu machen, als auch um mit der Ausführung selbst vorzuschreiten;

daß ferner

2) bei dieser Ausführung mit der größten Vorsicht in Beziehung auf die Wahl der Personen verfahren werde, und endlich, daß

3) die neue Anordnung mit großer Kraft auftrete, um durch die ersten Leistungen sogleich das allgemeine Vertrauen zu gewinnen.

Die Ausmittelung des Erforderlichen nach allen diesen Beziehungen hat mich bisher abgehalten, Ew. Königlichen Majestät meine Ansichten über die Ausführung des Ganzen ehrfurchtsvollst vorzulegen. Ich glaube inzwischen solches jetzt so weit zu übersehen, daß ich es wagen darf, Allerhöchstdenenselben diejenigen Punkte zur allergnädigsten Entscheidung ehrerbietigst vorzulegen, durch deren allerhuldreichste Entscheidung alles so weit eingeleitet werden wird, daß sodann die Ausführung ohne weiteren Aufenthalt, wie es die Umstände gestatten, rasch erfolgen kann.

In Ansehung

ad 1) des Zeitpunktes zur öffentlichen Bekanntmachung des Planes bin ich des ehrfurchtsvollsten Dafürhaltens, daß es rathsam sein dürfte, den nicht mehr fernen Augenblick abzuwarten, wo die erneute Agende-Angelegenheit als ganz durchgeführt betrachtet werden kann. Dieser Augenblick wird eintreten, sobald sämmtliche Provinzen auf den Grund der genehmigten Provinzial-Agenden den letzten Versuch zur freiwilligen allgemeinen Annahme der Agende gemacht haben. Eine frühere Bekanntmachung dürfte mißbraucht werden, Besorgnisse zu erregen, als sollte durch diese neue Einrichtung bloß die Einführung der neuen Agende erzwungen werden. Ist davon auch keine große Gefahr zu besorgen, so scheint es doch

[illegible] daß auch dieses vermieden werde und daß der neuen Institution durch Abwartung des Zeitpunktes, wo die neue Agende als durchgeführt betrachtet werden kann, eine desto allgemeinere Anerkenntniß ihrer Wohlthätigkeit gesichert werde.

Wenn Ew. Königliche Majestät dieses allerhuldreichst zu genehmigen geruhen, so wird solches doch nicht abhalten dürfen, mit der Ausführung im Einzelnen in so weit vorzuschreiten, daß die vorhandenen Generalsuperintendenturen mit Bischofsstellen verbunden werden und daß den Bischöfen und General-Superintendenten ein Theil der Obliegenheiten des neuen Plans übertragen wird. Der Moment dazu dürfte aber auch in den einzelnen Provinzen derjenige sein, wo die neue Agende in einer Provinz bereits so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß solche mit Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Zufriedenheit beglückt sind. Auch in den einzelnen Provinzen scheint es rathsam, bis die erneuerte Agende auf den vorstehenden Punkt gediehen ist, alles zu vermeiden, was ungegründete Besorgnisse erregen könnte. Ich behalte mir ehrerbietigst bevor, hierauf am Schlusse zurückzukommen und damit meine speziellen Anträge ehrfurchtsvollst zu begründen.

Ganz vorzüglich viel kommt aber auch, um einen glücklichen Erfolg zu sichern.

ad 2) auf die Wahl der Männer an, denen Ew. Königliche Majestät einen so bedeutungsvollen Beruf zu überweisen geruhen werden, denn unter ihren Händen kann die weise und großartige Einrichtung, die Allerhöchstdieselben in das Leben einzuführen beschlossen haben, sich zu einem, nach vielen Seiten hin ersprießlichen und wahrhaft geachteten Institute gestalten, aber auch nicht nur völlig unfruchtbar bleiben, sondern sogar in den kirchlichen Verhältnissen Schaden stiften und mithin auch ein Gegenstand der Verkennung werden. Es hängt nämlich nicht blos von ihrer genauen und gründlichen Bekanntschaft mit der Theologie, sondern auch davon, daß sie selbst von dem christlichen Geiste ergriffen sind, durch Reinheit und Festigkeit des Characters und durch Tadellosigkeit des Wandels sich auszeichnen, wie von ihrem schnellen, sichern und klaren Blick in die Verhältnisse, von ihrer Geübtheit, das rechte Ziel zu treffen, in der Wahl der Mittel Maß zu halten und von der Würde und Freundlichkeit ihres Benehmens, darum, weil ihr Wirken hauptsächlich ein persönliches sein wird, das Resultat ihrer Thätigkeit weit mehr ab, als wenn sie blos Mitglieder einer geistlichen Behörde wären. Solche vorzügliche Männer sind aber selten,

und werden nicht ohne die sorgfältigste Prüfung gefunden werden, daher ich Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst bitten muß, mir für die Provinzen, wo es noch gar keine Geistlichen giebt, die in den Funktionen der General-Superintendenten stehen, und für den westlichen Theil der Monarchie, wo die Einführung derselben mit der Sanction der eigenthümlichen Kirchenverfassung zusammenhängt, huldreichst die erforderliche Zeit zu gestatten, um meine ehrfurchtsvollsten Personal-Anträge weiter vorbereiten zu können.

Zuvörderst und um zur Auswahl der geeigneten Männer einen Maßstab für mich zu gewinnen, erlaube ich mir Euer Königliche Majestät über das Wesen und die Form ihrer Wirksamkeit, ingleichen über die Mittel, die, um ein kräftiges Auftreten der neuen Einrichtung zu sichern, in Anwendung zu bringen sein dürften,

ad 3) in Nachstehendem allerunterthänigsten Vortrag zu halten, und um Allerhöchstdero Genehmigung der einzelnen Punkte ehrfurchtsvollst zu bitten.

Ich denke mir unter den General-Superintendenten Geistliche, welche das Aufsichtsrecht über die evangelische Kirche in dem Umfange mehrerer (zu einer Provinz oder zu einem Regierungs-Bezirke gehörigen) Superintendenturen persönlich ausüben.

I. Die Gegenstände, auf welche sie daher vornehmlich ihr Augenmerk zu richten hätten, würden sein:

1. die Lehre und Lehrart der Geistlichen;

2. die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes; wobei sie

a) namentlich darüber zu wachen hätten, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Kirchen-Agende bereits angenommen ist, derselben auch genaue Folge geleistet werde, und

b) dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Widersprüche gehoben werden, die sich im Einzelnen noch der Einführung derselben in den Weg stellen möchten;

3. die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

4. der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden pietistisch-separatistischen Erscheinungen und ihre religiös-sittliche Richtung im allgemeinen, soweit sie aus äußerlichen Wahrnehmungen erkennbar ist;

5. der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben, und

das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, damit sie nicht geistig sinken; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

6. die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche; und

7. die religiöse und kirchliche Tendenz der Gelehrten-Schulen und höheren Bürgerschulen.

II. Da ihre Einwirkung hauptsächlich eine persönliche sein wird, so werden sie sich dadurch wesentlich von den Consistorien und Kirchen- und Schul-Abtheilungen der Regierungen unterscheiden.

1. Es würde ihnen daher auf den Grund des Herkommens und in Beziehung auf die oben angedeuteten Zwecke zu übertragen sein:

a) die Ordination der zum Predigtamte berufenen Kandidaten,

b) die Einführung der Superintendenten und die Befugniß, auch einzelne Prediger zu installiren, wenn es wegen besonderer Umstände nöthig gefunden wird;

c) die Visitation der Superintendentur-Kirchen und das Recht, den Visitationen der Superintendenten in einzelnen Parochien beizuwohnen oder das Visitationsgeschäft in denselben, wenn es ihnen erforderlich und nützlich scheint, selbst und allein vorzunehmen.

d) Der Vorsitz und die Leitung des Geschäftes bei den Versammlungen der Geistlichen ihres Bezirks, wenn diese angeordnet oder auf besondern Antrag nachgelassen werden.

2. Sie würden für ihre Functionen, um ihnen eine würdige Stellung zu erhalten, und damit ihre freie Bewegung, zu welcher insbesondere ein schnelles und unerwartetes Auftreten und Untersuchen an Ort und Stelle gehört, nicht durch den gewöhnlichen Geschäftsgang gehemmt werde, den Consistorien und Abtheilungen der Regierungen für das Kirchen- und Schulwesen nicht *unter* sondern *beizuordnen* sein, so daß sie für ihr Visitationsgeschäft nicht erst in jedem einzelnen Falle Auftrag zu erwarten hätten.

a) Sie ständen demnach als General-Superintendenten, gleich den gedachten Behörden, unter dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten,

b) hätten jedoch ihre Anzeigen, Anträge und Gutachten in der Regel zunächst an die betreffende Provinzial-Behörde zur Entscheidung abzugeben, und

c) alljährlich an das Ministerium einen ausführlichen Ver-

waltungsbericht zu erstatten;

d) für den wahrscheinlich bisweilen vorkommenden Fall, daß sie nicht selbst Mitglieder der geistlichen Provinzial-Behörde wären, würde ihnen die Befugniß zu geben sein, den Vorträgen, in welchen die von ihnen zur Sprache gebrachten Angelegenheiten verhandelt werden, beizuwohnen; und

e) die Pflicht aufzulegen, an den Berathschlagungen der geistlichen Provinzial-Behörden über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung, sowie über deren Remotion oder unfreiwillige Versetzung und Emeritirung Theil zu nehmen, wobei ihnen zu gestatten sein möchte, wenn das Conclusum gegen die von ihnen geltend gemachte Ansicht ausfiele, die Sache vor dem weitern Verfolge zur Entscheidung des Ministeriums zu bringen;

f) auf die Requisitionen der Provinzial-Behörden in den Fällen, wo ihre Kenntniß der persönlichen und örtlichen Verhältnisse etwas zur Entscheidung beitragen kann, ihr Gutachten an diese abzugeben; auch

g) würden die Superintendenten die jährlichen Conduiten-Listen über die Prediger und Schullehrer durch die General-Superintendenten an die geistlichen Provinzialbehörden zu befördern haben, damit von denselben das ihnen Erforderlichscheinende noch beigefügt werden könne.

III. Anlangend die Mittel ihrer Einwirkung auf die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen und Gemeinden, so würden

1. die directen Mittel auf persönliche Rücksprache, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung zu beschränken sein.

2. Der Einfluß derselben läßt sich aber wesentlich durch indirecte Mittel verstärken; und zu diesen gehört:

a) die würdige Stellung der Generalsuperintendenten und ihre Persönlichkeit;

b) das Gewicht, das auf ihr Fürwort bei Verbesserungen und Auszeichnungen der Geistlichen, wie bei der Unterstützung einzelner Kirchensysteme gelegt wird.

c) Es ist daher nicht nur an sich und wegen der ihnen beiwohnenden Personalkenntniß, sondern auch wegen des ihren persönlichen Ermahnungen beizulegenden Einflusses wichtig, daß über diejenigen Kandidaten und Geistlichen, welche die Provinzial-Behörde, behufs der Berufung zu Pfarrämtern und Superintendenturen auf die engere Wahl gebracht hat, ihr Gutachten erfordert werde.

IV. Was endlich die zur Ausführung Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Beschlusses erforderlichen Fonds betrifft, so wird zwar

1. für mehrere der Generalsuperintendenten, um ihnen ein ihrer Stellung und vermehrten Berufsthätigkeit angemessenes Einkommen zu gewähren, eine Gehaltszulage nöthig werden, doch bitte ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, meine ehrfurchtsvollsten Anträge über die Höhe derselben mir auf die einzelnen Ernennungsfälle vorbehalten zu dürfen, weil sie sich nach dem bisherigen Gehalte der Auszuwählenden am besten wird normiren lassen.

2. Dagegen wird es, weil die Wirksamkeit der General-Superintendenten vornehmlich und fast ganz allein durch ihr öfteres Reisen bedingt ist, und sie sich mithin an den Sonntagen von den Kirchen, an welchen sie angestellt sind, oft werden entfernen müssen, unumgänglich nöthig, da wo nicht schon durch eine zahlreiche Mitgeistlichkeit für ihre regelmäßige Vertretung, ohne Beschwerden von Seiten der Mitgeistlichen oder der Gemeinden mit Grund besorgen zu dürfen, hinlänglich gesorgt ist, ordinirte Hülfsgeistliche für sie anzustellen, denen diese Vertretung aufgetragen werden kann. Diese Hülfsgeistlichen werden die Generalsuperintendenten auch außerdem bei ihren General-Superintendentur-Geschäften mannigfach unterstützen können und sich, werden sie gut gewählt, für höhere geistliche Stellen ausbilden. Für jeden dieser Hülfsgeistlichen wird nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen, eine Besoldung von 600 Th. bis 800 Th. erforderlich sein;

3. Ebenso wird es eines Fonds zu Erstattung der Reisekosten, Diäten und baaren Auslagen für sie bedürfen. Für jeden Einzelnen läßt sich der Betrag der Summe ebenfalls nicht wohl im Voraus bestimmen, und es dürfte daher, um das Zuviel und Zuwenig zu vermeiden, am räthlichsten sein, ihn erst durch die Praxis zu suchen. Für die nächsten 2 Jahre könnten sie nämlich ihre Liquidationen bei dem mir Allergnädigst anvertrauten Ministerio einreichen, und die Erfahrung würde lehren, was ihnen allenfalls als fixirtes Aequivalent zu bewilligen wäre.

4. Auch zu Bureaukosten wird eine bestimmte Summe für jeden General-Superintendenten erforderlich und solche gleichfalls durch die Erfahrung auszumitteln sein. Da nach meinem ehrerbietigsten Vorschlage die Organisation der General-Superintendenturen nur allmählig vorschreiten wird, so dürfte auch vorerst mit einer mäßigen Summe für die vorstehenden Zwecke ausgereicht werden, um das Nöthige in den Gang zu setzen, und ich erlaube mir bei Ew. Königl.

Majestät ehrfurchtsvollst darauf anzutragen, mir, bis ich den speziellen etatsmäßigen Bedarf ausmitteln kann, die Summe von 6000 Th. zu diesem Behuf ad Extraordinaria der General-Staats-Kasse allerhuldreichst zur Erhebung nach dem Bedarf und zur weiteren Berechnung für diesen Zweck allergnädigst zu überweisen.

Sollten Ew. Königliche Majestät meine in Vorstehendem ehrerbietigst entwickelten Ansichten allerhuldreichst mit Allerhöchstdero Beifall zu beglücken geruhen, so würde ich

1. eine angemessene allgemeine Bekanntmachung über die ganze neue Einrichtung, welche, wenn der geeignete Zeitpunkt eintritt, zu erlassen sein würde, ausarbeiten und Ew. Königlichen Majestät zur Allergnädigsten Genehmigung ehrerbietigst vorlegen.

2. In der Provinz Pommern, wo die Agende bereits als angenommen betrachtet werden kann, und der General-Superintendent Bischof Ritschl bereits in Wirksamkeit ist, würde ich dessen Einwirkung nach Vorstehendem vorläufig reguliren und dadurch die nöthigen Erfahrungen zu den weitern Ausmittlungen sammeln. Ich würde

3. zunächst damit auch in der Provinz Sachsen vorgehen, wo beinahe ein gleiches Verhältniß eintritt. Ist die Agende auch nicht so weit durchgeführt, wie in Pommern, so läßt sich doch sicher erwarten, daß solches nächstens der Fall sein wird, wenn die Sache durch die Allerhöchste Ertheilung einer Provinzial-Agende einen neuen Anstoß erhält.

4. In den übrigen Provinzen möchte blos mit dem Fortschreiten der Agende zur Anordnung der General-Superintendenten vorzuschreiten sein. Voraussichtlich wird überall mit einem General-Superintendenten und Bischof vorerst auszureichen sein und wenigstens würde ich mir darüber das Nähere noch ehrerbietigst vorbehalten, je nachdem sich z. B. am Rhein und in Westfalen die Kirchen-Verfassung gestattet. Nur

5. in der Provinz Brandenburg wird, wenn auch ein Generalsuperintendent genügt, das Verhältniß des bisherigen evangelischen Bischofs Berücksichtigung verdienen.

Zum General-Superintendenten der Provinz Brandenburg würde ich mir ehrfurchtsvollst vorbehalten, so wie die Agende-Angelegenheit weiter vorschreitet, einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen.

Wenn Ew. Königliche Majestät solchen mit der Würde eines evangelischen Bischofs zu bekleiden geruhen, so würden zwei evangelische Bischöfe der Provinz Brandenburg vorhanden sein, ohne

daß der Bischof Eylert eine General-Superintendentur füglich beigelegt erhalten könnte. Es würde daher darauf ankommen, daß Ew. Königliche Majestät dem Bischof Eylert eine anderweite angemessene Bezeichnung als Bischof zu geben geruhten. Ew. Königl. Majestät wage ich ehrfurchtsvollst anheim zu stellen, ob nicht die Bezeichnung als Erster evangelischer Bischoff oder die Bezeichnung als Bischof des Königlichen Hofes und der Schloß-Gemeinden dem Zweck entsprechen dürfte.

(gez.) v. Altenstein. Nicolovius. Neander.

---

15. Denkschrift des Ministers über Förderung der Union.

(S. 240.)

Berlin, den 16. April 1830.

Die Säcularfeier der Augsburgischen Confession, worüber Ew. pp. ich unter dem heutigen Tage meinen allerunterthänigsten Bericht erstattet habe, scheint mir den günstigsten Zeitpunkt darzubieten, um die Unions-Sache durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiterzuführen. Diese wichtige Angelegenheit hat zwar seit ihrer ersten Anregung immer Fortschritte gemacht, doch sind sie, nachdem die erste Wirkung des bei der Reformations-Jubelfeier 1817 gegebenen Anlasses vorüber war, nur bei einzelnen Gemeinden vorgekommen. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Union mit der allgemeinen Einführung der Agende stand, mußte die große Bewegung, welche diese hervorbrachte, nothwendig auch die Entwickelung jener, eine Zeitlang hemmend, berühren, und es zeigte sich bald auf das unverkennbarste, daß die Erreichung beider Zwecke gefährdet werde, wenn man versuchen wolle, den einen wie den anderen auf einmal und Hand in Hand durchzuführen. Die Agende selbst tritt nun vermittelnd zwischen beide Confessionen, indem sie ihre Bestimmung, das Kirchenbuch der evangelischen Kirche zu sein, nicht blos ankündigt, sondern auch erfüllt und durch die in ihr enthaltene Anordnung eines gemeinschaftlichen Rituals für gottesdienstliche Handlungen schon im Voraus dem Bedürfnisse abgeholfen hat, das gleich nach vollzogener Union, wie es in andern Ländern wirklich geschehen, sich hatte fühlbar machen

müssen. Nach allen Beobachtungen, zu welchen der Zeitraum seit 1817 Gelegenheit gegeben hat, ist die Stimmung der meisten evangelischen Geistlichen der Union günstig[1]). Sie wird als ein zeitgemäßes und der Kirche heilsames Werk betrachtet, und wenn es gelingt, die Bedenklichkeiten zu heben, die ihr die Rücksicht auf äußerliche Interessen noch hier und da entgegenstellt, dann läßt sich auf einen guten Erfolg im Großen wohl mit Wahrscheinlichkeit rechnen. Angeschlossen an das bevorstehende Jubelfest der Augsburgischen Confession werden die Schritte, die für sie geschehen, hoffentlich eine um so allgemeinere und ergreifendere Wirkung hervorbringen, je bedeutungsvoller dieses Fest für beide evangelische Confessionen ist.

Diese Maßregeln sind doppelter Art.

Es muß nämlich

1. die allgemeine Form festgesetzt werden, unter welcher die Union, als bei den einzelnen Gemeinden vollendet, sich äußerlich ankündigen soll; und

2. durch einige Bestimmungen den Hindernissen vorgebeugt werden, welche die persönliche Abneigung gegen sie, das Halten auf hergebrachte Rechte und die Rücksicht auf pecuniäre Vortheile dem Beitritte zu ihr und der völligen Verschmelzung unirter Gemeinden entgegensetzen können.

ad 1. Da die Agende für alle evangelische Gemeinden einerlei Ritual für die Feier des heiligen Abendmahls angeordnet hat, so ist hinsichtlich dessen, was von dem Geistlichen dabei gesprochen wird, und namentlich was die Ausspendungsformel anlangt, die früher zwischen beiden Confessionen bestandene Differenz gehoben. Es wird daher nur noch darauf ankommen, daß das Brechen des gereichten Brotes für den symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union erklärt, und bei den Gemeinden, wo es sich, wie z. B. bei vielen ursprünglich lutherischen, noch nicht findet, eingeführt wird. Das Letztere wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur dann gelingen, wenn die Materie des Brotes bei jeder Gemeinde die hergebrachte bleibt und hinsichtlich der Form derselben nur so viel geändert wird, als nöthig ist, um das Brechen auf eine schickliche Weise möglich zu machen[2]).

1) Nach einer im Juli 1830 gemachten Zusammenstellung war eine stärkere Gegnerschaft nur in Preußen und einem Theile von Sachsen vorhanden.

2) Das hatte Altenstein schon am 26. Februar 1828 beantragt, aber keine Antwort erhalten.

Neben diesem symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union steht eine zweite Art, sich dafür zu erklären, jedoch so, daß jener dabei nicht fehlen darf. Es ist das Aufgeben des der Confession (reformirt oder lutherisch) eigenthümlichen Unterscheidungsnamens. Scheint auch eine urkundliche Verzichtleistung auf denselben, wo sie ohne Schwierigkeit zu erlangen ist, wünschenswerth, so ist es doch nicht rathsam, auf diese Formalität zu bestehen, indem dadurch Bedenken und Widerspruch bei den Gemeinden erregt werden könnte. Daher dürfte es zweckmäßig sein, die bloße Erklärung für gültig zu erachten, daß man die unterscheidende Confessions-Benennung fallen lasse. Dem Abgeben einer solchen Erklärung konnte bei einzelnen Gemeinden die Besorgniß entgegentreten, daß sie vielleicht an ihren Rechten und Stiftungen einen Verlust erleiden könnten, daher würde eine dieses Bedenken beseitigende Allerhöchste Declaration erforderlich sein[1]), auf welche ich später zurückzukommen nicht verfehlen werde. Ich halte es für das angemessenste, durch die General-Superintendenten bei den Geistlichen und Gemeinden auf die Erreichung des mit obigen beiden Maßregeln beabsichtigten Zwecks noch vor dem Jubelfeste wirken zu lassen, und die Consistorien und Regierungen von dem, was geschehen, zu unterrichten und ihnen die Mitwirkung dazu zur Pflicht zu machen.

Ew. pp. bitte ich allerunterthänigst, mich zu der fraglichen Instruktion an die General-Superintendenten und die betreffenden Provinzialbehörden Allergnädigst autorisiren zu wollen. Von den meisten Regierungen ist zwar bei Besetzung evangelischer Pfarrstellen Landesherrlichen Patronats schon jetzt der Unterschied nicht gemacht worden, ob der Candidat ursprünglich derselben Confession sei, welcher die Gemeinde, bei der die Stelle erledigt ist, angehört. Damit jedoch auch bei solchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beitreten wollen, die Willfährigkeit allmählig und für einen künftigen Fall vorbereitet werde, ist es nöthig, den Regierungen dieses Verfahren, so weit es nämlich ohne Unzufriedenheit zu erregen, anwendbar ist, im allgemeinen zu empfehlen, und ich sehe auch darüber der Allerhöchsten Genehmigung Ew. pp. ehrfurchtsvollst entgegen.

Was nun

ad 2 die vorbeugenden Bestimmungen betrifft, welche zu erlassen sein werden, damit nicht da, wo mehrere Gemeinden ursprünglich verschiedener Confession an einem Orte nebeneinander bestehen, bei

1) KO v. 30. April 1830, G.-S. 1830, S. 64.

Verschiedenheit der Lasten und Gebührensätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. s. w. in ihrem Einkommen beeinträchtigt werden, und auf der andern das pekuniäre Interesse einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu versagen oder der Verschmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerstreben, so ist hierbei

a) der Fall zu berücksichtigen, wenn alle Gemeinden eines Ortes, die ursprünglich verschiedener Confession waren, der Union beigetreten sind. Der frühere Parochial-Verband hat dabei keine Veränderung erlitten, und alle ehemaligen Mitglieder jeder Gemeinde bleiben ihr, da der Beitritt zur Union kein Confessionswechsel ist, auch ferner pflichtig. Wenn es daher auch dem Mitgliede der einen Gemeinde gestattet werden kann, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an die andere anzuschließen, so müssen doch seine Verpflichtungen gegen die erstere dieselben bleiben. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Union, weil sie durch die Gleichheit des Ritus den Uebertritt in kirchlicher Hinsicht an sich schon erleichtert, eine Versuchung werden, des äußeren Vortheils wegen an die minder belastete Gemeinde sich anzuschließen, wodurch die hauptsächlich auf Stolgebühren angewiesenen Geistlichen mit Verlusten bedroht werden, welche auf ihre Geneigtheit für die Beförderung der Union hinderlich einwirken könnten. Nehmen lutherische oder reformirte Personen, die von anderswo herkommen, an einem solchen Orte ihren Wohnsitz, so kann es ihrer Wahl freigestellt werden, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen. Damit aber das pecuniäre Interesse auf diese Wahl keinen Einfluß äußern kann, ist es nöthig, daß sie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächsten minder günstig gestellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, und daß dasjenige, was sie in Verhältniß zu den bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geistlichen, sondern der Kirchenkasse zu gute komme. Diese Einrichtung würde ihnen in der Form eines Vorbehalts von dem Geistlichen der Gemeinde, die sie sich wählen, bekannt zu machen sein.

b) In dem Falle, daß nicht alle Gemeinden eines Ortes der Union beitreten, werden folgende Verwaltungsmaßregeln festgehalten werden müssen. Ist die Gemeinde der Confession A. der Union beigetreten, die Gemeinde der Confession B. aber nicht, so wird den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde B., welche es wünschen, gestattet werden müssen, sich an die Gemeinde A. anzuschließen, doch unter der Bedingung, daß sie der Gemeinde B. in Betreff der Beiträge und Gebühren so lange pflichtig bleiben, als sie in dieser die Minder-

zahl ausmachen. Sobald sie aber zur Mehrzahl herangewachsen sind, wird die Gemeinde B. als unirt anzusehen, und durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden sein, ob sie als eine solche für sich bestehen oder sich mit der Gemeinde A. verschmelzen wolle. In dem einen sowohl als in dem andern Falle wird dafür zu sorgen sein, daß die der Union abgeneigten Personen bei dem Abendmahle nach ihrem bisherigen Ritus bedient werden. Es kann sich in diesem Verhältnisse auch ereignen, daß ein Mitglied der Gemeinde, welche der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übertrete, als bei jener verbliebe. Daran würde es, da hier ein wirklicher Confessionswechsel Statt fände, nicht verhindert werden können. Um aber das pecuniäre Interesse dabei zu entkräften, wird darauf gehalten werden müssen, daß ein solches zu der nicht unirten Gemeinde der andern Confession übergetretenes Mitglied seine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günstig gestellten Gemeinde zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer sondern der Kirchenkasse der neugewählten Gemeinde zufließen müssen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur den unlauteren Quellen des Eigensinnes und Eigennutzes angehörige Versuche müssen aber, damit sie der Union nicht hemmend entgegentreten, auch auf einer anderen Weise schon im Voraus möglichst erschwert werden. Dies wird sich zum Teil schon dadurch auf eine zweckdienliche Weise bewirken lassen, wenn die geistlichen Behörden darauf halten, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenuß bei einer evangelischen Gemeinde der andern Confession nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieser Confession angesehen würde. Da nämlich die Abendmahls-Handlung, seitdem die Grundsätze der Union Raum gewonnen haben, nicht mehr als eine zwischen beiden evangelischen Confessionen differente zu betrachten ist, und andere kirchliche Handlungen von diesem Charakter der Differenz es außerdem zwischen beiden nicht giebt, so kann die, bloß für das frühere Verhältniß berechnete Bestimmung des § 42 Th. 2 Tit. XI des Allgemeinen Landrechts jetzt gar keine Anwendung mehr leiden, und ich beabsichtige mit Ew. pp. Allerhöchster Genehmigung die geistlichen Behörden hiernach anzuweisen.

Endlich sind

c) die Hindernisse zu beseitigen, welche die Verbindung zweier Gemeinden verschiedener Confession, die der Union beigetreten sind, erschweren können. Im allgemeinen ist dabei zu bemerken, daß es rathsam erscheint, den Beitritt zur Union und die Vereinigung zweier

evangelischer Gemeinden als zwei verschiedene Acte zu behandeln, und die letztere erst dann zur Sprache zu bringen, wenn die Erklärung des ersteren bereits erfolgt ist. Was nun jene Hindernisse der Combination zu einer Parochie betrifft, so liegen sie

aa. in der Verschiedenheit der Lasten und Gebühren, zu welchen die zu verschmelzenden Gemeinden verpflichtet sind, und die in der Regel bei den ursprünglich reformirten Gemeinden bedeutend weniger betragen, als bei den lutherischen. Die Lösung der dadurch herbeigeführten Aufgabe muß nach der Sachlage der einzelnen Fälle, und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will sich nämlich die günstiger gestellte Gemeinde die höhern Lasten und Gebührensätze der mehr beschwerten weder für sich noch für ihre erste und zweite Descendenz gefallen lassen, so bleibt kein anderer Ausweg, als die, welche stärker belastet ist, ihr gleichzustellen, und das Deficit auf andere Weise, entweder durch Gehaltstheile der durch die Combination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerstellen, oder aus den betreffenden Communal- und Kirchenkassen zu decken, oder endlich auf Staatsfonds zu übernehmen. Für den letztern Fall erlaube ich mir Euer pp. um allergnädigste Bewilligung einer etatsmäßigen Summe von 5000 Thr. zur Bestreitung dieses und anderer durch das Weiterschreiten der Union noch hervortretenden fortlaufenden Bedürfnisse allerunterthänigst zu bitten, wobei ich jedoch ehrfurchtsvollst zu bemerken nicht unterlassen darf, daß der wirklich erforderliche Betrag sich erst nach und nach wird ermessen lassen, weshalb ich mir meine künftigen weitern Anträge bei Ew. pp. submissest vorbehalten muß. Zur Verwendung der vorstehenden Summe werde ich übrigens Ew. Königl. Majestät spezielle Genehmigung in jedem Falle ehrfurchtsvollst mir erbitten.

bb. Ferner kann die Combination zweier unirten Gemeinden zu einer Parochie dadurch erschwert werden, daß für die eine oder die andere besondere Stiftungen und ihr zustehende Rechte vorhanden sind, welche sie nicht mit der andern zu theilen geneigt ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Besorgniß eines möglichen Verlustes sich oft jedem Unionsversuche entscheidend entgegenstellt, und es kann hierauf von den geistlichen Behörden um so weniger mit Erfolg eingewirkt werden, als die Entscheidung über Ansprüche von Erben der Stifter oder von solchen Personen, welche für den Fall nicht stiftungsmäßiger Verwendung oder des Aufhörens der berechtigten Kirchengesellschaft substituirt sind, nicht ihnen, sondern den Gerichten zusteht. Vornehmlich tritt dieser Fall ein, wenn eine Stiftung in

den Zeiten des heftigeren Conflicts zwiſchen beiden evangeliſchen Confeſſionen für eine reformirte oder lutheriſche geiſtliche Stelle fundirt iſt, und jetzt mit einem der Union beigetretenen Geiſtlichen der andern Confeſſion beſetzt wird. Hier kann für die richterliche Auslegung der Stiftungsurkunde nach dem muthmaßlichen Willen des Stifters nicht gebürgt werden, und ich muß, da hierin ein weſentliches Hinderniß der Union unverkennbar liegt, eine geſetzliche Beſtimmung, welche Prozeſſen dieſer Art vorbeugt und jedenfalls die richtige Entſcheidung der Gerichte verbürgt, für eine unerläßliche Bedingung der Vereinigung aller evangeliſchen Gemeinden durch die Union erachten. Deshalb erlaube ich mir den anliegenden Entwurf einer durch die Geſetzſammlung zu publicirenden Verordnung[1]) zur Allerhöchſten Genehmigung und Vollziehung Ew. pp. ehrfurchtsvollſt vorzulegen.

Außer dem, was durch dieſe Allerhöchſte Beſtimmung und durch die Erlaſſe der General-Superintendenten zur öffentlichen Kenntniß kommen ſoll, wird eine förmliche Publikation der übrigen Grundſätze nicht nöthig und auch nicht räthlich ſein, dagegen zur Beförderung des Zweckes es hinreichen, wenn ſie nur den Verwaltungs-Behörden als Regel für ihr Verfahren mitgetheilt werden. Ew. pp. Allergnädigſten Entſchließung über dieſe wichtige Angelegenheit der evangeliſchen Kirche in der Monarchie ſehe ich demnächſt ehrfurchtsvollſt entgegen.

16. Einige Betrachtungen über den Zuſtand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf Rechtgläubigkeit der Geiſtlichen und vorzüglich über die wegen der Bildung dieſer Geiſtlichen auf den Univerſitäten angeregten Bedenklichkeiten.

(Vom 10. Auguſt 1830.)

(S. 248.)

Ich habe mich in dem, über den Angriff auf einige Profeſſoren der Theologie zu Halle in der Evang. Kirchenzeitung ehrerbietigſt er-

1) S. o. S. 480, Anm. 1.

stätteten Berichte über den Zustand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf Rechtgläubigkeit und vorzüglich auch über die Bedenklichkeiten geäußert, welche über die Bildung der Geistlichen auf den Universitäten angeregt worden sind. Inzwischen war es mir nicht möglich, diesen letzteren Gegenstand bei jener Gelegenheit so erschöpfend und übersichtlich zu behandeln, wie es dessen Wichtigkeit erheischen dürfte. Es schien mir wichtig, mich bei jener Berichts-Erstattung zunächst nur auf die Frage zu beschränken, was sich von jenem Angriffe auf die Professoren Wegscheider und Gesenius in der Evang. Kirchenzeitg, als von dem Verfasser der Anklage erwiesen dargestellt habe und was zunächst deshalb zu veranlassen sein dürfte, um nicht die an sich weitläufige Berichts-Erstattung noch mehr auszudehnen. Es könnte leicht sein, daß ich deshalb aber auch meine Ansicht über den Gegenstand im Allgemeinen, über das, was wirklich Besorgnisse für die Kirche erregen könnte, und über das, was vorzüglich geeignet sein dürfte, um solche zu beseitigen und den bessern Zustand zu sichern, nicht so umfassend, klar und consequent geäußert hätte, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Es liegt mir sehr daran, meine Ansicht und Ueberzeugung ganz klar und offen auszusprechen.

Bei diesem Gegenstand, so wie bei allen denen, welche sich zunächst mit der Leitung geistiger Kräfte beschäftigen, beruht die Hauptstärke des Eingreifens und der Leitung nicht so wohl in einzelnen auffallenden Schritten, als in dem unmerklichen, stillen, unablässigen Verfolgen eines Zieles, in der Benutzung jeder dazu auch dem Anscheine nach nur entfernt gehörigen Mittel, und in der ganzen Haltung bei dem Verfahren in der Sache. Es ist für mich von der größten Wichtigkeit, der Allerh. Billigung meiner Ansicht versichert zu sein, weil ich nur dann für die einzelnen Schritte und die ganze Richtung meines Verfahrens, welche so leicht einer Mißdeutung von allen Seiten nach individueller Auffassung unterworfen sein können, auf das erforderliche Vertrauen auch da rechnen darf, wo es der Natur der Sache nach nicht zulässig ist, sich über die Gründe des Verfahrens öffentlich zu rechtfertigen. Ich wünsche, daß es der folgenden Zusammenstellung gelingen möge, die mir gestellte Aufgabe zu lösen.

Bei der Erörterung der Besorgnisse über den Zustand der evang. Kirche in dem Preuß. Staate, in Beziehung auf die Festhaltung bestimmter Dogmen des evang. Glaubens und die Bildung der Geistlichen in dieser Rücksicht auf Universitäten, kommt es vor-

züglich auf folgende Fragen an:

I. Was ſteht von dem, was als Grund der Beſorgniß angeführt wird, factiſch feſt, wie muß das factiſch Feſtgeſtellte in Beziehung auf die Kirche betrachtet werden, und in wie weit liegt in dieſen beiden die Veranlaſſung zu einem Einſchreiten von Seiten des Staates?

II. Welches Einſchreiten von Seiten des Staates iſt nach dem, was factiſch feſtſteht, und nach dem Urtheile der Kirche über die ſich daraus ergebenden Gefahren für den evangel. Glauben erforderlich, und welche Maaßregeln rechtfertigt das Vorſtehende, welches ſind die ſicherſten und wirkſamſten Maasregeln, und was erheiſcht ihre Durchführung?

Es iſt höchſt wichtig, dieſe Fragen ganz geſchieden zu halten und ſolche nur in der angegebenen Ordnung zu erörtern. Nicht leicht iſt überhaupt etwas gefährlicher, als ſich mit Mitteln gegen Uebel zu beſchäftigen, welche in ihrem Grunde und Umfange nicht gehörig unterſucht ſind, da ſehr leicht dadurch ein bloßes Geſpenſt oder wenigſtens eine ganz unrichtige Geſtaltung verfolgt und dabei das wahre Uebel überſehen, oder ein ganz neues erſt durch deſſen Vorausſetzung geſchaffen wird. Ganz vorzüglich gefährlich iſt dieſes Herumgreifen nach Mitteln gegen Uebel, die noch nicht gehörig feſtgeſtellt ſind, in Religions-Sachen. Es werden dadurch erſt Ideen über verkehrte Richtungen hervorgerufen oder in das Volk gebracht. Die ſtrenge Feſthaltung des Grundſatzes in Beziehung auf die Erörterung ſolcher Gegenſtände iſt vorzüglich dann von großer Wichtigkeit, wenn es wahrſcheinlich wird, daß eine Parthei durch keckes Beſchuldigen die Aufmerkſamkeit von der genaueren Erörterung dieſer Beſchuldigung, durch Schilderung der dringenden Gefahr ſogleich auf das Einſchreiten und die deshalb erforderlichen Maaßregeln zu lenken und ſonach zu veranlaſſen ſucht, daß wenigſtens durch dieſes Einſchreiten etwas veranlaßt werde, was die beſtehende Ordnung auflöſe. Es war dieſes von jeher die Taktik derer, welche ihre Anſicht mit Hilfe des Staates oder des großen Haufens durchſetzen wollten. Die Beiſpiele liegen in politiſcher Beziehung ſehr nahe. Das richtige Gefühl, daß es unrecht ſei, einem ſolchen Partheibeginnen nachzugeben, veranlaßt aber ſehr oft ein entgegengeſetztes Uebel, nämlich das, gar nicht auf die Sache zu achten und alle Spuren derſelben zu verachten. Dieſes iſt eben ſo bedenklich, denn daß die Sache zur Sprache kommt, zeigt ſchon, daß etwas zu beachtendes da ſei, wenn es gleich vielleicht noch in ganz anderer

Richtung Aufmerksamkeit verdient; so wie denn oft ein Geschrei über die der Kirche drohende Gefahr blos ein Versuch ist, beabsichtigte andere Angriffe auf die Kirche zu masquiren.

Es hat

ad I. große Schwierigkeiten im Allgemeinen und auch in der jetzigen Zeit, dasjenige genau factisch festzustellen, was als Grund der Besorgniß, in Beziehung auf die Festhaltung der zum evang. Glauben gehörigen Dogmen oder die Bildung der Geistlichen für die Kirche angegeben wird, und noch größeren Schwierigkeit, ein Urtheil über den Grund der Besorgniß, wozu das factisch Ermittelte Veranlassung giebt, festzustellen.

1. Die Ausmittlung des Factischen betreffend, so fehlt es gewöhnlich ganz an einem gehörig festgestellten Begriffe für die Bezeichnung der Haupt-Richtungen, welche hier zur Sprache kommen. Auch in dem vorliegenden Falle tritt solches ein. Unter der Benennung Rationalismus, Supernaturalismus, Pietismus 2c. werden die verschiedenartigsten Richtungen eines gänzlichen Unglaubens und eines bloßen Hinweisens auf die Vernunft, so wie im Gegensatze einer gänzlichen Verwerfung aller Vernunft und einer bloßen Hingebung an den Glauben, und alle nur erdenkliche Mittelzustände der Unterordnung des Glaubens unter die Vernunft, in so weit solche nicht vereinigt werden können, oder der Vernunft unter den Glauben, wenn die Vernunft die Entscheidung nicht dem Glauben übereinstimmend abgiebt, begriffen. Es ist in den meisten Fällen gar nicht möglich, zu einem klaren Begriffe zu gelangen, da alle Parteien absichtlich solchen im Dunkel halten. Nur durch dieses ins Dunkle stellen des Begriffes gelingen die Partei-Angriffe gewöhnlich. Läßt es sich auch in einzelnen Fällen so weit bringen, daß ein gewisser Begriff aufgestellt wird, so entsteht wieder die Frage, wie diese Richtung festgehalten wird; ob als Lehre oder blos als wissenschaftlich unbeendigte Untersuchung; und sollte auch feststehen, daß sie als abgeschlossene Untersuchung aufgestellt wird, so entsteht die Frage, auf welchem Gebiet, auf dem der philosophischen Untersuchung und blos wissenschaftlich, mit ausdrücklicher Verwahrung, daß solche dem Glauben nicht nachtheilig werden könne, weil die Religion nur dem Glauben und nicht der wissenschaftlichen Speculation angehöre; oder mit mehr oder weniger Einfluß auf Berichtigung des Glaubens, welcher wenigstens mit der Vernunft und ihren Ergebnissen nicht im Widerspruche stehen könne; und zwar wieder, blos als wissenschaftliche Aufgabe betrachtet, oder zur Fest-

stellung des Dogma in der Kirche; sowie endlich wieder, mit gänzlicher Beseitigung eines bestehenden Dogma oder mit bloßer Berichtigung und Erklärung desselben.

Die Schwierigkeiten der factischen Feststellung häufen sich, wenn von dem Einflusse die Rede ist, welchen ein System des Lehrers auf der Universität hat. Er kann als Schriftsteller Meinungen äußern, die er für den Vortrag bei Studenten nicht geeignet hält, und die er wenigstens in Beziehung auf das Verhältnis zur Kirche modificirt. Es tritt dieser Fall zum Theil bei dem Prof. Wegscheider ein. Ist eine solche Meinung nicht ganz abgeschlossen und ein Gegenstand fortgesetzter wissenschaftlicher Erörterung, so ändert sich der Standpunkt mit jedem Vortrag, und es fällt sehr schwer, factisch festzustellen, was er geäußert habe oder noch äußere. Auch dieses hat sich bei der Untersuchung in Halle vielfach ergeben. Endlich bleibt in dieser Beziehung der Vortrag eines Lehrers immer nur ein Theil der ganzen Erörterung des theologischen Wissens. Er kann einen Standpunkt wählen, durch den er die anderen Lehrer zu ergänzen sucht, und mit Rücksicht hierauf äußern, was er gar nicht in anderer Art äußern würde, wenn er nicht darauf rechnen könnte, daß es mit Berücksichtigung der Vorträge anderer Lehrer, auch in anderer Art werde aufgefaßt werden und daß es so erst ein Ganzes ausmachen und sich berichtigen werde. Zu allen diesen Schwierigkeiten giebt die nähere Prüfung der über den Zustand der evang. Kirche überhaupt und namentlich die Bildung der künftigen Geistlichen in der Berliner Kirchenzeitg angeregten Besorgnisse Belege. Selbst die eingeleitete Untersuchung hat die Schwierigkeiten nicht gelöst. Es ist weder das, was der Benennung Rationalismus eigentlich und bestimmt zum Grunde liegt, noch auch das, was nach der Ansicht derer, von welchen der Angriff erfolgte, in den Lehr-Vorträgen eigentlich Anstoß giebt, factisch ausgemittelt, und ebensowenig, daß die Lehre auf das künftige Verhältnis der Studirenden als Diener der Kirche nach der Absicht der Lehrer Einfluß haben soll, nachgewiesen, und noch weniger, daß der Vortrag diese Wirkung haben kann oder wirklich habe, ins Licht gesetzt.

So lange dieses aber nicht der Fall ist, kann auch

2. ein Urtheil nicht gefällt werden, in wie weit von Seiten der Lehrer das Dogma der Kirche an sich oder die Bildung der künftigen Geistlichen gefährdet werde.

Ein Urtheil über ein Dogma scheint gewöhnlich höchst einfach

und leicht, es erfordert aber ein tief begründetes theologisches Wissen. Die Erfahrung bei der Einführung der neuen Agende und das Durchführen der Union hat hinlänglich gezeigt, wie schwer es ist, dogmatische Zweifel und Spitzfindigkeiten richtig zu würdigen, und wie sehr mit Unrecht Vieles für die Verletzung eines Dogma ausgegeben wird, was mit solchem noch wohl bestehen kann, während im Gegentheil Vieles, was sehr gleichgiltig scheint, in dieser Beziehung von großer Bedeutung ist. Das Urtheil über solche Fragen, steht das Faktische gehörig fest, fällt der Kirche unter landesherrlicher und oberbischöflicher Genehmigung anheim; die theologischen Fakultäten und die Konsistorien, vorzüglich die General-Superintendenten, sind zunächst zur Begründung des Urtheils der Kirche geeignet. Dieses Urteil erfordert aber eine doppelte Richtung und Begründung, ob nämlich die Erscheinung das Dogma der Kirche verletze, und ob solche so beschaffen sei, daß sie selbst außerhalb der Kirche, bei dem Vortrag des Theologen vorkommend einer besonderen Bestimmung, damit sie nicht als unabweisbarer Zweifel stehen bleibe, erheische. Das Erfordern eines solchen Urtheils der Kirche bedarf großer Vorsicht, da hierdurch der Zweifel erst in der Kirche förmlich zur Sprache kommt, und dieser unglaublich verstärkt wird, wenn das Urtheil der Kirche nicht gegen solchen ausfällt. Entscheidet sich aber auch die Kirche gegen den Zweifel und verwirft sie ihn als Irrlehre, so entsteht dann leicht in der Kirche selbst über die Anerkennung des Urtheils eine Spaltung. Deshalb ist bei dem Schritte, ein solches Urtheil zu fordern, so viel Vorsicht nöthig, wenn auch wirklich eine Veranlassung zu solchem durch die factische Ausmittlung vorliegt. Es läßt sich ein solcher Schritt, ist er einmal geschehen, nicht mehr zurücknehmen, und die Folgen sind, wie die Kirchen-Geschichte zeigt, schwer zu berechnen. Ganz klar ist es inzwischen, daß, wenn die factische Ausmittelung wirklich eine nahe erhebliche Gefahr für die Kirche und in Ansehung der Bildung der Geistlichen für die Kirche zeigt, allerdings alle diese Bedenklichkeiten nicht abhalten dürfen, das Erforderliche vorzukehren und also das Urtheil der Kirche über das, was zur Sprache kommt, zu erfordern.

Nach alle dem, was die Untersuchung in Halle ergeben hat, liegt aber die Sache nicht so factisch begründet, daß sich zur Einholung eines solchen Gutachtens schreiten läßt.

3. Wenn sich aber auch aus einer solchen allgemeinen Untersuchung über den Zustand der Rechtgläubigkeit in der Kirche, so

wie in dem vorliegenden Falle, factisch nicht ergiebt, daß eine Verletzung des Dogma wirklich in der Kirche herrschend sei, oder daß bei der Bildung der jungen Theologen darauf hingearbeitet werde, daß sich ein solches in die Kirche einschleiche, und es daher gar nicht möglich ist, das Urtheil der Kirche darüber zu veranlassen, so ist doch soviel klar, daß etwas vorhanden ist, was Aufmerksamkeit verdient und nicht blos auf sich beruhen bleiben kann. Es läßt sich nicht abläugnen, daß in der Theologie als Wissenschaft wenigstens eine Bewegung vorhanden ist, welche leicht zu einem Mißverständniß Veranlassung geben kann, und welche als der Kirche mehr oder minder, theils durch Verfälschung des Glaubens an Dogmen, theils durch Vorbildung der künftigen Geistlichen Gefahr drohend, wenn auch von einer kleinen Partei dargestellt wird. Der Gegenstand ist so ernst und wichtig, daß schon dieses Resultat die größte Achtsamkeit verdient, und es durchaus erforderlich ist, eine feste Ansicht darüber zu fassen.

Hierbei nun verdient Erwägung:

a) daß die eigentliche Aufforderung, drohender Gefahr entgegen zu treten, nicht aus der Kirche selbst hervorgeht. Es findet sich keine Spur, daß die Kirche, die theologischen Facultäten, die Consistorien und General-Superintendenten und selbst nicht, daß ausgezeichnete recht- und strenggläubige Geistliche in der Mehrheit diese Ansicht theilten. Die Aufforderung geht von einer Richtung in der Kirche aus, von dem sogen. Pietismus und dem Conventikel-Wesen, welche die Kirche als gleichfalls selbst in Irrlehre befangen betrachtet, von einer Richtung, welche der bestehenden Kirche selbst, wenn sich solche nicht unbedingt zu den Lehren des Pietismus bequemen will, mehr oder weniger der Abweichung von dem Dogma und des Rationalismus beschuldigt und deren Vertreibung verlangt. Die Aufforderung zur Abwendung der Gefahr von der Kirche ist mehr oder weniger ein Angriff auf die Kirche selbst, in so weit sich solche nicht an jene Richtung des Pietismus und Conventikel-Wesens anschließt, sondern solcher entgegentritt.

b) Die Erscheinung, daß wissenschaftliche Untersuchungen in der Theologie auf den Hochschulen von vielen rechtgläubigen Geistlichen, auch solchen, die nicht dem Pietismus und Conventikel-Wesen hingegeben sind, und vorzüglich von Laien, als mit der Aufrechthaltung des Dogma nicht vereinbarlich angesehen werden, ist keine neue Erscheinung, sondern eine zu allen Zeiten vorhanden gewesene. Auch die, welche solche mißbilligen und nicht ohne Besorgniß sind,

müssen aber doch zugeben, daß solche, theils nach der Beschaffenheit der Lehre, soweit sich dieselbe ohne gehörige factische Feststellung beurtheilen läßt, theils nach der Art des Vortrages, des Anstandes und der Schonung des kirchlichen Glaubens dabei, nicht schlimmer als in früheren Zeiten, sondern eher milder und weniger bedenklich sind. Nur die dem Glauben überhaupt mehr zugewandte Zeit und Kirche macht die Erscheinung jetzt auffallender, als das frühere Hervortreten eines gänzlichen Unglaubens und einer Verspottung der Glaubenswahrheiten, und veranlaßt daher auch leichter ein Mißverständniß.

c) Der Zustand der Kirche verbessert sich sichtbar. Es ist nicht zu leugnen, daß sich in der Beförderung der Union, in der Annahme und dem Gebrauche der neuen Agende und in der ganzen Behandlung der Seelsorge eine durchaus würdige, mehr dem ächt evangel. Glauben zugewendete Gestaltung ausspricht, und es ist nur eine Stimme darüber, daß die in den letzten Decennien gebildeten jungen Geistlichen, nicht blos durch vollendete, wissenschaftliche Bildung, sondern auch durch mehr Glaubensfestigkeit den in der früheren Periode gebildeten nicht nachstehen und im Gegentheil solchen sogar vorzuziehen sind.

Wenn alles dieses zusammengenommen wird, so ergiebt sich, daß es allerdings nicht an Grund zur Achtsamkeit auf die wissenschaftliche Behandlung der Theologie auf den Universitäten fehlt, daß aber die Besorgnisse doch nicht durch die Stimme aus der Kirche selbst begründet worden, daß im Gegentheil auch von solcher anerkannt wird, daß der Zustand eher besser als schlimmer, als früher ist und daß nach dem ganzen Zustand der Kirche und der Beschaffenheit der angehenden Geistlichen die Besorgnisse nicht so dringend sind, daß solche zu einem schnellen und gewaltsamen Eingreifen auffordern dürften. Der Standpunkt der Sache ist hiernach, daß nicht gegen ein schon vorhandenes wirkliches Uebel ein Einschreiten, sondern Achtsamkeit, um zu verhüten, daß nicht ein Uebel sich ausbilde, erforderlich erscheint. Es ist ein Abwehren eines möglichen Uebels. Nicht gegen etwas Ausgebildetes und Abgeschlossenes sind Maaßregeln nöthig, und es wird Achtsamkeit auf das, was sich bildet und gestaltet und gegen Ausartung zu schützen ist, erforderlich.

Hieraus ergiebt sich, daß die Maaßregeln, auf die es ankommt, nicht auf ein besonderes Eingehen in das Vorhandene und ein factisches Ausmitteln desselben und in dessen Verfolg auf das Ver-

anlassen eines Urtheils der Kirche darüber zu richten sind, sondern auf ein gehöriges Beobachten, auf die Sorge für Alles, was einer Ausartung widerstehen und die Bürgschaft für das Gedeihen der Kirche durch Bildung der Geistlichen befördern kann.

Hierauf führt nun ganz vorzüglich die nähere Betrachtung

ad II. der Frage, welches Einschreiten ist von Seiten des Staates, nach dem, was factisch feststeht, und nach dem Urtheile der Kirche über die sich daraus ergebende Gefahr für den evangel. Glauben erforderlich, und welche Maasregeln rechtfertigt die Lage der Sache überhaupt, wenn auch nach solcher kein durchgreifendes oder gar gewaltsames Einschreiten an der Zeit ist. Ungeachtet in dem vorliegenden Falle wohl nur von dem Letzteren die Rede sein kann, so scheint es doch zweckmäßig, auch Ersteres zu prüfen. Eine solche Prüfung der Schritte, welche eine wirklich vorhandene Gefahr erheischt oder zulässig macht, zeigt, was von solchen zu erwarten ist. Ergiebt sich, daß wenig darauf zu rechnen ist, so erhöht solches die Wichtigkeit der für den Fall einer bloßen Abwehr von Besorgnissen sich empfehlenden Mittel und beruhigt um so eher bei diesem Zustande auch in dem Falle, daß das Gefühl geneigt sein sollte, den Fall anzunehmen, daß wirklich schon eine Gefahr vorhanden sei, an deren Nachweisung und Erörterung es blos fehle.

Wenn sonach

a) im Allgemeinen factisch ausgemittelt sein und durch das Urtheil der Kirche mit Zustimmung des Staates feststehen sollte, daß durch die dogmatische Auffassung eines wichtigen evang. Glaubenssatzes das Dogma der Kirche verletzt und der Glaube in der Kirche vernichtet werde, so fragt es sich, ob es räthlich und Pflicht sei, dieser Entartung in der Kirche durch eine Verordnung entgegenzutreten. Die bejahende Beantwortung dieser Frage scheint auf den ersten Blick ganz unbedenklich, bei einer genauen Prüfung derselben ergeben sich aber erhebliche Bedenken, nicht sowohl über das Recht zu einer solchen Verordnung, als über deren Räthlichkeit. Es kommt dabei sehr viel auf die Verbreitung dieses ketzerischen Dogmas in der Kirche an. Bei einer sehr großen Verbreitung wird der Schritt bedenklich, da es so sehr schwer ist, den nothwendigen Strafbestimmungen, der Entsetzung der Geistlichen, Folge zu geben. Ist die Verbreitung aber nicht sehr allgemein und nur bei wenigen erst das Uebel hervorgetreten, so entsteht die Frage, ob es rathsam sei, das Dasein der Irrlehre durch eine Verordnung erst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bei Einzelnen, die als Opfer

fallen müssen, ein Märtyrerthum zu veranlassen. In beiden Fällen entsteht die Frage, ob es nicht rathsam sein dürfte, durch andere Mittel der Verbreitung der Irrlehre entgegen zu treten, und im ersten Falle die Zahl der Anhänger zu vermindern, im letzteren solche ohne Aufsehn zu entfernen.

Eine sehr wichtige Rücksicht verdient der Umstand, daß es zu den Seltenheiten gehört, daß ein Geistlicher die Irrlehre, das verunstaltete oder ganz vernichtete Dogma, förmlich auf der Kanzel vorträgt. Was Besorgniß erregt und Abhülfe erheischt, ist die Ueberzeugung, daß er der Irrlehre anhänge, und daß also dadurch, auch wenn er solche nicht ausspreche, doch sein ganzer Lehr-Vortrag vergiftet oder befleckt werde. In dem vorliegenden Angriffe auf die Glaubens-Richtung der evangelischen Geistlichen wird nicht sowohl der Vortrag des falschen Dogma, z. B. der Ableugnung der Gottheit Christi, als Gegenstand der Besorgniß vorgegeben, sondern daß von einem solchen Geistlichen der Vortrag aller andern Heilswahrheiten des ächt christlichen Glaubens entbehre. Durch eine Verordnung wird diesem Uebel nicht gesteuert, sondern im Gegenteil es wird ein um so verderblicheres Verbergen des Grundes des Uebels herbeigeführt. Man beschuldigt solche Verordnungen daher auch gewöhnlich, daß sie blos Heuchler machen und das nicht bewirken, was durch sie beabsichtigt wird. Es ergiebt sich aus Vorstehendem schon die große Schwierigkeit, welche es hat, mit Verordnungen von Seiten des Staates in einem solchem Falle einzugreifen. Die Geschichte aller Zeiten bestätigt solches. Inzwischen läßt sich hiernach doch nicht behaupten, daß Verordnungen ganz unzulässig seien, es ergiebt sich blos, daß solche nur bei gewissen und zwar höchst dringenden Veranlassungen mit großer Vorsicht Platz greifen können, und daß von solchen allein das Heil nicht zu erwarten ist, welches gewöhnlich von denselben erwartet worden ist.

Ist das Factische richtig ermittelt, das Urtheil der Kirche unbefangen und richtig und die Verordnung sonach zeitgemäß, dem Zustande der Kirche mit Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen, so liegt in solcher auch eine gewisse Gewalt der Wahrheit, die nicht zu gering anzuschlagen ist. Wird durch solche mehr nur die Mißbilligung ausgesprochen als ein Straf-Verfahren angeordnet, so wirkt sie in den meisten Fällen sicherer, als wenn das Letztere hinzukommt. Ferner:

b) wenn durch die factische Ausmittelung und durch das Urtheil der Kirche feststehen sollte, daß eine solche Irrlehre der Kirche

schon Gefahr drohe, wenn sie auf Universitäten gelehrt würde und dadurch die künftigen Geistlichen der Gefahr ausgesetzt sein würden, solche aufzufassen, so entsteht gleichfalls die Frage, ob hier durch eine directe Verfügung des Staates diese Irrlehre zu verbieten oder wenigstens zu beschränken sei. Das Recht dazu kann keinem Zweifel unterworfen sein, allein die Ausführung erscheint als sehr bedenklich und mißlich. Ist eine solche Irrlehre nicht sehr verbreitet und finden sich nur Einzelne, von welchen sie ausgeht, so wird diesen durch das Verbot und die Beschränkung erst Wichtigkeit gegeben, und oft der Zweifel veranlaßt, ob nicht aus Mißtrauen gegen die Stärke der Gründe der entgegengesetzten Lehre eingegriffen werde. Es liegt die Ansicht sehr nahe, daß die Wahrheit in der freien Erörterung siege und des weltlichen Arms nicht bedürfe, um sich geltend zu machen. Ist die Irrlehre sehr verbreitet, so nutzt eine Beschränkung auf der inländischen Universität nichts, so lange nicht auch der Besuch ausländischer Universitäten verboten wird. Ein solches Verbot von Lehren oder deren Beschränkung hat eigenthümliche Schwierigkeiten an sich, selbst in Ansehung der Fassung. Das Erwähnen der Lehre kann nicht verboten werden, denn dadurch würde eine Lücke im Unterricht bleiben. Das Gebot kann sich daher nur darauf beschränken, daß die Lehre nicht als das Wahre und die Gründe für solche nicht als die siegreichen vorgetragen werden, sondern daß ausgeführt werden soll, daß die Lehre schwach begründet und falsch sei. Daß dieses verfügt werden kann, leidet keinen Zweifel, allein in der Wirkung hängt doch alles von dem guten Willen des Lehrers und von dem Zustande der Zuhörer ab. Die Gründe, man mag über sie ein Urtheil fällen, welches man will, überzeugen oder widerstehen der Ueberzeugung durch ihre eigene Kraft.

Auch bei diesem Eingreifen durch Verordnungen findet dasjenige statt, was bei der Kirche in dieser Beziehung geäußert worden ist. Ein zeitgemäßes Aussprechen über den Gegenstand muß dabei die Haupt-Wirkung hervorbringen. Die Geschichte der Universitäten bestätigt, daß durch dergl. Verordnungen der Zweck ist nie erreicht worden, daß aber diejenigen noch am meisten gewirkt haben, welche den Gegenstand weniger mit Strafbefehlen zu erzwingen als durch Ermahnung zu fördern gesucht haben. Eine solche leise Anmahnung wirkt bei Anhänglichkeit an den Landesherren und Achtung gegen die vorgesetzte Behörde sowie gegen die Kirche gewöhnlich mehr als strenge Strafbefehle.

Wenn endlich

c) aber das Factische nicht so feststeht, daß ein positives Einschreiten gerechtfertigt erscheint und es nicht für räthlich gehalten werden kann, in die Kirche oder in den Unterricht auf den Universitäten durch Verordnungen einzuschreiten, so kommt es darauf an, da aller Grund zur Besorgniß doch nicht ganz unterdrückt, und daß etwas Bedenkliches vorwalte, nicht geleugnet werden kann, die Mittel, welche zur Sicherung der evangel. Kirche und der Bildung der Geistlichen für solche vorhanden sind, genau ins Auge zu fassen, zu erwägen, was von solchen zu erwarten steht, und zu untersuchen, ob eine verstärkte Wirkung durch eigne Veranstaltungen oder eine besondere Achtsamkeit auf den Gegenstand hervorzubringen sei.

Vor allen Dingen ist es wichtig:

1. Die Studirenden genau ins Auge zu fassen und zu untersuchen, wie für ihren religiösen Glauben gesorgt ist.

a) Die Studirenden der Theologie sollen ihren religiösen Glauben nicht erst auf der Universität erhalten, wie solches von denen, welche Besorgnisse über ihre Bildung auf der Universität zu erregen suchen, fälschlich dargestellt wird. Sie werden auf den Gymnasien nicht blos bis zu ihrer Confirmation in der Religion unterrichtet, sondern auch zu ihrem besonderen Berufe nachher noch, und bis zu ihrem Abgange zur Universität vorbereitet. Sie erhalten zu dem Ende nicht nur einen fortgesetzten angemessenen Religions-Unterricht, welcher nach den Dogmen der evang. Kirche ertheilt wird, sondern sie beschäftigen sich auch damit, das alte und das neue Testament im Grundtext zu lesen. Es wird auf dem Gymnasium darauf gehalten, daß sie sich die einem Geistlichen angemessene Haltung aneignen. Es läßt sich daher mit Sicherheit an- 1[1])
nehmen, daß solche mit einem vorzüglich christlichen evangelischen ausgebildeten Glauben auf die Universität kommen. In neuern Zeiten ist diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit auf dem Gymnasium gewidmet worden, und es wird unabläßig darauf hingearbeitet, den Erfolg zu erhöhen. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß den Studirenden erst auf der Universität der christliche Glaube beigebracht werde, was der Zweck der Universität 2
nicht ist. Es kommt darauf an, daß sie dort eine wissenschaftliche theologische Bildung, wie solche der Dienst der Kirche erheischt, er-

1) Die Zahlen am Rande beziehen sich auf die folgenden eigenhändigen Randbemerkungen des Königs.

halten. Der evangelische Glaube kann dadurch bei ihnen, ist er rechter Art, nicht leiden, da er auch gegen die Zweifel vorhalten muß, welche sich ihnen bei wissenschaftlichen Erörterungen aufdringen. Sie lernen solche abzuweisen, wenn sie sich ihrer Ausbildung nach allen Richtungen mit Ernst hingeben und ihr kirchliches Verhältniß festhalten.

b) Ueberdieß sind in neuern Zeiten auf Preuß. Universitäten Anstalten getroffen [1]), die Studirenden der Theologie in ihrem kirchlichen Glauben festzuhalten. Der Studirende der Theologie war sich sonst ganz selbst überlassen und stand in keiner engeren Verbindung mit der Kirche. Jetzt muß er sich einen Beichtvater wählen und sich bei seiner Prüfung, daß er sich während seiner Studienzeit zur Kirche gehalten habe, ausweisen. Es wird mit ungleich mehr Strenge als früher darauf gehalten, daß die Studirenden der Theologie auch in ihrem äußern Leben ihrer künftigen Bestimmung entsprechen. War es früher auch vielleicht möglich, daß der Studirende der Theologie von wissenschaftlich bei ihm angeregten Zweifeln in seinem Glauben erschüttert, sich selbst überlassen, dem Glauben entfremdet und gegen die kirchlichen Lehrbegriffe gleichgiltiger wurde, so ist solches jetzt bei seiner genauern Verbindung mit seinem Seelsorger und bei der Fortsetzung seiner Gemeinschaft mit der Kirche nicht wahrscheinlich.

Endlich:

c) ist dem Studirenden bekannt, daß er bei seinen Prüfungen in den Dogmen der evang. Kirche ganz fest sein muß, und daß die Prüfung nicht nach besondren wissenschaftlichen Richtungen, sondern nach den Lehrbegriffen der Kirche erfolgt. Alle Zweifel, die darüber, ob Letzteres der Fall sei, angeregt worden sind, beruhen auf einer Unkenntniß der Verhältnisse oder einer absichtlichen höhnischen Mißkennung derselben. Der Studirende muß sich ganz genau mit den Dogmen der Kirche bekannt machen, und, soll nicht an der Kraft der Wahrheit in den ihm sonach bekannten Lehren der Kirche gezweifelt werden, so läßt sich nicht annehmen, daß die Irrlehre, von welcher er Kenntniß erhalten hat, seinen Glauben an das Dogma so erschüttert haben könne, daß eine bleibende Gefahr für ihn zu befürchten sein sollte. In dieser Vorbildung der Theologie Studirenden schon vor der Universität, in der Einwirkung auf ihre Glaubensfestigkeit während ihrer Studienzeit und in der Noth-

1) Vgl. Schleiermachers L. in Br. IV. S. 38*.

wendigkeit, sich für die Prüfung in den Dogmen der evang. Kirche Festigkeit zu erschaffen, liegt eine vorzügliche Bürgschaft für ihre angemessene Bildung als künftige Geistliche, und sollte die Gefahr 4
für die Rechtgläubigkeit wirklich momentan größer erscheinen, so würde es darauf ankommen, durch die vorbemerkten Anstalten dieser Besorgniß noch mehr entgegen zu wirken und solchen noch mehr Ausdehnung zu geben. Ganz vorzüglich gehört hierher die größtmöglichste Sorgfalt für die Prüfungen und die Hinwegräumung mancher Hindernisse, welche blos durch die Ersparniß eines größeren 5
Kosten-Aufwandes in Beziehung auf deren Vollständigkeit und Strenge veranlaßt werden.

Zunächst den Studirenden kommt

2. die Verfassung und der Zustand der Universität in Betracht. So richtig es ist, daß die Universitäten einen bedeutenden Einfluß auf die Kirche durch die Bildung der Theologie Studirenden haben, so sicher ist es auch, daß die Universitäten unter dem allgemeinen Einflusse der Kirche stehen. Daß seit den letzten Decennien sich ein ungleich kräftigerer religiöser Geist in der Kirche geltend gemacht und der evangelische Glauben sich befestigt hat, ist nicht von den Universitäten allein ausgegangen. Die großen Erschütterungen, welche diesen Erfolg hervorbrachten, haben auch auf die Universitäten eingewirkt, und die wissenschaftlichen Untersuchungen haben offenbar auf solchen an Tiefe, in der Einwirkung des Glaubens auf selbige und an besserer Haltung gewonnen, so wie durch diese Gestaltung auf den Universitäten allerdings auch die Befestigung und weitere Ausbildung eines besseren Zustandes der Kirche und der Geistlichen gewonnen hat. Es ist dieses sehr wichtig und verdient vorzügliche Beachtung, wenn ohne ein positives Eingreifen auf die Sicherung des Lehrvortrages im Geiste der evangelischen Kirche gewirkt werden soll. Alles, was zur Sicherung des Lehrbegriffes in der evangelischen Kirche erfolgt, wirkt auch auf die Universitäten zurück. Die Verbesserung der Liturgie, die Einführung der neuen Agende und die große Wirksamkeit der Consistorien durch die General-Superintendenten verfehlt sicher ihre Rückwirkung nicht. 6

Ein directes Einwirken auf die Lehrer hat große Schwierigkeiten. Es hält sehr schwer, ihre Richtung ganz genau zu kennen und versichert zu sein, daß sie sich in ihrer Ausbildung nicht später in einer Richtung, die an sich unverwerflich ist, einem Extreme hingeben, welches Besorgniß erregen kann. Namentlich ist bei der größten Gelehrsamkeit oft ein Hingeben an Untersuchungen und An-

sichten, welche bedenklich erscheinen, und bei vorherrschendem Glauben ein Hinneigen zu dem, was als Pietismus und Hang zum Separatismus erscheint, zu besorgen. Inzwischen läßt sich bei der Wahl
7 der Professoren der Theologie, so selten auch ausgezeichnete Männer sind, doch viel zur Sicherung der Bildung der jungen Theologen, auch in den Glaubens-Wahrheiten der evangelischen Kirche wirken. Das Wichtigste ist, bei der Anstellung aller Professoren der Theologie ernstlich darauf zu halten, daß sie mit Gelehrsamkeit *auch kirchlichen Sinn* verbinden, so daß man von ihnen versichert sein kann, daß sie, wohin auch ihre Richtung sie führe, der bestehenden *Kirche keinen Nachtheil* zu bringen beabsichtigen. Es ist dieses für das Beste der Kirche ungleich wirksamer, als man glaubt, und giebt eine Sicherheit im Ganzen für die Richtung des Lehrers in wissenschaftlicher Beziehung. Ein ganz vorzüglicher Werth ist aber auf die allerdings sehr selten vorkommenden Männer zu setzen, welche mit umfassender Gelehrsamkeit auch entschieden dem Dogma der Kirche und dem evangelischen kirchlichen Glauben so zugethan sind, daß dessen *Beförderung* ihnen vor Allem am Herzen liegt, und daß solches ihre ganze wissenschaftliche Richtung durchdringt und belebt. Die Erfahrung hat zu allen Zeiten gezeigt, wie wohlthätig auch nur *ein* solcher Mann auf die jungen Theologen wirkt, und in welchem schönen Verhältnisse Professoren der verschiedensten Richtungen mit einem solchen Mann in der Regel stehen, so daß durch dieses Verhältniß selbst schon sehr wohlthätig auf die Studirenden eingewirkt wird. Die Entfernung eines Lehrers, von welchem gehörig erwiesen wäre, daß er gegründete Besorgniß in Beziehung auf die Bildung der jungen Theologen für die Kirche durch seine wissenschaftliche Richtung veranlasse, wenn solche auch auf die mildeste Art bewirkt wird, verfehlt gewöhnlich den Zweck, indem diese Maaßregel immer als ein Mißtrauen in die
8 siegreiche Kraft der solchem gegenüberstehenden Lehre erscheint, wodurch die Irrlehre selbst, vorzüglich in den Augen der Studirenden einen höheren Werth erhält. Nur wenn sich ein solcher Lehrer verwerflicher Mittel bedienen sollte, seiner Irrlehre Gewicht zu geben, wird sich die allgemeine Stimme für seine Entfernung erklären. Weit wirksamer ist es, wo Letzteres nicht der Fall ist, dafür zu sorgen, daß Lehrer der erst angegebenen Art in größerer Zahl womöglich, der Fakultät hinzutreten. Es ist solches nicht leicht und wird jetzt oft durch die Beschränktheit der Fonds unendlich erschwert. Sollte aber wirklich eine Besorgniß rücksichtlich einer Fakultät vor-

handen sein, solche nicht klar vorliegen aber auch nicht ganz abzuweisen sein, so wird es darauf ankommen, von diesem Mittel, so viel es nur immer die Umstände gestatten, Gebrauch zu machen. Es 9
ist in dieser Beziehung für Halle das Erforderliche durch die Festhaltung des Professors Tholuck mit einem bedeutenden Opfer und durch die Beförderung des Professors Guericke geschehen und nur zu bedauern, daß beide Männer, indem sie für den Pietismus und das Conventikel-Wesen Parthei und an den Angriffen auf die theologische Fakultät zu Halle versteckt und daher diesen unangenehmen Antheil genommen haben, ihre Wirksamkeit störten. Es wird sich aber solches bei gehöriger Festigkeit in der Leitung dieser Angelegenheit wieder, wenigstens in Beziehung auf den Professor Tholuck, der wirklich Gelehrsamkeit besitzt und dem es nur noch zuweilen an äußerer Haltung fehlt, besser gestalten, und dann auf eine angemessene Wirkung zu rechnen sein. Ein Mann von dem wissenschaftlichen Werthe, wie der Prof. Tholuck, wird von Verirrungen, die seine Wirksamkeit schwächen, zurückkommen, wenn er sieht, daß die Verirrung gemißbilligt wird.

Endlich

3. verdient es auch eine genaue Prüfung, ob die evangelische Kirche und der Zustand ihrer Institutionen geeignet ist, Besorgnisse über die Verletzung des Dogma und namentlich über die Richtung angehender Geistlicher zu erregen, oder ob solche nicht vielmehr Beruhigung gewährt. Ein Ueberblick der Kirche in dieser Beziehung ergiebt folgendes:

a) Der erste Schritt zur Erlangung des geistlichen Amtes ist das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen. Es ist schon im Vorhergehenden bemerkt worden, daß solche eine gehörige Ausbildung des Candidaten im Dogma der Kirche erfordert. Ist es auch richtig, daß das Innere des Glaubens des zu Prüfenden bei dieser Gelegenheit nicht erforscht werden kann, so spricht doch alles für die Annahme, daß es ihm mit dem, was er äußere, auch ernst sei, und daß er, wenn er vom Glauben nicht durchaus ergriffen ist, doch auch nicht im entschiedenen Unglauben befangen etwas äußere, was nach seiner Ueberzeugung durchaus falsch sei. Es gehört zu den gemachtesten und wahrhaft unchristlichsten Beschuldigungen, daß junge Theologen, welche das Gewicht der Zweifels-Gründe bei verschiedenen Dogmen anerkennen, deshalb, weil sie sich bei der Prüfung doch für die kirchliche Annahme des Dogma erklären, Heuchler seien. Bei jungen Männern, die von dem Gefühle für

Wahrheit erfüllt zu sein pflegen, hat solches gar keine innere Wahrscheinlichkeit. Es läßt sich blos annehmen, daß solche junge Männer nicht so entschieden in ihren Ansichten sind, als es wünschenswerth erscheinen könnte, und es dürfte allerdings Grund zu einiger Besorgniß bleiben, wenn nicht von der zunehmenden Reife auch der Sieg der Wahrheit erwartet werden könnte, und wenn nicht die Institutionen der Kirche dazu mitwirkten. Die Candidaten der Theologie sind mehr als früher zum größten Ernst bei ihren Prüfungen in Beziehung auf die Glaubens-Dogmen veranlaßt, da sie sich über die Annahme der Union und Agende erklären müssen, und vorzüglich die Letztere sich so bestimmt über die Haupt-Dogmen ausspricht.

b) Die Candidaten der Theologie stehen unter der Aufsicht der Superintendenten. Es sind einige Anstalten vorhanden, welche der Ausbildung der Candidaten für die Kirche gewidmet sind. Das Wittenberger Seminar steht in dem Rufe der Rechtgläubigkeit. Es wäre zu wünschen, daß die Candidaten der Theologie nicht so schnell, als es oft der Fall ist, zum Prediger-Amte befördert und einige Jahre wenigstens unter der Aufsicht ausgezeichneter, frommer und würdiger Geistlicher zur Seelsorge angeleitet und in solcher sehr genau controlirt würden. Ein Plan dazu, welcher auch für die bessere Gestaltung der Superintendenturen wirksam werden würde, liegt vor, und es wird blos darauf ankommen, den erforderlichen Kosten-Aufwand beizuschaffen, um eine Einrichtung zu treffen, wonach alle künftige Geistliche eine Zeit lang bei den ausgezeichnet gebildeten, im Glauben festen Geistlichen der Diözese eine vollendetere Ausbildung erhalten [1]). Diese Einrichtung wird mehr als irgend eine andere geeignet sein, eine sichere Bürgschaft für die Tüchtigkeit der jungen Geistlichen, vorzüglich auch in Beziehung auf Festigkeit in dem Glauben, zu geben. Sollten daher wirklich sich Besorgnisse über die Bildung der jungen Theologen auf den Universitäten aufdringen, so würde es wichtig sein, diese Einrichtung zur Sicherung gegen jeden Schaden um so schneller und kräftiger ins Leben zu rufen. Auf jeden Fall ist in neuerer Zeit die Aufsicht der Superintendenten auf die Prediger und auf die ganze Richtung und Haltung der sich in ihrer Diöcese aufhaltenden Candidaten der Theologie gegen frühere Zeiten sehr verschärft worden und wird es immer mehr werden, je mehr die General-Superintendenten in

1) Auf diesen Plan ist man vorerst nicht zurückgekommen.

Wirksamkeit treten und hierunter die Superintendenten controliren. 11

c) Die neu angestellten Geistlichen stehen gleichfalls unter der speciellen Aufsicht der Superintendenten, und namentlich wird die Art, wie sie Gottes Wort von der Kanzel verkünden, controlirt. Es wird darauf gehalten, daß sie die Predigten gehörig ausarbeiten, sodaß sie solche zur Prüfung auf Verlangen einreichen können, und es ist in neueren Zeiten jede Spur eines Mißbrauches der Kanzel durch eine verkehrte Richtung des Geistlichen oder durch seine Ungeschicklichkeit ernstlich berichtet worden. Auch hier wird die Aufsicht der Superintendenten in dem Grade verschärft werden, als die Controle der General-Superintendenten gegen die Superintendenten sich verstärkt.

d) Unendlich wichtig ist endlich auch in Beziehung auf die Sicherung der Glaubens-Wahrheiten der evangelischen Kirche im Vortrag der Geistlichen auf der Kanzel und für die ganze Bildung, vorzüglich jüngerer Geistlicher, die Einführung der neuen Agende. Es läßt deren Gebrauch gar nicht zu, daß der Geistliche in seinen Predigten im Widerspruche damit, was er aus der neuen Agende feierlich als Glaubens-Wahrheiten vorgetragen hat, offenbare Irr- 12
lehre offen und frei verkündige. Sollte er solches wagen wollen, so müßte er die Mißbilligung der Gemeinen und gar bald eine Anklage erwarten. Auch daß er, was er in der Agende bestimmt und offen ausgesprochen, in der Predigt versteckt leugnen oder entkräften sollte, läßt sich nicht annehmen, da es offenbar von wenig oder gar keinem Erfolge sein könnte und er dabei die größte Gefahr laufen würde. Es läßt sich weit eher annehmen, daß der Geistliche selbst durch diese Beschäftigung mit den festen Glaubens-Wahrheiten, wenn er in seinem Glauben gewankt haben sollte, die Gewalt des Hingebens an den Glauben in sich fühlen und selbst fester werden wird. Die neue Agende ist eben deshalb von so großer Wichtigkeit für die Kirche, weil sie diesen innern Zwang ausübt. Deshalb hat ihre Annahme auch vielfach Widerstand gefunden, und die Ueberwindung desselben wird nicht ohne segensreichen Erfolg für das innere Wesen bleiben, wenn sie auch nur als die Form feststellend betrachtet worden ist. Allerdings ist einige Zeit erforderlich, bis diese Wirkung hervortritt.

Alles dieses zusammengenommen sichert wohl den Zustand der evangelischen Kirche des Preußischen Staates in Beziehung auf die Glaubens-Wahrheiten, und verbürgt die angemessene Bildung der jungen Geistlichen in dieser Hinsicht so sehr, daß es, wäre auch die

Besorgniß factisch und im Urtheil über ihren Werth mehr begründet, als es der Fall ist, doch kaum nöthig sein dürfte, zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten, welche in ihrer Wirksamkeit so sehr mißlich und in ihrem Erfolge so sehr zweifelhaft sind. Es tritt inzwischen auch noch außerdem eine wichtige Betrachtung ein. Schon im Laufe der vorstehenden Untersuchung ist des sehr erheblichen Umstandes gedacht, daß sich in der Zeit-Gestaltung der letzten Decennien ein kräftiger religiöser Sinn entwickelt hat. Ist solches auch vorzüglich durch die großen Zeitereignisse und sonach durch die unmittelbare Einwirkung Gottes in den Menschen angeregt worden und von einem kaum bemerkbaren religiösen Gefühle zum festen evangelischen Glauben übergegangen, so hat derselbe doch auch ebenso auf die Gesamt-Kirche und auf die Theologie als Wissenschaft eingewirkt, und es ist durch das in der Kirche bewirkte kräftige Leben und die Verbesserung ihrer Institutionen, so wie durch eine dem Glauben mehr zugewendete Wissenschaft das, was die große Zeit anregte, festgehalten und seine fernere wohlthätige Entwicklung gesichert worden. Als Begründer dieser glücklichen und segensreichen Gestaltung wird nicht blos in dem Preußischen Staate, sondern in der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands des Königs Majestät betrachtet und wahrhaft innigst verehrt. Wenn auch, wie es bei religiösen Gegenständen in der Natur der Sache liegt, abweichende Ansichten und Richtungen sich nicht schnell umgestalten und einzeln mehr oder minder festgehalten werden, so ist doch auch bei solchen das Vertrauen zu des Königs Majestät fest begründet. Allgemein wird der große Ernst und die weise Mäßigung und Milde, mit der des Königs Majestät die Union und die Annahme der neuen Agende bewirkt haben, die unabläßige Sorgfalt, den Bedürfnissen der Kirche nach allen Richtungen großmüthig zu Hilfe zu kommen, und der hierdurch bewirkte, gegen frühere Zeiten so ausgezeichnete Zustand der evangelischen Kirche im Preußischen Staate mit Bewunderung und Dankbarkeit anerkannt. Es ist die Wichtigkeit dieses Zustandes nicht leicht zu hoch anzuschlagen und verdient die höchste Beachtung, vorzüglich wenn von weitern Schritten Sr. Majestät des Königs in Beziehung auf die evangelische Kirche die Rede ist. Auch in dem vorliegenden Falle glaube ich hierauf das größte Gewicht legen zu müssen.

Es ergiebt sich nämlich aus einer richtigen Würdigung dieses Verhältnisses, daß auch eine nur leise Andeutung und Aeußerung Sr. Majestät des Königs über diesen Gegenstand von großer Wirkung

ist. Wenn es bedenklich scheint, mit bestimmten Verordnungen einzugreifen, so wird bei diesem Verhältniß auch schon das bloße Aussprechen der Ansicht Sr. Majestät von bedeutender Wirksamkeit sein. Die Art des Aussprechens der Ansicht erhält dadurch aber auch eine unendliche Wichtigkeit. Es ist unverkennbar, daß die Art, in welcher Se. Majestät der König Allerhöchst Sich bei Gelegenheit der Feier der Uebergabe der Augsburger Confession über deren Werth und über die Union ausgesprochen haben, sehr viel dazu beigetragen hat, diese Feier so allgemein und so würdig zu gestalten, und dogmatische Streitigkeiten, welche bei dieser Gelegenheit sich nachtheilig geltend zu machen beabsichtigten, zurückzudrängen. Auch bei dem vorliegenden Gegenstande wird bei gleichem Gange auch ein gleicher Erfolg zu erwarten sein. Es kommt hier nicht darauf an, eine Richtung, die Besorgnisse zu erregen scheint, zu vernichten, sondern der entgegengesetzten Richtung durch das Gewicht des Hinneigens Sr. Majestät des Königs ein Uebergewicht zu verschaffen, welches sich unmerklich, aber nur desto sicherer zur Bewirkung der gewünschten Sicherheit geltend macht.

Ich werde mich unendlich glücklich schätzen, wenn Se. Majestät der König die Ansichten desjenigen, welchen Allerhöchstdero Gnade und Vertrauen an die Spitze der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gestellt haben, über den Zustand der evangelischen Kirche in Beziehung auf die Festhaltung wichtiger Glaubens-Normen und auf die Bildung der Geistlichen für den Dienst der Kirche huldreichst zu billigen geruhen sollten, und schmeichle ich mir wenigstens, durch diese Zusammenstellung zu bethätigen, daß ich mich bemüht habe, eine umfaßende Uebersicht des Ganzen und Einzelnen zu erhalten, daß es mir ernst ist, dem Zweck Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, und daß ich dringend wünsche, Allerhöchstdemselben meine Ansichten, mein Verfahren und deren Motive, so offen und klar als möglich ehrfurchtsvollst vorzulegen.

Berlin, den 10. August 1830.

(gez.) von Altenstein.

17. Randbemerkungen des Königs zu vorstehenden Betrachtungen vom 10. August 1830.

(S. 248.)

1. ?.
2. Nein, er wird aber dort wieder herausgebracht!
3. Diese Voraussetzung scheint nicht haltbar.
4. Dies unterliegt wohl keinem Zweifel.
5. ?
6. Nur müssen die Konsistorialräte nicht selbst offenbare Rationale 2c. sein, wie es der Fall bei vielen ist.
7. Allerdings, es kommt aber hierbei vor allem darauf an, daß nur solche Männer zu Professoren der Theologie gewählt werden, von denen man schon die Gewißheit hat, daß sie nicht in offenbar rationalistischem System lehren werden. — Darüber kann kein Zweifel obwalten.
8. In dieser Voraussetzung könnte also ebensogut zugegeben werden, daß man katholische Theologie, den Indicismus, die Hindus-lehren oder dergl. mehr lehren dürfe.
9. Warum eben hat man im Gegensatz vor einigen Jahren mit einem bedeutenden Opfer einen der berüchtigsten Professoren zum Bleiben vermogt.
10. Eine solche Einrichtung kann zum Zweck führen.
11. Allerdings.
12. Da der Inhalt der Agende, die aus guter Quelle hervorgeht, oft sehr verstümmelt wird durch Weglassungen, so ist hierin keine sonderliche Sicherheit. Nur durch die Vigilanz der Herren Superintendenten kann diesem offenbaren Uebel gesteuert werden.
13. Dies ist allerdings anzuerkennen und darf nicht in Zweifel gezogen werden.

18. Bericht des Ministers über die Scheibelschen Unruhen vom 30. Juni 1831.

(S. 272.)

Auf den Grund des von Ew. Kgl. Maj. mir ertheilten Allerhöchsten Befehls vom 6. Okt. v. Js. habe ich zu Beilegung der in Breslau durch den Diaconus und Prof. Scheibel und seine Anhänger in Beziehung auf die Agende und Union erregten Differenzen das dasige Consistorium mit einem ausführlichen Bescheide versehen, und den gedachten sich absondernden Personen darnach eröffnen lassen, daß ihr Antrag sich zu einer besondern, sog. altlutherischen Kirchengemeinde constituiren zu dürfen, ganz unzulässig sei, daß die Einführung der Agende keineswegs, wie sie gleichwohl vorgeben, eine Glaubensveränderung mit sich führe, daß der Beitritt zur Union Keinem abgenöthigt, sondern dem freien Entschlusse eines Jeden überlassen worden, und daß für diejenigen, welche sich der Union nicht anschließen wollten, die Einrichtung getroffen sei, daß, wenn sie das heilige Abendmahl feierten, der Unions-Ritus nicht in Anwendung komme, sondern ihnen wie früher ungebrochene Oblaten gereicht würden. Diese Maasregel brachte jedoch den gewünschten Erfolg einer Veränderung in dem Benehmen der gedachten Personen nicht hervor. Der p. Scheibel verharrte in seinem Widerspruche gegen die Agende. Seine Anhänger zogen sich fortwährend von dem öffentlichen Gottesdienste zurück, nahmen keinen Theil an der Feier der Sakramente, und einige derselben weigerten sich sogar, ihre neugeborenen Kinder von einem der übrigen evangelischen Geistlichen taufen zu lassen. Gewöhnlich versammelten sie sich in der Kirche des nahe bei Breslau liegenden Dorfes Herrmannsdorf, wo der Prediger Berger der Einführung der Agende sich ebenfalls widersetzt, gegen dieselbe gepredigt und der Aufforderung des Consistoriums, seine Gemeinde damit bekannt zu machen und für ihre Annahme zu wirken, beharrlich versagt hat. Vertrauend auf die so oft bestätigte Erfahrung, daß das mit ruhiger Haltung verbundene Bestehen auf die Ordnung den leidenschaftlichsten Widerstand am Besten entkräfte, und ausgehend von dem Gedanken, daß vor Anwendung der Strenge, welche das Gesetz rechtfertigt, die nur selten dem Zweck vollkommen entspricht und vielmehr gar leicht das Uebel noch erhöhet, vorzüglich, wenn solche nicht mit der größten Consequenz bis zur äußersten Grenze durch-

geführt wird, besonders in der vorliegenden Angelegenheit jedes mit den hohen Interessen der öffentlichen Ruhe und des kirchlichen Friedens verträgliche Mittel der Nachsicht zu versuchen sei, habe ich mich verpflichtet gehalten, die Frage: welcher gütliche Weg der Ausgleichung noch übrig bleibe, und in wie ferne er ohne Nachtheil für die bestehende kirchliche Ordnung einzuschlagen sei, in die sorgfältigste Erwägung zu ziehen. Daher wies ich sogar einen Gedanken, der bei dem ersten Anblick etwas Ueberraschendes hatte, nicht zurück, daß nämlich der hiesige Prof. Schleiermacher, weil er mit einigen bedeutenden Mitgliedern der Scheibel'schen Parthei aus früheren Zeiten befreundet, für die Union günstig gestimmt und auch der Einführung der Agende beigetreten ist, zu einer Darlegung seiner Ansichten über einen Vermittlungsweg aufgefordert werden könne. Seine Meinung ging ebenfalls dahin, daß nichts geschehen dürfe, was als ein thatsächliches Zugeständniß der Behauptung erscheinen würde, durch die Agende sei eine Glaubensveränderung für die Mitglieder des lutherischen und reformirten Bekenntnisses herbeigeführt, und er erklärte sich daher auf das Bestimmteste gegen die Gestattung des Verlangens der Widerstrebenden, sich zu einer abgesonderten altlutherischen Gemeinde vereinigen zu dürfen. Es werde dagegen nach seinem Dafürhalten jeder Vorwand der Glaubensbedrückung wegfallen, wenn die Geistlichen, in deren Gemeinden der fragliche Fall vorkäme, angewiesen würden, bei der Feier der Sakramente mit den in Rede stehenden Personen sich der alten Formulare zu bedienen. Ein anderer Vorschlag desselben, daß nämlich dem Scheibel mit aufzuhebender Suspension das Predigen gestattet, ihm aber, wenn er die übrigen geistlichen Funktionen nicht nach der Vorschrift verrichten wolle, aufgegeben werden solle, für einen Vertreter in denselben zu sorgen, erschien nicht als practisch, und würde gewiß nach keiner Seite hin einen befriedigenden Erfolg gehabt haben. In Begriff, Ew. Kgl. Maj. hiernach ehrfurchtsvoll Bericht zu erstatten und jedes immer mögliche Auskunftsmittel zu gütlicher Beseitigung der Differenz ehrerbietigst vorzuschlagen, hat sich mir inzwischen in einem ausführlichen Gespräche mit dem p. Scheibel, der sich seit geraumer Zeit hier aufhält, und eines mit ihm hieher gekommenen Mitgliedes seiner Anhänger, die Ueberzeugung aufgedrungen, daß auch das Nachlassen der in der Wittenberger Agende befindlichen Formulare die Sache nicht erledigen werde, und daß es dem p. Scheibel und seinen Anhängern um etwas Anderes zu thun sei.

Ich machte ihm das Unhaltbare und Irrige seiner Ansichten in Beziehung auf Agende und Union bemerklich; erinnerte ihn, daß der Prediger Thiel in Breslau, der sich früher seiner Richtung so eifrig angeschlossen, durch die Einführung der Agende zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, ich zeigte ihm sogar meine Bereitwilligkeit, bei Ew. Kgl. Maj. allerunterthänigst darauf anzutragen, daß ihm das Gebrauch jener Formulare huldreichst gestattet werde; aber meine Bemühungen, ihn umzustimmen, waren vergeblich. Er trat mit der Erklärung hervor, daß solche Nachlassungen ihn nicht befriedigten, und daß es ihm, oder wie er es nannte, seiner Gemeinde hauptsächlich auf die Gestattung einer selbständigen Kirche ankomme, welche hinsichtlich der Regulierung ihrer Angelegenheiten der Anordnung des Landesherren — selbst die gleiche Confession desselben, die lutherische, vorausgesetzt — nicht unterworfen, sondern nur von der Gemeinde abhängig sei. In diesem Verlangen stimmen auch diejenigen seiner Anhänger mit ihm überein, welche die in Abschrift ehrfurchtsvollst beigefügte und mittelst erläuternden Schreibens des p. Scheibel vom 1sten vor. Mts., wovon ich ebenfalls eine Copie allerunterthänigst beizulegen mir erlaube[1]), überreichte Eingabe, unterzeichnet haben. Es ist daraus ersichtlich, daß von ihnen nicht sowohl eine presbyteriale Einrichtung, als vielmehr eine ganz nach republicanischen Grundsätzen geformte Kirchen-Verfassung in Anspruch genommen wird, eine Kirchenverfassung, wo das jus sacrorum im weitesten Sinne an die Gemeinde gewiesen sein, und dem Landesherrn nur das jus circa sacra, und zwar möglichst beschränkt zustehen soll, sodaß die Gemeinde auf alles, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes gehört, einen Einfluß äußern würde, welcher alles bisher Bestandene überbietet und — nach dem eigenen Ausdrucke des p. Scheibel — in den bisher verfaßten sogenannten Presbyterial-Ordnungen nirgends auf diese Weise angegeben ist. Ew. Kgl. Maj. wollen mir huldreichst gestatten, die allgemeinen Betrachtungen, die bei der Frage über die Zulässigkeit einer solchen Kirchen-Verfassung zur Sprache kommen, zu übergehen, und mich auf die Bemerkung zu beschränken, daß sie dem Besitzstande und dem Herkommen entgegen sei, daß es höchst bedenklich erscheine, das von den Scheibelschen Anhängern in Antrag gebrachte Zugeständniß an das Benehmen zu knüpfen, das sie bis jetzt beobachtet haben, und somit die Beschuldigungen, die sie gegen Agende und Union

1) S. S. 271.

vorgebracht haben, durch eine solche Thatsache einzuräumen. Ihr Beispiel könnte anderen Geistlichen und Gemeinden leicht zur Versuchung werden, Gleiches zu fordern, und es läßt sich nicht absehen, wie weit dies in einem Zeitalter führen möchte, in welchem jede Art des Gelüstens nach gänzlicher Ungebundenheit so leicht einen Stützpunkt findet, von welchem aus sodann eine Gestaltung erfolgt, welche dem ersten Beginnen fremd oder wenigstens in den Folgen nicht gehörig überschaut, unsägliches Unglück verbreitet. Es ist dieses um so bedenklicher, als zwischen sämmtlichen Freunden der pietistisch-separatistischen Richtung, zu welcher der p. Scheibel und seine Anhänger ursprünglich gehörten, ein mit der gegenwärtigen kirchlichen Ordnung unvereinbares gemeinschaftliches Bestreben zu bestehen scheint, welches an den verschiedensten Orten sich gleichmäßig, wenn auch mehr oder minder bestimmt und heftig durch allgemeine Klagen über den Verfall der Kirche in Lehre und Zucht, durch die Behauptung des Rechts und der Verpflichtung der Gemeinde, sich ihre Glaubensnormen und Kirchen-Verfassung ganz unabhängig selbst zu geben, durch die Vertheidigung des Conventikelwesens und durch Mißbilligung, wenn auch nicht der Agende und Union selbst, doch aber der zu deren Einführung ergriffenen Maaßregeln ausspricht. Es ist wichtig, dieses in Anschlag zu bringen, weil solches über die Folgen der zu ergreifenden Maaßregeln Licht verbreitet. Eine unumgängliche Folge eines Nachgebens gegen die Anmaßungen des Predigers Scheibel und seiner Anhänger, daß andere Gemeinden und Prediger, welche in die allerhöchsten Absichten Ew. Kgl. Maj. willig eingegangen sind, und die Breslauischen zunächst, durch einen solchen gleichsam belehrenden Erfolg des Widerstrebens, irre gemacht werden könnten, — bedarf keiner Ausführung. Wenn ich nun zwar hiernach mit Gewißheit annehmen zu dürfen glaube, daß Ew. Kgl. Maj. nicht geneigt sein werden, jenem Antrage die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, so bleibt doch noch die Frage über das weitere Verfahren gegen die, welche sich in dieser Art abzusondern beabsichtigen, übrig, indem die Sache in dem gegenwärtigen Zustande nicht bleiben kann, sondern zur Entscheidung geführt werden muß. Gegen den Versuch, eine Ausgleichung durch Nachlassungen zu bewirken, erklärt sich der Ober-Präsident von Merkel auf das allerbestimmteste, und in der Ausdrucksweise, deren er sich bedient, ist die Andeutung der nachtheiligen Folgen, die aus einem solchem Schritte entstehen würden, und die Absicht, davor zu warnen, so unverkennbar, daß ich, den örtlichen

Verhältnissen fern stehend, denselben nicht empfehlen und die Verantwortlichkeit dafür übernehmen kann. Zudem erklärt auch der p. Scheibel, der zufolge der eingezogenen Erkundigungen und nach seinem eigenen Geständnisse sich nicht immer und genau an die Formulare der Wittenbergischen Agende gehalten, sondern sich der in dem ehrfurchtsvoll beigefügten, handschriftlichen Exemplare befindlichen bedient hat, selbst, daß die fraglichen Conzessionen die Sache nicht erledigen würden. Das Einzige also, was geschehen kann, ist, die Kraft der Gesetze geltend zu machen und den eigenwilligen Störern der Ordnung mit Nachdruck entgegen zu treten, dies aber auf eine Art zu thun, wobei es sich für jeden Unbefangenen überzeugend herausstellt, wie sehr sie im Unrecht sind, und statt den Ruhm des Märtyrerthums zu erringen, die schädlichen Folgen, von denen sie getroffen werden, sich selbst zuzuschreiben haben. Ich unterscheide dabei zwischen dem p. Scheibel und den ihm anhängenden Gemeindemitgliedern. Bei den letzten muß noch erwartet werden, was sie thun, ob sie zu separatistischen Conventikeln sich vereinigen und die Sacramente vielleicht von Nichtgeistlichen verwalten lassen, wie ich jedoch nicht voraussetzen zu dürfen glaube, oder, ob sie wohl unruhige Auftritte veranlassen und sich an der öffentlichen Ordnung vergehen, was sich wohl, wenigstens absichtlich von solchen, so weit sie in ihrem Verhältniß bekannt sind, nicht erwarten läßt, wenn gleich oft ein dem Anschein nach minder bedenkliches Widerstreben in dieser Zeit zu dem Schlimmern ausartet, oder endlich, ob einige derselben, wie man bisweilen jedoch auf unverbürgte Weise und nur mündlich gegen mich zu verstehen gegeben hat, auf Erlaubniß zur Auswanderung antragen werden, eine Erlaubniß, die ihnen nicht zu versagen sein würde, aber auch um so weniger von vielen benutzt werden dürfte, da solches durchzuführen an sich schon mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist, und sich voraussehen läßt, daß ihnen nicht leicht in einem Staate gestattet werden dürfte, eine eigene Kirche nach den beabsichtigten Grundsätzen zu errichten. Gegen den p. Scheibel läßt sich dagegen sofort einschreiten. Da er sich weigert, sein geistliches Amt nach der bei seiner Gemeinde unter landesherrlicher Autorität eingeführten Ordnung zu verwalten, so kann er in demselben nicht gelassen, sondern muß auf dem Wege der Disciplinar-Untersuchung daraus entfernt werden. Dabei ist aber zur Beobachtung der Form, und weil er bereits suspendirt ist, nöthig, daß er unter ausdrücklicher Verwarnung vor der Disciplinar-Untersuchung und ihren Folgen an-

gewiesen werde, seine geistlichen Funktionen nach jener Ordnung gleich den übrigen Geistlichen der Elisabethgemeinde zu verrichten. Ich beabsichtige, in dem in Abschrift allerunterthänigst angeschlossenen Erlasse an das Consistorium diesem aufzugeben, eine solche Verfügung an ihn zu richten, worauf demnächst weiter zu verfahren sein wird, und ich erlaube mir daher Ew. Kgl. Maj. ehrfurchtsvollst zu bitten, mich durch einen allerhöchsten Befehl dazu ausdrücklich zu ermächtigen, weil die sich Absondernden schon einigemale mit dem hier, wo die freiwillige Annahme von der Gemeinde in entschiedener Mehrheit und von sämmtlichen Geistlichen mit Ausschluß des p. Scheibel erfolgt ist, allerdings doppelt unzulässigen Einwande hervorgetreten sind, daß der Einführung der Agende nur der Wunsch Ew. Kgl. Maj., nicht aber ein bestimmter Befehl vorausgegangen sei, und daß mithin Allerhöchstdieselben ein Strafverfahren gegen einen Geistlichen, der bloß diesen Wunsch nicht erfülle, nicht billigen würden. Die Entlassung des p. Scheibel aus seinem geistlichen Amte als Resultat der Untersuchung ist nicht zweifelhaft, aber sie wird auch von seiner Professur erfolgen müssen, wenn er es bis zur Dienstentsetzung als Geistlicher kommen läßt, indem nicht zugegeben werden kann, daß er auf dem theologischen Lehrstuhl sich in einer Angriffs-Stellung gegen die in der evang. Landeskirche bestehenden Einrichtungen behaupte. Da indeß seine Entlassung nur eine Folge des in einem andern Amte begangenen Vergehens sein würde, so halte ich, damit jeder Schein des Unrechts vermieden werde, für das angemessenste, ihn, wenn er selbst jetzt schon die Hand dazu bietet, ohne Verlust an seinem Einkommen als Professor, und mit dem Bedeuten, sich alles Polemisirens gegen Agende und Union zu enthalten, an eine andere Universität, am besten nach Halle, zu versetzen, wo von seiner Richtung keine so bedenklichen Folgen zu besorgen sind, als in Breslau, dem eigentlichen Heerd des Streites. Das in Abschrift ehrfurchtsvollst angebogene Schreiben an ihn hat den Zweck, ihm diese Aussicht zu eröffnen, zugleich aber auch die Momente an die Hand zu geben, die ihn noch bestimmen können, durch eine Aenderung seines Betragens sich seinem geistlichen Amte zu erhalten, und ihn demnächst in eine Stellung zu bringen, wo ihm kein Vorwand zur Klage über Bedrückung mehr übrig ist.

Ich stelle daher Ew. Kgl. Maj. Allerhöchster Entscheidung ehrfurchtsvollst anheim, ob ich dasselbe an ihn abgehen lassen soll. Die Verfügung an das Konsistorium in Breslau ist so gefaßt, daß

sie den Anhängern des p. Scheibel mitgetheilt werden kann, und soll dazu dienen, ihr Urtheil auf einen richtigen Standpunkt zu führen, so daß, wie doch immer noch zu hoffen ist, vielleicht manche zu dem Entschlusse kommen, sich von der Parthei zu trennen und zu der Gemeinde zurückzukehren. Den Prediger Berger in Hermannsdorf, aus dessen Gemeine mehrere Mitglieder den Wunsch geäußert haben, durch den Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste mit der Agende bekannt zu werden, beabsichtige ich, um den Breslauer Anhängern des p. Scheibel diesen Anlehnungspunkt zu entziehen, auf den Grund Ew. Kgl. Maj. Anordnung anweisen zu lassen, die erneuerte Agende für Schlesien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen des Ungehorsams zu gebrauchen. Es ist nach seinem bisherigen Benehmen zu urtheilen, wahrscheinlich, daß er dies verweigern wird, dann wird auch gegen ihn mit der Suspension vom Amte und mit der Disciplinar-Untersuchung vorzugehen sein. . . [Schluß unwesentlich.]

---

19. Bericht des Ministers über den anhaltenden Widerstand der lutherischen Separatisten in Schlesien vom 11. Oktober 1834.

(S. 295.)

Die . . . Eingaben gehen wieder von der schon so oft zurückgewiesenen irrthümlichen Ansicht aus: die Einführung der erneuerten Agende sei für lutherische Gemeinden eine Veränderung ihrer Confession, eine Verunreinigung ihres Gottesdienstes und eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.

Die darin versuchte Beweisführung kurz zusammengefaßt, sind es hauptsächlich zwei Meinungen, welche die Bittsteller für ihre Behauptungen aufstellen. Die eine, daß der Beitritt zur Union mit dem Gebrauche der Agende identisch sei, und daß durch letztere mindestens ein indirectes Aufgeben der den Reformirten gegenüberstehenden, aber zum lutherischen Glauben gehörigen Dogmen bewirkt werde, und die andere, daß ein der reformirten Confession angehöriger Landesherr kein Recht habe, für lutherische Gemeinden, hinsichtlich ihrer inneren Kirchen-Angelegenheiten, namentlich der gottesdienstlichen Formen (selbst den bei der Agende beobachteten Gang einer vorhervernommenen Begutachtung durch Geistliche voraus-

gesetzt), Entscheidungen und Anordnungen zu treffen. Daß die erste dieser Behauptungen jetzt noch wiederholt wird, nachdem Ew. Kgl. Maj. Allerhöchst selbst so huldreich geruht haben, in dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar a. cr.[1]) die bündigsten und ausreichendsten Erklärungen über die Agende und Union, ihr Verhältniß zu einander und den Confessions-Bestand zu geben, muß allerdings sehr befremden, aber es zeigt auch, daß die Remonstranten für jede Belehrung und Widerlegung ihrer Meinungen unzugänglich sind. Die zweite, welche als ein unverhohlenes und keckes Bestreiten der von Ew. Kgl. Majestät in Beziehung auf die lutherische Kirchen-Gemeinschaft im Staate ausgeübten oberbischöflichen Rechte auftritt, ist von der größten Bedeutsamkeit. Aus ihr würde folgen, daß nicht nur das hinsichtlich der Einführung der Agende und anderer das Kirchenwesen, die Kirchengebräuche und kirchliche Feste betreffender Einrichtungen in allen Provinzen befolgte Verfahren in Beziehung auf lutherische Gemeinden als ein unrechtliches betrachtet werden müßte, sondern auch, daß die Anordnung gemischter, aus lutherischen und reformirten Mitgliedern bestehender Kirchen-Verwaltungs-Behörden als eine Rechtsverletzung beider Confessionen anzusehen sei. Auf dem Wege einer consequenten Durchführung würden diese von den Remonstranten aufgestellten Grundsätze kein anderes Resultat haben, als die Einführung eines von demokratischen Prinzipien ausgehenden und nach constitutionellen Formen gebildeten Kirchenregiments.

In der zuversichtlichen Voraussetzung, daß Ew. Kgl. Majestät, abgesehen von allen staatsrechtlichen, gegen dieses ungebührliche Verlangen sprechenden Gründen, aus huldreicher Fürsorge für das Heil der evangelischen Kirche Allerhöchst Sich nicht entschließen werden, demselben Raum zu geben, glaube ich einer besonderen Auseinandersetzung der Unhaltbarkeit und Schädlichkeit des aufgestellten Anspruchs mich enthalten zu müssen, und erlaube mir nur den allerunterthänigsten Antrag, daß Ew. Kgl. Majestät mir den allergnädigsten Befehl zu ertheilen geruhen wollen, die Bittsteller abfällig zu bescheiden.

Der Pastor Kellner, dessen Eingabe eine ausführlichere Erörterung des Sachverhältnisses nöthig macht, befindet sich ebenfalls in der im Obigen näher bezeichneten Richtung, ist einer der unbeugsamsten Anhänger derselben und darin seinem Schwager[2]), dem vor-

1) S. S. 288.

2) Er war der Gatte von Scheibels Nichte.

maligen Diaconus Scheibel, vollkommen ähnlich. Es ist seinen Bemühungen gelungen, den größten Theil seiner Gemeinde gegen die erneuerte Agende einzunehmen und mit denselben Irrthümern anzustecken, auf welche seine Weigerung, dieselbe zu gebrauchen, sich stützt; und so ist in dieser Parochie die Renitenz zu einer Höhe hinaufgetrieben, die sie anderwärts nirgends erreicht hat. Das Consistorium in Breslau, dessen in Gemeinschaft mit der dasigen Regierung an mich und den Minister des Innern und der Polizei unter dem 25ten v. Mts. erstatteten Bericht ich ... beizufügen mir ehrfurchtsvoll erlaube, hat, dem gesetzlichen Gange gemäß, es zuerst versucht, den 2c. Kellner durch Ordnungsstrafen zum Gehorsam zu bringen, und nachdem diese Maaßregel sich als fruchtlos erwiesen, seine Suspension vom Amte beschlossen und mit der Ausführung derselben den Kreis-Landrath von Ohlen und den Superintendenten Kelsch beauftragt. Nach dem Berichte des p. v. Ohlen vom 12ten September a. cr., auf dessen ausführlichen Inhalt ich der Kürze wegen Bezug nehmen zu dürfen allerunterthänigst bitte, ist dem p. Kellner an seinem Wohnorte der Beschluß des Consistoriums eröffnet, und ihm nach nochmaliger Befragung: ob er sich der Anweisung des Consistoriums fügen wolle? — auf seine entschiedene Verneinung die Suspension als in Kraft getreten angekündigt worden. Er hat darauf erklärt, daß er dieselbe, weil sie von einem unirten Consistorio, als einer für ihn nicht competenten Behörde, ausgehe, nicht anerkenne und nicht annehme, und auf die Aufforderung, die Kirchenschlüssel, Kirchenbücher und Kirchensiegel herauszugeben, ist von ihm erwidert worden, daß er dies alles nicht mehr habe, und daß es in den Händen der 40 Gemeinde-Deputirten sei, denen er diese Geräthschaften für den Fall seiner Suspension schon früher zur Empfangnahme überlassen habe. Um dem zur Stellvertretung des p. Kellner ausersehenen und mit anwesenden Pfarrer Bauch aus Simmenau diese zur Pfarramts-Verwaltung nöthigen Gegenstände einhändigen zu können, hat der Kreis-Landrath die ebenfalls gegenwärtigen, sogenannten Deputirten der Gemeinde aufgefordert, dieselben herauszugeben; diese haben sich dessen aber ebenfalls geweigert. Damit nun nicht durch dieses Widerstreben die Anordnung der Behörde gänzlich vereitelt werde, hat es der von Ohlen versucht, den Stellvertreter wenigstens in die Kirche einzuführen, und hat sich mit dem Vorsatze, eine der verschlossenen Thüren gewaltsam öffnen zu lassen, nach der Kirche hinbegeben. Er ist aber durch eine inzwischen versammelte Menschenmenge, die er auf 2000 schätzt,

in deren Vorderreihen sich, wie er meint, nach einem bedachten Plan die Weiber befanden, und die ihn unter Drohungen und tumultuarischem Geschrei umringt hat, an der Annäherung zur Kirche gehindert worden und hat sich unverrichteter Sache zurückziehen müssen. Der p. Kellner hat sich an die über ihn verhängte Suspension nicht gekehrt, sondern am nächstfolgenden Sonntage den Gottesdienst nach wie vor gehalten. Von den beiden Provinzial-Collegien ist darauf beschlossen worden, den Regierungs-Rath Storch als außerordentlichen Commissarius abzuordnen, um die Ordnung herzustellen, und im Falle, daß dies nicht gelinge, den p. Kellner von Hönigern zu entfernen. Inzwischen, und zwar den Tag nach der erfolgten Suspension hat auch S. K. Hoheit der Herr Herzog Eugen von Würtemberg als Gutsherr sich persönlich der Bemühung unterzogen, die Gemeinde zur Ordnung zurückzuführen, aber sein wohlgemeintes Bestreben ist erfolglos geblieben.

Da nun der p. Kellner auch auf die nochmalige Aufforderung des Regierungs-Commissarius, der Amts-Suspension sich zu fügen und der geistlichen Funktionen sich zu enthalten, bei seiner Weigerung und Nichtanerkennung des Consistoriums verblieben ist, so hat der p. Storch ihn von Landes-Polizei wegen verhaftet und mit nach Breslau genommen, wo er aber nach einem gegebenen Handgelöbnisse wieder auf freien Fuß gesetzt und ihm die Stadt Breslau zu seinem Aufenthalte angewiesen worden ist. Am 21ten v. M. ist von dem Landrath von Ohlen mit dem Superintendenten Kelsch nach Anweisung der Behörden ein abermaliger Versuch gemacht worden, den Stellvertreter des p. Kellner in seine Geschäfts-Verwaltung einzuführen und die Kirchthüren zu öffnen, er hat aber ohnerachtet aller Ermahnungen, die von ihm und dem p. Kelsch an die zahlreich versammelte Menge gerichtet worden sind, dieselbe Weigerung und dieselbe thatsächliche Hinderung gefunden. Man hat ihm den Weg zur Kirchthüre vertreten, und dies ist namentlich von drei in ihren Montirungen anwesenden Militär-Personen geschehen, die sich absichtlich ihm gegenüber aufgestellt haben. Darauf haben die beiden Provinzial-Collegien den Ober-Präsident von Merkel ersucht, die zur Handhabung der Ordnung erforderliche militärische Hülfe zu requiriren. Auch der Ober-Präsident hat, nach Inhalt des unter dem 30ten v. Mts. an mich erstatteten ... Berichts den Weg der Ermahnung und Warnung zuvörderst noch einmal einschlagen zu müssen geglaubt und deshalb dem Reg.-Rath Storch den Auftrag ertheilt, durch persönliche Einwirkung, um welche er auch des

Herrn Herzogs Eugen von Würtemberg Kgl. Hoheit ersucht hat, den Anordnungen der Behörden Folge zu verschaffen. Der Herr Herzog hat, wie der eines Auszugs nicht wohl fähige commissarische Bericht besagt, sich den Bemühungen des p. Storch gern angeschlossen, auch der Stellvertreter des p. Kellner hat eindringlich zu den Versammelten gesprochen, aber alles Zureden, Ermahnen und Warnen ist an der Unbeugsamkeit der irregeleiteten und fanatisirten Menge gescheitert, und selbst die Erklärung, daß man zur Anwendung der militärischen Gewalt werde schreiten müssen, ist erfolglos geblieben, und die von den Widerstrebenden besetzten Kirchthüren haben nicht geöffnet werden können. Der Ober-Präsident von Merkel ist nun mit den beiden Provinzial-Collegien der Meinung, daß ohne militärische Gewalt ein weiteres Handeln zur Beseitigung des offenkundigen Widerstandes gegen die Anordnungen der Behörden unthunlich und zwecklos sein würde. Dieselbe Ansicht hat Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Würtemberg in den beiden an den Ober-Präsidenten gerichteten Schreiben ausgesprochen, welche dem Berichte desselben beiliegen, und auch ich halte mich verpflichtet, ihr beizutreten. Es steht jetzt die Frage im Vordergrunde, ob der Widerstand, den eine Gemeinde dem Verfahren der Behörde, welche die Stellvertretung für einen suspendirten Geistlichen ins Werk setzen will, entgegenstellt, nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen zu brechen sei? — Diese Frage kann in vielen anderen Fällen, wo ein suspendirter Geistlicher die Gemeinde zu seinen Gunsten aufzuregen versteht, vorkommen, und sie kann nach meiner Meinung, ganz abgesehen von dem Grunde der Suspension, nicht anders als bejahend entschieden werden. In wie fern das Widerstreben gegen die Einführung der Agende bis zur Aufstellung und factischen Durchführung eines die bestehenden Rechte Ew. Kgl. Majestät bestreitenden und verwerfenden Prinzips, wie im vorliegenden Falle versucht ist, hinaufgetrieben wird, insofern ist die Rücksicht auf jenes Widerstreben gegen die Agende bei dem Ergreifen der anzuwendenden Gewalt nur von untergeordnetem Gewichte, und die Betrachtung, daß es darauf ankomme, den durch Empörungsversuche bedrohten Rechtsbestand der landesherrlichen Autorität zu sichern, wird die hauptsächlich entscheidende sein müssen. Endlich darf ich nicht unbemerkt lassen, daß nach den Berichten der Provinzial-Behörden, und namentlich des den Gemeinden naheſtehenden und mit ihrer Stimmung vertrauten Landraths, das Beispiel des Kirchspiels Hönigern sehr nachtheilig wirken und ähnliche Auftritte mit kirchlicher und politischer Tendenz hervor-

rufen kann, wenn die verabredete und verwegene Auflehnung gegen die Schritte der Obrigkeit nicht durch ein kräftig entscheidendes Einschreiten gebeugt würde. Unter diesen Umständen halte ich mich verpflichtet, bei Ew. Kgl. Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen,

daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, mich allergnädigst dazu zu autorisiren, daß ich den Ober-Präsidenten von Merkel anweise, die erforderliche militärische Hilfe zu requiriren, um die Ordnung in dem Kirchspiele Hönigern herzustellen, und wenn eine nochmals vorzunehmende Aufforderung zum Gehorsam sich als vergeblich zeigen sollte, den thätlichen Widerstand zu beseitigen, welchen die Eingepfarrten dem Stellvertreter des p. Kellner bei der Ausübung seiner amtlichen Funktionen entgegen setzen.

Erst dann, wenn dieser Stellvertreter ungehindert wirken kann, wird die Möglichkeit eintreten, die verblendeten und verführten Gemüther durch die Belehrung und durch die Praxis nach und nach mit dem Gebrauch der Agende zu befreunden. Ich habe dem Minister des Innern und der Polizei von dem gleichmäßig an ihn erstatteten Berichte Abschrift mitgetheilt und angezeigt, daß ich mich der Dringlichkeit dieser Sache wegen genöthigt gesehen habe, um Ew. Kgl. Majestät allergnädigste Entscheidung ohne Verzug zu bitten.

Berlin, den 11. Oktober 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

20. Ergänzungsbericht vom 13. Oktober 1834.

(S. 295.)

In Verfolg meines allerunterthänigsten Berichts vom 11ten d. M., die Widersetzlichkeit des Pfarrers und der Gemeinde in Hönigern betreffend, halte ich mich verpflichtet, die nach Absendung desselben eingegangenen urschriftlichen Anzeigen des Consistoriums und der Regierung zu Breslau vom 4. und des Ober-Präsidenten von Merkel vom 6. d. M. über denselben Gegenstand ehrfurchtsvollst zu überreichen. Besage ihres Inhalts ist der Stand der Sache im wesentlichen derselbe geblieben. Der Landrath von Ohlen hat zwar durch den Umstand, daß einige der sogenannten Deputirten sich von

dieser Gemeinschaft getrennt haben, veranlaßt, einen nochmaligen Versuch gemacht, eine andere Stimmung hervorzurufen oder wenigstens eine noch größere Trennung Bessergesinnter zu bewirken. Statt des Erscheinens Einzelner aber, mit welchen leichter zu verhandeln gewesen wäre, hat sich wieder ein Haufe von Männern und Weibern, die er auf 1000 Personen schätzt, eingefunden und ist, da Einzelne von ihm befragt worden, ob sie sich den getroffenen Anordnungen gehorsamlich fügen wollten, besonders auf Anreizung eines Landwehr-Unteroffiziers Heinze und eines Müllers Wegehaupt mit den Worten, „sie hätten nicht nöthig, sich zu erklären" auseinander gelaufen.

Unverkennbar ist, daß die in Fällen solcher Art am nachtheiligsten wirkende Macht der Terrorismus auch bei dieser irregeleiteten Menge ihren Einfluß äußert und diejenigen, welche der Ueberlegung noch fähig wären, einschüchtert und von dem Lossagen von dem pflichtwidrigen Treiben zurückschreckt. Es ist daher auch um dieser Wahrnehmung willen besonders nöthig, durch das Aufstellen einer andern äußerlichen Gewalt jenen terroristischen Einfluß zu paralysiren und denen, die für das Bessere zugänglich sind, den Schutz zu gewähren, unter welchem sie ihren Vorsatz, zur Ordnung zurückzukehren, darzulegen wagen können. Die Ueberzeugung des Ober-Präsidenten und der beiden Provinzial-Collegien spricht sich wiederholt dahin aus, daß nur durch das Auftreten einer starken, militärischen Macht geholfen werden könne, und sie tragen auf Anwendung derselben auf das dringendste an. Vielleicht wirkt schon das Einquartiren des Militärs in dem Kirchspiele, wenn es einige Tage vorher, ehe das Oeffnen der Kirchthüren versucht wird, schon Statt findet, soviel, daß durch den Abfall der Besonnenen der Zusammenhang gesprengt und der Muth der Verwegenen gebrochen wird.

Nach meinem unterthänigsten Berichte vom 11ten d. Mts. war der Pfarrer Kellner unter der Bedingung, sich nicht von Breslau zu entfernen, sich der geistlichen Funktionen gänzlich zu enthalten und etwaige Beziehungen zu seiner Gemeinde nicht anders als zur Abmahnung derselben vom Widerstande gegen die Obrigkeit zu benutzen, wieder auf freien Fuß gestellt worden. Er hat jedoch später in einer dem Berichte der Provinzial-Collegien vom 4. d. Mts. abschriftlich beigefügten, die Gesinnung des Mannes und vielleicht auch den Einfluß, unter welchem er steht, characterisirenden Eingabe erklärt, daß er gewissenshalber diese Versprechungen nicht halten

könne, und wenn ihm bis zum 8. d. Mts. keine Resolution zukomme, sich als von ihnen entbunden betrachte. Er ist darauf verhaftet worden, eine Maßregel, die ich nach solchen Vorgängen und in Erwägung, daß seine Rückkehr nach Hönigern die Sache im höchsten Grade verschlimmert haben würde, für völlig gerechtfertigt halte. Seitens der Provinzial-Behörden wird darauf aufmerksam gemacht, daß es, wegen der großen Bewegung, welche dieser Vorgang bei den sogenannten Alt-Lutherischen in Breslau bewirken dürfte, besser sein möchte, den p. Kellner nach einer Festung, z. B. Glatz, zu bringen, bis die Umstände seine Freilassung gestatteten. Auch darüber sehe ich der Allerhöchsten Entscheidung Ew. Kgl. Majestät ehrfurchtsvollst entgegen.

Berlin, den 13. Oktober 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

21. Letzter Bericht Altensteins über unerläßliche militärische Expedition nach Hönigern vom 4. Dezember 1834.

(S. 300.)

Ew. Kgl. Maj. allergnädigstem Befehle vom 29. Okt. gemäß, sind der Landrath von Ohlen und der Prediger Bauch von Hoenigern hieher berufen und über den ganzen Hergang der Sache bei der Amts-Suspension des Predigers Kellner vernommen worden. Ich überreiche anbei ehrfurchtsvollst Abschrift der Vernehmungs-Verhandlungen vom 15. und 21. v. Mts., welche die in meinen allerunterthänigsten Berichten vom 11. und 13. Okt. entwickelte, dringende Nothwendigkeit, ernste Maßregeln zu ergreifen, noch mehr begründen. Allerdings erscheint der widerspenstige Teil der Gemeinde Hoenigern als durch das Vertrauen auf ihren Seelsorger irregeführt, der sie auf listig berechnete Weise, insbesondere durch die Macht des eigenen Beispieles eines entschiedenen Ungehorsams und Widerstrebens, unter dem Vorgeben einer Gott wohlgefälligen Glaubensbeharrlichkeit fanatisirt hat, und eben deshalb kann die Milde, womit bis dahin verfahren worden, nur gebilligt werden. Allein zu unterscheiden ist die vorliegende Thatsache der bis zur

äußersten Grenze getriebenen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen von ihrem Anlasse: den falschen Lehren, welche der p. Kellner der Gemeinde für seine Partheizwecke beigebracht hat. Die gestörte öffentliche Ordnung muß wieder hergestellt werden; denn das Beispiel eines erfolgreichen Widerstandes gegen landesherrliche Anordnungen kann, was auch ihr Gegenstand sein mag, nicht geduldet werden, ohne Rückwirkungen herbeizuführen, welche sich nicht berechnen lassen. Je entschiedener die sehr große Mehrzahl in Schlesien die Beweggründe der Widerspenstigen für unhaltbar, ja selbst für leere Vorwände erachtet, desto auffallender ist die Duldung solcher Widersetzlichkeit, und es liegt sehr nahe, daß die Milde gegen Irregeführte als Schwäche der Behörden gegen eine ihnen entgegentretende größere Masse mißdeutet und zur Veranlassung weiterer Frevel gemißbraucht werde, wie denn auch alle Stimmen sich dahin vereinigen, und nahe Anzeichen vorhanden sind, daß dergleichen wirklich beabsichtigt werde. Die Anwendung der erforderlichen Gewalt ist daher von dem vorherrschenden polizeilichen Standpunkte aus eine unerläßliche Pflicht.

Erst wenn die Ordnung wiederhergestellt ist, können Schritte geschehen, im kirchlichen Gebiete auf die irregeleiteten Gemeindemitglieder einzuwirken und durch Belehrung und Aufforderung zur eigenen Prüfung den blinden Wahn zu besiegen, der bis dahin ihr Urtheil gefangen hält. Es läßt sich dies durch bestimmte Erklärungen und die zu ergreifenden Maßregeln selbst so klar aussprechen, daß durchaus kein Zweifel darüber bleiben kann, die Gewalt werde nicht auf kirchlichem Gebiete geübt, sondern der niemals zu duldenden Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegengestellt. Von diesem Standpunkte aus kommt es jetzt auf Erwägung der zunächst zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln zur Herbeiführung des Gehorsams, namentlich der Eröffnung der Kirche und der zur vollständigen Einsetzung des an die Stelle des Kellner tretenden Pfarr-Verwesers erforderlichen Herausgabe der Kirchenbücher und des sonstigen Kirchengutes, an. Nach dem übereinstimmenden Urtheile des Landraths und der höheren Provinzial-Behörden, welches durch die bisherigen vergeblichen Versuche unterstützt wird, ist nur von Aufstellung einer bedeutenden Militär-Macht ein Erfolg zu erwarten, und dieser Meinung entspricht, was von den Wortführern der Parthei, unter deren Einflusse, wie nicht zu bezweifeln ist, die Widerstrebenden fortgesetzt stehen, gelegentlich angedeutet worden, daß man nur wirklicher d. h. nicht zu besiegender

Gewalt ohne Verletzung des Gewissens weichen dürfe. Ich finde kein Bedenken, dem Vorschlage des Landraths, ein Bataillon Infanterie nach Namslau zu verlegen und 100 Mann Cavallerie auf die nächsten Dörfer um Hoenigern zu vertheilen, beizupflichten. Diese Maßregel ist noch nicht die wirkliche Anwendung von Gewalt, vielmehr ein Mittel, die Wirksamkeit der Behörden zu sichern, und die Vorbereitung des ernsteren polizeilichen Einschreitens, wenn dieses unerläßlich sein sollte. Es ist aber wohl möglich, daß die Widerspenstigen solches schon als eine nicht zu besiegende Gewalt betrachten und daß sie sich fügen. Die Vorstellungen hierüber werden umsomehr Eindruck machen, je größer die drohende Macht ist. Die strengeren Maßregeln erscheinen aus diesem Gesichtspunkte als die milderen und sind vielleicht geeignet, größern Vergehungen vorzubeugen, welche die Verirrten schwer büßen müßten. Der nächste Schritt wird alsdann eine nochmalige Aufforderung zur Rückkehr in die gesetzliche Ordnung, namentlich zur Herausgabe der Kirchenschlüssel und des Kirchenguts, sein können. Die Hoffnung, daß eine solche, gestützt auf die in der Nähe bereit gehaltenen Gewaltmittel, Erfolg haben könne, ist nach den Mittheilungen der Predigers Bauch nicht ganz aufzugeben, insbesondere, wenn es gelänge, die, wie der Bauch anführt, bei Vielen vorherrschende, ihnen wohl mit Bedacht beigebrachte Meinung zu beseitigen, daß, was die Behörden thun, nicht Ew. K. Maj. Wille sei. In dieser Hinsicht scheint es mir sehr wichtig und zugleich der Milde zu entsprechen, welche stets auch ernste Maaßregeln in kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie, wie solches hier der Fall ist, zum Anlaß der Unordnung benutzt werden, begleiten muß, daß Ew. K. Maj. Sich Allerhöchstselbst gegen die Gemeine über ihr Verschulden und über die Agende und deren Verhältniß zur lutherischen Confession aussprechen, und hieran sich die letzte Aufforderung zum Gehorsam anschließe. Ich erlaube mir, zur Allerhöchsten Prüfung anbei den Entwurf einer zu erlassenden Cabinets-Ordre ehrerbietigst vorzulegen, und bemerke dabei allerunterthänigst, daß der Allerhöchste Befehl in mehreren Exemplaren, auch in polnischer Sprache, in die verschiedenen zur Gemeine Hoenigern gehörigen Ortschaften zu verbreiten sein wird. Erst, wenn auch die bei dieser letzten Aufforderung zum Gehorsam der Gemeine zu gewährende Bedenkzeit, deren Dauer dem Ermessen des Commissarius zu überlassen ist, fruchtlos verfließt, würde der Commissarius mit der Herstellung der polizeilichen Ordnung, welcher das Zusammenrotten Mehrerer zur Durchsetzung ihres Willens

gegen die Obrigkeit widerstrebt, vorzuschreiten und nunmehr diejenigen Mittel anzuwenden haben, welche die Verordnung vom 30. Dec. 1798 bei jedem Auflaufe vorschreibt. Wird hierbei mit der erforderlichen Ruhe, Mäßigung und Umsicht verfahren, so ist nicht zu besorgen, daß es zu ernstern Thätlichkeiten kommen werde. Sollte aber selbst die Hartnäckigkeit Einzelner sich bis zu solchen Excessen steigern, so kann nach meinem ehrfurchtsvollsten Dafürhalten auch bei dem lebhaftesten Gefühl des Mitleids für die Verführten die Wahl zwischen den einander gegenüberstehenden Uebeln nicht zweifelhaft sein, und Niemand wird nach solchergestalt bewiesener Langmuth und nach Erschöpfung aller andern Mittel, die beharrliche Auflehnung gegen die gewöhnliche Ordnung zu dämpfen, die Nothwendigkeit der Anwendung gesetzlicher Gewaltmittel zu deren Herstellung verkennen, diejenigen aber, welche in Verkennen ihrer Unterthanen-Pflicht sich bis zu thätlichem Widerstande gegen das Militär vergehen, trifft mit vollem Rechte die in den Gesetzen angedrohte Strafe. Es läßt sich nicht vorher bestimmen, welche Maßregeln hiernächst erforderlich sein möchten, ob namentlich nöthig sein wird, das Militär ganz oder theilweise bei den Widerspenstigen einzulegen oder wenigstens in der Nähe zu behalten. Hierüber können nur die eintretenden Umstände entscheiden, und ebendeshalb muß dem Commissarius die weitere Verfügung in dieser Beziehung überwiesen werden.

Sobald als die äußere Ordnung und Ruhe wieder zurückgekehrt ist, kann die dem Pfarrverweser anheimfallende, kirchliche Einwirkung Platz finden. Man wird darüber keine genauen Vorschriften geben können, es muß vielmehr das specielle Verfahren der Pastoral-Klugheit anheim gestellt werden, und es hat, nach der Darstellung, welche der Prediger Bauch von dem bisher verfolgten Wege giebt, ganz den Anschein, als ob dies mit Vertrauen in seine Hände gelegt werden dürfe. So wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die Absicht nicht darauf gerichtet ist, die Agende durch Gewalt in die Kirche zu bringen, so kann es auch kein Bedenken haben, daß dem p. Bauch deren sofortiger Gebrauch nicht zur Pflicht zu machen ist. Seine Aufgabe besteht darin, die falschen Vorstellungen, welche der p. Kellner, um die Einführung der Agende zu hintertreiben, seinen Anhängern beigebracht hat, zu widerlegen und ihnen klar zu machen, daß ihr Glaube durch die Agende nicht gefährdet werde. In welchem Zeitpunkte und unter welchen näheren Modificationen er mit dem Gebrauche der Agende vorgehen könne, ist

er selbst nicht im Stande vorherzubestimmen. Es hängt dies von dem Erfolge der zu ergreifenden Maßregeln und seiner Einwirkung auf die Gemeine so wesentlich ab, daß darüber keine Anordnung zu treffen ist, und er jetzt nur auf den Zweck: durch Belehrung über den Inhalt der Agende deren Gebrauch möglich zu machen und zu sichern, verwiesen werden kann . . . . .[1]).

Die sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse und die von den verschiedensten Seiten her eingegangenen Nachrichten lassen darüber keinen Zweifel, daß die Beseitigung des Widerstandes, den die weltliche Gewandheit des Predigers Kellner vermöge der in Predigten und Conventikeln lange Zeit hindurch fortgesetzten Bearbeitung seiner Gemeine den Behörden entgegengestellt hat, unerläßlich ist, wenn nicht das segensreiche wesentlich vollendete Werk der Einführung der neuen Agende rückgängig gemacht und einer unheilbringenden Verwirrung in der Kirche der Weg geöffnet werden soll. Für die daraus entstehenden Folgen, wenn durch der fanatisirten Gemeine zu Hoenigern gemachte Zugeständnisse nicht blos das Vertrauen der Gemeinen auf die Rechtgläubigkeit ihrer Geistlichen, welche die Agende angenommen haben, erschüttert, sondern selbst Mißtrauen gegen den Landesherrn erregt wird, dessen Anordnung sie befolgt haben, kann Niemand eine Bürgschaft übernehmen. Grade in dem Vorwande, als ob der Lutherische Glaube angegriffen werde, liegt überdies die dringende Aufforderung, durch die Entschiedenheit der leider nothwendig gewordenen ernsten Maßregeln die bei den Schwachen leicht zu erregenden Zweifel niederzuschlagen, denen, welche der Stimme ihres Landesherrn willig gefolgt sind, gegen die Anfeindungen der Widersacher unverkennbaren Schutz zu gewähren und die letzten Anstrengungen zu vereiteln, welche eine fanatisch gesinnte Parthei dem endlichen Erfolg Ew. Kgl. Maj. vieljähriger Bemühungen zur Einführung einer die unverfälschte Erhaltung der Evangelischen Lehre sichernden kirchlichen Ordnung mit kecker Beharrlichkeit entgegenstellt.

Wie schwer es auch dem landesväterlichen Herzen Ew. K. Maj. fallen mag, Zwangsmaßregeln gegen Verführte zu gestatten, so ist dies doch, man mag die Lage der Dinge vom politischen oder vom kirchlichen Standpunkte aus erwägen, um größeren Uebeln, welche leicht schmerzlichere Opfer kosten können, vorzubeugen, unerläßlich,

1) Es folgen Vorschläge über die Personen der zu entsendenden Kommissare.

und auf diese meine pflichtmäßige Ueberzeugung ist der Antrag gegründet, welchen Ew. Kgl. Maj. ich in diesem Berichte ehrfurchtvollst vorgelegt habe.

Berlin, den 4. Dez. 1834.

(gez.) von Altenstein.

---

22. Schreiben des Konsistorialrat Hahn an den Minister über die Expedition nach Hönigern.

(S. 300.)

Namslau (in d. Nähe von Hönigern)
am 25. Dez. 1834.

Ew. Excellenz eile ich in froher Bewegung meines Herzens vorläufig von dem glücklichen Erfolge unterthänigsten Bericht abzustatten, welchen unsere Mission nach Hoenigern gehabt hat. Es ist kein Tropfen Blut geflossen, und schon heute darf gesagt werden, daß der Grund zu einer neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in jenem nicht unbedeutenden Kirchspiel unter den günstigsten Aussichten gelegt worden ist. Am Montage, den 22. c., kamen wir, nachdem die vorgängigen wiederholten Bemühungen des Landraths vergeblich gewesen waren, in Hönigern an; nach vorläufiger Verabredung mit den Herren Commissarien, Polizeipräsident Heinke, (der durchweg eben so einsichtsvoll als kräftig, mild und ernst gehandelt hat, so daß ich ihn sehr hochachten und lieben gelernt habe,) und Landrath v. Ohlen, (der überall den redlichsten Eifer zeigt und durch seine Personal- und Lokal-Kenntniß, so wie durch zeitgemäße Mittheilungen sehr nützlich wirkt,) theilten wir uns die Arbeit; die Herren Commissarien behandelten insbesondere die Schulzen und Gerichtsleute vorzugsweise aus dem bürgerlichen Gesichtspunkt, von wo sie als Empörer betrachtet werden mußten, ich sah sie vom religiös-kirchlichem Standpunkte aus vornämlich als Irrende und Verleitete an, und bemühte mich, ihre Mißverständnisse zu lösen und ihnen neues Vertrauen zu den Absichten Sr. Kgl. Majestät und der geistlichen Behörden einzuflößen. Nachdem die Kgl. Kabinets-Ordre den versammelten Schulzen und Gerichtsleuten von dem Präsident

Heinke und Landrath v. Ohlen nebst mir war eingehändigt und eine hinreichende Zahl von Exemplaren des gemeinschaftlich von uns abgefaßten und unterzeichneten Publikandi zum Anheften in den verschiedenen Kirchdörfern war übergeben worden, womit die Aufforderung zur Herausgabe der Kirchenschlüssel p. p. verbunden wurde, ließ ich die Schullehrer vor mir erscheinen, von denen 4 als dem Pastor Kellner und seinen separatistischen Ansichten ergeben, geschildert worden waren. Da diese Männer, als die intelligenteren in der Masse, mir als besonders bedeutend erschienen, so suchte ich vor Allem, diesen das Irrige ihrer Voraussetzungen, wodurch ihr bisheriges separatistisches Streben bedingt worden war, zu zeigen, und, um dies mit möglichstem Erfolge thun zu können, ließ ich sie, durch Zutrauen erweckende Ansprache und Mittheilungen aufgefordert, recht offen aussprechen, was ihr Inneres bewegte. Drei von ihnen zeigten sich bald empfänglich, nur einer blieb auch nach mehrstündigem Gespräch unerschüttert. Da mir die Forderung, tiefgewurzelte und lange genährte Ideen sobald hinzugeben, unbillig und selbst unnatürlich schien, so forderte ich sie auf, am folgenden Tage wieder zu erscheinen, wenn einer oder der andere nach reiflicher Ueberlegung noch einige Bedenken haben sollte. Es kamen drei, und sie schieden nach langem Gespräch so von mir, daß ich das Beste zu hoffen wagte, auch hatte ich die Freude, aus dem Munde eines katholischen Schulzen zu hören, daß der Vierte, welcher diesmal nicht wieder kam, welcher aber am Tage vorher besonders viel gesprochen und allerlei Bedenken geäußert hatte, noch an demselben Abende — in Folge einer Aufforderung von mir an alle — die Bewohner seines Orts in dem Schulhause unter Mitwissen des Schulzen und in seiner Gegenwart über den wahren Zweck der erneuerten Agende mit gutem Erfolge belehrt hatte. Aehnliche Erfahrungen machte ich auch unter den Bauern, die sich an mich wandten, so daß ich mich überzeugte, es sei noch eine gute Zahl, welche, obwohl vom Separatismus berührt, doch noch nicht ganz benommen und unempfänglich für bessere Vorstellungen waren. So urtheilten auch meine Herren Genossen, welche unterdessen in gleicher Weise durch Vorstellungen und Belehrungen, die, welche vor ihnen erschienen waren, zu enttäuschen gesucht hatten, und nun gingen wir in Gemeinschaft zur Kirche hin, wo sich mittlerweile eine große Masse, wohl gegen 1000 Menschen, versammelt hatten. Von einer Anrede an die Menge durften wir freilich nicht viel hoffen, da verlautete, daß man sich vorgenommen habe, namentlich einen fremden

Geistlichen gar nicht zu Wort kommen zu lassen. Dies bestätigte sich auch; — denn, nachdem Herr Präsident Heinke einige sehr zweckmäßige Worte des Ernstes und der Liebe an sie gerichtet und sie dann in Bezug auf das Religiöse an mich gewiesen, und ich kaum ein paar Sekunden gesprochen hatte, so fingen die Fernerstehenden an zu singen, damit ich nicht verstanden werden möchte. Jedoch mißbilligte dies ein großer Theil der nahe stehenden, und diese hörten mit entblößtem Haupte aufmerksam zu, obwohl ich rathsam fand, unter diesen Umständen nicht lange zu reden. Darauf mischten wir drei uns in die Masse, und jeder suchte nun, umringt von Schaaren, so gut es ging, durch Vorstellungen der mannigfaltigsten Art auf seine Umgebung, in welcher die Frauen besonders laut wurden, zu wirken. Daß diese Versuche, obwohl scheinbar von geringem Erfolg, doch nicht ganz wirkungslos geblieben waren, zeigten die nächsten Tage. Am 23. erhielten wir allerdings die mehr und minder entschiedene Erklärung von allen Dörfern durch ihre Schulzen und Gerichtsmänner, man werde die Kirche nicht freiwillig öffnen, man will beim alten Glauben bleiben 2c., auch daß man das Publicandum an vielen Orten abgerissen habe, aber einzelne von den Schulzen und Gerichtsleuten sagten offen, daß sie anders überzeugt, nur nicht im Stande gewesen wären, die übrigen auf andere Gedanken zu bringen; wenige wagten, der eigenen besseren Ueberzeugung zu folgen, aus Furcht vor den Nachbarn, es war überhaupt nicht Sache der Ueberzeugung der Individuen — denn nirgends fanden sich haltbare Gründe, — es war blinder „Autoritäts"-Glaube, und es schien sich zu ergeben, daß die Menge durch Gelübde oder feierliche Zusicherungen oder auch Drohungen gebunden war. Da blieb denn nichts übrig, als das Militär zu requiriren, welches alsbald erschien und einquartirt wurde. Am andern Morgen, gestern früh, wurde, wie Ew. Excellenz schon wissen werden, die Kirche von dem Militär genommen. Der Herr Major v. Stoeßer hat mit seinen Offizieren sich trefflich benommen; sie haben sämmtlich erst noch einmal ermahnt und gewarnt, selbst religiöse Motive in Bewegung gesetzt und erst, als alles doch nicht zum Ziele führte, Hand angelegt, jedoch so, daß zwar Einzelne haben gestoßen, auch geschlagen werden müssen, aber niemand verwundet worden ist. Die Kirche wurde nun gestern sogleich gefegt, die Orgel probiert, neue Schlüssel besorgt, (da von den alten nun mehrere von den Fliehenden neben die Kirche waren hingeworfen worden), die Schlösser reparirt und sonstige Vorbereitungen zur feierlichen Introduktion getroffen.

Diese erfolgte heute, dem Allerhöchsten Auftrage gemäß, durch mich, in Verbindung mit dem Superintendenten Kelsch, der ungeachtet seiner Kränklichkeit doch von Bernstadt dahin kam, und eine nicht geringe Zahl aus allen Dörfern, besonders Männer, waren erschienen. — Die Rede und Predigt machten sichtbaren Eindruck, die ganze Versammlung war tief gerührt, und nach beendigtem Gottesdienst ließen viele danken und zeigten an, (wozu nun freilich auch wohl die fühlbar werdende Last der Einquartierung trieb), daß sie der Sache des Separatismus entsagten und künftig als gehorsame Unterthanen sich fügen, auch fleißig die Kirche besuchen würden, in welcher, wie sie nun wußten, ihr alter Glaube fernerhin solle gepredigt werden. Gegen 3 Uhr, wo ich wieder hierher ging (weil es in Hönigern an Wohnungen fehlt), hatten von 40 Familienvätern in Hönigern selbst bereits alle, bis auf ungefähr 4—6, solche Erklärungen gegen den Schullehrer, der mich mit Freuden davon unterrichtete, abgegeben, von einem andern Dorfe auch schon die Hälfte; von den übrigen waren noch nicht so bestimmte Nachrichten eingegangen. Dieser Erfolg übertrifft alle unsere Erwartungen. Morgen und übermorgen werden wir noch neue Kirchenvorsteher und Väter wählen, um ein neues Kirchensystem zu bilden und alle Ortschaften nach einander noch besuchen, um mehr die Einzelnen aufzufinden, die uns etwa noch sprechen möchten, da in größeren Massen die Einzelnen nicht wagen, abweichende Meinungen zu offenbaren. Dann halte ich meinen Auftrag, durch den Se. Maj. und Ew. Exc. mich eben so geehrt als erfreut haben, für erledigt, indem ich das Meiste von der Wirkung der besser erkannten Wahrheit und der Thätigkeit des p. Bauch erwarte. Herr Präsident Heinke wird mit dem Landrath noch 1 oder 2 Tage länger bleiben, um ein vollkommen sicheres Urtheil über die herrschende Stimmung fällen und demnach entscheiden zu können, ob das Militär zurückgehen dürfe oder nicht. — Sollten die Bewohner aller Ortschaften sich nun in bereits erwähnter Weise den höhern Anordnungen fügen, so wäre wohl auch zu wünschen, daß die Gefangenen hier in Namslau (gegen 20 an der Zahl, darunter 10 am 24. c. arretirt), wenn sie gelobten, dasselbe zu thun, und sonst keine strafbaren Excesse begangen haben, bald freigegeben würden. Denn fast ohne Ausnahme haben sie unselbstständig gehandelt und im vollen Sinne des Worts nicht gewußt, was sie thaten. —

Ew. Excellenz geruhen die Ausführlichkeit dieses Schreibens, welches wohl viel Zeichen der Eil, in der es abgefaßt werden

mußte, an sich tragen mag, gnädigst zu entschuldigen, aber es trieb mich, hochdenenselben schnell einige Kunde zu geben, da ich weiß, welche Theilnahme Sie dieser Sache widmen.

In tiefster Ehrfurcht, mit Gefühlen inniger Dankbarkeit, und unter den wärmsten Wünschen für einen gesegneten Antritt des neuen Jahres verharre

Ew. Excellenz

unterthänigst gehorsamster Diener
J. August Hahn.

---

23. KO des Königs vom 7. Februar 1835.

(S. 300.)

Ihr habt Euch schwer verschuldet. Ermahnungen, Erklärungen und zuletzt Drohungen, Monate hindurch fortgesetzt, sind fruchtlos angewendet worden, Euch auf den gesetzlichen Weg der Ordnung und des Gehorsams zurückzuführen, selbst der leider zur Nothwendigkeit gewordenen Militärgewalt habt Ihr Euch zu widersetzen gewagt. Euer Verbrechen würde die schwersten Strafen nach sich ziehen, wenn Ich das Gesetz walten ließe, aber Ich will Euch als Verführte ansehen und den Versicherungen der Reue, die Ihr in Euerer durch den Consistorialrath Hahn eingeschickten Vorstellung kund gegeben habt, Glauben schenken; weshalb nur diejenigen unter Euch zur Untersuchung gezogen werden sollen, die bei der allgemeinen Theilnahme am Aufstand besondere Vergehungen verübt haben. Ich erwarte mit Zuversicht, daß Ihr diese Gnade gebührend anerkennen und daß Ihr niemals wieder Verführern Gehör geben werdet, deren falsche Vorspiegelungen Euch nur ins Verderben stürzen müssen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die
Mitglieder der Kirchengemeinde
zu Hoenigern.

Namen- und Sachregiſter zu Band I und II.

(Die arabiſchen Ziffern bezeichnen die Seite, und zwar hinter der römiſchen II im zweiten Bande.)

Agende ſ. Liturgie.
Altenſtein, Frhr. von, Miniſter 129, 284 f., II 11, 14, 27 f., 31, 69, 96, 100, 108 f., 112, 135, 140, 142, 159, 169, 174, 199 f., 214 f., 219, 221, 238, 249, 262, 271, 313 f.
Ammon, von II 38 ff., 217.
Augsburgiſches Bek., Jubiläum des II 238 f., 284, (478 ff.).
Auguſti II 82, 99, 214.
Auswandrung II 307.

Berlin, Streit der Stadt mit dem Miniſterium II 102 f., 167 f., 177, 231 (433–455).
Biſchöfe 181, 214, 226, 247, II 1, 25, 210 ff. (456 ff.).
Borowsky, Erzbiſchof 154, 185, 213, II 26, 218, 223.
Breslauer Synode II 44 ff.
Bülow, F. von, Oberpräſident II 19 ff.

Collegialismus 5 f., 19 f., II 80 f., 132, 205 f., 317.
Consistoire supérieur français 44, 142.

Deibel II 166 f.
Delbrück 148, II 159 f.
Denkſchriften über die kirchliche Lage: Steinbart 95, Oberkonſiſtorium (1797) 47, 96, Roentgen 99, Spalding 104, Sack 114, Bericht des Oberkonſiſtoriums (1802) 116, Eingaben aus der Zeit der Steinſchen Reform 148 ff., der Geiſtl. Kommiſſion 221 (319–395), des Staatsminiſteriums 251 (403), Altenſteins II 249 (484–503).
Deputationen, geiſtliche der Regierungen 138, 262, II 225.
Disziplin über die Geiſtlichen 29 f., 55 f., 121, 187, II 140, 170 f., 225 f., 227 f.

Ehrenberg 257, II 4, 59, 61, 65, 141, 167, 250.
Epiſkopalverfaſſung, ſ. Biſchöfe.
Erzbiſchof 223.
Eylert 165, 206, 212, 224, 234, 239, 277, 280, 284, II 12 f., 31, 47, 58, 67 f., 95 ff., 137, 146, 185, 200, 218, 263, 268.

Flottwell, v., Oberpräſident II 305 f.
Friedrich Wilhelm III. 95, 98, 100 f., 136, 200 f., 223 (395), 231 (401), 234, 239, 243 f., 246, II 11, 55, 68, 94, 97, 99, 108, 117, 129, 139, 151 ff., 168, 178 f., 199, 218, 226 f., 246, 285 f., 295 f., 312, 315 (345, 392, 423, 504, 527).

Geiſtliche Kommiſſion 203 ff.
Gemeindeverfaſſung 14 f., 24 f., 27 f., 72 f., 146, 161, 167, 259, II 5, 33, 227 ff.
Generalſuperintendenten 181, 260, 263, II 3, 213 ff. (456–477).
Gewiſſensfreiheit 3, 5, 6, 25, 30, II 110.

Hahn, Konſiſtorialrat II 244, 293, 299 ff. (523 f.).

Halleſcher Theologenſtreit II 247 (484 bis 504).
Hanſtein 120, 143, 149, 172, 177, 199, 235, 269, 271, 275, 278. 282, II 21.
Harms, Claus II 36 f.
Hobbes 2 f.
Hooker, Richard 2.
Hönigern II 291—302 (511—527).
Humboldt, W. von 82, 137, 143, 144.

Kamptz, von II 82, 119, 168, 230, 313.
Kellner, Paſtor II 291—302.
Kirchenbauten II 195.
Kirchenbegriff des Naturrechts 1 ff., in England 3 f., in Deutſchland 5 f., des alten luther. Proteſtantismus 9 f., der Lehrer des Kirchenrechts im 18. Jahrh. 16 f., des ALandrechts 23 f., des Religionsedikts 39 f., der Steinſchen Reform 125 ff., 169 f., der Kurmärk. Superintendenten 214 f., II 19, 24, 202, 209 (ſ. auch Kirchenverfaſſung).
Kirchenbuch II 58.
Kirchendirektorium, reformiertes 44 f., 70, 104, 139 f.
Kirchenordnung, Entwurf einer II 4 ff.
Kirchenregiment 4, 7, 12, 14, 19 f., 24, 33 f., 42, 46, 49, 71, 73, 82, 83, 84, 95 ff., 103, 114, 123, 130, 201, 216 f., 221, 258, II 10, 18, 80 ff., 118, 120, 201 f., 211 f., 240, 251, 259, 270 f., 281, 295, 301, 316 ff.
Kirchenverfaſſung des älteren luth. Proteſtantismus 13 f., in Brandenburg 14, im Preuß. Staate des 18. Jahrh. 44 ff., Pläne Humboldts 82 f., Schleiermachers 84, Tellers 91, Schuberoffs 91, Spieß' 93, Steinſche Reform 135 f., 167 f., Anregung der Kurmärk. Superintendenten 205 f., 213, Geiſtl. Kommiſſion 206 f., 221 f., 224, 229, Staatsminiſterium 251 f., II 10, 19, 66 f., 186, 204, 211 f., 215, 256, 270, 301, 306, 317 (394 ff., 456 ff.).
Kirchliche Selbſtändigkeit 4 f., 6 f., 9 ff., 12 f., 14 f., 18 f., 27 ff., 285, II 18, 87, 215.
Klewiz, Oberpräſident II 145.
Konfeſſionalismus II 36 f., 73 f., 151, 239 ff., 279 (484 ff.).
Konſiſtorialverfaſſung 13, 223 f., 249, 261, II 1, 213, 222, 224 f.
Kottwitz, von II 115, 253, 275, 281 f., 293, 298.
Kronprinz, der II 136, 175, 223, 262, 267, 271, 276, 292, 297, 303, 306, 313, 315.
Küſter 204 f., 213 f.

Landrecht, Allg. Preuß. 23 ff., II 85, 87, 109 ff., 112 f., 119, 172, 194, 229 ff., 258, 262, 278, 284, 290, 302, 306, 311 (394 ff., 433 ff.).
Liturgie und jus liturgicum 11, 19, 28, 66, 105 f., 119 (301 f.), 200 f., 208, 211, 223, 228, 230 ff., 247 f. (395 f., 401 f.), II 6, 8, 13, 55—210, 238—314 (345—455).
Locke 2 f.

Marot II 145, 176.
Merkel, v., Oberpräſident 246, II 93, 164, 260 ff., 298.
Miniſterium der geiſtlichen, Erziehungs- und Schulſachen 135 ff., 284.
Motz, v., Oberpräſident II 72, 98, 175.
Mühler, von, Miniſter II 310 f.

Naturrecht, ſein Staats- und Kirchenbegriff 1 ff., 16 ff., ALR 23 f., II 80, 132 f., 205 f.
Neander, A. A., Biſchof II 95, 101, 120, 125, 136, 141, 146, 149, 151, 182, 195, 219, 221, 263, 268, 282.
Neumann 149, 204 ff., 213 f.
Nicolovius 138, 144, 172 ff., 181, 197, 228, II 1, 11, 33, 49, 69, 100, 113, 128, 141, 210, 221, 227.
Niemeyer 79, 273, II 26.

Oberkonſiſtorium 44 f., 63, 104, 124, 139 f., 223 f.
Offelsmeyer 186, 204, 206, 213, 282, II 58.
Ordinationsform II 63, 146, 148, 151, 195, 284 (426' f.).

Patronat 49, 147, 178, II 102 ff., 167 f., 177, 231 (433—455).
Pfarrſtand, Soziale Lage 76 f., 90, 116, 118, 147, 223, 253, 255, II 1, 9, 314.
Pietismus II 19, 104, 252 ff., 265, 271, 283, 301 (484—527).
Piſchon II 166 f.
Planck 273.

Pommern II 30, 51, 83, 99, 115 f., 122, 148 f., 161 f., 253, 261.
Protestantisch 270, II 32.
Prüfungen, Theolog. 50, 112 f.
Pufendorf 3 ff.

Rationalismus 81, II 32, 37, 242 f.
Religionsedikt 39 f., 95 f.
Rheinland und Westfalen 285, II 37, 52, 87, 124, 143, 181 ff., 234 (KOrdnung).
Ribbeck 120, 149, 172, 177, 199, 235, 274, 282, II 14, 31, 33, 61, 65, 95, 113, 128, 136, 181.
Rochow, von, Minister II 307 ff.
Roß, Bischof II 177, 181, 185, 221, 281.

Sack, F. S. G., Bischof 62, 64, 77, 105, 142, 145, 172, 177, 199, 206, 211, 236, 242, 269, 271, 275, 284.
Sack d. J., Hofprediger II 36 f., 59.
Sack, Oberpräsident II 83, 99, 118.
Säkularisationen 192 f.
Sartorius II 227, 250.
Scheibel II 18, 254—279, 288 (505 ff.).
Schleiermacher 79, 84 f., 101, 159 f., 186 f., 208, 219, 233, 242, 263 f., 278 (306—318), II 16, 23, 36, 39, 131, 137, 146, 157, 174, 177, 242 ff., 267 ff.
Schlesien II 44, 93, 124, 164, 179, 251—321.
Schön, Oberpräsident II 83, 227.
Schuckmann, von, Minister 171, 224, 230, 251, 265, 284.
Schuderoff 91 f., II 16.
Sektion für Kultus 137, 170 ff.
Spalding 63.
Staat und Kirche nach der Theorie der Aufklärung 2 ff., nach altprotestantischer Anschauung 9 ff., nach dem Kollegialsystem 19 f., nach dem Pr. Landrecht 24, nach d. Religionsedikt 40, nach der Auffassung Humboldts 82, Schleiermachers 84, Schuderoffs 92, des Königs 100 f., der Steinschen Reform 124 ff., Schuckmanns 224 f., des Staatsministeriums 251, 265, II 19, 80 ff., 201, 301, 306, 315 f. (s. auch Kirchenbegriff, Kirchenverfassung).
Steinbart 78.
Steffens II 254, 263, 265 f., 276.
Strauß, Hofprediger II 146, 286, 293, 308.
Süvern 144, 154 f., 163.
Symbolische Bücher 37, 51, 59 f., 93, 191, II 19, 39, 44 ff., 63, 240 f., 247, 284 (484—504), (s. auch Verpflichtungsform, Konfessionalismus, Ordination).
Synodalordnung, Entwurf einer 184, 186, 257 (306—318), II 9 ff.
Synoden 150, 152, 158, 161, 183 ff., 203, 214, 218, 223, 229, 252, 254, 257 f., II 1—26, 99, 132, 186, 284.

Taufe, Termin der 100 f. (287 f.).
Teller 64, 91.
Territorialismus 3 ff., 21 f., des Landrechts 23 f., 32, II 82, 301 ff.
Theolog. Fakultäten, Angriffe auf 265, II 247 ff. (484—504).
Thérémin II 59.
Thile, von, General II 275.
Tiebel 204, 213 f.

Union 88, 107 f., 134, 160, 190 f., 201, 223, 267 ff., II 8, 26—54, 60, 78, 100, 130, 217, 238—314 (322, 324 f., 478 f., 505—527).

Verpflichtungsformen 41 f., 192, II 29, 42, 49, 63, 280, 284 (s. auch Ordination).

Witzleben, von, General II 67, 137.
Wöllner 43, 47, 65, 95 f.

Zwölf, Die . . . Berliner Prediger II 133 f., 146 f., 169 f. (423 f., 433 ff.).

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Johann Lorenz Mosheim.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. **Karl Heussi.**

8. 1906. M. 6.—.

August Gottlieb Spangenberg

Bischof der Brüderkirche.

Von

Lic. **Gerhard Reichel,**

Dozent am theologischen Seminar in Gnadenfeld.

Groß 8. 1906. M. 5.—. Gebunden M. 6.50.

Pietisten

von

Pfarrer Lic. **Jüngst.**

8. 1906. M. 0.50, kart. M. 0.75, feine Ausg. geb. M. 1.50

(Religionsgeschichtl. Volksbücher IV. Reihe Heft 1)

Atlas zur Kirchengeschichte.

66 Karten zur kirchlichen Geographie auf 12 Blättern.

Von

Dr. **Karl Heussi** und **Hermann Mulert.**

Lex. 8. 1905. Kartoniert M. 1 .

Die Lehrverpflichtung

in der evangelischen Kirche Deutschlands.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Formeln, die eine Verpflichtung der Geistlichen, theologischen Universitätslehrer und Religionslehrer auf bekenntnismäßige Lehre enthalten, nebst Mitteilungen über die Lehrverpflichtung in der deutschen evangelischen Kirche der Nachbarländer, besonders der Schweiz,

herausgegeben von **Hermann Mulert.**

Zweite Ausgabe (mit einem Nachtrag).

8. 1906. M. 1.–

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN.

Monatsschrift für die kirchliche Praxis.

In Gemeinschaft mit

Lic. **F. Niebergall,** Privatdocent i. Heidelberg. Lic. **Traub,** Pfarrer i. Dortmund. Lic. **J. Jüngst,** Pfarrer in Stettin. Lic. **F. M. Schiele,** in Tübingen.

und vielen anderen namhaften Vertretern der modernen Theologie herausgegeben von

Professor D. Baumgarten in Kiel.

Abonnementspreis für den Jahrgang M 6. — Einzelpreis eines Heftes 75 Pf.

Die Monatsschrift bringt **Praktische Auslegung der Schrift: Meditationen über Entwürfe und Skizzen von Predigten und Katechesen,** namentlich über die festlichen; **Erörterungen schwieriger Probleme der Seelsorge; ausgeführte Predigten und Katechesen; Religiöse Volkskunde; Reformverlangen** (vom Jahrgang 1905 ab); **Kritische Beurteilung der neuesten Ereignisse und Erscheinungen des kirchlichen Lebens; Kirchliche Chronik; Rezensionen;** dem **Religionsunterricht in der Schule** wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Religion in Geschichte und Gegenwart.

Monatsblatt der Religionsgeschichtlichen Volksbücher.

Hunderttausende von Lesern haben die Volksbücher gefunden. Unzählige Männer und Frauen sind durch sie neu für die Geschichte und die Probleme der Religion interessiert worden. Aus ihrer Mitte verlangt man, daß dies Interesse nun auch gepflegt wird, man verlangt vor allem nach einer wissenschaftlichen Auskunftsstelle, welche jederzeit bereit ist, auf die durch die Volksbücher wachgerufenen Gedanken näher einzugehen, die Anregungen zu vertiefen, auf Fragen und Zweifel aus dem Leserkreise klar und offen zu antworten, für Vorstudien und Weiterbildung in der Religionswissenschaft nützliche Winke zu geben — kurz, sich für jeden Dienst bereit zu halten, den die Leser der Volksbücher ihrer Redaktion entgegenbringen.

Solche zentrale Auskunftsstelle für die Lesergemeinde der Volksbücher will das Monatsblatt „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" werden.

Alle Abonnenten der Volksbücher erhalten das Monatsblatt unentgeltlich. In Verbindung mit der „Monatsschrift für die kirchliche Praxis", der „Zeitschrift für Theologie und Kirche", der „Chronik der Christlichen Welt" und der „Theologischen Rundschau" kostet das Abonnement auf das „Monatsblatt" jährlich M. 1,20. Einzelabonnement wird nicht eröffnet. — Einzelne Nummern sind zu M. 0,20 franko vom Verlag zu beziehen.

Chronik der christlichen Welt

herausgegeben von

Lic. Fr. M. Schiele.

Wöchentlich eine Nummer. Haltegebühr viertelj. 1 M. 50 Pf.

Erscheint seit 1891.

Die Chronik vertritt den Gedanken von der **Zusammengehörigkeit der evangelischen Kirchen** und von der **Notwendigkeit eines fortwährenden geistigen Austausches zwischen ihnen,** und ist darum **unentbehrlich für jeden, der über die engen Grenzen seiner eignen Landeskirche hinausschauen will.** Ihr Beobachtungsfeld ist die ganze christliche Welt und insonderheit alle evangelischen Kirchen. Es ist wohl ein Zeichen unserer Zeit, daß die einzelnen Kirchengebiete nicht mehr und mehr gegeneinander isoliert sein sollen, anerkannt, daß ein jeder der am Gesamtleben der Kirche Interesse hat, neben seinem lokalen Kirchenblatt ein Organ für das vom die Mannigfaltigkeit bietet, die Aufgaben, Zustände, Kämpfe und Fortschritte in anderen Kirchen mit denen seiner eigenen zu vergleichen.

Die Chronik der christlichen Welt erscheint vom 1. Januar 1907 an im Oktavformat der Monatsblätter für die kirchliche Praxis. Im Charakter der Chronik wird das neue Format nichts ändern. In vom Raum nicht abhängigen und gewissenhaften Berichterstattung sagt sich ihr daraus nicht ermäßigt.

Die Monatsblätter macht der Chronik selbst dann ihre Seite als neue Kirchen. Der Preis der Chronik wird deshalb erhöhen. Der Preis des Quartals beträgt 1 Mark 50 Pfennig. Infolge des neuen Druckformats können wir leider nicht mehr als 24 Nummern pro Jahr liefern.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

Stanford University Libraries
3 6105 121 194 828
BR
857
P7F6
v. 2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.